EX ELECT: ORALI
BIBLIOTHECA SERENISS:
VTRIVSQ: BAVARIÆ
DVCVM.
MDCCXLVI.

1011.—
J. publ. 9. 423 f - 1

<3661384612001 4

<3661384612001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

I Fulgem 1237

Lapide

Hippolithi a Lapide

Abriß

der

Staats-Verfassung,

Staats-Verhältniß,

und

Bedürfniß des Römischen Reichs

Deutscher Nation;

nebst einer

Anzeige der Mittel

zur

Wiederherstellung

der

Grund-Einrichtung und alten Freyheit

nach dem bisherigen Verfall.

Aus

Bogislav Philipps von Chemnitz

vollständiger lateinischer Urschrift;

mit Anmerkungen,

welche die

gegenwärtigen Umstände im Reich

betreffen.

Mainz und Coblenz; 1761.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur Deutschen Uebersetzung.

Unter allen Privat-Schriften, welche währenden dreyßigjährigen Krieges ans Licht getreten, ist unstreitig keine merkwürdiger, als die unter dem verdeckten Namen des **Hippolithus a Lapide** bekannte Dissertatio de Ratione Status in Imperio Romano-Germanico. Dieses Werk hat sowohl unter

Staatsleuten als Gelehrten großes Aufsehen gemacht; und schwerlich hat jemals eine Staatsschrift in Deutschland mehrere wiedrige und gehässige Urtheile ausstehen müssen, als eben dieses Buch. Solches Schicksal ist der Menge derer darinnen enthaltenen Wahrheiten und ihrem freymüthigen Vortrage zuzuschreiben.

Der sel. Canzler von Ludewig gedenkt in den Singular. Jur. Publ. Cap. I. §. 29. einer im Jahr 1633. in Duodez ausgeflogenen Abhandlung, unter der Aufschrift: Quaestio odiosa, sed notabilis, de Remotione Austriacae Domus abs Imperiali dignitate. Die Abfassung derselben mißt besagter Schriftsteller den Schweden bey. Ob etwa solches, wie beynahe zu vermuthen, die erste Grundlage zu gegenwärtigem Werke

ke seyn möchte, läßt sich nicht bestimmen, da man erwehnten Tractat nicht zur Hand hat, noch also beyde mit einander vergleichen können.

Der Zweck der jetzigen Ausgabe sowohl als gegenwärtigen Vorberichts verstattet weder eine genaue Anzeige derer verschiedentlichen Ausgaben dieses Werks, noch eine critische Erörterung der Streitfrage wegen des eigentlichen Verfassers, noch auch eine umständliche Erzählung der Geschichte des Buchs an sich. Sonsten dürfte sichs, wo nicht völlig darthun, doch wenigstens höchstwahrscheinlich machen lassen, daß es nicht schlechterdings als ein Privat-Werk zu betrachten sey, sondern der Schwedische Hof oder die dasige Reichs-

Regierung dessen Verfertigung entweder befohlen, oder genehmiget habe.

Im Jahr 1640. erschien dieses Buch zum ersten mal im Druck. Damals standen Stettin und Hamburg auf dem Titel. Das Format war in Quart. Allein diese Ausgabe ist bey weitem so vollständig nicht, als die in Duodez vom Jahr 1647, welche den Namen Freystadt, jedoch nur aus einer Erdichtung, zum Druck- oder Verlags-Orte angiebt.

Nach dieser letztern Ausgabe ist die Deutsche Uebersetzung eingerichtet, welche man jetzt liefert.

Andere Editionen sind verstümmelt; und eine Französische Uebersetzung

tzung unter der Auffschrift: Interets des Princes d' Allemagne sous le nom d' Hippoilithe a Lapide, par Monſ. Bourgeois de Chaſtenet, welche im Jahr 1712. zu Paris gleichfalls unterm Namen des Orts Freiſtade in zwey Bänden in größerm Duodez hervortrat, iſt unvollſtändig, indem ſie der erſten Ausgabe von 1640. nachgeht.

So ſehr auch die Meynungen wegen des Verfaſſers dieſes Buchs getheilet ſind: ſo bleibt doch diejenige die richtigſte, welche ſolches dem Bogislav Philipp von Chemnitz zueignet.

Ohne dasjenige hier zu wiederholen, was der ſel. Hof-Rath Burch. Gotth Struv ſowohl im Hiſtor. po-

lit. Archiv, als in der Biblioth. iur. selecta. D. Christoph August Heumann, Joh. Christoph Mylius, der Professor Heinr. Gottl. Franke zu Leipzig, der Rector Müller zu Hamburg, ingleichen der sel. Geheime Rath Christian Gottf. Hoffmann, und der Geheime Rath Joh. Jac. von Moser deshalb theils weitläuftig ausgeführt, theils kürzer angemerkt haben: kann man es an dem Werk selbst wahrnehmen, wer es verfertiget habe. Der Taufnahmen Philipp ist mit einem ähnlichen Hippolithus verwechselt, und der Wendische Geschlechts-Nahme Chemnitz oder Remnitz nur ins Latein a Lapide übersetzt worden. Die Familie selbst hat sich ehedem auch auf Deutsch von Stein geschrieben. Hippolithus a Lapide ge-

gedenkt seiner Kriegs = Dienste für die gemeine Sache, und versichert, noch immer bereit zu seyn, dieselbe sowohl mit dem Degen als mit der Feder zu verfechten. Dieses trifft bey dem Königlich Schwedischen Canzler in Pommern, Bogislav Phil. v. Chemnitz, einem Enkel des berühmten Evangelischen Gottesgelehrten, Martin Chemnitzens, vollkommen zu. Er hatte zwar studirt; war aber nachher in Holländische, sodann in Schwedische Dienste getreten, und in letzteren zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges Capitain gewesen. Uebrigens befand er sich zur Zeit, da er diese Arbeit lieferte, in seinen besten Jahren, indem er im Jahr 1605. geboren war. Sein Tod erfolgte im 1678sten Jahre auf seinem Gute zu Hallstädt in Schwe-

den, welches ihm die Königin Christina geschenkt hatte.

Ob nicht sein Vater, Martin Chemnitz, welcher sowohl in Stettin beym Herzoge zu Pommern, als nachgehends in Schleswig die Geheime Raths- und Canzler-Stelle bekleidet gehabt, und im Jahr 1627. verstorben, an der ersten Anlage einigen Theil habe, und vermuthlich nach damaliger Gewohnheit die Collectanea gemacht, solches zu untersuchen, würde hier unnöthig fallen.

Da das Anführen anderer Schriftsteller zur Sache nichts thut; der von Chemnitz auch gesteht, daß er die Allegata selbst nicht nachgeschlagen, sondern

dern auf den Glauben anderer Schrif-
ten hingesetzt, woraus er sie genom-
men; so hat man dieselben, zu Ver-
meydung unnützer Weitläuftigkeit, in
der Uebersetzung hinweggelassen. De-
stomehr hat man dafür gesorgt, daß
die angezogenen Texte aus den Reichs-
Gesetzen, welche im Lateinischen Origi-
nal sehr oft ganz falsch stehen, richti-
ger zutreffen; weswegen man diesel-
ben alle genau conferiret, auch meh-
rentheils, anstatt der vom Verfasser
nach damaliger Weise angeführten An-
fangs-Worte derer Titel und Para-
graphen in den Reichs-Satzungen, die
Zahl dererselben, zur Erleichterung des
Nachschlagens und der Prüfung, an-
gezeigt.

Der Zweck derer hinzugefügten
Anmerkungen fällt gleich in die Augen.

Ein

Ein unpartheyischer Reichs = Patriot wird auch sowohl die Nothwendigkeit dererselben, als der neuen Auflage des Werks an sich, in einer allgemein verständlichern Sprache, leicht einsehen.

Man hat hier kein System des Deutschen Staats=Rechts schreiben wollen. Dieserhalb finden sich auch bey denen letzteren Hauptstücken des Ersten Theils keine Anmerkungen. Die nähere Bestimmung, so die dortigen Gegenstände durch die neuesten Reichs=Gesetze, nach der Ausgabe des Chemnitzischen Werks, auf eine deutlichere Art erhalten haben, sind ohnehin bekannt. Allenfalls läßt sich das Nöthige aus der 13ten Anmerkung zum

zur Deutschen Uebersetzung.

zum 2ten Hauptstück des dritten Theils leicht entlehnen.

Im übrigen hofft man, daß auch die genauere Erwegung dererjenigen Umstände, welche uns Chemnitz vor Augen legt, zur völligen Ueberzeugung von der Aehnlichkeit des Verhaltens und der Anschläge Ferdinands II. und Seiner Kaiserlichen Majestät Franz I. nicht undienlich seyn werde. Doch nein! das jetzige Reichs Oberhaupt behauptet noch den Vorzug vor jenem. Die heutige Verwirrung im Reich ist ungleich ärger als die damalige. Destomehr aber läßt uns eben daher die Gerechtigkeit und Macht des obersten Gebieters über alle Staaten für das gemeine Deutsche und Evangelische Wesen auch gewiß noch einen rühmlichern

Aus-

Vorrede zur Deutschen Uebersetzung.

Ausgang und noch einen vortheilhaftern Frieden hoffen, als der zu Münster und Osnabrück gewesen. Die Pflicht aller Deutschen Patrioten erfordert jedoch, daß sie Hand anlegen, um dergleichen große Werke der Vorsicht ausrichten zu helfen. Sie haben sich von ihrer guten Gesinnung und von ihrer schuldigen Würksamkeit die besten Früchte zu versprechen.

Vorrede
des
Verfassers.

Geneigter und Redlichgesinnter Leser!

DJe heutige Gestalt unsers Deutschlandes sieht überaus traurig aus. Unser Staat gleicht jetzo einem todten Cörper. Welch ein entsetzlicher Abfall von seiner eigenen alten Beschaffenheit! Er ist völlig ausgeartet. Hoheit und Freyheit, diese wesentlichsten Vorzüge, diese erhabensten Kennzeichen des Deutschen Reichs, sind gänzlich verschwunden. 1.) Eine aufmerksame Betrach-

---

Anmerkungen des Uebersetzers.

1.) Der Zustand des Deutschen Reichs war zu der Zeit, da **Bogislav von Chemnitz** schrieb, bey weitem nicht so zerrüttet, und weniger gefährlich, als jetzo. Unser Verfasser führte die Feder unter Ferdinands III. Kaiserlichen Regiments-Verwaltung. Dieser und sein Vater Ferdinand II. hatten die eydlich bekräftigten Wahl-Capitulationen auf eine vielfältige Weise

tung solches Umschlages hat mich zu wieder-holten

---

gebrochen. Deutschland sollte unter ihr Joch; die Fürsten waren entweder zu Sclaven oder zu Bettlern bestimmet; die Gewissens-Freyheit wollte man zu Boden werfen; alle Protestanten mußten das einseitige Kaiserliche Urtheil wieder sich ergehen sehen, daß sie ihre rechtmäßigsten Besitzungen von Gütern, die ehedem zum Raube der Geistlichkeit gehöret hatten, herausgeben sollten. Eine Vollstreckung solcher despotischen Aussprüche durch die hierzu erborgte Wuth landverwüstender Fremdlinge bezwang viele Reichs-Glieder, und setzte deren übrige Mitgenossen in Schrecken und Verlegenheit. Acht und Ober-Acht, Unterdrückung und Verjagung der Reichs-Stände, Verheerung Deutscher Staaten, Griffe der Arglist, Ausbrüche der Tyranney, und Gewaltthätigkeiten des bittersten Verfolgungs-Geistes waren die Dinge, womit der Hof zu Wien damalen sein Spiel trieb. Allein es ist wenig in Vergleichung gegen dasjenige, was Deutschland unter dem Scepter Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät Franz I. erfahren hat. Die Ferdinandinischen Wahl-Verträge faßten ungleich weniger einzelne und genaue Bestimmungen in sich, als die neueste Capitulation aufs deutlichste enthält. Die Kaiser hatten noch keinen Westphälischen Frieden zur Richtschnur in Staats- und Religions-Verhältnissen. Ferdinand II. konnte noch vorwenden, daß man ihm Böhmen entziehen wollte. Man läßt sich hier

holten malen auf den Einfall gebracht, denen Ursachen desselben reiflich nachzudenken.

Es geht zwar mit Reichen und Staaten, wie mit einzelnen Menschen. Sie sind beyderseits einer unwiederstehlichen Gewalt gewisser Schicksale unterworfen. Jene werden gleich den letzteren gebohren, sie stehen in einer blühenden Jugend, sie wachsen zur Vollkommenheit; hierauf nehmen Gestalt und Kräfte allmälich wieder ab; das Alter kommt herbey; endlich macht der Tod so vielfältigen Abwechselungen ein Ende. Dieses alles erfolgt in einer unbeweglichen Ordnung. Inzwischen finden sich jederzeit mancherley und verschiedentliche Veranlassungen, die zu solchen Veränderungen helfen. Dergleichen und zwar höchstwichtige Ursachen sind mir auch bey der Betrachtung der jetzigen Umstände des Deutschen Reichs alsbald in die Augen gefallen. Insonderheit hat die Menge und Verschiedenheit der Gesetze

in die Untersuchung seines Rechts nicht ein. Indessen wußte er doch wenigstens Etwas zu sagen, so schlecht, so ungegründet, so unzureichend auch seine Entschuldigungen waren. Jetzo ist die Lage der Sachen ganz anders. Sie ist aber um so viel gefährlicher, da Ferdinand II. zu geschwind mit der Gewalt zufuhr, dermalen hingegen mehr verborgene Netze aufgestellet werden.

hieran unter andern viele Schuld. Diese stiften um so mehreres Unheil, je schädlicher hiermit ein allzu großes Ansehen vergesellschaftet ist, welches eine gewisse Art von vermeyntlichen Rechtsgelehrten beym Staat erlangt hat. Ich verstehe aber hierunter solche Rechts-Verderber, die weiter nichts als das Römische bürgerliche Recht, und zwar bloß den Buchstaben der Satzungen inne haben, von der rechten Kraft der Gesetze aber und von der Kunst, dieselben gehörig anzuwenden, würklich nichts wissen.

Sieht in irgend einer Sache das heutige Deutschland dem vorigen unähnlich: so ist es gewiß in diesem Stück. Man führe dasselbe vor den Spiegel der Geschichte längstverfloßener Zeiten, und lasse es daselbst einen Blick auf die Gestalt werfen, die es ehedem gehabt; es wird gewiß lauter Züge und Stellungen wahrnehmen, in welchen es sich selbst nicht mehr kennt. 2.)

Selbst

2.) Man hat anfänglich einiges Bedenken getragen, die allzu weitläufige Ausschweifung des Verfassers von dem Schaden, welchen die Aufnahme des Römischen Rechts im Reich angerichtet, und von dem Uebel der Rechtsgelehrten ganz zu übersetzen. Mancher Staats-Mann möchte glauben, die Sache sey vorjetzo nicht mehr von Erheblichkeit, da man sich in Wien mehr

Selbst der Römische Geschichtschreiber **Tacitus** legt den alten Deutschen den Ruhm bey, daß löbliche Gewohnheiten bey ihnen mehr gegolten, als in anderen Staaten die besten Gesetze. Wir wollen aber nicht einmal so hoch ins Alterthum hinauf steigen. Das Kaiserthum

mit Staats-Künsten, als mit scholastischen Ausführungen Römischer Grillenfängereyen zur Erreichung seines Endzwecks abgebe. Jedoch ist es besser, das ohnedem in manchen Ausgaben verstümmelte Buch dem Publico ganz vor Augen zu legen, und die Ordnung der Gedanken des Verfassers ununterbrochen zu lassen. Die bisherigen Entwürfe des Oesterreichischen Hofes mögen auch zunächst beruhen, worauf sie wollen: so sind sie doch ursprünglich und der Grundlage nach nichts anders, als aufgewärmte, und nur nach der jetzigen Staats-Verhältniß angewandte Rathschläge der alten Rechtsverwirrer unter Kaisers Carls V. und Ferdinands II. Regierung. Es kommt überdis nicht bloß auf den Einfluß der Römischen Rechts-Sätze in die Wienerischen Anschläge, sondern auch darauf an, daß die heutigen Räthe in den Cabinettern und Staats-Versammlungen der mehresten Reichs-Stände gemeiniglich alberne Römische Begriffe in ihren düstern Köpfen haben, und hieraus nach Maaßgabe ihrer Furcht, oder ihrer Ehr- oder Gewinnsucht, dem Regenten, welchem sie dienen, zu seinem eigenen und des Reichs äußersten Schaden abgeschmackt und nicht selten boshaft rathen.

war bereits einige Jahrhunderte mit dem Deutschen Reiche vereiniget, als dieses annoch einer gleichen Glückseligkeit genoß. Bis auf die Zeiten des Kaisers Lothar II. wußte man in Deutschland nichts von Institutionen, von Pandecten, von einem Codice, noch auch von Novellen. Eben so fremde klungen in den Ohren unserer Vorfahren bis dahin die Namen der Rechtsgelehrten, samt den Advocaten, Procuratoren, und Notarien; lauter Gattungen von Leuten, die uns **Apulejus** als Raub-Vögel im Staat, zugleich aber als elende Trö-pfe und dummes Vieh, welches in den Gerichten auf die Weyde geht, nicht uneben vorstellet.

Die Verfassungen der alten Deutschen in ihrem gemeinen Wesen waren gut und aufrichtig; sie brauchten dabey wenig Gesetze; eben deswegen gab es unter ihnen gar keine Rechtsgelehrten auf den Römischen Schlag. Unter einzelnen Privat-Personen ereignete sich selten ein Rechtshandel? in öffentlichen Angelegenheiten aber galt Redlichkeit und Treue. Die vornehmste ihrer gemeinschaftlichen Neigungen bestand in einer ausnehmenden Liebe zur Freyheit; auf deren Beschützung auch ihre ganze Sorgfalt auf eine edle Art gerichtet war.

So bald aber das Justinianische Recht in Deutschland einbrach, und hiermit den Auslegern

gern des Römischen Rechts, und solchen Leuten, die in demselben grübelten, Thür und Thor offen stand; so überschwemmte nicht nur gleichsam eine Sündfluth von dergleichen Geschöpfen alle Gerichtsstühle und Rathhäuser, wo in bürgerlichen Streithändeln Recht genommen wird: sondern eben dieser Schwarm drang auch in die geheimesten Staats-Versammlungen ein. Mit einem Worte; Deutschland gerieth nicht sowol durch Verbrechen, als vielmehr durch eine Ueberlast von Gesetzen und Rechtsgelehrten in Unordnung.

Was konnten wol hieraus für andere Folgen entstehen, als solche, die sich zu der Verwirrung eines verdorbenen Staats reimeten? Eine Menge Gesetze brachte einen Haufen Rechtsforscher hervor. Unter den einzelnen Gliedern des gemeinen Wesens riß eine Proceßsucht ein, die in unzähliche Streitigkeiten vor Gerichte ausbrach. In öffentlichen Reichs- und Landes-Geschäfften blieben Treu und Glauben nicht mehr aufrecht; die Gemüther verloren ihre alten edlen Gesinnungen; und sie wurden dargegen zur Uebernehmung des sclavischen Jochs einer Kaiserlichen Oberbothmäßigkeit zubereitet.

Die erstaunliche Menge bürgerlicher Rechtshändel liegt aus der täglichen Erfahrung so

sonnenklar am Tage, daß es unnütze seyn würde, zur Bestärkung dieser Wahrheit anderweitige Beweise zu führen. Betrachtet man die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten nur ein wenig: so muß man gestehen, es gelte hier das Urtheil des **Lipsius**: Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit werden für schädlich, Scheu u. Schaam für schimpflich geachtet; über Treu und Glauben wird gespottet; alle Zusagen, Verträge, und kräftige Handlungen sind der Stof und Saamen zu gerichtlichen Zänkereyen. 3.)

Noch

3.) Die Einmischung des Römischen Rechts in die Gerichts-Händel der Deutschen über Privat-Sachen hat insonderheit noch eine schädliche Würkung gehabt, deren Einfluß sich auch in öffentlichen Angelegenheiten der Reichs-Stände und ihrer ganzen Lande äußert. Die Klüglinge, welche sich ihre schweren Köpfe mit Römischen Fratzen zerbrochen hatten, waren nach geendigten Lehrjahren zwar allenfalls im alten Rom zu Hause; in Deutschland hingegen, ja selbsten in der neuern Lombardey Fremdlinge. Von den alten Deutschen Gewohnheiten, von diesen vortreflichen Einrichtungen, welche in der That das ächteste Recht der Vernunft in einer nähern Bestimmung nach der Landes-Art, nach der Beschaffenheit der Einwohner, und nach der Staats-Verhältniß waren, wußte ihr verrücktes Gehirn gar nichts. Sie kramten daher ihre zum Nachtheil der gesunden Vernunft theuer erkaufte

Noch ärger sieht es mit der Reichs- und Staats-Verwaltung nach dem Einbruch der

---

Weisheit in den Gerichts-Höfen und Raths-Stuben aus, und maßen die Deutschen Verfassungen nach dem verkehrten Römischen Maaßstabe ab. Die ursprünglichen Eigenschaften Deutscher Personen, Lande, Güter, und Geschöpfe wurden unkenntbar. Die Stufen des Deutschen hohen und niedern Adels solten sich mit den Würden und Ordnungen im Römischen Volk reimen; den Misheyratheu mußte ein rednerischer Schein-Grund aus einer Justinianischen Satzung zu statten kommen; die Stam-Güter sah man für Fideicommisse an; die Ausschließung der nachgebohrnen Söhne und der Töchter vom Lehn und vom Stammes-Eigenthum schien unbillig; das Pflichttheil wollte man ebenfalls in beyden jetztbemerkten Arten einer vermeyntlichen Erbfolge berichtiget wissen; zur Abtheilung des Vaters mit den Kindern erster Ehe ward eine Emancipation auf Römischen Fuß erfordert, u. s. w. Man führt hier mit Bedacht nur einige von solchen Puncten an, welche vermittelst eines fortgeführten Schlusses von Privat-Personen auf Reichs-Stände würklich, und so gar von Seiten der obersten Reichs-Gerichte, in den Angelegenheiten unmittelbarer Reichs-Glieder dergestalt gemisbraucht worden, daß der Kaiserliche Hof darunter durch Schwächung des Ansehens oder der Macht der Reichs-Ständischen Häuser gewonnen.

Grund-Sätze des fremden Rechts aus. Zu solchen großen Dingen werden Leute gebraucht, die sich ohngefehr fünf Jahr lang auf Universitäten mit Erlernung der Kunst, einige Knoten eines veralteten Rechts aufzulösen, und mit unnützen Justinianischen Possen beschäftiget haben.

Kaum sind sie mit dieser unseligen Mühe so weit zum Rande: so komen sie als Doctorchen in ihr Vaterland zurück; wobey aber das Wesentlichste ihrer Würde im Purpur-Hute besteht. Sobald nun ein so unschuldiger Weise zum Lehrer gewordener Lehrling die Gränzen betritt: so wird ihm das Steuer am größesten Haupt- und Last-Schiffe des Staats anvertrauet. Hierzu scheint er tüchtig und würdig genug, ohnerachtet er nie ein Ruder im kleinsten Kahn angegriffen, noch jemalen auch nur im Traum die Wellen erblickt hat, womit man sich auf dem Meere der großen Welt beständig herumschlagen muß.

Hat ein solcher Stümper allenfalls noch einen Schriftsteller von der alten Römischen Regiments-Einrichtung oder von den allgemeinen Welt-Geschichten auch nur durchblättert; weiß er überdis gar die Zahl und die Erz-Ämter der Churfürsten des Reichs, nebst denenjenigen Ceremonial-Vorschriften, womit die

die Goldene Bulle bis zum Eckel angefüllet ist, auf den Fingern her zu erzählen; so behält er nicht allein den Preis eines in allen Stücken vollkommenen Rechtsgelehrten: sondern er behauptet auch den Vorzug der besondersten Geschicklichkeit und der stärksten Erfahrung in Staats-Sachen; man achtet ihn fähig, der Regierung des ganzen Reichs vorzustehen. Man mustere nur mit einiger Aufmerksamkeit die Menge von Leuten durch, welche ihre vermeyntlichen Uebung und Erfahrung zu Stellen erhoben hat, wo sie in Staats-Angelegenheiten zu Rathe gezogen worden. Gewiß, man wird befinden, daß sie entweder eine Zeitlang nur Sachwalterey getrieben, dabey aber eigentlich bloß vom Zungendreschen, Beutelschneiden, und unfertigen Händeln Werk gemacht, oder daß sie aufs höchste in solchen Gerichten, wo bürgerliche Rechts-Händel entschieden werden, Sitz und Stimme, oder allenfalls den Vorsitz darinnen gehabt.

Und solchergestalt fand ein Schwarm von Gesetzgrüblern Mittel, unter dem würdigen Nahmen der Priester der Gerechtigkeit, und unter dem glänzenden Schein einer großen Wissenschaft und guten Erfahrung im Staats- und gemeinen Rechte, sich bey Hofe einzuschleichen, und den Weg ins Cabinet zur Behandlung

lungder hauptsächlichsten Staats-Geheimnisse zu eröfnen. Nun folgte das übrige ganz natürlich. Die Römischen bürgerlichen Gesetze und die Rechts-Samlung Kaisers Justinians erlangten ein so gewaltiges Ansehen, daß niemand für tüchtig erachtet ward, dem gemeinen Wesen vorzustehen, der sich nicht vorzüglich auf diese Satzungen gelegt hatte. So muß dann, der bisherigen herrschenden Einbildung nach, ein jeder rechter Staats-Atlas aussehen, der den politischen Himmel auf den Schultern einer juristischen Weisheit tragen soll, die aus lauter gemeinen Meynungen der Rechtslehrer verwirrt genug zusammen geflochten ist.

Wie haben sich aber dergleichen Leute zur Arbeit in öffentlichen Angelegenheiten angestellet? Sie wärmten die zu Rom selbst abgeschafften feyerlichen Klage-Förmelchen wieder auf: sie verschanzten sich hinter die gefährlichst klingenden Instruments-Clauseln; sie rückten in Staats-Handlungen mit gerichtlichen Sätzen von der Exceptions-Schrift bis zur Quadruplick ins Feld; sie zogen sich zuletzt mit einer Appellation zurück, und setzten sich mit Protestiren in Sicherheit. Kurzum, alle Erfindungen, alle Künste, alle Chicanen des bürgerlichen Rechts mußten herhalten; und man nahm endlich bey Kriegs- und Friedens-

bey

bey Landes- und Regierungs-Geschäften alle Clauseln zu Hülfe, die sich etwa ins Gericht schickten, oder vielmehr alle daselbst leider! im Schwange gehende betrügerische Stückchen.

Was entstanden aber hieraus für Folgen? Die Staatsmänner hatten sich zwar in den alten Gesetzen so ziemlich umgesehen, und stacken voller Begriffe aus der Wissenschaft des Privat-Rechts. Im Staats-Rechte hingegen, in den Geschichten, insonderheit des Deutschen Vaterlandes, und in den neuern Reichs-Grund-Satzungen waren sie gar nicht oder nur sehr schlecht bewandert. Fiel nun eine Frage von der Grund-Verfassung oder den wahren Staats-Bedürfnissen des Reichs vor: so waren die Staats-Helden außer Stande, die Entscheidung nach den Reichs-Gesetzen und aus dem richtigen Reichsherkommen, den Reichs-Geschichten gemäß, zu fassen. Dieserhalb liefen sie zu den Orakeln jener alten und fremden Gesetze, und sprachen nach der Auslegung des **Bartolus**, des **Baldus**, und anderer solcher leidigen Tröster, welche größtentheils Ausländer waren, und, soviel die Deutschen Reichs-Sachen betraf, selbst in der äußersten Unwissenheit gelebt hatten. Was also von den alten Römischen Kaisern und von der Verfassung des Römischen Staats unter denenselben=

nenselben geschrieben stand, das zog man ohne allen Unterscheid auf den heutigen Zustand des Reichs. Man richtete und rathschlagte nach der Vorschrift solcher Gesetze, die unter der Monarchie verfaßt waren, und sich auf diesen Zustand bezogen. Wer diesen Weg einschlug, der mußte nothwendig den Gerechtsamen des Reichs und des Vaterlandes Gewalt anthun, im Gegentheil dem Kaiser bey aller Gelegenheit gewonnen geben. Alle Rechte, welche nach den Römischen Satzungen unter die Vorzüge des alleinigen Oberbeherrschers gehören, wurden dem Deutschen Kaiser ebenfalls zugeeignet. Genug, daß denen Rechtsgelehrten hierinnen der **Durandus** zum Anführer diente; ein Mann, der die Geschicklichkeit besessen hatte, einen sogenannten **Rechts-Spiegel** zu schleifen. Die Kaiserliche Macht und Gewalt abzumessen gebrauchte man sich, nach des **Baldus** Beyspiel, des alten Legis Regiæ. Noch ganz neuerlich träumen dergleichen **Unwissende**, als **Reinkingk** und andere von seinem Schlage, dem **Aretinus** und **Julius Clarus** so sehr nach, daß sie sich einbilden, der nurgedachte Lex Regia sey bis auf diese Stunde noch nicht abgekommen, habe auch nicht einmal abgeschaffet werden können. Daher

her haben eben die elenden Tröpfe in ihren mancherley räthlichen Bedenken, Rechtssprüchen, und andern Aufsätzen die Grillen von einer monarchischen Verfassung des Reichs, von der wesentlichen und alleinigen Obergewalt des Kaisers, von dessen vollkommener Willkühr, welche schlechterdings keine Einschränkung durch irgend einiges Gesetz leide, und mehr solche schöne Dinge entlehnet; und der blinde Haufe streitet noch bis jetzo aus allen Kräften für das Heiligthum dieser aus den Ueberbleibseln der Gesetze der vormaligen Römischen Kaiser gebildeten Phantaseyen. 4.)

So

4.) Noch bis auf den heutigen Tag sind viele sogenannte Publicisten, und durch sie wiederum noch mehrere Staats-Leute in Cabinettern und Geheimen Raths-Stuben von einer rechten Pest der albernsten Vorurtheile für den Kaiser angesteckt. Manche gehen ganz allein dem Leitfaden des Römischen Gesetz-Buchs nach. Andere verbinden hiermit, um das Uebel noch ärger zu machen, ein eingebildetes natürliches Recht, welches ihre ungesunde Vernunft, vermittelst einer pedantischen Abstraction aus den abentheuerlichsten Römischē Rechts-Ungeheuern, ausgeheckt hat. Alle fehlen, und die mehresten rasen sogar, bloß um deswillen, weil sie die Deutschen Staats-Sachen ohne Zuziehung der Reichs-Geschichte beurtheilen wollen. Einige haben in dieser Geschichts-Kunde gar nichts gethan, verachten auch daher, nach der

So haben es freylich die mehresten Rechts-gelehrten

Art aller Ignoranten, dasjenige schlechterdings, was sie zu ihrem ewigen Schimpf nicht wissen. Andere haben sich nur ein paar oder drittehalb hundert Jahre hinauf, etwa bis in die Zeiten Maximilians I. in der Historie verstiegen. Weil nun das Stückwerk ihrer Wissenschaft hier aufhört: so ist nicht allein ihre publicistische Weisheit ebenfalls Stückwerk; sondern sie wollen noch überdis die Staats- und gelehrte Welt überreden, die Kenntniß der Reichs-Geschichte aus den vorigen Jahrhunderten sey unnöthig. Mancher hat zwar etwas mehr alte und neue historische Sachen im Kopf. Allein er gebraucht sie nicht, wie es die Natur derselben mit sich bringt: sondern er dreht die Geschichte nach seinem vorgefaßten System, und schmückt sein Gewebe von Römischen oder Machiavellistischen Hirngespinsten mit einigen aufs ungestalteste zerrissenen und aufs lächerlichste eingeflickten historischen Lappen aus.

Die Entscheidung aller Reichs-Sachen muß jederzeit schlechterdings auf den geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Grund-Satzungen beruhen. Letztere heißen das Reichs-Herkomen. Von diesem kann man gar nichts wissen, wann man dasselbe nicht aus den Geschichten erlernt. Die geschriebenen Reichs-Gesetze bedürfen zu ihrer Anwendung einer genauen Einsicht in ihren Grund und in die Lage der Umstände und der Staats-Verhältniß, in welcher sie gegeben wor-

gelehrten gemacht: doch aber nicht alle. Es

den. Diese Känntniß läßt sich außerhalb der Geschichte nicht erlangen. Viele der wichtigsten geschriebenen Reichs-Satzungen sind älter, als die Regierung Maximilians I. noch weiter aber geht das Herkommen hinauf. Die Geschichte nach einem gewissen einmal unverständiger, oder eigensinniger, oder auch intereßirter Weise angenommenen System zu verdrehen, ist eine unverantwortliche Bosheit, aber eine sowohl Staats-Leuten als Rechtsgelehrten schimpfliche Unvernunft.

In dergleichen aberwitzigen Lehr-Gebäuden, denen es an dem festen Grunde richtig erklärter Reichs-Gesetze und ächten Herkommens fehlt, trift man die Geburts-Stätte so mancher entsetzlichen Misgeburten an, welche sowohl Reich und Lande in eine verwüstende Verwirrung setzen, als Cathedern und Büchern zur Unehre gereichen. Die Kaiserliche Macht-Vollkommenheit, die Obrist-Reichs-Richterliche Gewalt des Kaisers, die Kraft Kaiserlichen Gebots, der Reichs-Stände Gehorsam und Ungehorsam gegen einseitige Kaiserliche Befehle und Machtsprüche und dergleichen schöne Favorit-Ausdrücke in der undeutschen Sprache der Kaiserlichen Hof-Decrete und derer hierdurch veranlaßten Reichs-Hof-Raths-Verordnungen sind lauter solche Blümchen, die auf dem giftigen Boden des Römischen Schulstaubes gezeuget worden. Haben gleich manche derer heutigen Kaiserlichen Cabinets-Vertrauten, auch wol manche jetztlebende Glie-

würde ungerecht seyn, denen, die hieran unschuldig

---

der des Reichs-Hof-Raths an sich theils wenige Känntniß im Justinianischen Gesetz-Buche, theils keinen so blinden Eifer für alles, was Römischen Rechts ist: so schreibt sich doch solche Staats-Barbarey schon von den alten Legulejisten zu Maximilians I. Carls V. und den nächstfolgenden Zeiten her. Damals hatten Unwissenheit und Arglist wenigstens gleichen, ja öfters jene noch mehrern Theil an der Zucht solcher Staats-Kobolde, die man dazu brauchte, Reich und Stände in Schrecken zu setzen. In unsern Tagen bedienen sich die für sich selbst Einsichtsreicheren Nachfolger jener schlechten Vorgänger dennoch wider beßeres Wissen und Gewissen, bloß zur Beförderung der selbsterkennenden unrechtmäßigsten Gewalt und List, einer gleichmäßigen alten Zauberspräche, und einer neuen Vorstellung jener seltsamsten Erscheinungen. Da die Räthe der mehresten Reichs-Stände auf die Art beschaffen sind, wie wir ihren Character oben in der 1ten Anmerkung mit wenig Worten der Wahrheit nach geschildert haben: so kann sie der Kaiserliche Hof nebst dem Reichs-Hof-Rath durch ein solches sich selbst willkührlich gegebenes Ansehen desto besser übermeistern. Der Churfürst, Fürst, oder Graf erhält Kaiserliche Excitatorien, Monitorien, Avocatorien u. d. g. theils für sich, theils zum Anschlage im Lande, er erfährt, was der Kaiser für Reichs-Schlüsse verlangt; bey der geringsten Verzögerung sieht er ein Gewitter von Pönal-Befehlen aufziehen;

dig sind, mit den Schuldigen gleich durchzurich-

---

und er erschrickt schon zum voraus vor dem künfti-gen Donnerschlage der Execution. Er fragt die weisen Räthe am Hofe. Die Reichs-Stadt nimmt in gleichen Fällen ihre Zuflucht zum Ora-kel ihrer Consulenten und Syndicen. Daß es un-ter beyderley Geschlecht nicht hin und wieder gründlich gelehrte, staatskluge und redliche Leute gebe, begehrt niemand zu läugnen. Sind dieses aber wol die mehresten? Leider! Nein. Gewöhn-licher Weise betet der Rath im Cabinet oder Con-seil, und eben so der Consulent in der Raths-Stube nach, was ihm sein academischer Lehrer, der selbst weder gesunde Grund-Sätze noch die gehörige Erfahrung gehabt, aus einem leeren oder verwirr-ten Kopfe und argem Hertzen vorgebetet: oder er sucht die Deutung seines Staats-Traumes in dem Traum-Buche eines publicistischen System- oder Commentarien-Schreibers; und was er hier fin-det, das trägt er als untrügliche Wahrheiten sei-nem Regenten, oder dem gesammten Stadt-Re-giment vor. Man weiß Beyspiele, wo ein der-gleichen Papageymäßiges Orakel wol eher sei-nen abgeschmackten Aussprüchen eine ernstliche Warnung beygefügt hat, daß der Hof oder die Reichs-Stadt ja den doppelten Adler nicht zum rechtmäßigen Gebrauch des Donnerkeils in seiner rechten Klaue reißen dürfe, sondern lieber den ver-dorreten Oel- oder Palmen-Zweig der Sclaverey aus der linken desselben in Demuth dankbar an-nehmen solle.

ten. Es giebt allerdings Rechtsverständige von

Die wenigsten Regenten können alles selbst unmittelbar nach dem ganzen Umfange und mit völliger Gründlichkeit durchschauen; es ist ihnen auch nicht möglich, überall ganz eigene Entschlüßungen zu fassen. Sie müssen sich daher auf ihre Minister, Räthe, und Cabinets-Freunde verlassen. Wären alle Reichs-Glieder mit Staats- und Rechtsverständigeren, zugleich auch aufrichtigeren Rathgebern von solchem unterschiedenen Range und Gewicht versehen: so würden keine so unrichtige als seltsame Reichs-Schlüße zu Stande kommen. Vielmehr würde man für die allgemeine Freyheit, für die eigene Hoheit, und an einem Theil für die Kirchen-Gerechtsame beßer auf der Hut seyn. Eine solche Vereinbarung des gesammten Reichs zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems mit Rath und That müßte nothwendig zur besten Brustwehr wider die eindringende Gewalt des Kaisers dienen. Man könte alsdann den Reichs-Hof-Rath leicht bedenken lehren, daß er nicht vom Kaiser alleine noch von deßen einseitigen Befehlen abhange, sondern in des Kaisers und des Reichs gemeinschaftlichen Diensten und Pflichten stehe.

Schrieben viele sogenannte Publicisten nicht solches unsinniges Zeug, und trügen die angeblichen Staats-Rechtsgelehrten auf Universitäten nicht solche alberne Sachen vor: so würden gewiß die Cabinetter und Conseils erleuchteter seyn. Die einmal eingesogenen Vorurtheile verdunkeln sogar eine natürliche Scharfsicht gemeiniglich

von beßerm Schroot und Korn; nur daß deren

allzu stark, als daß Wahrheit und Klugheit mit ihrem ächten Lichte völlig durchdringen könnten.

Sitzt der Verderber der Staats-Rechtslehre etwa zufälliger Weise in einem Reichs-Gerichte, oder dient er an einem derer selben öffentlich oder unter der Hand mit Mund oder Feder: so erhält sein Geschwätz oder Geschmier bey Leuten, die vor sich selbst nicht denken, um so mehr das überwichtige Ansehen, daß die Uebung in Reichs-Sachen den Grund-Sätzen zur Seiten stehe.

Wer etwas Belesenheit in Schriften hat, die das Deutsche Staats-Recht angehen, dabey aber hinreichende Fähigkeit besitzt, auch nur einigermaßen selbst zu urtheilen, der wird Urbilder genug zu diesen Schilderungen finden, ohne daß es nöthig sey, die Rollen der Publicisten hier einzeln durchzumustern. Indeßen glaubt man eben diejenige Freyheit zu haben, deren sich der Canzler **von Chemnitz** im Werke selbst bedient. Er zeigte die irrigen Meynungen und alles andere Fehlerhafte der Staats-Schriftsteller seines Zeitalters mit ausdrücklicher Anführung ihrer Nahmen an. Es wird also eben so billig hier eine gleiche Bemerkung statt finden. Dem Publico und der gelehrten Welt liegt allerdings daran, die Quellen der an schädlichen Folgen so überfliessenden Unlauterkeit in der Deutschen Staats-Lehre an denen Personen kennen zu lernen, die aus denenselben so geschöpffet haben, daß durch ihr Beyspiel andere verführet worden.

Anzahl wahrhaftig allzuklein ist. Diese wenigen,

Unmittelbar und ganz allein ohne andere Einkleidung die Römischen Gesetze in Deutschen Reichs- und Staats-Sachen aufzuführen, ist freylich heutiges Tages nicht eben die herrschende Mode; ohnerachtet es doch nicht gänzlich an Schriftstellern fehlt, die sich noch an die vormalige Schulweise halten. Allein die Abweichung derer mehresten von diesem Stück des alten Schlendrians läßt nichts destoweniger den Folgen der längst eingewurzelten Römischen Verwirrung noch eben so vielen Raum, zumalen da, wo entweder eine gänzliche Entfernung oder eine unrichtige Anwendung der Umstände aus den Geschichten, die Entdeckung des wahren Grundes der Sachen unmöglich macht.

Man beruft sich billig auf das Beyspiel des ehemaligen Reichs-Hof-Raths, und jetzigen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessors, des **Freyherrn von Cramer.** Als ein rechter Fremdling in den Geschichten und Staats-Einrichtungen seines Vaterlandes nimmt derselbe ein gewisses philosophisches System, welches einen Theil des jetztlaufenden Jahrhunderts hindurch Mode gewesen, und eine Menge an sich schlecht zusammenhangender und noch elender in einander geflochtener Römischer Begriffe zum Grunde. Aus diesem zwiefachen Stoff zieht er unter der Maske einer mathematischen Lehrart vermittelst bloßer Fehlschlüsse, die wunderbarsten Grund- und Folge-Sätze zum Behuf eines in der

nigen, welche mit dem nöthigen Vorrath zur

That ganz monarchischen Reichs=Systems her=aus, und häuft solche auf einander.

Das ganze Lehrgebäude des Geheimen Raths **Johann Jacob von Moser** ist zwar so wüste nicht; seine Meynungen in einzelnen Staats=Rechts=Fragen und besondern Fällen zeigen auch von einer starken Känntniß und Erfahrung in den Staats=Verhältnissen des Deutschen Reichs. Allein die Anführung der Umstände aus den Geschichten ist weder zur Erläuterung der Reichs=Grund=Gesetze noch zur Bestätigung des Reichs=Herkommens zulänglich, da sie nicht hoch genug in die älteren Zeiten, wo der Grund der jetzigen Reichs=Verfassung liegt, ja nicht einmal in die Zeiten der Goldenen Bulle, einer eben so wichtigen als oft gemisbrauchten Reichs=Fundamental=Satzung hinaufsteigt. Eben dieser Mangel an der ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung des Reichs Systems nach seinem völligen Umfange und ganzen Zusammenhange ist Schuld daran, daß besagter Staats=Rechtsgelehrter in vielen Stücken, obschon außerhalb ausdrücklicher Beziehung auf das Justinianische Rechts=Buch, dennoch aus solchen Grund=Sätzen, die ehedem durch Vermischung des Römischen Staats mit dem Deutschen nicht nur aufs Catheder und in gelehrte Schriften, sondern auch in die Reichs=Gerichte, ja selbst in Cabinetter, in die Staats=Versammlungen an Höfen, und so gar auf den Reichs=Tag eingedrungen, für gewisse eingebil=

genauern und vollständigern Staats-Rechts-Wissen-

---

dete Vorrechte des Kaisers sowohl gegen die Theilnehmung der Reichs-Stände an der gemeinschaftlichen Reichs-Verwaltung als gegen die freye und vollkommene Ausübung der Landes-Hoheit in einzelnen Befugnißen gestimmet hat.

Der verstorbene Hof-Rath **Schmauß** wußte Sachen genug aus den Reichs-Geschichten. Sein eigenes Handbuch hiervon redet ihm darunter das Wort. Desto unverantwortlicher aber war sein doppelter Verstoß hiebey. Einestheils trennte er die zum richtigen Verstande der Reichs-Satzungen und zum Beweise des Reichs-Herkommens unumgänglich nothwendigen und recht wesentlichen Historischen Umstände von dem Vortrage aller, sogar auch derer bloß auf den Geschichten beruhenden Haupt- und Neben-Puncte im Staats-Recht. Seine zwey Gerippe von Handbüchern im Deutschen Staats-Recht, nehmlich das eigentlich sobetitelte Compendium Juris Publici und das Jus Publicum historicum geben hiervon den unumstößlichsten Beweiß ab. Anderntheils bildet er sich selbst zuförderst ein Hirngespinst von Reichs-Verfassung zum Götzen, demselben macht er darauf die Reichs-Geschichte auf eine so tyrannische Art unterthänig, daß er denen hieraus erhellenden wahren Vorgängen recht boßhaftig die entsetzlichste Gewalt anthut, um solche nach seinen Phantaseyen zu drehen. Die Grundlage seiner Begriffe ist und bleibt indeßen allezeit Römisch; der Kaiser ist in dieses Publick-

Wissenschaft versehen sind, erkennen sammt uns

sten Kopfe und Lehrgebäude schlechterdings Alles und in Allem. Solche Misgeburt von Deutschem Staats-System erzeugt dann die Ungeheuer der hauptsächlichsten Grundsätze, woraus die weiteren ungereimtesten Folgerungen in den **Schmaußischen** Schriften entspringen. Daher kommt es, daß man in denenselben wider den klarsten Buchstaben und wider den deutlichsten Sinn aller Reichs-Satzungen eine Gesetzgeberliche Gewalt des Kaisers, ein Krieg- und Friedens-Recht des Kaisers, und viele ähnliche erdichtete Dinge gleichsam als wesentlich und bekannt vorausgesetzt sieht. Schon die Rubriken im Compendio Juris Publici verrathen entweder eine äußerst grobe Unwissenheit oder die unverschämteste Bosheit des Verfassers.

Was können wol unter einer solchen verkehrten Anweisung für Staats-Männer und Cabinets-Freunde der Reichs-Stände gezogen werden? Was lassen sich für Früchte von dem Unterricht aus dergleichen untauglichen Schriften hoffen? Es braucht in einzelnen Angelegenheiten ohnedem schon nichts weiter, um dieses an sich so gefährliche Gifft würksam zu machen. In seiner ganzen Schädlichkeit aber zeigt sich solches, wann vollends eine ängstliche Furcht vor Bildern einer Kaiserlichen Ahndung, oder die Einbildung einiger Vortheile an der Ehre oder für den Beutel des Cabinets-Favoriten oder des Raths am Hofe hinzukommt, welche sich derselbe verspricht, oder

uns die Irrthümer der gemeinen Legulejisten, und

womit man ihm schmeichelt, wann er seinen Herrn zur Einwilligung in die Absichten des Kaiserlichen Hofes vermögen werde. Deutschland erfährt jetzo das würkliche Unheil, so diese durch den Beytritt dergleichen äußerlicher Bewegungs-Gründe thätig gemachten falschen Staats-Sätze in veranlaßter Einstimmung der mehresten Reichs-Glieder in die neuesten Anschläge des Kaiserlichen Hofes wider die Wohlfarth und Verfassung des Reichs, ja sogar vermittelst ausgebrachter Theilnehmung an denen hierzu beförderlichen Anstalten gestifftet haben.

Daß man in Behauptung so böser Folgen bey interessirten Staats-Leuten, der Sache nicht zu viel thue: solches läßt sich bereits aus den wahnwitzigen Raisonnemens mancher Universitäts-Gelehrten abnehmen, die sich dafür ausgeben, daß sie das Staats-Recht verstünden, dabey aber unter Vorstellung dieser oder jener Vortheile mit desto ärgerm Muthwillen oder Eigensinn auf gewissen Lehren bestehen, die auf eine Verrückung der Deutschen Staats-Verhältniße abzielen. Man kennt einen seiner träumenden Einbildung nach sehr starken publicistischen Helden von dieser Art, welcher von den Geschichten des Reichs und einzelner Deutschen Lande ohngefehr eben so viel Känntniß hat, als jener Chineser beym **Voltaire** von den größten Europäischen Staats-Umschlägen blicken ließ, da er den Julius Cäsar für einen Türken hielt. Dieser Staats-

und stimmen mit in unsere gerechte Klagen über

Rechtsgelehrte erklärt sich ganz offenherzig, wie es ihm gleich gelte, ob sich die Goldene Bulle vom Kaiser Carl dem Großen, oder Carl dem Vierten herschreibe; genug wann er wisse, daß ein Kaiser, allenfalls des Nahmens Carl, ein Reichs-Gesetz unter nurgedachter Benennung habe aufsetzen lassen. Er glaubt, einen völligen Begriff von der wichtigsten Staats-Veränderung im Deutschen Reich zu haben, so bald ihm nur überhaupt das Daseyn derselben in den Geschichten bekannt ist, ohne daß er sich mit dem unnöthigen Detail abgeben dürfe, ob sich der Vorgang unter eines Carolingischen Beherrschers Regierung, oder zu den Zeiten eines Kaisers aus dem Österreichischen Hause zugetragen; eine Indifferenz gegen die so erstaunlich abgewechselte Staats-Einrichtung Deutschlands und gegen eine gänzliche Ungleichheit der entferntesten Zeit-Abschnitte, womit sogar der ältere Geheime Rath von **Moser** unzufrieden seyn würde. Da der Publicist einmal soweit verfallen: so muß er andere unächte Gründe zur Bestimmung der Deutschen Reichs-Verfassung und zur Beurtheilung derer dieselbe angehenden Staats-Angelegenheiten hervorsuchen. Gewisse Hauptbegriffe aus einem angeblichen Vernunfts-Rechte, welches er einem bloßen in Welt-Sachen ungeübten abstractiven Philosophen nachbetet, und ein ziemlich schlechtes Stückwerk einer nichts weniger als gründlichen Wissenschaft des Römischen Bürgerlichen Rechts haben ihn

über die von lezteren angerichtete Verwirrung

---

von dem vorzüglichen Werthe der Abentheuer überzeugt, welche **Schmauß** ins Staats-Recht einzubannen sich bemühete. Die Aussprüche des lezztern in einigen Handschriften academischer Discurse schaffen dem erstern in den mehresten zweifelhaften Fällen Rath und Trost. Weil nun die Österreichischen Anschläge wider Preussen bey einem glücklichen Fortgange ganz unfehlbar ein den Schilderungen in **Schmaußens** Schriften ähnliches Reichs-System zum Stande bringen würden; hingegen die Königlich Preussische Prävention sich zu einer solchen Reichs-Verfassung nicht reimt, vielmehr auch deren künftige Einführung hindert, wovon doch mancher Vertheidiger der Kaiserlichen Ober-Gewalt für seinen besondern Theil einen gewissen Nutzen erwartet: so ist es nicht zu verwundern, daß die Meynung von der Rechtmäßigkeit solcher Verfügungen oder Gewaltthätigkeiten, die der Reichs-Hof-Rath dem eigenen Gewissen nach vermuthlich selbst nicht für erlaubt achtet, ganz unvernünftig und der wesentlichen Beschaffenheit des Reichs völlig widersprechend heraus kommt. So macht dann der Pedant, der von Staats- und Reichs-Sachen nicht einmal einen rechten allgemeinen Begriff, zu geschweigen die geringste Erfahrung darinnen hat, mit der ganzen Vermessenheit eines Ignoranten die schönen Schlüße: Der König in Preussen habe den Land- und Reichs-Frieden gestöret und gebrochen; die

rung ein. 5.) Da aber der Haufen solcher würdi-

Avocatorien und der Achts-Proceß wider diesen Monarchen seyen billig und recht, sogar die bekannte Ladung an Allerhöchste Seine Majestät ad videndum & audiendum se declarari in pœnam banni Imperii, deren vielfältige Unförmlichkeit allenfalls ein reitender Reichs-Cammer-Gerichts-Bothe zu Fuß begreiffen kan, sey vollkommen legal abgefaßt und angebracht; Seine Kaiserliche Majestät handeln nicht wenig recht daran, daß Allerhöchst Dieselben die Franzosen in und durchs Reich ziehen liessen, als die Russen mit völliger Befugniß durch Pohlen gegangen; und was der Dinge von gleichem Schlage mehr sind.

Man hofft, die wenigen Erinnerungen in dieser Anmerkung werden auch in Absicht auf die jetzigen Zeiten dasjenige rechtfertigen, was der von **Chemnitz** von den Quellen der Unrichtigkeit im Deutschen Staats-Recht in einem höhern Zeit-Alter anführt.

5.) Diesen wenigen verständigen und aufrichtigen Staats-Rechtslehrern und Schriftstellern haben die Reichs-Stände gewiß vieles zu danken. Dadurch, daß man die Wissenschaft von der Staats-Beschaffenheit und der Verhältniß so verschiedentlicher Gerechtsame im Reich auf Universitäten mit Lehren und Schreiben getrieben, sind auch andere gute Köpfe an Höfen und im Lande zu einer rühmlichen Beschäftigung mit nützlichen Werken zur Aufklärung der hauptsächlichsten Wahrheiten des Deutschen Staats-Rechts

würdigen und wohlgesinnten Staats-Kenner in sehr geringer Verhältniß gegen die gewaltige

ermuntert worden. Da dieses seinen würklichen starken Einfluß in viele wichtige Reichs-Angelegenheiten mehrmalen zu verschiedenen Zeiten geäußert und recht deutlich bewiesen hat: so wird hierunter eine kurze Erläuterung des Vortrags des Verfassers nicht undienlich fallen.

Es ist freylich andem, daß nicht die Reichs-Stände, sondern die Kaiser selbst am ersten sich zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame der Rechtsgelehrten auf Universitäten bedienet haben: anfangs zwar nur in Italien, vornehmlich gegen den Pabst, dann zunächst auch gegen die Italiänischen Fürsten und Reichs-Glieder; nachgehends aber ebenfalls gegen die Deutschen Reichs-Stände. Die Entdeckungen aus dem Römischen Rechtsbuche, daß den alten Römischen Kaisern sowohl das Eigenthum an der Stadt Rom zugestanden, als auch dieselben Oberherren des ganzen Erdkreises, wenigstens des ganzen sogenannten Römischen Weltbezirks gewesen, schienen bereits dem Kaiser Lothar II, nochmehr aber seinen Thronfolgern so außerordentlich wichtig als schmeichelhaft. Die Kaiser hofften vermittelst dieser Rechtsgründe ihre alten an sich richtigen Gerechtsame über alles, was der Pabst der Kaiser-Crone entzogen, nebst anderen nicht eben so ganz ausgemachten Ansprüchen auf die Fürstenthümer, Herrschaften, und Lehngüther der Italiänischen Glieder und Vasallen des Reichs

ge Menge jener schlechteren Mitgenoßen steht, und eben dieses verderbliche Geschlecht an den meh=

---

zu behaupten. Man weiß, wie manche lächerliche Stückchen bey solcher Gelegenheit untergelauffen, wann die sogar in die Kaiserlichen Geheimen Raths=Stuben zugleich aufgeuommenen Rechts=lehrer zu Bologna und auf anderen Universitäten in Italien wider die Gegenparthey des Kaisers mit scholastischen Grillen und mit Römischen Bürgerlichen Gesetzen oder höchstens mit Longo=bardischen Lehns=Satzungen zu Werke gegangen, von welchen letzteren sie selbst noch darzu wenig verstunden; und solche mit Einpfropfung der unschicklichsten Begriffe aus dem Römischen Rechte aufs unbarmherzigste folterten. Diese Leute waren in Staats=Sachen die leibhaftesten Urbilder der gröbsten Unwissenheit uud der un=heilbarsten Blindheit. Die Gewalt der Kaiser=lichen Waffen gab unterweilen ihren Markt=schreyereyen und Schulstreichen einigen Nach=druk. Bey einem guten Ausschlage einer solchen fremden Kraft bildeten sich nicht nur die Rechts=gelehrten gar ein großes auf das Gewicht ihrer Staats=Syllogismen ein: sondern die Kaiser selbst liessen sich dann und wann von einer solchen Mitwürkung überreden. Wenigstens war der Kaiser vergnügt darüber, theils einen chimärische Rechtstitel zur Beschönigung mancher an sich unverantwortlichen Unternehmungen für sich zu haben, theils bey dieser und jener gerechten Sache gewisse elende Scheingründe an statt anderer vor=

mehresten Höfen die vornehmsten Staats-Sachen behandelt: so hat es nicht ausbleiben

handenen tüchtigen Beweißthümer angeführt zu sehen. Da die Kaiser solche vortheilhafte Gedanken von der Fruchtbarkeit der Römischen uud Longobardischen Rechtssätze in Versicherung ihrer Vorzüge und Ansprüche hegten; so waren sie gleich wie der Einführung dieser Rechte, also auch der Befestigung des Ansehens der Rechtsgelehrten in Deutschland nicht weniger beförderlich. Zu solchem Ende suchten sie unter andern in Deutschland Universitäten zu errichten, auf denen man die Römischen und Longobardischen Rechte lehrte, und nach diesem Calibre die Staats-Sachen abmaß.

Inzwischen merkten doch die Landesherren in Deutschland dieses Kunst-Stück dem Kaiser ab. Sie beflissen sich, ihre Gerechtsame eben so, wie der Kaiser die seinigen, auszugründen und vertheidigen zu lassen. Hierzu gebrauchten sie sich vornehmlich der Rechtsverständigen auf den Universitäten in ihren Landen. Weil nun dieselben für ihre Landesherrschaft wenig Trost in den Römischen und Longobardischen Rechts-Sammlungen fanden: So waren sie genöthiget, auf einen festern Grund der alten Deutschen Reichs-Satzungen und des Reichs-Herkommens zu bauen; hiermit aber konten sie nicht fertig werden, ohne die Geschichte sowohl des gesammten Reichs als einzelner Deutscher Staaten gründlich zu untersuchen. Vor den Zeiten der Kirchen-Verbesse-

ben können, daß unser Vaterland seine alte ursprüngliche Hoheit und Freyheit allmählich

rung geschah hierinnen wenig. Nachdem aber diese erfolget, und in demselben Zeit-Abschnitte überhaupt die Wissenschaften in ein mehreres Aufnehmen gekommen: so gelung es auch mit der Aufklärung der Geschichte. Man muß daher bekennen, daß die Universitäten, welche zu erst eine Art von Schutzwehr der Kaiserlichen Gewalt wider das Interesse der Reichs-Stände abgeben solten, nachgehends würklich das mehreste darzu beygetragen, die wahre Beschaffenheit der Freyheit und Hoheit der letztern in ein helleres Licht zu setzen, und den schädlichen Nebel der falschen Begriffe zu vertreiben, welcher zum Besten vieler Kaiserlichen Anmaßungen vorhin fast eine allgemeine Verfinsterung angerichtet hatte. Es ist unläugbar, daß die ganzen beyden letztverflossenen Jahrhunderte hindurch nicht weniger als durch einen Theil der erstern Hälfte des jetztlaufenden die besten und triftigsten Schriften, Ausführungen und Rathschläge in Deutschen Reichs- und Staats-Sachen zum nicht geringen Nutzen der guten Sache der Reichs-Stände aus den Federn academischer Publicisten hergeflossen, und daß durch dererselben Bemühungen das Deutsche Staats-Recht auf einen sichern Fuß gebracht worden. Man spricht anderen tauglichen Staats-Schriftstellern und nützlichen Rathgebern in öffentlichen Angelegenheiten viele vorzügliche Verdienste um die Reichs-Standschafts- und Landes-

verlieren müssen, und daß es nunmehro einer völligen Sclaverey so nahe gekommen, als es ehedem der vollkommensten Freyheit gewesen.

Wie

Hoheits-Gerechtsame keinesweges ab. Man muß aber auch in Ansehung dieser Gattung redlicher und kluger Eiferer um das Vaterland und seine Rechte gestehen, daß sie das ihrige entweder aus den Sätzen des beßern Theils der academischē Staats-Rechtsgelehrten entlehnet, und eigentlich nur bey vorkommenden Umständen mit einer nähern und deutlichern Bestimmung angewendet, oder wenigstens dem Leitfaden der letzteren gefolget, und vermittelst deßen den rechten Weg getroffen haben, auch darauf fortgegangen sind.

Desto unverantwortlicher ist es, daß, zumalen in den späteren Zeiten des jetzigen Jahrhunderts, auf Universitäten der Reichs-Stände sich Leute gefunden haben, die es in der allerhartnäckigsten Behauptung erdichteter Kaiserlicher Vorrechte zum Schimpf und Nachtheil des rechtmäßigen Ansehens und der vollkommensten Befugniße ihrer eigenen Landesherrschaft allen alten Bononischen Grillenfängern und Bartolistischen Schlußmachern zuvor zu thun sich beeifert. Jene Italienischen Träumer aus den Zeiten der bleyernen und eisernen Rechtsgelahrheit tappeten im Finsterniß: jetzt aber sieht es in den Wissenschaften überall ungleich heller aus; die Hülfsmittel zur Gründlichkeit im Staats-Recht sind besser und vollständiger. Es kommen also den jetzigen Irrlehrern im Staats-Recht diejenigen Entschuldi-

Wie gut würde es dahero seyn, wenn einmal eine gewisse Reichs-Satzung zum Stande und in Würksamkeit käme, welche bereis unter Kaisers Friderichs V. Regierung auf dem Tapet war: daß nehmlich alle Römische Gesetzverständige sowol von denen Gerichten, wo die Bürgerlichen Rechtshändel hingehören, als von den Staats-Collegiis gänzlich solten ausgeschlossen werden. Eine solche Verordnung findet sich in Kaisers **Friderichs V. Reformation** vom Jahr 1441, welche **Goldast** seiner Sammlung von Reichs-Satzungen einverleibet hat. Sie lautet sehr merkwürdig in folgenden Ausdrücken: **Daß alle Doctores der Rechten im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, am Cammer-Gericht, bey keinen Rechten, und in keines Fürsten oder andern Räthen mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden sollen; weil ihnen das Recht mehr, dann**

gungen im geringsten nicht zustatten, womit sich die Fehler der Bartolisten bemänteln lassen. Vielmehr ist die jetzige Verdrehung des Staats-Rechts, wann gleich die Irrthümer an sich selbst nur aufgewärmt sind, dennoch in Ansehung ihrer besondern Ungereimtheit originel, und der dabey sich hervorthuenden offenbaren Bosheit halber um soviel strafbarer.

den Layen, verschlossen ist, und kan ihrer keiner einen Schlüssel dazu finden, bis beyde Theile arm werden, oder gar verdorben sind. Sie sind Stief-Väter, und nicht die rechten Erben der Rechten: dann sie nehmen ihnen den Grund der Wahrheit, und bringen das Recht zu einem solchen Unglauben, daß kein Fromm sein Vertrauen darein mehr setzen kan. Dieses hat seine vollkommene Richtigkeit; und es findet hier in ganz besonderer Absicht die Anmerkung des **Columella** statt, daß Städte und Länder zu der Zeit weit glücklicher gewesen, als man noch nichts von Rechtsgelehrten und Advocaten gewust, und daß sich der alte blühende Zustand wieder hoffen lasse, wann diese Arten von Leuten aufhören würden.

Da ich nun das übermäßige Ansehen, und den ungebührlichen Gebrauch des Bürgerlichen Rechts, der Römischen Gesetze, und derer hiemit beschäftigten Rechtslehrer, für die Haupt-Quelle der schlimsten Grundstürzenden Irrthümer erkannt habe, auf welche die vor bemerkte gemeine Classe der Staats-Rechtsgelehrten gerathen ist: so habe ich nach gefaßtem Entschluß, die Verfassung und Staats-Bedürfniß des Reichs gründlich und genau zu untersuchen, die Sache auf eine ganz andere Weise angefangen.

Zum

Zum Grunde meines Werks liegen weder die Römischen Gesetze noch die alten Grillenfängerischen Rechtslehrer, sondern die bey der jetzigen Staats-Einrichtung verfaßten Reichs-Satzungen, insonderheit die Reichs-Abschiede. Darneben habe ich die Deutschen Geschichtschreiber zur Hülfe genommen, auch viele Aufsätze von Reichs- und Staats-Handlungen gebraucht, insonderheit aber die im vorigen und jetztlauffenden Jahrhunderte zwischen dem Kaiser und den Reichs-Ständen gewechselten Staats-Streitschriften, und andere öffentliche Urkunden zum Augenmerk genommen. Damit auch ja niemand an der völligen Richtigkeit derer Stellen aus Staats-Acten, und dergleichen Schriften zweifeln möge, auf welche ich mich häufig bezogen: so habe für nöthig und gut befunden, deren Worte selbst herzusetzen. Weil nun die mehresten solcher Stücke in deutscher Sprache abgefaßt sind: so kommen in meinem an sich lateinisch geschriebenen Werke nicht allein viele deutsche Perioden, sondern auch öfters volle Seiten, ja wol eher ganze Blätter Deutsch vor.

Die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Grund-Satzungen sind die eigentlichsten und allerlautersten Quellen des Staats-Rechts. Da wir hieraus schöpfen können: so brauchen

wir uns weder an die Mistjauche des alten Römischen Rechts, noch an die unreinen Pfützen der mit diesem Unrath beschäftigten Gesetzgrübler zu halten.

Zum Beweise aus den Geschichtschreibern habe ich allemal die Kern-Schriftsteller von dieser Art, und zwar mehrentheils Deutsche von Geburt ausgelesen, durch deren Feder die beträchtlichsten und zuverläßigsten Nachrichten von den Deutschen Geschichten aufgezeichnet worden. Mit schlechten Werken und Sammlungen, worinnen man Historien erzehlet findet, habe ich mich ganz und gar nicht eingelassen.

Die Streit- und andern Staats-Schriften, auch öffentlichen Urkunden und hin und wieder gewechselten Briefe, welche ich hier und da angeführet, liegen theils einzeln oder an unterschiedenen Orten zerstreuet im Druck: theils stehen selbige in eigenen Samlungen als beym **Hortleder** und **Lundorp**. Vom letztern scheint es, als habe er mit seinen Bänden von Staats-Acten es dem erstern nachthun wollen; nur daß er bey seiner Arbeit nicht so richtig und geschickt verfahren.

Man wird aber auch vieles hier antreffen, welches weder sonst in den Schulen durchgepeitscht, noch auch in Schriften angemerkt ist, ja wovon vorhin überall nicht das geringste bekannt

kannt gewesen. Ich besitze an meinem eigenen Theil unter dem Vorrath meiner Privat-Sammlungen nicht wenig geheime Stücke, woraus dergleichen besondere Nachrichten und Umstände genommen sind. Inzwischen bezeuge ich vor GOtt und auf mein Gewissen, daß ich auch in Anführung solcher anderwärts verborgenen Dinge überall treulich und ohne die mindeste Gefährde gehandelt habe: so, daß ich mich keinesweges scheuen darf, nöthigen Falles die ganzen Urschriften oder Abschriften solcher Stücke vorzuzeigen, und jederzeit im Stande bin, dem Leser alle Zweifel gänzlich zu benehmen. Unter diesen hier zu allererst bekannt gemachten Nachrichten finden sich vornehmlich viele ganz besondere Umstände von geheimen Unterredungen und Schriften aus dem jetztlaufenden Jahrhunderte, imgleichen von anderen sonst verborgen gebliebenen bisherigen Vorgängen. Solche Dinge aber anzuführen, hat sowol die Nothwendigkeit, als der Endzweck meiner Arbeit erfordert.

Hierbey versichere ich aber aufs feyerlichste, daß ich keine einzige hier bemerckte Handlung, oder irgend einen Anschlag und Versuch, auch keine Reden oder Schriften, worauf ich mich bezogen, sie rühren von der Pfältzischen und Böhmischen, oder von der Österreichischen Par-

they, von einem Bundsgenoßen der Union, oder von einem Mitgesellen der Liga her, meines Orts weiter billige, noch den allergeringsten Theil daran nehme, als in so ferne sie zu meinem Zweck dienen, und ich sie hierzu würklich anwende.

Wollen gleich andere sich Schritt vor Schritt nach dem Bürgerlichen Rechte und den alten Römischen Gesetzen richten, auch die ganze Reichs-Verfassung hiernach bestimmen: so halte ich doch mit dem größten Rechte in Ansehung Deuschlands eben dasjenige dafür, was **Stanislas Orickowsky** in seiner Leichen-Rede auf den König in Pohlen Sigismund, in Absicht auf sein Vaterland behauptete, daß nehmlich diese unter der monarchischen Herrschaft der alten Kaiser gepfiffene Trauer-Lieder der Sclaverey, als solche, die sich zu einer andern Regierungs-Form und in freyere Staaten gar nicht schicken, aus diesen gänzlich zu verbannen seyn.

Es läßt sich keine der Staats-Verhältniß und dem gemeinen Besten so nachtheilige nnd grundverderbliche Satzung erdencken, als eine solche, die sich auf einen ganz andern Zustand in längstverflossenen Zeiten beziehet. Alles aber, was sich in den Bürgerlichen Gesetzbüchern findet, ist unter der alten Staats-Einrichtung

richtung des Römischen Kaiserthums abgefasset und zusammengetragen. Hiervon ist hingegen die heutige Reichs-Verfassung Himmelweit unterschieden. 6.)

6.) Der Verfasser thut hierinnen der Sache noch nicht genug. Das gemeine Vorurtheil, als ob das Deutsche Reich eine Fortsetzung der sogenannten Römischen Monarchie sey, hat auch ihn verleitet, die jetzige Verfassung des Römischen Reichs Deutscher Nation für einen äußerst veränderten Zustand des ehemaligen Römischen Kaiserthums anzusehen. Dieser gemeine Wahn ist ungegründet: desto fester steht hingegen der hier vorgetragene Satz des Verfassers bey der wahren Beschaffenheit der Sache. Das Römische Kaiserthum hat längst ganz aufgehöret; damals nehmlich als ihm die Heruler ein Ende machten, und den kleinen Rest von Staaten unter ihre Bothmäßigkeit brachten, welcher noch in einem Schattenwerke den Nahmen der Römischen Monarchie bey der Kaiser-Würde seiner Regenten geführet hatte. Es ward also der ganze Römische Staat eine bloße Conquete der Heruler. Diese wurden hinwiederum von den Ost-Gothen untergebracht. Die Longobarden waren sodann ebenfalls Conquerans der vorigen Römischen Besitzungen. Ein gleiches Recht der Waffen machte eben diese Länder zu einem Stück des Fränckischen oder Französischen Reichs; indem sie deßen Königen Pipin und Carl dem Großen als Ueberwindern zu Theil wurden. Letzterwehnter Monarch bekam

Es liegt also klar am Tage, daß sich nicht allein solche Rechtsgelehrten fruchtloß bemühen, welche die Grund-Sätze des Römischen Rechts, und hiermit die ganze vormalige Einrichtung

---

durch den angenommenen Kaiserlichen Titel nicht ein Haarbreit Land oder Gewalt mehr als er vorhin, kraft seines Rechts der Besiegung, gehabt. Hierdurch erneuerte er auch keinesweges das bereits vor mehr als einem Jahrhundert ganz untergegangene Römische Kaiserthum: ja eben so wenig ward das nunmehrige neubetitelte Kaiserthum das Haupt-Reich Carl des Großen; es blieb vielmehr ein dem Fränckischen Reiche unterworfener und anhängiger Staat. Der politische Aberglaube, da Carl der Große aus hinterlistiger und interessirter Ueberredung des Pabsts nicht dem Fränckischen Haupt-Reiche, sondern den conquestirten Italienischen Ländern den Nahmen des Kaiserthums beylegte, zog keine wesentliche Folgen in der Staats-Verhältniß oder den eigentlichen Gerechtsamen eines und des andern Reichs nach sich. Als die Söhne Ludewigs des Frommen im Jahr 843. die gesammten Fränckischen Staaten unter sich theileten, und gänzlich von einander rissen: ward das Römische Kaiserthum und ehemalige Longobardische Königreich allererst ein besonderer unabhängiger Staat; der aber in Betrachtung seiner neuerlichen Absonderung von der großen Fränckischen Monarchie gar keine Gemeinschaft mehr mit dem alten Römischen Kaiserthum haben konte. Ohnerachtet nach Abgang des

richtung des Kaiserthums, mit ihren Folgen auf den gegenwärtigen Reichs-Staat anwenden wollen: sondern daß auch diejenigen eine vergebliche Arbeit vornehmen, welche der heu-

tigen

Lothringisch-Italienischen Zweiges der Carolingischen Regenten bald die Deutsche, bald wiederum die Französische Linie eben desselben Hauses sich derer zum Römischen Kaiserthum oder Italienischen Reiche gehörigen Länder anmaßte: so blieb doch indeßen die wahre Verfassung und Haupt-Verhältniß dieses Staats in derjenigen Gestalt, welche derselbe durch den Verdunischen Frieden angenommen hatte, als ein eigenes für sich allein bestehendes und von anderen unabhängiges Reich. Jedoch auch diese Lage des Römischen Kaiserthums litte eine völlige Haupt-Veränderung, als dasselbe durch Otten den Großen wiederum aus dem Rechts-Titel einer Conquete, wiewol unter beytretender Einwilligung der vornehmsten Italienischen Stände, mit dem Deutschen Reiche als ein Anhang des letztern auf ewig dergestalt vereinigt ward, daß der jedesmal in Deutschland erwählte König zugleich alsbald, kraft dieser Besteigung des Deutschen Throns, auch Römischer Kaiser und Longobardischer oder Italienischer König seyn solte. Deutschland blieb also das Haupt-Reich; Italien ward ihm unterwürfig, und das Kaiserthum ein Anhang des ersteren. Hier fiel nun sogar alle für das Römische Kaiserthum vortheilhafte Betrachtung weg, die sich vorhin aus dem Verdunischen Frieden ziehen

tigen Form, den Einrichtungen und den Gerechtsamen des Reichs ihre Bestimmung aus den Aufsätzen und nach den Meynungen des **Bartolus** und anderer dergleichen Rechts-Helden

---

ließ. Dann es war schlechterdings keine Fortsetzung desselbigen Reichs, welches es unter den Carolingern gewesen. Destoweniger kan man behaupten, daß die Deutschen Könige als Römische Kaiser einerley Monarchie mit den ehemaligen Römischen Kaisern, als Nachfolger dererselben, besäßen und fortsetzeten: da die Rolle der letzteren vom Romulus Momyllus Augustus ganz zu Ende gespielet worden. Warum sagt man nicht lieber, die Deutschen Kaiser setzten das Herulische, Gothische, oder Longobardische Reich fort? Es ist wahr, dieses zu behaupten, würde abgeschmackt seyn. Allein die Herrschaft dieser Völcker über die Italienischen Staaten als den Sitz des Kaiserthums steht noch nicht in solcher Entfernung von den Zeiten und von dem Eroberungs-Titel Ottens des Großen, als der Besitz der alten Römischen Kaiser hiervon entlegen ist. Vernünftigen Leuten, die sich in den Geschichten mit offenen und gesunden Augen umgesehen, kommt nach der neuern Aufklärung das Hirngespinst der Vier Monarchien heutiges Tages eben so lächerlich vor, als der abentheuerliche Zauber-Name von Rom. Alles beydes beruhete ehedeßen auf Vorurtheilen, die man wol noch dem **Bogislav von Chemnitz**, keinesweges aber einem Ge-

Helden zu geben suchen. Selbst unter den Publicisten bestättigen **Paarmeister** und **Knichen** die Richtigkeit meiner bisherigen Betrachtungen.

Der Verfasser der **Donauwerthischen Information**, er mag übrigens seyn wer er will, erinnert gantz richtig, daß unsere heutige Reichs-Verfassung schlechterdings nicht nach dem Bürgerlichen Rechte des Römischen Gesetzbuchs,

---

schichtskundigen und Publicisten des jetztlaufenden Jahrhunderts vergeben kan. Ist es nun nicht eben so ungeschickt, ja noch weit alberner, das Römische Recht oder auch nur gewisse Begriffe aus demselben in die Deutschen Reichs-Angelegenheiten einzumischen, als wann man unsere heutige Reichs-Sachen nach den Herulischen und Ost-Gothischen Gesetzen beurtheilen wolte. Diese hätten doch noch wenigstens den Vorzug vor den Römischen Satzungen, daß ihre Urheber Deutsche, auch ihre Verfassungen dem Deutschen Genie ungleich gemäßer gewesen, und mehrere Freyheit zum Grunde gehabt, als alles, was sich von den Römischen Kaisern herschreibt. Die Anwendung der Japonesischen Gesetze und des Herkommens unter dem alten Yncas in Peru auf den Deutschen Reichs-Staat kan nicht abgeschmackter herauskommen, als die Einmengung des Römischen Rechts und seiner Begriffe. Diese sind im Reich und bey dessen Verfassung würklich so fremde, als jene immer seyn könten.

setzbuchs, noch aus den Sätzen und Erklärungen der Ausleger desselben beurtheilet werden dürfe; sondern daß man hierinnen lediglich den neuern Reichs-Satzungen, den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, den sonstigen Verträgen zwischen Kaiser und Reich, und dem Reichs-Herkommen nachgehen müsse.

Selbst bey aller Erläuterung und Bestättigung gewisser bekannter oder allgemein scheinender Sätze durch solche Gründe, die man aus Regeln des Bürgerlichen Rechts ziehet, ist mit der größten Behutsamkeit zu verfahren. Das weite Feld der Staats-Sachen und der erstaunliche Umfang ganzer Reiche sind allzu groß und allzu weitläuftig, als daß man sie nach dem verjüngten Maßstabe dererjenigen Gesetze solte abmessen können, welche vor Bürgerliche Rechtshändel gehören.

Gleichwie die Staats-Affairen in gar keiner Gleichheit mit Privat-Angelegenheiten stehen: so müssen auch beyde Gattungen von Geschäften und Händeln auf eine gantz unterschiedene Weise betrieben werden. Die letztermeldeten Sachen werden durch Gerichtliche Processe abgethan, und die Entscheidung erfolgt nach Vorschrift der zu dieser Art von Händeln gegebenen Bürgerlichen Gesetze. Staats-Angelegenheiten hingegen erhalten ihre Bestim̃ung durch

lauter

lauter solche Gründe, die aus dem eigentlichen Wesen eines Staats überhaupt, und aus dem Innersten der besondern Einrichtung eines jeden Reichs oder Landes herzunehmen sind.

Indeßen habe ich doch das Römische Recht und die daraus gezogenen Gründe bey gegenwärtiger Arbeit nicht schlechterdings und durchgängig außer Acht gesetzt, noch gäntzlich verbannet. Vielmehr gestehe ich ganz gern, daß man darinnen nicht wenig Dinge findet, welche mit dem Rechte der Natur übereinstimmen, auch einiges zur gewissern Bestimmung der Fundamental-Verfassung und der Staats-Bedürfniße des Reichs beytragen können. 7)

Jedoch

7.) Alsdenn aber nimmt man die Sätze und Regeln nicht als Römisch an, sondern als Grund-Wahrheiten des natürlichen Rechts, und des allgemeinen Staats-Rechts, welches einen Theil des Vernunfts-Rechts ausmacht. Dem Bürgerlichen Rechte als Römischen Gesetzen darf man im Deutschen Staats-Rechte platterdings nicht nachgeben. Die Aufnahme desselben durch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung zur Nachhülfe, wo die Deutschen allgemeinen oder gewisser Lande besondere Rechte und Gewohnheiten aufhören, ist bloß in Ansehung Gerichtlicher Privat-Händel geschehen, und erstreckt sich überall nicht auf Reichs- und Staats-Angelegenheiten. Als **Chemnitz** schrieb, war das Recht der Natur

Jedoch gebrauche ich mich deßen allen bloß zum Neben-Dienst der Sache, und zur Beyhülfe oder Unterstützung der wesentlichen Gründe: mit nichten aber so, daß ich das Haupt-Werk daraus machen, diesen Puncten den Vorzug einräumen, oder die Sache an sich darnach ermessen solte. Es geht wol an, die alten Römischen Gesetze auf das heutige Staats-System und auf das gegenwärtige Interesse des Deutschen Reichs anzuwenden: so wie beyde sich aus den neuern Reichs-Grund-Satzungen nach einem wahren Staats-Rechte ergeben. Da hingegen läßt es sich auf keine Weise thun, daß man umgekehrt, den jetzigen Zustand des Reichs oder die Verhältniß deß-

selben

---

und das hierzu gehörige allgemeine Staats-Recht noch nicht so auseinander gesetzt, und aufgeklärt, als heutiges Tages. Man kan also denen verzeihen, die damals aus guter Meynung das Römische Rechts-Buch für eine Sammlung niedergeschriebner Vernunfts-Regeln hielten, und sich einbildeten, als ob sie das schönste Recht der Natur aus der Abstraction derer in jenem begriffenen Bürgerlichen Gesetze drechseln könten. Zu unsern Zeiten sind die Grundlehren und Vorschriften der Vernunft in ein ungleich helleres Licht gestellet, und beßer entwickelt: so daß es weder nöthig noch richtig gehandelt seyn würde, wann man darunter seine Zuflucht zum Römischen Rechte annoch nehmen wolte.

selben nach dem Römischen Gesetz-Buche ermessen dürfe.

Dem Winde, mit welchem die Ausleger der Bürgerlichen Gesetze handeln, und dem Nebel, wodurch sie alles verfinstern, habe ich die Gewalt nicht gelassen, mich zu verblenden. **Bartolus, Baldus**, und andere gleichen Gelichters mögen sagen, schreiben und träumen, was sie wollen; ich lasse mich durch solches alles im geringsten nicht irren: wie ich mich dann eben so wenig an alles dasjenige kehre, was Leute von diesem Schlage aus dem Römischen Rechte und deßen alten Satzungen zur widersinnigsten Anwendung auf den jetzigen Zustand des Reichs gleichsam bey den Haaren herbeygezogen haben. Man muß die Zeiten unterscheiden: 8.) so bestehet eines neben dem andern. Ich mache es wie Diogenes. Da das gesammte Volck die Schaubühne verließ, war er der einzige, der das Gegentheil that. Eben so widerspreche auch ich in den mehresten Stücken dem ganzen Haufen der Gesetzgrübler, und ihrer gemeinen Lehre.

Daher rührt auch meine Abweichung von der Gewohnheit der mehresten Staats-Rechtsgelehrten, da sie sich häufig auf andere Schrift-

8.) Oder vielmehr die Staaten und Reiche selbst, nebst ihrer ganzen Regierungs-Form.

steller berufen, und gewaltige Schaaren derer-
selben aufzuführen pflegen. Ich habe die Alle-
gaten nur selten, und nie anders angebracht,
als wann ich entweder eines Schriftstellers be-
sondere Meynung anzuzeigen für nöthig be-
funden, oder ich mich einer merkwürdigen Ue-
bereinstimmung deßelben mit meiner eigenen
Meynung in einem oder andern Puncte zu er-
freuen gehabt. Wo ich mich aber auch auf
fremde Meynungen oder Zeugniße berufen,
habe ich es dennoch der Mühe nicht werth ge-
achtet, dergleichen Werke selbst nachzuschlagen;
indem es meine Sache nicht ist, mich als einen
eigentlichen Gesetzforscher anzustellen. Ich
habe vielmehr die Allegaten so hingeschrieben,
wie ich sie bey andern Publicisten, die solche
Haufenweise zusammen gestoppelt, insonder-
heit beym **Paurmeister, Reinkingk,**
und ihres gleichen gefunden; auf deren guten
Glauben ich auch die Richtigkeit der Anfüh-
rung beruhen lasse.

Ich sehe voraus, daß alles, was ich behaupte,
in Deutschland bey gar niemand, oder nur sehr
weniger Leute Beyfall erhalten werde. Im
Gegentheil weiß ich so gut als gewiß, daß eine
gewaltige Menge mir nicht allein widerspre-
chen, sondern auch mich verlästern und verflu-
chen wird. Solche Schmähungen aber wer-

den

den mich niemalen schrecken. Ich übersehe dieses mit einem so edlen Stoltz, als ein muthiges Pferd das Bellen der Hunde verachtet. Mein Gewissen spricht mich darunter völlig frey, daß ich weder freventlicher Weise das geringste hinzugesetzt und eingestreuet, noch muthwillig und aus Schmeicheley etwas aussengelassen habe. Die Widriggesinnten mögen schimpfen, verläumden, und geifern, wie sie immer wollen. Der Schild eines guten Gewissens deckt mich gegen ihre Wuth: und denselben halte ich ihnen so lange vor, bis diese Schlangen, wie nach dem Zeugniß des **Florus** die Rechts-Freunde von den alten Deutschen genannt zu werden pflegten, von selbst aufhören zu zischen.

Dem Urtheile eines geneigten und redlichen Lesers verlange ich mich auf keine Art zu entziehen. Ich bitte mir solches sogar gantz besonders aus, und berufe mich ausdrücklich darauf; nur muß auch darinnen kein Vorurtheil herrschen. Man lese also, was ich geschrieben, erwege solches, beurtheile es, und verbessere die etwa aus menschlicher Schwachheit mit untergelaufenen Fehler. Es wird mich nie die Mühe verdrießen, genauer nachzuforschen, wo ich stecken bleibe: ich werde mich auch nicht schämen, da noch zu lernen, wo ich geirret habe.

Inhalt des Werks.

Erster Theil,

Von der Staats-Verfassung des Römischen Reichs Deutscher Nation.

Erstes Hauptstück, von der mannigfaltigen Art der Regierungs-Form in Reichen und Staaten insgemein, und vom Unterscheide der wesentlichen Beschaffenheit derselben.

Zweytes Hauptstück, von den vornehmsten Schein-Gründen für eine monarchische Regiments-Verfassung im Reich.

Drittes Hauptstück, von der Majestät und deren wesentlichsten Haupt-Eigenschaft, nehmlich der Oberbothmäßigkeit: mit einer Untersuchung, ob diese dem Kaiser oder dem Reich zuzuschreiben.

Viertes Hauptstück, von den Majestäts-Gerechtsamen überhaupt; und vom Rechte der Reichs-Versammlungen ins besondere.

Fünftes Hauptstück, von dem Majestäts-Vorrechte der Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze.

Sechstes Hauptstück, von der Macht Gesetze zu geben.

Siebentes Hauptstück, von dem Majestäts-Rechte, Lehns- und Unterthänigkeits-Pflichten aufzunehmen.

Achtes Hauptstück, von der Höchsten Gewalt im Kirchen- und Religions-Wesen.

Neuntes Hauptstück, vom Rechte, Krieg anzufangen, Frieden zu machen, und Bündniße zu schliessen.

Zehntes Hauptstück, von der Obersten Gerichtsbarkeit.

Eilftes Hauptstück, von der Reichs-Acht.

Zwölftes Hauptstück, vom Rechte Anlagen zu machen.

Dreyzehntes Hauptstück, vom Rechte, Gerichts- und Obrigkeitliche oder andere hohe Ämter zu bestellen.

Vierzehntes Hauptstück, von der Müntz-Gerechtigkeit: ingleichen vom Gesandschafts-Rechte.

Funfzehntes Hauptstück, von denenjenigen Gerechtsamen, so entweder dem Kaiser und den Churfürsten gemeinschaftlich, oder letzteren allein mit Ausschliessung der anderen Reichs-Collegien, auszuüben zustehen.

Sechzehntes Hauptstück, von denen Stücken der Reichs-Verwaltung, welche dem Kaiser allein überlassen sind.

Siebenzehntes Hauptstück, Schilderung des Reichs-Systems nach des Verfassers Erkäntniß.

Achtzehntes Hauptstück, Widerlegung der Scheingründe des **Reinkings** für eine monarchische Reichs-Verfassung.

Schluß-Betrachtungen zum Ersten Theile.

Zweyter Theil,

Von des

Römischen Reichs Deutscher Nation wahren Staats-Verhältniß und Interesse, welche bisher zum gewaltigen Schaden des Vaterlandes und zum Nachtheil der gemeinen Freyheit verabsäumet worden.

Erstes Hauptstück, von Erhaltung der Eintracht als dem ersten Punct der Staats-Bedürfniß des Reichs.

Zweytes Hauptstück, von dem zweyten Punct: daß die Kaiser-Crone nicht allzulange bey einerley Hause bleibe.

Drittes Hauptstück, von der Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung aller Staats-Geschäfte, als dem dritten Punct: insonderheit von den Reichs-Versammlungen.

Viertes Hauptstück, vom Reichs-Regiment, als der ehemaligen zweyten Stütze der Deutschen Freyheit nächst dem Reichs-Tage.

Fünftes Hauptstück, von der Art und Weise der bisherigen Reichs-Verwaltung nach aufgehobenem Reichs-Regiment: desgleichen von des Erz-Hauses Österreich gebrauchten Kunstgriffen, alle Gewalt nach gerade in seine Hände zu spielen.

Sechstes Hauptstück, vom vierten Punct der Staats-Bedürfniß des Reichs: daß der vornehmsten regierenden Person gewisse äusserliche Zeichen der Majestät zu vergönnen, die würklichen

lichen Hoheits-Rechte selbst hingegen dem gesam-
ten Staat vorzubehalten seyn; nebst einer beson-
dern Anzeige, was für äußerliche Zeichen der
höchsten Würde dem Kaiser bisher überlassen wor-
den, oder künftighin verstattet werden möchten.

Siebentes Hauptstück, von denenjenigen Stü-
cken der höchsten Gewalt, so eigentlich dem ge-
sammten Reich zukommen, und welche dasselbe
für sich behaupten sollen, deren sich aber die Kai-
ser aus Vernachläßigung der Reichs-Stände all-
mälig angemaßet haben.

Achtes Hauptstück, von den Mitteln und Kunst-
stücken, deren sich die Kaiser bedienet, ein Maje-
stäts-Recht nach dem andern unvermerkt an sich
zu ziehen.

Neuntes Hauptstück, vom fünften Punct des
Staats-Interesse des Reichs: daß das Erkänntniß
über der Reichs-Stände Leben, Ehre, und
Guth keinesweges des Kaisers alleiniger Will-
kühr anheim zu stellen.

Zehntes Hauptstück, daß die Reichs-Völker und
Reichs-Vestungen nicht in des Kaisers alleiniger
Gewalt zu lassen.

Dritter Theil,

Von den Mitteln, die Reichs-Verfassung und alte Freyheit wieder herzustellen, auch aufs künftige beßer zu versichern.

Erstes Hauptstück, von einer allgemeinen Amne-
stie und Erneurung der Einigkeit im Reich, als

dem ersten Mittel zur Wiederherstellung der alten Reichs-Verfassung.

Zweytes Hauptstück, von der Vertilgung des Hauses Österreich, als dem zweyten Mittel, die Reichs-Verfassung wiederum aufzurichten und zu befestigen.

Drittes Hauptstück, vom dritten Mittel, nehmlich von der Wahl eines neuen Kaisers und von der Maße der demselben vorzuschreibenden Capitulation.

Viertes Hauptstück, von der nöthigen völligen Aufhebung alles Mißtrauens der Reichs-Stände gegen einander, und dargegen erforderlichen Wiederbringung eines vollkommenen Zutrauens derselben unter sich, als dem vierten Mittel.

Fünftes Hauptstück, vom fünften Mittel, wie der Reichs-Hof-Rath gänzlich abzuschaffen, dafür aber die Reichs-Täge von neuem in beßern Gang zu bringen, und das Reichs-Regiment wieder einzuführen.

Sechstes Hauptstück, von Unterhaltung einer beständigen Reichs-Armee, und Anlegung eines Fonds zur Reichs-Krieges-Casse, als dem sechsten Mittel.

Schluß-Rede zum ganzen Werk.

Abhandlung von der Staats-Verhältniß des Römischen Reichs Deutscher Nation.

Nicht wenig Leute reden und schreiben täglich vieles von der Staats-Verhältniß und dem Staats-Interesse. Es sitzt beynahe niemand am Ruder des Regiments, und schwerlich tummelt sich irgend einer im Schulstaube herum, die nicht beyderseits beständig mit Staats-Raisons und Staats-Bedürfnißen um sich werfen solten. Betrachten wir aber die Sache genauer: so werden wir finden, daß es ihrer wenige recht treffen.

Heißt es gleich alle Tage in diesem oder jenem Punct, daß die Regierungs-Verfassung oder die Staats-Verhältniß etwas erfordere: so haben doch ihrer viele von diesen beyden Dingen ganz und gar keinen Begrif. Die mehresten verfälschen das ganze Wesen dieser an sich so heiligen und heilsamen Sache dergestalt, daß daraus Mißgeburten erwachsen, die allen Göttlichen und Menschlichen Rechten zuwider sind: Ihr Staats-Recht und ihre Staats-Kunst gleichen der unzüchtigsten Hure, welche dennoch von jenen Betrügern für die reineste Jungfrau ausgegeben wird. **Machiavell** war von dieser Art. Seine Staats-Kunst war nichts weniger als rein,

sondern durch den vielfältigsten Mißbrauch am Hofe geschwächt und in Grund verdorben.

Die Absicht gegenwärtiger Arbeit geht nicht sowol dahin, diesen Gegenstand in Absicht auf die Staaten insgemein abzuhandeln, als vielmehr auf eine Vorstellung der ganz eigenen Staats-Verhältniß und des näheren Interesse des Römischen oder eigentlich Römisch-Deutschen Reichs.

Hier werden wir mit Fleiß und Aufmerksamkeit untersuchen, was für eine Regiments-Form und was für Staats-Verhältniße im Reich eigentlich statt finden und betrachtet werden solten; wann solche auch gleich bisher nicht allemal aufrecht gehalten oder gehörig beobachtet worden.

Ich greiffe dieses Werk mit keiner Vermessenheit weder auf eigene Kräfte meines Verstandes noch auf einen eitlen Schul-Witz an. Ich bin weder ein guter Gesetzforscher, noch ein Wortklauber, noch ein Zungendrescher mehr: sondern ich finde mich in das allgemeine Unglück des Vaterlandes mit verwickelte; und da ich mit Zurücksetzung anderer Geschäfte bereits einige Jahre im Kriege gedienet: so hat ein solcher Umgang mit den Waffen meinen geringen Schul-Verstand und die wenigen gelehrten Spitzfindigkeiten vollends stumpf gemacht, ja beynahe in eine gänzliche Vergessenheit gebracht.

Der Untergang des Vaterlandes ist vor der Thür; die unschätzbare Freyheit steht in der äußersten Gefahr, unfehlbar zu Grunde zu gehen. Der billige Schmerz den ich hierüber empfinde, hat mich zu Unternehmung dieser Arbeit angetrieben. Die Erfahrung zu unseren Zeiten giebt uns Beyspiele

genug

genug von dem Schaden und Verderben, worin jedes Reich und überhaupt ein gemeines Wesen verfällt, wann diejenigen, denen die Regierungs-Verwaltung obliegt, entweder der wahren Beschaffenheit der Staats-Verfassung desselben unkundig sind, und deßen Interesse allen äußerlichen und innerlichen Verhältnißen nach, nicht verstehen: oder wann sie sich durch Vorurtheile blenden lassen, und vorsetzlich die Sache nicht beßer wissen wollen. Dann hieraus entsteht die Folge, daß sie eine Art von Staats-Verfassung und von Staats-Interesse erdichten, die in beyden Stücken das gerade Widerspiel von der ächten Beschaffenheit der Sache unendlich ausmacht.

Man mag sich daher überall mit keinem Wort-Kram abgeben, noch Zeit und Papier mit Grillenfängerischem Gezänke oder übertriebenen Spitzfindigkeiten verderben. Dieses würde sich nicht vermeiden lassen, wann man allenthalben alle mögliche Scheingründe zusammenschleppen, und einen Haufen Tröster von Schriftstellern zur Unterstützung herbeyrufen wolte, durch deren Anführung unsere vermeintlichen Staats-Rechtsgelehrten entweder eine verworrene und versteckte Wahrheit herauswickeln, oder im Gegentheil, wie meistens geschieht, längst entwickelte und aufgeklärte Wahrheiten zu verdunckeln und ins Gewirre zu ziehen pflegen. Dergleichen Possen habe ich schon wieder verlernet.

Ich werde bloß dem Leitfaden der ächten Beschaffenheit der Sache folgen, und mit unverwandten Augen auf die Wahrheit sehen, nie aber irgend eine Meynung zur Richtschnur nehmen. Was ich vom

Reiche

Reiche und deßen Angelegenheiten erwehne, muß in der Vernunft, oder in den Reichs-Satzungen seinen Grund haben, oder aus den Geschichtsbüchern und Urkunden der ältern Zeiten erhellen, oder auf meiner eigenen, obschon wenigen Erfahrung währender bisherigen Troublen beruhen. Ein ächter Staats-Verständiger ist nicht darzu auf der Welt, daß er zanke: sondern daß er sich in seinem Leben als einen solchen erweise; er muß nicht an den Schalen klauben, sondern jederzeit den Kern suchen.

Dieserhalb will ich bloß einige wenige allgemeine Anmerkungen zum voraus schicken. Um sodann nicht verkehrt zu Werke zu gehen, oder in der Folge vergebliche Streiche zu thun: will ich vorerst die Staats-Verfassung des Reichs ihrer würklichen Beschaffenheit nach, und wie sie von Rechtswegen eigentlich seyn solte, untersuchen. Hiernächst werde ich die Staats-Verhältniß und die Bedürfniß des Reichs richtig entdecken, welche man hätte vor Augen haben sollen, die aber zum äußersten Nachtheil der Freyheit hintangesetzet worden. Drittens soll eine kurtze Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der alten Verfassung und Freyheit folgen.

Der Höchste, welchem alle Staaten ihr Daseyn und ihre Grundveste zu danken haben, der Urheber aller vernünftigen Betrachtungen, begünstige unser Vorhaben, und verleihe, daß wir in diesem Aufsatze von der Verfassung und dem Interesse des Römischen Reichs Deutscher Nation nach seinem jetzigen Zustande überall den rechten Weg nach Vorschrift der gesunden Vernunft einschlagen.

Vorläufige Anmerkungen von der Staats-Verfassung und Verhältniß überhaupt.

Erster Abschnitt.

Bedeutung des Ausdruks: Ratio Status.

DEr Ausdruk *Ratio Status*, deßen man sich im Lateinischen Aufsatze dieses Werks bedienet, ist ein bloßes Rechts- oder nunmehro Staats-Kunst-Wort, so sich meines Dafürhaltens von den Italiänern herschreibt. Diese Völkerschaft hat die Redens-Arten aufgebracht, und in Gewohnheit: *ragione di Dominio, di Signoria, di Regno, d' Imperio;* insonderheit sagen sie mit einer vorzüglichen Zierlichkeit: *ragione* oder *ragionamento di ſtato.* Die Franzosen drüken durch die *Raiſon d' Etat* eben dieselbe Sache aus. **Scipio Ammiratus** giebt dieses auf Lateinisch mit der Redens-Art: *regnativa prudentia*, die Kunst den Staat zu regieren. Mit beßerm Latein könte man sagen: *Jus dominationis & arcana Imperii,*

perii, das Recht der Ausübung der Oberherrschaft im Staat, und die innern Geheimnisse deßelben. 1.)

Man findet jetztbemerkte Redens-Arten in den alten Geschichtsbüchern. Die wahre Bedeutung hiervon bezeichnet einen Inbegrif gewisser verborgenen, inneren, und geheimeren Gesetze, Freyheiten, oder Grund-Sätze und besonderen Ausnahmen, worauf die Sicherheit der Oberherrschaftlichen Gewalt und des ganzen gemeinen Wesens beruhet.

1.) Gleichwie es an zierlichen, ja sogar auch an reinen lateinischen Worten und Redens-Arten fehlt, diese Sache völlig und genau auszudrüken: also ist noch weniger ein recht schickliches deutsches Wort vorhanden, so den bestimmten Begriff mit sich führte.

Man hat sich daher in dieser Deutschen Uebersetzung nicht jederzeit eines und eben desselben Worts oder einerley Redens-Art bedienen können, wo der von Chemnitz in der Lateinischen Urschrift, *ratio Status Imperii Rom. Germ.* gesetzt hatte: sondern man braucht die unterschiedenen Ausdrüke der Staats- oder Reichs-Verfassung, der Staats-Raison, der Staats-Verhältniß, der Staats-Bedürfnisse, und des Staats-Interesse, oder auch andere, nachdem es jedesmal der Verstand und Zusammenhang an die Hand geben.

Ursprung dieser Sache.

Die Staats-Raison oder Verhältniß, die Bedürfniß, und das Interesse eines Staats haben einerley Grund und Ursprung mit den Staaten selbst oder mit den politischen Verbindungen des gemeinen Wesens. Jene sind jederzeit mit diesen letzteren gleich alt, und stehen hiermit in der wesentlichsten Unzertrennlichkeit; nur daß der Nahme neu ist. Die Staats-Schriftsteller haben auch ehedem die Sache nicht gründlich und richtig genug entwickelt; und eben durch die Unzulänglichkeit ihrer Ausführung sind diese Dinge so lange versteckt, dunkel, und verworren geblieben, bis sie durch die neueren Bemühungen einiger Verfasser von Werken und Abhandlungen, welche das Staats-Recht und die Staats-Kunst betreffen, insonderheit unter den Italiänern, öffentlich vor Augen gelegt worden. Inzwischen kan man doch auch denen Alten, die von der Staats-Kunst und Staats-Klugheit geschrieben, als dem **Plato** und dem **Aristoteles** nicht alle Wissenschaft in solchen Geheimnißen, noch alle Geschicklichkeit in der darzu erforderlichen Kunst schlechterdings absprechen. **Plato** hat selbst eine, wiewol nur ziemlich leichte Beschreibung davon gemacht: **Aristoteles** aber die Sache zwar vorgebracht; jedoch so, daß er sie zu sehr

ins

ins Geheime, ins Undeutliche und ins Räthselhafte einwickelt. Unsere Italiänischen Schriftsteller haben gerade das Gegentheil von diesem allen gethan, und die Geheimnisse der Regierungs-Wissenschaft ohne allen Umschweif mit gänzlich abgezogenem Schleyer öffentlich dargestellet. Sie sind zwar nicht die einzigen, welche dieses verstanden: sie sind aber doch die ersten, die eine solche Kunst zum gemeinen Besten hervorgezogen, und recht ausgearbeitet haben.

Es hat hiermit gleiche Bewandniß als mit den Entdeckungen der Mathematiker neuerer Zeiten. Diese haben vermittelst ihrer Ferngläser manche Sterne am Firmament, und gewisse Flecken an der Sonnenscheibe bemerkt, wovon die Alten nichts wußten. Eben so hat sich die Staats-Klugheit der letzteren Jahrhunderte gewißer politischer Optiker zu rühmen, deren Schriften gleichsam zu Ferngläsern dienen, welche sie uns in die Hand gegeben, um dadurch die vor den unbewafneten Augen der Alten verborgen gebliebenen Staats-Künste deutlicher zu beobachten.

Von der Veranlassung zur Erfindung der Staats-Raisons.

Die äußerliche Ursache, welche zum Fleiß in Untersuchung dieser Dinge eine nähere Veranlassung gegeben, besteht in der unvollkommenen und verdorbenen, ja sogar boshaftigen und an sich, der üblen Grundlage nach, zum Auf-

Aufstande und zu Meutereyen aufgelegten Gemüths-Beschaffenheit der Menschen nach dem Fall. Diese verhindert, daß man im gemeinen Wesen nicht überall frey und gerade zugehen kan, sondern im Regiment mit mancherley künstlichen Wendungen allerhand Umwege ergreiffen muß. Man hat schon eine gewisse Geschicklichkeit und künstliche Mittel anzuwenden, um andere Thiere zahm und folgsam zu machen. Desto mehr Kunst wird erfordert, den Menschen, als das widerspenstigste unter allen Thieren, in Schranken und Ordnung zu halten.

Oftmals wird ein Steuermann durch widrigen Wind verhindert, gerades Weges auf den Hafen loszusegeln. Alsdann befleißiget er sich, denselben durch allerhand zu gehöriger Zeit auf bequeme Art unternommene Wendungen zu erreichen. Wer ein wildes und unbändiges Pferd zähmen will: kommt nicht allein mit Schlägen zurechte; er schmeichelt ihm auch unterweilen mit liebkosenden Worten, mit sanften Streicheln, mit Darreichung gutes Futters, und was er noch mehr für Künste braucht. Nicht anders haben auch diejenigen, so die Herrschaft im Staat führen oder ausüben, mit dem Volke zu verfahren; und solches um so mehr, je weiter dasselbe den Bucephalus an Wildheit, und das ungestümste Meer an Heftigkeit der Stürme übertrift.

Man läßt die leibhaften Ebenbilder eines strengen und rauhen Cato bey ihren fünf Sinnen, wann sie bey ihren nach der **Platonischen** Republik, und nach des **Morus** Beschreibung von Utopien gedrechselten Begriffen lieber den Untergang von Reich und Landen befördern, als ein Haarbreit von

ihren Fraßen abgehen, und die Augen nur einmal recht aufsperren wollen. Auch kan man dem Aberglauben leicht seine Freude gönnen, wann mancher armer Tropf diese Art von Regiments-Verwaltung und Staats-Künsten als Griffe verflucht und verdammt, welche den Göttlichen Gesetzen und allen guten Sitten entgegen liefen. Die letzteren mögen immerhin einen Vorzug in den Ausschweifungen einer unrecht angebrachten Frömmigkeit, oder vielmehr eines würklichen Aberglaubens suchen: Wir wollen uns hierdurch nicht irren lassen, nach unserer Pflicht es ihnen in der guten Neigung gegen den Staat, und in der Liebe zur allgemeinen Wohlfarth zuvor zuthun. Der ersten Classe von Grillenfängern hingegen gönnt man gerne die Lust, sich in ihren beschwerlichen Waffen aus den altväterischen Rüstkammern des Bürgerlichen Rechts und einer so genannten Billigkeit herum zu tummeln. Uns wird es zu beßerm Vergnügen und Nutzen gereichen, für die Sicherheit und den Wohlstand des gemeinen Wesens in seinen Gliedern zu streiten. **Nicophorus Gorgias** hat nicht unrecht, wann er sagt: Leute, die sich in ihrem Thun und Gedanken mit nichts anders als mit einer beschaulichen Erkänntniß GOttes beschäftigen wollen, die gehören bloß auf wüste Berge und in einsame Hölen; derjenige hingegen ist geschickt, seine Mitbürger in der Welt und im Staat zu allem Guten anzuführen, welcher eine ächte Klugheit im Gesellschaftlichen Leben und eine gute Wissenschaft mehrerer anderen in der Welt vorfallenden nützlichen Sachen mit der Gottesfurcht und wahren Tugend verbindet.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Clapmar faßt in seinen Büchern von den Geheimnißen der Staaten die Beschreibung der Rationis Status oder des Rechts der Oberherrschaft auf solche Weise, daß er hierunter ein unabhängiges Recht, oder einen höchsten Vorzug versteht, welcher des allgemeinen Besten halber gegen die ordentliche Richtschnur des gemeinen Rechts, jedoch auf eine mit der Göttlichen Vorschrift übereinstimmende Art eingeführet worden. Dieser Schriftsteller unterscheidet die Oberherrschafts-Gerechtsame von den Geheimnißen der Staats-Verwaltung ziemlich genau und scharfsinnig. Jene setzt er in denenjenigen Dingen, wozu das Recht des Reichs eine Befugniß gebe; die aber mehrentheils dem gemeinen Rechte entgegen liefen. Die Staats-Geheimnisse aber sollen nach desselben Meynung nicht einmal eine Abweichung von den gemeinen Rechten in sich halten, oder wenigstens, falls auch dieses wäre, dennoch keinen Schein einer solchen Ungerechtigkeit von sich geben. Darneben setzt er das Wesen der Oberherrschaftlichen Regierungs-Gerechtsame in den alleinigen Handlungen des Regenten für sich an seinem eigenen Theil: dahingegen die Geheimnisse der Staats-Verwaltung

Verschiedentliche Beschreibungen der Rationis Status.

eigentlich und größtentheils auf Handlungen anderer Personen außerhalb des Regenten ankommen sollen.

Palazzus schrieb von der Regierung des gemeinen Wesens und von der wahren *Ratione Status*. Er beschreibt diese letztere als eine Richtschnur, wornach alle Sachen zu ermessen, und zum gehörigen Zweck zu bringen seyn. Diese Erklärung geht zwar ziemlich auf das Wesentliche der Sache. Sie ist aber zu allgemein und zu undeutlich, als daß sich daraus die näheren Eigenschaften der Verhältniß und Bedürfniß des Staats oder gemeinen Wesens deutlich genug ergeben solten.

Andere setzen die *Rationem Status* auf eine Känntniß der Mittel und Gründe, den Staat einzurichten, zu befestigen, und zu vermehren; oder in einer Klugheit das gemeine Wesen zu regieren, solches im Wohlstande zu erhalten, und deßen Vortheile und Umfang zu vergrößern. Nach diesem Begrif würde die *Ratio Status* in der That nichts anders als die Staats-Kunst selbst oder eine Klugheit in der Regiments-Verwaltung vorstellen. Betrachten wir die Sache dem Nahmen nach: so kommt die letztbemerkte Bestimmung eben so ungereimt nicht heraus. *Status* ist würklich nichts anders, als ein Reich, Kaiserthum, Königreich, eine freye Republik, oder sonst eine unter gemeiner Beherrschung und Landes-Verwaltung stehende Bürgerliche Gesellschaft. Folglich würde *Ratio Status* gleichermaßen die *Ratio*, die Raison, der Inbegrif der Grundsätze seyn, welche bey der Staats-Verwaltung zu beobachten vorkommen.

Nach

Nach dem heutigen Gebrauch des Ausdruks aber versteht man unter der Benennung der *Rationis Status* einen gewissen besondern und geheimern Theil der Staats-Kunst.

Scipio Ammiratus betrachtet solche in seinem politischen Werke über den **Tacitus** als eine zur Wohlthat für das gemeine Wesen oder zur Erlangung eines grösern und allgemeinern Endzwecks gemachte Ausnahme und unternommene Abweichung vom Bürgerlichen Recht. Dieser Schriftsteller steht in der Meynung, als liesse sich kein Stück oder Punct der Ausübung der Landes-Regentschaft ausdenken, wodurch nicht irgend ein Gesetz unter denen, die in Privat-Sachen zur Vorschrift dienen, verdunkelt oder gar in soferne kraftlos werde. Eben so glaubt er auch umgekehrt; sofort, als eine Handlung auch in anderen gemeinen Rechten ihren Grund finde: so könne man nicht sagen, daß derjenige, welcher sie vorgenommen, sich darunter des Rechts der Oberherrschaft im Staat gebrauche. Kaiser Tiberius habe bereits ganz richtig gesagt: Wo jemand den Gesetzen gemäß handeln könne, da dürfe er nicht nach der Eigenschaft der höchsten Gewalt eines Regenten verfahren. Nimmt man diese Meynung an: so wird jeder Fall, da irgend eine Regierungs-Befugniß zur Würksamkeit kommt, allemal eine Uebertretung der ordentlichen Vorschrift des gemeinen Rechts, oder wenigstens ein Verfahren in sich schliessen, welches sich nach seiner viel weiter ins Große und Allgemeine laufenden Absicht von dieser Richtschnur entfernet.

Nun ist zwar unstreitig, daß die Verhältniße

und das Interesse des Staats dem gemeinen Rechte weit vorgehen, und die Kraft der Verordnungen des letztern überwiegen. Inzwischen bleibt doch bey einer sorgfältigern Betrachtung und genauern Erwegung niemanden verborgen, wie ein solcher Abschritt vom Wege und Ziel des gemeinen Rechts oder der bürgerlichen Gesetze, wann man ihm auch allenfalls gar den Namen einer Uebertretung sothaner Vorschriften beylegen wolte, dennoch mehr eine Folge und Würkung der *Rationis Status* als das Wesen derselben an sich ausmache. Dann so oft in der bürgerlichen Gesellschaft von Seiten des Staats, kraft Oberherrschaftlicher Macht und Gewalt, die sonst gewöhnliche Vorschrift des gemeinen Rechts zurück zu stehen, veranlasset wird: so geschieht solches aus einer Folge der Staats-Verhältniß, und nach Erfordern der nothwendigen Bedürfniß oder des Vortheils des Staats. Mithin kan man ja keinesweges jene Ausnahme oder Abweichung von der Regel des gemeinen Rechts für die *Rationem Status* ansehen: sondern diese müßte in der Betrachtung des größern, wichtigern, und seinem Umfange nach weitläuftigern Grundes bestehen, aus welchem dergleichen Absprung geschieht. 2.) Wir

---

2.) Es ist ohnedem eine seltsame Träumerey und eine juristisch-scholastische Enthusiasterey der politischen Schriftsteller vor und zu den Zeiten des v. Chemnitz, wann sie das gemeine Recht, das ist nach ihrem Begrif, das Römische Bürgerliche Recht, zum Gegenstande der Regelmäßigkeit oder Ausnahme von der Regel in Ausübung der Staats-Kunst und Regiments-Verwaltung machen. Selbst bey den Römern war sowol in allen Zeitaltern der freyen Republik, als unter der monarchischē Herrschaft der Kaiser die Staats-Verfassung nebst der Beobachtung des dahin gehöri-

Wir wollen also die Erklärung des Begrifs der *Rationis Status* so fassen, daß sie mit dem gewöhnlichen und bekannten Gebrauch des Ausdruks überein̄komme. In solcher Maße betrachtet, ist die *RatioStatus* nichts anders, als eine gewisse politische Verhältniß, welche zur Richtschnur und zum Maßstabe dienet, so, daß hiernach alle Rathschläge und Handlungen im Staat eingerichtet werden, um in Beförderung der Wohlfarth und Aufnahme des gemeinen Wesens den höchsten Endzweck der Staats-Verbindung glücklicher und geschwinder zu erreichen.

Beschreibung der Rationis Status nach des Verfassers Begrif.

gen Interesse, eine ganz andere Sache, als die Gesetzlich bestimmte Richtschnur solcher Handlungen im gemeinen Leben, die den Gegenstand der bürgerlichen Rechte ausmachen. Die Regeln des letztern wurden daher von den Römern nie für so allgemein angesehen, daß man die Staats-Verhältniße darnach beurtheilet hätte. Der wesentliche Unterscheid nach der wahren Beschaffenheit der Sache ist ganz natürlich. In einer andern Betrachtung stehen die Glieder eines Staats, in soferne man sie als einzelne Particuliers ansiehet, die in der Republik leben: und wiederum in anderer Lage befinden sie sich, wann man bloß ihre Verbindung in und mit dem Staat vor Augen hat. Zweck und Mittel, Gerechtsame und Pflichten gehen in dieser zwiefachen Absicht weit von einander ab. Die Staats-Kunst beruhet auf der Vorschrift der Vernunft. Diese ist allgemein, und steht außer aller besondern Bestimmung des Römischen Rechts. Das Römische Bürgerliche Recht kan also niemalen eine Regel vorstellen, von welcher man in Ausübung der Staats-Klugheit abweichen solte.

Dritter Abschnitt.

Die *Ratio Status* hat ihr Ziel, wohin sie sich streckt, und ihre in gewisse Gränzen eingeschloßene genau abgemessene Laufbahn. Von jenem muß sie sich nicht entfernen; aus dieser darf sie nicht heraus schreiten. Sobald diese Schranken überschritten werden: so verdient ein solches Vornehmen nichts weniger als den Namen der *Rationis Status*. Es bleiben alsdann keine Gerechtsame der Staats-Verwaltung weiter: sondern dergleichē Handlungen arten in Staats-Bosheiten oder in rechte Bubenstücke der Oberherrschaftlichen Uebermacht aus, wie sie **Tacitus** nennt.

Der einzige Hauptzweck der Rationis Status.

Der Hauptzweck und das endliche Ziel der Staats-Raison ist bloß im allgemeinen Besten oder in der Wohlfarth des Staats zu setzen. Die ganze Staats-Klugheit muß dieses zum Augenmerk behalten, und alle Staats-Maximen müssen dahinaus zusammen lauffen, und dazu würksam seyn, daß dadurch die Grundverfassung und gute Einrichtung des Staats entweder aufrecht erhalten und befestiget, oder verbessert werde. Die Staats-Raison ist in der That nichts anders, als eine Grundursache zur Beförderung des allgemeinen Besten und Verhütung allgemeinen Nachtheils.

Gleich-

Gleichwie Schiffleute eine gute Fahrt, Ärzte die Gesundheit und Heilung, und Feldherren den Sieg zum vorgesteckten Ziel haben: so finden diejenigen, welche am Ruder des Staats sitzen, das ihrige am glückseligen Leben der Glieder desselben. Diese Glückseligkeit ihrer Mitgenoßen aber erfordert eine Befestigung des Staats durch Schätze des Regenten, und gutes Vermögen der Bürger, einen Reichthum an diensttüchtiger Mannschaft und an Kriegs-Bedürfnißen, ein Ansehen des Staats durch weit ausgebreiteten Ruhm, und einen anständigen Glanz desselben durch kenntliche Tugenden.

Mannigfaltigkeit des Mittelzwecks nach Verschiedenheit der besondern Regierungs-Form in jedem Staat.

Da aber die Staaten in der Welt ihrer Grundeinrichtung und ganzen Art nach von unterschiedlicher Gattung sind; dieserhalb auch nicht auf einerley Weise regieret werden können: so fällt es deutlich genug in die Augen, daß die Wege zu jenem allgemeinen Zweck zu gelangen, nicht in allen und jeden Staaten eben dieselben, noch einander völlig gleich seyn können. Aus einer solchen Verschiedenheit der Wege zum Haupt-Ziel aber folgt auch, daß es gewisse Mittel-Endzwecke gebe, die man erst erreichen muß, ehe man zu jenem kommen will. Dieselben unterscheiden sich dahero nach der Mannigfaltigkeit der Re-

gierungs-Form. In einem monarchischen Reiche ist auf die unumschränkte Oberbothmäßigkeit eines einzigen Regenten, in aristocratischen Republiken hergegen auf die Obergewalt mehrerer Personen, die aber doch in Vergleichung gegen die gesamten Glieder des ganzen Staats eine kleine Zahl ausmachen, endlich in democratischen Freystaaten auf die allgemeine Freyheit die nächste Absicht zu richten. Das Staats-Interesse nimmt also nach Gelegenheit solcher besondern Gegenstände auch jedesmal diejenige Gestalt an, welche sich hierzu reimt; die aber eben um deswillen einmal gegen das andere betrachtet, unmöglich einander gleich oder auch nur ähnlich aussehen kan. Da der Zweck bey einer Art von Staaten öfters der Absicht bey einer andern Gattung gerade widerspricht: so müssen auch in selbigen entgegengesetzte Grund-Satzungen, Herkommen, und Staats-Maximen statt finden. Durch diejenigen Gesetze, so eine Grundveste der democratischen Freyheit abgeben, wird zugleich unaufhaltbarer Weise aller einseitigen Oberherrschaft und aller vorzüglichen Gewalt einer Versammlung von einigen vornehmsten Gliedern des Staats die Wurzel abgeschnitten. Im Gegentheil wird schlechterdings die allgemeine Freyheit des gesammten Volks durch solche Satzungen ganz erstickt, welche die Alleinherrschaft eines einzigen obersten Gebieters, oder ein Vorrecht einer engern Staats-Versammlung gründen, oder bestätigen, und eben hiermit alle Gleichheit der Bürger völlig niederschlagen. **Livius** erzehlt uns eine Unterredung des angesehenen Spartaners Narbis mit dem Römer T. Quinctius. Sie

betrift

betrift gerade diesen Punct, und jener äußert seine Meynung darüber folgendergestalt: Ihr, die Römer, dürft dasjenige, was zu Lacedämon geschieht, auf keine Weise nach euren Satzungen und Verfassungen beurtheilen. Bey euch ist es so eingerichtet, daß ihrer wenige vor dem gesamten übrigen Haufen einen Vorzug an Macht und Reichthum besitzen; das gemeine Volk aber soll dieser geringern Anzahl von Mitbürgern unterthänig seyn. Unser Gesetzgeber hingegen hat das Heft des Regiments durchaus nicht einer solchen kleinen Versammlung, dergleichen euer Rath ist, in die Hände geben, auch keine Hoheits- und Freyheits-Vorrechte einer oder anderer Classe von Bürgern gestatten wollen; sondern eine völlige Gleichheit aller Glieder unsers Freystaats an Würde, Gerechtsamen, und Vermögen für das tauglichste Mittel erachtet, viele Leute zum Eifer fürs Vaterland, insonderheit zum Gebrauch der Waffen für dasselbe aufzumuntern, und darinnen zu bestärken.

Die Veränderung der Regiments-Verfassung bringt allemal eine Veränderung der Staats-Verhältniße und Maximen mit sich.

Die Abwechselung des Wetters macht, daß ein Schiffmann nicht allezeit auf einerley Weise fahren kan. Sturm, Wellen, und Ungewitter erfordern ganz andere Anstalten, als eine Meer- und Wind-Stille, und ein heiterer Himmel. Nicht geringere Vorsicht und Behutsamkeit ist in der Verwaltung eines Staats anzuwenden; auch diesen treffen wechselsweise Glüks- und Unglüks-Fälle.

Auf schiffbaren Flüssen bleibt um deswillen die Fahrt doch nicht allezeit einerley. Der Sand wird öfters umgetrieben, und setzt sich bald hier bald dort. Hierdurch leidet der Strom eine Veränderung sowol in Ansehung des Orts, wo die Schiffe gehen müssen, als auch der Art, befahren zu werden. Der Schiffer kan diese Veränderung der Umstände nie ohne unausbleibliche Gefahr eines Schiffbruchs aus den Augen setzen. Eben so geht es auch mit Reichen und Ländern. Die Verfassung eines Staats schlägt unterweilen ganz um, noch öfter aber trägt sich eine merkliche Veränderung in einer oder andern Haupt-Absicht zu. Hiernach sind also gleichergestalt die Staats-Maximen verschiedentlich zu fassen, und anzuwenden; wo nicht anstatt der Befestigung und Aufrechthaltung des Staats die gefährlichste Erschütterung oder ein gänzlicher Umsturz desselben erfolgen soll. Sowol die Römische Republik als auch unser Deutsches Reich hat zu wiederholten malen dergleichē Umschläge ausgestanden. 3.)

Vier-

3.) Man wird sich in der Folge mit dem Verfasser selbst öfters auf diese Haupt-Veränderungen des Deutschen Reichs-Systems berufen müssen. Sie sind allzu wesentlich und wichtig, als daß man einer genauen Käntniß und richtigen Erwegung derselben beym Verstande der beträchtlichsten einzelnen Verordnungen in den Reichs-Gesetzen oder in Anführung und Beurtheilung der Richtigkeit des Reichs-Herkommens irgend entbehren könte. Sähen die sogenannten Publicisten und insgemein die Verfasser der Aufsätze und die Urheber der Rathschläge in Reichs- und Staats-Sachen hierauf mit gehöriger Pünctlichkeit: so würden in der Staats-Rechts-Lehre unzählige Irrthümer, in öffentlichen Reichs- und Landes-Angelegenheiten aber

Vierter Abschnitt.

Schranken der Staats-Raison.

Die Staats-Raison sieht sich mit denen hieraus fliessenden Maximen in gewisse Gränzen eingeschlossen.

Diese

---

noch mehrere verkehrte Wendungen, widersinnige Anschläge und ungeschikte Schlüße vermieden werden.

Die vorzüglichsten Haupt-Epoquen des Deutschen Staats verdienen solchemnach hier eine kurze Anzeige. Ihrer sind folgende: Unter den Frankischen Königen, Pipin, Carl dem Großen, und Ludwig dem Frommen, welchen beyden letztern auch die Römische Kaiser-Crone vermöge des Rechts der Eroberung zu Theil geworden, gab es noch gar kein eigenes Deutsches Reich. Die Gewalt der Waffen hatte zwar nach gerade die auf Deutschem Boden wohnenden Haupt-Völkerschaften sowol Deutschen als Wendischen Ursprungs unter den Fränkischen Scepter gebracht: jedoch bloß als einzelne Conqueten, keinesweges aber als einen vor sich bestehenden unabhängigen Staat.

Durch den Frieden zu Verdun im Jahr 743. ward die Fränkische Monarchie in drey abgesonderte Haupt-Theile auf ewig zerrissen. Die von den vorigen Fränkischen Regenten einzeln eroberten Deutschen Länder wurden in ein unabhängiges gemeines Deutsches Reich unterm Königlichen Titel Ludewigs des Deutschen und seiner Nachfolger zusammengeschlagen. Die Crone war erblich, und die Regiments-Verfassung im Haupt-Werk monarchisch, doch mit mancher Einschränkung.

Mit Carl dem Dicken endigte sich im Jahr 886. die Carolingische erbliche Thronfolge im Deutschen Reich. Die Völkerschaften, woraus dieses bestand, und deren repräsentirende Fürsten und Stände wurden souverain: sie erwählten aber einen König zum gemeinschaftlichen Haupt. Arnolf war der erste, dem man die Crone nach Wahl-Rechte auffetzte. Von die-

Diese sind auf einer Seite die Vorschrift der Göttlichen Rechte, die Gottesfurcht und die Religion: auf

---

ser Zeit an ist Deutschland immerfort bis auf den heutigen Tag ein Wahlreich geblieben. Die Annahme eines gemeinen Haupts geschah inzwischen so, daß Fürsten und Stände beydes eine Mit-Regentschaft im Reichs-System, und eine eigene wahre Oberherrschaft in ihren einzelnen Staaten behielten. Hier liegt der Grund sowol zur heutigen Theilnehmung der Reichs-Stände an die Reichs-Verwaltung als zu ihrer Landes-Hoheit.

Otto der Große vereinigte das Römische Kaiserthum und Italiänische Königreich in der Gestalt einer Conquete und eines unzertrennlichen Anhangs mit dem Deutschen Königreiche. Von nun an hieß der König in Deutschland Römischer Kaiser. Inzwischen gieng hierbey überall keine Veränderung der innern Staats-Verfassung Deutschlands vor; die Kaiser-Würde gab nicht mehr Gewalt als der Name eines Deutschen Königs verliehe; jene kam auf einen Titel an, der theils kraft ausdrüklichen theils vermöge stillschweigenden Zugeständnißes anderer Staaten gewisse persönliche Vorzüge in einigen Stüken des Ceremoniels gegen dieselben würkte. Weiter hat sie auch noch bis auf diese Stunde nichts auf sich.

Bey der Wahl Kaisers Richards behaupteten einige derer vornehmsten geistlichen und weltlichen Reichs-Fürsten den bisher gewissermaßen genossenen Vorzug vor andern Mit-Fürsten und Ständen auf eine vollkommnere Art: sie schlossen alle übrige vom Wahl-Geschäfte aus, und setzten sich darneben in die Verfassung, sich auch manche Stüke der Reichs-Verwaltung vorzubehalten. Sie brachten also das Chur-Collegium zu Stande: deßen Einrichtung und vorzügliche Gerechtsame sie nachgehends unter Kaisers Ludwigs IV. Regierung im Jahr 1338. durch den Chur-Fürsten-Verein zu Rens befestigten. Der Kaiser und das gesammte Reich versicherten ihnen eben

auf der andern Seite hingegen Treu und Glauben, Gerechtigkeit, und eine natürliche Wohlanständigkeit.

Es

---

dieses durch den Reichs-Abschied, welcher den Namen der goldenen Bulle Carls IV. führet.

Die Eintheilung des Reichs in Creise unter den Kaisern Albrecht II. und Maximilian I. gab durch die besondere Beschaffenheit des Creis-Wesens und durch deßen weitern Einfluß in das ganze Reichs-System und in viele der hauptsächlichsten Reichs-Geschäfte der Deutschen Staats-Verfassung in manchen Stüken ein verändertes Ansehen.

Der Augspurgische Religions-Friede vom Jahr 1555. gehört ebenfalls in die gegenwärtige Reihe. Die Versicherung der natürlichen Gewissens-Freyheit des Evangelischen Theils der Reichs-Glieder, wie auch ihrer völlig freyen und unabhängigen Hoheit in Ansehung des Majestäts-Rechts, der obersten Gewalt in Kirchen-Sachen, und im ganzen geistlichen Wesen äußert unendliche hauptsächliche Folgen und Würkungen im ganzen Reichs-System.

Der Westphälische Friede gab zwar dem Reich keine neue Form, wie mancher Staats-Mann und Schriftsteller aus Unwissenheit glaubt, oder aus Muthwillen und Bosheit unverschämt vorgiebt. Inzwischen ist er an Folgen, in Ansehung der gesammten Reichs-Verfassung wegen der nähern und gewissern Bestimmung der ganzen Verhältniß beyder Religions-Theile im Reich gegen einander, und vieler sich hierunter ereignenden einzelnen Puncte, noch reicher, als jene Augspurgische Religions-Friedens-Satzung. Zugeschweigen der zugleich veränderten Umstände und Bedürfniße des Reichs gegen unterschiedene auswärtige Reiche und Staaten.

Alle andere übrigens noch so große und auf eine wichtige Art würksame Staats-Vorfälle in Deutschland sind in soferne von geringerer Erheblichkeit, daß keine Haupt-Veränderung der eigentlichen Lage des ganzen Deutschen Staats-Cörpers daraus unmittelbar entsprungen, noch dadurch ihre wesentliche Bestimmung erhalten.

welche nicht zu überschreiten.

Es ist eine abscheuliche Bosheit, daß manche Leute sich erfrechen, zu behaupten, als ob ein Regent sogar nicht einmal an die Göttlichen Gesetze noch an das Recht der Natur gebunden sey, vielmehr diesen willkührlich entgegen zu handeln und zu verfügen Erlaubniß habe, wann er einen Schein-Grund erdenken könne, um sich damit zu behelfen.

Eben so wenig kan man hier denenjenigen beyfallen, welche die Staats-Raison für gewisse Grundsätze ausgeben wollen, so die Großen sich in den Kopf setzten, um darnach ihre mehresten Handlungen allein zu ihrem eigenen Nuzen einzurichten, die Mittel und Wege, solchen Endzweck zu erreichen, möchten auch übrigens beschaffen seyn, wie sie wolten. Fast auf gleichen Schlag klingen die nach unserm Begrif so fremden, und von der Wahrheit so weit abgehenden Einfälle, welche **Trajanus Boccalini** im **Politischen Probierstein** dem Apollo in den Mund legt. Dieser bringt aus seinem Parnaß eine Beschreibung zu Markte, wodurch die Staats-Raison zu einem Recht gemacht wird, welches darzu diene, den Nutzen des Regenten zu befördern, dabey aber göttlichen und menschlichen Gesetzen entgegen laufe.

Wie läßt sich doch dasjenige mit dem Namen einer Raison (*rationis*) belegen, was aller Vernunft (*rationi*) schnurstraks widerspricht? Wie könte man sich auch unterstehen, ein Ding für eine Staats-Raison oder Staats-Maxime zu verkauffen, welches doch den Staat oder die Grund-Verfassung des

gemeinen

gemeinen Wesens keinesweges aufrecht erhält, wol aber im Gegentheil selbigen in Verwirrung setzet, innerliche Zerrüttungen anrichtet, ja sogar ihn ganz umwirft, und alles in den tiefsten Abgrund des Verderbens stürzet.

Die göttlichen Schriften geben uns ein großes Beyspiel des Zorns und der Drohungen des allerhöchsten Gebiethers über alle Welt wider den Misbrauch einer solchen verdammlichen Staats-Raison bey den Babyloniern. In der Weissagung des Jesaias wird nehmlich dieses Reich mit folgenden Worten angeredet: Du hast dich auf deine Bosheit verlassen, da du dachtest: Man sieht mich nicht. Deine Weisheit und Kunst hat dich gestürzet; und sprichst in deinem Herzen: Ich bins, und sonst keine. Darum wird über dich ein Unglük kommen, daß du nicht weißt, wann es daher bricht; und wird ein Unfall auf dich fallen, den du nicht söhnen kanst. Dann es wird plözlich ein Getümmel über dich kommen, deßen du dich nicht versiehst. Eher möchte man dergleichen Ungeheuer eine Misgeburth von Staats-Raison nennen. Gleichwie die Natur eine Misgeburth hervorbringt, wann sie wegen Unreife oder Ungeschicktheit der Materie einen Fehler in Formirung eines Cörpers begeht: also erzeugt ebenfalls der Wille und die Neigung des Menschen, wann sie sich von der Vorschrift und dem Wege der gesunden Vernunft entfernt, unter dem gemisbrauchten Vorwande derselben, eine solche ungestalte Staats-Raison, als eine ungeheure Misgeburth der gesunden Vernunft. Pabst Pius V. hatte gar nicht unrecht, wann er sie sogar eine Raison

des Teufels nannte. Ihr Ursprung aus der wüten-den Tyranney und aus der Ungötterey rechtfertigt diesen Vorwurf. Dergleichen Hinterlist ist keine Weisheit, und die Betrügereyen des Gottlosen können nichts weniger als Klugheit heissen.

Gottesfurcht und Religion machen dergleichen Gränzen.

Es müssen demnach diese Schranken, wie wir sie jetzt bezeichnet haben, fest geschlossen, und unübersteiglich bleiben: so, daß man keine Staats-Raison unter erdichtetem Schein, das gemeine Beste zu suchen, nach Gefallen mit der Wildheit eines zügellosen Pferdes darüber hinaus springen lasse; ein Unternehmen, wodurch man sonst alle göttliche und menschliche Rechte und Ordnungen unter einander wirret, und übern Haufen wirft.

Die Gottesfurcht ist der Grund nicht nur aller Tugenden, sondern auch selbst aller Staaten. Nimt man die Gottesfurcht hinweg: so hebt man zugleich durch eine nothwendige Folge und unmittelbare Würkung die vortreflichste aller Tugenden, die Gerechtigkeit, auf, und es erfolgt alsdann unausbleiblicher und unwiderstehlicher Weise der Umsturz aller menschlichen Gesellschaft, und die Zerreissung der festesten Bande des Staats.

Polybius war zwar an seinem eigenen Theile ein Gottesverläugner: Indessen mußte er doch gestehen, daß kein Staat eine stärkere Stütze finden könne, als die Religion sey; indem auf diesem einzigen Grunde die ganze Treue der Unterthanen gegen ihren Regenten, aller Gehorsam gegen die Obrigkeit,

keit, auch alle kindliche Pflicht und Ehrerbietung gegen die Eltern, nebst der Liebe gegen andere einzelne Mitgenoßen des Staats und der durchgängigen Beobachtung der Gerechtigkeit gegen jedermann beruheten.

Die Staats-Raison muß der Religion nachgehen; ja sogar zum Dienste der letztern stehen.

Da nun sonst die Staats-Verhältniß vor allen andern Rechten den Vorzug hat: so erfordert es die Billigkeit, daß sie dargegen den einzigen göttlichen Rechten nachstehe. Es ist bekannt, daß, wo die allgemeine Wohlfahrt und der Nuzen einer Privat-Person gegen einander stossen, alsdann jederzeit eher ein Particulier verlieren muß, als der allgemeinen Wohlfarth des Staats und Landes etwas abgehen darf. Die Gerechtsame der Staats-Verwaltung behalten deswegen allemal ein gewaltiges Uebergewicht über das bürgerliche Recht. In gleicher Verhältniß steht die Betrachtung der Regiments-Verwaltung im gemeinen Wesen gegen die Absicht auf GOtt. Das erstere bemerkt man unter der Benennung der Staats-Raison, letzteres führt den Namen der Religion. Diese muß man jener so ehrerbietig als gern und freywillig vorziehen.

Das Staats-Interesse mag also übrigens Befugniß zu thun und zu lassen geben, was und wie es nur immer will: so darf man demselben doch niemals verstatten, die Oberhand über die göttlichen

Vorrechte zu spielen, oder solche gar darnieder zu schlagen. Stünden der Gottesdienst und die Gerechtsame der Staats-Verwaltung mit einander dergestalt auf der Spitze, daß eines dererselben unvermeidlich umschlagen müßte, das andere hingegen stehen bliebe: so würde es eine unumgängliche nothwendige Schuldigkeit seyn, über den Dienst GOttes zu halten, und das Interesse des Staats als geringer fallen zu lassen, wenigstens darunter nachzugeben. Ingleichen muß die Staats-Raison sich zwar nach der Religion, nie aber und auf keine Weise die letztere nach der erstern bequemen.

Es fehlt soviel daran, daß unter der Regiments-Verwaltung die Religion zu Grunde gehen, oder die Gottesfurcht verhindert werden solte: daß vielmehr die Staats-Gerechtsame sich zum Dienst der letztern bereit und geschäftig zu erzeigen haben. Man muß sich derselben darzu gebrauchen, die Religion im Staat zu beschützen, und den gehörigen Dienst derselben zu befördern. 4.)

In

4.) Jedoch muß sich weder ein falscher Eifer unter dem Deckmantel der Religion, noch unter dem Schleyer der Staats-Raison verstecken, um einen Gewissens-Zwang und eine Tyranney auszuüben; noch darf man sich auch der Religion misbrauchen, um bey solcher Gelegenheit gewisse Staats-Absichten zu erreichen. Die Reichs-Geschichte zeigen uns von allen dreyen Fällen sehr merkwürdige Beyspiele unter der Regierung Kaisers Carls V. und Ferdinands II. von der zweyten Art aber auch noch unter Seiner jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät Frantz I. Reichs-Verwaltung.

In diesem Stück muß man das Verfahren der Römer loben. Die Oberherrschafts-Gerechtsame mußten bey ihnen jederzeit der Religion weichen: und es blieb zu allen Zeiten ein unveränderlicher Staats-Grund-Satz, daß die Religion aller andern Betrachtung vorzuziehen sey; wann diese auch gleich die Ausübung der allervornehmsten und wichtigsten Hoheits-Befugniße betreffen, und die Majestät sich dabey im vollen Glanze zeigen solte. Diejenigen, so nach jedesmaliger Beschaffenheit der Römischen Staats-Verfassung die höchste Gewalt in Händen hatten, machten sich so wenig ein Bedenken, als sie es irgend von sich abzulehnen suchten, den Religions-Verfassungen nach ihrem Begrif zu Diensten zu stehen. Sie hielten sich alsdann erst zur Verwaltung der Herrschaft unter Menschen berechtiget, und sie versprachen sich auch nur alsdann einen guten Fortgang hierinnen, wann sie zuvor ihrer Pflicht im Dienste der göttlichen Oberherrschaft wohl wahrgenommen hatten. Die Religion sahen sie für ihr höchstes Staats-Gesetz an, und es war kein Grund ihrer Handlungen triftiger, als der sich hierauf bezog.

Treu und Glauben, Gerechtigkeit, und eine natürliche Wohlanständigkeit machen auf der andern Seite die Gränzen der Staats-Raison aus.

Wir betrachten nunmehro auch die Schranken der Staats-Raison auf der andern Seite. Treu und Glauben, Recht und Gerechtigkeit, und ein natürlicher Wohlstand dienen hier zur Verhütung aller Ausschweifung der Staats-Maximen.

Sallust erzehlt zwar, der Römer Lepidus habe geglaubt, es liesse alles gut, was

was zur Behauptung und Ausübung der Oberherrschaft im Staat behülflich sey. Lepidus hat noch jetzo viele Brüder, welche unter dem Schein der Staats-Raison allem Frevel, der abscheulichsten Untreue, und den erschreklichsten Meyneiden Thüre und Thor aufthun. Mit dergleichen Leuten und mit ihren verderblichen Grundsätzen mögen wir nichts zu schaffen haben. Man kan ihnen unmöglich Beyfall gönnen. Ehrbarkeit und Treue müssen jederzeit als eine vorzügliche Haupt-Raison gelten. Wo diese bey Seite gesetzt werden, da verschwindet bald der Begrif und das Wesen eines ordentlichen Staats, und die Oberherrschaft verwandelt sich in die ungerechteste Tyranney, und in ein zusamenhangendes Gewirre der lasterhaftesten Bubenstücke.

Es giebt viele, die das Gegentheil hiervon behaupten.

Es ist aber leider! nur allzusehr an dem, daß die heiligsten Bündniße, die theuersten Eyde, und die unverletzlichsten Verträge, diese festesten Bande der Treue unter aufrichtigen Staats-Leuten, dargegen von der Rotte der Boshaftigen, so oft diese ihren Vortheil dabey ersehen, zu heimlichen Stricken und verborgenen Netzen der ärgsten Betrügerey gemisbraucht werden. Man muß heutiges Tages beständig die Klage des Nicolaus Uzanus zu Florenz führen, daß nach unserer jetzigen Verfassung Recht und Unrecht wenig mehr in Betrachtung kommen.

Die

Die stärksten Versicherungen der Treue, die verbindlichsten Worte, und selbst die kräftigsten Eydschwüre gelten eins wie das andere, bey unsern verkehrten Staatskünstlern, nicht das geringste. Hält man ihnen ihren Eyd vor; so antworten sie, wie die Meyländer zu Kaisers Friderichs I. Zeiten: Wir haben zwar geschworen; wir haben aber nicht versprochen, den Eyd zu halten.

So machten es auch unter den Alten bereits die Spartaner. Sie maßen die Gerechtigkeit bloß nach dem Vortheil ihrer Republik ab: hierauf alleine richteten sie alle Rathschläge, hiernach dreheten sie alle Gesetze. Alle andere Verhältniß und Betrachtung mußte zurük stehen.

Der Macedonische König Philipp meynte, man habe sich des Eydes als einer in der großen Welt gangbaren Müntze so zu gebrauchen, wie die Könige und Staaten ihren Nutzen dabey sähen; überall wolte er auch Bündniße und Freundschaft gar nicht nach dem Erfordern der Treu und Redlichkeit, sondern lediglich nach dem Interesse angesehen, und nur in so weit gehalten wissen, als es dieses letztere mit sich brächte.

Lysander spielte mit dem Wort der Treue und mit Eydschwüren, wie die Kinder mit Würfeln.

Julius Cäsar wolte nur keine andere Verletzung des Rechts zugeben, als eine solche, die aus Staats-Klugheit geschähe; auf diesen Fall aber billigte er dergleichen Uebertretungen.

Pabst Alexander V. hielt niemalen und niemanden Wort: sondern er betrog jedermann tückisch und hinterlistig. Er besaß so wenig Aufrichtigkeit

und Schaam, als er Wahrheit, Treue, und Religion gelten ließ. Dargegen war sein Geitz unersättlich, sein Stoltz schrankenloß, und seine Grausamkeit mehr als barbarisch. Es gieng deshalb selbst am Römischen Hofe von ihm und von seinem Sohn Valentin das Sprichwort herum: der Pabst thue niemals, was er sage, und Valentin sage nie, was er thue; ihrer beyder vornehmster Glaubens-Satz aber, und ihre höchste Lebens-Regel bestehe darinnen, jedermann das Wort der Treue zu geben, niemanden aber das geringste zu halten.

Auf gleichen Schlag rühmte sich Pabst Julius II. schändlich genug, er habe sich mit den Franzosen und Deutschen, welche er mit dem Namen der Barbaren belegte, aus keiner andern Ursache in Bündniße und Freundschafts-Verträge eingelassen, als um dieselben zu hintergehen.

Diesen höchst ungerechten und verderblichen Grund-Satz geben die mehresten jetztlebenden Staats-Leute dem Machiavell Schuld, und verwerfen deswegen seine Lehre. Inzwischen billigen geradehin eben diese Tadler eben dieselben falschen und boshaften Staats-Regeln. Wann auch unsere heutige Staatskünstler sich schon nicht gleicher Ausdrüke mit dem Machiavell bedienen: so üben sie doch desto mehr die Sache werkthätig aus. Jene wollen lieber, ohne das äußerliche Ansehen zu haben, dasjenige in der That seyn, was dieser, seinem öffentlichen Bekänntniß nach, zu seyn geschienen.

Mit solchen Staats-Lehren stimt ein verkappter **Wenzel Meroschwa** überein, dessen Aufsatz von der Beschaffenheit des gegenwärtigen Krieges

und

und vom Zustande der Reichs-Städte sich dem Ersten Bande der **Lundorpischen** Staats-Acten einverleibt befindet. Seine Worte klingen ganz artig. Die ganze Welt, schreibt er, gebraucht sich eines falschen Anstrichs bey ihren Handlungen. Wer unter den Wölfen ist, muß mit heulen. Kinder betrügt man mit Nüßen, alte Leute mit Eyden. Eydliche Zusagen zu brechen, ist nichts unehrliches. Unsere Fürsten selbst haben dergleichen gethan, und sie werden uns um soviel höher schäzen, wann wir nicht nur ihrenthalben etwas ausstehen, und für sie zu Felde ziehen; sondern auch ihren Vortheil durch Meyneyde befördern. Der Kramer macht sich kein Gewissen daraus, sich sogar im Handel über Spiel-Sachen für Kinder mit Verstellung und Lügen zu behelfen; ja um eines Pfennigs willen schwört er falsch. Warum sollen wir dann Bedenken tragen, ein gleiches zu thun, wo man ganze Reiche, Städte, und Länder dadurch zu gewinnen weiß? Von Herzen gerne wollen wir uns eines solchen Vortheils bedienen?

Daß Lysander unterweilen einen Fuchs-Peltz angezogen, und eine erlaubte Verstellung aus guter Vorsicht zum Besten angewandt: solches ist nicht schlechterdings zu misbilligen. Untreue und Meyneid hingegen verdienen den äussersten Abscheu. **Plato** schreibt nicht unrecht, daß Treu und Glauben der Grund aller menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, die Treulosigkeit im Gegentheil die gefährlichste Pest und

Solches aber ist falsch. Treu und Glauben sind dem Interesse und allen Staats-Raisons vorzuziehen.

das tödtlichste Gifft zu deren Vertilgung sey; und daß nichts in der Welt die Staaten fester zusammen halte, als die Beobachtung der Treue und Redlichkeit. Wolte man die Gerechtigkeit aufheben: so blieben alle Reiche und Staaten nichts anders als große Räuber-Banden.

Lügen und Trügen bringt keinem Menschen Ehre; am wenigsten steht es Regenten und Großen an. Eyde aber zu brechen, und die feyerlichsten schriftlichen Verträge zu verletzen, sind vollends Freveltaten, deren sich auch der allerniederträchtigste Taugenichts zu schämen hat. 5.)

Die Lippen eines Regenten dürfen nicht schlüpfrig seyn: Zu Lügen ist der Mund eines Fürsten allzu heilig. Die Worte eines Königes sind so unverbrüchlich als wichtig. Sobald sie einmal ausgesprochen worden, lassen sie sich unter keinem Rechts-Vorwande widerrufen.

Einstens

5.) Im Original folgen hier eigentlich einige Verse aus **Günthers** *Ligurino*. Man hat sie nur dem Inhalt nach, ungebunden übersetzt. Um auch die wahre Schönheit dieser freyen Gedanken in der Einkleidung in Dichterische Ausdrüke unverändert zu zeigen: will man die gebundenen lateinischen Zeilen selbst hersetzen. Hier sind dieselben:

Non decet in labiis versari lubrica Regis:
Non decet ore sacro mendacia cudere Regem.
Sancta & plena suo sunt regia pondere verba;
Dicta semel nullum patiuntur jure recursum.

Einstens legten die Römer hierinnen die Probe einer recht edlen Gesinnung ab. Die Campanier lagen ihnen um Hülfe wider die Samniter an. Mit letzteren stunden aber die Römer länger in Bündnisse. Sie schlugen also jenen ihre Bitte ab. Die Größe und der Reichthum der Stadt, der Vorzug des Bodens vor allen andern Gegenden Italiens an einer ausnehmenden Fruchtbarkeit, die Nachbarschaft des Meeres, und die Mannigfaltigkeit des Getreydes, schienen selbst in den Augen eines großen Theils des Römischen Raths diesen Strich Landes zur Kornkammer des Römischen Volks zu machen. Aller dieser Reitzungen ohngeachtet, zog man dennoch Treu und Glauben dem Nuzen des Staats vor; und der Römische Burgermeister ertheilte im Namen und auf Gutheissung des Raths den Campaniern diese vortrefliche Antwort: Der Römische Rath achtet euch Campanier eines kräftigen Beystandes vollkommen werth. Allein die freundschaftliche Verbindung, in welche wir uns mit euch einlassen, darf zu keinem Bruch eines ältern Bündnisses, und zu keiner Verletzung einer bereits vor langer Zeit unserer Seits übernommenen Pflicht gereichen. Wir stehen mit den Samnitern im Bunde. Wir müssen euch also unsere Hülfe wider dieses Volk verweigern: sonst würden wir nicht sowol wider Menschen, als wider die Götter selbst fechten.

Die Staats-Raison leidet eine Einschränkung, wann ihr die offenbare Billigkeit im Wege stehet.

Wo man über dis der unläugbaren und offenbar in die Augen fallenden Billigkeit in Befolgung des Staats-Interesse zu nahe treten würde: da läßt sich der Staats-Raison keinesweges so viel nachgeben, daß einem Regenten frey stehen, oder gar obliegen solte, seinen Neigungen mit Hintansetzung der Billigkeit und anderer wichtiger Betrachtungen zu folgen.

Die Athenienser äußerten hierinnen ein eben so rühmliches Betragen, als dasjenige ist, so wir vorhin bey einem andern Puncte an den Römern bemerkt haben. Themistocles gab einen Rath, wie man die Flotten aller übrigen Griechischen Staaten und Völkerschaften verbrennen solte. Hierdurch hätten die Athenienser gar leicht die alleinige Herrschaft über das Meer in ihre Hände spielen können. Aristides gestund, daß dieses für ihren Freystaat der allervortheilhafteste Anschlag wäre, der sich nur ersinnen liesse: nur der Wohlstand verstatte nicht, solchen auszuführen. Und um deswillen verwarf auch das Volk deßen Bewerkstelligung.

Fünfter Abschnitt.

Außer nurbemerkten Einschränkungen geht das Staats-Interesse über alle Gesetze.

Hält man sich übrigens nur in diesen zwiefachen Schranken: so ist unsers Ermeßens die Staats-Raison weiter ganz und gar an keine Gesetze gebunden; es mögen solches bürgerliche Rechte, oder Staats-Rechte, oder Grund-Satzungen seyn. Wir halten eine willkührliche Abweichung von allen diesen

Gat-

Gattungen der Gesetze, nebst der Aufhebung derselben und Verstattung einer Ausnahme davon für gut und erlaubt, so oft das Wohl des gemeinen Wesens dergleichen erheischt.

Es hat zwar die Regel ihre Richtigkeit, welche der Römische Zunft-Oberste L. Valerius nach des **Livius** Bericht behauptete: daß keine von diesen, nicht auf eine Zeitlang, sondern zu beständiger Beförderung des fortwährenden gemeinen Nuzens auf immer gegebenen gesetzlichen Vorschriften abzuschaffen sey. Jedoch fügt eben derselbe Staatsverständige Römer die nicht weniger gegründete Einschränkung hinzu: wie es ein anders in solchen Fällen sey, wann entweder ein widriges Herkommen der Satzung die Kraft benommen, oder wann der Staat in solche Umstände und Verhältniß gerathen, wodurch eine Verfügung unbrauchbar und unstatthaft wird. Alsdann ist das Regiment nicht nach den Gesetzen, sondern über die Gesetze zu führen; die Satzungen müssen sich nach der Staats-Verfassung, nicht aber der Staat nach den Satzungen richten.

Die Gesetze können unmöglich beständig einerley bleiben. Ihr eigenes Wesen bringt es mit sich, daß sie der Veränderung unterworfen seyn, und dieses oft nothwendig werden müssen. Sie enthalten gewisse Bestimmungen, die von der Bedürfniß und Bequemlichkeit des Staats ihre Veranlassung bekommen. Sie geben auch Hülfs-Mittel zur Heilung gewisser Gebrechen ab, woran der Staat darnieder liegt. Nachdem nun die Sitten und Umstände der Zeiten, die Staats-Einrichtung und Regie-

rungs-

rungs-Form, die ganze Lage des gemeinen Wesens, und die einzelnen Stücke in dessen Verhältnißen, oder auch die näheren Gründe umschlagen, wornach das gemeine Beste jedesmal ins besondere zu beurtheilen ist; wie darneben die Mängel, denen abzuhelfen stehet, bald mehr überhand nehmen, bald nachlassen, bald wol gar aufhören: darnach geht auch die Bestimmung der Nothdurft und der Bequemlichkeit des Staats, ingleichen der Gebrauch dienlicher Arzeney-Mittel einmal von dem andern ab. Ja, wie Sturm und Wellen die Gestalt des Himmels und des Meeres verkehren: so kommt auch nicht selten ein Ungestüm über Güter, Glüks-Umstände, und in anderen die große Welt betreffenden Dingen, und giebt dem Staat und seinen äußeren Verhältnißen ein anderes Ansehen.

Die Staats-Raison verändert die Gesetze, wann es die Noth erfordert.

Jezuweilen erfordert die unaufhaltbarste Nothdurft des Staats dergleichen Abänderung. Alsdann sind beydes die Kraft und das Vorrecht der Nothwendigkeit so stark, daß daher öfters eine außer solchen Umständen unerlaubte Sache recht und billig wird. Noth bricht alles Gesetz; und sie dienet der menschlichen Schwachheit zu einer überaus mächtigen Schutzwehr. Selbst die allerhärtesten Gesetze, und die grausamste Regiments-Art bestehen aus einer, wiewol verabscheuungswürdigen und verdammlichen Nothwendigkeit.

Ein

Ingleichen nach Gelegenheit des Nuzens des gemeinen Wesens.

Ein anderesmal gereicht es, obschon übrigens ohne eigentliche dringende Noth, doch zum offenbaren Vortheil des Staats, wann man von diesem oder jenem Gesetz abschreitet, oder solches wenigstens nicht achtet. Auch in diesem Fall behält das Wohl des Staats als das höchste Gesetz und als das Ziel, wohin alle Satzungen und Ordnungen laufen, billig den Vorzug und das Uebergewicht.

Hat eine Satzung, als sie errichtet worden, die Beschützung und Erhaltung des Staats zum Grunde gehabt; in der Folge-Zeit aber gereicht sie demselben zum Nachtheil, und weicht also von ihrem eigentlichen Zweck ganz ab: so verliert solche dadurch alle gesetzliche Kraft. Dann es läßt sich schlechterdings nicht thun, dasjenige wider den Staat und zur Beförderung des Untergangs desselben zu misbrauchen, was für selbigen, und dessen Bestes zu verschaffen, eingeführet worden. Dieses verstund Theramenes. Lysander hatte die Athenienser unter seinem Joch. Die Mauren solten nunmehro niedergerissen werden. Theramenes rieth, die hierzu angebothenen Spartanischen Instrumente anzunehmen. Cleomenes machte ihm den Einwurf, ob er sich nicht scheuete, diejenigen Mauern niederzuwerfen, welche Themistocles wider Willen der Lacedämonienser aufgebauet hätte. Jener erwiederte aber: Ich nehme nichts vor, so mit der Handlung des Themistocles stritte. Er bauete diese Mauern zur Versicherung der allgemeinen Wohlfarth auf: und ich rathe gerade aus eben diesem Grunde, sie wiederum abzubrechen.

Sechster Abschnitt.

Aus Staats-Raison geschieht oftmals etwas, so der Richtschnur des gemeinen Rechts zuwiderlauft, und einigen Schein der Unbilligkeit von sich giebt.

Letztlich ist als ein Haupt-Punct zu bemerken, daß die Staats-Raison nicht selten von dem sonst gewöhnlichen Wege des Rechten abgehe, und aus deren Veranlassung etwas vorgenommen werde, wobey man, wie sich **Tacitus** ausdrükt, nicht sowol die Vergünstigung rechtlicher Vorschriften, als vielmehr bloß eine gute Absicht, und das Herkommen anderer löblichen Beyspiele vor sich hat.

In dieser Betrachtung kommt die Staats-Raison ihrem Grunde, ihrer Beschaffenheit, und ihrer Würkung nach mit den Gesetzen überein. Keine Verordnung in der Welt kan leicht allen und jeden einzelnen Gliedern des Staats in einem gleichen Maße bequem, nützlich, und gelegen seyn. Cato aber hat Recht, wann er nach des **Livius** Erzehlung behauptet, dieses schade nichts; es sey hinreichend, daß der mehrere Theil der Bürger, und der Staat im Ganzen genommen, seinen Nuzen dabey ersehe. Nicht minder gewinnet die Staats-Raison, oder eine hieraus fliessende Maxime oftmals den Schein einer Unbilligkeit, wo doch im Grunde nichts würklich unbilliges vorhanden ist. Diese wahre Beschaffenheit aber muß sich alsdann zeigen, wann man die Sache in völligem Umfange und gehörigen Zusammenhange aus dem Augenpunct des allgemeinen Nuzens ansiehet, und ihren Bezug auf den ganzen Staat dabey erwäget. Nimmt man

dieses

dieses nicht zum Augenmerk, sondern man bleibt bloß bey dem besondern Interesse einer und andern einzelnen Privat-Person im Lande stehen: so läßt sich freylich nicht schlechterdings läugnen, daß manchmal etwas unbilliges gegen diesen oder jenen an seinem besondern Theil mit unterlaufe.

Die Staats-Raison übersieht jedoch dergleichen unbillige Würkungen, die hin und wieder eine einzelne Person im Staat treffen, wann sie von keiner so großen Erheblichkeit sind, als der Vortheil, welcher daraus für das Ganze erwächst. Der bekannte Rechtsgelehrte **Jnson** hält es daher für nöthig und dienlich, in Kleinigkeiten unterweilen die genaue Beobachtung der Gerechtigkeit bey Seite zu setzen, wann dieselbe in Haupt-Angelegenheiten dadurch befördert und erhalten werden solle: indem sich bey allen großen Sachen auf einer Seite immer etwas Unbilligkeit in gewisser Neben-Absicht mit einmische; welchen Schaden aber der allgemeine Nutzen auf der andern Seite wiederum ersetze.

Solchergestalt kan der Staat Friedens halber und um des gemeinen Besten willen einer oder andern Privat-Person ihre Güter nehmen: es muß ingleichen die Bewürkung des Ersatzes eines ihnen zugefügten Schadens dann und wann unterbleiben, oder auch eine andere ihnen wiederfahrne Beleidigung ungerochen hingehen.

In diesem Grunde findet die von dem Brutus aus Staats-Raison verstattete Plünderung und Verderbung einiger Städte ihre Entschuldigung. Es soll hier eine gleiche Nothwendigkeit obgewaltet haben, als wann ein Schiff in Gefahr gelichtet wird.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Selbst die bekannten Westphälischen Gerichte geben hiervon ein merkwürdiges Beyspiel ab. Sie wurden von Kaiser Carl dem Großen errichtet, um die Sachsen unter der Zucht zu halten; als welche einmal über das andere Aufstand und Unruhe erregten, und sich anders nicht bändigen liessen. Die Vehm-Richter oder Frey-Grafen und Schöppen, aus welchen diese Gerichte bestanden, kannten sich unter einander an besondern Merkzeichen, nachdem sie mit gewissen Feyerlichkeiten ganz in geheim zu solchem Amte angenommen worden. Dieselben bekamen Gewalt, alle diejenigen, so den Frieden brachen, den schuldigen Gehorsam weigerten, oder den Christlichen Glauben verliessen, sogar ohne vorgängige Untersuchung und Verhör, sofort zu bestrafen. An und vor sich selbst war dergleichen Verfahren unbillig, die Ungerechtigkeit fand hieran ein rechtes Polster, worauf sie ungestört ruhen konte, und eine Larve, um ihre allerschändlichsten Ausbrüche dahinter zu verstecken: indem es leicht angieng, sich auch oft genug würklich zutrug, daß unschuldige Leute hierbey ins Unglük geriethen. Ja eben aus dieser Ursache und solches Misbrauchs halber hat man in neueren Zeiten sothane Vehm-Gerichte gänzlich abgeschaffet. Inzwischen erforderten doch anfangs die Umstände der älteren Zeiten ein so hartes Mittel: und um deswillen ergrif man dasselbe, und duldete es viele Jahrhunderte. Der Ausgang hat es bestätiget, wie man mit solcher freyen Ausübung einer in Grausamkeit ausgearteten Strenge der Strafgerechtigkeit soviel erlanget, daß die Sachsen im Zaum gehalten, zu gehorsamen Unterthanen gemacht,

Bibliothek
MUNCHEN

macht, und nach Ablegung des auf solche Weise gewaltsam ausgerotteten heydnischen Aberglaubens ihrer Vorfahren in Christen verwandelt worden. 6.)

6.) Man mag die Westphälischen oder Vehm=Gerichte mit einer Nothwendigkeit oder Staats=Klugheit entschuldigen, wie man immer will: so bleiben sie dennoch allezeit eine der abscheulichsten Misgeburten eines wütenden Aberglaubens und einer bezauberten Tyranney. Sie liefen schlechterdings wider alle göttliche und menschliche Rechte. Der erschreklichste Gewissens=Zwang, und die Fortpflanzung des Glaubens durchs Schwerd finden im Recht der Vernunft nie den allergeringsten Behelf. Man kan von dieser Sache kein richtigeres Urtheil fällen, als daß man frey bekennet; so ungerecht die Kriege Carl des Großen wider die Sachsen gewesen, wodurch er sie endlich ohne alles Recht und ohne allen gegründeten Anspruch auf ihre Länder und Seelen zu seinen Unterthanen und zu Schein=Christen machte: eben so gottlos war auch das Mittel, diese wider GOtt und alles Recht an sich gezogene Herrschaft, und diesen an statt der heydnischen Abgötterey eingesetzten damals schon ziemlich abergläubischen lateinischen Kirchendienst zu erhalten. Hier trift der völlige Character einer auf mehrerley Art gemisbrauchten und falschen Staats=Raison zu, welchen der Verfasser kurz vorher im 4ten Abschnitt geschildert hat. Ohnerachtet die Westphälischen Gerichte bereits vor mehr als zwey hundert Jahren abgestellet sind: so ist doch die Betrachtung der wahren Beschaffenheit derselben nicht undienlich; ja sie ist einigermaßen wichtig für das Reichs=System. Die Ursachen, welche Carl der Große zur Veranlassung gebrauchte, sie mochten nun Beyfall verdienen, oder tadelnswürdig seyn, hatten lange aufgehöret; dennoch blieben diese Gerichte noch über sieben hundert Jahr zur unsäglichen Zerrüttung des Reichs in ihrer Kraft. Solte der Grund ihrer

Erster Theil, von der Staats-Verfassung des Römischen Reichs Deutscher Nation.

Erstes Hauptstück,

Von der mannigfaltigen Regierungs-Art in Reichen und Staaten insgemein, und vom Unterscheide der wesentlichen Beschaffenheit und Eigenschaften derselben.

Nachdem bisher das nöthigste vom Begrif der Staats-Verhältniß, und dem Staats-Interesse in wenigen allgemeinen Anmerkungen zur Einleitung in den fernern Vortrag berühret worden: so schreitet man mit GOttes Hülfe nunmehro zur Haupt-Sache selbst.

Um aber nicht gleich bey Eröffnung dieses Feldes anzustossen, sondern einen desto richtigern Tritt zu haben: beleuchtet man billig zuförderst die mannigfaltige Art der Staaten, und erweget ihren wesentlichen Unterscheid. Hat dieser Punct seine Richtigkeit:

Einrichtung sich irgend entschuldigen lassen; wolte man sie auch nur ihrer Würkung halben billigen: wie leicht könte nicht einmal ein vom Glück unterstützter despotischer Kaiser, ja überall ein Catholischer Landes-Regent gegen Evangelische Land-Stände und Unterthanen, oder hinwiederum ein Protestantischer Landes-Beherrscher gegen Catholische Unterthanen dergleichen von neuem aufbringen, und das alte Beyspiel für sich anführen?

tigkeit: so kan man nachgehends desto leichter mit einer genauen Bestimmung der Regierungs-Form und der ganzen Staats-Grund-Verfassung unsers Römischen Reichs Deutscher Nation zurecht komen.

Gemeinhin zehlt man drey Gattungen der Regiments-Form oder Grund-Einrichtung in Reichen und Staaten.

Es ist eine gemeine Sage, ja Kinder und Anfänger wissen es fast, daß nach der Staats-Kunst dreyerley Arten von Grund-Verfassung in Reichen und Staaten gezehlet werden. **Tacitus** bezeichnet diese drey Gattungen ihrem verschiedenen Wesen nach, mit den kurzen Worten: Alle Völkerschaften und Städte werden entweder vom gesammten Volk, oder von einigen derer Vornehmsten, oder von einer einzelnen Person regieret. **Seneca** giebt es weitläuftiger und zierlicher, wan er schreibt: In einem Staat muß man das ganze Volk fürchten; anderwärts ist das gemeine Wesen dergestalt eingerichtet, daß eine Raths-Versammlung die mehresten Angelegenheiten behandelt, und da sind die Glieder derselben als die vorzüglichsten Personen zu fürchten; wiederum in andern Reichen hat man die Unterthänigkeits-Pflichten einer einzelnen Person zu erweisen, welcher alle Macht, die ursprünglich dem ganzen Volk zustehet, und die völlige Herrschaft über das gesamte Volk aufgetragen ist.

Die gewöhnliche Meynung derer mehresten, welche von der Staats-Wissenschaft ihr Handwerk

machen, geht dahin, daß diese unterschiedenen Arten von Regierungs-Form oftmals eine Vermischung unter einander leiden, auch diese oder jene dererselben hin und wieder theils gemildert, theils mit mehrerer Strenge beobachtet und werkthätig durchgetrieben werde; jedoch so, daß eine Gattung allezeit den vornehmsten Antheil behalte und denen anderen vordringe. Nach diesem Uebergewicht will man dann gemeiniglich der ganzen Regierungs-Form den Namen geben. Ja es behaupten sogar die meisten Staats-Lehrer, als ob überall nicht leicht eine ganz einfache und unvermischte Regiments-Verfassung zu finden sey. Inzwischen lasse sich dergleichen vermischte Staats-Verfassung nicht durchgängig nach den Regeln und dem Maaß derjenigen Regiments-Form beurtheilen, wovon man ihr den Namen beylege. Die Verbindung gewisser Eigenschaften von mehrerley Stoff bringen etwas hervor, so eine Gemeinschaft mit einer jeden in der Mischung begriffenen Art habe, dennoch auch von ihnen allerseits unterschieden sey. Wie sich aber in einzelnen Stücken und Vorfällen die Würkung von der einen oder andern Seite her ins besondere äußere: solches komme auf die eigentliche nähere Beschaffenheit der temperirten Verfassung selbst an, nachdem dieselbe bald mit dieser bald mit jener Regierungs-Art mehr oder weniger in Verwandschaft stehe.

Hier geben sich nun Leute mit der Bestimmung des vorzüglichen Werths einer Regierungs-Form vor der andern ab. Viele gönnen denselben einer aus dem Zusammenfluß der Monarchie mit einer derer

übrigen

übrigen Gattungen von Staats-Verfassung gebildeten Republik. Sie sehen dergleichen Staat für den besten und gemäßigsten an: weil das Volk dabey weder nach Art der Häuslichen Verbindung unter Herren und Knechten in einer völligen Leibeigenschaft und Sclaverey stecke, noch auch eine ungezähmte Freyheit misbrauchen könne. Die Gedanken sind nicht neu. Wer diese Betrachtungen vorbringt, der folgt nur dem Raisonnement des Manius Valerius. Er suchte die Römer davon zu überreden, man könne zur Beförderung der Wohlfarth des Staats, zum Schutz der Freyheit, zur Erhaltung der Macht, und zur Bewahrung der Eintracht kein vortheilhafteres Mittel aufbringen, als dem gemeinen Volk einen Antheil an den Staats-Geschäften zu gönnen, und es mit deren Verwaltung auf die Weise einzurichten, daß die Oberherrschaft und deren Gerechtsame weder einer kleinen Anzahl der vornehmsten Personen eigen seyn, noch dem gemeinen Volke alleine zustehen dürfte, sondern ein aus beyderseitiger Macht und Theilnehmung vermischtes Regiment statt finden müßte.

Einige Schriftsteller widersprechen dieser Meynung.

Bey nahe alle Schriftsteller und Lehrer von Staats-Sachen und Regierungs-Angelegenheiten halten fest über den jetztbemerkten Begriffen vom Zusammenfluß unterschiedener Arten der Regiments-Form. Jedoch fehlt es auch nicht ganz an Leuten, die dieses alles verwerfen, und mit vieler Hestigkeit behaupten wollen, als ob weder würk-

liche Beyspiele von dergleichen Vermischung irgend aufzuweisen stünden, noch auch solche leicht möglich wären. Unter andern hat der Franzos **Johann Bodin** diese Meynung behauptet.

Eben dieselben machen einen Unterscheid zwischen der Staats-Verfassung selbst und der besondern Verwaltung der Staats- und Regiments-Geschäfte.

Dieses ihres Widerspruchs gegen die gemeinen Begriffe ohngeachtet, sehen doch eben dieselben Schriftsteller gar wohl ein, daß die Führung des Regiments im gemeinen Wesen, nebst der Art und Weise, wie die öffentlichen Angelegenheiten versehen werden, einer großen, und bey nahe unendlichen Mannigfaltigkeit ausgesetzt ist. Dahero suchen sie sich so zu helfen, daß sie die eigentliche Staats-Verfassung und Regierungs-Form oder Grund-Einrichtung in der Haupt-Verbindung eines gemeinen Wesens von der besondern Art der Ausübung jedes Stücks der Herrschaft und von der Verwaltung der Staats-Angelegenheiten bey einzelnen Vorfällen dahin gehöriger Geschäfte unterscheiden.

Es läßt sich allerdings in einem Königreich oder monarchischen Staat dennoch dem Volk eine democratische Verwaltung zuschreiben, wann der König die Staats- und Kirchen-auch andere zu Besorgung des gemeinen Besten angesetzte Ämter und die dahin gehörigen Geschäfte mit Beobachtung einer völligen Gleichheit gegen alle Classen der Glieder des Staats auszutheilen hat. Ist hingegen der Regent in Vergebung der hohen Departemens, Ehren-

Stellen,

Stellen, und Obrigkeitlichen Ämter nur an gewisse Unterthanen von einem bestimmten Range, von einigen vorzüglichen Geschlechtern, oder sonst von dergleichen ausserhalb der Verdienste und der Neigung des Herrn bestehenden Eigenschaften, z. E. an das Patriciat u. s. w. gebunden: so bleibt die oberste Gewalt des Königs zwar an sich und allein bestehen; sie wird aber doch durch eine Art von aristocratischer Verwaltung gemildert.

Auf gleiche Weise ist es auch möglich, daß eine Raths-Versammlung oder eine geringere Anzahl ausgesuchter Personen den Staat democratisch regieren, wann ein jeder Bürger, ohne Unterscheid der Ordnung aller Arten von obrigkeitlichen Stellen und Ehren-Ämter theilhaftig werden kan, und gleiches Recht oder Anspruch darauf hat. Hinwiederum herrschet das gesammte Volk nach aristocratischer Weise, wo es zwar die höchste Gewalt sich vorbehält, die Staats- und Landes-Geschäfte aber durch wenige darzu bestellete und deshalb vorzüglich geachtete Personen besorgen und ausrichten läßt.

Eben so richtig mag man auch sagen, daß sowol die engere Staats-Versammlung der Vornehmsten in einer Aristocratie als die große dem Regiment vorstehende Gesellschaft des ganzen Volks in Democratien ihren Staat monarchisch verwalten lassen, wann nur einer unter ihnen mit einer Würde bekleidet ist, welche ohne mehrere ihres gleichen zu haben, den obersten Rang und gewisse Vorzüge in der Republik hat, die wesentliche Hoheit aber nach dem übrigen Unterscheide der Verfassung entweder dem ganzen Volke oder etlichen Großen zustehet.

Eine solche Art von Aristocratie heißt bey Staats-Lehrern mit einem eigenen Kunstworte *Principatus*; und derjenige, welcher im Vorzug der Würde steht, bekommt den Nahmen *Princeps*, das ist der erste oder vornehmste Mann in der Republik. 1.)

Man pflegt ordentlich derjenigen Regiments-Art den Preiß der weislichsten Einrichtung zuzugestehen, wo zwar die wahre Oberherrschaft oder das ganze Wesen der höchsten Gewalt in den Händen entweder des gesammten Volks, oder auch eines engern Staats-Collegii der vornehmsten Glieder der Republik ruhet; inzwischen aber eine einzelne Person, als der Oberste und Angesehenste unter allen, mit einem besondern Vorzuge im Range und an der Würde dergestalt versehen ist, daß er alle übrige Mitgenossen des Regiments, gleichsam als Glieder eines Leibes in der gehörigen Zusammenfügung schiklich an einander halten könne, und als ein solcher, der eben des ausnehmenden Ansehens seiner Würde wegen, die gemeinschaftliche höchste Gewalt vorstellet, den Vorsitz und einige Aufsicht in der obersten Staats-Versammlung behaupte.

In

1.) Es giebt gar kein Deutsches Wort, wodurch man das Wesentliche des Tituls: *Princeps*; genau und völlig ausdrüken könte. Das Wort: Fürst, führet eine ganz andere Bedeutung. Der Princeps kan sogar den Glanz Kaiserlicher oder Königlicher Majestät tragen, wie sich an den Beyspielen des Deutschen Kaisers und des Königs in Pohlen zeigt. Er kan einer Würde genießen, vermöge deren er nach dem unter Völkern hergebrachten Range in die Reihe der Fürsten gehöret, wie der Doge zu Venedig, der Doge zu Genua u. a. m. Es ist aber auch möglich, daß er im Range geringer stehe, als der Fürsten-Stand.

In der That war selbst unter den Alten bereits **Aristoteles** auf eben die Gedanken gerathen, welche **Bodin** und andere erwehntermaßen in neuern Zeiten gehegt haben.

Ersterer schreibt nehmlich hiervon mit deutlichen Worten: Wann gleich ein Staat seinen Grund-Gesetzen zu Folge keinesweges democratisch ist: so kan er nichts destoweniger nach dem Herkommen und beliebter Ordnung wegen democratisch verwaltet werden. So trägt sich auch das Gegentheil zu, daß jezuweilen eine Republik, deren Grundlage ihren Staats-Gesetzen gemäß, eigentlich democratisch ist, dennoch vermöge einer weitern Einrichtung und Kraft besonderer Gewohnheiten einer Aristocratie näher zu kommen scheinet.

Diesen Unterscheid der Staats-Verfassung selbst von der besondern Verwaltung der Staats- und Regiments-Geschäfte, befechten einige Schrift-steller und Staats-kenner.

Aber auch der jetzt vorgetragene Unterscheid der ganzen Staats-Verfassung insgemein von der nähern Verwaltung der Staats- und Regiments-Geschäfte insonderheit findet nicht durchgängigen Beyfall. Er wird sogar von vielen mit Anziehung gewisser Gründe befochten. Diese kommen auf folgendes an. Es heißt: die Regiments-Verwaltung im gemeinen Wesen bestehe in einer Handlung desjenigen, der dieselbe führe, und sie sey eine Würkung der Staats-Verfassung selbst; diese letztere gebe die Form ab, wornach jene gebildet wäre. Nun bringt freylich die Ordnung der Natur es so mit sich, daß ausserhalb eines besondern Zufalls, der etwa unter

gewis-

gewissen Umständen bey einzelnen Gelegenheiten eine Verhinderung machen dürfte, dasjenige, so nach einer gewissen Form seine Bildung erhalten, sich auch zu solcher Form als ein richtiger Abdruk derselben schicke, und daß ein Geschäft oder Werk mit der Absicht desjenigen übereinkomme, der selbiges verrichtet oder verfertiget. Dann wo die Sache nur auf eine ihrer Natur völlig gemäße Art mit Anwendung hinreichender Kräfte angefangen, und getrieben wird: so ist es unmöglich, daß ein Abdruk herauskomme, welcher von der Form, wornach er gebildet worden, ganz abweiche und ihr unähnlich sey, oder daß jemand etwas würken oder verfertigen solle, welches ganz und gar wider seinen bey dem Werk und der Arbeit gehabten Zwek ausfalle. Die Absicht bey einer jeden Handlung und der Gebrauch einer jeden Form zielet darauf ab, daß in beyden Fällen ihr Wesen erhalten werde. Es gienge aber ein Verstoß wider die Natur vor, und die Form würde sich verlieren, wofern dasjenige, so nach derselben zu bilden, anders aussähe, und sich hierunter eine Unähnlichkeit der Würkung gegen die würkende Ursache veroffenbarete. Es ist also ein ziemlich scheinbarer und feiner Schluß, welchen manche hieraus dahin ziehen, daß die Verwaltung der Staats- und Regiments-Geschäfte als eine Würkung und ein nach der Form gebildeter Abdruk von der Staats-Verfassung als ihrer unmittelbaren würkenden Ursache und der Form, wornach die Bildung geschehen, abfalle, und ihr ungleich werde. Zeige sich allenfalls einige Verschiedenheit: so bestehe solche entweder in bloßen äußerlichen Scheinbildern, die

nichts

nichts wesentliches und thätiges in der Verwaltung der Regierungs-Geschäfte mit sich führeten; oder es veroffenbare sich an dergleichen deutlichen Merkmalen ein fehlerhafter und zerrütteter Zustand des gemeinen Wesens, bey welcher Krankheit man dem Staat nothwendig mit den kräftigsten Rettungs-Mitteln aufs schleunigste zu Hülfe kommen müsse, wann solcher nicht unvermeidlich in ein gänzliches Verderben gerathen, und zu einer ganz andern Verfassung umschlagen solle.

Im letztern Falle dürfe man sich gar nicht darüber verwundern, wann nach einmal eingewurzeltem Uebel und bereits eingerissenen Unordnung im Staats-Cörper sich nicht allein die Würkungen von ihrem würkenden Grunde entfernen, und ein Abdruk entstehe, der seinem Bildungs-Muster äusserst unähnlich sehe: indem bey solcher Bewandniß sogar alles, was vorher in der besten Ordnung und aufs geschicklichste zusammen gehangen, nunmehro anfangen müsse, zu zerfallen.

Unsers Theils getrauen wir uns indessen zu behaupten, daß der ganze Anfall auf den **Bodin** mit allen jetzt erhobenen Zweifeln zur Ungebühr und Unzeit angebracht sey.

Sothane Einwürfe aber sind unrichtig und unerheblich.

Setzen die Staats-Lehrer und Schriftsteller bey ihren Einwürfen eine solche Staats- und Regierungs-Verwaltung voraus, die jemand für sich, kraft seines eigenthümlichen Rechts und in seinem eigenen Namen führet: so streitet man ihnen im geringsten nicht ab, daß dieselbe eine wesentliche, beständige, und unzertrennliche Folge der würklichen

Ober-

Oberbothmäßigkeit und höchsten Herrschaft im Staat sey. In diesem Sinn aber nimmt **Bodin** die Sache schlechterdings nicht.

Versteht man im Gegentheil unter jenen Ausdrüken eine solche Verwaltung derer zum Regiment gehörigen und Staats- oder Landes-Angelegenheiten betreffenden Geschäfte, die jemand vermöge eines von anderen Personen erhaltenen Auftrags verrichtet: so ist selbige zwar mit der Staats-Verfassung an sich nicht einerley; sie streitet aber doch keinesweges wider die letztere; am wenigsten gereicht sie zu der erstern Zerrüttung oder Aufhebung. Vielmehr fließt solche aus der Quelle der obersten Staats-Gerechtsame dererjenigen, in deren Händen sich das Heft des gemeinen Wesens befindet; sie behält einen beständigen Bezug auf letztbemerkte Personen, es sey dieses ein einziger Regent, oder eine engere oder auch größere Reichs- und Staats-Versammlung; ja diese, kraft einer Repräsentation und in Gefolg eines Auftrags auszuübende Gewalt bleibt allemal dem oder denen, von welchen der Auftrag herrühret, völlig nachgeordnet und unterworfen; es müssen auch dergleichen Geschäfte in der Maaße ausgerichtet werden, daß deren ganze Betreibung mit der Macht, den Gerechtsamen, dem Willen, und dem Zwek dessen, der die Commißion darzu verliehen hat, aufs beste übereinkomme.

Aus einer solchen besondern Art der Verwaltung entsteht keine Vermischung unterschiedener Gattungen der Staats-Verfassung.

Dergleichen Einrichtung im Auftrage und in der Besorgung der Staats- und Regiments-Geschäfte ist jedoch von keiner so großen Wichtigkeit, hat auch keine so eigene und besondere Beschaffenheit, daß daraus eine vermischte Grund-Verfassung des Staats oder eine Veränderung in der Regiments-Form erwachsen solte. Sie schlägt so wenig in das Wesen der Staats-Verfassung ein; als wenig diejenigen, denen sothane Geschäfte und Angelegenheiten zur Verwaltung aufgegeben sind, dadurch eine Gemeinschaft und Theilnehmung an der höchsten Gewalt überkommen; indem solche Personen alles im Namen und an der Stelle des alleinherrschenden Regenten, oder der obervollmächtigen Staats-Versammlung versehen.

Man findet dieserhalb keinesweges sogleich eine vermischte aristocratisch-monarchische oder democratisch-monarchische Regierungs-Form in denen Reichen, wo eine einzige Person die alleinige Ober-Gewalt in Händen hat, unter deren höchster Beherrschung aber entweder gewisse vorzügliche Glieder des Staats, oder auch jedermañ aus dem gesamten Volk zu hohen Staats-Würden und zu wichtigsten Ämtern zu gelangen Recht hat und im Besitz davon ist. Dann in einem auf diese Weise beschaffenen Staat ruhet die höchste Gewalt mit allen Majestäts-Rechten weder bey einigen vornehmsten Staats-Gliedern,

dern, noch beym ganzen Volk zusammen: sondern der oberste Regent herrschet allein, und für sich ohne aller fremder Mitwürkung. Er bevollmächtigt nur manche Personen zur Ausübung dieses oder jenes Theils oder einzelnen Stüks seiner Gewalt und Gerechtsame: und sie verrichten dasjenige, was der Auftrag mit sich bringt, alles in jenes Namen, und auf dessen Geheiß, nichts aber für sich aus eigener Macht oder Befugniß.

Die Vernunft lehret es ja, daß mit nichten derjenige, welcher fremde Geschäfte betreibt, sondern derjenige die Haupt-Person und Herr ist, dessen Auftrag jener befolget, und desselben Absichten an seiner statt zur Vollstreckung und Würksamkeit bringet.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Aristocratien. Wann hier einer aus den Häuptern der Republik entweder zum Ober-Commando im Kriegs-Wesen, oder sonst zu alleiniger Besorgung gewisser Staats- und Landes-Angelegenheiten und Ausrichtung dahin gehöriger Geschäfte erwählet wird; der Auftrag dieser Vorzüge und Gerechtsame mag auf Lebenslang, oder nur auf eine bestimmte Zeit geschehen: so wird selbiger doch niemals ein Monarch. Er hat ja sich der ihm gegönneten Rechte und Macht nicht für sich allein und aus eigener Befugniß, sondern überall zugleich im gesammten Namen und kraft des gemeinschaftlichen höchsten Ansehens seiner Mitgenossen an der Regierung zu gebrauchen.

Ebenmäßig hat sich in democratischen Freystaaten kein Feldherr, kein Burgermeister, kein Dictator, noch sonst ein großer Befehlshaber oder Beamter

ter einer monarchischen Gewalt, oder auch nur aristocratischer Vorrechte zu erfreuen: ob ihn gleich die Republik darzu ernennet, und berechtiget, ein Stück der ihr zuständigen Macht in ihrem Namen, und an ihrer Stelle entweder lebenslang oder auf eine gewisse Zeit auszuüben: ja wann auch schon die jedesmalige nähere Einrichtung dessen, was zu seiner Verwaltung gehöret, in einzelnen Fällen seinen Einsichten, Ermessen, und Gutbefinden anheimgestellet würde. Er handelt deswegen doch nie für sich aus eigener Macht, sondern jederzeit als ein Werkzeug und als ein Gevollmächtigter des gesamten Volks, in dessen gemeinschaftlichen Namen alles geschiehet, und auf dessen Auctorität die ganze Amts-Führung beruhet.

Unter solcher durch verschiedene Personen besorgten Verwaltung der Regiments-Geschäfte geht der würklichen Hoheit und wesentlichen Oberbothmäßigkeit des eigentlichen Regenten, oder einer zur Herrschaft und Regierung gemeinsam berechtigten Staats- oder Volks-Versammlung nicht das geringste ab. Es leidet auch deren ihre Gewalt überhaupt so wenig eine Schmälerung, als wenig irgend einzelne Gerechtsame davon getrennet, oder in besonderen Vorfällen geschwächet, oder unwürksamer werden.

Die Verschiedenheit in solcher aufgetragenen Verwaltung verringert die wesentliche Hoheit des Regenten oder einer Staats-Versamlung ganz und gar nicht.

Gleichwie eine Hand daher, daß sie in mehrere Finger auslaufft, nichts von ihrer Kraft und Stärke verlieret, wol aber hierdurch behender und zum

Arbeiten geschikter wird: eben so vermindert sich auch die höchste Gewalt im Staat keinesweges dadurch, daß man sich mehrerer Personen gebraucht, um dasjenige zu verrichten, worinnen sich sothane oberste Regiments-Befugniß äussert. Die Geschäfte gehen desto leichter von statten, und um so viel größerer Vortheil erwächst daraus für den Staat, wann solche unter mehrere Glieder desselben zur Betreibung vertheilet werden. Hierdurch reißt man weder die höchste Gewalt selbst, noch auch die Verwaltung ihrer besondern Stücke und einzelnen Gerechtsame vom Staat ab. Man setzt auch keines von beyden der Grund-Verfassung desselben entgegen. Trennt dann der Unterscheid der Finger, selbige von der Hand, oder die Hand vom Arm, oder den Arm vom Leibe, oder den Leib vom Haupte? hangen nicht vielmehr alle diese Theile zusammen, und machen sie nicht in ihrer unzertrennten Verbindung mit einander ein einziges Ganzes aus?

Die höchste Gewalt stellt sich vermittelst der mannigfaltigen Behauptung ihres Ansehens durch den verschiedentlichen Dienst mehrerer Personen in eine Gleichheit mit der menschlichen Seele, welche ihre Kraft durch den ganzen Leib überhaupt und durch jedes einzelnes Glied desselben ins besondere ausbreitet, sich auch deren allerseits als so mancherley Instrumenten zur Vollziehung ihrer Befehle bedienet.

Wir geben dannenhero sonder alles Bedenken dem **Bodin** darunter Beyfall, daß die Verwaltung derer das gemeine Wesen angehenden und zum Regiment gehörigen Geschäfte ganz füglich eine andere Beschaffenheit und Gestalt haben könne, als die eigent-

gentliche Staats-Verfassung an sich selbst, und daß diese zweyerley Dinge genau von einander zu unterscheiden seyen.

Alle Administration im eigentlichen Verstande hat fremde Rechte oder Güter zum Gegenstande. Also ist es auch mit dieser Art der Verwaltung beschaffen.

Man kan in gewisser Maaße, der weitläuftigen Bedeutung nach, auch allein herrschenden Regenten, ingleichen sowol engeren als zahlreicheren Staats-Versammlungen eine Administration oder Verwaltung der Regiments-Geschäfte zuschreiben: und dieses zwar nicht nur in so ferne, als dieselben sich deren unmittelbaren Betreibung unterziehen; sondern auch sogar da, wo sie nach ihrer Willkühr sich der Dienste anderer Personen zu öffentlichen Amts-Verrichtungen gebrauchen. Auch in diesen Fällen nimmt die Regul Platz: daß es einerley sey, ob jemand etwas unmittelbarer Weise selbst verrichte, oder durch einen andern ausrichten lasse. Im eigentlichen und eingeschränktern Verstande hingegen behauptet den Namen einer Administration oder Verwaltung bloß diejenige Obsorge und Verrichtung, so jemand über sich hat, wann ihm fremde Güter oder Angelegenheiten anvertrauet sind. Hiervon sieht man deutliche Beyspiele genug an der Administration oder Verwaltung der Vormünder, Curatoren, Sachwalter, Vorsteher und Bevollmächtigten einer Gemeinde, u. d. g. mehr. Schon der lateinische Aus-

druk der Administration an sich selbst giebt solches sattsam zu erkennen. Er stammet vom *ministerio* und *ministrare* her, welches eine Dienstleistung an jemand anders und in eines andern Sache bezeichnet. In einer Gleichförmigkeit mit jetzterwehnter ursprünglichen natürlichen Bedeutung legt man auch in Ansehung des hier vorkommenden Gegenstandes solchen Personen eine Administration oder Verwaltung im Staat bey, denen die Ausrichtung der Regiments- und Landes-Geschäfte vom höchsten Ober-Haupte des Staats aufgegeben ist, deren ganze Gewalt also lediglich aus einem solchen Geheiß und Auftrage der Oberen herrühret, und mit einer Abhängigkeit von der Hoheit dieser letztern geführet wird.

Es giebt Staats-Verfassungen, die etwas vermischtes aus unterschiedenen Arten der Regiments-Form enthalten.

Wer inzwischen in Absicht auf die Vermischung unterschiedener Arten der Regierungs-Form ebenfalls auf des **Bodin** Meynung allzu hartnäckig bestehen will: dem dürfte meines Erachtens die untrügliche Erfahrung vom Gegentheil überführen. Man braucht den Erweiß hiervon nicht sonderlich weit herzuholen. Unten werden wir es klar genug darthun, daß im Deutschen Reiche selbst gewissermaaßen eine zusammengesetzte und vermischte Regierungs-Form vorhanden ist.

Betrach-

Betrachten wir aber die Sache recht genau, nach ihrer wahren Beschaffenheit, und mit einer gründlichen Ueberlegung: so werden wir bemerken, wie mehrerwehnter kluger und gelehrter Franzos im Grunde mit uns übereinstimmt. Er will eigentlich nur zeigen, daß die unterschiedenen Gattungen der Regierungs-Form in einer Zusammensetzung oder Vermischung mit einander nicht sonderlich lange ordentlich und gut in dergleichen Gemeinschaft zu beharren und aufrecht zu stehen pflegen; daß vielmehr bey einem solchen vermischten Regiment sich vielfältige und häufige Unruhen und Empörungen, veränderliche Umschläge, und grundverderbliche Zerrüttungen ereignen. Wenigstens ist ein auf erwehnte Weise eingerichteter Staat jederzeit der äussersten Gefahr ausgesetzt, von dergleichen Unfällen alle Augenblike betroffen zu werden.

Dergleichen Staats-Verfassung pflegt aber nicht lange Bestand zu haben; sie ist auch mancherley Unruhen unterworfen.

Es ist solches auch in Wahrheit gar nichts unnatürliches, noch im geringsten zu verwundern. Ihrer ganzen Natur nach, streiten die obbemerkten drey Arten von Staaten mit einander. Die Verhältniße von der einen und andern Art sind nicht allein ungleich, sondern auch gar widersprechend. Die Maximen und selbst die Grund-Gesetze, wornach eine jede Gattung derselben vom obersten Haupte beherrschet und verwaltet wird, stehen einander entgegen. Mithin nimmt auch in jedem Fall eine be-

sondere Staats-Raison zu Befestigung dieser oder jener Art von Staats-Verfassung Platz: und es giebt eine Mannigfaltigkeit des Mittel- und Neben-Zwecks, durch dessen Erreichung man sich den Weg zum Haupt-Ziel nach Beschaffenheit einer jeden Regierungs-Form bahnet.

Die ganze Kraft und Macht der Monarchie besteht in der unabhängigen und unumschränkten Obergewalt einer einzelnen Person über den Staat. Deren Behauptung bestimmet also das Interesse des Staats, und macht die ganze Staats-Raison aus. In dieser Meynung warnete Sallustius Crispus nach einmal aufgerichteter Römischen Monarchie den Kaiser Tiberius, er solte die Gewalt seiner Oberherrschaft und die Vorzüge seiner Hoheit dadurch nicht schwächen, daß er alles vor die Raths-Versammlung zöge. Die Reichs-Verwaltung gienge nicht besser von statten, als wann nur ein einzelner Mann zu befehlen hätte, dem allein und niemand weiter Rechnung gethan werden müßte. Stellet nun bey einer eigentlich vermischten Staats-Verfassung jemand einen Monarchen vor: so läßt sich gar nicht daran zweifeln, daß derselbe alle seine Anschläge zur alleinigen Oberherrschaft und Ausübung aller Majestäts-Rechte und höchsten Vorzüge mit Ausschliessung derer andern Regiments-Genoßen richten, auch zu Erhaltung solches seines Zwecks die ganzen Kräfte anwenden werde.

Eine aristocratische und democratische Staats-Einrichtung leidet ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach keinen obersten Regenten mit einer vordringenden Gewalt in Majestäts-Befugnißen.

Darum

Darum wird sowol ein aus einer kleinern Anzahl von Häuptern der Republik bestehender Staats-Rath, als eine größere Staats-Versammlung des gesammten Volks allezeit dahin trachten, auch bey jeder besondern Gelegenheit dergestalt zu Werke zu gehen suchen, daß nicht der einzelne vornehmste Regent, sondern nach Verschiedenheit beyder Gattungen von Freystaaten entweder das Staats-Collegium von wenigen vorzüglichen Personen, die dem gemeinen Wesen vorstehen, oder die gesammte Bürgerschaft insgemein, der höchsten Gewalt sich zu erfreuen habe.

Da solchergestalt ein Theil allemal einen Endzweck hat, der den Absichten des andern gerade entgegen steht; da sich deshalb auch nothwendig immer von beyden Seiten widrige Bewegungen im Staat, und in dessen Regierung ereignen: so kan es unmöglich anders seyn, als daß die unterschiedenen Häupter der Republik sich gewaltig an einander stossen müssen. Und so verfallen sie alsdann unausbleiblich in eine solche Zwietracht, daß Uebermacht und Gewalt der Waffen, der Oberherrschaft halber zuletzt den Ausschlag zu geben haben; damit hierdurch allererst eine gewisse, reine und unvermengte Staats-Verfassung eingeführet, und die höchste Bothmäßigkeit entweder einer einzelnen Person, oder einer engern Staats-Versammlung von mehreren zusammenwürkenden Großen, oder der ganzen Bürgerschaft überhaupt zugeeignet werde.

Einwurf hiergegen.

Vielleicht möchte jemand einwenden, als ob die wider einander streitenden Eigenschaften zusammengesetzter Dinge

von einer ganz unterschiedenen wesentlichen Beschaffenheit und Grundlage um deswillen doch nicht eben die hier angezeigte Würkung hervorbringen, noch zum gemeinschaftlichen Verderben gereichen dürften: indem die ganze Natur in einer Mischung und aus einem Zusammenfluß von vier Elementen bestünde, deren Grundbeschaffenheit und Eigenschaften einander, an sich selbst betrachtet, so sehr zuwider wären. Es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß diese Verschiedenheit der Natur nicht allein zu keinem Verfall, sondern sogar durch eine unendliche Mannigfaltigkeit der bewundernswürdigen Zusammensetzung und Vermischung zur ausnehmendesten Zierde gereiche.

Ja was noch mehr ist. Nicht allein die ganze Welt besteht aus einer vortreflichen Uebereinstimmung derer unter einander gemischten und mit einander durchwürckten Elementen, die doch von ganz widrigen Eigenschaften sind; sie wird überdis durch einen solchen Lauf der Gestirne erhalten, da eines derer selben immer einen andern Weg nimt als das andere, und dieses jenem schnurstraks zuwider sich zu bewegen scheinet: sondern die Natur zeigt auch von einer so angenehmen und vortheilhaften Vermischung widersprechender Dinge noch mehrere merkwürdige Beyspiele. Der ganze menschliche Cörper hat seine Natur einer Zusamenfügung von festen Theilen und durchfliessenden oder eingemischten Feuchtigkeiten zu danken, welche, wenn man jedes allein ansieht, in gar keiner Gemeinschaft der Eigenschafte stehen, vielmehr einzeln genommen, einander gänzlich zuwider sind. Wärme und Kälte, trockene und feuchte Grundthei-

le, die Bitterkeit der Galle, und die Süßigkeit einer Art des Auswurfs sind ja wol unter sich Dinge, die mit einander streiten. Wolte man nun aber entweder nur im menschlichen Cörper, oder auch selbst im ganzen großen Weltgebäude den Unterscheid widereinander laufender Arten von Theilen aufheben und sie aus ihrer Mischung bringen: so müßte eines so gut als das andere eben daher augenbliklich zerfallen und zu Grunde gehen.

Außerdem ist auch nicht zu läugnen, daß ein Staat keinesweges nach einer bloß arithmetischen Verhältniß zusammengesetzt ist: sondern daß darinnen die verschiedentlichen Neigungen, Gesinnungen, Stuffen, Ordnungen, Eigenschaften, Fähigkeiten und mancherley äußerlichen Umstände so vieler in der Staats-Verbindung begriffener Menschen nothwendig, ja in der That wesentlich bleiben.

Jede bürgerliche Gesellschaft ahmet hierinnen die Musik nach. Wann Saiten von verschiedenem Klange schiklich zusammen kommen, recht aufgezogen, und gehörig gestimmet sind: so verursacht eben die Abwechselung und Vermischung ihrer mannigfaltigen Töne den angenehmsten und reizendesten Wohlklang. Auf gleiche Art trägt auch im gemeinen Wesen die auf den allgemeinen Endzwek zusammen hinauslaufende gesellschaftliche Mischung von gebiethenden und unterthänigen Personen, von Reichen und Armen, von Künstlern, von Leuten, die für sich stille und unbeschäftig sitzen, und von unzehlbaren andern Gattungen der Bürger nach Verschiedenheit der Stände und übrigen Verhältniße so ein großes zur gedeyhlichen Verknüpfung und wohl-

anständigen Uebereinstimmung des gesammten Staats-Systems bey.

Antwort auf diese Zweifel.

Jedoch diese so scheinbaren Gründe setzen die Folge von der Möglichkeit einer heilsamlich und unverrückt bestehenden vermischten Staats-Verfassung noch lange nicht in Richtigkeit. Man bemerkt an dem guten Bestande und an der gemeinsamen nützlichen Würkung widriger Dinge in der Natur, daß dieselben in einer gewissen abgemessenen, dabey aber festen Verknüpfung stehen; und in der Mischung selbst ein Theil der Grundlage und eine Art des Stoffs der andern nach gewissen unwandelbaren Gesetzen unterworfen ist. Diese Gränzen können von keiner Seite überschritten werden. Wäre diese Einrichtung nicht getroffen; sondern liese eines in und unter das andere: so müßte bey solcher Verwirrung und bey unordentlichem Zusammenfluße das ganze gewaltige und ausbündig schöne Weltgebäude aus einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit in eine völlige Zerrüttung gerathen, und gänzlich untergehen. Es könten auch dergleichen verschiedene Theile schlechterdings nicht in der Ordnung bleiben, noch zu der Vollkommenheit des Ganzen würksam seyn, wann eine jede Art des Stoffs einzeln und mit Ausschliessung der übrigen Gattungen

das

das Werk allein treiben, zu Stande bringen, oder darinnen erhalten wolte. Dann, wo unterschiedliche gleiche Kräfte einander Widerstand leisten solten, und eine jede derer selben das Uebergewicht zu behaupten sich bemüheten: da würde unaufhörlicher und schlechterdings unheilbarer Weise der grundverderblichste Zwiespalt angerichtet: ja ein jedes würde unausbleiblich sein eigenes Verderben befördern, wann es in der gemeinschaftlichen Führung des Werks sich mit einer Ordnung abgeben wolte, welche zu behaupten es nicht versteht, oder wann es Würkungen hervorzubringen suchte, die mit seiner Kraft und Eigenschaft nicht übereinkommen,

So geht es ebenfalls im Staat. In der bürgerlichen Gesellschaft findet sich zwar ein Zusammenfluß und eine Vereinbarung von Leuten, die ihrer Beschaffenheit und Verhältniß nach, unterschieden sind, ja deren Natur nicht selten auf einer Seite das gerade Gegentheil von der andern Seite zeigt. Inzwischen beruhet dieser aller ihre gemeinschaftliche Erhaltung und die Dauer der ganzen Verbindung auf der einträchtigen Beobachtung der festgestellten Ordnung, auf der gehörigen Zusammenfügung, und Unterwerfung, und auf der unverrükten Richtigkeit der Lage, in welcher sich die herrschenden und gehorchenden Personen als Haupt und Glieder des Staats gegen einander befinden. Dann die höchste Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft vertritt die Stelle der Natur im Weltgebäude und der Seele im menschlichen Cörper. Sie hält die mannigfaltigen wider einander anlaufenden Eigenschaften in einer solchen guten Vermischung, und übt eine so

sichere

sichere Herrschaft über dieselben aus, daß ein jedes an seinem besondern Theil das seinige zur Beförderung der lieblichsten und nützlichsten Harmonie beyträgt. Geschieht im Gegentheil jetztbemerkten Falls die Vermischung widerwärtiger Eigenschaften ausserhalb einer genau abgezirkelten Ordnung in richtiger und haltbarer Zusammenfügung; und steht ihre Vereinbarung zur höchsten Gewalt im Staat nicht auf einem recht gewissen Fusse: so fehlt es schlechterdings an demjenigen Bande, welches dieselben in fester und heilsamer Verknüpfung mit einander halten muß. Keine Kraft und Macht geht über die höchste Gewalt der Oberherrschaft im Staat. Wird nun auch nur eine einzige Saite entweder zu hoch gespannet, oder zu sehr nachgelassen; und es ist niemand da, der das Instrument wiederum in Ordnung zu bringen vermögend: so entsteht aus dieser Unregelmäßigkeit eine große und fortdauernde Verstimmung, die allem Wohlklange auf eine unwiederbringliche Art ein gänzliches Ende macht.

Man gesteht gern zu, daß diejenige Staats-Verfassung die allerschönste und am vortheilhaftesten gemäßigt seyn würde, wann die unterschiedenen Regierungs-Arten sich in eine solche Mischung bringen liessen, daß nach des L. Papyrius Mugillanus Rath, wovon uns **Livius** zu erzehlen weiß, in der Strenge und dem eigenen Interesse einer jeden Regiments-Form etwas nachgegeben, und eine Mittelstrasse getroffen würde, wo sie allesamt in gewisser Maaße neben einander bestünden. Aber dergleichen Art von Einrichtung eines gemeinen Wesens

dürfte

dürfte sich aller Wahrscheinlichkeit nach nur in der Platonischen Republik oder in des **Morus** Utopien hoffen lassen.

Diese beyde Staaten bestehen bloß in der Einbildung: und ein solches Reichs-System wird allemal eher eine Erdichtung oder ein Gegenstand eines Traums bleiben, als daß es auf der Schaubühne der gegenwärtigen Welt zur vollkommenen Würklichkeit gedeyhen, und ohne Unruhen oder Verrückung immerdar in gleich richtiger Stellung und gutem Gange fortlaufen solte. Der Menschen Gemüther sind ja niemals mit dem zufrieden, was ein jeder an seinem Theil besitzt oder genießt. So bald der Mensch eines erlangt hat: so treibt ihn sein Verlangen schon wieder auf etwas anders und mehreres. Die Begierde nach größerer Gewalt und höhern Ansehen ist vollends unersättlich; sie begnügt sich nie an demjenigen Zustande, worinnen sie sich befindet; für sich selbst macht sie sich keine Schranken, am wenigsten kan sie sich darinnen ohne fremden Widerstand halten; sie sieht vielmehr immer weiter hinaus, und streckt sich nach dem, was über ihren Gränzen gelegen ist.

Bodin selbst läugnet gar nicht, daß auch die alte Römische Republik einstens unter einer vermischten Regiments-Form gestanden habe. Es fehlte noch darzu in selbiger nicht ganz an Leuten, die sehr billige Gesinnungen hegten, und nach überaus gemäßigten Grundsätzen verfuhren: wovon der nur angeführte L. Papyrius Mugillanus ein unverwerflicher Zeuge ist. Dennoch aber beweist es der Ausgang mehr dann zu klar, daß sich derselbige

Staat

Staat nicht einmal auf kurze Zeit bey solcher Verfassung ohne Unruhe und Zerrüttung behaupten können.

Livius benachrichtiget uns ausführlich, und in der anmuthigsten Schreib-Art von der Beschaffenheit und vom Erfolg solcher Einrichtung. Er zieht aber besonders im Dritten Buch seiner Geschichte die ganze Sache auf eine sehr zierliche Weise ins Kurze, und setzt dieser so artigen und lebhaften Schilderung noch ein richtiges und gegründetes Urtheil hinzu. Seine Ausdrüke halten folgendes in sich: Ein Rang der Römischen Bürger und Staats-Genoßen fiel jederzeit dem andern zur Last, eine Gattung dererselben drükte die andern allemal aufs empfindlichste. Da sich das Volk ruhig hielt, ward es von den jungen Patricien oder der Ritterschaft überall beeinträchtiget. Die Zunft-Obersten konten anfangs nicht kräftigen Beystand genug leisten: ihre Hülfe war auch so sonderlich nützlich nicht. Ja sie selbst blieben an ihrem eigenen Theil nicht einmal unangetastet. Die alten Patricien glaubten dargegen, als führten sich die jüngern ihrer Geschlechter zu wild auf. Also meynte auch diese Parthey, wann es darauf ankäme, im Gebrauch der Gewalt auszuschweiffen, und seine Gränzen zu überschreiten: so sey es besser, für sich und die ihrigen zu sorgen, als dem Gegentheil etwas zuzugestehen. So schwer ist es, die Freyheit in der gehörigen Maaße zu erhalten. Ein jeder stellt sich, als arbeite er an einem solchen Gleichgewichte: und gerade eben hierbey und zu solcher Zeit ist er bloß darum würksam, daß er sich selbst erheben, andere hingegen unterdrüken möge.

Man

Man macht sich selbst von freyen Stüken furchtbar, indem man von sich und andern die Furcht wegen anderweitiger Uebergewalt abtreiben und Sicherheit verschaffen will. Ueberall thut man, als ob es unumgänglich sey, entweder Unrecht zu thun oder zu leiden. In dieser Einbildung bürden wir andern diejenige Last auf, von welcher wir glauben, daß wir selbst solche sonst tragen müßten: und dieses sehen wir dafür an, als ob wir damit eigentlich nur das uns zugefügte oder zugedachte Unrecht von uns abtrieben.

Giebt es also gleich hin und wieder solche Staaten von einer vermischten Regiments-Verfassung: so hat doch **Bodin** völlig Recht, wann er denenselben keinesweges den Character eines wohlgeordneten gemeinen Wesens zukommen lässet; er hat allerdings Grund, mit dem **Herodotus** ihnen die Benennung verdorbener Staaten beyzulegen.

Es ist aber würklich ein von aussen und innen so gefährliches als unförmliches Ding, wann alles im Staat durch und unter einander geht, noch eine gewisse Regierungs-Verfassung festgestellet ist, und in gehöriger Ruhe steht. Ein Cörper, welchen die Natur noch so schön gebildet hat, wird dennoch einen unglaublichen Gestank von sich geben; ja er wird eine rechte Pest aushauchen, und alles was ihm nahe kommt anstecken: so bald seine ursprüngliche Beschaffenheit zu Grunde, und er dadurch in die Verwesung gehet; und dieses währet so lange, bis er eine neue Gestalt angenommen. Man lasse Eyer ausbrüten. Ehe sie untergelegt werden, so haben sie einen angenehmen Geruch und Geschmack. Auch die Jungen sind von eben so guter

Beschaffenheit, wann sie nur erst ausgekrochen. Wie heßlich stinken aber eben diese Eyer währender Zeit, daß die Henne darüber brütet. Nicht anders verhält sichs mit einem Staat, der in der Gährung zu einem Umschlage steht, wo die höchste Gewalt getheilet ist, wo die Bande der allgemeinen Ordnung zerrissen sind, und wo ein jeder ein Stück der Oberherrschaft an sich ziehet. Empörungen, Vergewaltigungen und innerliche Unruhen hören daselbst nicht eher auf, bis alles gänzlich umgeschmolzen worden, und eine neue Form zur Vollkommenheit gediehen ist. 2.)

Zwey-

2.) Man muß zwar dem Verfasser das billige Lob beylegen, daß in seinen Begriffen vom Staats-Recht und von der Staats-Klugheit keine Pedanterey herrsche. Vorurtheile blenden ihn an sich nicht. Allein da das Vernunfts-Recht, mithin auch die hierunter begriffene allgemeine Staats-Rechts-Lehre vor hundert und zwanzig Jahren kaum erst aus dem gröbsten herausgearbeitet, und bey weitem nicht so richtig und genau auseinander gewikelt gewesen, als zu unseru Zeiten: so ist es kein Wunder, daß er, ohne deshalb seine Gedanken nach dem Schulmaaße zu messen, oder im Hauptwerk zu irren, sich bloß derer in seinem Zeit-Alter allein bekannten Begriffe und Ausdrüke von der Staats-Verfassung insgemein zur Bestimmung seiner Grund- und Folge-Sätze bedienet hat. Jedermann hielt dazumal schlechterdings über den drey Arten der Regiments-Form oder Staats-Verfassung, welche Aristoteles in seiner Politik nahmhaft gemacht hatte; und man betrachtete die von diesem alten Griechischen Weltweisen und Staats-Kenner gemahlten Bilder und die von ihm angegebenen Kennzeichen als allgemeine und durchgängige Muster, nach welchen die Abdrüke der Monarchien, Aristocratien, und Democratien zu beurtheilen wären. Bleibt

Zweytes Hauptstück,
Von den vornehmsten Schein-Gründen für eine monarchische Regiments-Verfassung im Reich.

Nun schreiten wir zur Sache selbst. Die Haupt-Frage kommt hier auf die Regierungs-Form des Römischen Reichs Deutscher Nation an: beydes, wie selbige sowol zu unserer Vorfahren Zeiten

man hierbey auch noch stehen: so kan man die Sätze des Bodin und des von Chemnitz in Ansehung der vermischten Staats-Verfassungen wol zugeben. Sieht man hingegen nach besser aufgeklärter allgemeiner Staats-Rechts und Staats-Kunst-Lehre in das Wesen der Sache genauer und tieffer hinein: so zeigt sich mehr dann allzu deutlich, wie die Bestimmungen aller alten auch noch so verständigen Staats-Lehrer und Staats-Leute, welche dem Aristoteles folgen, viel zu abstractiv herauskommen, als daß sie sich zum Modell aller würklich vorhandenen und aller möglichen Arten der Staats-Verfassung solten gebrauchen lassen. Die Grundgesetze und das Herkommen geben einem jeden Staat sein eigenes Wesen und seine wahre Bestimmung. Werden diese beobachtet, so kan und muß das Reich oder die Republik bestehen und blühen, es mag übrigens die Verfassung mit einem oder dem andern Aristotelischen Bilde pur übereinkommen, oder in einer würklichen Vermischung bestehen, von welcher Gattung diese auch immer seyn möchte. So ungeheuer die Gestalt des Deutschen Reichs-Systems scheint, wann man sie aus dem Aristotelischen Gesichtspuncte betrachtet: so würde sie doch glückselig genug seyn, wofern nur die Reichs-Grund-Gesetze recht beobachtet würden. Die Staats-Maximen müssen nur auch jedesmal der besondern

ten ausgesehen, als auch nach ihrer heutigen Beschaffenheit.

Gemeine Meynung von der Regierungs-Form im Deutschen Reiche.

Gemeinhin und durch die Bank stimmen diejenigen, so sich mit dem Staats-Recht und der Staats-Kenntniß oder auch mit der Staats-Klugheit beschäftigen, einhellig auf einen aus der Monarchie und Aristocratie vermischten Zustand der Reichs-Verfassung, doch so, daß die Monarchie dabey das Uebergewicht und den Vorzug habe. Sie glauben daher die Sache am besten zu treffen,

---

Einrichtung und dem hiernach vorhabenden nähern Zweck gemäß ausfallen. Fehlt es hieran, wie es z. E. im Deutschen Reiche gewöhnlicher Weise zu gehen pflegt: so mag die Regierungs-Form selbst noch so regelmäßig nach dem Aristoteles abgezirkelt seyn; der Staat muß dennoch leiden oder gar in Verfall gerathen. Die Mañigfaltigkeit der Regiments-Formen läßt sich also nicht ausdrüken, zugeschweigen mit gewissen Kunstwörtern nach allen unterschiedenen Arten recht genau bestimmen. Indessen giebt es noch eine Haupt-Gattung; und von dieser wird man unten beweisen, daß die Deutsche Reichs-Verfassung dahin gehöre. Diese Art von Verknüpfung der Bürgerlichen Gesellschaft heißt ein System conföderirter oder Bündnißweise zusammengesetzter und vereinigter Staaten. Sie entsteht, wann mehrere einzelne Staaten wiederum einen größern gemeinschaftlichen Staat ausmachen, und dennoch ein jeder solcher einzelnen Staaten sein eigenes Wesen und seine besondere Grund-Einrichtung vor sich behält, welche Special-Verfassung nur der allgemeinen Verbindung und deren Zweck subordinirt ist. Holland und die Schweitz geben hiervon bekannte Beyspiele.

treffen, wann sie sagen, das Reichs-System sey zwar im Grunde an und vor sich selbst monarchisch, jedoch auf einige aristocratische Art gemäßigt.

Thomas Reinkingk giebt die Staats-Verfassung an sich oder die eigentliche Form der Regierung schlechterdings für ganz monarchisch aus, ohne die geringste anderweitige Vermischung. Nur meynet er, als fände sich, wiewol nicht in Ansehung der wesentlichen Grund-Einrichtung, jedoch in Absicht auf die unmittelbare Verwaltung der Regiments-Geschäfte im Reich eine sehr weislich und richtig getroffene Mäßigung, vermittelst einer Besorgung und Ausrichtung auf gewisse aristocratische Weise; daher komme es, daß das Deutsche Reichs-System einigen Schein einer aristocratischen Form von sich gebe. Der Franzos **Bodin** hatte das Deutsche Reich für aristocratisch erkläret. Diesen fällt **Reinkingk** aus allen Kräften an, und streitet wider ihn, mit vielen Gründen und Schlüssen von mannigfaltiger Art. Solche Waffen hat er von allen Orten und Enden her entlehnet, und recht mühsam zusammen gestoppelt. Er weiß sich damit ein gewaltig großes Ansehen zu geben: indem er gar vermessentlich darauf trotzet, daß er sich nicht auf dieses oder jeners Schriftstellers Muthmaßungen und Meynungen stütze, sondern aus den Quellen der heiligen Schrift, des Canonischen und Römischen Bürgerlichen Rechts, der Goldenen Bulle Kaisers Carls IV. und der neuesten Reichs-Satzungen geschöpft habe. 1.)

1.) Eben dieser wunderliche Mischmasch aus an sich guten, aber zu diesem Behuf nicht dienlichen Brunnen, aus

Man sehe nur inzwischen darauf, was hinter diesen Großsprechereyen steckt, welche man der Länge nach

---

fremden Dreck- und Mistpfützen und aus solchen Quellen, daraus man würklich schöpfen soll, hat das in diese Vermischung noch mit eingeflossene wenige lautere Quellwasser vollends ganz trübe und unbrauchbar gemacht. Die heilige Schrift tadeln wir keinesweges; nur manche unverständige Publicisten misbrauchen sie recht abentheuerlich, wann diese Stümper solches zu einem weit höheren Zweck geschriebene Buch in ein Orakel aller Wissenschaften verwandeln, und ihrer Unwissenheit durch den Trost desselben als eines selbst erwählten Nothhelfers zu Hülfe kommen wollen. Weder die in der heiligen Schrift geoffenbarten Glaubens-Wahrheiten, noch deren sittliche Vorschriften, noch auch die darinnen erzehlte Geschichte sind darzu aufgezeichnet, daß man das Deutsche Staats-Recht, oder auch nur Grund-Sätze des allgemeinen Staats-Rechts daraus lernen solle. Es würde nicht nur dem Werth und der Hoheit der göttlichen Offenbarung nachtheilig fallen, sondern auch lächerlich herauskommen, ihr den zeitlichen und eingeschränkten Gegenstand der Deutschen Reichs-Verfassung zum Ziel vorzustellen. Trift man aber eine Biblische Bestättigung mancher Grundwahrheiten des Natur-Rechts an, worauf also auch das allgemeine Staats-Recht beruhet: so gelten solche nicht allererst aus der Offenbarung, sondern bereits zu folge dessen, was die gesunde Vernunft an die Hand giebt. Die Canonischen Satzungen sind so wol als das Römische Privat-Recht schon an sich wunderlich und oftmals unvernünftig genug: wie ungereimt wird nicht erst ihre verkehrte Anwendung in Dingen, worzu sie ganz und gar nicht passen? Der wohlsel. Regierungs-Cantzler **von Ludwig** hat in den *Singularibus Juris Publici* die ungeschikt ausgesuchten Quellen des Deutschen Staats-Rechts sorgfältig

nach in der Reinkingkischen Schrift: *de regimine seculari & ecclesiastico* lesen kan.

angezeigt, und an gewissen Beyspielen das Lächerliche ziemlich artig vor Augen gemahlet, welches aus dergleichen Misbrauch und Thorheiten entsteht.

So abgeschmackt Reinkings Irrthümer sind: so fehlt es ihm dennoch weder in demjenigen Zeit-Alter, worinnen er gelebt, als nachher, und so gar nicht einmal in den jetzigen helleren Zeiten an Brüdern. Ja es hat bis hieher unter den vermeyntlichen Publicisten hin und wieder juristische Fratzenlehrer und Grillenfänger gegeben, die sich eine Ehre daraus machen, noch unsinniger Zeug zu Markte zu bringen als Reinkingk selbst. Unter den bekanntesten Schriftstellern die für große Lichter am Staats-Rechts-Himmel angesehen seyn wollen, gebühret wohl aus dem vorigen Jahrhunderte dem Tabor, und in unsern letztverflossenen Tagen dem Schmauß die Oberstelle. Mulz und Mollenbeck werden aber vermuthlich Anspruch auf einen nahen Platz hinter ihnen machen. Sie träumen alle von einer wahren ursprünglichen und wesentlichen Majestät und Oberbothmäßigkeit des Kaisers, welche sie für den einzigen Grund, und die rechte Quelle aller Gewalt und Gerechtsame im ganzen Reich ausgeben. Bald nach Antritt der jetzigen Kaiserlichen Regierung hat ein verwirrter Kopf das allerunvernünftigste Geschreibsel von dieser Art ausgeheckt. Er schrieb eine kleine Piece von des Kaisers Jurisdiction; wie auch eine andere von des Cammer-Gerichts Jurisdiction. Jene ist der eigentliche Sammelplatz einer Menge von schlechten Einfällen und falschen Begriffen, die in der äussersten Unordnung unter einander geworfen liegen. Die boshaftesten Wendungen verrathen dabey den schlimmen Vorsatz des Verfassers; da er alles aufs muthwilligste verdrehet. Um sogar

Reinkingks Schein-Gründe für die vermeyntliche monarchische Reichs-Verfassung.

Vorläufig kommt **Reinkingk** darmit aufgezogen, daß unser heutiges Römisches Reich Deutscher Nation eines und zwar das vierdte und letzte derer bekannten vier vornehmsten und höchsten Reiche sey, welche man gemeinhin mit dem Namen der vier Monarchien zu belegen pfleget.

Nachdem er so dann die Gründe der ihm entgegen stehenden Meynung so aufgeführet, wie er sie vorzustellen seinem Interesse gemäß befunden: so schreitet er weiter zur Unterstützung seiner Meynung fort. Hierbey gebraucht er sich folgender nähern Schein-Gründe:

I.) Die

---

den Leser zu fangen, maßet er sich auf der Aufschrift den erdichteten Namen **Cäsarinus Fürstenerius** an. Der **Freyherr von Leibnitz** hatte sich ehedem hierunter in seinem Buch: *de Suprematu* versstecket. Mit diesem vergleicht sich der jetzige publicistische Phataseyen-Krämer ausdrüklich; allein überaus unglüklich. **Leibnitz** schrieb als ein Staatsverständiger, als ein Gelehrter und als ein Patriot: der neue Cäsarinus aber als ein Fremdling in Reichs-Sachen, als ein Mittelding zwischen Legulejen und Rabulisten, als ein boshafter Feind der gemeinen Wohlfahrt, und als ein Verräther des Vaterlandes.

Weil indessen die Kaiserlichgesinneten neuern Publiciften keine erheblichen Gründe von einer würklichen neuen Erfindung vorbringen; sondern immer das alte abgeschmakte Zeug, mit einer noch schlechtern Brühe wieder aufwärmen: so wird man mehrentheils der unnöthigen Mühe entübriget seyn können, dergleichen Einwürfe besonders zu widerlegen.

I.) Die Majestäts-Befugniße oder die Gerechtsame der höchsten Gewalt im Staat stünden dem Kaiser allein zu, nachdem sie einmal an ihn durch den so genannten Legem Regiam übertragen wären; welche Grund-Satzung des Römischen Kaiserthums weder bisher würklich widerrufen sey, noch auch irgend abgeschaffet werden könte. Dieser Meynung komme die rechtliche Vermuthung zu statten, daß der Römische Kaiser heutiges Tages annoch eben diejenige Person vorstelle, welche derselbe in vorigen Zeiten bedeutet habe, als der Lex Regia ausgebohren worden. Solche Vermuthung aber müsse mit allen darauß gezogenen Folgen so lange gelten, bis das Gegentheil davon sonnenklar dargethan würde.

II.) Es wäre hiernächst eine durchgängig allgemeine Meynung von der Monarchie des Römischen Reichs: indem alle Völker nicht nur in der Christenheit, sondern auch selbst die Unglaubigen dem Kaiser den Titel eines Monarchen beylegten.

III.) So dann stehe der Kaiser unter keines Menschen Bothmäßigkeit und Oberherrschaft; so daß er Niemand als GOtt und das Schwerdt über sich und als Richter erkenne; wobey der wider den Pabst getroffene Churfürsten-Verein zu Rens vom Jahr 1338. zum Beweiß angezogen wird. Daher heisse der Kaiser auch das Oberhaupt des Reichs. Nächst GOtt sey auch ihm jedermann Rechenschaft zu geben verbunden.

IV.) Ferner befehle der Kaiser allen und jeden aus und in Kraft einer Macht-Vollkommenheit; und zwar bey Verlust der Rechte und Freyheiten,

unter Bedrohung der Acht und Ober-Acht, ja bey Lebens-Strafe: jedermann sey auch verbunden, den Kaiserlichen Geboths-Briefen, wann sie nur gehörig kund gemacht würden, schlechterdings und unweigerlich einen völligen Gehorsam zu leisten.

V.) Ingleichen verehreten alle Reichs-Stände den Kaiser als ihren gnädigsten Herrn: worgegen

VI.) dieselben insgesammt ihres Ortes dem Kaiser als ihrem Herrn und ihrer höchsten Obrigkeit, alle Unterthänigkeit und allen Gehorsam schuldig wären; wie sie dann selbst in der Unterschrift ihrer Briefe sich hierzu bekenneten.

VII.) Nicht weniger nähme der Kaiser den Huldigungs-Eyd an: welcher auf Seiten desjenigen dem er geschworen würde, sowol einen Grund als ein Zeichen der Oberherrschaft, im Gegentheil auch einen Grund zur Behauptung der Unterwürfigkeit dessen, der ihn ablege, und ein Merkmahl derselben abgebe.

VIII.) Endlich müßten alle Reichs-Stände ohne Unterscheid ihm die Lehns-Pflicht leisten.

So sehen also die Schanzen und Werke aus, die **Reinkingk** zur Vertheidigung seiner Kaiserlichen Monarchie über das Reich aufgeworfen hat; und diese Vestung hält er für unüberwindlich. Hierinnen bestehen seine so hoch gepriesenen Gründe, die er aus der heiligen Schrift, aus den Canonischen und Römischen Bürgerlichen Rechten, und aus den neuesten Reichs-Satzungen hergenommen haben will.

Des Verfassers eigene Meynung.

Nun können wir zwar dem **Bodin** nicht schlechterdings in allen Stücken Beyfall geben. Er war ein Ausländer,

und

und besaß in der That zu wenig Känntniß und Wissenschaft von Deutschen Sachen; und es fehlte ihm an genugsamer Erfahrung in Reichs- und Staats-Angelegenheiten unseres Vaterlandes. Daher gerieth er nicht selten auf ganz offenbare Irrthümer. Noch weniger aber mögen wir doch dem Reinkingk Beyfall gönnen.

Wir wollen dargegen unsere Meynung hier in möglichster Kürze vortragen. Wir halten die eigentliche Staats-Verfassung oder Regierungs-Form des Reichs für aristocratisch: jedoch dergestalt, daß die nähere Verwaltung gewisser einzelnen Regiments-Geschäfte und besonderer Angelegenheiten gewissermaßen auf monarchischen Fuß geschehe.

Hierdurch verfällt dann unsers Erachtens diese Regierungs-Art in diejenige Gattung der Aristocratie, welche wir oben mit dem in dieser Bedeutung üblichen lateinischen Kunstworte *Principatus* bezeichnet haben. 2.)

2.) Der Verfasser sieht hier die Reichs-Verfassung nur auf der einen Seite an. Man muß sie aber nach ihrer ganzen Gestalt betrachten, wann das Urtheil von ihrer Beschaffenheit völlig richtig ausfallen soll. Jedermann der nur einige Territorial-Superiorität, Landes-Hoheit, oder Landes-Obrigkeitliche Befugniße der Deutschen Reichs-Stände, ja auch nur einen dem Besitz und der Verwaltung jedes Landes anhangenden Genuß großer Regalien erkennet, und nur die Fürsten und andere Glieder des Reichs nicht für bloße Römische Magistrats-Personen und Provincial-Statthalter ansiehet, wird aus der deutlichsten Ueberzeugung gar gern gestehen, daß das Deutsche Reich nicht nur in der Maaße eines einzigen Staats

Dann es behauptet hier eine Person unter den Häuptern des Staats als Princeps einen Vorzug an der Würde und an Ansehen vor den übrigen Mitgenoßen

---

bestehe, sondern auch ein aus vielen einzelnen und besondern Staaten zusammen gesetztes gemeines Wesen sey.

Ein jeder dem Reich unmittelbar zugethaner Landesherr hat an seinem besondern Theil über das zu deßen Besitz gehörige Land, wann und in so weit solches würklich völlig ohne Mittel in Verbindung mit dem Reiche steht, eben so auch eine jede Regiments-Versammlung in freyen Reichs-Städten über der gemeinen Stadt Reichs unmittelbares Gebieth, sich einer Beherrschung mit wahren Majestäts-Rechten oder Hoheits-Befugnißen zu erfreuen. Sie kommen ihnen auch nicht Stückweise oder einzeln, sondern nach einem ganzen Inbegrif zu. Dieser Genuß ist auch wesentlich und ursprünglich. Er schreibt sich nehmlich von der Unabhängigkeit her, welche den Haupt-Landen und ihren Regenten nach Abgang der erblichen allgemeinen Beherrscher von Carolingischem Geblüt, zugefallen, ehe sie sich zusammen in die bis auf den heutigen Tag fortwährende gemeinschaftliche Verbindung begeben. Die Theilung und Zersplitterung einiger von solchen größern Deutschen Haupt-Provinzen, die Stifftungen, so mancher Landesherr mit völliger Uebertragung seiner Hoheits-Gerechtsame an Kirchen und Klöster vorgenommen, und andere hin und wieder einem Landsassen angediehene Vergünstigungen haben zwar die Anzahl der unmittelbaren Glieder und Stände des Reichs sehr stark vermehret. Allein eben dieser, obschon in seiner Art verschiedene Ursprung ihres Besitzes giebt ihnen ein vollkommen gleiches Recht mit denenjenigen Ständen, welche so gleich bey Abgang des Carolingischen Deutschen Königs-Stammes die Landes-Hoheit erhalten. Die einzelnen Chur- und Fürstenthümer,

genoßen der Staats-Verwaltung. Diese Person vom höchsten Range führt den alten Römischen Titul eines Kaisers. (Imperator oder Cæsar.)

Die

Graf- und Herrschaften des Reichs sind also lauter besondere vor sich bestehende monarchische Staaten: nicht weniger geben auch die Reichs-Städte, jede insonderheit eine eigene gleichfalls ihr Wesen vor sich habende aristocratische oder democratische freye Republik ab. Man erkennet nicht nur an der unterschiedenen Regierungs-Form der Reichs-Städte, sondern auch selbst an der Mannigfaltigkeit der innern Grund-Einrichtung jeder einzelnen Reichs-Lande, wo Fürsten und Herren eigentlich auf monarchischen Fuß regieren, daß würklich ein jedes ansehnlicheres oder geringeres, größeres oder kleineres Reichs unmittelbares Territorium einen besondern Staat an sich selbst formiret. Diese gesammten einzelnen Staaten aber stehen in einer gemeinen Verbindung, in welcher sie alle zusammen das Deutsche Reich ausmachen. Da nun diese Verknüpfung auf einen gemeinschaftlichen Zweck abzielet: so sind auch alle einzelne Staaten an die hierzu getroffene gemeinschaftliche Reichs-Verfassung gehalten. Diese giebt auch der nähern Ausübung der Landes-Hoheits-Rechte in manchen Fällen eine besondere Bestimmung, oder setzt ihrer sonst eigentlich uneingeschränkten Freyheit unterweilen gewisse nach dem Erfordern des allgemeinen Zwecks und nach der Bedürfniß der Wohlfarth des ganzen Reichs abgemessene Gränzen. Eine solche Subordination gegen die allgemeine Verbindung hebt jedoch das Wesen besonderer Staaten bey jedem einzelnen Reichs unmittelbaren Lande eben so wenig auf, als dergleichen durch irgend ein anderes Bündniß geschieht, vermittelst dessen man gleichergestalt der natürlichen Freyheit gewisser sonsten bloß willkührlichen Handlungen auf einige Weise zum gemeinschaftlichen Besten und zur Beförderung derer des Endes vorzukehrenden Anstalten entsaget.

Die nähere Art der Mischung und Zusammenfügung unterschiedlicher aristocratischer Einrichtungen in der Regiments-Verfassung des Reichs werden

---

Solchergestalt sind die Reichs-Stände auf einer Seite einzeln, als viele vor sich bestehende besondere Regenten oder Freystaaten zu betrachten.

Auf der andern Seite hingegen hat man die Verbindung ihrer aller zusammen, und den hieraus erwachsenen gemeinen Reichs-Staat in Obacht zu nehmen. Das Reich ist aus vielen nur beschriebenen theils monarchischen, theils aristocratischen, auch wol democratischen oder vermischten Staaten zusammengesetzt. Gleichwie die ganze Vereinigung der wesentlichen Hoheit eines jeden dererselben nicht nachtheilig fällt: also wird auch durch die Aufrechthaltung und Ausübung dieser letztern jene allgemeine Verbindung weder nach ihrem Grund und Wesen, noch auch den Folgen nach behindert oder geschwächt. Vielmehr beruht die rechte Befestigung des gehörigen Ansehens des ganzen Deutschen Reichs-Cörpers und die Behauptung aller dem gesammten Reich zukommenden Gerechtsame hauptsächlich auf dem völligen Gewicht der Landesherrlichen Befugniße der Reichs-Stände. Ausserhalb dieses Grundes kan weder das gemeinschaftliche Beste des Reichs jemals dessen vorgestelletem Zweck gemäß fortgehen, noch dessen Verfassung auf einem richtigen Fusse stehen bleiben.

Beydes ist also gleich wesentlich und gleich nothwendig: so wol die besondere Staats-Einrichtung eines jeden einzelnen unmittelbaren Reichs-Landes; als das auf diese Grundveste im Zusammenhange erbauete große Reichs-System. Man darf dieserhalb beyderley Verhältniß schlechterdings nicht von einander trennen: Sonst bildet man entweder den Deutschen Staats-Cörper wo nicht ganz ungestalt, doch

werden wir in der Folge dieses Werks kurz aber genau auseinander setzen.

Wiewol

wenigstens in einen ganz fremden falschen, und seiner wahren Beschaffenheit äusserst unähnlichen Gestalt ab; oder man geräth in die Verlegenheit, bey manchen richtig genug erkannten Wahrheiten des Deutschen Staats-Rechts des eigentlichen und besten Grundes zu verfehlen. Es ist also das Deutsche Reich weder eine Aristocratie noch eine Monarchie: sondern es hat die Eigenschaft eines Systems vereinigter oder conföderirter Staaten.

In der Art und Weise solcher Verbindung oder Conföderation selbst aber findet eine Ungleichheit statt: so, daß nicht ein jedweder hierunter begriffener einzelner Staat, oder dessen Regent mit den übrigen besondern Staaten und ihren Beherrschern in Ansehung der gemeinschaftlichen Reichs-Angelegenheiten gleiche Gerechtsame hat.

Man bemerkt ja eine große Verschiedenheit der Befugniße an dem Antheil, den die Churfürsten, diejenigen Reichs-Fürsten, deren jedem eine absonderliche Stimme in der Reichs-Versammlung zukommt, ferner die Reichs unmittelbaren Prälaten und Grafen, und die freyen Reichs-Städte, jedes in seiner eigenen Maaße an der unter ihnen allerseits gemeinschaftlichen Regierung im gesammten Reichs-Wesen haben.

Bey dieser offenbaren Ungleichheit so mancherley im Reichs-System zusammentretender Staaten in Absicht auf die allgemeine größere Staats-Einrichtung des ganzen Cörpers, welcher den Namen des Deutschen Reichs oder Römischen Reichs Deutscher Nation führt, kan dennoch niemand, der die Sache genau erwegt, in Abrede stellen, daß das der Conföderation oder Vereinigung gemäße und nach deren Zweck eingerichtete Regiment über das gesammte

Wiewol auch wegen persönlicher Vorzüge und glänzenden Ansehens der Würde des Kaisers die Reichs-Verfassung in vielen Stücken einigen Schein

---

Reich oder über alle conföderirte Staaten insgemein, in so ferne sie mit einander als ein einziger Staats-Cörper betrachtet werden, weder einer einzigen Person allein, noch allen und jeden Bürgern des Deutschen Staats, ja nicht einmal allen unmittelbaren Gliedern des Reichs zustehe, oder von ihnen ausgeübt werde. So gar Reichs unmittelbare Städte vollends aber die gesammte freye Reichs-Ritterschaft, und die unmittelbaren freyen Reichs-Dorffschaften sind von aller Verwaltung im Reichs-System gänzlich ausgeschlossen. Mithin läßt sich dem ganzen Conföderations-System des Reichs unmöglich weder eine monarchische noch eine democratische Regierungs-Form zuschreiben.

Beydes der ausdrükliche Buchstab aller Reichs-Grund-Gesetze und die aus einer langwierigen und täglichen Erfahrung sonnenklar hervorleuchtende Observanz, müssen einem jeden, der nicht von Vorurtheilen ganz verblendet ist, eine vollkommene Ueberzeugung davon geben, wie das ganze so genannte Reichs-Corpus oder eine Versammlung von Regenten einzelner Staaten in der Eigenschaft mit einander herrschender Häupter des zusammengesetzten Reichs-Staats, einer, nach der Beschaffenheit des gemeinen Systems in desselben Lenkung und Regierung, erforderlichen Ausübung der Majestäts-Befugniße, sich zu erfreuen habe. Folglich thut sich bey der würklichen Staats-Einrichtung des gemeinschaftlichen Reichs-Systems das Wesen einer aristocratischen Grund-Verfassung hervor; deren Kennzeichen man auch allesamt an erwehntem System aufs allerdeutlichste bemerkt.

Schein einer monarchischen Beschaffenheit annimt: so stellt selbige dennoch auf keinerley Weise eine Art der Monarchie vor; läßt sich auch schlechterdings

---

Jedoch hat in sothaner aristocratischen Versamlung die vorsitzende Person, kraft eines gemeinschaftlichen Auftrags theils ganz besonderer persönlichen Vorzüge zu geniessen, in welchen sich der volle Glanz der äußerlichen Würde und Erhabenheit des Reichs-Systems und Reichs-Corporis gleichsam concentriret zeigt: theils versieht sothane Person vermöge eben derselben gemeinschaftlichen Uebertragung und Bevollmächtigung eine gewisse Art von Direction in dem aus den dreyen Collegiis der Reichs-Stände bestehenden ganzen Reichs-Corpore. Diese mit so hohen Vorzügen gemeinschaftlich begünstigte Person ist der König in Deutschland, welcher seit Ottens des Großen Zeiten die Würde eines Römischen Kaisers zum Unterscheidungs-Zeichen von andern Königen trägt. Sowol jene Personal-Prärogativen als diese Gattung eines Präsidii bringen es mit sich, daß dem Kaiser auch einige zu solchem Genuß oder zu dergleichen Führung nothwendige Gerechtsamen entweder allein; oder, obschon in Gemeinschaft mit den andern Häuptern des Reichs, doch mit einem Vorzuge zur Verwaltung zukommen. Hierdurch aber werden diese Befugniße keinesweges eigenthümliche Rechte des Kaisers, die er in seinem eigenen alleinigen Namen auszuüben habe. Vielmehr bleibt er hierinnen durchgehends nichts anders als ein Repräsentant des gesammten Reichs-Systems und Reichs-Corporis; welchem alle solche Gerechtsame ursprünglich und in völliger Kraft zustehen; von welchem hiernächst der Kaiser zu dergleichen Verwaltung bevollmächtiget worden; ja welchem auch derselbe derenthalben Rechenschaft zu geben verbunden ist.

dings nicht zu irgend einer Classe der Staaten von dieser letztbemerkten Eigenschaft zehlen. Vielmehr bleibt das Reich im Grunde und dem ganzen Wesen nach allemal eine wahrhafte Aristocratie.

So gar **Paurmeister** gesteht dieses ein. Die Wahrheit und die eigentliche Beschaffenheit der Sache nöthigen ihm solches Bekänntniß ab, ohngeachtet er übrigens in allen andern Stücken von der Majestät des Kaisers überaus eingenommen ist.

Drittes

Inzwischen geben diese zwiefachen Vorzüge des Kaisers der Gestalt des Reichs-Corporis allerdings in gewissen Stücken einiges Ansehen einer monarchischen Verwaltung. Man sagt billig: nur einigen Schein; mit nichten etwas vom Wesen einer Monarchie. Diese Vermischung monarchischaussehender Vorrechte bestimmt folglich die wahre Aristocratie im Reichs-System als eine gemäßigte monarchisch-aristocratische Verfassung.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Drittes Hauptstück,

Von der Majestät, und deren wesentlichen Hauptstück, der Oberbothmäßigkeit; mit einer Untersuchung, ob solche dem Kaiser oder vielmehr dem ganzen Reiche zukomme.

Erster Abschnitt.

Man übergeht den Grund von der beyfälligen Erklärung eines und andern alten Churfürsten für eine aristocratische Reichs-Verfassung.

Da wir uns nunmehro mit der Bestättigung unsers nur gefälleten Urtheils von der Grund-Verfassung des Deutschen Reichs näher zu beschäftigen haben: so bemerken wir bald anfangs, wie entsetzlich mancher Schriftsteller und Staatskenner sich mit einem paar alter Zeugniße des Churfürsten zu Maynz Albrechts und des Churfürsten zu Sachsen Moritzens martern, und diese Ausspruche bald auf diese bald jene Seite zu ziehen, oder dieselbige vermittelst der Ausdeutung auf eine und die andere Art zu vergleichen.

Der Churfürst zu Maynz Albrecht aus dem Churhause Brandenburg setzte beym Chur-Collegio die Wahl Carls V. wider diejenige Parthey hindurch, welche dem Mitwerber dieses damaligen Königs in Spanien, dem Könige in Franckreich Franz I. geneigt war. **Sleidanus** hat die wichtige und kräftige Anrede dieses großen Churfürsten und Cardinals an die Durchlauchtigste Wahl-

Versammlung aufgezeichnet. Unter andern heißt es in derselben: Man rühmt den König in Franckreich seines hohen Geistes und seiner Großmuth wegen; dieses wäre zwar eine gute Eigenschaft für einen Regenten in einer Monarchie: Wir hingegen haben hauptsächlich auf die Beybehaltung der aristocratischen Verfassung unser Augenmerk zu richten.

Churfürst Moritz zu Sachsen aber beschuldigte den Kaiser Carl V. einer vieljährigen Beschäftigung mit Unterdrückung der Fürsten und Stände des Reichs, vermittelst deren er sich zum alleinherrschenden Besitzer des Reichs aufwerfen wolle; daß er nach dem eigentlichen Klang der Ausdrücke selbst, damit umgienge, wie er seine so lange gepracticirte Monarchey einmal zu begehrtem Ende führen möchte.

Auf diese Beschaffenheit der Reichs-Verfassung, gleich als auf dergleichen Gesinnungen besagten Kaisers zielte auch der König in Franckreich, als er sich herausließ, was maßen er von den Deutschen Reichs-Fürsten vernommen, wie Carl V. eine Monarchie für sich errichten wolte.

Hiermit aber mag man sich gegenwärtig nicht abgeben. Unsere Einrichtung so wenig als unser Zweck verstattet solches. Beyde erfordern, daß man bloß und durchgängig mit triftigen Gründen streite, auf keinerley Weise hingegen, auf irgend eines Menschen Ansehen baue, er möge auch seyn wer er wolle.

Die

Die Sache selbst muß genau und richtig entwickelt werden. Wir mögen solche nun betrachten, von welcher Seite wir wollen: so zeigt sich durch und durch, daß alles auf die Haupt-Frage ankomme; ob die Majestät des Reichs das ist die wahre Hoheit oder der Inbegriff der Staats- und Regierungs-Gerechtsame im Reichs-System, dem Kaiser allein, oder dem Reich selbst und dessen sämtlichen Ständen, in so ferne dieselben mit oder ohne des Kaisers Zutritt und Theilnehmung ein gemeinschaftliches Staats-Corpus ausmachen, eigentlich und würklich zukomme? Hierinnen besteht nehmlich die rechte Regierungs-Form, welche dem Staat sein wahres Wesen giebt. Vermittelst dieses Bandes hängt der ganze Staat zusammen. So viele Tausende werden durch diesen allgemeinen Geist belebt und bey Kräften erhalten. Kein einziges unter so vielen Gliedern würde an seinem besondern Theile dauren können, eines müßte vielmehr dem andern zur Last fallen oder zum Raube dienen: wann man die Seele des Reichs, welche sie insgesammt mit einander gemein haben, von ihnen nehmen wolte.

Die Reichs-Verfassung ist darnach zu beurtheilen, wem die Majestät oder wahre oberste Hoheit zusteht.

Die mehresten Schriftsteller unter den Deutschen eignen dem Kaiser solche würkliche Majestät oder den völligen Inbegrif aller Hoheits-Gerechtsame zu.

Der gemeine wahn schreibt dem Kaiser allein solchen Inbegrif der Hoheit zu.

Reinkingk hat sich in den neuesten Zeiten zum Haupt-Anführer dieses Schwarmes aufgeworfen. Sein blinder Eifer schweift hier dergestalt aus, daß er behaupten will, wer dem Kaiser die wesentliche Majestät und vollkommene Obergewalt im Reich abspreche, der handele wider die Lehre des Evangelii: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Diesem Irrthum wird hier widersprochen.

Man weiß zwar allzuwohl, daß man ein rechtes Wespen-Nest störe, wann man hierunter eine andere Meynung ergreift. Wir machen uns auch kaum auf etwas geringeres gefaßt, als die Beschuldigung der Ketzerey und eine Anklage wegen Beraubung des Allerheiligsten, und wegen Verbrechens des Hochverraths wider uns erhoben zu sehen. Man wird sich aber durch solches alles nicht abhalten lassen, die Wahrheit ungeheuchelt herauszusagen. Wolte man aber dem Kaiser die wesentliche Majestät des Deutschen Staats zuschreiben, oder den völligen Inbegrif der Hoheits-Befugniße im Reichs-System für ein Eigenthum des Kaisers ausgeben: so müßte man Recht und Vernunft abschwören, und alles darauf anlegen, den Umsturz der Grund-Verfassung des Reichs befördern zu helfen.

Gothaner Inbegrif aller Hoheits-Gerechtsame oder die we-

Die würkliche Majestät, das ist der ganze Inbegrif aller Hoheits-Rechte haftet vielmehr schlechterdings, auf eine untheilbare und unzertrennliche Weise

am

Wesentliche Majestät kommt dem ganzen Reiche zu.

am ganzen Reiche, oder dessen sämtlichen Ständen, in so fern selbige mit einander ein einziges Corpus ausmachen. Sitzt nun würklich ein Kaiser auf dem Thron: so ist derselbe von diesem Reichs-Corpore nicht ausgeschlossen. Betrachtet man aber den Kaiser an sich allein außerhalb seiner Verbindung mit den Reichs-Ständen: so beruht die wesentliche Majestät eigentlich auf den Reichs-Ständen. Diese behalten solche auch alsdann ganz und ungeschmälert, wann gar kein Kaiser vorhanden ist. Der Kaiser im Gegentheil erlangt durch die Wahl bloß den äußerlichen Schein der Majestät, und nicht das mindeste weiter.

Der Titel Majestät wird dem Kaiser gegeben.

Jedermann weiß inzwischen, daß das Ehrenwort der Majestät, in so weit solches ein Titel ist, in Deutschland niemanden als dem Kaiser eigen sey. So gegründet und würksam auch die wahre Majestät und Hoheit der mehresten andern Könige in Vergleichung mit dem Deutschen Kaiser ist; so viel gerechter dahero eigentlich deren Anspruch auf eine gleiche Titulatur vorzüglicher Weise vor dem Kaiser seyn würde: so wird ihnen dennoch solche weder vom Kaiser selbst, noch auch von der Deutschen Reichs-Versammlung oder auf derselben beygelegt. Sie bekommen nie das Ceremoniel-Wort: Kö-

nigliche Majestät; sondern sie müssen sich auf dieser Seite an der Benennung: Königliche Würde; begnügen lassen. 1.)

Nun

1.) Chemnitz hatte hierinnen zu seinen Zeiten Recht. Nicht nur der Kaiser selbst empfing den Majestäts-Titel von andern Königen, ohne dieselben mit solchem wieder zu beehren. Dännemark wolte einstens den Titel: Kaiserliche Würde; aus einer Gleichstellung zurück geben. Am Kaiserl. Hofe aber ward die Annahme des Schreibens verweigert. Es gieng diese Zueignung des Majestäts-Prädicats an den Kaiser allein in der Gestalt eines der Würde desselben anhangenden Vorrechts auch so weit, daß sowol die Churfürsten, als die Reichs-Versammlung, wo diese gemeinschaftlich handelte und schrieb, den Königen ein mehreres nicht, als das Ehren-Wort: Königl. Würde; beylegten. Doch war dieses in Particular-Correspondenzen und Negotiationen einzelner Churfürstlichen Höfe schon damals gar nicht mehr allgemein. Bey den Westphälischen Friedenshandlungen ward die große Welt vollends um ein ziemliches höflicher. Die Cronen Franckreich und Schweden, nebst ihren Gesandschaften wußten die Deutschen von ihrer Enthusiasterey für die ganz ausserordentliche Erhebung dessen, was Kaiserlich und Österreichisch hieß, in vielen Stücken abzubringen. Seitdem haben nicht allein die Churfürsten und die ganze Reichs-Versammlung nach gerade allen Königen die Majestät gegeben: sondern die gecrönten Häupter bekommen auch jetzo durchgehends dieses Prädicat vom Kaiser selbst. Zu erst hat Franckreich an seinem besondern Theil hierauf bestanden. Nachdem aber auch andern Cronen darunter eine Gleichheit gegönnet werden müssen: so werden hiervon nunmehro auch diejenigen Könige nicht ausgeschlossen, welche ausser ihren Cron-Landen anderer Besitzungen wegen zugleich Stände, und Glieder des Reichs sind; als Preussen, Groß-Brittan-

Nun möchte sichs allerdings fragen, was der vorzügliche Genuß des Majestäts-Titels für einen Grund und für eine Bedeutung habe? Entweder bezieht

Anzeige des rechten Grundes und Verstandes dieser Titulatur.

nien, Hungarn, Dännemark, Schweden, Sardinien, und jetzo Pohlen. Nach einer besondern Abkunft mit des Hochseligen Königs Friderichs I. Majestät in dem so genannten Cron-Tractat, nahmen zwar die beyden ersten Preußischen Monarchen den Titel: Ewr. Liebden; vom Kaiser an: indem selbiger Zeit überall die Curialien geringer waren, als in unsern Tagen. Seine jetzo allerglorwürdigst regierende Königliche Majestät aber haben, nach der dieses Jahrhundert hindurch vorgefallenen Steigerung der Titel und Ehrenbenennungen auf eine so billige als nach Erfordern des Glanzes der Königlichen Würde nothwendige Art für sich und Allerhöchst Dero Nachfolgern auf dem Thron von weiland Kaiser Carl VII. höchstsel. And. und zwar ebenfalls für alle Reichs-Folger, unter andern Curialien auch die Majestät bekommen, mit der ausdrüklichen Verfügung, daß solches in der Reichs-Canzley beständig beobachtet werden solle. Es irret auch in Ansehung solcher Titulatur der geheimde Rath Johann Jacob von Moser, wann er vorgiebt, die Könige bekämen vom Kaiser nur in Handschreiben die Majestät, in Canzley-Schreiben hingegen titulire er dieselben bloß: Eure Liebden. Fast unzählige feyerlichste Ausfertigungen aus der Reichs-Canzley zeigen das Gegentheil. Man will sich nur auf die letzte uneingeschränkte Appellations-Befreyung für die gesammten Königlich Preußischen Besitzungen im Reich außerhalb der Churlande, ingleichen auf die ihrem übrigen Inhalt und Formalien nach, mehr dann allzu ungeschliffenen Ausgeburten der Reichs-Hof-Canzley während jetzigen Krieges berufen: wo überall des Königs in Preussen, des Königs in England oder Großbrittannien, des Königs in Pohlen Majestät

sich selbiger auf das gantze Reich, von dessen gesamter Majestät sich der Abdruk und äußerliche Glanz an des Kaisers persönlicher Würde hervorthut: so wie man etwa in Pohlen unter der Königlichen Majestät nicht den König allein im Entgegensatz der Magnaten und Stände, oder ohne dieselben versteht; sondern in derjenigen Betrachtung, wie er auf dem Reichs-Tage als das Haupt dieser regierenden Staats-Versammlung den Vorsitz hat, auch unter Beytritt gemeinschaftlicher Gewalt und Ansehens

---

als Churfürsten zu Brandenburg, zu Braunschweig-Lüneburg, zu Sachsen Liebden theils angeredet theils erwehnet werden. Ehedem wolte auch der Kaiser keinen König, wenigstens niemals in Canzley-Schreiben, Herr tituliren, und eben so wenig die von Seiten der Könige dem Kaiser zugeschriebene Benennung Großmächtigst, sondern nur Großmächtig wieder gönnen. Auf diesen Fuß lauten so gar noch die Curialien im Eingange der neuesten Wahl-Capitulation. Jedoch beydes wird allerhöchstermeldeter Sr. Königl. Maj. in Preussen vermöge obangezogener an die Reichs-Canzley ergangener Verordnung des in GOtt ruhenden Kaisers Carls VII. gegeben: und die nur angezogenen neuesten Reichs-Canzley-Ausfertigungen zeigen hiervon die Observanz. Auch andere Könige, z. E. Sr. Großbrittannische Majestät, bekommen vom Kaiser nach Ausweisung ähnlicher Canzley-Piecen den Titel: Herr. Die Königlich Preußischen Curialien sind mit den Kaiserlichen jetzo völlig gleich und reciproque. Denen drey Cronen Preussen, Franckreich und Schweden, haben es die übrigen Europäischen Monarchen zu danken, daß die Ehre der gecrönten Häupter in ihrer Gleichheit mit dem Kaiser wider die Anmaßungen der auf dem Deutschen Throne gesessenen Österreichischen Prinzen behauptet und hergestellet.

sehens des ganzen Reichs oder dessen gesammter Stände Entschliessungen und Entscheidungen faßt: Oder man hat diese äußerliche Ehrenbezeugung für ein Ueberbleibsel der ehemaligen Gewalt und für ein bloßes Schattenwerk zu achten: welches auch unter den Deutschen würklich nichts neues ist. Die Verschwendung dieser Völkerschaft in leeren Worten und in solchen Zeichen einer Höflichkeit, die weiter nichts thätiges auf sich haben, mag leicht auch einen uneigentlichen Gebrauch des Worts Majestät veranlasset haben, um den äußern Glanz der Kaiserlichen Würde desto mehr zu erheben. 2.)

2.) Man hat überhaupt einen Unterscheid zu machen, zwischen dem Begriff der Majestät in der Wissenschaftlichen Bedeutung nach dem allgemeinen Staats-Recht, da man unter derselben die wesentliche Hoheit des Staats, oder den Inbegrif der Oberherrschafts- und Regierungs-Gerechtsame versteht, und zwischen dem Titel oder Ehren-Wort: Majestät; wie solches nach dem Herkommen der Europäischen Völker, und in der That aus bloßer Gewohnheit und Nachahmung derer-selben unter einander, und nach der Canzley-Weise der Höfe gebraucht wird. Es gilt gar keine Folge von der erstern auf die zweyte Bedeutung, noch von dieser auf jene. In Democratien ruht die wesentliche Majestät beym ganzen Volk, in so ferne dasselbe gemeinschaftlich als die grosse Staats- und Regiments-Versammlung betrachtet wird. In Aristocratien steht sie denenjenigen vornehmsten Personen zusammen zu, welche mit einander als ein engeres Collegium zur Ausübung der zur Regierung des Staats erforderlichen Gewalt berechtiget sind. Wo die Staats-Verfassung vermischt ist, da haben die Häupter des gemeinen Wesens sich dieser Art von Majestät in Gemeinschaft zu erfreuen. Regiert endlich eine einzige Person als Monarch: so behauptet er die Majestät allein, er

Von gleichem Gewicht sind auch andere solche Gründe, auf welche **Reinkingk** sich in Bestättigung seines Satzes nicht wenig zu gute thut. Er pocht

---

mag übrigens Kaiser, König, Herzog, Fürst, Graf oder Herr heissen. Führt hingegen eine hohe Person zwar den Namen eines Kaisers oder Königs; sie stellt aber in der That nichts anders als ein Haupt einer aristocratischen oder democratischen Staats-Versammlung ohne alleinigen Besitz und würkliche Ausübung der höchsten Gewalt vor: so läßt sich derselben schlechterdings keine wesentliche Majestät zueignen. Das Ceremoniel-Wort, Majestät hingegen hangt keinesweges allezeit mit jenem Genuß einer wahren Hoheit und Oberbothmäßigkeit zusammen, uud keines von beyden ist eine Folge des andern. Der Majestäts-Titel gehört unter die Stücke des Völker- und Hof-Ceremoniels, welche mehrere Nationen unter einander theils durch ausdrückliche theils durch stillschweigende Verträge vestgesetzt, auch wol nur vermittelst einer willkührlichen Nachahmung und Gleichförmigkeit beliebt haben. Nach solcher Weise sahen freylich ehedem manche Könige aus gewissen eigenen Betrachtungen dem Kaiser im Gebrauch des Majestäts-Titels theils mit theils ohne Reciprocirung nach: und die Deutschen Reichs-Stände beliebten das vorsitzende Haupt ihrer Reichs-Versammlung mit dieser Ceremoniel-Benennung zu beehren. Man findet aber auch Beyspiele, da die Reichs-Fürsten dem Kaiser dis Prädicat: Ihre höchste Durchlauchtigkeit; zugeschrieben haben. Ueberall waren vormals die Curialien unter den Deutschen ziemlich unbestimt. Nunmehro aber hat es bey dieser Nation in solchem Stück eben die Bewandniß, als mit andern Völkern. Der Staats- und gemeine Gebrauch legt den Majestäts-Titel allen Kaisern und Königen bey: sie mögen alleinherrschende Souverains seyn oder nicht; wie sich dergleichen unter andern an den Kö-

pocht ziemlich trotzig darauf, daß in den Reichs-Abschieden und andern Fundamental-Satzungen einer Kaiserlichen Präeminentz, Macht, und Hoheit, Gewalt und Vollkommenheit, so häufige Meldung geschieht, und daß die Reichs-Stände den Kaiser ihren allergnädigsten oder gnädigsten Herrn nennen.

Solche und andere dergleichen sind nichts als bloße Worte. Bleiben sie nun in dieser ihrer wahren Eigenschaft: so ist ja offenbar und natürlich, daß dadurch weder dem Kaiser die geringste Gewalt und Ausübung anderweitiger Gerechtsame zuwachsen, noch dem Reich an seiner wesentlichen Hoheit und gemeinschaftlichen Befugnißen das mindeste entgehen kan.

Zweyter Abschnitt.

Da es aber hier auf Erforschung der Wahrheit ankommt: so darf man keinesweges an den Schaalen der Worte hangen bleiben: vielmehr muß man den Kern aufklauben, und die wahre Beschaffenheit der Sache selbst in Erwegung ziehen.

Das wesentliche Hauptwerk aber kommt seiner ganzen Kraft nach, mit nichten auf den Namen, sondern auf die Vollständigkeit der Gewalt und Oberbothmäßigkeit an. Es verschlägt auch nichts, ob ein Regent den Königlichen oder Herzoglichen Titel führt.

---

nigen in Pohlen zeigt. Dahingegen bekommen monarchische Regenten, ob sie gleich eine würkliche Souverainität haben, solchen dennoch keinesweges, wo sie nicht die Königliche Würde, sondern nur den Herzoglichen, Fürstlichen oder andern Namen führen.

führt. Eben so wenig hat man auch Ursach über dem Namen oder wider denselben zu streiten. Die Regiments-Art und die Größe der Gewalt machen hier den eigentlichen Gegenstand aus.

Der wahre Begrif der Majestät nach ihrem Wesen und ihren Eigenschaften.

Hier ist also nöthig, daß man mit gehöriger Aufmerksamkeit, die würkliche Majestät nach dem rechten Begrif von ihrem Wesen, und in ihrer wahren Gestalt mit allen ihren Eigenschaften betrachte. Kennet man dieselbe so genau: so kan man hierauf den Hauptpunct recht erwegen: ob nehmlich die Majestät in solcher Maaße dem Kaiser oder vielmehr dem Reich zukomme.

Die Beschreibung der Majestät ist so unbekannt nicht. Andere haben sie uns bereits als eine höchste, unabhängige, und uneingeschränkte Gewalt geschildert. In dieser vollkommensten Freyheit und Unabhängigkeit 3.) besteht nun das rechte Wesen der Majestät oder Oberbothmäßigkeit; diese bekommt dadurch ihre eigentliche Gestalt; ja eben daran ist auch die höchste Herrschaft im Staat recht zu erkennen.

Man gebraucht sich hierbey des Namens der höchsten Gewalt, um deswillen, weil die vermöge derselben und kraft derer hieraus entstehenden Befugniße vorgenommenen Handlungen; keinem andern unterworfen sind, vor niemand gerechtfertiget werden dürfen, auch aus keines andern Menschen Erkänntniß

3.) Der Verfasser bedient sich hier des lateinischen Ausdruks der Superiorität, welcher in diesem Verstande mit der Souverainität einerley Bedeutung hat.

niß oder nach dessen Willkühr sich umstossen oder entkräften lassen. Dann dasjenige ist das Höchste, welches nichts größeres oder höheres über sich hat, dessen Oberherrschaft vielmehr alles andere unter sich fasset und einschränket.

Die wesentliche Majestät ist solchemnach von aller Unterwerfung ganz frey. Hingegen bringt sie allemal eine höchste Gewalt und Oberbothmäßigkeit mit sich. Eine Superiorität steht nicht wiederum unter einer andern Superiorität. Dieses ist die höchste Stuffe. Ist dieselbe einmal erreicht: so kan man nicht weiter hinauf steigen. 4.)

Daß

4.) Diese Begriffe von der Oberbothmäßigkeit, Souverainität oder Superiorität sind ganz richtig: Inzwischen besteht doch hiermit die Territorial-Superiorität oder Landes-Hoheit der Deutschen Reichs-Stände in ihren unmittelbaren Reichs-Landen aufs beste und vollkommenste: ohnerachtet selbige eine Einschränkung nach der Verfassung, dem Interesse, und der Wohlfarth des Reichs-Systems leidet. Es ist nicht zu läugnen, daß so wol die geschriebenen Reichs-Satzungen, oder ein richtiges Reichs-Herkommen der Ausübung der Landesherrschaftlichen Gerechtsame auf mehr als einer Seite Gränzen vorgeschrieben haben. Dieses sind aber im Grunde bloße freywillige Conventional-Bestimmungen der Conföderirten Staaten, welche sie selbst unter einander nicht als Gesetze, sondern als Bedingungen des Staats-Bündnißes auf welchem das Reichs-System beruht, Pacts- und Gedings-weise ausgemacht haben, oder als Folgen der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Zweck des Reichs-Staats. Die Bedingungen eines jeden Bündnißes schränken die sonst an sich vollkommene Freyheit der Bundesverwandten, Souverainen und unabhängigen Republiken in Ansehung gewisser Handlungen ein. Indessen wird niemand behaupten, daß durch

Das Reich ist über den Kaiser.

Daß aber die Majestät oder wesentliche Hoheit im Reichs-System nicht dem Kaiser zustehe: solches ergiebt sich daraus, daß das Reich oder die Reichs-Stände zusammen über den Kaiser sind. **Reinkingk** läugnet zwar diesen Vorzug des Reichs vor dem Kaiser aufs hartnäckigste ab. Es fehlt uns aber gar nicht an Gründen denselben stark genug zu behaupten.

Man-

Schliessung eines Bündnißes ein Monarch an seiner Souverainität, oder eine Republik an ihrer höchsten Freyheit das geringste verliere. Ein jeder Bundesverwandter behält dennoch seine wahre Hoheit und Oberbothmäßigkeit mit dem ganzen Inbegrif aller Majestäts- und Regierungs-Befugniße. Wer das Gegentheil behaupten wolte: der müßte keinen einzigen Regenten in Europa mehr für souverain, und keinen Frey-Staat für würklich frey achten: indem von beyden Gattungen schwerlich eines dürfte ausfindig zu machen seyn, welches in gar keinem Bündniße noch sonst in einiger Bundes artigen Verhältniß gegen irgend einen andern Staat stehen solte. Wie abgeschmakt würde aber das klingen? Warum aber soll dann die Superiorität der Deutschen Reichs-Stände durch die Conföderation im Reichs-System aufgehoben oder nicht mehr wesentlich und an sich dem Grunde nach vollständig seyn? Die Reichs-Grund-Satzungen behalten in der That allezeit die ganze Natur wahrer Conföderations-Instrumente. Nach einer freyen willkührlichen Verabredung sind sie entworfen; und wer diese Betrachtung in Beurtheilung ihrer Würkungen auf die besondern Staaten der einzelnen Reichs-Länder aus den Augen setzt: der muß nothwendig falsche Begriffe bekommen, und hieraus weiter unrichtige Schlüße ziehen.

Mancher von denenjenigen, die hierunter einerley Meynung mit uns hegen, beruft sich disfalls auf die Wahl und Einsetzung des Kaisers. Dieses Grundes aber will man sich hier eben nicht bedienen. Es heißt zwar, derjenige, der einen andern wohin einsetzt, sey erhabener und mächtiger, als die von ihm eingesetzte und bestellete Person. Jener sey die Quelle aller Befugniße, deren dieser genieße. Mithin müßte ersterer nothwendig ein stärkeres und vollwichtigeres Recht haben als der letztere. Wer einem andern etwas verliehe, der behalte bey solcher Verleihung doch eine höhere Gewalt; diese aber leide niemalen eine richtigere Auslegung, als daß sie von größern Staats-Gerechtsamen von der wahren Oberbothmäßigkeit und von einem Inbegrif derer zur Behauptung einer solchen Macht gehörigen Stücke verstanden werde.

Der Beweis hiervon aus der Wahl und Einsetzung des Kaisers durch das Reich ist nicht hinlänglich.

Den Schluß welchen er aus diesen Grundsätzen ziehen will, unterstützen zwar einige Vermuthungen; und er bekommt etwas Wahrscheinlichkeit. So genau aber trift derselbe nicht zu, daß er als bündig gelten solte. **Reinkingk** bemerkt dargegen ganz recht, daß unterweilen derjenige welcher von andern angenommen ist, über diese, von denen sein Auftrag herrührt, erhaben sey. Die Geschichte weisen uns in diesem Stück auf das würklich vorhandene Beyspiel des Römischen Volks, welches ehemals

mals seine gesammten Staats- und Regierungs-Befugniße mit der ganzen Oberherrschaft, so gar über sich selbst an die Regenten übertrug, die aus Vorstehern des Raths Kaiser wurden.

Im Gegentheil kan man aus der Ernennung zum Kaiser welche vom Reich geschieht, und aus dem Ursprunge der Kaiserl. Gerechtsame, die sich allesamt von einem Auftrage abseiten des Reichs herschreiben, desto gewisser die gänzliche Unrichtigkeit eines andern ziemlich gemeinen Wahns folgern. Es halten nehmlich nicht wenige dafür, als erhielte nach Maaßgabe des Völker-Rechts ein erwehlter Römischer König vermöge dieser Bestellung und Annahme so fort und auf eine nothwendige Weise einen völligen Auftrag der ganzen höchsten Gewalt nach ihrem vollkommensten Begrif und im weitesten Umfange; so daß nur diejenigen Dinge für ausgenommen und abgeändert bestimmt zu achten stünden, welche entweder bey der Wahl ausdrüklich ausbedungen wären, oder worinnen ein erweisliches und richtiges Herkommen eine anderweitige Einrichtung gemacht hätte. Kraft des durch die Wahl erhaltenen Rechts soll nach dieser Meynung in allen Fällen die Vermuthung für den Kaiser streiten. Die gemeinen Ausleger bedienen sich des nach den Rechtsbüchern und gerichtlichen Acten riechenden Ausdruks: Der Kaiser habe in der ganzen Ober-Gewalt und allen Arten von Gerichtsbarkeit 5.) eine fundirte Intention oder einen rechtsgegründeten Anspruch. Der

5.) So ungereimt schon dieses alles klingt; so ist doch die Wunder-Folgerung von der Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction im eigentlichen Verstande auf alle andere Majestäts-Rechte oder Stücke der höchsten Gewalt im Staat noch weit wunderbarer. Unterdessen

Der zuerst angeführte Grund von der ursprünglichen Beschaffenheit übertragener Staats-Gerechtsame würkt allezeit so viel, daß wegen der vom Reich herrührenden Erwählung des Kaisers bey vorfallendem Zweifel die Vermuthung jederzeit für die Freyheit des Reichs und der Stände desselben, wi-

---

trift man dennoch dergleichen Schlüsse gemeinhin bey den Publicisten vom alten Schroot und Korn. Die oberste Gerichtsbarkeit des Kaisers ist die Grundlinie, welche in der Zeichnung vom ganzen Abrisse des Babylonischen Thurms einer möglichst unförmlichen Kaiserlichen Obergewalt genommen wird. Bey ihrer äussersten Unwissenheit in den Gründen des allgemeinen Staats-Rechts wußten die Tröpfe nicht, worauf sie in Erforschung der Hoheits-Rechte und Staats-Verhältniße fussen solten. Im Römischen Recht waren die hierzu nöthige Begriffe weder bestimmet noch aus einander gewickelt. Die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction, gewisser maßen auch *imperium* nicht in der Staats- sondern in der Römischen Gerichtlichen Bedeutung) war das einzige, was man im Römischen Rechts-Buche vom Obrigkeitlichen Amte und dessen Gerechtsamen ausführlicher vorgetragen, und näher auseinander gesetzet fand. Um deswillen mußte dann die Gerichtsbarkeit alles in allem vorstellen, und man suchte hieraus jede nur ersinnliche Folgen zu erzwingen. Den Reichs-Ständen ward nach der wahren Territorial-Hoheit, eine Jurisdiction in ihren Landen zugeschrieben; aber nur auf den Fuß der größern Magistrats-Personen bey den Römern: dem Kaiser hingegen als höchsten Regenten eine unabhängige Oberherrschaftliche Gerichtsbarkeit über das ganze Reich: Ein solches Chaos macht eben die mehresten vorigen Publicisten unverständlich, und vornehmlich bey den Gegenständen von der Kaiserl. Macht und Gewalt und von den Landesherrlichen Gerechtsamen mehrentheils ganz unbrauchbar-

der die Gewalt des Kaisers streite. Bey ereignendem Widerspruch zwischen beyden Theilen kommt dieserhalb in allen Fällen, wo sich nicht ein ausdrüklich geschehener Auftrag an den Kaiser hervorthut, dem Reich der gegründeste Rechts-Titel wider den Kaiser zu statten.

Wir bauen aber hier auf einen weit vestern Grund. Dieser liegt darinnen, daß der Kaiser eines theils dem Reich oder dessen gesammten Ständen Rechenschaft von seinem Thun und Lassen zu geben verbunden ist, und daß ihn das Reich von seiner Staats-Verwaltung abstossen und der Kaiserl. Würde entsetzen kan, wann er sich deren unwürdig gemacht hat.

Desto richtiger fließt der wesentliche Vorzug des Reichs vor dem Kaiser daraus, daß jenes diesen zur Verantwortung ziehen kan.

Ein doppeltes besonders merkwürdiges Beyspiel der unstreitigen Schuldigkeit des Kaisers zur Verantwortung vor dem Reiche findet sich allbereits an Kaiser Heinrich IV. Die Zeugniße alter bewährter Schriftsteller belehren uns hiervon. Am pünctlichsten beschreiben der Abt zu Ursperg **Conraid** und ein ungenanter Mönch aus Hirschfeld in ihren Jahrbüchern Deutscher Geschichte die Sache nach folgenden Haupt-Umständen:

Die Sachsen hatten sich wider den Kaiser aufgeworfen. Dieser aber schickte Abgeordnete an sie, und ließ durch dieselben die Sächsische Völkerschaft um GOttes willen bitten, daß sie die Waffen ruhen, ihre Gemüther besänftigen, und alle Verbitterung fahren lassen, dargegen aber selbst Zeit und Ort bestimmen möchten, wann und wohin der Kaiser die

Reichs-

Reichs-Fürsten zusammen beruffen solte. Hierbey erbot sich der Kaiser ausdrüklich, sich dem Ausspruch solcher Reichs-Versammlung zu unterwerfen, und vor derselben sich entweder gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen, oder die etwa untergelaufenen Fehler überall, wo es für nöthig erkannt würde, zu verbessern.

Es währete auch nicht lange, so kam die Versammlung zu Stande. Der Erz-Bischoff zu Maynz leitete die Sache folgendermaßen ein. Die Sachsen schickten zwölf Abgeordnete aus ihrer Nation ab, welche auf gegebenes Wort sicher zur Unterredung und Handlung in Gegenwart der übrigen Fürsten und Stände des Reichs kommen durften. Hier brachten sie die wider den Kaiser habenden Beschwerden zur Entscheidung auf Gerichtliche Art an; wobey dem Kaiser auferlegt ward, nach Erfordern der Umstände persönlich zu erscheinen, und seine Ausreden wegen derer ihm angeschuldigten Verbrechen vorzutragen.

Eben diesen Kaiser Heinrich hatte sein eigener Sohn bey nahe an den Bettelstab gebracht. In solcher Noth wandte sich der Kaiser an die Reichs-Stände. Unter andern bediente er sich in einem an sie erlassenen Schreiben nachstehender Ausdrüke: Wir bitten Euch flehentlichst, Ihr wollet belieben in der Furcht GOttes auf eine der Ehre des Reichs und Eurem eigenen Ansehen gemäße Art dafür zu sorgen, wie Uns wegen des unter Euren Händen zugefügten Unrechts und Schimpfs durch Eure Hülfe Gerechtigkeit wiederfahre. Wir sind bereit, nach Eurem und anderer Uns nicht gehäßigen gewissen-

haften Leute Erkänntniß, sowol Unserm Sohne, falls wir ihn worinnen beleidiget haben solten, als auch sonst jedermann im Reich ganz gern Genugthuung zu leisten.

Der Sohn schickte hierauf eine Gesandschaft an den Vater ab; und gab eine Vorschrift mit, welche der Abt von Ursperg mit Bezeigung seines besondern Beyfalls anführte. In solchem Auffatz floß unter andern folgender Punct ein: Der König, das ist der Sohn und nachmalige Kaiser Heinrich V. wolle dem ältern Kaiser Heinrich IV. alle Ursach zur Beschwerde gegen ihn gänzlich abschneiden. Dieserhalb habe gedachter König nebst den gesammten Reichs-Ständen und dem ganzen rechtgläubigen Kriegs-Heer für gut befunden, dem Kaiser zu verstatten, daß er auf der allgemeinen Reichs-Versammlung, auch zugleich vor den Augen des ganzen Volcks seine Sache ausführe, Recht erhalte, oder genug thue. Man wolle ihm selbst überlassen, einen Ort zu solcher Handlung auszuersehen, ihm auch die Freyheit gönnen, die Art und Weise der hierzu auf allen Seiten erforderlichen völligen Sicherheit zu bestimmen. Und so wolle man durchgängig alle vom Anfange der Unruhen an vorgekommene Ursachen der Zwietracht aus dem Grunde solchergestalt heben, daß dem Vater nicht weniger als dem Sohn Recht angediehe.

Als nachgehends dieser unfriedsame Sohn Heinrich V. dem Vater auf dem Kaiserlichen Thron folgte: so fiel er in eben diejenigen Schlingen, worinnen er ehedem seinen Vater gefangen hatte. Daher konte es auch nicht fehlen, daß ihm ebenmäßig

etwas

etwas ähnliches begegnen mußte. Das Reich war nach **Nauclers** Erzehlung im Jahr 1112. oder nach des **Urspergischen Abts** Bericht im 1115ten Jahre schwürig, der Kaiser schrieb dieserhalb einen allgemeinen Reichstag nach Maynz aus, und versprach auf selbigem jedermann freyes Gehör zu gönnen, auch nachdem es der Reichs-Schluß mit sich bringen würde, für alles dasjenige, so ihm zum gerechten Vorwurfe gereichte, Busse und Vergütung zu thun, die untergelaufenen Jugendfehler aber zu verbessern.

Letzterwehnter Kaiser Heinrich V. genehmigte abermals im Jahr 1119. die Anstellung einer gleichen allgemeinen Reichs-Versammlung zu Erfurt, allwo er wegen sämtlicher wider ihn aufgebrachter Beschuldigungen, denen von den Reichs-Ständen deshalb fassenden Entschliessungen gemäß, sich zu verantworten, und gebührende Genugthuung zu geben, aufs feyerlichste zusagte.

Mit denen bis hieher angezogenen Fällen stimmt ein freywilliges Erbieten Kaisers Ottens des IV. sehr genau überein. Der wider ihn ergangene Päbstliche Bann gab zu vielen Unruhen im Reiche Gelegenheit. Der Kaiser berief dieserhalb alle Reichs-Fürsten nach Nürnberg zusammen. Hier stellte er ihnen die Untreue der Römer, nebst den ungerechten Forderungen und gottlosen Tücken des Pabsts, und was dergleichen mehr war, nachdrücklich vor. Uebrigens aber fügte er hinzu, wie er bereit und willig sey, die Kaiserliche Würde und Reichsverwaltung niederzulegen, wann ihn die Fürsten, durch deren Wahl er zur Crone gelangt, zur fernern

Regierung für untüchtig, und für einen solchen erkennen würden, der die Absetzung verdient hätte.

Hiermit unterwarf er also dem Ausspruch der Reichs-Stände sowol die Entscheidung seiner Händel, als die ganze Verfassung und Angelegenheit des Reichs. Schon die ältern Geschichtschreiber haben auf diese Weise von dem jetztbeschriebenen Vorgange geurtheilet.

Annoch in den allerneuesten Zeiten hat Kaiser Matthias solche Verbindlichkeit, dem Reich zur Rechenschaft zustehen, auf dem Regenspurgischen Reichstage im 1618ten Jahre eingestanden. Dieses erhellet aus einer gegen die Evangelischen Gesandschaften gethanen Erklärung. Sie ist im gründlichen Bericht desjenigen, so bey dem zu Regenspurg vorgewesenen Reichstage verhandelt worden, anzutreffen. Der Kaiser ließ sich wörtlich also heraus: **Es wollen Ihr. Kaiserliche Maj. Dero Kaiserlichen schweren Beruf und Auctorität in Administration der Justiz also in Achtnehmen, und erzeigen, daß Ihr. Maj. es gegen GOtt, den Ständen, und bey künftigem Reichs-Tage verantworten könten.**

Der Kaiser erkennt solchemnach das Reich oder dessen gesammte Stände für seine Obern. Weit gefehlt dannenhero, daß er sich eine wesentliche Majestät und Hoheit anmaßen könte. Nach Bewandniß dieser richtigen Umstände mangelt es vielmehr dem Kaiser gänzlich an solcher unabhängigen Oberbothmäßigkeit und an aller Majestät im wahren Verstande. Es zeigt sich dieses um so viel offenbarer,

da

da ein Regent gleich als ein Volk, bey welchem sich die eigentliche Majestät als eine würkliche höchste Gewalt und unabhängige Oberbothmäßigkeit findet, von seinem Thun und Lassen, niemand als dem unendlichen GOtt Rechenschaft zu geben hat.

Hiernächst steht uns noch ein anderer Haupt-Grund mit nicht geringerer Kraft zur Seiten. Solcher beruht auf der Absetzung des Kaisers. Jedermañ, dem auch nur eine mäßige Känntniß der Reichs-Geschichte beywohnt, wird hiervon mehr als ein Beyspiel wissen.

Solches alles wird noch mehr durch die Befugniß des Reichs zur Absetzung des Kaisers bestärkt.

Dem Kaiser Heinrich IV. ward die Befugniß der Reichs-Stände zur Absetzung eines Kaisers mit der kurzen und deutlichen Frage begreiflich gemacht, welche ihm der Erz-Bischoff zu Maynz vorlegte: Solte den Fürsten des Reichs nicht die Macht und Freyheit zustehen, dasjenige wiederum aufzuheben und hinwegzunehmen, was sie nach ihrer Erkänntniß und Willkühr ertheilet und aufgetragen haben? Warum solten wir denjenigen, welchen wir einsetzten, da wir ihn für würdig achteten, nicht auch wiederum herunter werfen können, wann wir befinden, daß er der ihm gegönneten Stellen unwerth ist. So lauteten die Worte des Erz-Bischoffs nach des Priesters **Helmold** Erzehlung in seiner **Chronik** der Slaven. **Sigonius** giebt sie zwar etwas anders, jedoch dem Inhalt und der Kraft nach gleich bedeutend also an: Warum dürften wir nicht nach Verdienst demjenigen

seine Würde wieder ausziehen, welchen wir darmit unverdienter Weise bekleidet haben?

So sprach auch Kaiser Otto IV. zu den Reichs-Ständen: Wir gestehen, daß Ihr Fürsten in beyden Stücken gleiches Recht habet, sowol den Kaiser auf den Thron zu erheben, als denselben wiederum herunter zu stossen.

Dergleichen aber würde schlechterdings nicht statt finden, wann die Reichs-Stände nicht der wesentlichen Hoheit und Macht nach, über den Kaiser wären. Von Personen die hierinnen in einer Gleichheit unter sich stehen, hat keiner über den andern eine Oberherrschaft; am wenigsten läßt sich diese geringern Personen über höhere zuschreiben.

Reinkingks Einwendung.

Reinkingk sucht diesen Grund umzuwerfen. Die Kraft unsers Beweises glaubt er dadurch zu entkräften, daß er die Absetzung des Kaisers nicht als eine der ordentlichen Rechts-Regel nach, erlaubte Sache gelten lassen, sondern für einen Absprung hiervon ausgeben will. Er treibt sonderlich dieses, daß die Reichs-Stände doch den Kaiser nicht bloß willkührlich absetzen dürften. Uebertrete aber der Kaiser würklich die Reichs-Grund-Satzungen, breche er seine Zusage, bemühe er sich, die Bande der Bürgerlichen Gesellschaft zu zerreissen, mache er im Reich aus schwarz weiß, und kehre das oberste zu unterst: so möge er zwar abgesetzt werden; jedoch mit nichten als Kaiser, sondern blos als

einer,

einer, der Treu und Glauben verletzet, das Recht verdrehet, und an der Gerechtigkeit gemishandelt hätte.

Nun giebt man dem Reinkingk zwar gern zu, daß zur Absetzung eines einmal zur erhabensten Würde beförderten Kaisers sehr schwer, und nur in der dringendesten Noth aus den wichtigsten Ursachen zu schreiten sey. Die Regeln der Staats-Klugheit, und eine anderweitige Betrachtung des gemeinen Reichs-Wohlstandes bringen solches mit, um Friede und Ruhe möglichst zu erhalten, Verwirrung und Unruhen hingegen, so viel immer thunlich zu verhindern. Der Pabst Innocentius erinnert dahero in einer seiner Satzungen, daß ein Kaiser oder König seines Reichs nicht anders zu entsetzen, als wann hierzu die allertriftigsten Gründe vorhanden wären, und er die größten Verbrechen zu Schulden gebracht hätte. Daher man zu Vorbeugung großer Gefahr die Strenge mildern solle. 6.) Deren Widerlegung.

6.) Daß es ohne Widerspruch, auch wol ohne blutige Köpfe nicht abgehen dürfte, wann das Reich in heutigen Zeiten mit der Absetzung eines Kaisers verfahren wolte: solches kan man freylich sich ganz leicht vorstellen. So gleichgültig und uneigennützig möchte sich schwerlich ein Kaiser mehr erklären, als Otto IV. obangeregtermaßen gethan. Die neuesten Reichs-Handlungen insonderheit die unmittelbar vom Kaiserlichen Hofe nicht weniger als aus dem Reichs-

Hier aber waltet gar keine Frage davon vor, was der Wohlfarth des Reichs gemäßer seye, oder etwa vor-

---

Hof-Rath, ingleichen von wegen der Principal-Commißion zu Regenspurg ergangenen Ausfertigungen und Staats-Piecen legen nur allzu klar an den Tag, wie Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät auch von den allergerechtesten Vorwürfen eines noch so offenbar wider die ganze Staats-Verfassung und wider alle Grund-Satzungen des Deutschen Reichs streitenden Verfahrens nichts an sich kommen lassen wollen. Selbst diejenigen Handlungen, welche schnurstracks wider den deutlichsten Buchstaben der Wahl-Capitulation anlaufen, und sich zu keinen andern als blos und uneingeschränckt-monarchischen Regierungs-Form reimen, ja was noch ärger ist, sogar solche theils thätige Ausschweifungen, theils zur Ungebühr nachsichtige Vergünstigungen, welche sogar beym strengsten Despotismo einen unverantwortlichen Misbrauch wider alles natürliche Recht ausmachen würden, will der Kaiserliche Hof jetzo nicht nur für rechtmäßig und mit der Reichsverfassung völlig übereinstimmend ausgeben: sondern man entfärbt sich auch zu Wien nicht einmal, wann man dergleichen Anmaßungen und Vergewaltigungen den Anstrich einer allerpreißwürdigsten unermüdeten Reichsväterlichen Sorgfalt für das gemeine Beste und den glückseligsten Wohlstand des Reichs zu geben, oder dem Reich die Sclaverey unter dem falschen Aufzuge einer vom Reichs-Oberhaupt allergerechtest gehandhabten Reichs-Obrist-Richterlichen Gewalt für hundert Tausende an Menschen, für Millionen an Gelde, und für einen ganz unersetzlichen Ruin der Lande zu verkaufen sucht. Es müßte ein recht verblendeter Partisan von Österreich oder ein recht muthwilliger Chicaneur seyn, der nur daran zweifeln, zugeschweigen läugnen wolte, daß die Vergehungen der Kaiser Heinrichs IV. Heinrichs V. Adolfs, und Wenzels für wahre Kleinigkeiten gegen dasjenige zu

vorzüglicher zu dessen äußerlichen Ruhestand und mehrern besten dienen möchte? sondern unser Zweck und

---

rechnen, was das Deutsche Reich von Seiten seines jetzigen Allerdurchlauchtigsten Haupts bereits erfahren hat. Nicht ein einziger Artickel, ja kaum ein Paragraphe der Kaiserlichen Wahl-Capitulation ist aufzuweisen, der nicht seit dem September 1745. bis hieher entweder förmlich gebrochen worden, oder da er eine Verpflichtung zu gewissen Ausrichtungen in sich faßte, wider die Kaiserliche beschworne Zusage unerfüllet geblieben. Inzwischen nehmen Seine Kaiserliche Majestät doch überall ein solches Air, als ob Allerhöchstdieselben sich und Ihr ganzes eigenes Interesse dem Reich und deßen Dienste aufopferten. Es wäre also gar wohl zu vermuthen, daß wann das Reich dermalen gegen Seine Kaiserl. Majestät Recht ergehen lassen wolte, der Hof zu Wien alle mögliche Barbaren und Unmenschen von Kamtschatka bis nach Istrien aufbieten dürfte, um die Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsame auszuführen, und ein Staats-Recht zu behaupten, in welchem der vornehmste Grund-Satz gerade auf das Gegentheil der Declarationen Heinrichs IV. Heinrichs V. und Ottens IV. lauten müßte. Alles was ehedem Erbfeinde des Reichs geheissen, würde man von Wien aus, unter dem Vorwand die Reichs-Verfassung zu unterstützen, und das sinkende Reich aufrecht zu erhalten, um Hülfe anrufen. Es möchte sich nun von diesen allen zum Vortheil des Österreichisch-Lothringischen Kaiser-Throns bewafnen, wer da wolte: so liesse sich dennoch ein solches rechtsgegründetes Erkänntniß des Reichs gewiß nicht in Güte zur Vollstreckung bringen. Man findet dergleichen Beyspiel in den Geschichten Kaiser Carls V. Einige wohlgesinnete Reichs-Glieder hatten vor, mit ihm nach Recht und Verdienst zu verfahren. Die Ursachen zu seiner Absetzung waren so gültig und so wichtig, daß sie nur in den Zeiten Ferdinands II. eben

und Gegenstand schränkt sich lediglich in die Betrachtung

so getroffen, und nicht anders als beym Kaiser Franz I. überwogen werden konnten. Bey dem allen aber widersetzte sich Carl V. und wußte viele entweder allzu treuherzige, aber unvorsichtige Reichs-Stände dergestalt hinters Licht zu führen, daß sie sich darzu verstunden, ihn als den löblichsten Kaiser auf dem Thron zu schützen, aus deßen Erhaltung gleichsam eine gemeinschaftliche Sache des Reichs zu machen, und wider die Bewerkstelligung der heilsamen Anschläge einiger ihrer patriotischen Mitgenoßen zu fechten. Ferdinand II. gab eben so wenig nach, als es wegen der Ungerechtigkeit seiner vielfältigen Verletzungen der Reichs-Grund-Verfassung zur Sprache und vollends bey einigen, die für des Reichs Bestes sorgten, zum Ernst kam.

Daß aber die Absetzung des Kaisers täglich weniger ins Werk zu richten möglich, und daß sich dergleichen wenigstens nicht thun lasse, ohne das Deutsche Reich einem gänzlichen Umsturz und einer Haupt-Veränderung deßen dermaliger Staats-Verfassung auszusetzen; wie der Geheime Rath **Joh. Jac. von Moser** dafür hält: solches ist platterdings falsch. Freylich, wann sich die Reichs-Stände nicht wohl vorsehen, und ohne hinlänglichen Nachdruck die Absetzung beschliessen, und durchtreiben wolten; der Kaiser aber und seine Gehülfen behielten die Oberhand: so möchte der Kaiser einen solchen Zeitpunct, wie überhaupt auch einen jeden andern vortheilhaften Umstand zur Erlangung der Erblichkeit, auch wol gar zugleich der Souverainität, oder wenigstens zur Erweiterung seiner Gewalt gebrauchen. Diese blos zufällige Würckung aber folgt keinesweges natürlich oder nothwendig aus der Bewerkstelligung der Absetzung an-sich. Ohne daß beym Reich die Absetzung dermalen aufs Tapet gekommen, haben Seine jetztregierende Kai-

Erachtung der Macht und Befugniß ein, welche den

---

ferliche Majestät wie überall seit Dero Thronbestei-gung, also besonders seit der Zeit, da die Königl. Hungarischen Kriegs-Heere als Kaiserliche Trouppen und deren Hülfs-Völker als Kaiserliche Bundes-freunde und zur Behauptung einer dem Reich er-spießlichen Garantie aus voller Kraft daran arbei-ten, das Reichs-System in Trümmern zu schlagen, gewiß recht wohlgerathene Proben von einer ganz artigen Anlage zur despotischen Beherrschung übers Reich, auch bereits zur Versicherung einer erblichen Thronfolge abgelegt. Blieben nun die dermaligen Bundesgenoßen des Wienerischen Hofes in der jetzi-gen Verhältniß, und es könte ihnen, welches die allmächtige Vorsehung verhüten wird, gelingen, mit einer vervielfältigten Gewalt über diejenigen Mäch-te und Reichsglieder obzusiegen, welche der Reichs-Verfassung noch zur Stütze dienen: so könte ein je-der leicht mit gutem Grunde zuverläßig weissagen, daß man die Unterdrückung des Reichs und die gänz-liche Verkehrung des Grundes der Staats-Einrich-tung desselben, beym Beschluß der Feldzüge allen bisherigen löblichen Unternehmungen als eine Crone des vortreflichen Werks auffetzen würde; ohne daß der Wienerische Hof eine Veranlassung darzu oder Entschuldigung von einer vorgehabten Absetzung zu entlehnen sich einfallen liesse. Kaiser Carl V. und Ferdinand II. waren nicht um deswillen eine Zeitlang glücklich, weil einige Reichs-Glieder ihnen die Ver-stossung vom Throne zugedacht hatten: sondern theils weil ihre Gegenparthey nicht vorsichtig genug han-delte, und den rechten Zeitpunct verabsäumte, theils wegen der Uebermacht. Es lag also daran, daß die gerechten Rathschlüsse derer dem Kaiser wider-stehenden Reichs-Stände zu unreif und ohne hin-länglichen Nachdruck zur Ausführung gebracht wer-den wolten. Die erstaunliche Uneinigkeit im Reich, der Neid und die Eifersucht seiner Glieder gegen ein-

den Reichs-Ständen in diesem Stück zu kommen. Sonsten ist zwar bekannt genug, daß man im Urtheilen

---

ander, und die Cabalen der Cabinets-Favoriten und Staats-Beamten an den Höfen mancher Reichs-Stände verhinderten vollends alles das gute, was sich sonst sowol wider Carl V. als Ferdinand II. allenfalls auch mit geringerer Macht hätte stiften und ausrichten lassen. Die beyden Churfürsten zu Sachsen Albertinischer Linie Moritz und Johann George I. waren ein jeder zu seiner Zeit am üblen Ausgange größtentheils Schuld. Beyde mußten auch zu ihrem Schaden erfahren, was für eine schlechte Parthey sie erwählet hatten, und wie sehr der Österreichische Hof sie und das ganze Reich hintergangen hatte.

Hielten nur die Reichs-Stände überhaupt, oder wenigstens die mehresten und vornehmsten unter ihnen nöthigen Falles nach Erfordern der allgemeinen Bedürfniß und des gemeinschaftlichen Interesse zusammen; und man verführe alsdann durchgängig mit möglichster Aufmerksamkeit und Klugheit, wie solches auch bey einem jeden andern Staats-Entwurfe und bey aller Vertheidigung der gerechtesten Sache ebenermaßen vonnöthen ist: so steht gar nicht abzusehen, wie aus dem Vorhaben der Absetzung eben eine Verkehrung der jetzigen Staats-Verfassung zum Vortheil des Kaisers erwachsen solte.

Auf der andern Seite aber ist vollends gar keine Zerreissung der Bande des Reichs-Systems zu befürchten. Die Reichs-Glieder bleiben allesamt in ihrer Verbindung, Lage, und Verhältniß, wann ein Kaiser mit Tode abgeht, oder das Regiment niederlegt. Es geht in der Kaiserlichen Amts-Verwaltung alles seinen ordentlichen Gang durch die Reichs-Vicariate; und das Chur-Collegium besetzt die erledigte Stelle wiederum vermittelst einer gewöhnlichen Wahl. Anderergestalt ist die Sache auf den Fall der Absetzung auch nicht beschaffen: wann es

theilen sich nach den Gesetzen, keinesweges aber nach demjenigen richten müsse, was dann und wann geschehen. Weil aber in den geschriebenen Reichs-Grund-Satzungen von der Absetzung des Kaisers nichts ausdrücklich versehen ist: so muß man, um hierunter nicht irre zu gehen, allerdings die in den Reichs-Geschichten vor Augen liegenden Beyspiele zur Richtschnur nehmen. 7.)

Bey

---

nur vorbeschriebenermaßen mit dem Haupt-Geschäfte der Absetzung seine Richtigkeit hat. Dergleichen Vorfall giebt keinem Gliede des Reichs Befugniß, sich zu trennen, und aus dem gemeinen Zusammenhange heraus zu springen. Die Vorschläge, welche der **von Chemnitz** zu seiner Zeit zur Bewerkstelligung der Absetzung des damaligen Kaisers that, und die man besonders im dritten Theile des Werks liest, waren so uneben nicht gefaßt; und es möchte vielleicht Zeit-Umstände geben, da solches alles mit noch minderer Schwürigkeit völlig auszuführen stünde.

7.) Der Geheime Rath **J. J. v. Moser** meynt zwar in Ansehung dieses Puncts wiederum, die vorhandenen Exempel wären so beschaffen, und würden von einigen dergestalt angefochten, daß man sich darauf als auf ein Reichsherkommen sicher nicht berufen könne. Und so viel soll nach seinem Ausdruck noch darzu ganz richtig seyn. Billiger sagt man: ganz unrichtig. Einige Widersprüche und Zweifel in Absicht dieses oder jenes in den Geschichten vorliegenden Beyspiels, würken das alles nicht. Sonsten dürfte man nicht in einem einzigen Stücke aller nur möglichen Staats-Vorfälle und Reichs-Angelegenheiten ein lauteres Reichsherkommen anziehen. Nicht leicht bleibt ein Vorgang, der irgend in einem Stück aus der Observanz genommen werden will, schlechterdings und von allen Theilen unbefochten. Es

Der Kaiser kan wegen einer jeden Art von Versehen und unordentlicher Reichs-Verwaltung nach der Reichs-Stände Gutbefinden abgesetzt werden.

Bey genauer Betrachtung der aus den Geschichten erhellenden Beyspiele lernen wir, daß nicht nur die Absetzung eines und andern Kaisers wegen der allerschwereſten wider die Reichs-Verfassung laufenden und auf deren Untergang oder Verkehrung gerichteten Verbrechen geschehen, sondern man bemerkt auch solche Fälle, wo der Kaiser entweder anderer üblen Streiche, oder auch wol Ungeschicklichkeits und Unfähigkeits halber vom Thron gestossen worden.

Darkommt mithin lediglich darauf an: ob die Grund-Einrichtung des Reichs, ihrem Wesen und ihrer hauptsächlichen Stellung nach, zu den Zeiten, wo man die Beyspiele der Absetzungen herholt, würklich auf dem heutigen Fuße gestanden habe oder nicht? Fände sich das letztere: so möchte sich manches mit Grund einwenden lassen. Da sich aber das Gegentheil, nehmlich eine völlige Gleichheit der damaligen und jetzigen Reichs-Verfassung hervor thut: so beruht übrigens in der Anwendung alles auf einer ähnlichen Rechtmäßigkeit der Bewegungs-Ursachen.

Auf die Absetzung Kaisers Carls III. der den Zunahmen des Dicken führt, wird man sich hier so wenig berufen, als wenig Chemnitz es der Mühe werth geachtet, darauf einige Absicht zu nehmen. Wiewol man auch davon als von dem Grössern einer Thronverstossung eines erblichen und monarchischen Carolingischen Regenten auf das Kleinere der Absetzung eines erwählten und in keine Wege einem Monarchen ähnlichen Haupts der Deutschen Reichs-Versammlung billig eine um so viel richtigere Folgerung machen könte: so will man sich dennoch solches Exempels zur Bestätigung der Observanz aus

Darum wird in einer Glosse übers Gratians Decret im comonischen Rechtsbuche so unrecht nicht geurtheilet, daß ein jedes Verbrechen in Ansehung dessen der Kaiser sich nicht bessern lasse, zur Absetzung desselben hinreiche.

dem Grunde nicht bedienen, weil die damalige obschon strengere Reichs-Verfassung mit dem heutigen Freyen Staats-System nicht übereinkommt.

Die folgenden Fälle hingegen sind desto bequemer zur Bestimmung eines Regulativs für die neuern Zeiten. Heinrich IV. und V. Otto IV. Adolf und Wenzel haben allerseits Proceß und Urtheil wider sich ergehen sehen, seitdem die jetzigen bey Abgang des Carolingischen Regenten-Stammes bereits zu Stande gekommene Conföderations-Form des Deutschen Staats-Systems längst in der annoch heutiges Tages erfindlichen Maße ihre Würklichkeit gehabt. Man verlangt hier keinesweges einen jeden derer nur erwehnten Vorgänge der Absetzung auf gleiche Art zu rechtfertigen, oder auch nur schlechterdings zu entschuldigen. Sind nun etwa Fehler oder wol gar gewisse Ungerechtigkeiten mit untergelaufen: so läßt sich zwar dieses und jenes nicht füglich zum Muster der Nachahmung nehmen. Solches liegt aber mit nichten am Unterscheide der innern Staats-Verhältniß und Fundamental-Einrichtung des Reichs zu jenen und unsern Zeiten: sondern diese Unstatthaftigkeit ist eine Folge des Unrechts, welches sich in Ansehung der Ursachen äußert, derenthalben ein oder anderer Kaiser des Throns entsetzt worden.

Die Jahre in welchen Adolf und Wenzel von der Reichs-Verwaltung mußten, fallen sogar schon in das Zeit-Alter des völlig eingerichteten Chur-Collegii: so, daß die Reichs-Verfassung damals bereits auf allen Haupt-Seiten die Gestalt gehabt, welche sich auch jetzo würklich an ihr findet.

Heinrich IV. Heinrich V. Otto IV. und noch einige andere wurden blos aus der einzigen Ursache vom Thron geworfen, weil sie dem Pabste nicht in allen Stücken vollkommenen Gehorsam geleistet hatten, und eben darum in den großen Kirchen-Bann verfallen waren. 8.)

Als

8.) Hier redet der Verfasser gar zu allgemein. Was den in seinen mehresten Handlungen ruhmwürdigen Kaiser Otten IV. anbetrift: so hat es wol damit gutentheils seine Richtigkeit, daß seine allenfalls mit begangenen Staats-Fehlern nicht so wichtig gewesen, daß sie verdienet hätten, mit Entreissung des Reichs-Scepters gebüsset zu werden. Die Päbste waren in selbigen Zeiten ganz ausgelassen wütend. Das Schrecken ihrer angemaßten Allmacht und die Mannigfaltigkeit ihrer tückischen Ränke in den listigsten und gottlosesten Verhetzungen richtete unter allen Kaisern das ärgste Unheil und die traurigsten innerlichen Unruhen im Reich an. Und eben diese boshaftesten Schelmstücke musten freylich in den Jahrhunderten des finstersten Aberglaubens auf die Gemüther der Reichs-Stände mitwürken. Es ist nur allzu bekannt, was auch Lothar II. Ferdinand I. Heinrich VI. Friderich II. und Conrad IV. von den Päbsten für Begegnung auszustehen gehabt. Man begehrt so gar nicht zu läugnen, daß zu der beyden Kaiser Heinrichs IV. und V. Unglück die Päbste durch ihre Hetzereyen sowol beym Kaiser als bey den Reichs-Ständen und durch ausgestreuten Saamen zu solchen Zwistigkeiten, wobey sie im Trüben zu fischen hofften, das mehreste beygetragen; ingleichen daß diese geistlichen Tyrannen, um den unverantwortlichsten und gewaltthätigsten Usurpationen der dreyfachen Crone ein stärkeres Gewicht und größeres Ansehen zu geben, wider alles Recht sich in die Entscheidung der Reichs-Angelegenheiten eingemischt, sich als Mit-Richter beym ergangenen Absetzungs-Urthei-

Als die Anhänger des Römischen Stuhls dem Kaiser Heinrich IV. die Reichs-Kleinodien abnahmen, und er sie um den Grund zu einem solchen Verfahren befragte; gaben sie ihm nach des Sigonius Erzehlung die Antwort: Weil du schon viele Jahre

le eingedrungen, ja sich den Vorzug im rechtlichen Ausspruche und den hauptsächlichsten Antheil an dessen Vollstreckung zum Nachtheil der Reichs-Stände selbst, zugeeignet, um deswillen auch die vermeyntlichen Vergehungen wider die Kirche als die vornehmsten Gründe zum Verlust der Kaiser-Crone geltend zu machen gesucht haben.

Inzwischen hatten doch Heinrich IV. und V. beyderseits auch außer der Absicht auf ihre Händel mit dem Pabst, sich an dem Reich selbst auf mehrerley Art dergestalt vergriffen, und gegen die vornehmsten Reichs-Glieder sich so übel aufgeführet, in der ganzen Reichs-Verwaltung aber so äußerst nachläßig und unordentlich verfahren, daß aus diesen Ursachen die Absetzung mit genugsamen Grunde beschlossen werden konte. In der Verhältniß gegen die Päbste waren beyde Kaiser wahre Märtyrer; in Ansehung des Reichs im Gegentheil litten sie nicht vielmehr, als ihre Thaten werth waren. Mit einigen Kaisern aus dem Herzoglichen Hause Schwaben hatte es nachgehends fast eine gleiche Bewandniß. Darinnen versahen es aber die Reichs-Stände gar sehr, daß sie sich vom Pabste übermeistern liessen, dessen Eingriffe in ihre alleinigen Gerechtsame litten, sich auch sowol in der Zeit des Unternehmens als in der Angabe der Gründe nach des Pabsts Verlangen richteten. Sie hätten vielmehr mit gänzlicher Ausschliessung des Römischen Stuhls aus eigener Macht verfahren, die Zeit da es der Pabst nicht haben wolte, in Acht nehmen, und die Beeinträchtigungen des Reichs-Systems als die einzigen rechtmäßigen Gründe anführen sollen.

hindurch die Kirche GOttes zerrissen, und verwüstet, Bißthümer, Abteyen, und alle andere geistliche Stellen verkauft, und überall bey Ernennung der Bischöfe die gehörige Rechts-Ordnung nicht beobachtet hast: so hat es dem Pabst und den Deutschen Fürsten gefallen, dich nicht allein von der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschliessen, sondern dich auch vom Besitz des Reichs abzustossen.

Hatte wol das hier angegebene Verbrechen einige Beziehung auf die Staats-Verfassung des Reichs, oder stand es wol in irgend einer Verhältniß gegen deren Grund-Beschaffenheit?

Eben so gieng es auch mit Heinrich V. her. Der Pabst hatte ihn aus der Kirchen-Gemeinschaft verbannet. Darum zogen ihn auch die Deutschen Reichs-Fürsten nach Weissenburg vor ihr Gericht, um allda Red und Antwort zu geben: wobey sie ihm nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß wann er sich nicht gestellet hätte, man in seiner Abwesenheit ihn des Reichs verlustig erkannt haben würde. 9.) Nach des Bischofs zu Freysingen **Ottens** Bericht war auch der Päbstliche Bannfluch würklich die einzige Ursache, wodurch das Reich veranlasset worden, von Heinrich V. abzufallen.

Kaiser

9.) Gerade hieraus ersiehet man, daß die Entschliessung des Reichs wegen Absetzung Kaisers Heinrichs V. nicht blos auf diejenigen Dinge angekommen, deren ihn der Pabst beschuldiget: sondern daß der Bezug auf des Reichs-Verfassung und Interesse hierunter das meiste ausgemacht habe. Ja dieser Vorgang dient zum Beweise, daß nicht nur wegen thätiger Widerstrebung, sondern auch eines abseiten des

Kaiser Adolf brachte die Reichs-Fürsten dadurch sehr gegen sich auf, daß er vom Könige in Englands Geld nahm, um demselben wider die Crone Frankreich Beystand zu leisten. Diese und andere Ursachen führte insonderheit Chur-Mainz an, um dessen Absetzung durchzutreiben. Er wurf dem Kaiser vor, daß er meyneidig geworden, sich zu Führung der Waffen wider Frankreich für Geld erkaufen, falsche Münze schlagen, einen Priester enthaupten, und die Geistlichkeit plündern lassen.

Der **Meißnische Priester Siegfried**, der einen kurzen Entwurf der Geschichte geschrieben, legt um deswillen überall einen starken Haß gegen den Kaiser Adolf an den Tag, weil derselbe Thüringen und Meißen überwältigt hatte. Dennoch auch dieser Schriftsteller gedenkt keiner andern Ursachen der Verstossung, als daß der Kaiser Kirchen zerstöret, Jungfrauen geschändet, der Pflicht und dem Ansehen eines Kaisers zuwider von einem geringern als er selbst, nehmlich vom Könige in England, Geld für Hälfs-Völker angenommen, überhaupt endlich das Reich nicht vermehret, sondern verringert, und zerstreuet habe, also den Titel eines Augustus oder Mehrers des Reichs länger zu führen nicht werth gewesen.

Der **Verfasser der Zusätze zu des Abts von Ursperg Jahrbüchern** meldet, diese Absetzung sey darum geschehen, weil Adolfs Eigenschaften

Kaisers bezeigten Ungehorsams halber die Absetzung als eine Contumaz-Strafe auf die Verachtung der Obrist-Richterlichen Auctorität des gesamten Reichs für statthaft erachtet worden.

sich zur Majestät eines Kaisers nicht geschickt, und solche beym rechten Gewicht zu erhalten, viel zu geringe gewesen, über dis alles was derselbe vorgenommen, übel ausgeschlagen wäre. Da nun im Reich ein verwirrter Zustand von Tage zu Tage mehr eingerissen, und es daher die Noth erfordert, einen mächtigern Kaiser zu haben: so hätten die Churfürsten eine Zusammenkunft zu Mainz gehalten, und den Kaiser Adolf vom Thron gestossen. Den Umstand von Englischen Subsidien, welche der Kaiser gezogen, aber unterschlagen, berührt letztangeführter Schriftsteller gleichermaßen, als eine Veranlassung zu dem wider den Kaiser ausgefallenen Spruche des Reichs. Nachgehends will zwar eben derselbe noch vorgeben, daß Kaiser Adolf als ein ganz unnützes Geschöpfe, als ein Beschädiger des Reichs und als ein Feind der gemeinen Wohlfarth seiner Frevelthaten halber den Verlust der Crone verdienet habe. Durch diese so gehäßige Beschreibung widerspricht sich aber der Verfasser selbst. Dann sie stimmt schlecht mit dem Lobe überein, welches er am Ende dem Kaiser Adolf, als einem an sich selbst vortreflichen Fürsten beylegt, dem es nur an Mannschaft und Gelde zu sehr gefehlet hätte. So viel die dem Kaiser Adolf vorgeworfene Verbrechen anlangt, spricht **Naucler** ganz richtig, daß das Urtheil über die Wahrheit oder den Ungrund aller angeblichen Ursachen GOtt dem Allwissenden anheim gestellet bleibe.

Hieraus erhellet also, daß in der That der eigentlichste Haupt-Grund zur Absetzung dieses Kaisers darinnen zu suchen sey, daß es demselben an

Macht und Kräften gemangelt: als wodurch selbiger bey den Chur- und Fürsten in Verachtung gerathen. Mithin hat er die Crone nicht sowol verwürkt, als nach dem bloßen Wohlgefallen der Reichs-Stände verloren. Dieses läßt sich desto zuversichtlicher behaupten, da die beygemessenen Laster und Vergehungen, wann solche auch gleich durchgängig für erwiesen angenommen werden wolten, dennoch keinesweges einen Umsturz der Reichs-Grund-Verfassung nach sich gezogen haben würden. 10.)

10.) Man will hier weder das Verfahren bey der Absetzung Kaisers Adolfs noch die Gründe aus welchen hierzu geschritten worden, schlechterdings rechtfertigen. Eben so unnöthig würde auch eine critische Untersuchung aller darunter erscheinenden Geschichts-Umstände fallen. Es ist auch insonderheit unläugbar, daß die Streiche welche Chur-Mainz hierbey gespielet, gar nicht von der besten Art gewesen. Vornehmlich hat man die daraus entstandene Verwirrung dem Hause Österreich zuzuschreiben. Herzog Albrecht I. machte bereits keine üble Mine, wegen der Macht zu welcher sein Hauß unter Rudolf I. durch willkührliche Anmaßungeu gekommen war, gleichsam einigen Rechts-Anspruch auf die Thronfolge im Reiche zu formiren. Unter Begünstigung seiner Verwandschaft mit den mehresten weltlichen Chur-Häusern trieb er daher seine Maschinen mit Chur-Mainz, der ihm vorhin zu wider gewesen, endlich so weit, daß er durchdrang. Der Churfürst zu Mainz handelte überall aus lauter Privat-Absichten seiner Person, und wolte hiernach das ganze Reich regieren. Er betrog sich aber beym Albrecht eben so, wie vorher bey der Erhöhung Adolfs geschehen war.

Setzt man jedoch dergleichen Unregelmäßigkeiten und mannigfaltigen schädlichen Neben-Zweck, nebst der ganzen Untersuchung der Wahrheit der aufge-

Nun billigen wir zwar die bisher bemerkten Beyspiele nicht durchgängig. Es leidet auch die Gelegenheit hier nicht, zu erörtern, in wie ferne die

---

brachten Beschuldigungen bey Seite: so findet sich dennoch, daß die Anklage, wie sie der Verfasser selbst aus den alten Schriftstellern angezogen hat, würklich Puncte in sich fasse, welche, wann sie sich in der That also verhalten, allerdings eine ungebührliche Ausdehnung und einen Misbrauch der Kaiserlichen Gewalt mit einer wahren Verletzung der wesentlichen Reichs-Verfassung ausgemacht, und einen ziemlichen Rechts-Grund zur Absetzung abgegeben hätten. Betrachtet man die Beschwerden des Reichs wider den Kaiser Adolf recht genau; so laufen solche dahinaus: daß er nicht als Graf zu Nassau, sondern als Kaiser mit dem Könige von England Bündniße und Subsidien-Tractaten geschlossen, daß er also sich einseitig eines derer hauptsächlichsten gemeinschaftlichen Staats-Gerechtsame der ganzen Reichs-Versammlung angemaßet; daß er für sich gleichfalls nicht als Graf zu Nassau einen Particular-Krieg, sondern als Kaiser allein ohne Einstimmung und Zuthun des Reichs widerrechtlich einen Reichs-Krieg mit der Crone Franckreich angefangen; daß er die Reichs-Stände hierzu zwingen wollen; daß er die Subsidien, so auf den Fall der Gültigkeit des Tractats mit England dem Reich insgemein gebühret, sich einzig und allein zugeeignet, und dem Reich das Seinige vorenthalten; daß er durch solche eigenmächtige Eingriffe in des Reichs Befugniße die Deutschen Lande in Unruhe und Gefahr, das ganze Reichs-System aber in Verwirrung und Zerrüttung gesetzet; daß er endlich überall an statt seiner Schuldigkeit gemäß den Nuzen des Reichs zu befördern, dasselbe in Schaden und würklichen Abfall gebracht.

Daß sich Adolf und andere vorhin abgesetzte Kaiser an der Geistlichkeit vergriffen; solches konte in An-

die Absetzung besagter Kaiser insgesamt, oder eines jeden unter ihnen insonderheit dem Reich zum Besten gereichet, oder dessen Wohlfarth nachtheilig gefallen. So viel aber läßt sich in gänzlicher Er-

---

sehung der Vergewaltigung an den Landen und Gerechtsamen der Geistlichen Reichs-Fürsten, in so weit solche nicht als Güter der Kirchen und Rechte der Priesterschaft, sondern als Reichs-Lande und Reichs-Ständische Befugniße, allerdings ein Verbrechen wider die Reichs-Verfassung heissen. Nur zog man nach dem damals herrschenden Aberglauben den Titel der Kirche und Geistlichkeit dem Titel der Reichs-Standschaft unrichtig vor. Lauter Dinge, die in allen Fällen, wo sie jemalen zur Würklichkeit gekommen, oder noch begangen werden, zu jeder Zeit und unter welchen Umständen es immer seyn möchte, ohne weitere besondere Absicht auf eines oder andern Kaisers Person hinreichend genug sind, das Reich zur Absetzung zu bewegen. Hätte aber das Reich allemal aus dergleichen Gründen einen solchen Entschluß fassen und zur Vollstreckung bringen wollen: so würde nie kein Kaiser aus dem Österreichischen Hause die Deutsche Crone bis an seinen Tod, noch Carl V. bis zur Abdankung getragen haben. Theils ihre starke Macht nebst der kräftigen Mitwürkung vieler Bundesgenossen, theils die Freundschaft des Hauses Österreich mit der hohen Geistlichkeit, insonderheit mit den geistlichen Churfürsten, hat bis hieher verhindert, daß ein seit drey hundert Jahren bey nahe unausgesetzt gehaltenes Betragen, welches alle Vergehungen Kaisers Adolf vielfältig übertroffen hat, nicht gleichen Erfolg mit denen so beschrienen Handlungen dieses letztern gehabt. Kaiser Adolf verfiel gutentheils aus Noth und wegen seiner oeconomischen Ohnmacht zur Ertragung der kostbaren Last der Kaiser-Crone auf solche Abwege: die Kaiser Österreichischen Stammes hingegen ha-

mangelung ausdrücklicher Verordnungen der geschriebenen Reichs-Grund-Gesetze aus diesen Fällen als einem Herkomen erhärten, daß die Reichs-Stände sogar außerhalb eines Verbrechens wider die

---

ben bey hinlänglicher Macht und Vermögen zur Behauptung des Ansehens der Kaiserlichen Würde, zu welcher sie sich noch darzu meistens gar heftig gedrungen, aus eigentlichen Anschlägen wider die Reichs-Verfassung recht vorsetzlich zur Verkehrung derselben gearbeitet.

Wann auch das ganze klagbare Angeben wider den Kaiser Adolf in der ausgemachtesten Wahrheit beruhen, und er zum Vortheil eines Österreichischen Herzogs rechtmäßig abgesetzt seyn solte: wie wenig hat derselbe dennoch in Vergleichung mit Seiner Kaiserl. Majestät Franz I. zu Schulden kommen lassen? Sind wol an Adolfs Hofe jemalen die abscheuligsten Zusammenverschwörungen zur Beraubung und Unterdrückung eines derer vornehmsten und besten Reichs-Glieder nur aufs Tapet, zu geschweigen zu Stande gekommen? Hat sein Hof wol irgend zu dergleichen Zweck ein Bündniß mit auswärtigen Mächten geschlossen? Machte er wol einen aus itzt angezogener Ursache entstandenen Krieg so gebieterisch zum Reichs-Kriege, daß er die Reichs-Stände welche hierein nicht stimmen wolten, für Empörer und für Canditaten zur Reichs-Acht erklärt; auch außer allem Gehör und vor erkannter Sache eigenmächtige Executionen verhängt hätte? Rief er wol wieder die theureste eydliche Zusage solche Fremdlinge ins Reich, die willkührlich ihrer eigenen Alliirten und ihrer Gegenparthey Reichs-Länder aussogen, und grossentheils in Grund ruinirten, als von den Franzosen seit 1757. geschehen? Ja wurden dergleichen sonst weit mehr gesittete Ausländer wol noch überdis vom Kaiserlichen Hofe aus, und durch das Beyspiel der Kaiserlichen zu solchen Unthaten auf-

die Reichs-Grund-Satzungen und ohne vorgegangene Verletzung der Reichs-Verfassung, auch aus anderweitigen Ursachen zur Absetzung des Kaisers geschritten.

Kaiser

---

gemuntert, worzu sie an sich zu edelmüthig waren? Ueberschwemmte er vollends wol jemalen das Reich zur Erreichung nur bemerkten Zweks mit dem ärgsten Auswurfe aus denenjenigen Nationen, die man schon seit der Verwüstung Deutschlands unterm Attila zu allen Zeiten als die erschreklichsten Feinde des Deutschen Reichs verabscheuet hatte? Zog er wol in gleicher Absicht einen einzigen Tartarn zum Sengen und Brennen, zum Rauben und Plündern, zum Foltern und Morden, unschuldiger Landes-Einwohner auf Deutschen Boden: wie Kaiser Franz I. mit einem unsäglichen Schwarm Cosakischer und Calmuckischer Wütriche gethan? Mit Unmenschen, deren noch etwas mildere Vorfahren mit allen ihren Nachkommen als das abscheulichste Gesindel unter der Sonnen durch die Reichs-Grund-Satzungen aus allen Reichs-Landen verbannet worden? Entblößte wol Adolf vermittelst ungerechtest erzwungener Bewafnung des Reichs die Länder der Reichs-Stände von Mannschaft? Erschöpfte er wol die Finanzen dererselben und die Beutel ihrer Unterthanen durch unbefohlne Unterhaltung einer Reichs-Armee, die er lediglich zu seinem despotischen Vorhaben und zu den verwegensten Ungerechtigkeits-Anschlägen seines Hauses misbrauchen ließ? Gestattete wol Adolf einem einzigen Reichs-Stande, was Seine dermalen regierende Kaiserl. Majestät Dero Allerdurchl. Gemahlin bereits einige Zeit vor Anfang des jetzigen Krieges vergönnet, da diese Prinzeßin über die Rathschläge und Entschliessungen anderer Reichs-Stände und über deren Comital-Gesandschaften zu gebieten sich unterstanden? Bürdete wol Adolf dem Reich die Last auf, eine Armee aufzubringen, immer vollständig zu halten, zu besolden, mit allen Nothwen-

Kaiser Wenzel muste endlich vom Kaiserlichen Throne herunter, weil alle seine Handlungen mit der Ehre seiner erhabensten Würde und obliegender Verwaltung stritten; weil er weder den Zug nach Italien vornehmen, noch andern Reichs-Geschäften sich nach seiner Obliegenheit unterziehen wolte, und weil er sich überhaupt nur auf zwo Künste

---

digkeiten zu versorgen, auch den Abgang der Krieges-Bedürfniße augenblicklich zu ersetzen; und eignete er wol dargegen seiner Person mit gänzlicher Ausschliessung des Reichs und der Reichs-Trouppen, alle von diesen letztern selbst gewonnene Vortheile zu, wo sie etwas an Proviant, Ammunition und andern der Armee unentbehrlichen ihnen aber abgehenden oder abgenommenen Dingen erhalten hatten? Findet sich auch unter den tadelhaftesten Handlungen Adolfs wol der Umstand, daß den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen er angesonnen hätte, Kriegs-Verträge und das Ehren-Wort zu brechen, ja sie noch darzu wider Willen zwingen wollen, dieses Privilegium zum Schelmen-Character anzunehmen? In der Ausübung wie vieler gemeinschaftlichen Rechte hat nicht überall Kaiser Adolf das gesammte Reich unbeeinträchtiget gelassen: wo Kaiser Franz I. sich der Befugniße der ganzen Reichs-Versammlung allein angemaßet. Mit welchem vorzüglichen Rechte vor dem Kaiser Adolf verdient endlich Kaiser Franz I. auf irgend eine Weise auch nur in der geringsten Betrachtung den Namen eines Mehrers des Reichs? Man will Seiner Kaiserl. Majestät persönliche große Eigenschaften und eine ruhmwürdige Denkungs-Art, dergleichen doch auch am Kaiser Adolf desselben Feinde selbst rühmen musten, keinesweges absprechen. Nur in der Reichs-Verwaltung haben Se. Majestät weder eine besondere politische Güte und dem Reich ersprießliche Hoheit solcher Eigenschaften, noch Reichspatriotische Gesinnungen an den Tag gelegt.

ste legte, nemlich vorerst sich in allen Lüsten herum zu wältzen, und hiernächst einen Haufen Geldes zusammen zu scharren; wobey er übrigens alles ganz vernachläßigte, und sich liederlich aufführte. Sonsten hieß es auch, daß Kaiser Wenzel ehrwürdige Prälaten, ehrbare Priester, und fromme Kloster-Leute unschuldig tödten, ersäuffen und verbrennen lassen, auch mehrere andere Grausamkeiten ausgeübt hätte.

Solchergestalt war es nicht sowol eine Uebertretung der Reichs-Grund-Gesetze und eine Verletzung des Reichs-Staats, als vielmehr seine Grausamkeit und eine Ungeschicktheit und ungeschäftiges Wesen in den Staats-Angelegenheiten, welche den Kaiser Wenzel um den Deutschen Thron brachten. **Naucler** gebraucht sich des Ausdrucks, dieser Kaiser habe sich zur Verwaltung des Reichs untüchtig befunden, und hierdurch in desselben Person, das ganze Reich Ehre und Ansehen verloren. 11.)

Da

11.) Ohne die moralischen Untugenden Kaisers Wenzels zu entschuldigen; muß freylich ein unpartheyischer Kenner der Geschichte gestehen, daß derselbe fast unter allen Kaisern die wenigsten thätlichen Verletzungen der Reichs-Verfassung zu Schulden gebracht. Gegen das Reich hat er niemalen einige Grausamkeit ausgelassen. Was ihm in diesem Stücke beygemessen wird, solches alles geht lediglich seine Böhmischen Erblande an, in welchen er dergleichen keinesweges als Kaiser, sondern als König in Böhmen vorgenommen hat. Wäre nun auch hierinnen allenfalls ein Misbrauch der Landesherrlichen Gewalt untergelaufen: so schloß doch solcher weder eine Verletzung der Kaiser-Pflichten noch einen Misbrauch der Kaiserlichen Gerechtsamen in sich und konte das

Da nun Kaiser Wenzel würklich keine Anschläge noch thätige Unternehmungen wider die Grund-Verfassung und gemeine Wohlfarth des Reichs zu Schulden gebracht: so hält **Petrus Gregorius** dafür,

---

hero auch keine Ursache zur Absetzung von der Kaiser-Würde abgeben. Untersucht man aber hiernächst das Betragen des Kaisers gegen seine Landes-Unterthanen: so wird man sogar hierinnen die Sache ganz anders beschaffen finden, als solche von der bösen Geistlichkeit damaliger Zeiten angegeben, und so dann von den Schriftstellern auf guten Glauben nachgeschrieben worden. Daß der Kaiser als König in Böhmen der Gewissens- und Staats-Tyranney der herrschsüchtigen und geitzigen Clerisey so wenig nachgab, als die Meutereyen ungeahndet ließ, welche beydes von Geistlichen und Weltlichen Unterthanen wider ihn angesponnen worden; daß er auch insonderheit die gegen einen Landesherrn ganz ungebührlich ausgeübte Gefangennehmung seiner Person, nach Verdienst belohnet: Dieses alles kan sogar nicht einmal den Namen der Grausamkeit tragen, noch als ein Misbrauch der Gewalt eines Landes-Regenten in Betrachtung kommen. Die Geistlichkeit aber wuste selbst manchen rühmlichen Handlungen des Kaisers Wenzels, wo er theils überhaupt das Beste seiner Erbstaaten in Acht nahm, theils die Gerechtigkeit auf eine den Umständen gemäße Weise handhabte, einen solchen üblen Anstrich zu geben: desto stärcker übertrieb sie noch seine würklichen Fehler und persönlichen Laster. Der sel. Geheime Rath **Thomasius** und der sel. Regierungs-Canzler von **Ludwig** haben dieses Stück der Reichs-Geschichte bereits durch eine so richtige Vorstellung als gründliche Rechtfertigung der ganzen Regierung besagten Kaisers aus historischen Umständen und Staats-Gründen ins Licht gesetzt. Alles was ihm in Ansehung des Deutschen Reichs-Systems zur Last fallen konte,

dafür, daß die Churfürsten besser gethan haben würden, wann sie an statt gedachten Kaiser ganz vom Throne zu werfen, demselben lieber einen Reichs-Gehülfen an die Seite gesetzt hätten. Seine Meynung gründet sich auf den gemeinen Wahn der Schriftsteller von einer monarchischen Regiments-Form im Reich; mit welcher vermeyntlichen völligen und alleinigen Oberbothmäßigkeit er freylich diese Art von Absetzung nicht zusammen reimen konte. Seines Erachtens gereicht nemlich dergleichen Verstossung mehr zu einigem Schimpf und Verachtung einer so großen Kaiserl. Gewalt, als daß solche des Reichs Nutzen befördern solte; ja es stünde zu besorgen, daß die Churfürsten daher

---

bestand in der Vernachläßigung der Reichs-Angelegenheiten. Diese macht aber allerdings auch eine Verabsäumung der Kaiserlichen Regiments-Pflichten aus. Der Zweck wohin die Thron-Erhebung eines Kaisers abzielt, und die Verbindlichkeit, welche der Kaiser bey Uebernehmung der Reichs-Verwaltung eingeht, bleiben alsdann unerfüllet. In solcher Absicht läßt sich auch auf diesen Grund ein Schluß zur Absetzung bauen. Man giebt hierbey billig allen Unpartheyischen zu überlegen, ob Kaisers Wenzels Unachtsamkeit nicht von einem solchen Kaiser noch weit übertroffen worden, welcher an statt sich selbst mit den Reichs-Geschäften abzugeben, seiner Gemahlin und deren Ministern eine würkliche Einmischung in die Reichs-Sachen, und eine Disposition über das ganze Reich verstattet, und welcher überhaupt die Reichs-Väterliche Sorgfalt in eine Kaiserliche Ruhe, die Obliegenheit des Reichs-Oberhaupts in Gewaltthätigkeiten seines Hofes, und den Reichs-Wohlstand in einen Reichs-Wehestand verwandelt.

her Gelegenheit nehmen möchten, bloß nach eigenem Belieben von ihrer Wahl wieder abzugehen, und einen jeden hierdurch rechtmäßig auf den Thron gesetzten Kaiser willkührlich abzuschaffen. Solches alles aber scheint ihm darum verwerflich, weil es die wesentliche Majestät und Oberbothmäßigkeit des Kaisers niederschlüge, die Churfürsten über den Kaiser erhübe, und überall dem Kaiser eine so geringe Gestalt gäbe, als ob er in einem aristocratischen Freystaat von den vornehmsten Häuptern des Staats zum Vorsitz bey ihrer Versammlung auf Widerruf erkohren wäre.

Petrus Gregorius hat hierinnen Recht. Aber geradehin eben dieses streitet für uns, und dienet zur Behauptung der Rechtmäßigkeit einer solchen Absetzung, welche nach dem jetzt bemerkten Beyspiele nicht allein verletzter Grund-Einrichtung des Staats und übertretener Reichs-Satzungen halber, sondern auch aus andern Ursachen, insonderheit wegen anderweitiger Laster und Fehler nach der Reichs-Stände Gutbefinden und Erkäntniß, der Observanz gemäß, richtig statt findet. 12.)

Drit-

12.) Erweget man inzwischen alles was der Verfasser bey den unterschiedenen angeregten Exempeln erinnert hat, nach denen in den Anmerkungen mit beygebrachten Umständen: so wird man leicht einsehen, daß dennoch die persönlichen Fehler und Laster eines Kaisers wann sie zur Absetzung Anlaß geben sollen, nothwendig in einiger Beziehung auf die Verwaltung, Hoheit oder Würde des Reichs stehen müssen, so, daß in Absicht auf eines oder anderes dieser Stücke entweder etwas thätiges oder etwas nachläßiges untergelaufen seyn muß. Diese Bestimmung aber steht

Dritter Abschnitt.

Reinkingk sucht sich mit einer Distinction zu helfen.

Wir kehren aber wiederum zu unserm **Reinkingk** zurück, um zu sehen, was er bey der Staats-Rechts-Frage: ob das Reich über den Kaiser sey? weiter sage. Er glaubt die Sache recht wohl zu treffen, wann er eine kleine artige Distinction aufs Tapet bringt, wodurch der ganze Streit gehoben werden soll. Es kommt darauf an, wem dieses Schulstückchen gefällt.

Er meynet das Reich könne in zweyerley Bedeu-

---

dem Grund-Satze des Verfassers, daß das Reich über den Kaiser erhoben sey, und Befugniß habe, nach einem gründlichen Erkänntniß mit der Absetzung zu verfahren, im geringsten nicht im Wege. Die Verhältniß des Kaisers gegen das Reich bleibt in einerley Lage, obschon des letztern Willkühr nicht so weit gehen kan, sich in Sachen zu mischen, wobey es gar nicht interessirt ist. Man darf inzwischen auch nicht besorgen, als ob das Reich seine Gerechtsame in Beschliessung der Absetzung jemalen dahinaus dehnen werde, daß es einen Kaiser aus Ursachen verstosse, die mit keinem besagter Puncte einige Gemeinschaft haben. Das Reich hat ohnedem vielmehr, auch unter solchen Umständen, wo in dieser dreyfachen Betrachtung auf einer oder der andern Seite, Gründe genug vorhanden gewesen, eine mehr dann zu starke Nachsicht gegönnet. Es hätte gewiß noch bey keinem einzigen Kaiser aus dem Hause Österreich bedurft, auf persönliche Untugenden, außerhalb der Reichs-Verwaltung und außer aller Absicht um die Sorge für des Reichs Ehre und Bestes zu verfallen, um einen wie alle, und alle wie einen, nicht einmal den Kaiser Maximilian II. ausgeschlossen, des Thrones zu entsetzen.

tung genommen werden. Eigentlich bezeichne man mit diesem Ausdrucke den ganzen Deutschen Staats-Cörper, wie solcher aus Haupt und Gliedern, das ist aus dem Kaiser und den Reichs-Ständen zusammen bestehe. In diesem Verstande giebt er ein Uebergewicht des Reichs über den Kaiser zu. Uneigentlicher Weise aber würden hingegen die Reichs-Stände allein ohne Miteinschliessung des Kaisers mit dem Namen des Reichs belegt. In so ferne man nun diesen Begriff mit sothanem Worte verknüpfet: so beharrt unser Rechtsgelehrter auf der Verneinung der vorwaltenden Frage.

Wer aber auf alle diejenigen Umstände, welche von der Verbindlichkeit des Kaisers, seiner Handlungen wegen dem Reich Red und Antwort zu geben, nicht weniger als von der Absetzung des Kaisers hier angemerkt worden, gehörig und genau Achtung geben will: dem wird bald in die Augen fallen, daß der Vorzug vor dem Kaiser an Gerechtsamen und Ansehen keinesweges dem Reich in derjenigen Bedeutung zukomme, welche **Reinkingk** für die eigentliche ausgeben will: sondern daß solcher den Reichs-Ständen für sich zusammen ohne Theilnehmung des Kaisers eigenthümlich sey. Wie geht es dann füglich an, zu sagen, daß der Kaiser sich selbst Rechenschaft geben solle? Am wenigsten wird der Kaiser jemalen in die Absetzung seiner eigenen Person willigen. Man zieht hieraus den vollkommen richtigen Schluß, daß der Kaiser die Reichs-Stände über sich habe, in so fern selbige an ihrem Theil allein mit Ausschliessung des Kaisers in Betrachtung kommen.

Hier-

Reinkingks Einwurf.

Hierwider macht **Reinking** annoch eine unerhebliche Einwendung. Er verfällt nemlich darauf, zu behaupten, daß der Kaiser nicht nur einem jeden einzelnen Reichs-Gliede ins besondere zu befehlen, sondern auch über das aus allen Reichs-Ständen zusammen bestehende Reichs-Corpus aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, oder in Kraft einer Oberherrschaft zu gebieten habe. Solches Vorgeben zu erweisen, beruft er sich auf gewisse Stellen aus den Reichs-Gesetzen, wo die Worte: **alle und jede;** neben einander stehen. Das erstere soll nach seiner Einbildung die sämtlichen Reichs-Stände mit einander, das letztere aber dieselben einzeln genommen, angehen. Dieses vorausgesetzt, folgert er, daß den sämtlichen Reichs-Ständen mit einander in der Gestalt einer ganzen Versammlung, und überall wo sie gemeinschaftlich mit einander ein Corpus ausmachen, nicht weniger als einem jedweden unter ihnen einzeln an seinem besondern Theile, eine gleich strenge Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser obläge.

Antwort hierauf.

Dieser Zweifel aber läßt sich leicht genug aus dem Wege räumen: wann wir nur bedenken, daß der Ausdruck: **Alle;** mit beygefügtem Wort: **jede;** mithin die zusammengesetzte Redens-Art:

Alle und jede; eine zwiefache Erklärung leide. Entweder geht der Sinn auf eine Zusammenfassung sämtlicher einzelnen Gegenstände insgemein in der Maße einer großen Gemeinheit oder eines ganzen Corporis dergestalt, daß der Ausdruck: **alle**; etwas anders bedeutet, als das folgende Wort: jede. Oder es wird hierdurch bloß eine Allgemeinheit der Vorschrift oder Beziehung angezeigt: so daß beyde Worte: **alle und jede** gleichbedeutend sind, und vermittelst einer Verdoppelung und Wiederholung eines durch das andere seine Erklärung erhalte.

Bey genauerer Einsicht in die vom **Reinkingk** angezogenen Texte erhellet deutlich, daß man diese Stellen nothwendig in dem letztbemerkten Verstande nehmen, solchen auch allein in der Auslegung zum Grunde legen müße: dafern man nicht unausbleiblich auf eine abgeschmackte Verdrehung der Worte und des Sinnes verfallen will.

Manche Stellen lauten ja ausdrücklich auf solche Dinge, die sich schlechterdings in keine Wege auf die Gemeinheit der zusamen begriffenen Stände, oder auf das ganze Reich, ziehen lassen. Hieher gehört z. E. wann es im Reichs-Abschiede vom 1542ten Jahre §. würde sich aber jemand. Heißt: **alle und jede**, so ungehorsam, in der Kaiserlichen Maj. und des heiligen Reichs Acht gefallen seynd. Nun würde es ja albern klingen, wann jemand behaupten wolte, als könne das ganze Reich zusammen in die Reichs-Acht verfallen.

So dann stehen die Worte unterweilen, als im

Ein-

Eingange des Land-Friedens von 1521. auch in eben dieser Satzung Tit. von Handhabung des Friedens §. darauf befehlen Wir, desgleichen im Reichs-Abschiede von 1542. §. hierum, nicht minder im R. A. von 1567. §. darauf befehlen Wir, überall in folgender oder sonst in ähnlicher Verbindung: **Allen und jeden Churfürsten, Fürsten u. s. f. Unsern und des Reichs Unterthanen;** oder: **Allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Gliedern des heiligen Reichs.**

Werden nun in solchen Texten **alle und jede** vom Kaiser seine und **des Reichs Unterthanen** genannt: so kan ja der Kaiser hierunter mit nichten das Reich selbst oder die ganze Gemeinheit der Reichs-Stände meynen. Alle Stände sind zwar, in so fern ein jedweder unter ihnen für sich besonders betrachtet wird, dem Kaiser und Reich unterworfen. Dahingegen enthält es einen wahren Widerspruch, und bleibt es der Natur der Sachen nach, gar unmöglich, daß das ganze Reich zusammen genommen, dem Kaiser, und **sich dem Reich selbst** unterthan seyn solle. 13.)

13.) Hier behauptet der Verfasser zwar ganz richtig, daß ein jedweder einzelner Reichs-Stand in der Eigenschaft eines Unterthanen dem Kaiser allein keineswegs zu gehorchen habe. Wann er aber doch einen solchen einzelnen Reichs-Stand annoch als einen Unterthanen des Kaisers und ganzen Reichs zusammen betrachtet: so kan man diese Benennung nur in einem etwas uneigentlichen und eingeschränkten Verstande gelten lassen. Die Reichs-Stände würden, ihrer Mit-

Solte das Wort: **alle**; auf das ganze Corpus der Reichs-Stände insgemein, oder auf dieselben mit

---

regentschaft im gemeinen Reichs-Staat ohngeachtet, dennoch in der eigentlichen Bedeutung nach dem Sinn des allgemeinen Staats-Rechts wahre Unterthanen vom Kaiser und Reich zusammen vorstellen, wann das Deutsche Reich nur in einem einzigen bloß aristocratischen, oder auch monarchisch-aristocratischen Staat bestünde; wie sich der Verfasser mit den mehresten Staats-Rechtsgelehrten und Schriftstellern, zumalen seines Zeitalters, einbildet. Da aber, wie oben ausgeführet worden, das Deutsche Reich ein würkliches System confoederirter Staaten ist, welche sich nur auf gewisse Weise zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereiniget, und solchen zu erreichen, einigermaßen die Gestalt eines grösern Staats angenommen, dabey aber, außerhalb derer zum gemeinen Ziel erforderlichen Bundespflichtigen Einschränkungen, im Grunde ihre Souverainität behalten haben: so findet gar keine Unterwerfung oder Unterthänigkeit jedes Reichs-Standes, insonderheit nicht in erwehnter Bedeutung statt.

Jeder Reichs-Stand ist zwar allerdings an die Reichs-Vorfassung gebunden, aber als an eine Conventional-Vorfassung. Die Reichs-Grund-Gesetze dienen ihm zur Vorschrift; es liegt ihm deren Beobachtung ob: aber eigentlich nach der Bewandniß einer Bundesmäßigen oder Conventional-Verabredung. Folglich reicht der Begriff der Unterthänigkeit hieher nicht. Will man im Gegentheil die Einschränkung der Souverainität einzelner Staaten nach Beschaffenheit der gemeinen Verbindung und nach Erfordern der Wohlfarth des ganzen Confoederations-Systems mit dem Namen der Unterthänigkeit belegen: so giebt solches eine uneigentliche Bedeutung ab; welche man also weder in Absicht auf das Wesen, noch auf die Folgen mit dem eigentlichen Be-

mit einander gehen, wie sie zusammen begriffen werden: so müßte es bloß im alleinigen Namen

griff der Unterthänigkeit vermengen, auch auf keine Weise nach diesem letztern ermessen, und hiervon dorthin einigen Schluß ziehen darf. Auf diesem Fuß steht auch die Erklärung der Redens-Arten in den Reichs-Gesetzen: es mögen diese übrigens lauten, wie sie wollen. Man muß auf das Wesen der Sache, und nicht auf den Klang der Worte sehen, um die rechte Bestimmung der Begriffe zu treffen, und richtige Folgen aus denen hierauf gegründeten Satzungen zu ziehen. Die Ausdrücke in gewissen Reichs-Grund-Gesetzen gehören ohnehin mit zu denen äußerlichen scheinbaren, dabey aber nichts wesentliches mit sich führenden Formalitäten, oder zu dem kraftlosen schematischen Wesen, woran sich im Deutschen Reichs-System auf vielerley Weise ein Ueberfluß zeigt. Die Redens-Art: Unterthanen des Reichs; hat in der Application auf Reichs-Stände würklich nichts mehreres auf sich, als wann die Churfürsten und Fürsten gegen den Kaiser allein das Compliment machen, daß sie sich Seiner Kaiserlichen Majestät unterthänigste oder allerunterthänigste nennen, oder als wann der Kaiser diese Reichs-Mit-Regenten und Oberbothmäßigen Landes-Beherrscher ihres schuldigsten, unterthänigsten oder allerunterthänigsten Gehorsams gegen des Kaisers einseitige Befehle erinnert. So wenig sich hieraus erzwingen läßt, daß dieselben wahre Unterthanen des Kaisers allein wären: eben so wenig beweisen auch dergleichen Ceremoniel-Worte in den Reichs-Satzungen, daß ein jeder Reichs-Stand einen eigentlichen Unterthanen des ganzen Reichs Corporis abgebe. Die Reichs-Ritterschaft und die Reichs-Dorfschaften sind unmittelbare Unterthanen des Reichs. Beyde aber stehen in keiner Gemeinschaft des Wesens und der Eigenschaft mit den Reichs-Ständen, weder so viel die Mit-Regierung im Reich betrift, noch im Genuß der Landes-Hoheit.

des Kaisers heissen: unsern Unterthanen, ohne daß zugleich des Reichs Erwähnung geschähe; indem, wann obiger Ausdruck diesen Verstand hätte, das gesamte Reich selbst dem Kaiser unterthänig seyn würde.

Eben dieses zu bestärken, dient auch der Umstand, da bey dem Wort: **alle;** ausdrückliche Erwehnung der **Glieder** des Reichs geschieht. Alle Glieder zusammen machen zwar mit einander den Cörper aus. Wo aber mittelst genauer Bestimmung denen sämtlichen **Gliedern** insbesondere etwas zugeschrieben wird: da werden sie nicht in der gemeinschaftlichen Zusammenfügung, sondern ein jewedes einzeln für sich und in der Maaße betrachtet, wie eines vom andern unterschieden ist. Dann die Benennung der Glieder hört so bald auf, als die Glieder zusammen in der Eigenschaft eines aus ihnen allerseits bestehenden Cörpers angesehen werden.

Wir gründen unsern Satz und die zu dessen Bekräftigung dienliche Auslegung der Ausdrücke in den Reichs-Satzungen noch ferner auf andere in sothanen Constitutionen vorkommende Beysätze, die eine nähere Erläuterung des Verstandes der erstern geben. Hieher gehören die nicht ungewöhnlichen Worte, welche unter andern auch in Kaisers Carls V. Edict wegen der Wiedertäufer §. desgleichen vorkommen: Bey den Eyden und Pflichten, die Ihr Uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, damit Ihr uns und dem Heil. Reiche zugethan und verwandt seyd; Hieraus ist ja zu ersehen, was maßen nicht

das

das ganze Reich gemeinschaftlich sondern ein jedes von denenjenigen gemeynet sey, welche dem Kaiser, in so ferne derselbe die Stelle des Reichs vertritt, oder dem Kaiser und Reich den Eyd der Treue geleistet haben. Diesen Eyd aber legt keinesweges das gesammte Reich in Gemeinschaft, als ein Corpus ab, sondern alle schwören für ihren besondern Theil einzeln. Sonst müßte das Reich sich selbst mit Eydes-Pflicht zugethan werden. Dahero muß sich das Wort: **alle**; nothwendig auf die sämmtlichen einzelnen Reichs-Stände beziehen. 14.)

Endlich liest man auch in den Ausschreiben an **alle** und jede, oder Verordnungen, so **allen** und jeden zur Richtschnur dienen, unterweilen z. E. im vorangezogenen Tit. und §. der Land-Friedens-Satzung von 1521. desgleichen im R. A. von 1542. §. würde sich aber, die Clausul: bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so Ihr von Uns und dem heiligen Reich oder sonsten habt. Mithin gehen

14.) Auch diese Eydes-Pflicht, oder ein solcher Eyd der Treue giebt noch keine eigentliche Unterthänigkeit jedes einzelnen Reichs-Standes gegen das gesammte Reich zu erkennen. Es findet sich hier dem Grunde und Wesen nach lediglich eine eydliche Versicherung der gemeinschaftlich eingegangenen Conföderations-Verbindlichkeit. Die Formalien dabey haben als bloße Schemata nichts auf sich, und sind so wenig von einiger Würkung oder Folgen, als wenig sie die Gestalt und Beschaffenheit der Sache an sich verändern.

dergleichen Vorschriften niemanden an, der nicht vom Kaiser und Reich mit Rechten und Freyheiten begabt ist. Nun ist es aber widersinnig zu sagen, daß das ganze Reich oder das gesammte Corpus der Reichs-Stände irgend was von sich selbst empfangen habe, oder durch seine eigene Handlung sich selbst dasjenige nehmen könne, was es vermöge seines eigenen Rechts besitzt. 15.)

So

15.) Ein jeder einzelner Reichs-Stand hat zwar die Landes-Hoheits-Rechte ursprünglich, und weder aus des Kaisers noch aus des gesammten Reichs Verleihung. Eben so beruhen auch die Mit-Regierungs-Befugniße im Reich nicht auf dergleichen Vergünstigung, sondern sie fliessen aus der durch die Reichs-Grund-Satzungen und durch das Reichs-Herkommen bestimmten Beschaffenheit des Confoderations-Systems. Indessen kommt die Redens-Art: von dem Reich haben; in Absicht auf beyde jetzt erwehnte Arten Reichsständischer Gerechtsame, nicht selten vor. Sie bedeutet, aber im Grunde nichts anders, als daß die Reichs-Stände, eine gewisse Conventional-Verabredung oder Bestimmung durch das Herkommen getroffen, in wie ferne oder auf welche Weise sothane Rechte der gemeinen Verbindung gemäß, auszuüben seyen, oder einige Einschränkung des freyen Gebrauchs leiden: so wie auch in andern Bündnißen die bey Erfüllung des Engagements und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks geschäftigen Gerechtsame eines jeden Bundesgenossen eine gewisse genauere Bestimmung durch die Bundes-Instrumente und Verabredung der Interessenten erhalten; ohne daß dieserwegen die solchergestalt bestimmten Befugniße eines jeden einzelnen Bundes-Genossen sich aus einer ihm ertheilten Vergünsti-

So ist es dann offenbar, und bleibt völlig ausgemacht, daß die aus den Reichs-Gesetzen angezogenen Stellen zwar von sämmtlichen Reichs-Ständen überhaupt, jedoch nicht im gemeinen Zusammenhange, sondern von allen einzeln unter denenselben reden.

Gleichwie wir demnach gern gestehen, daß ein jeder Reichs-Stand dem Kaiser, wann derselbe an statt und im Namen des ganzen Reichs rechtmäßiger Weise etwas befiehlt, Gehorsam zu leisten verbunden: also erkennt hinwiederum der Kaiser über sich eine Oberherrschaft und höchste Gewalt des gesammten Reichs oder aller Reichs-Stände, in so weit selbige in der gemeinen Verbindung

---

gung der gesammten Interessenten herschreiben. Der in den Reichs-Grund-Satzungen auf manche Fälle angedrohete Verlust dieser oder jener Rechte und Freyheiten behauptet hierbey die Natur einer willkührlichen Conventional-Strafe, welche wegen der ganz besondern Art und des eigenen Zwecks dieses Bündnißes, und des daraus erwachsenen Reichs-Conföderations-Systems vestzusetzen und einzuführen nothwendig gewesen; die aber übrigens kein Merkmahl eines Ursprungs derselbigen Rechte und Freyheiten aus der Gnade und Verleihung des Kaisers und Reichs abgiebt. Die schon mehrmals beygebrachte Erinnerung von dem unerheblichen Schematismo in den Formuln findet hier ebenfalls wiederum statt.

bindung mit einander stehen, und in solcher Lage betrachtet werden. 16.)

Viertes

16.) Eigentlich stellen die Kaiserlichen Befehle, wann sie auch noch so rechtmäßig, und dahero vollkommen gültig sind, nichts anders als jedesmalige unmittelbare Bestimmungen der Befolgung der Bundesmäßigen Obliegenheiten nach Erfordern der in jeglichen Vorfällen sich ereignendē besondern Bedürfniß des Reichs-Systems oder sonst anscheinenden gemeinen Wohlfarth der conföderirten Deutschen Staaten vor. Dergleichen Bestimmung zu machen, komt nach Beschaffenheit der Gegenstände und Geschäfte entweder nach der Regel dem ganzen Reiche, es sey nun allen Reichs-Collegiis, oder den beyden obersten dererselben, oder dem alleinigen Chur-Collegio zu: oder der Kaiser hat sich desfalls eines Auftrags durch die Reichs-Grund-Satzungen, oder auch vermittelst erweislichen und richtigen Herkommens zu erfreuen.

Es mag inzwischen sothane Bestimmung herrühren von wem sie will: so liegt doch die Nothwendigkeit sich darnach zu richten, jedem Reichs-Gliede nicht so wol in Gefolg eines aus Unterthänigkeit gegen einen Gesetzgeber schuldigen Gehorsams, als vielmehr in der Maße einer Bundes-Pflicht ob: worzu die conföderirten Deutschen Staaten gewisse Zwangs-Mittel unter sich verabredet haben. So wenig endlich der Kaiser als Kaiser dadurch, daß er die Reichs-Gesetze zu beobachten, und dem Reiche zur Rechenschaft zu stehen verbunden, dabey auch der Ahndung mit der Absetzung ausgesetzet ist, zu einem wahren Unterthanen des gesamten Reichs-Corporis wird: so wenig, ja ungleich weniger kan man auch solche der Hoheit nachtheilige Eigenschaft aus denen in der That noch schwächern Gründen einem einzelnen Reichs-Stande beylegen.

Viertes Hauptstück,

Von den Majestäts-Rechten überhaupt: und vom Recht der Reichs-Versammlungen insonderheit.

Erster Abschnitt.

Die wesentliche Majestät und die Hoheits-Rechte sind unzertrennlich mit einander verknüpft.

Wir wenden uns zur näheren Betrachtung der Hoheits-Gerechtsame. Aus der ächten Beschaffenheit dererselben ergiebt sich der stärkste Haupt-Grund, auf welchem man wider alles, was zur Behauptung einer wesentlichen Majestät, höchsten Gewalt und Oberbothmäßigkeit des Kaisers aufgebracht wird, veste stehen, und von hieraus alle Gegensätze übern Haufen werfen kan.

Wem die wesentliche Majestät zukommt, demselben sind auch die Majestäts- oder Hoheits-Gerechtsame zuzueignen. Diese hangen mit jener unzertrennlich zusammen; und erstere offenbaret ihre Kraft und äußert ihre Würkung in diesen so natürlichen als nothwendigen Folgen. Wolte man also dem Kaiser eine ihm eigenthümliche wahre und völlige Majestät zuschreiben: so müßte derselbe sich ebenfalls eines alleinigen Genußes und einer Ausübung der Majestäts- Rechte oder Hoheits-Befugniße aus eigener Macht und in eigenem Namen zu erfreuen haben. Es ist ja eine ausgemachte Grund-Wahrheit, daß die Folgen sich nach der

Ursache richten, und die Grund-Beschaffenheit einer Sache sich in ihren Würkungen zeigt. Darum bleibt auch eine würkliche Majestät nicht ohne Kraft und Würkung, und man mag sich dieselbe nicht einmal in solcher Trennung vorstellen. Umgekehrt ist es nicht weniger richtig, daß eben derjenige, welcher die Majestäts-Rechte auszuüben hat, sich auch im vollkommenen Besitz der Majestät selbst befinde. Es würde sonst allerdings widersinnig herauskommen, wann gewisse Personen die Majestät im Staat behaupten, andere Personen hingegen die Hoheits-Rechte in Händen haben solten.

Dem Reich, keinesweges aber dem Kaiser, stehen die vornehmsten und wichtigsten Hoheits-Gerechtsame zu.

So viel nun die Deutsche Reichs-Verfassung anbetrift: darf man bey diesem Hauptstücke die Befugniße des Kaisers und der Reichs-Stände nur nach den Reichs-Grund-Satzungen ermessen. Diese belehren einen jeden, daß die mehresten wichtigsten, und vorzüglichsten Hoheits-Gerechtsame, auf welchen das Wesen der Majestät beruhet, und worinnen der rechte veste Grund des ganzen Staats liegt, dem Reiche oder der allgemeinen Staats-Versammlung der Reichs-Stände zugehören. Hiernächst erkennen wir aus eben denselben Gesetzen, was maßen die Churfürsten sich nicht wenige, und zwar ziemlich beträchtliche Rechte in der Staats-Verwaltung des Reichs dergestalt zugeeignet haben, daß sie solche

che ohne Zuziehung der andern Reichs-Stände ausüben. Einige Kleinigkeiten hat das Reich dem Kaiser überlassen, diese aber sind von so geringer Erheblichkeit, daß sie weder die eigentliche Staats-Verfassung des Reichs-Cörpers hauptsächlich angehen, noch davon die innerliche Ruhe und Wohlfarth des Reichs sonderlich abhangt. Sie bleiben dem Kaiser nur zu dem Ende vergönnt, damit er einigen äußern Schein und gleichsam einen Schatten der alten Majestät übrig behalte. 1.)

Im übrigen hat zwar der Kaiser seinen Antheil mit an der Behandlung dererjenigen Angelegenheiten, welche den Churfürsten oder auch den gesammten

---

1.) Im Grunde hat der Verfasser beym Gebrauch dieser Ausdrücke Unrecht. Sie beziehen sich nehmlich auf das gemeine Vorurtheil, nach welchem das heutige Deutsche Reich für eine Fortsetzung des Römischen Kaiserthums ausgegeben wird. Dieses findet aber bereits in einigen vorhergehenden Anmerkungen seine hinlängliche Widerlegung. Der wahre Grund derer dem Kaiser verstatteten Befugniße und Vorrechte ist vielmehr darinnen zu suchen, daß diese Einrichtung theils zur vestern Zusammenhaltung des Conföderations-Systems unter dem Vorsitz eines so erhabenen Hauptes der Staats-Versamlung helfen soll, theils aber das Reich es nicht ohne Ursach für gut befunden, eine Person zu Repräsentirung seiner gemeinschaftlichen Majestät auszuersehen, damit selbiges in solcher Person die Vortheile mit genieße, die eine Gewohnheit unter den Europäischen Nationen in gewisser Absicht denenjenigen Staaten, wo nicht ganz zum voraus, doch auf eine unstreitigere Art und mit mehrerm Glanz zu bescheiden scheint, welche mit einem gecrönten Haupte prangen.

sammten Reichs-Ständen vorbehalten sind. Die mehresten unter diesen Sachen werden auch so gar in seinem Namen ausgefertiget. Solches geschieht aber im geringsten nicht um deswillen, daß in diesen Dingen das Hauptwerk auf den Kaiser ankäme, noch in der Meynung, um denselben als den vornehmsten Grund und Urheber anzugeben. Dergleichen Formalität kommt vielmehr daher, weil der Kaiser, als die erhabenste Person im Reich ein rechtmäßiges Directorium bey der Reichs-Versammlung führt, die Vollstreckung dessen, was auf dem Reichs-Tage beschlossen worden, zu besorgen hat, und als ein **Minister des Reichs** mit einem Theil der Staats-Verwaltung beschäftiget ist. Mit diesem letzteren Namen wird der Kaiser im Absetzungs-Urtheile, welches wider den Kaiser Wenzel ergangen, ausdrücklich bezeichnet. **Goldast von Haiminsfeld** liefert uns dasselbe im ersten Theil seiner Sammlung von **Reichs-Constitutionen S.** 379.

Der Grund unsers Satzes beruhet also einzig und allein auf der Reichs-Versammlung. Um nun alles, was auf dieser Seite behauptet wird, zu entkräften, fallen unsere Gegner darauf, daß sie auch bey der Reichs-Versammlung dem Kaiser einen großen, oder gar den grösten Antheil zuschreiben, und in so ferne von ihm die gemeinschaftliche Kraft und Gewalt des ganzen Reichs-Raths herzuleiten suchen. Desto billiger schicken wir also hier vor der näheren Betrachtung derer einzelnen Majestäts-Gerechtsame einen gründlichen Bericht von der Beschaffenheit der Reichs-Versammlung voraus.

voraus. Hier untersuchen wir genau so wol die hierunter sich hervorthuende Macht und Befugniß der Reichs-Stände, als auch was der Kaiser dabey zu sprechen habe, und worinnen seine dissallsige Obliegenheit bestehe.

Zweyter Abschnitt.

Es giebt in manchen Staaten Reichs-Versammlungen welche bloß von des obersten Regenten Willkühr abhangen.

Es ist hierbey gleich anfangs zu erinnern, daß diejenigen Arten von Staats-Versammlungen ganz und gar nicht hieher gehören, deren Anordnung und Einrichtung lediglich auf des obersten Regenten Gutbefinden ankommen, und welche nur so viel zu thun und zu sagen haben, als ihnen der regierende Herr aufträgt oder abfordert. Diese Gattung hat mit dem, was zu unserm Vorhaben dienet, schlechterdings gar keine Gemeinschaft.

Dergleichen Zusammenkünfte der Glieder eines Staats bestehen mit der höchsten Gewalt eines alleinherrschenden Regenten, der auch selbst alle einzelne Arten der Staats- und Regierungs-Geschäfte nach seinem Gefallen zu verwalten hat, dennoch ganz wohl. Er gewinnt durch solche Zusammenberufung und Berathschlagung desto mehr die Gemüther der Unterthanen, und er stiftet sich ein Verdienst um dieselben, da es das Ansehen hat, als wolle er sich einigermaßen nach ihnen richten.

Man möchte auch fast sagen, als ob in allen Arten der Regiments-Form die Entschliessungen kräftiger zu seyn, und die Verfügungen mehrern Ein-

druck zu haben schienen, wann sie auf vorgängige Ueberlegung mit einem Rath der vornehmsten Personen und mit deren Gutheissung getroffen worden. Insonderheit offenbaret sich solches alsdann, wann ein Zweifel entsteht, ob dasjenige, was dem Regenten beliebt, auch würklich zum Vortheil des gemeinen Wesens gereiche oder nicht. Denn es läßt sich füglich nicht läugnen, daß den Unterthanen diejenigen Einrichtungen und Staats-Handlungen geringschätziger vorkommen, wo der Regent ohne Zuziehung oder wider das Gutachten der vornehmsten Raths-Glieder im Staat verfahren hat, oder daß wenigsten dergleichen Vorschriften des Regenten und der Obrigkeiten nachläßig und mit einer gewissen Schüchternheit befolget werden. 2.)

Dannen-

2.) Wo würklich eine vollkommen monarchische Regiments-Form statt findet; da hat der Regent nicht allein keinesweges vonnöthen, dergleichen Versammlungen der vornehmsten Glieder des Staats anzustellen, und mit ihnen zu rathschlagen: sondern dieses ist auch nicht einmal rathsam. Solche an sich willkührliche Dinge lassen sich allzu leicht unrecht auslegen, und in Misbrauch ziehen. Hierdurch werden Bewegungen veranlasset, welche zuletzt wohl gar in eine Haupt-Veränderung der Grund-Verfassung und in einen Umsturz des Staats ausschlagen können. Ein anders ist es, wann der Regent wichtige Angelegenheiten mit den angesehensten Leuten im Reich oder Lande als seinen Ministers und Staats-Räthen vorträgt: ein andres hingegen, wo er solche denenselben als vornehmsten Glieder des Staats vorträgt. Erstern Falls sind sie bloße Bedienten vom Regenten, verrichten alles aus deßen Auftrage, stellen auch so wenig eine andere Person vor, als sie in irgend eine andere Verhältniß treten.

Dannenhero trifft man beynahe in allen Monarchien einige Art oder Gestalt von dergleichen Staats-Versammlungen an. 3.)

Tacitus berichtet uns zwar, daß Romulus nach eigener Willkühr über seine Römer geherrschet habe. Inzwischen wolte er doch nicht alles unmittelbar allein, und nach des Halicarnaßers **Dionysius** Ausdrucke mit eigener Hand regieren, sondern er ordnete den Römischen Rath zu dem Ende an, damit er unter dem Beystande und der Mitwürkung dieser Versämmlung das gemeine Wesen verwalten möchte. Ja eben derselbe König theilte das Volk in dreyßig so genannte Curien ab, welchen er diesen Namen daher beylegte, weil er die Obsorge (curam) über den Staat darnach führte, wie

---

Im letztern Fall aber scheinen sie gewissermaßen den Staat im Entgegensatz des Regenten zu repräsentiren. Inzwischen gilt hierbey die Ausnahme, daß die Formalität einer Reichs-Vorsammlung in solchen Monarchien füglicher beybehalten werden mag, wo ehedem entweder überall eine andere Regiments-Verfassung oder wenigstens die monarchische Gewalt sehr eingeschränckt gewesen, und noch ein Schattenbild der vorigen Gerechtsame der vornehmsten Glieder des Stats oder der alten Freyheiten der Unterthanen insgemein übrig bleiben soll.

3.) Jedoch sind wenigstens in Europa die monarchischen Staaten, in welchen man unterweilen solche Zusammenkünfte bemerkt, entweder noch vor jetzo eingeschränkte Monarchien, oder sie waren es doch ehedem; und überdis kommt dabey alles auf eine Feyerlichkeit an, welche nichts reelles enthält.

die mehresten Stimmen dieser Theile der Bürgerschaft ausfielen. 4.)

Julius Cäsar ließ die Sachen zuvor an die ersten Raths-Glieder, auch wol gar an die ganze Raths-Versammlung gelangen, ehe er seine Entschliessungen faßte und entschied. 5.)

Augustus

4.) Das vom Romulus zusammengeraffte Raub-Gesindel wolte in keinen andern Staaten gut thun, und verwandelte die Freyheit des natürlichen Zustandes ausserhalb einer Staats-Verbindung in eine unbändige Wildheit. Romulus muste es daher vermittelst allerhand Schmeicheleyen bey guter Laune zu erhalten suchen. Insonderheit gönnte er diesen Leuten theils viele Ueberbleibsel sothaner natürlichen Ungezogenheit: theils gewann er sie durch den Schein einer verstatteten Theilnehmung an der Hoheit und Staatsverwaltung. Eine solche Bande von Verbrechern und Landläufern ward allererst nach gerade in einen Staat umgeschmolzen. Sie läßt sich daherо gar nicht als ein Beyspiel einer ordentlich eingerichteten Monarchie anführen. Hiervon überzeugt uns noch mehr der wahrhafte Character des Römischen Staats nach seinem Ursprunge und Anfange, wie selbigen der verstorbene Präsident Freyherr von Montesquieu richtig gestellet hat.

5.) Wiewol Julius Cäsar sich in der That einer Obergewalt anmaßte: so war er dennoch kein eigentlicher Regent. Er blieb nach dem Willen der Republik jederzeit nur der vornehmste Staats-Beamte. Der Auftrag einer, obschon annoch unvollständigen Hoheit an eine einzige Person erfolgte nicht eher als beym Octavius, dem deshalb der Regenten-Titel: Augustus; beygeleget ward. Aus den Handlungen des Julius Cäsar läßt sich also ebenfalls keine Folge auf das Verfahren in einer Monarchie ziehen.

Augustus that in vielen Stücken zumalen bey Abfassung der Gesetze, einen öffentlichen Vortrag. 6.)

Tiberius befließ sich einer stärkern Bevestigung seiner Gewalt im Regimente. Zu solchem Ende muste der Senat das Bild einer alten Würde tragen, und dem Schein nach, alte Gerechtsame ausüben. Was aus den Provinzen einlief, solches alles ward vom Kaiser den versammleten Rathsherren zur Untersuchung übergeben. Die Staats-Geschäfte sowol als die wichtigsten Privat-Angelegenheiten wurden bey eben diesem Collegio verhandelt und abgethan. Den Großen erlaubte der Kaiser bey solchen Vorfällen ihre Meynung mit Vorstellung der vortheilhaften sowol als widrigen Gründe zu entdecken. Es kam endlich so weit, daß vom Größten bis zum Kleinsten in Staats- und Privat-Sachen fast kein Umstand übrig blieb, wovon der Römische Rath nicht Nachricht erhielt.

6.) Auch von daher gilt kein Schluß auf Reiche die ohne Verstellung monarchisch regieret werden. Octavius wolte das Ansehen haben, als liesse er das Volk völlig bey seiner Freyheit. Seiner Erklärung zu Folge war er nichts weiter als vorsitzender Rathsherr (Princeps Senatus) begehrte auch keinen andern Titel. Auf eine gleich affectirte Weise fuhr er deshalb fort, Versamlungen der ganzen Bürgerschaft zu berufen. Man würde sich zu weit vom rechten Ziel entfernen, wann man alle verborgene Künste angeben wolte, deren sich dieser und die folgenden Kaiser bedienet, um unvermerkt ein Stück der höchsten Gewalt nach dem andern an sich zu bringen. Indessen war Augustus noch lange nicht souverain und seine Reichstäge hatten würklich annoch eine Nothwendigkeit zum Grunde:

Die folgenden Kaiser beobachteten eben dieses. Dahero lieset man so viele Anreden der Kaiser an den Senat, vermittelst deren sie bey demselben allerley Dinge bloß zum Schein in Vortrag gebracht haben. Der Senat behielt nemlich auch unter den Kaisern diesen Schatten und dergleichen äußere Zeichen des alten Glanzes und der ehemaligen Gewalt; jedoch ohne alle Kraft und Würksamkeit. Mit diesen Worten drückt selbst Kaiser Theodosius die Sache aus.

Vom Kaiser Carl dem Großen ist bekannt, daß er ebenfalls dergleichen Reichs-Versammlungen gehalten habe. Der Erzbischof zu Rheims **Hinkmar** erzehlt, es sey alljährlich geschehen, daß dieser Monarch das Gutachten der Reichs-Stände auf ihren von ihm angesetzten Zusammenkünften an sich erstatten lassen, hierauf sey, wann eine jede Angelegenheit zur Endschaft gediehen, der Vortrag in seinem Cabinet geschehen, so dann habe er nach seiner von GOtt empfangenen Weisheit ausgelesen, und solcher sein Ausspruch sey von jedermann befolget worden. 7.)

So

7.) Ueberhaupt wurden unter den Regenten Carolingischen Stammes sowol in Deutschland als in Frankreich viele Reichstäge gehalten. Sie kamen zwar ihrem Grund und Wesen nach, weder mit den Versammlungen des ganzen Römischen Volks zu den Zeiten der freyen Republik noch mit den vorerwehnten Berathschlagungen im Römischen Senat überein. Indessen übten doch auch die zusammen berufenen Stände keinesweges solche Comitial-Gerechtsame aus, deren sich die Deutsche Reichs-Versammlung seit dem Abgange des Carolingischen Hauses bis auf

So pflegten auch vormals in Frankreich Zusammenkünfte der Stände gehalten zu werden. Sie sind aber als eine Sache abgeschaffet worden, welche der Königlichen alleinigen höchsten Gewalt einigermaßen im Wege zu stehen geschienen. 8.) In-

---

den heutigen Tag zu erfreuen haben. Die Zusammenkünfte der Stände unter Carolingischer Oberherrschaft, waren wol zum Theil willkührlich, und dienten zu Deliberationen über die Nothdurft und das Beste des Reichs. Der Kaiser oder der König nahm dasjenige was ihm beliebte, aus den Rathschlägen der Stände; öffters gieng er auch gänzlich davon ab. Man weiß die Fälle, da Carl der Große in Ansehung des Zweifels, ob der Krieg in Italien oder wider die Sachsen vorzuziehen, gerade das Gegentheil von demjenigen ins Werk gerichtet, was die Reichs-Stände für gut befunden. Zum Theil aber beruheten bey der eingeschränkten Gewalt der Fränkischen und Deutschen Monarchen aus dem Carolingischen Geschlechte die Reichstäge auf einer Art von Nothwendigkeit, und hatten in Absicht auf die Verpflichtung des Regenten und auf das ganze Gewicht der Schlüße, vieles mit den hentigen Landtägen in denenjenigen Deutschen Provinzen gemein, wo der Landesherr verbunden ist, solche auszuschreiben, und in gewisser Maaße deren Abschiede zu beobachten.

8.) Bey diesem Puncte ist ein Unterschied zu machen. Zur Zeit der Carolinger hatte es mit den Reichs-Versammlungen der Stände in Frankreich eben die Bewandniß, als mit denen Deutschen nach vorstehender 7den Anmerkung. Nachdem aber mit König Ludwig V. die Carolingische Erbfolge und Souverainität in Frankreich aufgehöret: so fiel, auf eben den Fuß, als in Deutschland nach Abgang Carls des dicken geschehen, die höchste Gewalt in den einzelnen Provinzen auf die Pares oder Stände von Frankreich. Diese vereinigten sich in ein gemeinschaftliches

zwischen schien doch einige Spur davon übrig geblieben zu seyn, da die Könige nachgehends, wann etwas wichtiges zu beschliessen vorfiel, sich an das Parlament zu Paris wendeten. Mit der Zeit aber geschah auch dieses immer seltener, und der König gewöhnte sich an, in allem was vorkam allein nach seiner Einsicht und Gutdünken den Schluß zu fassen.

In welcher Verhältniß neuerer Zeiten die Macht und Gewalt des Königes gegen das Ansehen des Parlaments stehe, solches ergiebt sich aus dem Vorgange wegen Bekanntmachung des der Gewissens-Freyheit halber im Jahr 1599. abgefaßten Edicts. Die Parlaments-Glieder waren mit dieser Satzung unzufrieden, und wolten sich dargegen sperren. Der König berief sie deshalb auf den 8ten Januarii zusammen, und soll sie mit harten Worten angegriffen haben. Unter andern heißt es, „habe er gesprochen: „Alles was ich euch zu sagen „habe, lauft kürtzlich dahinaus: daß ich ersuche, „das Edict genehm zu halten, und zu bestätigen, „welches ich denen zur Sicherheit gegeben, die sich „der Religion halber mit einander verbunden haben. „Was hierunter von mir geschehen, zielt darauf ab, „die Ruhe, welche ich auswärts bereits hergestellt habe,

---

System, und wählten den Hugo Capet zum Könige. Sie behielten aber gleich denen Deutschen Reichs-Ständen, sowol die Landeshoheit, als die Mit-Regierung im Reich, bis die Könige ihnen beydes nach und nach entzogen. Ihre Reichstäge waren daher nach Abgang der Carolinger eben so nothwendig und würksam als die Versammlungen der Deutschen Reichs-Stände.

„habe, auch innerlich in meinem Reiche zu beveſti-
„gen. Ihr ſeyd ſchuldig mir ſchlechterdings zu ge-
„horſamen. Schon mein Stand und Rang an ſich
„legen euch dieſe Pflicht auf. Der Ort an welchem
„ich dergleichen Vortrag an euch gelangen laſſe,
„muß euch ſolche Verbindlichkeit noch tieffer ein-
„prägen. Ich könte dieſen Bewegungs-Gründen
„annoch eine Anzeige der vielen und großen Wohl-
„thaten beyfügen, die ihr aus meiner Gnade ge-
„noſſen habt, u. ſ. f.„ Kurz nachher ſprach er weiter:
„Wollt ihr auf eurem Kopfe beſtehen, und das Edict
„noch ferner anfechten: ſo nöthiget ihr mich dazu,
„mein Recht mit Nachdruck zu behaupten. Mir
„wird äußerſt verdrießlich fallen, wann ihr mich
„in die Umſtände ſetzt, daß ich mich ſolcher ernſtli-
„chen Mittel gebrauchen muß: Ihr hingegen wer-
„det darüber den Vorwurf des Undanks und der
„Bosheit leiden.„ Nach einigen Zwiſchenreden
ließ er ſich gar folgendergeſtalt heraus: „Ich höre
„ſchon, daß hin und wieder unterſchiedenes herge-
„brummet wird. An ſolches alles kehre ich mich im
„geringſten nicht. Ich bin euer König. Vermöge
„meiner Gewalt befehle ich euch ſchlechterdings als
„euer Oberherr. Leiſtet mir den Gehorſam welchen
„ich von euch fordere, und beweiſet eure Bereit-
„willigkeit, mir zu folgen. Wann meine Kriegs-
„Völker nicht mit genugſamer Treue fechten: ſo
„danke ich ſie ab, und jage ſie davon. Ueberleget
„es, was ihr davon haben werdet, wann ihr nicht
„auf meine Worte merken wollet. Ich verfahre mit
„Publicirung des Edicts, ihr möget darein willi-
„gen oder nicht.„ Aus dieſem Tone redete Hein-

rich der Große; Eine gewisse Person schrieb seine damalige Worte auf, und theilete solche auch den Deutschen mit. Von daher hat man also vorstehende Stellen zu entlehnen für so viel schicklicher erachtet: je mehr der Königl. Geist hierinnen in seiner ganzen Hoheit und Stärke sich zeigt; und jemehr hiermit dasjenige übereinstimmt, was man in des Königl. Französis. Geschichtschreibers **Peter Matthieu** 2ten **Buche vom Leben Königs Heinrichs** IV. eben derselben Sache halber lieset. Man wird gewiß hieraus besser und leichter lernen, was von den Parlamentern in Frankreich jetziger Zeit zu halten sey, als sich ein vollständiger Begrif von ihrer Beschaffenheit aus dieses oder jenes schulmäßigen Schriftstellers Betrachtungen möchte erlangen lassen.

Von solchen Zusammenkünften aber sind die deutschen Reichstäge gänzlich unterschiedē. Dergleichen Versammlungen der Stände dieses oder jenes Reichs, und die jetztbeschriebenen oder ähnliche Parlamente bey manchen auswärtigen Nationen kommen mit unsern Reichstägen im geringsten nicht in Vergleichung.

Beyde erstere Gattungen haben nemlich so viel nicht zu bedeuten, daß dadurch der wesentlichen Majestät und höchsten Gewalt des obersten Beherrschers etwas abgehen solte. Noch weniger würken sie eine Macht und Befugniß der Stände, über den Monarchen zu gebieten. Der Regent selbst beruft die Stände zusammen um nur ihr räthliches Bedenken zu hören, und zu vernehmen, in welchen Stücken eine jede Provinz ins besondere einer Veranstaltung zu ihrem Besten bedürfe. Das

Volk

Volk oder die Raths-Versammlung der Großen darf auch weiter nichts thun, als über einem Gutdünken berathschlagen: die Entschliessungen zu fassen, und denselben Kraft zu geben, steht ganz allein dem Regenten zu.

Weder einem Senat der vornehmsten Glieder des Staats noch dem gesamten Volke wächst durch solche Zusammenkünfte die geringste Gewalt zu: und eben so wenig thun solche der Majestät des obersten Beherrschers einigen Eintrag. Vielmehr offenbaret sich hier die Hoheit des letztern in desto völligerem Glanze, da die unterschiedenen Stände und Zünfte des Volks ihre unvorgreifliche Meynung sammt ihrem Anliegen in demüthiger Unterwerfung vorbringen, ohne daß sie sich irgend einiger Gewalt zu gebieten, und verbieten anmaßen dürfen, noch das Recht haben, nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluß zu fassen. Der höchste Oberherr des Staats richtet alles schlechterdings willkührlich nach seinem alleinigen Gutbefinden und Belieben ein; was er beschließt und befiehlt, muß jederzeit mit voller Kraft eines Gesetzes gelten; er ist an das Gutachten der Reichs-Versammlung auf keine Weise gebunden; wann er will, so kan er hiervon ungehindert abgehen; mit einem Wort, er ist so ein unumschränkter Herr über die versamleten Glieder des Staats und über deren Anbringen, daß ihm völlig frey steht, nach seinem Erachten die Vorschläge seines Volks zu billigen oder zu verwerfen.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit unsern Reichstägen in Deutschland. Hier hat der Kaiser

nicht

nicht das Uebergewicht über die Reichs-Versammlung: sondern diese behauptet einen Vorzug an Rechten und Gewalt vor dem Kaiser, und er selbst steht unter ihr. Es kommt auch nicht bloß darauf an, daß der Kaiser die Reichs-Stände um Rath frage. Er ist vielmehr an deren Einwilligung dergestalt und auf eine so nothwendige Art gebunden, daß er weder ohne solche Beystimmung, noch diesem Gutbefinden zu wider das geringste verordnen darf.

Der Kaiser selbst mag zwar auch ein Wort reden, aber auf die Art, wie **Tacitus** erzehlt, daß es bey den alten Deutschen gehalten worden; nicht befehlsweise, sondern nur als Gründe deren er sich gebraucht, seinen Vortrag und sein Gesuch annehmlich zu machen. Auf diesen Zusammenkünften vertreten die Reichs-Stände mit nichten die Stelle Kaiserlicher Räthe. Sie sind würkliche Häupter des Deutschen Staats und Regenten im Reich. Sie machen mit dem Kaiser zusamen Schlüsse und Anordnungen, und sie üben gemeinschaftlich die höchste Gewalt aus. **Peter Gregorius** belegt dieserhalb den Deutschen Reichs-Tag mit dem Namen einer Versammlung freyer Völker.

Der gemeine Begrif der Staats-Rechtsgelehrten vom Deutschen Reichstage.

Nun kommt es auf die Bestimmung des Antheils an, welcher so wol dem Kaiser als den Reichs-Ständen, bey den Comitial-Geschäften, und deshalb ausfallenden Schlüssen nach der jetzigen Beschaffenheit gebühret. Unsere Staats-Rechtsgelehrten stellen gemeiniglich die höchste Gewalt des gesammten

ten Reichs in zwo Helften vor, deren eine dem Kaiser, die andere aber den sämmtlichen Reichs-Ständen eigen. In dieser Maße und Verhältniß sollen also die Gerechtsame und Regierung des Reichs unter dem Kaiser und den Reichs-Ständen zur Ausübung in unzertheilter Gemeinschaft ausgetheilt seyn.

In Ansehung derjenigen Helfte, die den Reichs-Ständen zugeeignet wird, sind die Meynungen unterschieden. Mancher zerstückt solche wiederum in drey Sechstheile; andere hingegen glauben es besser zu treffen, wann sie zwey Viertheile daraus machen.

Von denenjenigen, welche drey Sechstheile herausbringen, wird ein Drittheil dem Chur-Collegio, das zweyte dem Fürsten-Rath, und das dritte dem Reichs-Städtischen Collegio zugeschrieben. Berechnet man also nach diesem Grundsatze die Zahl der Stimmen: so stellt der Kaiser so viel vor, als alle Reichs-Stände zusammen genommen. Gegen ein jedes einzelnes Reichs-Ständisches Collegium hingegen müste der Kaiser sich verhalten, wie drey zu eins. Man setzt nemlich bey der letztern Berechnung voraus, daß bey der den Reichs-Ständen beschiedenen Helfte die drey Reichs-Collegia in gleiche Theile giengen.

Wann aber andere aus solcher den Reichs-Ständen zugehörigen Helfte zwey Viertheile machen: so weisen sie das eine davon den Churfürsten, und das andere dem Fürstlichen Collegio an. Die Reichs-Städte werden hierbey von allem Rechte zu einer Decisiv-Stimme ausgeschlossen. In die-

ser Betrachtung soll dann die Verhältniß des Kaisers gegen ein jedes Reichs-Collegium seyn gleich als zwey zu eins.

Beyderley Secten sind jedoch darinnen einig: daß gar nichts gültiges zu Stande komme, wo nicht der Kaiser und die Reichs-Stände sich mit einander vergleichen können; daß alles auf einer Art von ungezwungenen und freywilligen Verträgen beruhe; und daß so wenig auf einer Seite vom Kaiser alleln aus einer Macht-Vollkommenheit, dem Gutachten der Reichs-Stände zuwider, als auf der andern Seite von den Reichs-Ständen, wider des Kaisers Willen eine Satzung errichtet, oder ein kräftiger Schluß getroffen werden möge.

Der Haupt-Grund dieser Meynung wird in der Art der Verabredung auf dem Reichstage, welche nach dem klaren Buchstaben der Reichsgrundsatzungen und anderer vom Reich ausgehender Verfügungen Pacts- und Gedings-Weise geschieht, und in der gleichfalls aus den Reichs-Constitutionen erhellenden beyderseitigen Verbindlichkeit gesucht. **Paurmeister** hat bereits viele Stellen aus den Reichs-Abschieden dieses Innhalts gesammlet.

Ein anderer Wahn von eben dieser Sache.

Jedoch giebt es noch eine andere Secte, zu welcher insonderheit auch **Reinkingk** gehöret. Diese Leute sind noch nicht damit zufrieden, daß der Kaiser eine Helfte der höchsten Gewalt haben soll. Sie geben daher vor, bey entstehendem Zwiespalt der Stände unter einander könne der Kaiser kraft seiner Macht-Vollkommenheit zufahren,

und

und setzen was ihm beliebe. Sie deuten hierauf einige Stellen aus den Reichs-Grund-Gesetzen, vornehmlich den Reichs-Abschied von 1544. §. Als wir aber in der Handlung; und den K. A. von 1555. §. Und nachdem bey Vergleichung. Im 2ten Bande der Lundorpischen Staats-Acten findet man ein Schreiben eines gewissen Fürsten an den Fürsten zu Anhalt, worinnen dieser Wahn mit folgenden Worten ausgedruckt zu lesen ist: daß, wann bey Reichs-Versammlungen zwischen den Ständen unterschiedliche Vota, deren sie sich selbst, mit und unter einander zu vergleichen nicht wisten, vorfallen, und doch dem gemeinen Vaterlande an förderlicher beständiger Erledigung der Sachen viel gelegen, auf solchen Fall die höchste Weltliche Majestät eines Kaisers einen verbindlichen Abschied darinnen geben, verordnen, und verabschieden könne, wie es bis auf weitere der Stände einhellige Vergleichung, immittelst solle gehalten und observiret werden.

Dritter Abschnitt.

Um beym deutlichern Vortrage unserer Meynung richtiger zu verfahren, ist nöthig, daß wir den letztbemerkten knechtischen Wahn darnieder schlagen, welcher alle Kraft und Würkung der Reichs-Versammlungen gänzlich vereitelt. Der völlige Ungrund dieses Irrthums wird sich desto offenbarer an den Tag legen, wann wir den leeren Schall wegnehmē, mit welchem er ausgeblasen wird, und wodurch er ein Ansehen zu erhalten scheinet.

Die

Allgemeine Widerlegung der Schein-Gründe für die letztere Meynung.

Die aus den Reichs-Abschieden angezogenen Stellen sind es, welche man zu Posaunen misbraucht, um durch eine Uebertäubung mit ihrem Klange einen Vortheil zu gewinnen. Handelten diese Texte von irgend einem andern Gegenstande: so möchten sie uns allenfalls etwas zu schaffen machen. Hier aber kommt es an beyden Theilen auf den Punct von der Religions-Verhältniß an. In dieser Betrachtung steht der Kaiser auf Seiten der Catholischen, und stellt mit ihnen zusammen die eine derer widrigen Partheyen vor. Da nun derselbe um deswillen hierunter unmöglich als ein unpartheyischer Richter gelten kan: so giebt es in Ansehung derer disfalls vom Kaiser herrührenden Ausdrücke und Verfügungen in den Reichs-Gesetzen weniger Schwürigkeit.

Sollte sich nemlich **Reinkingk** mit seinem Anhange sothaner Stellen zur Bestätigung ihrer Meynung bedienen können: So müßten diese Leute nothwendig auch dem Kaiser die Gewalt zugestehen, für sich allein, und wider der Reichs-Stände Willen der Gewissens-Freyheit und Glaubens-Uebung halber, auch insgemein in allen Religions-Angelegenheiten eine willkührliche Entscheidung zu fassen. Solches würde um so viel gefährlicher seyn, da weder bisher ein gütlicher Vergleich wegen des Religions-Wesens zwischen den Protestanten und Catholischen einschlagen wollen, noch es überhaupt

hierzu

hierzu so leicht kommen dürfte. Nun haben bis hieher jederzeit Catholische Prinzen auf dem Deutschen Throne gesessen; auch der jetzige Kaiser ist ein Glied der Römischen Kirche. Es ist also natürlich, und gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Kaiser jederzeit die Parthey der Catholischen halten; und bey allen Vorfällen sich für den Vortheil seiner Religion neigen und erklären werde. Eben daher möchte er auch suchen, nach seinem Belieben unsere Religion zu bedrängen, deren Ausübung zu schmälern, den Protestanten alles mögliche Unrecht zuzufügen, und überall Nachtheil zu stiften; ja wann sich dieselben nicht schlechterdings nach seinem Wink und Willen richteten, so möchte er sie endlich vermittelst einer öffentlichen Satzung gar verbannen. Alles dieses hätte bishero der Kaiser sicher und rechtmäßig unternehmen dürfen, und eben hierzu müßte er auch aufs künftige berechtiget seyn, wann die **Reinkingkische** Meynung einen wahren Grundsatz abgeben sollte.

Dergleichen Dinge nun kann **Reinkingk** mit gutem Gewissen schlechterdings nicht einräumen, ohne daß er sich offenbar als einen Glaubens-Verläugner verrathe. Will er aber in diesen Stücken sich als keinen Abtrünnigen aufführen, noch darunter die Gewalt des Kaisers für Recht annehmen: so muß man einen andern, und zwar den richtigern Verstand vorerwehnter Texte zu entdecken suchen.

Nähere Widerlegung der einzelnen gegenseitigen Zweifel.

Betrachten wir eine derer gegenseitig angezogenen Stellen nach der andern: so nehmen wir sofort an der ersten unter selbigen, welche sich im Reichs-

insonderheit des Ersten Schein-Grundes.

Abschiede von 1544. findet, bey einer genauern Beleuchtung wahr, daß dieselbe, wann alles nech dem Buchstaben genommen werden soll, vielerley abgeschmacktes Zeug enthält.

Es wird nemlich daselbst mit ausdrücklichen Worten gemeldet, der Kaiser habe diese Satzung allein aus bloßer Vollkommenheit seiner Macht errichtet, selbst der Catholische Theil im Reich sey dem Kaiser hierinnen nicht beygefallen, sondern habe widersprochen, und eine andere Meynung geheget, dennoch aber den Kaiser von seinem Vorsatz abzubringen nicht vermocht. Dahin lauten aus dem §. Als wir aber in der Handlung; die Worte: Wir haben von Obrigkeit wegen, und aus Unserer Kaiserlichen Macht und Vollkommenheit, Uns nachfolgender Meynung entschlossen, gesetzt und geordnet; entschliessen, meynen, setzen, und ordnen auch darauf, als Römischer Kaiser von obberührter Unserer Kaiserlichen Macht und Vollkommenheit, hiermit ernstlich gebietend u. s. w. In eben demselben §. heißt es weiter: die Stände haben sich in Unterthänigkeit vernehmen lassen, da Wir, für Uns selbst, und aus Unserer Kaiserlichen Macht und Vollkommenheit, Ordnung darinnen vornehmen und geben würden, daß sie solches geschehen lassen und gedulden würden, und in demselben Uns als Römischen Kaiser, keine Form, oder was zu setzen wüßten. Am deutlichsten gehen die Reichs-Stände sothanen Puncts wegen in folgender

Schluß-

Schluß-Formul dieses Reichs-Abschiedes heraus: **Wir Churfürsten, Fürsten u. s. f. bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul (außerhalb obgemelderer Articul von Religion, Fried, und Recht lautend, so die Römische Kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, aus Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit gesetzt u. s. w. hat) mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen sind.**

Wir müssen die ganze damalige Lage der Sachen in genaue Betrachtung ziehen, um von der Beschaffenheit des nur bemerkten Umstandes richtig zu urtheilen. Die Protestanten und Catholischen waren einander zuwider. Der Kaiser gehörte zum Catholischen Theile. Er bedurfte darneben zur selbigen Zeit einer gemeinen Hülfe des Reichs wider die Franzosen, mit welchen er in Krieg verwickelt war. Solchen Beystand verlangte er vom Reich. Die Protestanten verweigerten selbigen, woferne ihnen nicht der Gewissens-Freyheit halber hinlängliche Versicherung zugestanden würde. Hätte nun der Kaiser auf dem damaligen Reichstage etwas mit Widerspruch und Widerwillen der Reichs-Stände ordnen können: so ist ja allezeit ungleich wahrscheinlicher,

In der That ist sothane Satzung keinesweges wider Willen der Reichs-Stände gemacht.

daß er als ein Catholischer Glaubens-Genoß und nach seinem Eigennutz lieber gegen die Meynung der Protestanten die Reichs-Hülfe wider Frankreich willkührlich als beschlossen angegeben, und abgedrungen haben würde, als daß er wider Willen des Catholischen Theils und zum Nachtheil des Römischen Glaubens eigenmächtig dergleichen Satzung sollte durchgetrieben haben, welche von diesen Religions-Verwandten als ungerecht befochten ward.

Vielmehr haben die Reichs-Stände sogar Catholischen Theils hierein gewilliget.

Diese Gründe sind gewiß so stark, daß sie mir keinesweges erlauben, daran zu zweifeln, daß die Catholischen sich endlich darzu verstanden, dem Kaiser des angeregten Puncts halber beyzupflichten. Wir bemerken aber vollends noch näher und genauer, wie sich solches in der That also verhalte, wann wir die Geschichtsbücher selbiger Zeiten zu Rathe ziehen.

In Sachen, welche die Religion betreffen, geht man bekanntermaßen von der sonst gewöhnlichen Art der Berathschlagungen und Schlüße zu fassen, in so weit ab, daß hierinnen nicht ein Reichs-Collegium mit dem andern conferiret, sondern die unterschiedenen Religions-Partheyen, und wer sich auf die Seite einer oder der andern unter denenselben schlägt, wider einander streitet. Und so gieng es auch damals her. Die Catholischen selbst aber wurden bey dieser Gelegenheit unter sich uneins. Solches Zwiespalts bediente sich der Kaiser dazu, ihnen zu widersprechen, und die Verfügung

fügung zum Vortheil der Protestanten durchzubringen, damit er von ihnen desto bessern Beystand erhalten möchte. Chur-Cölln und Münster traten auf die Seite der Evangelischen. Cleve und Baden überliessen des Kaisers alleinigen Willkühr die Entscheidung des Handels nebst der Einrichtung des Decrets. Diese Auskunft hatte der Kaiser als eine für beyde Theile gleich bequeme Mittelstrasse gewiesen. Als sich nun solchergestalt ein guter Theil derer Catholischen von seinen Mitgenoßen getrennet hatte, so ergriffen die übrigen unter ihnen die Ausflucht, daß sie sich erklärten, wie sie zwar ihren Willen nicht dazu gäben, doch aber auch auf der andern Seite dem Kaiser hierunter kein Maaß noch Ziel zu setzen, oder deßen Gewalt disfalls den geringsten Abbruch zu thun begehrten, sondern die deshalb treffende Verfügung dulden wolten.

Sie versteckten aus gewissen Ursachen ihre Einwilligung unter der Larve einer duldenden Nachsicht.

Solche duldende Nachsicht mag man zuversichtlich für eine wahre Einwilligung halten, welche bloß mit dem Namen der Toleranz belegt, und unter solcher Decke versteckt worden. Die Catholischen gebrauchten sich bey Einrichtung dieser Satzung des Vorwandes der Kaiserlichen Macht und Gewalt nicht ohne Argliſt. Sie stellten nehmlich damit eine Falle auf, worinnen sie jederzeit nach Belieben die Protestanten fangen könten. Denn da diese letzteren ihrem Wunsch ein Gnüge geschehen zu seyn, und sie dasjenige, was sie suchten, erlangt zu haben glaubten,

so bewilligten sie dem Kaiser ohne große Schwürigkeit ihren Beytrag zur Hülfe, welche ihm das Reich leisten sollte. Der Kaiser hingegen konte nachgehends diese Verfügung als sein eigenes alleiniges Werk desto leichter einseitig und eigenmächtig wieder aufheben, da es keine einstimmige Genehmhaltung des Reichs mit zum Grunde hatte, sondern schlechterdings dafür ausgegeben ward, daß es bloß auf der Vollkommenheit der Kaiserlichen Gewalt beruhete. Der Cardinal Granvella selbst konte diesen Griff nicht läugnen, sondern sagte nachmals dem Land-Grafen zu hessen frey heraus, daß man sich mit solcher Satzung nach der Zeit und den Umständen habe richten müssen, und daß der Kaiser solche nicht weiter beobachten könte, da sich die Catholischen darwider legten.

Meines Erachtens ist auch dieses die wahre Ursache, warum die Catholischen ihre Einstimmung unter dem Schein haben verbergen wollen, als ob sie die Sache nur geschehen liessen, und in Geduld nachsähen, und warum dieselben lieber gesehen, daß die ganze Verfügung in der Eigenschaft eines Kaiserlichen Machtspruchs, als auf den ordentlichen Fuß einer Gedingsweise unter den Reichs-Ständen verabredeten Reichs-Satzung hervorgetreten und bekannt gemacht worden. Solchergestalt behielten sie nemlich allezeit einen guten Vorwand, sothane Verordnung zu verwerfen, und dem Kaiser fehlte es niemals an einem Schein-Grunde, wann es ihm gefiel, seine eigene Verfügung wiederum zu zernichten.

Wolte man hier annehmen, als ob die Catholischen würklich auf eine ernsthafte Art ihre Einstimmung verweigert hätten, und auf solcher Weigerung beharret wären: so käme dieser Reichs-Abschied nicht nur erstaunlich abgeschmackt heraus, sondern er würde auch einen offenbaren gewaltigen Widerspruch enthalten. Man müßte nemlich zweyerley Gegensätze zugleich behaupten. Einmal müßte man dafür achten, daß der Kaiser völlige Befugniß gehabt, die Verordnung wegen des Religions-Puncts als einen Kaiserlichen Machtspruch festzusetzen. Wofern man dem Kaiser ein solches Recht nicht einräumet, so ist die ganze Satzung schlechterdings nichtig und unkräftig. Andern-theils müßte man hinwiederum den Reichs-Ständen ein Recht zusprechen, von der Meynung und dem Willen des Kaisers abzugehen, und ihre würklich geäußerte Weigerung müßte für gültig angesehen werden, weil doch der Kaiser zugegeben, daß die disfalls verfasete Protestation dem Reichs-Abschiede einverleibt worden; als wodurch selbiger deren Rechtmäßigkeit eingestanden, und sie gut geheissen hätte. Ich wünschte sehr, daß **Reinkingk** oder sonst jemand seines Gelichters diese beyden einander gerade widersprechenden Sätze

Eine wahre Vollkomenheit der Macht des Kaisers streitet mit einer ernstlichen Verweigerung der Einwilligung abseiten der Reichs-Stände. Eines hebt das andere auf.

dergestalt mit einander vereinigen möchte, daß sie auf eine bequeme und geschickte Art zusammenhiengen, und nicht jederzeit wechselsweise einer durch den andern nothwendig umgestossen werden müßte.

Will man sagen, der Kaiser habe sich damalen seines Rechts bedienet: so hätte des Widerspruchs der Reichs-Stände, als einer ganz unerheblichen Sache, gar keine Erwehnung im Instrumente des Reichs-Abschiedes geschehen sollen. Daferne im Gegentheil die Reichs-Stände zu dergleichen Äußerung ihres Widerspruchs befugt, und diese Protestation dergestalt gegründet gewesen, daß sie sich würksam zeigen können: so hat ja dem Kaiser so wenig Recht als Freyheit zugestanden, dem Abneigen der Reichs-Stände entgegen irgend etwas zu verfügen. Ueberhaupt mag man die Sache betrachten auf welcher Seite man immer will; so legt sich offenbar an den Tag, was maßen der Kaiser die Weigerung des Beytritts der Stände dadurch aus dem Wege räumen wollen, daß er wider ihren Willen aus eigener Machtvollkemmenheit einen kräftigen Ausspruch zu thun gewagt. Und dennoch spricht eben so offenbar der Kaiser sich selbst diese Vollkommenheit der Macht damit hinwiederum ab, daß er die Widerrede der Reichs-Stände sogar in die Formul der Satzung einzuschalten verstattet, und hierdurch thätig genehmiget hat.

Eben so seltsam, wo nicht noch widersinniger findet man den Beschluß des folgenden Reichs-Abschiedes vom 1545ten Jahre. Wir wollen solchen unsern Gegnern als eine Zugabe gutwillig über-

überliefern. Der Kaiser hatte des Religions-Zwiespalts halber ein Colloquium zu halten im Reichs-Abschiede verordnet. Wider diese Verfügung protestirten beydes die Catholischen sowol als die Evangelischen Stände. Die hieher gehörigen Formalien im gedachten Beschluß lauten folgendermaßen: Bekennen öffentlich, daß (außerhalb berührtes Articuls vom Colloquio meldend, so die Römische Kaiserliche Majestät für sich selbst geordnet, und wir die Stände der alten Religion verwandt, nicht willigen und doch Ihrer Kaiserlichen Majestät dariñen nicht Maaß noch Ordnung geben können; wie dann wir der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände an dem jüngsten Speyerischen Reichs-Abschiede hiermit auch nichts begeben, noch davon gewichen seyn) dieser Abschied durch die Stände bewilliget, u. s. w.

Soll sich nun diese Protestation als gültig und kräftig betrachten lassen: so ist dadurch die ganze Verordnung im Grunde und allen Würkungen nach sofort völlig wiederum aufgehoben worden, indem niemand unter den Reichs-Ständen eine Verbindlichkeit auf sich gehabt, derselben einige Folge zu leisten. Wann hergegen des Kaisers Verordnung rechtsbeständig gewesen: so hätten ja die Reichs-Stände wegen einer hierunter begangenen frevelhaften Verletzung des Kaiserl. allerhöchsten Ansehens einer gerechten Ahndung nicht entgehen dürfen,

fen, sondern durch Zwangs-Mittel zur Unterwerfung und gehorsamen Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden müssen. Am wenigsten hätte man vollends solchenfalls den Unfug dulden mögen, daß gedachte Stände auf dergleichen Art den Reichs-Abschied selbst zu verunstalten, und ihre ungültige Protestation der Kaiserlichen Satzung nicht allein entgegen zu stellen, sondern sogar anzuhängen sich unterstanden.

Alle diese nur angeführten Umstände sind gewiß keine unerheblichen Possen; ihre genauere Erwegung bleibt allezeit wichtig genug.

Jedermann muß hieraus erkennen, wie wenige Richtigkeit in den Redens-Arten beobachtet werde, welche man in den Reichs-Abschieden lieset; insonderheit in denen Stellen, wo von dem Ansehen des Kaisers, von der Vollkomenheit seiner Macht, und andern dergleichen Gegenständen gehandelt wird. Hier ist allezeit der rechte Schauplatz der prächtigsten Worte, mit welchen der Kaiser sich wider die wahre Beschaffenheit der Sachen ungleich herrlichere Dinge und in einem weit höhern Grade zueignet, als ihm von Rechtswegen und im Grunde gebühren.

Nichts destoweniger machen sich die Gegner auf diesem schlüpfrigen und seichten Boden ungemein lustig. Es ist unbeschreiblich, wieviel sich dieses Geschmeiß auf die kraftlosen Säfte zu gute thut, welche es aus diesem oder jenem leeren Worte saugt. Sie begnügen sich aber bloß damit, daß sie an den äußern Schalen klauben, den innern Kern und das Mark hingegen ganz und gar nicht berühren.

ren. Sie handeln hierinnen so thöricht, als einer, der von dem Lecken der äußern Seite der Schüsseln satt werden will, ohne die in selbigen vorgesetzten Speisen zu geniessen.

Beantwortung des zweyten Scheingrundes.

Mit eben dieser Gegenwehr können wir zugleich den Einwurf aus dem Wege schlagen, welchen **Reinking** aus einem andern Texte herholet. Dieses ist die bekañte Satzung vom Kirchen-Reservat im Reichs-Abschiede und Religions-Frieden von 1555. Die Evangelischen Reichs-Stände haben wider diese Verordnung von Anfang an jederzeit protestiret, sie haben auch bis hieher niemalen aufgehöret, auf ihrer Protestation eifrigst zu beharren. Ja über der Frage vom Geistlichen Vorbehalt oder Reservat der Catholischen, und von der Gültigkeit der hierauf lautenden Clausul ist mehr mit dem Degen als mit der Feder gefochten worden. 9.)

Mit

9.) Diese Streitigkeit ist bekanntermaßen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten aufs neue wiederum stark getrieben worden. Die Evangelischen behaupteten immerfort, Ferdinand I. sey auf seinem Kopf bestanden, und habe durch eine Drohung, widrigenfalls alle Handlung gänzlich abzubrechen, es widerrechtlich erzwungen, daß man endlich die Einschaltung dieser Clausul zu dulden Protestantischer Seits sich bequemet hätte. Sie drungen deshalb auf die gänzliche Abänderung solches beschwerlichen Articuls. Als aber selbige nicht zu erlangen war, begnügten

Der Punct vom Geistlichen Vorbehalt ist dem Gutbefinden des Römischen Königs anheim gestellet gewesen.

Mit dieser Sache aber hatte es eine ganz andere Bewandniß. Es sind nicht wenig triftige Gründe vorhanden, welche es gewiß höchstwahrscheinlich machen, wo sie uns nicht gar eine völlige Ueberzeugung davon geben, daß die gesamten Reichs-Glieder die Entscheidung dieses Streit-Puncts dem Gutbefinden des Römischen Königs Ferdinands I. anheim gestellet haben mögen.

Vielleicht wollen solches die Worte der Satzung anzeigen: In Kraft hochgedachter Römischer Kaiserlichen Majestät Uns gegebner Vollmacht und Heimstellung. Der wahre Verstand jetzt angeregter Worte ist dieser: daß zwar der Römische König in sothaner Angelegenheit an des Kaisers Stelle, mithin kraft des allgemeinen vom Kaiser an ihn geschehenen Auftrages oder vermöge seines Verwesungs-Rechts gehandelt habe; daß aber in diesem Fall insonderheit nicht der Kaiser, sondern die gesammten Reichs-Stände, dem Römischen Könige, nicht für sich, sondern als Gevollmächtigten des Kaisers an statt dieses letztern, die Entscheidung nach seinem Gutdünken anheimgestellet. Eine andere Deutung findet bey den angeführten Aus-

---

sie sich endlich daran, dasi der Geistliche Vorbehalt zwar beybehalten, doch aber auch auf die Beneficien der Evangelischen nach der Richtschnur des Normal-Zustandes vom 1ten Januar 1624. falls deren Besitzer sich zur Catholischen Kirche wenden solten, ausgedehnet ward, und beyde Religionen auf solche Weise hierunter in eine Gleichheit kamen.

Ausdrücken unmöglich statt. Der Kaiser selbst hatte ja an seinem eigenen Theil gar kein Recht zu irgend einiger Entscheidung in Religions-Sachen. Wir haben bereits oben hinreichende Gründe hiervon beygebracht; im weitern Verfolg des gegenwärtigen Werks aber werden wir desfalls annoch mehrere klare Beweisthümer vor Augen legen. Noch vielweniger konte der Kaiser die Ausübuug einer Befugniß, deren er sich selbst in keine Wege zu erfreuen hatte, an den Römischen König übertragen.

Die Schluß-Formel des Religions-Friedens und Reichs-Abschiedes von 1555. giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß diese Satzung nebst der darinnen des Vorbehalts wegen enthaltenen Erklärung solches einzelnen Puncts mit Wissen und Willen sämmtlicher Reichs-Stände abgefasset worden. Es wird ausdrücklich gemeldet: daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, also wie obstehet, mit Unserm (derer gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs) gutem Wissen, Willen, und Rath vorgenommen und beschlossen sind. Solche im §. Und Wir die Verordnete; ersichtige Genehmigungs-Clausul ist auch sowol als die ganze Unterschrift schlechterdings ohne alle Protestation erfolget.

Nach Franz Burchards beglaubten Angeben beruft sich überdis Ferdinand I. jetzt berührten Gegenstandes halber in einem Schreiben an die Evangelischen vom Jahr 1557. auf solche gemeinschaftliche Gutheissung in folgenden Ausdrücken:

Es

Es sey die Sache endlich dahin gelangt, daß Ihre Königliche Majestät mit gutem Vorwillen und Wissen beyder Theil Religion Stände, und der abwesenden Räthe und Bothschaften, solches Vorbehalts oder Freystellung halber der Geistlichen obberührten Articul u. s. f. dem Religion-Frieden einverleiben lassen.

Daher meldet Zacharias Geitzkhoffler in einem Schreiben an den Cardinal Clesel d. d. Haunsheim den 9. Januar 1615. nicht unrichtig: König Ferdinand habe sich in den Puncten des Geistlichen Vorbehalts Anno 1555. und hernach allewege in allen Schriften und Bescheiden principaliter auf der Protestirenden Stände beschehene Heimstellung gegründet.

Es mögen endlich unsere Glaubens-Verwandten dafür halten oder behaupten, was sie immer wollen: so bleiben doch wenigstens die Catholischen beständig dabey, daß beyde Theile dem Römischen Könige die deutliche Bestimmung und nähere Erklärung gedachten Articuls überlassen hätten, und daß dieser Artikel, welchen man für eine Einschränkung des Religions-Friedens ansieht, mit einhelliger Beystimmung beyder Theile, sowol der Protestanten als der Catholischen, dem Religions-Friedens-Instrumente einverleibet worden.

Es sind allso zweyerley himmelweit unterschiedene Dinge, wann auf der einen Seite der Kaiser etwas aus Vollkommenheit seiner eigenen Macht ohne Einwilligung und mit Widerspruch der Reichs-

Stände

Stände verordnet, und wann im Gegentheil ersterer mit Einstimmung der letztern in einer obschwebenden Streitigkeit durch ein von ihnen allerseits genehmigtes Mittel nach seinem Gutbefinden die Auskunft giebt.

Noch heutiges Tages ist es ja den Reichs-Ständen erlaubt, bey entstehenden Mishelligkeiten in Religions-Sachen zu deren gütlichen Beylegung gewisse Schiedsleute von beyden Theilen zu erwählen, und sich deren Ausspruch zu unterwerfen. Warum soll es dann eben denselben Ständen nicht auch vormals freygestanden haben, in diesem die Religion betreffenden Puncte den Kaiser selbst oder den Römischen König zum Schiedsrichter anzunehmen, und es auf deßen Gutbefinden ankommen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Genug hiermit vom Grunde und richtigen Verstande dererjenigen Stellen aus den Reichs-Gesetzen, durch deren äußern Klang sich einige dahin verleiten lassen, oder welche man dazu misbraucht, alle Kraft und Würksamkeit der Reichs-Versammlungen gänzlich umzustossen, und solche in der That dem Kaiser allein zuzueignen.

Wir wenden uns nunmehro zu der ersten im 2ten Abschnitte gegenwärtigen Hauptstücks angezeigten Schilderung der Gerechtsame der Reichs-Versammlung. Dieser Begriff hat etwas mehrere Wahrscheinlichkeit in sich; er ist der Verfassung und Verhältniß des Deutschen Staats um ein gutes Theil gemäßer, und er findet so starken Beyfall, daß man ihn, als die gemeinste Meynung betrachten kann.

Indeßen

Der gemeinste Begriff von der Reichs-Versammlung nach seinem rechten Gewicht.

Indeßen erblickt man doch in dieser Zeichnung nichts weiter als eine solche Verbindung des Kaisers mit den gesammten Reichs-Ständen, wodurch ihnen beyderseits die Hoheits-Gerechtsame, mithin die wahre und wesentliche Majestät in gleicher Maße auf eine unzertheilte Weise zugeeignet wird.

Wolte man auch diese Züge auf einer so vortheilhaften Seite ansehen, als es nur irgend möglich ist: so läßt sich doch aufs höchste nur daraus urtheilen, als ob unser Deutsches Reich in einem Gleichgewichte zwischen der Macht des Kaisers und denen Rechten der Reichs-Stände dergestalt ruhe, daß darinnen eine monarchische und eine aristocratische Grundlage in gleicher Mischung zu finden sey.

Des Verfassers Meynung.

Vermuthlich dürfte man es mir für eine Verwegenheit auslegen, daß ich mich unterfange, diese so durchgängig gebilligte Meynung zu befechten. Hierdurch aber werde ich mich nicht abschrecken lassen, zu zeigen, wie der Grund, worauf selbige gebauet wird, ebenfalls noch allzu schwach ist. Es wird mir wenig Mühe kosten, die Richtigkeit des hier folgenden Begriffs darzuthun, welchen ich aus der wesentlichen Beschaffenheit der Deutschen Staats-Verfassung und des Reichstages selbst gebildet habe. Dem Kaiser gehöret keinesweges die Hälfte der völligen

völligen Gewalt und des ganzen Ansehens der Reichs-Versammlung. Alles Gewicht, alle Kraft und Macht in Comitial-Geschäften ruhet vielmehr schlechterdings und gänzlich in den Händen der Reichs-Glieder. Diese letzteren sind nicht alle von einerley Eigenschaft, noch von gleichem Ansehen. Aus einer solchen Verschiedenheit ist die Eintheilung der Reichs-Stände in mehrere Classen entstanden. In so ferne nun bey dieser Ungleichheit der Reichs-Glieder unter einander die gewöhnliche Art zu votiren, und nach dem größern Theil, oder eigentlich nach der mehrern Anzahl der Stimmen, eine Entschliessung zu fassen statt finden kan: so steht demnoch hierbey dem Kaiser keine weitere Befugniß zu, als daß derselbe die Stimmen sammle, und wann solche auf zwo Seiten gleich getheilet sind, durch den Beytritt seiner Stimme zu dem einen Theile den Ausschlag gebe, und hiermit den Zwiespalt schlichte. Dieses ist alles, was sich von der Gewalt des Kaisers auf dem Reichs-Tage mit Grund behaupten läßt. Solches alles wird aus mehr als einem Beweisthum erhellen.

Beweiß dieser Meynung.

Um uns hiervon recht zu überzeugen, würde es vor erst allenfalls hinreichend seyn, die Eigenschaft eines zwiefachen gleichen Gewichts oder zwoer gleicher Zahlen in Erwegung zu ziehen. Man lege einer von zwoen gleich schweren Sachen nur das allergeringste zu: so wird sich das Uebergewicht derselben alsbald zeigen, und die Zunge der Waage schlägt sofort nach derjenigen Waagschale aus,

Erster Grund.

wo das schwereste Stück liegt. Auf gleiche Art verliert sich unter zwo gleichhaltigen Zahlen die vorige Gleichheit, so daß deren eine sofort größer, die andere hingegen alsbald kleiner wird, als man einer unter denenselben auch nur ein bloßes Eins entweder zusetzt oder abzieht. Eben solche Beschaffenheit hat es nun mit der Anwendung derer jetztbemerkten natürlichen Rechnungs-Gründe auf die politische Berechnung im Deutschen Reichs-System. Wann es an dem wäre, daß der Kaiser an seinem eigenen Theil allein gerade so viel Gewalt und Ansehen hätte, als die gesammten Reichs-Stände mit einander: so müßte nothwendig des Kaisers Meynung die Oberhand behaupten, und als der Schluß des größern und mehrern Theils gegen allen Widerspruch der sämmtlichen übrigen Reichs-Glieder gelten, sobald derselben nur ein einziger Reichs-Stand, zugeschweigen eines von denen unterschiedenen Reichs-Collegiis ganz beyfiele. Solches aber ist so gar nach der eigentlichen Bestimmung des gemeinen Begriffs falsch, und wird selbst von allen denenjenigen verworfen, welche diesen zu verfechten sich bemühen. Die bekannteste Grund-Einrichtung und die unläugbarste Erfahrung bestätigen es, daß diejenigen Reichs-Collegia, welche solchenfalls eine andere Meynung hegen, als der Kaiser an seinem Theil, demselben auf keine Weise nachzugeben haben, und daß der Kaiser nicht den geringsten Schluß treffen kan, wann ihm bloß ein einziges Reichs-Collegium beypflichtet. Die geringere Verhältniß derer übrigen dem Kaiser widersprechenden Reichs-Collegien oder

Reichs-

Reichs-Stände gegen den Kaiser und den ihm beyfallenden kleinern Theil des Reichs würde sich jedoch augenblicklich hervorthun, und der Kaiser würde mit Beytritt eines einzigen Reichs-Collegii gültige Reichs-Schlüße machen, und solche mit gesetzlicher Kraft dem gesammten Reiche zur Vorschrift geben können, wann er für sich allein eben so viel zu sagen hätte, als alle Reichs-Stände zusammen genommen, und solchergestalt die Hälfte der wahren Hoheit und obersten Gewalt im Reich auf ihm an seinem alleinigen Theile beruhete.

Zweyter Grund.

Alles, was wir aus denen jetztangeregten allgemeinesten und natürlichen Grund-Sätzen gefolgert haben, bestätigt sich zweytens noch näher aus der Beschaffenheit des Reichs-Regiments. Dieses ward unter Kaisers Maximilians I. Regierung an die Stelle der vormaligen jährlichen Reichs-Versammlung eingeführet. Der Kaiser oder in deßen Abwesenheit ein von demselben zu diesem Ende gevollmächtigter Verweser vertrat beym Reichs-Regiment eben so wie auf allgemeinen Reichs-Versamlungen, die Präsidenten-Stelle. In der Reichs-Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. Tit von den Zwanzigen; beschreibt der Kaiser die Bestellung sothaner Staats-Versamlung und seinen Vorsitz in selbiger mit den Worten: **Haben zu Uns, oder wo Wir aus andern merkli-**

chen Sachen und Geschäften persönlich dabey nicht seyn würden, zu dem, so Wir an Unserer statt setzen werden, **zwanzig Personen geordnet.** Da nun dieses Reichs-Regiment seinem Grunde, seinem Wesen, und seiner Würksamkeit nach in die Stelle der Reichstäge getreten: so mußte nothwendig dem Kaiser bey jenem so viel Gewalt zustehen, als er auf allgemeinen Reichs-Conventen gehabt, und kan man disfalls ganz füglich von seinem Antheil am Reichs-Regiment auf die Maße seines Ansehens bey einer Reichs-Versammlung zurück schliessen. Beym Reichs-Regimente aber kam sowol im Fall der persönlichen Gegenwart des Kaisers als in deßen Abwesenheit alles auf die mehreren Stimmen an. Die vorangezogene Reichs-Satzung redet davon ganz deutlich im Tit. Das Regiment mag die sechs Churfürsten. V. Und wir kommen; wie auch im Schluß des Tit. Wie der Churfürst vor Ausgang seines Vierteljahrs; und im Tit. Wie das Regiment etlichen Räthen erlauben mag. Nach diesem Gesetz heißt es ausdrücklich und schlechterdings: Es soll dem, so durch den mehrern Theil beschlossen wird, Folge beschehen. Der Kaiser oder sein Statthalter hatte sich hierbey bloß einer Direction im Regiments-Rath und einer einzigen Stimme zu erfreuen, welche, wo man sich nicht irret, die letzte war, und bey ereignender Gleichheit der Stimmen zwiespaltiger Partheyen den Ausschlag gab. Folglich hat es auf Reichstägen eben dieselbe Bewandniß. Ja es würde noch dazu recht widersinnig klingen, wann man dem Kaiser

auf

auf dem Reichstage, wo ehedem die mehresten Reichs-Fürsten und Stände in Person erschienen, wo auch wol heutiges Tages sich noch manche derselben einfinden, und wo von allen übrigen Reichs-Gliedern die Gesandschaften versammlet sind, eine größere Gewalt zueignen wolte, als beym Reichs-Regimente, welches doch nur in einem Ausschuß oder einer Deputation von der Reichs-Versammlung bestund, und alle Macht aus den Händen dieser letztern empfing, solche auch in einer völligen Abhängigkeit von derselben trug.

Drittens legt sich eben diese Sache aus der Beschaffenheit des Reichs-Cammer-Gerichts, als des obersten Reichs-Tribunals zu Tage. In demselben führt der Kaiser den Vorsitz, wann gleich nicht persönlich und unmittelbar, doch mittelbar durch den Reichs-Cammer-Richter, welcher in diesem Gerichte den Kaiser repräsentiret; die Beysitzer hingegē vertreten die Stelle der Reichs-Stände, von denen sie eingesetzt werden. Auf solche Weise erblickē wir am Reichs-Cammer-Gerichte ein Bild des Reichstags, indem es in Absicht auf das Justitz-Wesen die Versammlung der Reichs-Stände oder das gemeine Reich vorstellet. Es ist aber eine Weltkündige Sache, daß in den Rechtlichen Entscheidungen beym Reichs-Cammer-Gerichte die mehreren Stimmen gelten, und der Reichs-Cammer-Richter nur ein einzi- Dritter Grund.

ges, und zwar das letzte Votum hat. Sogar der klare Text der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1495. bestätigt solches im Tit. Wie das Cammer-Gericht mit Richtern. V. Und was die Sechzehen. Um so viel gewisser und nothwendiger muß ja ein gleiches auf dem Reichstage selbst statt finden. Niemand wird sich nur irgend eine Möglichkeit davon einbilden können, daß der Kaiser bey solchen besondern vom Reich abhängigen und aus einer Art von Deputation bestehenden Collegiis sich dasjenige habe nehmen lassen, oder noch vergeben werde, was er kraft eines ihm eigenthümlichen vollkommenen Rechts sogar bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung ausüben oder geniessen dürfen. 10.)

Noch

10.) Dieser Schluß ist um so viel richtiger und stärker, da die Justitz-Sachen beym Reichs-Cammer-Gericht bey weitem nicht von der Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, als die eigentliche Reichs-Staats- und Regierungs-Geschäfte, welche vor der Reichs-Convent gehören. Bey jenen hätte sich deshalb dem Kaiser noch allezeit eher, und ohne einen so äußersten Nachtheil zu besorgen, einiger Vorzug gönnen lassen, als in der Behandlung der höhern Reichs-Angelegenheiten von der letztbemerkten Gattung, wo der Schaden unausbleiblicher und von mehreren Folgen seyn würde. Haben nun demnach die Reichs-Stände auch bey einer solchen Gelegenheit, als die Bestellung und Einrichtung eines bloßen Reichs-Justitz-Collegii, und selbst die jedesmalige Verwaltung deßen ist, was bey demselben in einzelnen Fällen vorkommt, so sehr auf ihrer Hut gestanden: so ist es ja ganz natürlich und eine unwidertreibliche Folge, daß man sich in Ansehung derer Staats-Sachen, welche einer ungleich nähern Zusammenhang mit der Haupt-

Noch einen stärkern und triftigern Grund nimmt man viertens nicht unbillig von denenjenigen Versammlungen eines eigentlichen gewissen Ausschußes vom Corpore der Reichs-Stände her, welchen der Name der Deputations-Täge auf eine besondere und vorzügliche Art eigen ist. Diese Gattung von Deputationen vertritt in denen vor selbige gehörigen Angelegenheiten völlig die Stelle der allgemeinen Reichs-Versammlung, und es wird auf solchen Zusammenkünften beynahe auf eben die Weise wie beym Reichs-Convent verfahren. Vierter Grund.

Paurmeister will zwar in der Einbildung stehen, als sey es heutiges Tages eingeführt und werde zugleich durch das würkliche Herkommen bestätiget, daß die sämmtlichen Deputirten sich nur in zwo Classen theileten, nemlich von Churfürsten und von Fürsten, und daß alsdenn unter diesen beyden Classen nach der bey einer allgemeinen Reichs-

Verfassung des Reichs oder einen nothwendigern Bezug auf selbige haben, und dahero den Grund des Reichs-Systems leichter befestigen oder umstürzen können, noch weit mehrere Vorsicht gebraucht, und solche nie zum Vorrecht der Kaiserlichen Crone bestimmet oder einem einzelnen Regenten abandonniret haben wird. Ist aber keine Uebertragung an den Kaiser von Reichs wegen geschehen: so ist und bleibt alles dasjenige, was der Kaiser etwan unterweilen vorgenommen, und woraus der Schein einiges Besitzes entstehen möchte, dennoch allemal eine Usurpation.

Versammlung üblichen Art, Handlung und Berathschlagung gepflogen werde. Allein schon vorlängst haben die Fürsten, Grafen und Reichs-Städte behauptet, daß ihnen allerseits ein gleiches Recht auf Deputations-Zusammenkünften gebühre, daß ein jedes Reichs-Glied, von welcher dieser nur genanten Gattungen solches immer seyn möchte, für seine Person eine besondere Stimme führe, und daß die Gleichförmigkeit die mehresten solchergestalt vorgetragenen Meynungen den Ausschlag zur nothwendigen Abfassung eines gültigen Deputations-Schlußes gäbe. Diese Forderung findet in den Reichs-Abschieden von 1582. §. Da dann die Sachen §. und von 1594. §. Da dann die Sachen! ihren hinreichenden Grund. Aus eben diesen Texten erhellet aber auch zugleich deutlich genug, daß dem Kaiser keinesweges die Hälfte des ganzen Gewichts bey den Deputations-Schlüßen zustehe, sondern daß derselbe bloß die Befugniß habe, bey gleichgetheilten Stimmen der deputirten Stände den Zwiespalt durch sein Ansehen beyzulegen, und die Sache zur Entscheidung zu befördern. Die Worte der angezogenen Reichs-Satzungen selbst lauten folgendergestalt: Soll alles in gesammtem gemeinen Rath, auch in Beyseyn Unserer Kaiserlichen Commissarien verrichtet, decidiret, und beym mehrern gelassen werden. Solten, aber paria vota in einer oder mehr Sachen über Versehens vorlaufen, deren man sich ja nicht vergleichen könnte, da dann dasselbige an Uns durch Unsere Kaiserliche Commissarien gelangt, sind Wir des gnädigsten

Er-

Erbietens, Unsere Kaiserliche Resolution darüber zu eröfnen.

Sollte sich nun eben dasselbe nicht noch vielmehr von der allgemeinen Reichs-Versammlung behaupten lassen: so würde daraus der ungestalte Schluß folgen, daß auf eine offenbar widersprechende Weise einige wenige Reichs-Glieder bey Deputations-Zusammenkünften sich einer vollkommenern Freyheit und mehrerer Gerechtsame zu erfreuen hätten, als alle auf allgemeinen Reichstägen versammlete Reichs-Stände mit einander genößen, und in Ausübung bringen dürften. 11.)

Fünftens würde daraus, wann man dem Kaiser eine, dem gesammten Reiche hingegen nicht mehr als die andere Hälfte vom Gewicht der Reichs-Schlüße zueignen wolte, die nothwendige Folge entspringen, daß die gesammten Reichs-Stände in Abwesenheit des Kaisers, oder falls derselbe ihrem allerseits einhelligen Gutachten widerspräche, ganz und gar keinen Schluß treffen könten. Dann sobald der Kaiser an seinem Theil Fünfter Grund.

11.) Der Grund, welchen der Verfasser aus der Beschaffenheit der Deputations-Täge hernimmt, erhält dadurch noch mehrere Befestigung, daß die hier berührte Streitigkeit von der Eigenschaft derer Deputations-Stände oder von den Gerechtsamen der Concurrenz zu den ordentlichen Reichs-Deputationen durch den Westphälischen Frieden, und durch den jüngsten Reichs-Abschied zum Vortheil der Reichs-Grafen und Reichs-Städte entschieden worden.

allein gerade so viel Macht haben solte, als alle Reichs-Stände zusammen: so müßte seine Widerrede alles zernichten, was diese letzteren für gut befunden haben, und ihre Anordnungen würden durch seine Abwesenheit dergestalt aufgehalten werden, daß sie weder zur Vollkommenheit noch zur Kraft kommen könten.

Beydes aber ist falsch. Die Reichs-Stände verfahren in Abwesenheit des Kaisers, wann sich derselbe auf der angestellten Reichs-Versammlung nicht einfindet, mit Behandelung, Erörterung, und Entscheidung der Reichs-Geschäfte eben so gut, als bey deßen Gegenwart und Mitwürkung. In der Reichs-Regiments-Ordnung von 1500. Tit. Das Regiment mag die sechs Churfürsten; bestimet Kaiser Maximilian I. selbst diesen Fall ausdrücklich also: **Wir kommen in derselben Zeit oder nicht, soll nicht destominder durch die Churfürsten, die zwölf obgedachte Fürsten, und des Reichs Rath fortgegangen werden.** Von diesem sogar auf eine Particular-Zusammenkunft eines kleinen Ausschußes von einigen wenigen Reichs-Gliedern ausgedehnten Regulative läßt sich ja Zweifels ohne noch ungleich bündiger auf eine ähnliche Richtschnur in Ansehung der vollständigen Versammlung aller Reichs-Stände zurückschliessen.

Mit dem Puncte vom Widerspruche des Kaisers hat es eben diese Bewandniß. Die Reichs-Stände mögen desselben ungeachtet dennoch kräftige Entschliessungen fassen. Sie haben hierinnen das Herkommen für sich. Wir wollen nur ein einziges

ziges merkwürdiges Beyspiel vom Nürnbergischen Reichstage im Jahr 1524. anführen. Der Kaiser bestund mit aller Macht darauf, daß es bey der Wormsischen Satzung sein Verbleiben haben, und dieselbe pünctlich befolget werden sollte. Dahin richtete auch der Kaiserliche Gesandte Johann Haunart schlechterdings den Vortrag. Allein die Reichs-Stände brachten unter sich, dem Willen des Kaisers schnurstraks entgegen, eine andere Satzung zu Stande, die von jener ganz unterschieden war, und ihr sogar zuwider lief. Carl V. war damit zwar höchstunzufrieden, und beschwerte sich aufs heftigste über dergleichen Unternehmen der Reichs-Stände. Inzwischen konte er doch der nothwendigen Verbindlichkeit nicht ausweichen, seinen Willen darein zu geben, und sein Siegel anzuhängen. Wir berufen uns hierunter auf den Augenschein und klaren Inhalt des Reichs-Abschiedes von 1524. §. darauf so gereden.

Hieraus ist offenbar, daß die Reichs-Stände auf Reichs-Versammlungen mehr gelten, und bey Abfassung derer den Reichs-Staat angehenden gemeinschaftlichen Verordnungen einen hauptsächlichern und stärkern Antheil an der hierzu würksamen Gewalt haben, als der Kaiser.

Sechstens bestärkt unsern Satz eine andere Art von Erfahrung bey den Zusammenkünften des Reichs. Es giebt Fälle, wo man auf dem Reichstage nicht auf die gemeinschaftlichen Schlüsse der ganzen Reichs-Collegiorum sieht, ja wo diese überall nicht statt finden, sondern

Sechster Grund.

sondern die einzelnen Stimmen der gesammten Reichs-Stände gezehlet werden, und hiernach mit Zuziehung des Kaisers der allgemeine Reichs-Schluß zu Stande kommt. Aber auch solchenfalls wird dem Kaiser nicht mehr als eine einzige Stimme gestattet. Wir erläutern dieses mit einem bekannten Beyspiele. Wann aus den Reichs-Schlüssen ein Reichs-Abschied verfertiget werden soll: so wird solcher Aufsatz den Deputirten des Reichs zu dem Ende vorgelesen, damit sie in demjenigen, was einer Abänderung bedarf, dieselbe treffen, dasjenige, so versehen worden, verbessern, und wo vorhin etwas nöthiges übergangen gewesen, solches nachholen und hinzu setzen mögen. Bey solcher Reichs-Deputation beobachtet man beynahe eben die Ordnung und Art des Verfahrens, als bey den ordentlichen Reichs- und Collegial-Consultationen. Das Chur-Collegiun führt hierbey sechs Stimmen; und eben so viele Glieder haben auch aus dem Fürsten-Rath zu votiren; indem diese beyden Reichs-Collegia einander an Gewalt und Ansehen völlig gleich sind. Nach solcher sonstigen Verhältniß des Antheils an den Comitial-Geschäften stehen auch bey dieser Gelegenheit den Reichs-Städten zwo Stimmen zu. Nun bleibt der Kaiser zwar von diesen Verbesserungen keinesweges ausgeschlossen, jedoch haben sich seine dazu verordneten Commissarien dißfalls nicht mehr als einer einzigen Stimme zu erfreuen, mit welcher er bey jedem vorkommenden Puncte den Beschluß macht, und wann die Vota gleich getheilet sind, den Ausschlag giebt,

Zum

Siebender Grund.

Zum Siebenden schlägt endlich noch besonders ein ganz eigener Umstand das ganze unrichtige Vorgeben völlig nieder, als ob dem Kaiser die Hälfte an der vollen Gewalt der ganzen Reichs-Versammlung zukomme. Wann alle Reichs-Stände auf den Reichstag gehörig berufen worden, einige dererselben aber nicht erscheinen: so können deßen ungehindert, die gegenwärtigen Reichs-Glieder mit dem Kaiser zusammen gültige Schlüsse treffen, an welche die abwesenden Mit-Stände gleichmäßig gebunden sind; diese letztern mögen nun überall nicht erschienen, oder vor dem Schluß des Reichstages wieder von der Zusammenkunft abgereiset seyn. Dieses liegt aus den Reichs-Abschieden von 1541. §. Wir, auch Churfürsten; und von 1542. §. Und daß aber in diesem; am Tage. Die Natur der Reichs-Versammlung selbst giebt es auch sattsam zu erkennen. Die allgemeine Wohlfahrt leidet es keinesweges, daß irgend eine nothgedrungene noch auch eine von ohngefehr sich ereignende Abwesenheit einiger wenigen Glieder die zum Besten des Ganzen erforderlichen, oder wenigstens dahin heilsamlich getroffenen Entschliessunge des größern Theils entkräfte. 12.) Doch der Abfall

12.) Der vom Verfasser hier behauptete Satz macht zwar allerdings die Regel in Reichs- und Comitial-

fall dieser Regel dient zur Bekräftigung unsers Grundsatzes. Es ist mit nichten eine allgemeine Staats-Wahrheit im Reichs-System, daß die abwesenden Reichs-Stände auf dem Reichstage in gar keine Betrachtung kämen. Man darf hierbey die billige und wesentlich nothwendige Einschränkung nicht außer Acht lassen, daß solches nur alsdann Grund habe, wann der größeste Theil der Reichs-Stände sich auf der Versammlung würklich eingefunden. In diesem Fall wird freylich auf die geringere Anzahl dererjenigen, welche aussen geblieben sind, keine Absicht genommen: Fehlt im Gegentheil bey der Zusammenkunft schon ein ansehnlicher Theil der Stände, oder dieselben sind vollends gar in stärkster Anzahl zurükgeblieben: so steht es dem Kaiser keinesweges frey, mit denen wenigen, so gegenwärtig sind, etwas zum Nachtheil und zur Verpflichtung mehrerer abwesenden Reichs-Glieder zu beschliessen. Dieser Fall trug sich im Jahre 1546. bey einer nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichs-Versammlung zu. Kaiser Carl V. bekannte damals im R. A. §. Dieweil Wir

---

Geschäften aus. Allein es thut sich auch sogar dissfalls eine merkwürdige Ausnahme in allen denjenigen Fällen hervor, wo die gesammten Reichs-Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, sondern entweder das jus eundi in partes statt findet, oder es auf die Gerechtsame und das Interesse eines jeden einzelnen Reichs-Gliedes ankommt. In beyden Fällen würkt die Mehrheit der Stimmen nicht das mindeste; und in beyden haben auch die abwesenden Reichs-Glieder keine Verbindlichkeit zu Befolgung deßen auf sich, was von dem gegenwärtigen größern Theile allenfalls gar einmüthig beschlossen worden.

Wir aber; mit den allerdeutlichsten Worten: Daß er aus Mangel der abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, und daß auch etliche Fürsten, aus ihren Ehehaften und Nothdurften mit seinem Vorwissen und gnädigen Bewilligung, und darneben auch der Protestirenden Churfürsten, Fürsten und Stände Bothschaften gar nahe alle, ohne sein Vorwissen und Erlaubniß, wiederum anheim gezogen, an seinen und des Reichs Obliegen und Sachen mit den übrigen gegenwärtigen Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen und Bothschaften, mit Nutz und Frucht ferner nicht verfahren und handeln habe mögen.

Solche Befugniß und Gewalt, als der Kaiser sich hier selbst abspricht, würde sich jedoch demselben auf keine Weise abstreiten lassen, wann das ganze Gewicht der Reichs-Versamlung zur Hälfte in deßen Händen ruhete. Dann solchenfalls wäre es ja unzweifelhaft, daß der Kaiser nebst den beyfälligen Stimmen der gegenwärtigen Stände, wann ihrer schon noch so wenig wären, doch mit Innbegriff seiner eigenen halben Gewalt allezeit mehr als die Hälfte der Macht und des Ansehens der ganzen Reichs-Versammlung für sich hätte, folglich, wie in diesen beyden Stücken, also auch der Kraft und Würkung nach die abwesenden Reichs-Stände, insonderheit wann sie vorsetzlich zurück geblieben, jedesmal um ein gutes Theil überwogen würden, wann derer letzteren gleich der Zahl nach mehrere wären.

Fünfter Abschnitt.

Bis hieher haben wir uns mit Befestigung unserer eigenen Meynung beschäftiget, und auf den rechten Grund zu bauen gesucht. Die Reihe kommt nunmehro an die gegenseitige Schutzwehr des gemeinen Lehrgebäudes der mehresten anmaßlichen Staats-Rechtsverständigen. Diese niederzuwerfen ist uns annoch übrig.

Widerlegung des Ersten Schein-Grundes der gemeinen Lehre.

Das Hauptwerk, ja beynahe alles kommt hierbey auf den Scheingrund an, daß die Reichs-Satzungen auf den Fuß eines Contracts oder als ein Vergleich und Geding zwischen dem Kaiser und den Reichs-Ständen verabredet würden, zu dergleichen Contract aber beyderseits Wille und Einstimmung nöthig sey.

Von der Gewohnheit, bey der Gesetzgebung die Gestalt eines Contracts oder Vergleichs zu gebrauchen.

Hierauf dienet kürzlich zur Antwort, daß zwar heutiges Tages eben so wie vor Alters in vielen Staats-Angelegenheiten, vornehmlich bey Verfertigung und Bekantmachung der Gesetze, die äußerliche Form eines Contracts zum Schein oder Feyerlichkeits halber gebraucht werde. Daraus aber läßt sich noch lange keine wesentliche Zertheilung der gesetzgeberlichen Gewalt auf diejenigen verschiedenen Seiten folgern, welche hierbey das Ansehen contrahirender Partheyen zu haben scheinen.

Der-

Dergleichen Bewandnis hat es noch bis auf den heütigen Tag mit den Reichs-Satzungen in Polen. Von diesen heißt es nach Ausweisung derer vom **Johann Herburt von Fulstin** herausgegebenen **Statuten des Königreichs Polen**, daß dieselbigen in der Maße einer Convention gemacht würden. Indeßen dürfte wol meines Bedünckens schwerlich ein einziger Pole die Gewalt des Königs mit der Macht und dem Ansehen gesammter Stände des Königreichs insgemein in ein Gleichgewicht zu setzen sich einfallen lassen.

Im alten Römischen Freystaate wurden sowol die eigentlichen Gesetze, bey deren Ausgeburt die sämmtlichen drey Ordnungen der Bürgerschaft auf allgemeinen Staats-Zusammenkünften der Curien und Centurien geschäftig waren, als auch die Zunft-Schlüße der Plebejer oder des Volks vermittelst einer feyerlichen Stipulation zu Stande gebracht, welches ebenfalls eine Art von Geding oder Convention war. Eine Magistrats-Person richtete den Antrag an die gesammte Bürgerschaft oder an das Volck von der dritten Gattung dahin, daß der Versammleten Wille und Befehl seyn möchte, das Gesetz oder den Schluß der Zünfte nach dem ihnen vorgeschlagenen wörtlichen Inhalte abfassen zu lassen und mit der Kraft eines in der Römischen Republik gültigen Rechts zu bestärken. Solcher Vortrag wird von den Römischen Geschichtschreibern und Schriftstellern als die Quelle, das Hauptwerk, und der Ursprung aller Gesetze beschrieben. Um deswillen führt auch eine jede nach sothaner alten Form gemachte Satzung den Namen und Cha-

racter einer von zweyen Theilen feyerlich eingegangenen mündlichen Zusage (Sponsion) der Republik, das ist einer solchen Convention, wo auf einer Seite mündlich eine solenne Anfrage und Ansuchung, auf der andern Seite aber gleichergestalt mündlich eine solenne Antwort und Versprechen erfolgt.

Dieses waren freylich die bekannten äußerlichen Formalien. Unterdessen kan man doch keinesweges behaupten, daß die Magistrats-Person für sich allein an der Verleihung der gesetzlichen Kraft einen eben so starken Antheil als die ganze Bürgerschaft oder die gesammten Zünfte des Volks mit einander gehabt.

Einen ähnlichen Verstand haben auch die Ausdrücke in den Reichs-Gesetzen, nach welchen sich Kaiser und Reich dieser Satzungen halber Pacts- und Gedingsweise vergleichen und solche einrichten. Hält der Kaiser dafür, daß eine gewisse Verfügung der Wohlfahrt des Reichs gemäß seyn dürfte: so thut er an die gesammten Reichs-Stände einen Vortrag, daß dergleichen in Kraft eines Reichs-Gesetzes verordnet werden möge. Finden alsdann die Stände solches dem Reich zuträglich, so geben sie ihre Einwilligung darein; und in dieser Einstimmung besteht das wesentliche des gemeinschaftlichen Schlußes.

Wollte allenfalls jemand gar zu eifrig darauf beharren, es werde doch beyderseits wechselsweise einer Verbindlichkeit zwischen dem Kaiser an einem und den Reichs-Ständen am andern Theile eingegangen: so dient hierauf billig folgende Erklärung

eines

eines wichtigen Unterschiedes in der beyderseitigen Verhaltniß zur gegründeten Antwort. Bey solchem Gedinge macht zwar der Kaiser den Entgegensatz von allen Reichs-Ständen aus: jedoch keinesweges in so ferne, als dieselben allesammt mit einander das ganze Reichs-Corpus formiren; sondern nur in so weit ein jeder unter ihnen einzeln in Betrachtung kommt. Will man also aus solcher Entgegenstellung auf zwo Seiten einige Verhältniß der Macht des Kaisers u. seines Antheils an den Reichs-Gesetzen folgern: so kann solche nicht anders bestimmet werden, als daß der Kaiser hierinn gerade mit einem einzigen einzelnen Reichs-Stande in einer Gleichheit stehe.

Es hat auch würklich seine Richtigkeit, daß alle Reichs-Stände in dieser Absicht nur einzeln, ein jeder für sich angesehen werden, nicht aber zusammen ein gemeinschaftliches Corpus vorstellen. Die Wahrheit hierran wird sich aus einigen älteren Reichs-Abschieden deutlicher veroffenbaren. In denenselben geschieht zwar der Verbindlichkeit des Kaisers auf einer, und der Verpflichtung der Reichs-Stände auf der andern Seite als aus einem für beyde Theile gleich verbindlichen Geschäfte Erwähnung: Allein der Kaiser wird nicht bloß in Absicht auf seine Kaiserliche Person und Vorzüge, sondern auch zugleich in der Eigenschaft eines Erzherzogs zu Österreich betrachtet. Ja nicht selten klingen die Worte also, daß sie den Kaiser und das Haus Österreich als den einen contrahirenden Theil, die übrigen Reichs-Stände hingegen als gegenseits Contrahenten angeben. Im letzten §. der Reichs-Regi-

ments-Ordnung von 1500. und im Schluß des Reichs-Abschiedes von 1512. nimmt Kaiser Maximilian I. die Verbindlichkeit zur Befolgung sothaner Reichs-Satzungen folgendermaßen über sich: Verbinden, verpflichten, versprechen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich, auch Unsere Erben und erbliche Lande, solche Ordnung ꝛc. fest zu halten ꝛc. deßen zu Urkund haben Wir, als Römischer König, u. Erzherzog zu Oesterreich, Unser Königlich Insiegel an diesen Brief thun henken. Und Wir von GOttes Gnaden Berchtold u. s. f. der Reichs-Abschied von 1500. weiset uns die ähnliche Schluß-Formel: Hierauf gereden und versprechen Wir König Maximilian für Uns, und Unsere Nachkommen, und auch Unsere Erben und Nachkommen, Erzherzoge zu Oesterreich, diese obgeschriebene Ordnung ꝛc. getreulich und festiglich, so viel Uns als Römischen König und Erzherzogen zu Oesterreich berührt, und berühren mag, zu halten, und Wir Churfürsten, Fürsten, u. s. w. Im R. A. von 1518. lautet nachstehender Schluß nahmens eben desselben Kaisers am allerdeutlichsten auf den Unterscheid der zwiefachen Verhältniß des Kaisers, insonderheit auf seine und seines Erzhauses Comitial-Stimmen und ihren disfallsigen Antheil an den Reichs-Sachen. Wegen ihrer Erblande: Versprechen Wir, soviel Uns als Römischen Kaiser auch Uns und Unsern lieben

ben Sohn Carolu, König zu Hispanien ꝛc. Daß wir Uns hierin mächtigen, als Erzherzogen zu Oesterreich und Herzögen zu Burgund berührend, zu vollenziehen, ohne alle Gefährde; des zu Urkund haben wir als erwählter Römischer Kaiser, und auch als Erzherzog zu Burgund Unser Kaiserlich Innsiegel an diesen Abschied gehangen. Carl V. setzte eben dergleichen Formel noch im Schluß der Reichs-Regiments-Ordnung von 1521. Nachgehends ist solche zwar am Ende der Reichs-Abschiede nicht weiter gebraucht worden; Jedoch trift man auch noch in neueren Reichs-Satzungen hin und wieder gleichlautende und gleichbedeutende Clausuln dem Texte eingeschaltet. Der R. A. von 1542. §. Würde sich aber jemand; mag hierunter zum Beyspiel dienen; indem daselbst der Römische König Ferdinand sich folgendergestalt heraus läßt: Haben Wir sammt den obgemeldeten Kaiserlichen Commissarien im Namen der Römischen Kaiserlichen Majestät und für Uns selbst, für Ihrer Kaiserlichen Majestät und Unser Erbland, Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen und vereinigt.

Diese Stellen haben wir nach einer nähern Beleuchtung auf unsern hier vor Augen habenden Gegenstand richtig anzuwenden. Sollten bey dergleichen Conventional-Geschäfte die sämmtlichen Reichs-Stände mit einander als ein gemeinschaft-

liches Corpus angesehen werden: so müßte ja nothwendig das Haus Oesterreich als ein Glied von dem Cörper, zu welchem es gehöret, hier unterschieden und getrennet, ja sogar seinem Cörper entgegen gestellet werden. Solches aber würde ungereimt heraus kommen und Widersprüche enthalten. Dieses läßt sich nun auf keine andere Weise füglich vermeiden, als daß man den Kaiser und das Haus Oesterreich einzeln im Entgegensatz mit einem jeden andern einzelnen Reichs-Stande an seinem besondern Theil betrachtet.

Ja es würden noch mehrere wunderliche Dinge und ungestaltete Saats-Abentheuer hervorspringen, wann ein solcher Entgegensatz die gleiche Eintheilung der Gewalt auf denen beyden Seiten anzeigen sollte, welche wechselsweise eine Verbindlichkeit unter einander zu übernehmen, sich wörtlich erklären. Dann wo dieses gelten sollte: so müßte ja diejenige Hälfte der Gewalt, welche nach der gemeinen Meynung dem Kaiser zugeeignet wird, nicht seiner Kaiserlichen Person allein, in soferne man ihn als Kaiser ansieht, sondern auch in soweit eben derselbe zugleich Erzherzog zu Oesterreich ist, oder noch vielmehr in der That dem Kaiser und dem Erzhause Oesterreich zusammen zugehören. Hieraus würde so dann auch weiter folgen, daß die Reichs-Stände in dem Gedinge, vermittelst deßen die Reichs-Gesetze ihr Wesen erhalten, nicht den Kaiser allein, sondern auch zugleich nebst dem Kaiser das Haus Oesterreich zu ihrem paciscirenden Gegentheil hätten, mithin das ganze Reich sich beyden, dem Kaiser und dem gedachten Erzhause, verpflichtete.

Hierin

Hierin würde allerdings der ausnehmendeste Vorzug des Erzhauses Österreich vor andern hohen Häusern im Reich, ja vor denen Churfürsten selbst liegen. Und was noch mehr ist, wie leicht möchte sich ermeldetes Haus hieraus des nicht ganz unscheinbaren Vorwandes bedienen, einigen Anspruch auf ein Erbrecht an die Kaiser-Würde, zu machen.

Es hat aber keine von beyden letztermeldeten Arten von Gerechtsamen den geringsten Grund. Das Haus Oesterreich kann sich überall im Reich von Rechts wegen kein größeres Ansehen, noch in irgend einem Stücke mehrere Gewalt anmaßen, als sonst ein anderes Reichs-Ständisches Haus; wie dann auch selbiges bis hieher niemalen etwas von dergleichen vorzüglichen Gerechtsamen auszuüben gehabt. Dahero steht auch der erste Satz mit nichten fest, uud gilt keine nothwendige Folge der Gleichheit, Concurrenz, oder Gemeinschaft, aus den bloßen Formalien einer solchen Zusammenstellung des Erzhauses mit dem Kaiser. Desto seichter und hinfälliger ist also vollends der Grund zum obigen Schluße für den Kaiser aus dem Entgegensatz seiner Verpflichtung gegen die Verbindlichkeit, so das Reich übernommen hat.

Widerlegung des zweyten Scheingrundes.

Die gegenseitige Meynung sucht sich annoch mit einem andern Schein zu behelfen. Man führet an, die Reichs-Stände pflegten sich zwar unter einander wegen gewisser Satzungen zu vereinigen, und brächten solche bis auf die Publication zur Reiffe. Jedoch unterstünden sich dieselben nicht, sothane Sa-

tzungen dem Kaiser zur nothwendigen Beobachtung aufzubürden. Sie liessen vielmehr durch eine Deputation dem Kaiser dasjenige vortragen, wessen sie sich zu entschliessen für gut befünden. Hierauf würde die Sache hin und her durch Vorstellungen, Gegen-Vorstellungen, Einwendungen, Nothdurft, Gegen-Nothdurft, Erklärungen, Gegen-Erklärungen u. d. g. behandelt, und mit solchem Wort- Protocoll- und Schrift-Wechsel so lange verfahren, bis man endlich von beyden Seiten gleichsam vermittelst eines gütlichen Vergleichs eine Auskunft träfe, so daß entweder die Reichs-Stände dem Kaiser, oder letzterer jenen, oder auch jedes an seinem Theil etwas nachgäbe. Da nun auf solche Weise allererst dasjenige, was der Kaiser und die Reichs-Stände gemeinschaftlich beliebt hätten, das Wesen eines Reichs-Schlußes mit der gesetzlichen Kraft erhielte: so erschiene ja hieraus, daß die Reichs-Stände dem Kaiser disfalls keine Vorschrift gäben, noch darmit ein Uebergewicht ihrer Macht in der Regierung des Reichs über die Kaiserlichen Gerechtsame behaupteten.

Die jetzbeschriebene Art und Weise, wie Kaiser und Reich in dergleichen Fällen übereinkommen, hat freylich ihre Richtigkeit. Inzwischen ergiebt sich daraus im geringsten nicht, dasjenige, was der gemeine Wahn daher zum Vortheil eines Gleichgewichts der Kaiserlichen Gewalt mit dem Ansehen der Reichs-Stände zu folgern sucht. Dann jenes Verfahren wird durch zwo ganz andere Haupt-Ursachen veranlasset. Einestheils entdeckt man auch hier, wie anderwärts mehr, einen Schatten der vormaligen Hoheit des Kaiser-Thrones. Die Reichs-

Stände

Stände gönnen dem Kaiser annoch einige Ueberbleibsel der alten Herrlichkeit in solchen Dingen, wo es lediglich auf eine äußerliche schematische Majestät ankommt, unter andern auch um deswillen, damit es nicht jedermann sogleich in die Augen fallen möge, daß der Kaiser in der That einen bloßen Beamten des Reichs vorstellet. 13.) Zum andern ist es unläubar, daß wann die Reichs-Stände an einem, und der Kaiser am andern Theile zwey Gegensätze behaupten, oder wenigstens verschiedene Meynungen hegen, alsdann der in Berathschlagung kommende Gegenstand nach beyderseitigen Gründen reiflicher überdacht und erwogen wird, und darauf um so viel gewisser eine vollständigere Entwickelung und richtigere Entscheidung erfolget. Wie leicht kann es außerdem nicht geschehen, daß die Reichs-Stände für sich einen und andern Punct nicht gehörig und völlig eingesehen, oder nicht mit aller Vorsicht überlegt haben. Diesem Fehler wird solchergestalt abgeholfen, die Sache kommt in ein helleres Licht, man bestimmet, erkläret. und ver-

13.) Darwieder, daß es im Deutschen Reiche viel dergleichen schematisches Wesen giebt, hat man gar nichts einzuwenden. Allein es ist bereits oben erinnert worden, daß diese Dinge keine Ueberbleibsel von einer anderweitigen ältern Staats-Einrichtnng sind, und daß sich am wenigsten die Gewalt der alten Römischen Kaiser zur Quelle und zum Ursprunge solcher Reliquien angeben lasse, weil das Deutsche Reich schlechterdings keine Fortsetzung des mit dem Romulus Augustulus zu Grunde gegangenen Römischen Kaiserthums ist. Ueberall veroffenbaret sich auch bey gegenwärtiger Sache wenig schematisches. Desto richtiger ist hergegen der zweyte Grund, welchen der Verfasser anführet.

bessert allenthalben das Nöthige so lange, bis man eine taugliche und allerseits annehmliche Entschliessung herausgebracht hat.

Bleiben nun aber die Reichs-Stände einmüthig und standhaft auf ihrem Sinn, der Kaiser hingegen will sich seines Orts nicht bequemen, ihnen Beyfall zu geben, und es kann daher kein beyderseits gemeinschaftlich beliebter Schluß getroffen werden: so überzeugen uns die obigen triftigsten Gründe sattsam davon, daß der Kaiser alsdann dem Willen der Reichs-Stände nicht widerstehen möge, sondern gehalten sey, dasjenige als ein Reichs-Gesetz zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, was die Reichs-Stände zu solchem Ende beschlossen haben.

Es mag vielleicht geschehen seyn, daß aus dergleichen gütlicher Handlung und Abkunft zwischen dem Kaiser und den Reichs-Ständen bisher unterweilen leider! einiges Nachtheil für das Reich erwachsen ist. Noch weniger hat man Sicherheit dafür, daß nicht in Zukunft noch mehrerer Schaden zu befürchten stehe. Inzwischen entspringen doch dergleichen unschickliche Dinge keinesweges aus der wesentlichen Beschaffenheit solches Verfahrens an sich: sondern sie sind, ihrem ersten Ursprunge nach in der That eigentliche Folgen des von uns hier befochtenen gemeinen Irrthums der Rechtsgelehrten, welche in ihrem verwirrten Gehirne ganz falsche Begriffe vom Wesen eines Reichstags und von der Gewalt des versammleten Reichs gehabt. Von solchem irrigen Wahn sind auch die Reichs-Stände selbst eingenommen gewesen. Hierdurch und aus

einer

einer schändlichen Unwissenheit ihrer eigenē Staats-Verhältniß sowol als der Grund-Verfassung des Reichs sind selbige dergestalt betrogen worden, daß sie dem Erzhause Oesterreich, welches nunmehro schon ein paar Jahrhunderte hindurch auf dem Kaiserlichen Throne gleichsam festen Fuß gefaßt hat, ein weit mehreres nachgegeben, als ihm von Rechtswegen gebühret, und das Staats-Interesse erlaubt. Unter so vielen unrechtmäßigen Vergünstigungen findet nun auch das vorbemerkte böse Herkommen seinen Platz, welches die Reichs-Stände zur äussersten Bedrängung ihrer eigenen Freyheit und zur Vereitelung der Comitial-Gerechtsame einschleichen lassen.

Wir haben solchemnach wider die gewöhnliche und fast durchgängige Meynung, oder besser zu sagen, wider den gemeinen Irthum diesen gegründeten Satz bestätiget, daß die ganze Befugniß auf Reichs-Versammlungen die Reichs-Angelegenheiten zu behandeln, darüber zu rathschlagen, und Schlüße deshalb zu fassen, einzig und allein bey den Reichs-Ständen beruhe; daß hingegen dem Kaiser, in so ferne er als Kaiser betrachtet wird, eigentlich und den Rechten nach, lediglich eine Direction bey den Berathschlagungen, und das letzte Votum zukomme, welches bey einer Gleichheit zwiespältiger Stimmen den Ausschlag giebt. Hoffentlich wird jedermann einsehen, daß dieses beydes eben keine so wichtige Hanptsache abgebe, wodurch den Gerechtsamen der Reichs-Stände vieles entgehen, und der Hoheit des Kaisers etwas sonderliches zuwachsen sollte.

Ein

Ein anderes wäre es, wann der Kaiser auf dem Reichstage so viel zu sagen hätte, als in manchen auswärtigen Staaten der König bey Reichs-Versammlungen vorstellet, wo der würkliche Vorzug der Majestät hauptsächlich auch daraus hervorglänzet, wann der Regent das Uebergewicht eines Theiles der gezweyeten Stimmen der versamleten Häupter oder Glieder des Staats nicht nach ihrer Zahl, sondern nach dem Werthe und der Richtigkeit ermessen darf, deren Bestimmung dann vornehmlich von seinem eigenen Gutdünken abhangt. Hierinnen aber geht die Beschaffenheit des Deutschen Reichstags unendlich ab.

Dahero sieht es recht albern aus, wann sich Leute finden, welche ungeschickt genug darzu sind, unsere heutigen Deutschen Reichstäge nach dem Maaßstabe der ehemaligen Versammlungen des Römischen Volcks unter der Herrschaft des Romulus und seiner Nachfolger der ersten sieben Könige abzumessen, oder die Deutschen Reichs-Stände mit dem alten Römischen Senat, oder auch mit dem Staats-Conseil der Römischen Kaiser in Vergleichung zu setzen. Man höre nur die wahnwitzen Fehlschlüße solcher Staats-Stümper. Sie sagen, Kaiser Justinian habe seine Staats-Räthe als Glieder seines Leibes beschrieben. Dieses sey also eben das, als wann im Eingange des Reichs-Abschiedes von 1512. noch heutiges Tages bey der jetzigen Reichs-Verfassung gesagt werde, daß der Kaiser mit den Reichs-Stände zusammen Ein Corpus oder Einen Leib ausmache. Da einmal diese Grundlage zu verkehrten Bildern vorhanden ist: so gehen die

Träu-

Träume desto leichter fort, in welchen der Deutschen Stände heutige Reichs-Versammlung sich auf die Weise darstellet, daß sie der Kaiserlichen Hoheit und Oberbothmäßigkeit eben so unnachtheilig falle, und eben so wenig zur Einschränkung gereiche, als die Gewalt der ältesten Römischen Könige durch die Zusammenkünfte der Curien des Volcks, oder nach Herstellung der Monarchie die Kaiserliche Oberherrschaft durch die Raths-Versamlungen zu Rom etwas verloren hatte. Um die Sache noch artiger einzukleiden, belustigen sich die Grillenfänger noch an einer von ihnen aufs ungereimteste ausgesonnenen Gleichschätzung der Staats-Verhältniß des Kaisers gegen das Reich mit der öconomischen Verhältniß eines Haus-Vaters gegen seine Familie. Dieser leztere pflegt wol bey seinen wirthschaftlichen Einrichtungen und den Vorschriften, welche er den Kindern und Gesinde giebt, seine Ehegattin mit zu Rathe zu ziehen. Er läßt also dieselbe am häuslichen Regimeut Theil nehmen. Nicht selten bedient er sich auch einer vereinbbarten Mitwürkung seiner Kinder zum gemeinschaftlichen Vortheil seines Hauswesens. Dadurch aber begiebt er sich dennoch keinesweges des Ansehens und der Gewalt, welche ihm als dem Haupte der Familie gebühren. Auf diesem Fuß soll dann ebenfalls der Kaiser mit den Ständen des Reichs stehen. Verwaltet er gleich nach diesem System die Reichs-Geschäfte jederzeit mit Zuziehung der Stände, deren Bedenken er auch darüber vernimmt: so liegt doch hierinnen so wenig eine Entäußerung seiner Gewalt als eine wesentliche Mittheilung derselben

an

an die Reichs-Glieder, woraus diese sich eines ihnen eigenen Antheils getrösten könten.

Nur Schade, daß dieses Gleichniß allzu hinkend ist. Man wird nicht nöthig haben, sich mit einer genauern Zergliederung seiner Unförmlichkeiten aufzuhalten; unsere bisherige Ausführung zeigt nur mehr als sonnenklar den himmelweiten Unterscheid der beyden Gegenstände, zwischen welchen hier eine seltsame Ähnlichkeit erzwungen, und daraus noch weiter die abentheuerlichste Parallele gezogen werden will. 14.)

Fünftes

14.) Wäre es nur jederzeit noch bey solchen hölzernen Unvernunfts-Schlüßen der Roße und Mäuler unter den vermeyntlichen Staats-Rechtsgelehrten geblieben: so möchte es allenfalls hingehen; man würde einem und andern kleinen Geiste dergleichen Ausbeute seines Witzes so sehr nicht misgönnen, weil es nicht einmal in der Theorie der Mühe lohnen dürfte, ihm seine Einfälle vermittelst einer gründlichen Widerlegung abzujagen oder unbrauchbar zu machen. Allein, was das ärgste ist, und wodurch zugleich manche sonst unnütze Betrachtung über dergleichen Possen einigermaßen wichtig wird, so hat es sich der Wienerische Hof von Zeit zu Zeit immer stärker angelegen seyn lassen, solchen verkehrten Grundsätzen durch werkthätige Ausübung ein Gewicht zu geben. Das Kaiserliche Cabinet, Conferenz-Ministerium, oder geheimde Raths-Collegium beschließt für sich eine Sache, die nach Maaßgabe der Reichs-Grund-Gesetze und nach der Eigenschaft des Reichs-Systems vom Ausspruche der mehrern Stimmen auf der Reichs-Versammlung abhangen sollte; ja man entscheidet wol gar daselbst ganz willkührlich manche Puncte, bey denen nicht einmal auf dem Reichs-Convent ein Schluß nach der Mey-

* * * * * * * * * * * * * *

Fünftes Hauptstück,

Von dem Majestäts-Vorrechte der Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze.

Erster Abschnitt.

Nachdem wir überhaupt die eigentliche Gestalt der Reichstäge an sich, der Wahrheit und der Grund-Beschaffenheit des Reichs-Systems gemäß, geschildert haben: so wenden wir Uns nunmehro zur nähern Vorstellung derjenigen Majestäts-Gerechtsame, welche den gesammten Reichs-Ständen mit einander in so ferne zukommen, als sie auf den allgemeinen Zusammenkünften

---

nung des größern Theils statt findet, sondern wo eine allerseits einhellige Bewilligung erfordert wird. Nun misbraucht man die Reichs-Hof-Canzley, um aus derselben im befehlenden Tone ein Reichs-Hof-Decret an das gesammte Reich ergehen zu lassen, oder man giebt dem Kaiserl. Principal-Commissario auf, die Reichs-Versammlung vom Kaiserlichen Willen und Gutbefinden vermittelst eines gebieterischen Commißions-Decrets zu benachrichtigen; gerade als wann die Comitial-Gesandten sich dazu einfinden müßten, um Kaiserliche Gebote, auch nach Gelegenheit Drohungen und Verweise mit besonderen Feyerlichkeiten anzuhören, übrigens aber kurzweilige Räthe des Kaisers abzugeben. Jedoch von diesen Verdrehungen der Reichs-Verfassung wird sich die besondere Anzeige bey manchen Stellen des zweyten und dritten Theils dieses Werks näher beybringen lassen.

ten Ein gemeinschaftliches Corpus ausmachen. Zwey von solchen Vorrechten der unabhängigen Hoheit behaupten sonderlich den Rang vor den übrigen Majestäts-Befugnißen. Auf diesen beyden Stücken beruhet hauptsächlich das Wesen der Majestät, und hierinnen äußert sich zugleich die Kraft derselben in der vollkommensten Würcksamkeit. Eines dieser Gerechtsame besteht in der Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze; das andere ist die Befugniß, den unterwürfigen Gliedern des Staats oder den Unterthanen Gesetze zu ihrer nothwendigen Nachachtung vorzuschreiben.

Die Freyheit von aller Verbindlichkeit an die Gesetze ist ein eigenthümlicher Vorzug der wahren Majestät oder unabhängigen Hoheit.

Wer sich in einem Staat der Oberherrschaft und Oberbothmäßigkeit zu erfreuen hat, der genießt aus einem eigenthümlichen Rechte unwidersprechlicher Weise dieser beyden höchsten Vorzüge, daß er andern Gesetze giebt, an seinem Theil aber dergleichen Vorschriften bloß von GOtt als dem allgemeinen höchsten Gebieter, mit nichten aber von irgend einer menschlichen Macht annimmt.

Schon die alten Völker sahen diese Wahrheit ein. Im Römischen Rechts-Buche liest man über diesen Gegenstand die richtigen Ausdrücke: Der oberste Regent im Staat sey von aller Schuldigkeit, den Gesetzen Gehorsam zu leisten, völlig frey; er stelle ein lebendiges Gesetz auf Erden vor, und GOTT habe ihm die Gesetze selbst unterthänig gemacht.

Hier

Hier bedenken sich nun unsere in der Gesetzklauberey vertieften Staats-Rechtskünstler nicht lange, von solchem allem eine Anwendung auf den Römischen Kaiser im Deutschen Reiche zu machen. In den Augen dieser Leute ist es ein erschreckliches Verbrechen, wann jemand sich unterfängt, dem Kaiser die gänzliche Freyheit von aller Verbindlichkeit zur Beobachtung einiger Gesetze abzustreiten. Ihr blinder Eifer geht so weit, daß sie im Ernst behaupten wollen, die berufene Vollkommenheit der Macht gebe dem Kaiser die Befugniß, mit einer gänzlichen Erhebung über das Recht, außerhalb des Rechts, und wider das Recht in allem, was ihm beliebe, willkührlich zu handeln; niemand dürfe ihn fragen, was er mache, und aus welcher Macht er dieses und jenes thue; noch weniger stehe es jemanden frey, ihm den geringsten Einwurf zu machen, oder sich den Kaiserlichen Machtsprüchen zu widersetzen; seine Gewalt bestehe in einer so starken Abweichung und in einer so gewissen Ausnahme von aller Gesetzlichen Richtschnur, daß dieselbe schlechterdings keine Einschränkung durch irgend einige Vorschriften leide.

Gemeinhin schreibt man heutiges Tages diesen Vorzug dem Kaiser zu.

Verschiedenheit der Meynungen von der Beschaffenheit solches eingebildeten Kaiserlichen Vorrechts.

Man darf sich aber nur ein wenig in eine genauere Untersuchung dieses Satzes einlassen, so wird man bald merken, daß die Gemüther unserer für die Sache selbst stimmenden Publicisten über der nähern Bestimmung und Erklärung derselben nicht weniger uneins und ihre Meynungen zertheilet sind, als ihr Gehirn verwirret ist.

So billig sind endlich noch wol die mehresten Vertheidiger der unumschränkten Freyheit des Kaisers, daß sie in Absicht auf die Göttlichen Satzungen des Natur- und Völker-Rechts eine kleine Ausnahme fast einhellig zugestehen. Da dieses Recht überhaupt weder Menschen zu Urhebern hat, noch von selbigen abgeändert werden mag; sondern aus dem ewigen Willen des allgewaltigen GOttes herrühret, und durch dessen unendlich höhere Macht gehandhabet wird: so ist es freylich allzu offenbar, daß überall kein einziger Mensch mithin auch so wenig der größte Regent als sonsten jemand geringeres, sich von der Schuldigkeit zu dessen Beobachtung mit Recht ausschliessen darf.

Die meiste Schwürigkeit setzt es dargegen der positiven Gesetze oder derer von Menschen nach Erfordern der Nothdurft des Staats eingerichteten Rechts-Vorschriften halber. Hier sucht bald dieser bald jener einen dunkeln Schlupfwinkel, wo er mit der Kaiserlichen Obergewalt und freyen Willkühr durchwischen könne. Einige verstecken sich hinter das künstliche Werk einer verworrenen Distinction zwischen der zwingenden und der leitenden Kraft

der

der Gesetze. Andere sagen beynahe eben dasselbe, wann sie den Satz annehmen, als ob es zwar aus keiner Nothwendigkeit dem Kaiser obläge, den Gesetzen zu gehorchen, inzwischen aber der Wohlstand es mit sich brächte, daß der Kaiser seine Handlungen denenselben gemäß einrichtete. Man ziert diesen Vortrag mit allerhand rednerischen Blümchen aus. So heißt es z. E. es klinge vortreflich, und sey eine der Majestät eines Regenten recht würdige Sprache, wann er von sich selbst bekenne, daß er an die Gesetze gebunden sey. Eine freywillige Unterwerfung der Oberherrschafts-Gerechtsame unter die Gesetze bleibe allezeit eine wichtigere und rühmlichere Sache, als die Hoheit und Ausübung der obersten Beherrschung selbst. Es könne kaum etwas wohlanständigeres und dem reinen Glanze der erhabensten Majestät gemäßers ausgesonnen werden, als wann ein solches höchstes Oberhaupt im Staat für seine Person diejenigen Vorschriften befolgete, von denen er doch an sich völlig frey zu seyn schiene, und welche in keiner Maaße ihm zur Richtschnur dieneten. Die Römischen Kaiser Sever und Antonin hätten sich demnach in einem ihrer Rescripte sehr löblich heraus gelassen: Wir leben den Gesetzen gemäß, ohngeachtet Wir von ihnen allen los und ungebunden sind. Es war an dem, daß sie sich also betrugen: aber bloß des Wohlstandes wegen, und aus eigenem freyen Triebe. Auch andere Nachfolger der gedachten Kaiser achteten es für keine Beschimpfung ihrer Crone, nach einerley Recht mit ihren Unterthanen über sich erkennen zu lassen. Diese freywillige Unterwerfung that ihrer würklich un-

umschränkten Hoheit, und der Vollkommenheit des Glanzes ihrer Würde, nicht den geringsten Abbruch.

Dabey urtheilen jedoch unsere feinen Staatsklügler so billig von einem unabhängigen Regenten, daß sie glauben, ein solcher Prinz werde als ein ansehnlicher Statthalter GOttes sich möglichst bestreben, dem Willen GOttes aufs beste gemäß zu handeln, und das vortreflichste Beyspiel dieses allerhöchsten Wesens nachzuahmen. Die Lehrsätze der Gottesgelehrten aber schrieben GOtt die Allmacht unter einer Bestimmung zu, daß er das Vermögen habe, alles dasjenige zu thun, was er wolle, und was zugleich nach seinen allervollkommensten Eigenschaften sein allerbester Wille seyn könne. Nach einer solchen Ähnlichkeit streite auch die stärckste Vermuthung für einen obersten Regenten im Staat, als für den eifrigsten Liebhaber und strengsten Beobachter der Gerechtigkeit, daß er bey seinen hiernach abgemessenen richtigsten Gesinnungen nichts anders verordnen, seinen Willen auf keine andere Art äussern, noch irgend zu einigem andern Gegenstande neigen werde, als wo ihm die Rechte Beyfall gäben. Dahingegen falle es unwahrscheinlich, daß derselbe etwas unerlaubtes, oder eine solche Sache verlangen oder vorschreiben werde, die einige Ungerechtigkeit mit sich führen möchte.

Nun ist gegenwärtig gar nicht davon die Rede, ob ein höchster und unabhängiger Regent aus freyem Triebe die Gesetze halten wolle. Eben so wenig streitet man auch darüber, ob derselbe disfalls eine vortheilhafte Vermuthung für sich habe. Vielmehr kommt alles auf die Frage an, ob ein solches Haupt

des

des Staats, als der Römische Kaiser ist, den Gesetzen dergestalt unterworfen sey, daß im Fall derselbe offenbar und schnurstracks wider die Gesetze etwas unternimmt, alsdann dessen Wille aus einer Nothwendigkeit und mit Nachdruck in die Schranken der Gesetzlichen Vorschrift dürfe eingeschlossen werden. In diesem Fall hört die obige Vermuthung auf, weil man weiter keiner Wahrscheinlichkeit nachgehen, noch allererst nach einer scheinbaren Glaubhaftigkeit urtheilen darf, wo die Wahrheit des Widerspiels würcklich und klar vor Augen schwebet.

Es giebt nun allerdings Publicisten, welche sich in dieser Maße auf die Beantwortung der vorliegenden Frage einlassen. Jedoch sind sie hier abermals zwiespaltig. Manche begnügen sich daran, daß sie vornehmlich eine Ausnahme in Ansehung der Reichs-Grund-Satzungen machen, und den Kaiser hieran gebunden zu seyn achten: wogegen sie demselben eine Freiheit vom Gehorsam gegen solche Gesetze zuschreiben, die bloß ein bürgerliches Recht ausmachen, und außerhalb der Staats-Verhältniß in Privat-Handlunger zur Richtschnur dienen.

Wiewol auch diesen Satz geben andere nur unter einer Einschränkung und mit dem Unterscheide zu, daß der Kaiser sich doch denenjenigen bürgerlichen Rechts-Regeln nicht entziehen dürfe, welche ihren Grund in den Vorschriften der Vernunft finden, oder auf einer natürliche Billigkeit beruhen.

So zweifelhaft sieht es demnach um die Vollkommenheit der Kaiserlichen Macht aus, worauf

sich dennoch alle diese Staats-Schriftsteller mit gleicher Zutraulichkeit berufen. Man erschöpft diesen Brunnen so stark, so häufig, auch so vielfältig, daß er kaum zur Hälfte Wasser behält, ja zuletzt trocknet solchergestalt die Quelle selbst beynahe gänzlich aus.

Zweyter Abschnitt:

Des Verfassers Meynung nach waren zwar die alten Kaiser frey von aller Unterwürfigkeit unter die Gesetze.

Unsers Ermessens komt es gar auf keine Verschiedenheit der mannigfaltigen Arten der Gesetze an. In dieser allgemeinen Ausbreitung geben wir der ersten obangeregten Meynung, welche sich mit einem Unterschiede zwischen dem Gesetzlichen Zwang und einer bloß lenkenden Kraft der Gesetze zu behelfen sucht, oder die Nothwendigkeit und den Wohlstand einander entgegen setzt, in Absicht auf die alten Kaiser zu Rom nicht ungerne Beyfall. Dieselben nahmen sich ein wichtiges Vorrecht heraus, welches keinem einzigen Römischen Bürger vorhin gestattet wurde. Sie legten sich selbst die Eigenschaft bey, daß sie von den Gesetzen entbunden wären, das ist, sie eigneten sich eine Freyheit von aller nothwendigen Beobachtung der Gesetze, und von aller Unterwürfigkeit unter irgend eine vorgeschriebene Ordnung zu.

Einmal war es nun freylich dahin gekommen, daß überhaupt die ganze Gewalt, sowol Gesetze

zu

zu geben, als dieselben gänzlich und durchgängig wieder abzuschaffen, schlechterdings in ihren Händen ruhete. Mochten sie nicht also noch weit ungehinderter in einzelnen Fällen diejenige Ordnung überschreiten, welche von ihrer eigenen Bestimmung abhieng? Wie konte dann eben der, welcher über alle Gesetze hinweg und erhoben war, an den Leitfaden derselben gebunden werden?

Es ist im Gegentheil auch unläugbar, daß sich mancher Kaiser denen von ihm selbst abgefaßten Gesetzen, und sogar solchen Ordnungen gemäß betragen habe, die bloß auf Bürgerliche Geschäfte giengen. Man wird aber bey dieser freywilligen Beobachtung die Merkmaale des blossen Wohlstandes nicht undeutlich erkennen. Die Kaiser bequemten sich hierzu, um ihren Unterthanen mit einem guten Beyspiele vorzugehen, und denenselben die Befolgung der Vorschrift zu einer desto angenehmern Pflicht zu machen. Das ganze Land richtet die Augen auf den Regenten. Dessen eigenes Verhalten ist die stärkste Triebfeder zu einer allgemeinen Nachfolge. Gefiel es übrigens jenen alten Römischen Monarchen, über die Schranken der Gesetze hinaus zuschreiten: so konnte sie kein Mensch hierinnen aufhalten oder zurücktreiben: indem sie keiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren, noch jemanden Rechenschaft von ihren Handlungē zu geben hatten.

In soferne mögen wir also dasjenige zugeben,

was ein bekannter Historischer Dichter noch vom Kaiser Friderich I. sagt, daß man sich in Wahrheit nichts anständigers, und nichts der Königlichen

Würde gemäßers vorstellen könne, als daß ein König, welcher von aller Verbindlichkeit zur Beobachtung der Gesetze entledigt sey, dennoch sich selbst zu einer freywilligen Unterwerfung unter dieselben bequeme. 1.)

Mit nichten aber steht solches Vorrecht heutiges Tages dem Kaiser zu.

Bey unsern Deutschen Kaisern verhält sich aber die Sache gerade umgekehrt. Kein bloßer Wohlstand dient hier zum alleinigen Bewegungsgrunde, um den Kaiser anzutreiben, daß er den Gesetzen nachlebe. Nein, es verbin-

der

1.) Günther im *Ligurino*. Die Verse lauten der Lateinischen Urschrift nach also:

Nihil, ut verum fatear, magis esse decorum,
Aut regale puto, quam legis jure solutum
Sponte tamen legi sese submittere Regem.

Nur auf den Kaiser Friedrich I. als Deutschen König schickt sich diese Stelle schlechterdings nicht. Die Sache hat sonst ihre Richtigkeit, wann die Person des gedachten Kaisers ohne die Deutsche Crone, als Herzog in Schwaben mit der Landes Hoheit betrachtet wird. Eher möchte es auch noch allenfalls in Absicht auf Italien angehen, wo der Kaiser, als eigentlicher Römischer Kaiser, oder vielmehr als König der Longobarden, nach der Vereinigung dieser Cronen mit dem Deutschen Reiche eine größere Gewalt und freyere Hände hatte, als in Deutschland. Ueber haupt verdient die ganze Parallele, welche der Verfasser hier zwischen den alten Römischen Kaisern auf einer und Friederich dem Ersten und den neuern Deutschen Kaisern auf der andern Seite anstellet, in soweit gar keinen Beyfall, als dieselbe sich auf den Irrthum beziehet, daß letztere derer erstern Nachfolger auf dem Throne wären.

bey den Kaiser eine eben so strenge Schuldigkeit als genau bestimmte Nothwendigkeit zum pünctlichen Gehorsam gegen die Gesetzlichen Vorschriften.

Diese Verpflichtung des Kaisers schränkt sich auch keinesweges auf die eigentliche Reichs-Grund-Satzungen ein, unter welchen die Kaiserliche Wahl-Capitulation den vornehmsten Platz behauptet. Der Kaiser hat eine mit jedem einzelnen Reichs-Stande gemeinschaftliche Obliegenheit auf sich, daß er kraft des allgemeinen Gedinges und Vergleichs überall an die ganzen Reichs-Abschiede gebunden ist, worinnen viele Dinge enthalten sind, welche die Grund-Verfassung und Staats-Einrichtung gar nicht betreffen, sondern lediglich in Privat-Händeln einige Maße und rechtliche Entscheidung geben. 2.)

2.) Hierinnen geht der Verfasser offenbar zu weit, und zwar auf eine den Reichs-Ständen selbst und ihrer Landes-Hoheit nachtheilige Weise. Außerhalb dessen, was die Staats-Verbindung in Deutschland und das Reichs-System angeht, kan ein jeder Reichs-Stand in seinem Lande kraft der gesetzgeberlichen Gewalt von den gemeinen Reichs-Gesetzen, wo diese bloß eine Richtschnur in Privat-Angelegenheiten enthalten, willkührlich abspringen, und Ordnungen machen, welche der in den Reichs-Gesetzen ersichtigen Bestimmung gerade zuwider laufen. Die Reichs-Gesetze gelten in solchen Stücken als ein allgemeines Deutsches Recht alsdann, wann besondere Landes-Ordnungen und eine Particular Observanz fehlen. Bey solcher Bewandnis läßt sich auch dem Kaiser keine weitere Verbindlichkeit, als in Ansehung der würklichen Reichs-Fundamental-Constitutionen aufbürden.

Die Wahl-Capitulation setzt dem Kaiser Ziel und Maße, und setzt ihm Schranken seiner Gewalt.

Was vornehmlich die eigentlichen Reichs-Grund-Satzungen, insonderheit die Kaiserliche Wahl-Capitulation anbetrift, so wird der Kaiser zu Festhaltung derselben vermittelst des allerschärfsten Eydes verpflichtet. Solches geschicht so nachdrücklich, daß er im Uebertretungs-Fall sogar von den Reichs-Ständen zur Verantwortung gezogen werden mag; als von welchen auch die Bestimmung der ihm vorgeschriebenen Gränzen herrühret.

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg behaupteten dieserhalb im Jahr 1623. auf eine so merkwürdige als rühmliche Art diese richtigen Grundsätze, und brachten die Befugniß, des Kaisers ungerechtes Verfahren der Gebühr nach zu ahnden, einigermaßen in Ausübung. Die übrigen Chur- und Fürsten hatten bey damaliger Reichs-Versammlung sich in ihrer Resolution auf Kaiserliche Proposition vom $\frac{20}{30}$ Januar gedachten Jahres der übertrieben schmeichelhaften Redensarten gebraucht: Man wäre zwar nicht gemeynet, Ihrer Kaiserlichen Majestät Gewalt zu disputiren, hielte sich aber darneben gänzlich versichert, daß Sie dasjenige in Obacht zu nehmen geneigt, was sie in Ihrer den Churfürsten übergebenen Capitulation allergnädigst zugesaget. Welches alles man, ohne Maßgeben, gegen Ihrer Kaiserlichen Majestät, wegen der Churfürsten Præeminenz und Autorität, in Unterthänigkeit zu referiren

und

und zu erinnern für nothwendig und gut geachtet. Hierwider legten sich ermeldete beyde Churfürsten, und erklärten sich bey dieser Gelegenheit recht aufrichtig: Weil das Wörtlein, ohne Maßgebung, in jüngster unterthänigster Relation darzu gesetzet, können Ihre Churfürstliche Gnaden Gnaden solches nicht nachgeben, sondern thäten es widersprechen, indem das (ohne Maßgebung) und die Capitulation nicht beysammen stehen könnten. Dann worzu Ihre Kaiserliche Majestät durch die Capitulation verbunden, das wäre derselben ohne Maßgebung nicht heimzustellen, würde auch dadurch die Churfürstliche Hoheit, Präeminenz, und Würde nicht conserviret.

Unterscheid der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, von denen hin und wieder in anderen Reichē üblichē Capitulationen.

Wir dürfen hierbey nie den gewaltigen Unterscheid außer Acht lassen, welcher sich zwischen der Wahl-Capitulation eines Deutschen Kaisers und anderen unter gleichem Namen in manchem auswärtigem Reiche bekañten Zusagen und Verschreibungen des Regenten wesentlich veroffenbaret.

Ueberall dürfte sich zwar schwerlich ein so dummes und unverständiges Volck in der Welt finden, welches, wann gleich nicht immer bey Antritt einer jeden Regierung, doch wenigstens überhaupt bey der ersten Einrichtung des Staats und der Form desselben, seinen König zu einer heiligen auch wol eydlichen Versicherung, die Regiments-Verwaltung

tung treulich zu führen, und seinem Reiche gebührenden Schutz zu gewähren, unter gewissen Bedingungen anhalten sollte. **Peter Gregorius** aber merkt ganz richtig an, daß dergleichen dem Könige abseiten des Volks vorgeschriebenen Gesetzen die erforderliche Sicherheit jederzeit mangele, wo es angehe, solche nach bereits gegründeter und festgestelleter Einrichtung des Reichs abzuändern; wann schon das Volk einen jeden auf den erledigten Thron erhobenen König bald anfangs darzu angehalten hätte, dieselbe aufs förmlichste und feyerlichste zu beschwören.

Eines theils ist die monarchische Regiments-Beschaffenheit hieran Schuld. Diese leidet nicht, daß man ihr Gesetze vorschreibe, weil sie solchenfalls nicht ihr wahres Wesen behauptet, und ihr die höchste Gewalt nicht mit völligem Grunde, noch dem ganzen Umfange nach zugeschrieben werden kann. Andern theils bestätigt die Erfahrung nur allzusehr und allzu oft die Würksamkeit des Grundsatzes, daß derjenige die höchste Gewalt und Oberherrschaft behaupte, welcher die Macht in Händen und die Waffen zu seinem Gebrauche hat.

Ein einziges Beyspiel einer ehemaligen Monarchin über die sämtlichen drey Nordischen Reiche, der in den Geschichten so berühmten Königin Margarethen, wird diesen Punct hinlänglich erläutern. Sie nahm in Schweden mancherley vor, so ihrer Capitulation zuwider lief. Die Reichs-Stände warfen ihr den geleisteten Eyd vor. Die Monarchin frug, ob jene dann Urkunden aufweisen könnten, worinnen die Zusage schriftlich abgefasset wäre?

re? Auf die Erwiederung der Stände, daß sie dergleichen allerdings hätten, und solche wohl aufbehielten, gab sie endlich zur Antwort: Ich rathe euch, daß ihr eure Briefe ja recht heilig bewahret; ich meines Orts will noch fleißiger für die Bewahrung der festen Plätze, der Städte und der Schlösser meiner Reiche, und überhaupt aller Theile und Stücke dererselben sorgen.

Die Schlüpfrigkeit sothaner Zusagen rührt gewiß hauptsächlich daher, daß man keine andere noch stärkere Versicherung derselben hat, als den bloßen Eyd des Regenten, dessen Gewissen man alles überlassen und anheimstellen muß. Ueber dis giebt es in einem völlig monarchischen Staate, ganz und gar niemand, der auf die Verletzungen Achtung geben könnte, und ihnen Einhalt zu thun im Stande wäre.

Befugniß der Churfürsten zur Handhabung der Kaiserlichen Wahl-Capitulationen.

In unserm Deutschen Reiche hat es hiermit eine weit andere und bessere Beschaffenheit. Es mangelt nach dem Reichs-System gar nicht an Personen, welche berechtiget sind, die Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit die Kaiserliche Wahl-Capitulation zu handhaben. Diese Befugniß steht theils allen Churfürsten zusammen, theils insonderheit dem Pfalzgrafen am Rhein mit einem vorzüglichen Rechte vor anden Churfürsten zu.

Wir haben dahero bereits oben gesehen, daß ein Kaiser und ein Römischer König schuldig ist, dem gesammten

Chur-

Chur-Collegio, welches hier die Stelle des ganzen Reichs vertritt, Rechenschaft von seiner Reichs-Verwaltung zu geben. Vornehmlich aber muß hierinnen der Römische König nach Anleitung der goldenen Bulle Tit. 5 den Erz-Truchseß des Reichs, Pfaltzgrafen am Rhein, oder Churfürsten von der Pfalz für seinen Richter erkennen, sich in Angelegenheiten derenthalben er verklagt, oder zur Verantwortung gezogen wird, vor denselben stellen, Red und Antwort geben, und bey ihm Recht nehmen. 3.) In

3.) Das Richter-Amt des Pfalzgrafen oder Churfürsten in der Pfalz über den Kaiser gilt heutiges Tages nach der jetzigen Reichs-Verfassung in der That nicht mehr als für eine bloße Antiquität. Ehedem hatte es beßern Grund, der Pfalz-Graf hatte als Graf, das ist als Richter, in der Kaiserlichen Pfalenz oder am Kaiserlichen Hofe die Oberste Staats- und Justiz-Stelle. Hierauf bezieht sich auch dessen Erz-Amt oder Ober-Hof- und Reichs-Charge eines Erz-Truchseßen. Dieses Wort heißt eigentlich Erz-Drozet oder Ober-Drost, das ist Ober-Hofrichter des Reichs, und zugleich Groß-Hofmeister des Königlich Deutschen Hauses, und Ober-Land-Hofmeister des Reichs. Gleichwie der Erz-Cämmerer einen Chef des Finanz-Wesens und Ober-Schatzmeister im Reich und am Königlich Deutschen Hofe abgab, der Erz-Marschall aber einen Chef in Militair-Sachen, wie auch des eigentlichen Hof-Ceremoniel-Wesens vorstellte: also führte der Erz-Truchseß die Direction im Reichs- und Hof-Conseil, versahe aber auch zugleich die Rechts-Sachen. Die alte Deutsche Verfassung brachte es mit sich, daß der Kaiser oder König eben vor dem Gerichte erscheinen, und dem rechtlichen Ausspruche eben desjenigen unterworfen seyn muste, welcher am ganzen Hofe das Recht sprach. Solches Richter-Amt des Pfalz-Grafen gieng aber nicht sowol auf die Reichs-

In unsern Zeiten kann sich daher der Kaiser dessen keinesweges rühmen, was vor Alters der Römi-

---

Verwaltung, noch auf die Staats-Verhältniß des Kaisers gegen das Reich, als viel mehr lediglich auf dessen persönliche und Privat-Angelegenheiten, eben nach der Art, wie auch andere Deutsche Fürsten in dergleichen Sachen vor ihrem eigenen Hof-Gerichte zu stehen pflegten. Gleichwie aber mehrentheils die Herzoge oder Fürsten in den Haupt-Landen des Deutschen Reichs, so viel die Staas-Verfassung jedes Landes und der Regiments-Geschäfte in selbigen betraf, dem Ausspruch Dero Land-Stände unterworfen waren: also mußte der Deutsche König oder Kaiser in Ansehung der Reichs-Verwaltung jederzeit die Versammlung der Reichs-Stände über sich erkennen lassen. Die Verordnung der goldenen Bulle von der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den Kaiser dient zwar zum Beweise wider die Anmaßungen einer unumschränkten Gewalt abseiten des Kaisers, und zur Schutzwehr wider das Gespenst eines Obrist-Reichs-Richterlichen Amts desselben. Im Grunde aber wird dadurch kein weitres Recht gedachten Churfürsten behauptet, als was bereits aus der vormaligen Verfassung auf den uralten Fuß des Fränkischen Reichs bemerkt worden. Hiervon möchte sich aber heutiges Tages schwerlich einiger Gebrauch machen lassen. Die Lage der Sachen hat sich in diesem Stück sehr verändert. Ehedem besaß der Kaiser als Kaiser oder König von Deutschland gewisse Reichs-Domanial-Lande. Weil der Pfalzgraf in denenselben Ober-Land-Hofmeister und Ober-Land-Hofrichter war, so stunde der Kaiser in Personal- und Privat-Sachen zugleich mit unter demselben, und zwar nach eben denen Grundsätzen, welche in Absicht auf andere Fürsten wegen ihrer Lande, bey Anerkennung der Gerichtsbarkeit ihrer Hofgerichte statt fanden. Die Reichs-Domainen sind aber nunmehro vorlängst veräußert und verloren. Solchergestalt bleibt nicht nur das Landhofmeister-

Römische Monarch Antonin der Weise von sich sagen durfte, daß GOtt allein, und sonst niemand Richter über einen Regenten seyn möge.

Da

Amt des Pfalzgrafen außer Uebung: sondern es fällt auch der Grund hinweg, aus welchem der Kaiser verbunden war, unter einerley obersten Gerichtsbarkeit mit seinen Domainen-Landen zu stehen. Der Kaiser hat jetzo als Kaiser gar kein Land. Also kommt alles auf seine Erb-Lande an. In sämmtlichen Privat- und Personal-Angelegenheiten kan er also nicht mehr als Kaiser betrachtet, noch in solcher letztern Betrachtung wegen einer Privat-Sache verklagt werden. Er stellt alsdann nur nach Verschiedenheit seiner Abkunft und seiner erblichen Besitzungen einen König in Böhmen, Erzherzog zu Österreich, Churfürsten in Beyern, Großherzog zu Florenz u. d. g. vor. Hat nun jemand außerhalb eines Bezugs auf das Reichs-System mit dem Kaiser etwas zu thun: so muß er sein Recht gegen den Kaiser da suchen, wo er es gegen den König, Churfürsten, Erzherzog, Großherzog u. s. w. finden kan. Es würde ohnedem nach der Veränderung mit Chur-Pfalz schwer zu entscheiden seyn, ob der Richterstuhl, vor welchem der Kaiser erscheinen solte, annoch diesem Churfürsten als Pfalzgrafen und Hofrichter, oder vielmehr Chur-Beyern als Erz-Drosten zugehörete. Uebrigens ist es unrichtig, wann der Verfasser den Churfürsten zu Pfalz und vormaligen Reichs-Erz-Truchseß, obschon nach dessen vor dem dreyßigjährigen Kriege gehabten höhern Range und vorzüglichen Gerechtsamen, für den *Primicerium* oder Obersten, und der Gewalt nach erhabensten Churfürsten ausgeben will; indem derselbe im eigentlichen Staats-System des Reichs würklich keine größere Macht noch mehreres Recht gehabt, als irgend ein anderer Churfürst.

Auf einem desto festern Grunde steht dargegen in Sachen, die das Reichs-System und dessen Verwaltung angehen, die Subordination des Kaisers theils

Da nun der Kaiser außer der Göttlichen Oberherrschaft annoch einem menschlichen Gerichtszwange unterworfen ist: so kan jederman hieraus ganz genau abnehmen, daß desselben Gewalt keinesweges außer gesetzlichen Schranken stehe. Es ist ja gewiß; wo der höchste Gebieter über alle Welt einem Regenten das Glück einer völligen Oberbothmäßigkeit schenkt, da erkennet dergleichen Person keinen Richter über sich, sondern kan in allen Arten von Angelegenheiten ihr selbst eigener Richter seyn, und darf solche nach Willkühr und Gutdünken für sich eigenmächtig entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Gründe zur Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den Kaiser.

Es ist der Mühe werth, dieses Vorrecht des Churfürsten von der Pfalz mit wenigem näher in Betrachtung zu ziehen. Freylich machen ihm solches alle diejenigen streitig, welche entweder dem Hause Österreich allzu eifrig anhangen, oder die Macht und Gewalt des Kaisers zu hoch treiben. Diesen insgesammt aber setzen wir billig die klaren Worte im 5ten Titel der Goldenen Bulle entgegen.

gegen das Chur-Collegium allein, theils gegen das gesammte Reich. Sowol die Reichs-Grund-Satzungen als das nach der wahren Beschaffenheit des Deutschen Reichs-Staats richtige Reichs-Herkommen streiten dafür. Man betrachte die gutentheils oben angeführten Beyspiele der angeklagten, zur Verantwortung gezogenen, auch zum Theil verurtheilten Kaiser Heinrichs IV. Heinrichs V. Ottens IV. Friderichs II. Adolfs, Wenzels, und Carls V.

Unsere Gegner getrauen sich nicht einmal, den Ausdrücken dieses Textes in der Sache selbst eine andere Deutung zu geben. 4.) Nur wollen einige darinnen kein eigentliches Recht des Pfalzgrafen gegründet finden. Dagegen glauben sie, die Goldene Bulle thue bloß einer Gewohnheit Meldung, gestehe aber desfalls dem Pfalzgrafen so wenig etwas zu, als wenig sie ihm darunter etwas absprechе; jedoch verwerfe sie auf allen Fall schlechterdings die Ausübung derselben außerhalb des Kaiserlichen Hofes.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Worte, worinnen solches Herkommen angeführet wird, auf einige Weise zweifelhaft und ohngefehr so klingen, als wann etwas erzehlet würde, welches man dahin gestellet seyn liesse. Es heißt nehmlich daselbst: dem

4.) Man hält nicht dafür, daß der Verfasser mit dieser Ausführung viel für das Reichs-System und für die Gerechtsame der Reichs-Stände wider den Kaiser gewinne. Die offenbare Befugniß des gesammten Reichs in Angelegenheiten, welche die Reichs-Verwaltung und die Aufrechthaltung aller und jeder Stücke der Reichs-Verfassung sowol überhaupt als in einzelnen besondern Fällen angehen, über den Kaiser zu richten, ist ungleich vortheilhafter als eine Wiederherstellung der ehmaligen Gewalt des Pfalzgrafens, wovon die Begriffe doch allezeit noch etwas undeutlich bleiben, nur irgend werden könte. Es gereicht dahero dem Reiche zu gar keinem Nachtheil, wann man die Sache ohne Vorurtheil nach der Wahrheit so ansieht, wie selbige in der nächstvorhergehenden 3ten Anmerkung vorgestellet worden. Sonsten hat auch der Herr Reichs-Hof-Rath **Freyherr von Senkenberg**, in einer besondern Abhandlung diesen Gegenstand beleuchtet, und manche dabey unterlaufende Irrthümer entdeckt.

dem Herkommen gemäß, welches der Sage nach eingeführet seyn solle. (*sicut de consuetudine introductum dicitur*) Die gemessene Verordnung der Goldenen Bulle hat jedoch durch ihre ausdrückliche Bestätigung solcher vorhin etwa ungemacht gewesenen Gewohnheit alle Zweifel gehoben, welche bis auf die damalige Zeiten deshalb allenfalls übrig seyn mochten. Die Worte dieses Reichs-Grund-Gesetzes sind nicht undeutlich, wann sich darinnen die klare Vorschrift findet, daß der Kaiser oder ein Römischer König in denen Angelegenheiten, worüber er belangt würde, dem Herkommen gemäß, welches der Sage nach eingeführet seyn solle, vor dem Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs-Erz-Truchsessen und Churfürsten, Red und Antwort zu geben habe, das ist, hierzu verbunden sey.

Mit der Goldenen Bulle stimmt der Schwaben-Spiegel überein. Im 43sten Capitel des Buchs des Schwäbischen Land-Rechts lesen wir: Wann die Fürsten den König wollen beklagen, das sollen sie thun vor dem Pfalz-Grafen. 5.)

5.) Dieser Beweiß taugt nichts. Es würde einem Kaiserlich-gesinneten gar nicht schwer fallen, solchen lächerlich zu machen. Die Rechts-Spiegelschleifer in Sachsen und Schwaben haben manche Staats-Abentheuer mit eingeschliffen. Es ist bekannt, daß hier ein gemeinschaftlicher Gerichtszwang der Deutschen Fürsten und der Römer über den Kaiser sogar auf Ehe-Irrungen mit seiner Gemalin gezogen wird: da doch in diesen Spiegel-Zeiten das Päbstliche Kirchen-Recht schon lange alle Ehesachen als geistliche Angelegenheiten an den kirchlichen Richter-Stuhl des

Die Kaiser selbst, ja was das meiste ist, sogar Kaiser aus dem Hause Österreich haben die mehr-angeregte Befugniß des Pfalzgrafen nicht abgeläugnet. Friderich der III. oder V. wolt die Freyheiten der Schweitzer nicht für gültig und rechtmäßig erkennen, sondern erklärte sich dahin, sie möchten die Entscheidung der Sache dem Ausspruch einiger

---

Pabsts und der Bischöfe gebunden hatte; worwider sich auch kein Potentat regte, da sie allesammt in den finstersten Abgründen des tiefsten Aberglaubens gleichsam begraben lagen. Um die ungeschickten Seltsamkeiten recht in der allerwunderlichsten Gestalt darzustellen, mahlt uns der Spiegel gar, um einer Ehestreitigkeit des Kaisers willen, ein Criminal-Gericht über den Kaiser vor, worinnen dieser zum Tode verdammet, solches Urtheil auch durch Enthauptung seiner höchsten Person, jedoch aus einem billigen Vorzuge nicht anders als mit einem goldenen Beile, vollstreket werden können. Sächsich Weichbilds-Recht Cap. 8. Wir tragen kein Bedenken dergleichen schwache Gründe fahren zu lassen, ohne dadurch der Kaiserlichen Parthey oder dem Hofe zu Wien in der Hauptsache das geringste gewonnen zu geben. Sonst möchte hinwiederum ein Wienerisch-gesinneter aus den nächstvorhergehenden Worten jetztangeregter Stelle einen gleichmäßigen Schluß für die oberste Gerichtsbarkeit, und für das alleinige Münz- und Zoll-Regal des Kaisers durch das gnaze Reich ziehen. Ja der wahnsinnigste Verfechter des Stuhls zu Rom könnte aus dem Sachsen-Spiegel besonders aus dem ersten Artikel des Isten Buchs im Land-Recht klar beweisen, daß der Kaiser schuldig sey, dem Pabste den Steigbügel zu halten, auf daß sich Seiner Heiligkeit Sattel nicht wende; ingleichen, daß eine Kaiser-Wahl nicht eher gültig sey, als bis die Päbstliche Bestätigung erfolget. u. s. w.

ger Schiedsrichter oder Austräge überlassen, oder wann es ihnen so gefiele, lieber deshalb die Nothdurft Rechtens vor dem Pfalzgrafen bey Rhein verhandeln, von welchem alle Streitsachen des Kaisers entschieden zu werden pflegten. 6.) Dieses erzehlt uns selbst ein bekannter Österreichischer Geschichtschreiber **Gerhard von Rhoo.**

Der Kaiser wird recht eigentlich als Kaiser vor dem Pfalzgrafen belangt.

Insonderheit ist hierbey zu merken, daß der Kaiser würklich seines höchsten Amts wegen, und ganz eigentlich als Kaiser beym Pfalzgrafen in jedem Fall zu belangen, und anzuklagen ist, wo sich ein Reichs-Stand von demselben entweder gerichtlich oder außer gerichtlich beschwert findet. Unsere Gegner suchen zwar die Sache so herumzudrehen, daß diese Instanz den Kaiser nicht in Absicht auf seine Kaiserliche Würde und Verwaltung, sondern als einen Erzherzog zu Österreich oder als einen andern Reichs-Fürsten angehen soll. Ihr Vorgeben aber ist ungegründet. In dieser letztern Betrachtung seines Hauses und derer ihm erblich zuständigen Reichs-Lande kan er ja beym Reichs-Cammer-Ge-

6.) Die Gelegenheit verstattet nicht, diesen Umstand hier genauer zu prüfen, und die wahre Beschaffenheit der ganzen Sache zu zeigen. Indessen bestätigt solcher doch den Satz des Verfassers keinesweges, wann sich auch alles nach dessen Angabe verhielte. Dann die Zwiestigkeit mit den Schweitzern war keine Reichs-Angelegenheit, sondern eine Particular-Sache des Hauses Österreich.

richte verklagt, und vor dasselbe geladen werden. Dahero bedarf es disfalls keines dergleichen besondern und außerordentlichen Gerichtsstuhls.

Unterweilen hat man vom Kaiser an den Pfalzgrafen appelliret.

Zur Erläuterung dieser Beschaffenheit der Pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit über den Kaiser dient auch der Umstand aus den Geschichten, da wir Beyspiele lesen, daß vom Ausspruche des Kaisers eine Appellation an den Pfalzgrafen erhoben. In dem Bedenken, ob die Churfürstliche Pfalz *in causis gravatoriis* des Kaisers Richter seyn könne, da der Burggraf zu Nürnberg Friderich von einem rechtlichen Erkäntnisse Kaisers Carls IV. an den Churfürsten in der Pfalz Ruprecht appelliret, letzterer auch nicht alleine die Appellation angenommen, sondern auch des Kaisers Sentenz würklich reformiret habe. 7.)

Hier-

7.) Durch dieses einzelne Exempel erhält so gar nicht einmal derjenige Satz, welcher zu nächst daraus gezogen werden soll, eine hinreichende Bestätigung. Wolte man aber auch dieses hingehen lassen: so thut solches doch noch schlechterdings nichts zur Haupt-Sache. Dann allenfalls könnte dergleichen für eine Folge des ehemaligen Reichs-Ober-Hof-Richter-Amts des Pfalzgrafen vor den Zeiten der jetzigen Einrichtung des Reichs-Justitz-Wesens gelten. Hiervon aber läßt sich nach der Natur der Sache auf eine Superiorität über den Kaiser in eigentlichen Reichs-Staats-Sachen unmöglich fortschliessen.

Hierbey thun diejenigen der Sache annoch zu wenig, welche die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den Kaiser blos auf Bürgerliche Streitigkeiten und solche Sachen einschränken, wo das Privat-Interesse vorwaltet, und man den Kaiser außer dem Wesentlichen seiner Würde u. außerhalb seiner Staats-Verhältniß gegen das Reich betrachtet. Vielmehr hat man Grund dafür zu halten, daß den Churfürsten die Ausübung eben desselben Richter-Amts auch alsdann zustehe, wann der Kaiser wegen übler Regiments-Verwaltung im Reich zur Rechenschaft gezogen wird und es auf den Punct ankommt, ob selbiger des Throns zu entsetzen sey.

Der Pfalzgraf ist auch des Kaisers Richter, wann derselbe eine üble Reichs-Verwaltung zu Schulden gebracht, und wegen dessen Absetzung die Frage entsteht.

Der Vorgang mit der Absetzung Kaisers Adolfs scheint diese Befugniß zu unterstützen. Dieser Handel heißt es in den Geschichtsbüchern, hätte vor den Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in Bayern gehöret, indem es desselben Amt mit sich bringt, die wider den Kaiser einlaufende Beschwerden zu untersuchen, derenthalber die Gebühr Rechtens zu verfügen, und einen entscheidenden Ausspruch zu thun. Dieser Fürst aber weigerte sich, der Tagefahrt beyzuwohnen, auf welcher die Sache des Kaisers vorgenommen ward. Allererst in Ermangelung desselben thaten sich Mainz, Sachsen, und Brandenburg, nebst der Böhmischen Gesandschaft zusammen, erwehlten einen Sächsischen Fürsten willkührlich zum diesmaligen obersten Richter; dieser

ser nahm solchen Platz ein; nun brachten jene vor ihm ihre Anklage wider den Kaiser an; ein allerseitiger Schluß fiel auf die Bestrafung aus, und so warfen sie dann gemeinschaftlich den Kaiser vom Throne.

Hartmann Schedel aus Nürnberg, erzehlt in seinen Geschichtsbüchern der verschiedenen Welt-Alter einige Umstände von den vorgehabten Anschlägen zur Absetzung Kaisers Albrechts I, welche in der, jetzo vor uns genommenen Betrachtung annoch merkwürdiger sind. Einige Churfürsten, insonderheit die Geistlichen Glieder dieses durchlauchtigsten Collegii, giengen gewisser Uneinigkeiten halber mit allerhand Zusammenschwörungen und Aufwieglereyen wider jetztgedachten Kaiser um; wobey sie sich insonderheit des Vorwands bedienten, als habe sich derselbe der Kaiser-Crone dadurch unwürdig gemacht, daß er den Kaiser Adolf als seinen Herrn im Kriege umzubringen kein Bedenken getragen. Die vornehmsten unter den übrigen Häuptern des Reichs bestellten hierauf den Pfalzgrafen bey Rhein zum Reichs-Richter in solcher Maße, daß er für sich künftighin dieses Amts jederzeit mit allem Fleiße wahrnemen sollte. Die Einführung solcher Gewohnheit hatte zum Zweck, den jedesmaligen Kaiser zur sorgfältigen Vermeidung alles widrigen und tadelhaften Unternehmens gegen das Reich, wodurch er sich der Reichs-Verwaltung unwürdig und verlustig machen könnte, zu bewegen. Was **Hartmann Schedel** dißfalls eigentlich auf lateinisch geschrieben hat, solches weiß dessen Landsmann **George Alt**, nach

Gold-

Goldasts Bericht mit folgenden Deutschen Worten vorzubringen: darum setzten die anderen vornehmsten Fürsten Deutscher Nation, Herzog Rudolfen Pfalzgrafen bey Rhein, zu einem Richter des Römischen Reichs, also, daß er hinfüro, zu künftigen Zeiten aus seiner Tapferkeit dasselbe Amt vollführen sollte: auf daß die Römischen Könige beweget würden, nichts übels oder scheltenswürdiges im Reich vorzunehmen, dadurch sie der Römischen Königlichen Hoheit unwürdig geschätzet werden möchten. Eben hieher gehört auch die Erzehlung dieses Handels in der Chronik des bekannten **Rebdorfischen Mönchs Heinrichs.** Er sagt: Kaiser Albrecht aus dem Hause Österreich sey dem Pfalzgrafen am Rhein Rudolfen vorgestellt, und bey demselben verklagt worden; Die Churfürsten hätten ihren Antrag auf die Absetzung gemacht, den obgedachten Fürsten zum Richter des Kaisers erwählet, und behauptet, es gebühre solches Amt dem Pfalzgrafen; mit dem besondern Anführen, wie ein gewisses Herkommen es zu einer der Pfalzgräflichen Würde anhangenden und eigenen Pflicht mache, die Händel des Kaisers und die Beschwerden zu untersuchen, welche wider denselben erhoben würden. 8.)

8.) Gesetzt auch, die hier angeführten, doch gewissermassen annoch zweifelhaften Nachrichten, die immer einer unter den angezogenen Schriftstellern dem andern nachgeschrieben hat, verhielten sich völlig auf die Weise, wie der Vortrag davon hier klingt: so folgt dennoch aus dem allen nichts weiter, als daß der

Chur-Pfalz hat sein Richter-Amt über den Kaiser nicht für sich allein, sondern bey der Reichs-Versamlung und in Gemeinschaft mit derselben zu verwalten.

Inzwischen ist hierbey nicht außer Acht zu lassen, daß der Pfalzgraf seine Gerichtsbarkeit über den Kaiser nirgend anderswo, als am Kaiserlichen Reichs-Hoflager (*in Imperiali curia*) zur Ausübung bringen, und in Würklichkeit setzen dürfe. Dahin lautet allerdings die Vorschrift der Goldenen Bulle im Schluß des 5ten Titels: Nun kommt es darauf an, was mit solchem Ausdrucke gemeynet sey? Wir verstehen darunter nichts anders, als den Reichstag selbst, oder die volle Versammlung aller Reichs-Stände.

Die gewöhnliche Bedeutung dieser Redens-Art dient uns disfalls zu einiger Erläuterung. Unterweilen heißt zwar *Imperialis curia* in der Goldenen Bulle so viel als des Kaisers Hof, Hofstatt, oder Hoflager. In diesem Verstande kommt der Ausdruck vor, wann des Kaisers Hof-Beamten oder Hof-

---

Pfalzgraf vor dasselbemal als Commissarius der Churfürsten aus deren Auftrage und Vollmacht, auch an ihrer Stelle, die Untersuchung geführet habe. Dabey fragt sichs aber allezeit: ob die Churfürsten für sich allein mit Ausschlüssung der übrigen Reichs-Stände dergleichen zu verfügen berechtiget gewesen, und in wie ferne also ihre Bevollmächtigung gelten können? Nimmt man des Verfassers eigene hier unmittelbare nachgesetzte Erklärung und Befugniß des Pfalzgrafen dazu: so erscheint letzterer hieraus auf eine widersprechende Weise, bald im Glanze eines Vice-Kaisers, bald als Reichs-Gerichts-Präsident, bald bey nahe nur in der Gestalt eines Reichs-Fiscals.

Hofdiener *Imperialis* oder *Regalis Curiæ quotidiani ministri*, indleichen *Officiales Imperialis* oder *Regalis Curiæ* heissen, wann der Kaiserliche Hof-Canzler den Titel: *Cancellarius Imperialis Curiæ* trägt, und wo der Obrist-Hofmeister und Obrist-Hof-Marschall des Kaisers *Imperialis* oder auch *Regalis Curiæ Magister* und *Mareschallus* genannt werden.

Weit häufiger findet man aber sowol überhaupt in den Denkmalen des Deutschen Alterthums, als insonderheit in der Goldenen Bulle selbst, den Reichstag, das ist die feyerliche Deutsche Staats- und Regiments-Versammlung des Kaisers und aller Reichs-Stände insgemein mit dem Namen: *Imperialis Curia;* bezeichnet. In der Sprache des nur angeführten Reichs-Gesetzes wird solchergestalt zu unterschiedenen malen *Curia* schlechtweg ohne einigen andern Zusatz für den Reichs-Convent gebraucht. Auch im Deutschen bedeutet alsdann das Wort: Hof; eben so viel. Die Aufschrift des 24sten Tit. der G. B. sagt in diesem Verstande *Curia Metensis;* der Hof zu Metz. *Curiam habere; Curiam celebrare;* einen Hof halten, sind daher ganz gewöhnliche Formeln, um die Haltung eines Reichstages anzuzeigen. Manchmal kommt noch ein Beywort hinzu. Der 3te, 4te, 6te, 21ste, 22ste, 25ste, und der letzte Titel mehr bemeldeten Satzung wiederholen öfters die Redens-Art: *Imperialis seu regalis Curia;* Kaiserlicher und Königlicher Hof; des Heiligen Reichs Hof. Der Eingang, der 12te Titel, der Schluß des 24sten Tit. und die Ueberschrift des 25sten Tit. setzen auch:

Solennis

Solennis Curia. Hochzierlicher, Hochzeitlicher Hof. Dieser besondere Ausdruck bedeutet in etwas näherer Bestimmung eine solche Reichs-Versammlung, auf welcher eine feyerliche Reichs-Handlung mit vollen Gepränge vor sich geht, und hierzu die Reichs-Insignien gebraucht werden.

Nach unserer Auslegung findet bey derjenigen Stelle ofterwehnter Satzung, wovon hier dermalen die Frage ist, die letztgedachte Bedeutung statt.

Hieraus aber schließt man ferner nicht unbillig, daß der Churfürst in der Pfalz sich für seinen Theil allein dergleichen Erkänntniß nicht anmaßen dürfe. Diese Gewalt ist solchemnach in der That ein gemeinschaftlich eigenthümliches Vorrecht aller Reichs-Stände zusammen genommen. Dergleichen Gericht muß an dem Reichs-Hoflager, das ist auf dem Reichstage, und auf einer allgemeinen Zusammenkunft des ganzen Reichs-Raths, eröfnet, und gehegt werden. Jedoch, stellt hierbey Chur-Pfalz, als der vornehmste Churfürst, das Haupt vor, und nimmt den Platz eines Obersten Richters ein. Er behauptet in diesem Fall anstatt des Kaisers den Vorsitz im Reichs-Rath. Der ordentlichen Regel nach präsidiret sonst der Kaiser in dieser erlauchtesten Versammlung. Bey einer solchen Lage der Sachen aber, als die gegenwärtig beschriebene ist, würde der Kaiser zur Ungebühr seinen selbst eigenen Richter abgeben. Um deswillen nimmt Chur-Pfaltz aus einem alten Herkommen, und kraft des Vorrechts, welches ihm die Goldene Bulle gönnt, die höchste Kaiserliche Stelle als Präsident der versammleten Reichs-Stände ein.

Hier-

Hiermit erhält zugleich der Fehlschluß seine Abfertigung, wornach es manchem abgeschmackt vorkommt, daß der Kaiser dem Gerichte des Pfalzgrafen unterworfen seyn solle, welcher doch selbst unter jenem stünde, und sein Lehnsmann wäre. Chur-Pfalz hält ja das Gericht keinesweges einseitig für sich allein, vielmehr ist solches ein gemeines Geschäfte des ganzen Reichs, oder sämmtlicher Stände; nur unter dem Vorsitz und der Direction des Churfürsten in der Pfalz. Es ist aber bereits oben unwidersprechlich dargethan worden, daß das gesammte Reich über den Kaiser sey. 9.)

Mit

9.) Der letztere Punct hat seine völlige Richtigkeit. Man begehrt auch nicht zu läugnen, ja man hält es billig für eine aus der Natur des Deutschen Reichs-Systems klar in die Augen fallende, auch durch die oben vorgetragene Gründe völlig bestätigte Sache, daß der Kaiser von der Reichs-Versammlung zur Rechenschaft gefordert, verurtheilet, und vom Thron gestossen werden könne. Allein mit dem Chur-Pfälzischen Vorsitz und der Direction dieses Churfürsten bey dergleichen sonderbarem und höchstem Rechtshandel ist es im Gegentheil eben so ausgemacht nicht. Ueberhaupt steht ein solcher Vorgang gar als keine Justiz-Sache zu betrachten: sondern er macht schlechterdings eine Staats-Angelegenheit des Reichs aus. Es muß dohero hierbey die Form beobachtet werden, welche sonst insgemein in Behandlung der Comitial-Geschäfte und bey Fassung eines Reichs-Schlußes statt findet. Mit den Deliberationen, und Consultationen, mit den Collegial- auch selbst mit den gemeinen Reichs-Conclusis würde es allenfalls weniger Schwürigkeit setzen: indem die Sache hierbey überall im ordentlichen Gange bliebe. Die Mehrheit der Stimmen entweder in den Collegial-Entschliessungen, oder auch nach Gestalt der Sache von den einzelnen

Ein gegenseitiger Einwurf wird gehoben.

Mit einem jetzt beschriebenen Gerichte über den Kaiser hat es eine ganz andere Bewandniß, als mit dem Könige votirenden Reichs-Gliedern, müßte allerdings entscheiden, ohne daß es auf die Weise, wie sonst die Reichs-Schlüsse durch des Kaisers Genehmhaltung völlig zu Stande und zur Kraft kommen, einiger Ratification weder von Chur-Pfalz noch sonst von irgend jemand bedürfte. Was hingegen den Vortrag betrift, so möchte solcher Punct zweifelhaft fallen. Es liesse sich auf allen Seiten nicht ohne Grund streiten, ob Chur-Mainz vermöge des Reichs-Directorii und als der erste Churfürst welcher das durchlauchtigste Chur-Collegium zusammen beruft, und bey dessen Versammlung den Vortrag hat, oder beyde höchste Reichs-Vicarien zusammen welche beym Abgange eines Kaisers dessen Stelle verwalten, also auch vielleicht dieselbe alsdann gemeinschaftlich prätendiren möchten, wann der Kaiser beym Reichs-Convent nicht präsidiren darf, oder Chur-Pfalz nach Anleitung seines alten Reichs-Hofrichter-Amts, oder endlich Chur-Bayern als heutiger Nachfolger in der alten Pfälzischen Reichs-Erz-Drosten-Würde, und in dessen Stelle beym Chur-Collegio, die Proposition zum Verfahren wider den Kaiser und zu dessen Bestrafung an das Reich zu thun Befugniß habe.

Jedoch lassen auch diese Schwürigkeitē sich noch wol aus dem Wege räumen. Man erwege diesen Punct nur nach dem völligen Zusamenhange des ganzen Reichs-Systems, und nach der Grund-Beschaffenheit des Reichs-Convents: so wird man eine natürliche Vorschrift zum richtigsten und ordentlichsten Processe herausziehen können. Aus der ganzen Reichs-Verfassung, aus den Reichs-Fundamental-Gesetzen und aus einem gültigen Reichs-Herkommen, sind alle und jede Reichs-Stände nicht nur kraft ihrer Reichs-Mit-Regentschaft berechtiget, sondern auch ihrer gegen

nige in Franckreich, und andern Monarchen, die freywillig von ihren Pairs, Parlamentern, Versammlungen der Stände und Großen, oder von den hohen Instanzien und Raths-Collegiis an ihrem Hofe oder in ihrem Reiche über sich erkennen, und urtheilen lassen, auch wol gestatten, daß ein solcher Ausspruch gegen sie vollstreckt werde. **Reinkingk** zieht diese willkührliche Beyspiele an, und sucht in der Vergleichung mit selbigen eine Schutzwehr für eine unumschränkte und unabhängige Hoheit des Kaisers.

Meines Erachtens dürfte sich wol **Reinkingk** selbst nicht einmal unterstehen, zu behaupten, daß es

---

das gemeine System habenden Verhältniß wegen verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Grund-Einrichtung und für die Beförderung der Wohlfahrt des Reichs, so viel jedem an seinem Theil möglich zu sorgen. Bemerkt solchemnach ein Reichs-Stand auf Seiten des Kaisers solche Verletzungen der Reichs-Verfassung, es sey nun in Absicht auf die Regierung des gesammten Reichs, oder in Ansehung der Reichs-Ständischen Territorial-Gerechtsamen, und solche Contraventionen wider die Reichs-Grund-Satzungen, derenthalben der Kaiser verdienet, zur Verantwortung gezogen zu werden, oder gar des Reichs verlustig zu gehen: so kan er dieses vermittelst eines Pro-Memoria oder wie sonsten andere Beschwerden über einen Reichs-Mit-Stand an den Reichs-Convent gelangen lassen, beym versammleten Reiche anbringen. Chur-Mainz muß hierauf nach seiner Reichs-Directorial-Verbindlichkeit solches zur Dictatur nehmen, und auf diese Weise den gesammten Reichs-Ständen communiciren. Alsdann geht die Sache ihren obangezeigten gewöhnlichē Weg mit dem votiren der Reichs-Stände und Abfassung eines Reichs-Concluſi.

es beym Deutschen Kaiser hierunter auf eine bloße Willkühr und freye Geneigtheit desselben, sich in dergleichen Ordnung zu bequemen, ankomme. Allenfalls mögen er und andere meynen und die Sache herumdrehen, was, und wie sie immer wollen: genug, die deutliche Vorschrift der Goldenen Bulle widerspricht ihm offenbar.

Der Churfürst übt solche Befugniß, weder als ein Schiedsrichter, noch vermöge einer bloßen Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit aus.

Dieserhalb läßt sich auch die richterliche Gewalt des Pfalzgrafen über den Kaiser so wenig einer bloßen außerordentlichen Ausdehnung seiner anderweitig habenden ordentlichen Gerichtsbarkeit zuschreiben, als wenig man denselben in der Eigenschaft eines erwählten Commissars oder Schiedsrichters betrachten darf. 10.)

Daß

10.) Der eigentlichste Grund des Pfälzischen Richter-Amts über den Kaiser, nebst dessen wahrer Beschaffenheit ist oben in der 3ten und einigen folgenden Anmerkungen zu diesem Hauptstück vor Augen gelegt. Man wird aus derselben Anzeige leicht einsehen, wie der Verfasser zwar in so ferne Recht habe, daß das Pfalzgrafen Gerichte in der Maße, als es über den Kaiser würklich statt finden können, keinesweges aus einer prorogirten Jurisdiction in derjenigen Bedeutung herrühre, wie das Römische Recht solchen Ausdruck gebraucht, und der Verfasser selbigen von dorther entlehnet. Hingegen fällt es eben so deutlich ins Gesicht, daß der Verfasser aus der Beurtheilung dieses Puncts nach dem Römischen Begriff und aus dessen Vermischung mit der alten Deutschen Verfassung der Hof-Gerichte in seiner Verneinung zu weit gehe. Gleiche Bewandniß hat es auch wegen des Umstandes, daß der Pfalzgraf nicht als ein erwählter Schieds-

Daß nicht sothanes Vorrecht des Churfürsten in der Pfalz vielleicht seinen ersten Ursprung daher genommen, daß dessen anderweitig ausgeübtes Richter-Amt auch auf den Kaiser ausgebreitet und fortgeführet worden: solches will man eben nicht schlechterdings in Abrede stellen. **Christian Gottlieb von Friedberg** giebt im neuen Calvinischen Modell des heiligen Röm. Reichs folgende Vermuthung an die Hand: Es mögen sich etwan alte Deutsche Kaiser erbothen haben, wann jemand von ihnen beschweret zu seyn vermeinte, daß sie ihnen nicht zuwider seyn lassen wolten, daß solcher seine Klage bey seines Palatii Comite oder Hof-Gerichts Präsidenten vorbrächte, und daß sie, was derselbe recht und billig erkennen würde, gültig seyn lassen, und vollziehen wollten. Es lasse sich aber ansehen, daß zu folgenden Zeiten, nachdem

U

richter oder Commissar verfahre. Freylich ist er beydes nicht in dem Verstande, wie das Römische Recht die Worte nimmt; er stellt auch insonderheit keinen solchen Schiedsrichter (arbitrum) vor, den sich der Kaiser als die eine, und die Reichs-Stände als die andere Parthey aus beyderseitiger Uebereinstimmung freywillig darzu erkohren hätten, dem Kaiser stand hierunter gar keine Freyheit zu. Allein das vom Verfasser selbst vorhin angeführte Beyspiel des Processes wider den Kaiser Albrecht I. giebt zu erkennen, daß Chur-Pfalz würklich in der Eigenschaft eines von diesen und jenen einzelnen Reichs-Ständen, nicht als Anklägern, sondern vom gesamten Reichs-Convent in so weit selbiger den wahren und Höchsten Richter des Kaisers abgegeben, ernannten Commissars den Auftrag erhalten.

dem die Reichs-Ämter, und unter denselben auch Comitis Palatini oder Kaiserlichen Hof-Richters Amt denen, die sie inne hatten von dem Kaiser für sie und ihre Nachkommen zu Lehn gegeben, und erblich gemacht worden, diejenigen, so Palatini Comites am Rhein waren, die alte Gewohnheit der Unterthanen Klage wider den Kaiser anzuhören, als eine Gerechtigkeit prätendiret, und etwan auch, wann sie am Kaiserlichen Hofe zugegen gewesen, durch des Kaisers Gutwilligkeit, erhalten und geübet.

Das wollen wir allenfalls zugeben. Nunmehro aber hat die Goldene Bulle solches Herkommen ausdrücklich bestätiget; und seitdem dieses geschehen, kann dergleichen Jurisdiction weiter nicht prorogiret heissen, noch dieser Natur nach beurtheilet werden.

Am wenigsten greifen hier die Grundsätze von Compromissen und schiedsrichterlichen Aussprüchen Platz. Hierzu sowol als bey einer vorermeldeten Erstreckung der Gerichtsbarkeit wird die Einwilligung der streitenden Partheyen erfordert. Beydes geht auch bloß jedesmal auf eine einzelne Angelegenheit; eines hört auch gleich dem andern auf, sobald der Rechtshandel in welchem dieses oder jenes außerordentlicher Weise gegolten, seine Endschaft erreichet hat. Dahingegen ist die Gerichtsbarkeit des Churfürsten zu Pfalz über den Kaiser nach dem alten auch durch die Goldene Bulle besonders bestätigten Reichs-Herkommen allezeit gegründet, so oft nur eine Klage wider den Kaiser erhoben

hoben wird. Dieser muß auch bey jenem Recht nehmen, er mag wollen oder nicht. In Wahrheit, kein geringes Vorrecht des durchl. Churhauses Pfalz!

Aus dem allen, was bisher angeführet worden, machen wir billig und nothwendig folgendē Schluß. Der Kaiser schwört nicht allein auf die Reichs-Gesetze, und ist nicht nur Gedings- und Vergleichsweise verpflichtet, die Vorschrift der Reichs-Abschiede zu beobachten, und selbigen nachzuleben: sondern er ist auch verbunden, von seinem Verfahren in der Reichs-Verwaltung und von seiner ganzen Aufführung Rechenschaft zu geben. Dieses letztere geht so weit, daß er nicht nur durch Zwangs-Mittel zu seiner Schuldigkeit angestrenget, und in der Ordnung gehalten, sondern auch der Kaiserlichen Würde ganz entsetzt werden kann. Endlich ist seine höchste Person der Gerichtsbarkeit des Reichs unterworfen, und muß vor einem Gerichte desselben stehen, worinnen der Churfürst in der Pfalz den Vorsitz hat. Folglich hilft hier kein Unterscheid durch. Der Kaiser hat nicht bloß Wohlstands wegen einer lenkenden Kraft der Gesetze nachzugeben. Er muß ihnen vielmehr aus einer nothwendigen Schuldigkeit Gehorsam leisten, und sie äußern auch über ihn ihre volle Macht mit Nachdruck. Also kann man auf keinerley Weise behaupten, daß der Kaiser von den Gesetzen frey und ungebunden sey.

Sechstes Hauptstück,
Von der Macht Gesetze zu geben.

Erster Abschnitt.

Die Macht, Gesetze zu geben, ist ein eigentliches Hauptstück der wesentlichen Hoheit und Oberbothmäßigkeit.

Bisher haben wir das eine wesentliche Hauptstück der eigentlichen Majestät, oder völligen Hoheit und Oberbothmäßigkeit betrachtet. Wir setzen solchem die andere Haupt-Eigenschaft eben derselben wahren Majestät an die Seite. Diese besteht in der Befugniß, den gesammten Unterthanen allgemeine Gesetze zu geben, auch solche Vorschrift wiederum aufzuheben.

Es ist nicht nur billig, sondern auch nothwendig, daß es mit der Einrichtung der Gesetze im Staat nach des Regenten Einsicht und Willkühr eben so gehe, als auf einem Schiffe der Steuermann das Ruder in den Händen haben muß. Dieses würde nach dem richtigen Ausdruck, dessen sich Sextus Cäcilius bedient, ganz unnütze seyn, wann dasselbe sich nicht dazu brauchen ließe, den Lauf des Schiffs nach allen Welt-Gegenden zu lenken, und sich nach jeder Beschaffenheit des Wetters zu richten. Sonst würde der Steuermann und das Schiff beyde mit einander eher Schiffbruch leiden, als man die Schiffs-Gesellschaft einmal zu Rathe ziehen könnte.

Daher kommt es, daß in Frankreich allen Gesetzen und Verordnungen die Schluß-Formel angehängt wird: *car tel est notre plaisir.* 1.)

Jeder-

1.) So sehr diese Formel als außerordentlich stark und fürchterlich beschrieen ist: so bedeutet selbige doch nichts

Jedermann soll nämlich hieraus erkennen, daß alle Gesetze, wann deren Inhalt an sich auch noch so gerecht wäre, dennoch bloß von dem Willen des Königs herrühren und ihre Kraft erhalten.

Die alten Römischen Kaiser hatten sich solches Rechts zu erfreuen.

Die alten Römischen Kaiser eigneten sich diese Befugniß als ein Stück und eine Folge ihrer würklichen Hoheit zu. Indem der Princeps eine volle monarchische Gewalt überkommen hatte: so erhielt er auch das Recht, daß alles, was er verordnete, gültig und verbindlich seyn solte. Der Wille des Kaisers und sein Wohlgefallen hatten die Kraft eines Gesetzes. Von dieser Zeit an ward es niemand erlaubt, Gesetze zu machen, als dem Kaiser allein.

Die Rechtsgelehrten und andere Schriftsteller gehen gar so weit, daß sie behaupten wollen, es hätten die Kaiser so wenig diese gesetzgeberliche Macht als ihre übrigen Vorrechte, auch nicht einmal freywillig, an einen andern übertragen können.

mehrers, als was mit der in vielen Canzleyen Deutscher Höfe üblichen Formel: Hieran geschieht unsere Meynung; ausgedruckt wird. Inzwischen zeugt auch letztere nach ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung von einer monarchischen Verfassung in denen Territorien, wo dieselbe gewöhnlich ist. Die in der Reichs-Canzley unzählich oft gemisbrauchte Redens-Art: aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit; klingt noch ungleich nachdrücklicher; zeigt aber nichts weniger als dasjenige an, was dahinter zu stecken scheint.

Im Deutschen Reich steht selbiges aber nicht dem Kaiser, sondern der ganzen Reichs-Versammlung zu.

Solches alles schickt sich aber heutiges Tages zum Kaiser keinesweges. Der Gebrauch davon würde ungestalt und widersprechend heraus kommen. Der Kaiser ist ohne Einwilligung der Reichs-Stände weder befugt das geringste allgemeine Gesetz, so durchs ganze Reich gelten soll, zu machen, noch im Stande, einige Änderung in dieser Art von Satzungen zu treffen, oder eine derer selben abzuschaffen, wann nicht diejenigen, deren vereinigter Wille dem Gesetz das Daseyn und die Kraft gegeben, wiederum eine Entschließung zum Gegentheil ihrer vorigen Verordnungen fassen.

Dieserhalb nennt man die gemeinschaftlichen Satzungen keinesweges **Kaiserliche Schlüsse** oder **Abschiede**, sondern **Reichs-Abschiede** und einen **gemeinen Reichs-Beschluß**, oder schreibt solchen Schluß und Abschied dem Kaiser und dem gesammten Reich oder allen Ständen mit einander zu. Der **Wormsische Deputations-Abschied vom Jahr** 1564. §. 13. drückt es im Namen Kaisers Ferdinands I. also aus: **Unser und gemeiner Stände Abschied.** Gleicherweise lautet im **Regensburgischen R. A. von** 1567. §. 50. die Sprache Kaisers Maximilians II. **Unsere und des heiligen Reichs Constitutionen und Ordnungen.**

Ohnerachtet der letzt verstorbene Kaiser Ferdinand II. das Widerspiel von dieser wahren Beschaf-

fenheit

fenheit der Sache mittelst der That zu zeigen sich unterfieng: so trieb er doch seine Kühnheit nicht so weit, daß er die Befugniß des gesammten Reichs an sich in Verneinung gestellet hätte.

Am 22sten August 1629. ließ er sich in einer Antwort an die Gesandten des Fränkischen Creises also heraus: Es erinnern sich Ihre Kaiserliche Majestät, daß in denenjenigen Sachen, da man neue Gesetze und Constitutionen aufrichten wolle, dem im Reich Herkommen nach, solches auf gemeinen Reichs-Versammlungen constituiret werden sollte.

Als auch der Churfürst zu Sachsen unterm 28sten April eben desselben Jahres an diesen Kaiser geschrieben, und aus vielen Gründen dargethan, daß man die Religions-Angelegenheiten, von dem ersten über den Glaubens-Sachen entstandenen Zwiespalt an, auf öffentlichen Reichstägen zu behandeln gepflegt, zugleich derselbe hieraus den Schluß gezogen hatte, daß die damals in der Gährung begriffene Sache wegen des Restitutions-Edicts eben dahin zu verweisen sey: so antworteten die Kaiserlichen Hof-Räthe auf ihres Höchsten Principals Befehl: Neue Gesetze könne Ihre Majestät nicht machen, ohne Consens der sämmtlichen Reichs-Stände; man versire aber dismal nicht *in terminis legis ferendæ*, sondern *justitiæ administrandæ*.

Wann demnach eine Verordnung die Kraft und Würkung eines Reichs-Fundamental-Gesetzes haben soll: so werden unter andern folgende Haupt-Umstände darzu erfordert.

Erstlich wird die Berathschlagung nicht am Kaiserlichen Hofe, sondern auf dem Reichs-Tage bey vollem Reichs-Rath angestellet, auch alles, was man darüber allerseits verhandelt, zu den Reichs-Acten und Comitial-Protocollen genommen.

Zweytens erfolgt der Aufsatz des Schlußes aus der Chur-Mainzischen, als des Reichs Erz-Canzley, keinesweges aber aus des Kaisers oder Römischen Königs eigenen Canzley

Drittens geschieht die Abfassung desselben in des Kaisers und der Reichs-Stände gemeinschaftlichem, mit nichten in des Kaisers alleinigem Namen.

Viertens wird solcher Schluß oder Abschied in der Chur-Mainzischen Canzley ins Reine geschrieben, sodann von denen in Person gegenwärtigen Reichs-Ständen selbst eigenhändig und von den Bothschaftern der Abwesenden unterschrieben.

Fünftens untersiegelt solchen nicht bloß der Kaiser, sondern es thun auch gewisse Reichs-Stände ein gleiches im Namen gesammter Stände.

Da nun allgemeine Reichs-Gesetze nicht anders als auf ordentlichē Reichstägen zu Stande gebracht, auch nur von solchen Versammlungen wieder abgeschaft werden können: so wird es nach unserer kurz vorhin vorgetragenen wichtigen Erklärung vom Recht der Reichs-Versammlungen leicht in die Augen fallen, wem sich die Gewalt, dergleichen Gesetze zu geben, mit Grunde zuschreiben lasse. 2.)

Zweyter

2.) Wann auch gleich das eigene Particular-Geständniß Kaisers Ferdinands II. der im übrigen allerdings seine Anmaßungen und Vergewaltigungen aufs höchste trieb, nicht vorhanden wäre: so würde dennoch außerdem bereits zu des von Chemnitz Zeiten der

Zweyter Abschnitt.

Hier giebt sich zwar unter andern **Reinkingk** abermals nicht wenig

Einwürfe des Reinkingks.

Punct von der gesammten Reichs-Stände Comitial-Einwilligung zur Kraft eines allgemeinen Reichs-Gesetzes sowol nach der Verfassung selbst und der ganzen ursprünglichen Beschaffenheit des jetzigen Reichs-Systems, als auch nach deutlicher Maßgabe derer bisdahin vorhandē gewesenen Reichs-Gesetze u. des Reichs-Herkoñens in Richtigkeit gestanden haben. Nicht nur die beyden Constitutionen Kaisers Friedrichs II. von den Rechtē der Geistlichen Fürsten, und von den Gerechtsamen der Weltlichen Fürsten, die goldne Bulle, die Land-Friedens-Satzungen, die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungen, die Reichs-Regiments-Ordnungen, der Religions-Friede, die Executions-Regulative, und andere die Staats-Kriegs-und Religions-Angelegenheiten betreffende Schlüße und gemachte Anordnungen hatte man als Reichs-Abschiede auf gemeinen Reichs-Versaīnlungen mit allerseitiger Einstimmung abgefaßt: sondern eben dieses war auch sogar bey den Policey-Ordnungen, und nicht wenigen anderen öfters ziemlich unerheblichen Constitutionen beobachtet worden. Jetziger Zeit leidet die Sache noch weniger Zweifel. Das Osnabrückische Friedens-Instrument sagt Art. VIII. §. 2. ausdrücklich: *Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ.* die Ausübung der Macht, Gesetze zu geben wird also unter die vornehmsten und wichtigsten **Reichs-Geschäfte** gerechnet, welche sich schlechterdings und ohne den geringsten Widerspruch nicht anders, als mittelst ordentlicher Berathschlagung und Schlußes auf Reichstägen verhandeln und entscheiden lassen. Es hilft auch weiter kein Misverständniß, als dürfte der Comitial-Vortrag

Mühe, durch Anführung alles aufs möglichste zusammen gestoppelten Scheinwerks zu erweisen, oder es

---

hierunter bloß auf eine Raths-Erholung des Kaisers bey den sämmtlichen Reichs-Ständen abzielen. Die bald darauf folgenden Worte des Friedens-Instruments kommen einer solchen Verdrehung zuvor, indem sie kein einziges Geschäft von sämmtlichen daselbst einzeln angezeigten Arten, worunter die Gesetzgebung den ersten Platz eingenommen, jemalen anders eingerichtet, oder auch nur verstattet wissen wollen, als durch die freyen Comitial-Stimmen und Bewilligung aller Stände des Reichs. *Nihil horum*, lauten die eigentlichen Worte, *aut quicquam simile posthæc unquam fiat, aut admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu.* Der nächstfolgende 3te §. ebendesselben Art. im Osnabr. Fr. stellt auch insonderheit die Reformation des Policey- uud Justitz-Wesens zu einem des fördersamsten zu haltenden allgemeinen Reichstage dergestalt aus, daß auf selbigen dieser und ähnlicher Geschäfte halber nach gemeinschaftlicher Einstimmung und Willen der Reichs-Stände gehandelt und der Schluß gemacht, werden solle. In den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, insonderheit in der Neuesten derselben Art. IV. §. 1. wird nicht allein diese Verordnung des Westphälischen Friedens mit den Ausdrücken wiederholet und bestätiget: In allen **Berathschlagungen** über die **Reichs-geschäfte** insonderheit diejenigen, welche in dem *Instrumento Pacis* namentlich **exprimiret**, und dergleichen, sollen und wollē **wir** die **Churfürsten**, **Fürsten**, und **Stände** des **Reichs** ihres *juris suffragii* sich gebrauchē lassen, und ohne derselben Reichstägige freye **Beystimmung** in selbigen Dingen nichts vor-

es glaublich zu machen, daß die Einwilligung der Reichs-Stände hierbey kein so wesentliches Stück

---

nehmen und gestatten. Diese pragmatische Haupt-Satzung giebt vielmehr dem hier vorhabenden Puncte noch überdis eine nähere Bestimmung und weitläuftigere Erklärung, wodurch vollends alle Einwendungen nicht nur gehoben; sondern auch, wann man dergleichen jetzo weiter vorbringen will, widersinnig und lächerlich gemacht werden. Die Abänderung und Verbesserung derer schon vorhandenen auch die Verfertigung neuer Ordnungen und Gesetze im Reich, nicht weniger die sogenannte authentische Interpretation der Reichs-Satzungen, als eine Art der Gesetzgebung, und ein Stück und eine Folge der darzu gehörigen Gewalt, werden auf den **Consens der Churfürsten, Fürsten, und Stände** gesetzt. Seine Kaiserliche Majestät versprechen solches alles **allein** und **ohne der Churfürsten, Fürsten, und Stände auf Reichstägen vorgehende Bewilligung** nicht vorzunehmen, sondern **mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen** damit zu verfahren. Wollte der Kaiser etwas **zuvor** darinnen verfügen oder ergehen lassen: so ist solchenfalls dieses ein vor allemal für **ungültig u. unverbindlich** erkläret; Neueste Wahl-Capitulat. Art. *II.* §. 4. 5. Wann also mancher vermeintlicher Staats-Rechtsgelehrter und Schriftsteller eine Macht des Kaisers, Gesetze im Reich zu geben, finden will, wie unter andern **Schmauß** gethan: so kann bey den klaren Worten des Friedens-Instruments und der Capitulationen dergleichen Irrthum nichts anders als eine Misgeburt der seltsamsten Vermischung von Phantasie und Chicanen vorstellen.

oder hauptsächlicher Punct sey, daß dadurch des Kai-

Die Gültigkeit der Privilegien, welche einseitig von Kaiserlicher Majestät ertheilet werden, pflegt man zum Beweis anzuführen, daß dem Kaiser würklich ein Recht der Gesetzgebung im Reich zustehe, und man folgert daraus, daß bloß in denen vorangeführten Fällen solche Befugniß eingeschränkt sey. Allein auch dieser Einwurf ist von schlechter Kraft. Es lauft überall wider die Vernunft, wann die Ausnahme von der Regel welches die Privilegien sind, zum Hauptsatze dienen, die Regel selbst hingegen, dergleichen die allgemeinen Reichs-Gesetze ausmachen, als eine Einschränkung des Satzes der Privilegien betrachtet werden soll. Hiernächst wurden vor Alters die mehresten und ansehnlichsten Kaiserlichen Privilegien in *curia* Regis vel Imperatoris, in *solenni curia*, in *conventu* an des Reichs-Hofe, am hochzierlichen Hofe, am hochzeitlichen Hofe, das ist, auf denen öfters gehaltenen kurzen allgemeinen Reichstägen, und zwar *interventu*, *consilio*, *consensu Principum*, *Procerum*, vel *Magnatum*, mit Vorwissen, Rath, und Genehmhaltung der Fürsten und Stände des Reichs, beschlossen und ausgefertiget. Die Freyheits-Briefe, zu deren Ertheilung Se. Kaiserl. Maj. noch heutiges Tages berechtiget sind, können auf bloße Gnaden-Vergünstigungen von solcher Art an, daß sie weder mit der Reichs-Verwaltung und den Staats-Geschäften des Reichs, noch mit den Landesherrlichen Gerechtsamen der Reichs-Stände eine Gemeinschaft haben. Ueberhaupt enthält die Wahl-Capit. Art. X. §. 2. die Vorschrift und Zusage, daß Se. Kaiserl. Maj. sich derer exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten sollen und wollen. Dieses wird im XVten Art. §. 2. §. 5. näher auf die Exemtionen, Befreyungen u. Privilegien von der Unterwerfung unter die Landes-

Kaisers Ansehen und höchste Gewalt verschlungen oder niedergeschlagen würde. Er

---

fürstlichen Pflichtē, von der Landesfürstl. hohen Obrigkeit, von gemeinen Bürden u. Schuldigkeiten und insgemein contra jus tertii, auch Art. XVIII. §. 6. auf alle diejenigen Privilegien, welche sonsten zum Präjuditz eines tertii ausrinnen können, gedeutet; als welche Freyheiten allesammt für null und nichtig declariret sind, auch cassiret und aufgehoben werden sollen. Die Capitulation verwirft aber auch vielerley besondere Exemtions-Verleihungen und Privilegien mit namentlicher Anzeige. Einestheils geschieht solches in Fällen, wo das gesammte Reich interessiret ist. Von Reichs-Steuern, Anlagen und Hülfen können Seine Kaiserl. Maj. keinen Stand, welcher Session und Votum bey Reichs-Conventen hat, auch niemand inn- und außerhalb des Reichs, auf einigerley Weise selbst eximiren, noch, daß jemand sich davon, unter was für einem Vorwand es geschehen möge Befreyungsweise eximire, oder solches von anderen unternommeu werde, gestatten; Neueste W. C. Art. V. §. 7. Allerhöchst dieselben sind auch nicht befugt, Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Bewilligung der gesammten Reichs-Stände zu ertheilen; eben daselbst §. 9. Ingleichen darf der Kaiser die Exemtion von des Reichs-Jurisdiction keinem Stande gestatten; der solche Exemtion entweder durch Vertrag, oder durch privilegia, oder andern rechtmäßigen Titel vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird; Art. XVIII. §. 1. Seine Majestät sollen auch mit den Privilegien *de non appellando, electionis fori*, und dergleichen, welche zu Ausschließung oder Beschränkung des Reichs Jurisdiction oder der Stände älteren Privilegien ausrinnen können, nicht weniger mit

Er bedienet sich insonderheit folgender Schein-Gründe. Erst-

Concession der Privilegien erstern Instanz auf diejenigen, welche dieselben bishero nicht gehabt oder hergebracht, an sich halten, und solche ohne Reichsväterliche Beobachtung nicht ertheilen; das. §. 6. Nach diesem Maßstabe fällt es überaus leicht, alle und jede Kaiserliche Privilegien abzumessen, so in des Reichs allgemeine Angelegenheiten irgend einschlagen, oder auf dieselben einige Beziehung haben mögen. Anderntheils finden sich außer der disfalls allbereits angeführten generalen Vorschrift noch zu Vermeidung aller ungebührlichen Einschränkung sothaner Regeln auch unterschiedene besondere Arten Kaiserlicher Privilegien ausdrücklich benannt, welche um deswillen unstatthaft sind, weil die Landesherrlichen Gerechtsame der Reichs-Stände darunter leiden würden. Zufolge der Neuest. W. C. Art. VII. §. 4. 5. sollen und wollen Seine Kaiserl. Maj. keinesweges jemanden einige Privilegien auf **Monopolien**, es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten, und andern in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben; darneben führohin keinerley von des Kaisers Vorfahren (in der Kaiser-Würde) zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, so derer Churfürsten, Fürsten und Stände in dero Territorien zustehenden Policey-Wesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern. Der 23ste §. des

Erstlich geschieht in den Reichs-Gesetzen der Kai-

VIIIten Art. der W. C. verordnet, daß ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden sollen, es geschehe dann mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung derer sämmtlichen Churfürsten. Auf gleiche Weise sind auch Seine Kais. Maj. nach dem 24sten §. eben desselben Art. verpflichtet, die zum Präjuditz der Zoll-Gerechtigkeit der Churfürsten, Fürsten, und Stände vormals ertheilten Privilegien, als unerträglich abzustellen, und solchen fürzukommen. Zumalen dürfen Allerhöchstdieselben nicht verhängen noch zulassen, dergleichen forthin mehr zu üben noch zu geschehen. Die Standes-Erhöhungen machen ohne Widerspruch noch die beträchtlichste Art von denenjenigen Gnaden-Verleihungen aus, welche dem Kaiser vermöge der Capitulationen nachgelassen sind. Aber auch hierbey finden sich auf beyden Seiten, sowol in Absicht auf die Verhältniß gegen das gesammte Reich, als in Betrachtung der Landes obrigkeitlichen Befugniße der Reichs-Stände solche Bestimmungen in der Capitulation angegeben, welche die wesentliche Beschaffenheit des Reichs-Systems nothwendig erfordert. Seine Kaiserliche Majestät versprechen nicht nur im Art. XXII. §. 1. überhaupt, niemanden als wohlmeritirten, im Reich angesessenen, und zur Ausführung des affectirenden Standes hinlänglich bemittelten Personen eine Standes-Erhöhung zu verleihen, auch im 3ten §. niemand zu Präjuditz eines alten Hauses mit neuen Prädicaten, höheren Titeln, oder Wapenbriefen zu begaben: sondern es folgen auch in vorgedachter doppelten Betrachtung zwo haupt-

Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit und des Raths der

---

sächliche Bedingungen, welche das Reich bey gestatteter Ausübung solches Kaiserlichen Vorrechts mit vorschreibt. Der Kaiser soll niemanden von denen neuerhöheten Fürsten, Grafen, und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decreten und dergleichen anderst zustatten kommen, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Ersten Artikel der Capitulation darzu erfordert wird; Art. XXII. §. 2. Dieses letztere aber beruht auf drey Puncten. Solche sind **vorerst** die genugsame Qualification mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft; **sodann** die Einlassung und Verbindung in einen gewissen Creis mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlage; und **überdis** des Chur-Collegii, sowol als desjenigen Collegii oder der Banck, worinn die Aufnahme geschehen soll, ordentliche Einwilligung in die Admission. Die Standes-Erhöhungen eines unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs angesessenen und begüterten sollen dem *juri territoriali* nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowol als die ihm zugehörigen, und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben; Art. XXII. §. 5.

Eine solche Bewandniß hat es demnach mit den Kaiserlichen Privilegien. Jedermann kann hieraus deutlich erkennen, daß die Befugniß, manche Freyheiten und Begnadigungen zu ertheilen, vom gesammten Reich zur Ausübung an dessen Stelle dem Kaiser in so ferne, als dieselbe für eine Kleinigkeit gegen die wichtige Reichs-Verwaltung, und für eine Sache ohne Folgen im Reichs-System anzusehen ist, um deswillen überlassen worden, weil es zu weit-

der Reichs-Stände zusammen und neben einander in einerley Angelegenheit und Umständen auf eine solche Art Erwehnung, als ob dieses beydes wohl mit einander bestehen könne; wann es z. E. im Augsburgischen Reichs-Abschiede von 1530. §. 64. heißt: **Aus Unserer Kaiserlichē Macht-Vollkommenheit, und mit gemeldeter Unserer gehorsamen Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs gemeinem zeitigen Rath und Willen.**

Zweytens legen die Reichs-Stände ihre Stimmen auf den Reichs-Versammlungen mit Bezeigung tiefster Unterthänigkeit und Gehorsams gegen den Kaiser ab. Die Reichs-Abschiede selbst,

---

läuftig fallen würde, in dergleichen Sache jederzeit einen besondern Vortrag ans ganze Reich zu thun, Comitial-Berathschlagungen darüber anzustellen, und förmliche Reichs-Schlüße zu fassen. Daß inzwischen der Kaiser dieses Recht bloßer Gnaden-Verleihungen nicht für seine Person an sich und allein, sondern im Namen und von wegen des gesammten Reichs bey vorkommenden Fällen in Würksamkeit zu setzen habe: davon giebt der bey der Reichs-Canzley in Ausfertigung der Adels- und Wapen-Briefe bekannte Gebrauch ein Merkmaal ab, da über dem verliehenen Wapen nicht allein des Kaisers, sondern auch neben diesem die gesammten Churfürstlichen Wapen gemahlet werden, um dadurch anzuzeigen, wie solche Standes-Erhöhung oder Verleihung des Wapens nicht aus bloßer ursprünglich eigenen Kaiserlichen Macht abhange, sondern diese Befugniß so zu betrachten sey, als ob sie im Namen des ganzen Reichs exerciret worden, deßen vornehmstes Collegium die durchl. Churfürsten ausmachen.

unter andern von den Jahren 1521. 1524. 1566. und 1567. enthalten die Formalien: Churfürsten, Fürsten, und Stände haben **Uns** zu freundlichem **unterthänigem** Gefallen bewilliget; haben, **Uns zu allerunterthänigstem Gehorsam** verglichen, entschlossen; haben **in unterthänigstem Gehorsam Uns gebeten,** und höchsten Fleißes ersucht; haben sich, **Uns zu allerunterthänigstem Gehorsam** eingelassen.

Drittens hat bey der Einrichtung derer Reichs-Satzungen der Kaiser das meiste zu thun: dieserhalb wird ihm die Macht, Gesetze zu geben, billig allein zugeschrieben.

Dem Kaiser gebührt nämlich das Recht, einen Reichs-Tag anzusetzen, und die Reichs-Stände zusammen zuberufen. Er thut sodann den Vortrag, und stellt gewisse Puncte zur gemeinschaftlichen Berathschlagung aus. Er bestätiget ferner das Gutachten der Stände, und giebt hierdurch dem Reichs-Schluße seine Vollkommenheit. Endlich erfolgt in desselben Namen die Publication der Reichs-Gesetze. Diese öffentliche Bekanntmachung zur Befolgung im Reich ist aber eben dasjenige, was den Satzungen die rechte Kraft und das nöthige Ansehen verschaffet.

Widerlegung dieser Einwürfe.

Dieses ist nun der Haupt-Inhalt derjenigen Zweifel, welche **Reinking** zur Behauptung der Gesetzgeberlichen Macht des Kaisers wider die wahre Beschaffenheit der Sache erhebt. Wann aber

aber gleich diese Einwürfe alle auf einen Haufen kommen: so sind sie dennoch viel zu schwach, uns von unserm auf den festen Grund des Wesens der Reichs-Versammlungen gebaueten Satze abzutreiben.

Die Ausdrücke in denen Reichs-Abschieden sind oftmals unrichtig.

Wir geben zwar gern zu, daß in den Reichs-Abschieden jezuweilen ziemlich unrichtige Ausdrücke mit unterlaufen. Insonderheit findet sich solches in denenjenigen Stellen wo von der Kaiserlichen Macht und ihrer Vollkommenheit, ingleichen von der Majestät, Würde, Hoheit, und dem Ansehen des Kaisers gehandelt wird. Bey dergleichen Gelegenheit klingen die Worte allezeit in Absicht auf den Kaiser weit prächtiger und scheinbarer, als es die Sache selbst erfordert; in Ansehung der Reichs-Stände hingegen lautet die Sprache viel demüthiger, als es eigentlich seyn sollte, und auf eine solche tiefe Unterwerfung, welche mit der wesentlichen Hoheit der Stände keinesweges besteht, und nie zugestanden werden kann.

Diese und andere Redens-Arten von gleichem Schlage aber rühren theils von denen Speichelleckern unter den Rechtsverderbern her, welchen die Abfassung der Reichs-Abschiede aufgetragen gewesen: theils hat man selbige dem gemeinen Fehler unserer Zeiten, und der wunderlichen Beschaffenheit der Deutschen Schreib-Art beyzumessen, welche

auf eine recht eckelhafte Weise solcher Possen, leeren Ceremomein, und schwülstiger Titel voll ist.

Gehen wir den bloßen Worten nach: so ist freylich nicht zu läugnen, daß der Kaiser mit nichts als Befehlen, Vorschriften, und Herrschaft, die Reichs-Stände hingegen stets mit Bitten und Gehorsam erscheinen: ohnerachtet, der wahren Beschaffenheit der Sache nach, der Kaiser ohne Einwilligung der Stände nicht das geringste vermag, wol aber die Stände auf dem Reichs-Tage, wo nicht ein größeres, doch, wie alle einmüthig dafür halten, wenigstens ein eben so starkes Gewicht haben, als der Kaiser.

Man muß mehr auf die Sache selbst, als auf die Worte sehen.

Wir mögen hier mit dem alten Lehrer **Bartolus** ganz wol sagen, daß die Rechtsgelehrten sich um die Worte so genau nicht bekümmern.

Wer die Wahrheit und den Grund erforschen will, der darf sich keinesweges an solche Worte und feyerliche Ausdrücke im Schreiben und Reden kehren. Er muß sich vom Vorurtheil für dieselben losreissen, dargegen aber auf das Wesen der Sache und auf die Haupt-Umstände merken.

Wer so stark an der Schaale klaubt, der zerbeißt und verdirbt entweder den ganzen Kern, oder er verliert solchen gar.

Wir

Wir glauben allerdings, daß eine Vollkommenheit der Macht eines obersten Regenten, und eine Raths-Erholung bey den Ständen, nebst deßen würklicher Ertheilung abseiten der letzteren, sich füglich mit einander vertragen. Haben dann aber die Deutschen Reichs-Stände nur bloß einen Rath zu geben? Sind ihre Meynungen und ihre Theilnehmung an der gemeinen Staats-Verwaltung nicht vielmehr von einem ganz andern und stärkern Gewichte?

Die Vollkommenheit der Macht auf einer, und ein Rath auf der andern Seite können wol mit einander bestehen.

Ein solcher Begriff läßt sich aus dergleichen Worten eben so wenig ziehen und vertheydigen, als man behaupten mag, daß ehemals der wesentlichen Hoheit und vollkommenen Herrschaft derer alten Römischen Kaiser das geringste dadurch abgegangen seyn sollte, daß es hieß, ihre Gesetze wären auf gemeinschaftliches Gutachten des Raths zu Rom verfertiget und zur Kraft gekommen. Die menschliche Vorsicht und Billigkeit veranlaßte es, daß besonders gewisse neuerlich sich hervorthuende Gegenstände, welche eine in den vorigen Satzungen annoch ermangelnde allgemeine gesetzliche Richtschnur erforderten, bey der ganzen Raths-Versammlung überlegt würden. Der bekannte Rechtsgelehrte **Baldus** legt solches dahin aus, daß der Vortrag des Kaisers zur Berathschlagung des Senats ein Werk der Billigkeit und Gütigkeit gewesen, mit nichten aber aus einiger nothwendigen Verpflichtung hergerühret habe.

Nur sind freylich das zweyerley ganz unterschiedene und einander entgegen stehende Dinge: wann Ein Regent den Senat freywillig und aus eigener Bewegung zu Rathe zieht; ein Anderer hingegen aus einer Nothwendigkeit verbunden ist, solchen Weg zu gehen.

Ja es kann seyn, daß dem höchsten Beherrscher eines Staats nach Maßgabe der Verfassung der Gesetze oder des Herkommens zwar aus einer rechtlichen Nothwendigkeit oblieget, mancher Angelegenheiten halber Raths zu pflegen, und die Meynungen anderer Personen zu vernehmen; daß es ihm aber dennoch unbenommen bleibt, nach gehaltener Berathschlagung und eröfneter Meynung derer versammleten und befragten Rathgeber von ihrem Gutachten abzugehen, und alles willkührlich einzurichten. Bloße Rathschläge und Bedenken würken keine Verbindlichkeit deßen, dem sie ertheilet werden, sich nach denenselben genau zu richten: sondern er behält die Freyheit, den erhaltenen Rath zu prüfen, und nach seiner Einsicht zu ermessen, ob desselben Befolgung statt finden möge, oder nicht.

Mithin läßt sich im geringsten nicht behaupten, daß derjenige selbst ein Gesetz gegeben, und solches mit der gehörigen Kraft versehen habe, welcher zur Einrichtung eines Gesetzes seinen Rath ertheilet hat. Jene Bestätigung und Bekanntmachung der Gesetze und Kaiserlichen Edicte in der Versammlung des alten Römischen Senats oder auf dem Rathhause war auch gar kein Kennzeichen, daraus sich etwa abnehmen ließ, als hätten die wahre Hoheit und die Regiments-Gerechtsame

beym

beim Senat gestanden, oder ihren Sitz auf dem Römischen Rathhause gehabt. Diese Dinge gaben bloß einigen Schein solcher Formalitäten von sich, durch deren Beobachtung man die Kraft der Gesetze eines Kaisers entweder in denen zur Entscheidung des Raths gehörigen Angelegenheiten, oder nach dem Absterben des Gesetzgebers hätte bezweifeln mögen.

Den Deutschen Reichs-Ständen kommt ein weit größerer Antheil an der Gesetzgebung zu, als daß sie bloß einen Rath zu geben hätten.

Mit den Deutschen Reichs-Ständen hat es eine ganz andere Bewandniß. Sie ertheilen keinesweges einen bloßen Rath, und eröfnen etwa nur ihr Bedenken. Ihre Beystimmung, ihr Wille, ihre Vergünstigung, und die Annahme des Vortrags und der Zusage des Kaisers auf ihrer Seite werden bey der Abfassung der Reichs-Gesetze auf eine nothwendige und wesentliche Art erfordert. Die Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. die Erklärung des Land-Friedens von eben demselben Jahre, die Regiments-Ordnung von 1521, der Wormsische Reichs-Abschied eben dieses Jahres, und die Erklärung des Land-Friedens von 1522. enthalten allerseits gleich im Eingange einer jeden von diesen Satzungen, so wie der Erste Augsburgische Reichs-Abschied von 1559 §. 38. und der Speyerische R. A. von 1572. ausdrücklich die wichtigen und merkwürdigen Bestim-

mungen von der Stände Ermessen und Bewilligung, Rath und Zuthun, einmüthigem zeitigem Rath und Willen, auch Zugeben und Annehmen.

Folglich kann der Kaiser von ihrem Gutachten nicht abspringen, noch das Gegentheil von demjenigen verordnen, wessen dieselben sich vereiniget, und solchergestalt einen Schluß gemacht haben. Ein bloßes räthliches Bedenken braucht man eben so nothwendig nicht zu beobachten; destomehr ist man aber an die geschehene Einwilligung in solchen Fällen gebunden, wo es zuvor eines Ansuchens um dieselben bedurft hat.

Die Reichs-Stände stellen ganz und gar keinen alten Römischen Senat vor. Eben so wenig vertreten sie die Stellen solcher Kaiserlicher Räthe, denen keine selbsteigene Regiments-Verwaltung und kein Antheil an der Höchsten Gewalt zusteht, und deren Meynung von einem würklichen Regenten, der sich einer Oberherrschaft im Staat eigentlich und allein zu erfreuen hat, willkührlich und nach Gutdünken angenommen oder verworfen werden mag. Ueberall veroffenbaret sich im Character und bey den Eigenschaften der Deutschen Reichs-Stände das gerade Widerspiel. Sie sind würkliche Oberherren; sie behaupten ihren rechten und wesentlichen Antheil an der höchsten und unabhängigen Gewalt im Reich, deßen Verwaltung ihnen in Gemeinschaft mit dem Kaiser zukommt.

Dieserhalb kann der Kaiser wider den Willen der Reichs-Stände keinen Schluß fassen. Wol aber steht solches den Reichs-Ständen wider des

Kai-

Kaisers Willen frey, wann es die Nothdurft des Reichs-Systems oder die allgemeine Wohlfahrt erfordert.

Man erkennt hieraus ganz deutlich, was maßen dem Kaiser bey der Abfassung der Reichs-Gesetze lediglich den Worten nach und bloß durch eine besondere Anmaßung eine Vollkomenheit der Macht zugeschrieben wird, welche ihm weder in der That noch von Rechtswegen zukommt.

Durch die Nothwendigkeit eines andern Einwilligung zu suchen, und sich nach dessen Meynung zu richten, wird alle Vollkommenheit der Macht aufgehoben.

Sobald es nothwendig ist, daß bey der Einrichtung und Bekanntmachung gesetzlicher Vorschriften, die Genehmhaltung oder Einwilligung eines andern erforderlich ist: so wird hierdurch die Vollkommenheit der Macht gebrochen, und die oberste Gewalt leidet hierunter einen gänzlichen Abfall. Sind diejenigen, an deren Beystimmung und Gutheißung der Gesetzgeber gebunden ist, höher, als dieser selbst: so muß letzterer ein Unterthan von jenen seyn. Befinden sich beyde Theile in einer Gleichheit und Unabhängigkeit von einander: so stehen sie in Gemeinschaft des Regiments. Im Fall endlich dergleichen Personen, deren Beytritt nothwendig ist, in geringerem Stande leben, als derjenige so den Namen eines Regenten führt: so ist solches ein Merkmaal, daß die höchste Gewalt entweder einer Raths-Versammlung der vornehmsten Glieder des Staats

oder dem ganzen Volcke gebühre, und jenes dem Range nach, erhabenste Haupt die Ausübung der wesentlichen Staats-Gerechtsame mit ihnen theile.

Im Jahr 1548. ließ König Sigismund in Polen, sich die Regel vorschreiben, daß er niemalen einige Satzung oder einiges Erkänntniß in irgend einer Angelegenheit veranlassen, oder gestatten wollte, ohne deshalb zuvor mit den Senatoren des Reichs zu Rath zu gehen. Solche Verpflichtung giebt einen hinlänglichen Grund ab, die Entscheidung einer dieses Gegenstandes halber vorkommenden Frage, wider den König und desselben Gewalt für die Gerechtsame und Freyheiten der Republik zu fassen.

Der Kaiser hat keinesweges den grösten oder vornehmsten Antheil an der Gesetzgebung im Reich. Solchen macht so wenig die Zusammenberufung der Stände als der Vortrag an die Reichs-Versammlung aus.

Billig läugnen wir schlechterdings, daß der Kaiser einen stärkern oder vorzüglichern Antheil an der Abfassung der Deutschen Reichs-Gesetze habe, als die Reichs-Stände selbst.

Daher, daß jener diese zusammen beruft, läßt sich weder ein kräftiger Vorzug, noch ein Uebergewicht erzwingen. Zudem stehet auch diese Sache nicht einmal in des Kaisers alleiniger, sondern zugleich in der gesamten Churfürsten Gewalt.

Eben so wenig giebt der Vortrag ein mehreres Recht. Sonst müßte man behaupten, bey den eigentlich sogenannten Gesetzen (legibus) welche

durch

durch die mehresten Stimmen der sämmtlichen Ordnungen und Centurien der Römischen Bürger zu Stande kamen, hätte der Burgermeister und bey den Zunftschlüßen derer Plebejer der Zunft-Oberste im alten Römischen Freystaate eine größere Gewalt, nebst einem stärkern Antheil an ihrer Abfassung und an der Verleihung ihrer Kraft und Gültigkeit gehabt als die gesammte Bürgerschaft, oder die gemeinen Zünfte. Dann jene Magistrats-Personen thaten an diese versammleten Glieder der Bürgerschaft oder der Zünfte den Vortrag mit beygefügter Anfrage, ob diese letzteren die Satzung dem gemeinen Besten für zuträglich erachteten. Hierauf legten die Bürger allerseits oder die Zunftgenossen insgemein ihre Stimmen durch Einwerfung derer deshalb zu Zeichen der Einwilligung oder Verneinung zubereiteten Täfelchen ab; und nach Befinden der größten Anzahl derselben, wann solche für die in Vorschlag gebrachte Satzung stimmte, ward das allgemeine Gesetz oder ein gemeinschaftlicher Schluß der Zünfte abgefasset.

Will man das Gewicht der obersten und alleinigen Herrschaft recht bestimmen: so muß man auf den Schluß, nicht aber auf den Vortrag und auf die Anfrage sehen.

Der Vortrag des Kaisers an sich kommt wenig in Betrachtung.

Ja, wann wir genauer Achtung geben, so fällt es uns nicht schwer, zu bemerken, wie wenig auf den Vortrag des Kaisers überhaupt ankomme, und wie die Reichs-Stände sich an denselben nicht binden. Zum Beweise hiervon können wir uns ganz sicher auf die

Er-

Erfahrung berufen, da die Reichs-Stände von derjenigen Ordnung der Materien, welche in der Kaiserlichen Proposition beobachtet gewesen, nach Befinden der vorzüglichen Wichtigkeit einer Angelegenheit abzugehen, und solchen Punct als ein des Reichs Wohlfahrt näher angehendes Stück zuerst in Berathschlagung zu nehmen sich berechtiget finden, wann derselbe gleich in der Kaiserlichen Proposition hintan gestanden. Der **Reichs-Abschied zu Augsburg im Jahr** 1555. gab davon §. 10. ein Deutliches Beyspiel. Nach vorgängiger Erwehnung dessen, was der Kaiser und Römische König zuförderst ausgemacht wissen wollten, heißt es daselbst: So ist **durch die Stände, Bothschaften** und **Gesandten**, aus jetzterzehlten Bedenken u. erheischender Noth, **für rathsam, fürträglich**, und **nothwendig angesehen**, und **Uns vermeldet, daß die Tractation dieses Artikels** der Religion **bis auf andere gelegene Zeit einzustellen.**

In diesem Stück wollte der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. als er noch nicht einmal die Kaiser-Crone trug, sondern sich annoch als Kaiserlicher Commissarius bey der Reichs-Versammlung befand, bereits im 1608ten Jahre eine Neuerung machen, indem er in seiner Neben-Proposition zu Regensburg vom 21sten Januar jetztgedachten Jahres sich unterfing vorzugeben: es sey von Alters jederzeit Herkommen, gebräuchlich, und billig, daß in Berathschlagung der Reichstags-Propositionen die Artikel in der

Ordnung

Ordnung, wie sie von Ihrer Kaiserlichen Majestät bestimmet und gesetzt seyn, tractiret und behandelt werden.

Die Gesandten einiger Churfürsten und anderer Stände aber widersprachen solchem Ansinnen des Erz-Herzogs, besage des Reichs-Tags-Protocolls vom 5ten Februar 1608. in diesen Ausdrücken: Weil sonderlich die Haupt-Resolution von Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit *in modo procedendi* dahin gerichtet, daß den Ständen die Libertät benommen, bey vorfallenden Reichs-Versamlungen die proponirten Puncte, nach gestalten Dingen und befundener Nothdurft, nicht eben in der Ordnung, wie sie gesetzet, vorzunehmen; dahero ein Theil der Churfürsten Räthe eine Nothdurft befunden, unterthänigst zu bitten, daß ihre gnädigste Herren über Herkommen, sonderlich im angeregten *modo procedendi* nicht so verbindlich möchten adstringiret noch gefähret werden.

Dasselbige mal nun vereinigten sich zwar die Stände vermittelst eines eigenen deshalb gemeinschaftlich getroffenen Schlußes zur Berathschlagung nach derjenigen Ordnung der Materien, welche der Erz-Herzog an des Kaisers Stelle bey seinem Vortrage beliebt hatte: Sie fügten aber zugleich eine Protestation bey, und behielten den Reichs-Ständen aufs künftige die Macht ausdrüklich vor, von der Ordnung der Kaiserlichen Propositionen nach Befinden abzuschreiten. Dieses erhellt aus folgenden Worten des nur angeführten Protocolls: Ist verglichen, die Ordnung

der

der Proposition zu halten, in Hoffnung, Kaiserliche Majestät werde dasselbe nicht so hoch erfindlich anziehen und aufnehmen, daß sie hiernächst, zu anderen Gelegenheiten, sonderliches Bedenken tragen sollten, wann es des heiligen Reichs unvermeidliche Nothwendigkeit also erfordern thäte, **in der Stände Gutachten** so viel allergnädigst zu gehelen, daß bey dergleichen allgemeinen Reichs-Versammlung etwa ein Punct dem andern vorgezogen würde. Wie dann sonderlich obbenannter eine Theil im künftigen Reichs-Abschiede zu gedenken für nöthig erachtete, daß **dieser** *modus procedendi* **dismal, als obgemeldet, und nicht** *ex necessitate* **vorgenommen, sondern den Ständen**, zu anderen begebenen Gelegenheiten, sich des *modi* halben **mit Ihrer Majestät** zu vergleichen, vorbehalten seyn solle.

Die Bestätigung der Reichs-Gesetze kommt nicht dem Kaiser, sondern den Reichs-Ständen zu.

Was die Bestätigung der allgemeinen Gesetze im Reich anbetrift, so scheint selbige zwar den Worten nach, in Reichs-Abschieden dem Kaiser zugeschrieben zu werden. In der That aber und der würklichen Ausübung nach, gehört sie den Reichs-Ständen zu. Man wird sich hiervon aus den erforderlichen Haupt-Umständen und wesentlichen Stücken einer öffentlichen Reichs- und Grund-Satzung überzeugen, welche der Cöllnische Canzler **Franz Burchard**

im

im 3ten Theil seiner Autonomie, bey der Befechtung einer vom Kaiser Ferdinand I. ausgegangenen Erklärung, nach der Reihe erzählet.

Unter diesen nothwendigen Eigenschaften geschieht der Bestätigungen von Seiten des Kaisers gar keine Meldung. Desto mehr wird hingegen angeführt, wie dieselbe abseiten der Reichs-Stände ausdrücklich, erfordert werde. Es müssen die Reichs-Schlüße nämlich vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung den Reichs-Ständen vorgelesen, und von denenselben gebilliget werden.

Gesetzt aber auch, das Recht einer solchen Bestätigung käme dem Kaiser zu: so folgt doch daraus noch lange nicht derjenige Schluß, welchen **Reinking** aus diesem Umstande ziehen will.

Wer einer Sache die Bestätigung giebt, kan sich um deswillen bey weitem nicht das ganze Werk zueignen, welches er bestätigt.

Wann jemand etwas bestätigt, so erhält er dadurch mit nichten über dasjenige, welchem oder wozu er die Bestätigung ertheilt, ein so großes Recht, er kan sich auch keinesweges einen so überwichtigen Antheil daran zuschreiben, daß er dasselbe für sein ganz eigenes und von ihm allein herrührendes oder abhangendes Werk ausgeben dürfe. Selbst nach den gesunden Grund-Sätzen des Bürgerlichen Rechts ist solcher Wahn offenbar ungegründet; wann gleich die Glosse und einige Ausleger dergleichen wunderliches Zeug lehren.

Die Gesetze bestätigen die von einer Person der andern zur Verwaltung an der erstern statt aufgetragene

tragene Gerichtsbarkeit. Indessen wird in deren Beurtheilung ungleich mehr auf diejenige Person, von welcher der Auftrag herrühret, als auf das Gesetz gesehen, wodurch der Auftrag seine Bestätigung bekommt. Stirbt derjenige, welcher dem andern die Verwaltung an seiner Stelle aufgetragen hat, zuvor ehe der andere noch angefangen, solche Verwaltung würklich auszuüben: so hat hiermit die ganze aufgetragene Gerichtsbarkeit (mandata jurisdictio) ihre Endschaft erreicht; ohne daß man auf die unverändert fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes, worinnen sich die Bestätigung des Auftrags findet, nur die geringste Absicht nimmt.

Bey den Römern waren die Vormundschaften, so im Testamente gegeben wurden, durch das Gesetz der Zwölf Tafeln bestätiget worden. In gewissen Fällen kam eine Bestätigung von Seiten der Obrigkeit annoch hinzu. Inzwischen wurden alle auf dergleichen Weise bestellete Vormünder bloß dafür, daß sie im Testamente verordnet wären, und keinesweges für solche angesehen, die entweder unmittelbar durch das Gesetz, oder von der Obrigkeit dazu ernannt worden.

Wann in einem väterlichen letzten Willen jemand auf eine nach den strengen Worten des Zwölf-Tafel-Gesetzes nicht vollkommen rechtmäßige Art zur Vormundschaft bestimmet gewesen, dahero einer Bestätigung von Seiten der Gerichts-Obrigkeit bedurft, auch solche würklich erhalten hat: so wird derselbe dennoch in den Römischen Rechten als ein testamentarischer Vormund betrachtet. Diese Eigenschaft

genschaft kommt ihm in erheblichen Würkungen zu statten. Er bleibt der Caution verschonet, welche er bestellen müßte, wann er auf eine andere Weise zur Vormundschaft gelanget wäre.

Gleichermaßen bestätigte vorgedachtes Zwölf-Tafel-Gesetz das Erbrecht, so man kraft eines Testaments erhält. Es würde um deswillen gar nichts ungereimtes seyn, wann jemand den Erb-Anfall, welcher sich auf ein Testament gründet, für eine aus den Gesetzen selbst zugestandene Erbfolge ausgeben wollte. Jedoch wird auch hier nicht sowol auf das Gesetz, als auf den letzten Willen des Erblassers gesehen. Dieses bleibt allemal eine testamentarische Erbfolge und Erbschaft, wovon das Römische Rechts-Buch selbst dasjenige Erbrecht und Erbtheil sorgfältig unterscheidet, so jemanden aus unmittelbarer Vorschrift der Gesetze, als eine nothwendige Erbschaft zukommt, die sich ihm durch kein Testament nehmen läßt.

Wer etwas bestätiget, von dem kann man wol allenfalls sagen, daß er dieselbe Sache gewissermaßen verleihe, oder auftrage, oder selbige in einiger Betrachtung von ihm herrühre. Er ist aber doch keinesweges der Hauptsächlichste Urheber; das Werk kommt weder vornehmlich noch zunächst, am wenigsten ganz allein von ihm her.

Unsere bisher vorgetragenen Sätze haben vollends in der Anwendnng auf diejenigen Angelegenheiten ihre ungezweifelte Richtigkeit, wo es nicht von desjenigen, der die Bestätigung ertheilt, Gutbefinden abhangt, oder in

Am allerwenigsten darf er solches alsdann thun, wann die Bestätigung nothwendig er-

folgen muß, wie solches in diesem Fall statt findet.

seinem Belieben steht, solche Bestätigung zu gönnen, oder zu verweigern, sondern wo er selbst wegen obliegender nothwendigē Verpflichtung keinen Umgang nehmen kan, die Bestätigung zuzugestehen. Und gerade dieses ist der Fall, welchen wir hier in Ansehung der Reichs-Gesetze vor uns haben.

Die Sache wird sich aus folgender Zergliederung der Gerechtsame und Verbindlichkeiten des Kaisers näher ergeben. Wollen die Reichs-Stände aus gewissen Ursachen in des Kaisers Forderungen nicht stimmen: so kann letzterer die ersteren schlechterdings keines Ungehorsams beschuldigen. Finden im Gegentheil die Reichs-Stände, daß es des Reichs Wohlfahrt erfordere, eine und andere alte Satzung entweder gänzlich abzuschaffen, oder etwas darvon abzuändern, und eine anderweitige gesetzliche Vorschrift von neuem abzufassen, und sie beharren desfalls auf ihrem gemeinschaftlich gefaßtem Entschlusse: so können wir zuversichtlich behaupten, daß der Kaiser ihnen alsdann mit nichten widerstehen, oder sich der Bestätigung entziehen darf. Er ist schlechterdings schuldig, hierein zu willigen, und alles gut zu heißen, was die Reichs-Stände für dienlich und erforderlich erkannt haben. Will er Weitläuftigkeiten machen, und bleibt er auf seiner Weigerung: so sind die Reichs-Stände befugt, für sich allein und ohne des Kaisers Zuthun Schlüsse zu fassen, und selbigen die vollkommenste entscheidende und gesetzliche Kraft beyzulegen. Sie brauchen sich dabey an des Kaisers Widerspruch im geringsten nicht zu kehren.

Wir

Wir haben bereits oben eines dergleichen Falles Erwehnung gethan, welcher sich im Jahr 1524. zutrug. Das Reich machte einen Schluß, wodurch die zu Worms ausgegangene bekannte Satzung Kaisers Carls V. aufgehoben ward. Solches geschah wider des Kaisers Willen; ja der Kaiserliche Gesandte protestirte aufs heftigste dargegen. Dieser Widersetzlichkeit ohngeachtet, brachten die Reichs-Stände den Schluß für sich allein zu Stande: und er war durch die Kraft ihres Willens so gültig, daß der Kaiser sich, obschon höchst ungern, bequemen mußte, sein eigenes Siegel darunter drücken zu lassen; wie dieses aus dem Nürnbergischen Reichs-Abschiede von 1524. §. 36. erhellet.

Stanislas Orichowsky schreibt vom Könige in Polen in einer merkwürdigen Rede an die Polnischen Magnaten von den Gesetzen der Republik Polen also: der König in Polen ist nichts anders als gleichsam der Mund Eures Königreichs; dieser Mund hangt mit Eurem übrigen ganzen Cörper zusammen; Ihr führet dabey Eure Stimme frey und rechtmäßig; jener darf ganz und gar nichts vornehmen, sich nicht bewegen, und kein Wort sprechen, wann es nicht aus dem Grunde Eures Herzens hervorkommt, und ursprünglich durch Euren Verstand gebildet worden. Eben dieser Ausspruch läßt sich mit vollkommenem Rechte, auf den Deutschen Kaiser anwenden.

Die Bekantmachung der Reichs-Gesetze geschieht auch unterweilen im Namen der Reichs-Stände selbst.

Endlich erfolgt die Bekantmachung der Reichs-Gesetze mit nichten allezeit im Namen des Kaisers allein. Oftmals werden ihm die Reichs-Stände in diesem Stück mit einer völligen Gleichstellung an die Seite gesetzt. Solches erweisen die in unterschiedenen Reichs-Abschieden, als im Eingange der auf dem Reichs-Tage zu Freyburg im Jahr 1497. gemachten Kaiserlichen Ordnung und Satzung über Wein, im Eingange der Reichs-Regiments-Ordnung von 1500. im Eingange der im Jahr 1530. auf dem Augsburgischen Reichs-Tage aufgerichteten Reformation guter Policey, und im Eingange der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. im Namen des Kaisers folgendergestalt gefaßten Formuln: **Wir** haben **mit sammt Unseren** und des heiligen Reichs **Churfürsten, Fürsten,** und **Ständen** und **gemeiner Versammlung** gesetzet und geordnet; **Wir,** auch **Churfürsten, Fürsten,** und **Stände** des Reichs haben, hier auf gegenwärtigem Reichs-Tage versammlet, vorgenommen, und beschlossen; **Wir** haben, **sammt Churfürsten, Fürsten,** und

Stän-

Ständen, zu einer Reformation u. s. f. im heiligen Reich folgende Ordnung aufgerichtet; welche (Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung) mit Rath, Zuthun, und Vergleich der Churfürsten, Fürsten, und der Stände, durch eine besondere Constitution in das heilige Reich publiciret worden.

Vornehmlich verdient angemerkt zu werden, daß unterweilen nebst dem Kaiserlichen auch derer Churfürsten und Fürsten Namen und Titel in den Reichs-Abschieden voraus stehen. Der Eingang der auf dem Reichs-Tage zu Worms im 1495sten Jahre errichteten Satzung vom gemeinen Pfennig fängt sich daher an: Wir Maximilian, von GOttes Gnaden Römischer König u. s. f. und Wir, von denselben Gnaden, Berchtold zu Mainz, Hermann zu Cölln, Johann zu Trier, Erzbischöfe, u. s. w. 3.)

3.) Wann auch diese letzt angeführten Formalien der Promulgation nicht so gar gewöhnlich sind, und gemeiniglich im Eingange der Reichs-Abschiede des Kaisers Titel allein gelesen wird: so findet sich doch dabey die Unterschrift sämmtlicher auf der Reichs-Versammlung gegenwärtigen Reichs-Stände, und das Siegel einiger unter ihnen aus jedem Reichs-Collegio am Ende der Satzung als ein ebenmäßig wesentliches und nothwendiges Stück, ohne dessen Hinzufügung die Publication nicht rechtsbeständig und kräftig seyn würde. Die Weitläuftigkeit, so viele Titel gleichsam in einem Athem beym Eingange

Aus der Promulgation selbst läßt sich eben so vieles noch nicht folgern.

Jedoch, wir wollen es einmal als richtig annehmen, daß die Reichs-Gesetze bloß im Namen des Kaisers publiciret würden. Dieser Umstand ist dennoch keinesweges von einer so großen Erheblichkeit, daß man auf solchen Grund ein aus richtigen Schlüssen zusammengesetztes festes Gebäude stellen könnte. Zu Venedig werden sowol die allgemeinen Satzungen und einzelnen Verordnungen, als auch die Staats-Schreiben der Republik unter des Doge Namen und in der Maße ausgefertiget, als rühreten sie von demselben, und aus seiner Macht und Vorschrift her. Um deswillen aber wird kein vernünftiger Mensch, zugeschweigen ein Staatsverständiger, dem Dogen einen größern Antheil an der Gesetzgebung oder Staats-Verwaltung zuschreiben.

In Frankreich giengen vormals, ehe König Carl V. deshalb vermittelst einer bekannten pragmatischen

---

zu melden, welche dennoch zuletzt wiederholet werden müssen, und die schematische Reichs-Verwaltung, die dem Kaiser zugeschrieben wird, sind die Ursachen, warum man mehrentheils im Eingange der Reichs-Abschiede den Kaiserlichen Titel allein liest. Unterdessen dient die der Reichs-Verfassung nach unumgängliche Nothwendigkeit der Unterschrift und Besiegelung der Reichs-Stände zum unwidersprechlichen Beweise, daß die Promulgation der Reichs-Gesetze kein Kaiserliches-Vorrecht sey, sondern zu denen gemeinschaftlichen Comitial-Rechten des ganzen Reichs-Corporis gehöre.

matischen Verordnung eine Änderung traf, die sämmtlichen Gesetze, Edicte, und Rescripte, ja überhaupt alle und jede Arten von Befehlen, im Namen, auch unter der Hand und dem Siegel derer Reichs-Regenten aus. Diese hatten sich aber dennoch aus einem solchen Grunde keinesweges eines gröſsern oder beträchtlichern Antheils an der Gesetzgebung zu erfreuen, als der König selbst.

Dritter Abschnitt.

Aus dem, was bisher ausgeführet worden, ziehen wir den richtigen Schluß, daß heutiges Tages unserm Kaiser in Deutschland weder eine Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze, noch eine Macht, Gesetze zu geben, mit Recht zuzuschreiben sey. Beyde jetzt gemeldete wesentliche Hauptstücke der Majestät stehen im Gegentheil denen gesammten Reichs-Ständen, in so fern dieselben mit einander als ein gemeinschaftliches Corpus betrachtet werden, mit allem Rechte aufs vollkommenste zu. Von diesem ganzen Reichs-Corpore schliessen wir jedoch den Kaiser mit nichten aus. Die wahre Hoheit und wesentliche Majestät des Reichs ruht eben daher bey diesem höchsten Corpore, nicht aber beim Kaiser allein.

Das gesammte Reich ist würklich von aller Obergewalt der Gesetze frey, und über die Gesetze, so gar über die Reichs-Grund-Satzungen erhaben.

Es ist kein Grund vorhanden, aus welchem man daran zweifeln dürfte, daß die sämmtlichen auf dem Reichs-Tage bey einander befindlichen Reichs-

Stände von aller Obergewalt der Gesetze und von aller Verbindlichkeit an dieselben, wann es auch gleich Reichs-Grund-Satzungen heissen, völlig frey seyen, und daß ihnen die unstreitige Macht zukomme, selbige nach Befinden der Bedürfniß oder Wohlfahrt des Reichs eben so gut wieder aufzuheben, oder abzuändern, und neue Satzungen einzuführen, als dieselben vorher jene älteren Gesetze abgefasset und zur Nachachtung vorgeschrieben haben.

Die auf dem Reichstage versammleten Stände können auch mit einander gemeinschaftlich eine Abänderung der Reichs-Verfassung treffen.

Bey den alten Athenienfern gefiel es denen Gliedern dieses Staats nach des Königs Tode, die Königliche Regiments-Verfassung abzuschaffen, und dafür einen Freystaat zu errichten, in welchem die Verwaltung des gemeinen Wesens gewissen alljährlich abwechselnden obrigkeitlichen Porsonen anvertrauet ward. In Polen kam nach des Königs Stephans Batori Ableben ein gleicher Anschlag aufs Tapet. Der Königliche Titel war der Republik verhaßt. Man war dieserhalb gutentheils der Meynung, denselben gänzlich abzuschaffen, dargegen aber die älteste Einrichtung des dortigen Staats wieder herzustellen, und hiernach die Ausübung derjenigen Gewalt, welche bis dahin den Königen zu führen überlassen gewesen, entweder allen oder einigen Senatoren aufzutragen.

Eben

Eben so wohl stünde es auch den Deutschen Reichs-Ständen frey, die bisher übliche monarchisch anscheinende Art der Verwaltung in eine bloß aristocratische zu verwandeln, zu solchem Ende auch keinen Kaiser wieder zu erwählen, sondern diejenigen Geschäfte, welche der Kaiser vorhin verrichtet, künftighin durch ein darzu niedergesetztes Reichs-Regiment versehen zu lassen. Es ist keine Rechts-Vorschrift vorhanden, nach welcher die Reichs-Stände schlechterdings verbunden wären, ferner einen Kaiser zu behalten, wann sie dergleichen Veränderung dem Zustande des Reichs gemäßer und seiner Wohlfahrt zuträglicher befinden sollten. Niemand würde sie auch zur Beybehaltung der bisherigen Einrichtung zu zwingen die geringste Befugniß haben.

Sollte es auch den Reichs-Ständen insonderheit gefallen, eine oder andere Veränderung in Ansehung der Vorschriften der Goldenen Bulle zu treffen: so würden die Churfürsten weiter so wenig gehalten, als berechtiget und vermögend seyn, eine Kaiser-Wahl vorzunehmen. Die nur angeregten allgemeinen Gründe dienen zum Beweise der Richtigkeit dieses Folgesatzes.

Auch in Ansehung der Churfürsten kann das gesamte Reich dergleichen Veränderung machen, ohne daß ihm die

Nicht weniger ziehen wir hieraus den Schluß, daß wann es vom ganzen Reichs-Corpore gemeinschaftlich also beliebt werden möchte, dasselbe die Macht habe, auch in Ansehung des Chur-Collegii zu einer Änderung zu schreiten, im Fall man wahrnähme, daß dieses von derjenigen Gewalt, die

Goldene Bulle darunter im Wege stehe.

es im Namen und von wegen des ganzen Reichs zu gebrauchen hat, einen Misbrauch machte Es würde alsdann auf des gesammten Reichs Ermessen ankommen, ob nur eine Verbesserung derer in die Verfassung und Geschäfte der Churfürsten eingeschlichenen Fehler geschehen, oder ihnen noch sonst ein und anderes Reichs-Glied an die Seite gesetzt, oder gar die Kaiser-Wahl ganz genommen, und selbige vor alle Reichs-Stände insgemein gezogen werden sollte. Die Goldene Bulle, dieser Götze, welchen die mehresten mit dem Deutschē Staats-Rechte beschäftigten Schriftsteller so, wie dort die Israeliten das Goldene Kalb Aarons anbeten, bindet dem Reiche hierinnen auf keine Art die Hände.

Diese Reichs-Satzung ist ja nicht anders, als mit Gutheissung und kraft des Willens der gesamten Reichs-Stände ehedem auf einem Reichs-Tage zu Nürnberg errichtet worden. Der allgemeine Nutzen, und in der That eine gewisse nothwendige Bedürfniß des Reichs erforderten damals diejenigen Verfügungen, welche man in der Goldenen Bulle antrift. Finden nun die Reichs-Stände, daß eben dasjenige, was vor diesem auf das gemeine Beste abzielte, nunmehro solchem Zweck zuwider sey, und dessen Erlangung verhindere: so haben die Reichs-Stände ein gleiches Recht, selbiges durch anderweitige Erklärung ihres auf ihren Einsichten

sichten beruhenden Willens wieder aufzuheben, und an die Stelle jener Satzungen, deren Verhältniß gegen des Reichs Wohlfahrt eine Veränderung gelitten, ein anderes Reichs-Grund-Gesetz einzuführen.

Die ersten Gründe stehen bey dieser Betrachtung auf unserer Seite. Die Zernichtung oder Auflösung muß eben von demjenigen herrühren, und es findet hierbey ein Verfahren nach eben denen Haupt-Grund-Sätzen statt, von welchen sich die erste Einrichtung herschreibt. Eine alte Rechts-Regel im Römischen Gesetz-Buch enthält bekanntermaßen die allgemeine Wahrheit: es sey nichts so natürlich, als daß eine Sache auf eben die Weise wieder zertrennet und aus der Form gebracht werde, wie sie zusammen gesetzt und in die Form gegossen werden. (nihil tam naturale, quam eodem modo quid dissolvi, quo colligatum est.)

Siebendes Hauptstück,

Von dem Majestäts-Rechte, Lehns- und Unterthänigkeits-Pflichten aufzunehmen.

Die bis hieher in ihrer wahren Gestalt abgeschilderten beyden Majestäts-Gerechtsame oder wesentlicher Eigenschaften der wahren Hoheit sind gleichsam ein voller Inbegriff oder solche Haupt-Stücke derselben, die einen allgemeinen Umfang haben, und alle Staats-Befugnisse insgesammt unter sich begreifen. Es giebt aber auch viele einzelne Gerechtsame in der Verhältniß und

Ver-

Verwaltung des Staats, die eine nähere und besondere Bestimmung haben. Unter diesen steht das Recht, Lehns- und Unterthänigkeits-Pflichten zu fordern und aufzunehmen, billig oben an.

Das Recht, sich huldigen und den Eyd der Treue schwören zu lassen, ist ein Stück der Hoheit.

Wann einer dem andern huldigt, und den Eyd der Treue leistet: so ist solches auf Seiten desjenigen, der sich hierzu verstehen muß, ein Zeichen der Unterthänigkeit, und man kan diese aus jener Verbindlichkeit folgern. Dahingegen giebt die Huldigung und Zusage der Treue für den, an welchen sie geschieht, einen Grund zur Behauptung der Hoheit und Oberherrschaft über den andern ab. Die Huldigung und Verpflichtung ist nichts anders, als ein eydlich eingegangenes Versprechē der Unterwerfung und des Gehorsams. Die Forderung dieses Versprechens auf einer, und die Uebernehmung der Pflicht auf der andern Seite sind Merkmaale einer nothwendigen Unterthänigkeit. 1.)

Die

1.) In Ansehung des Eydes womit sich die Reichs-Stände gegen dem Kaiser und das Reich verpflichten, gilt zwar so wenig der hier angenommene Grundsatz, als die Folgerung von einer wahren Unterthänigkeit. Man hat bereits oben gezeiget, daß die Reichs-Stände nicht nur in Absicht auf den Kaiser, sondern auch in der Verhältniß gegen das gesamte Reichs-Corpus für keine wahren Unterthanen, sondern ihrer wesentlichen Beschaffenheit und der ganzen Reichs-Grund-Verfassung nach, für Confoederations-Genossen oder in der Maße eines Bundes ver-

Die Fürsten und Stände des Reichs verbinden sich aber nicht dem Kaiser allein, Der Eyd der Treue wird dem Kaiser

einigte Glieder eines nach dem besonderen Endzweck ihrer Conföderation eingerichteten, auch auf eine darzu dienliche und Vergleichsweise bestimmte Art bestehenden Systems zu halten sind. Diese Betrachtung nimmt bey dem hier vorliegenden Puncte vorzüglich Platz. Man darf sich an den äußern schematischen Schein nicht kehren. Vielmehr muß man bloß auf daß Wesentliche der Sache, das ist auf die Natur der Deutschen Staats-Verbindung sehen. Es ist ein Irrthum, wann auch sogar Schriftsteller, deren Einsichten und Vortrag sonst, ihrer mehrern Richtigkeit wegen, nicht geringen Beyfall verdienen, dennoch den Schematismus, das äußerliche Scheinwerk, oder gewisse feyerliche Einrichtungen und ceremonialische Dinge bloß bey dem Kaiser, seinem Tractament, welches er von den Reichs-Ständen empfängt, und demjenigen, so er an seinem Theil diesen letzteren gönnet, desgleichen in gewissen Formalien und Redens-Arten suchen, die in einer Beziehung auf den Glanz der Kaiserlichen Würde, und auf das Erhabene der Person des Kaisers stehen. Es ist wahr, dieses alles gehört zum schematischen Wesen im Deutschen Reichs-Staat. Allein der Umfang der schematischen Dinge, welche von außen anders aussehen, als sie im Grunde beschaffen sind, läßt sich auf die Verhältniß des ganzen Reichs-Corporis und der einzelnen Reichs-Stände gegen den Kaiser mit nichten einschränken. Selbst bey der Lage eines jeden für sich an seinem besondern Theil betrachteten Reichs-Standes gegen das gesammte Reichs-Corpus offenbaren sich mancherley Schemata. Man hofft, in einigen oben mitgetheilten Anmerkungen von dem Grunde der Deutschen Reichs-Verfassung und von der verschiedentlichen Betrachtung der Gerechtsame der Reichs-Stände es nicht nur

und Reich zusammen geleistet.

allein, sondern auch dem Reich vermittelst Ablegung eines Eydes, dessen vom Reinkingk selbst angezogene Formel dahin

---

begreiflich genug gemacht, sondern auch klar erwiesen zu haben, daß die sogenannte Unität des Deutschen Staats eigentlich ein Gedicht der Publicisten sey, die sich in das viele schematische Wesen des Reichs-Conföderations-Systems nicht zu finden gewußt. Die wahre Beschaffenheit der wesentlichen Hoheit und Regentschaft der einzelnen Reichs-Stände in ihren Landen, welche doch weder ihrem Ursprunge nach einem erheblichen, noch am wenigsten ihrer durch die Reichs-Grund-Gesetze und das gleichförmig befestigte Reichs-Herkommen erhaltenen Unterstützung nach, dem geringsten Zweifel unterworfen ist, streitet wider alle eingebildete Unität des Reichs-Systems. Ein jedes Reichs-unmittelbares Land, Territorium, oder eine Reichs-Stadt ist ein entweder monarchischer, oder letzternfalls aristocratischer oder democratischer Staat für sich. Die Rechte der Monarchie kommen den Churfürsten, unmittelbaren Fürsten, Prälaten, oder Grafen des Reichs, so wie die aristocratischen oder democratischen Regiments-Gerechtsame denen Magistraten, Ausschuß-Verwandten, oder einer gesammten Bürgerschaft in den freyen Reichs-Städten im ganzen Umfange und mit völliger Würksamkeit zu. Die Einschränkungen bey der Ausübung derer einzelnen Hoheits-Rechte zeigen sich in ihrer eigentlichen Gestalt, und dem völligen Grunde nach als Conventional-Bestimmungen, die zur Erlangung des besondern Zwecks der Conföderation, welche die gesamten Glieder unterm Namen des Reichs-Systems mit einander getroffen, und nach der Bedürfniß des gemeinschaftlichen Vortheils derer Conföderirten erfordert werden. Die Zwangs-Mittel selbst, worüber sich die Reichs-Glieder in manchen Fällen ver-

dahin abgefaßt ist, daß sie schwören, dem Rö-
mischen

---

glichen haben, daß dadurch die Erfüllung der im Conföderations-System, übernommenen Pflichten bewürkt werden soll, besteht vollkommen mit der Art und Absicht des Bundes, worinnen sich so viele einzelne Staaten vereiniget haben. Daraus, daß das Deutsche Reich eine andere Regiments-Form hat, als die Schweitzerische Eydgenossenschaft, folgt mit nichten, daß man selbiges für kein System Bundesmäßig verreinigter oder conföderirter Staaten halten dürfe. Ist doch der Freystaat der sieben Vereinigten Provinzen in den Niederlanden nicht weniger, ein solches System von conföderirten Staaten, als die Schweitz: und dennoch ist die beyderseitige Verfassung unendlich von einander unterschieden. Bey einem jeden Staat an sich kommt es auf die Grund-Verfassung nach allen näheren und specialen Bestimmungen an. In Ansehung derselben stehen selten zwey monarchische Reiche, zwo Aristocratien, oder zwo Democratien in einer vollkomenen Gleichheit mit einander. Indessen bleibt doch eins wie das andere eine wahre Monarchie, oder ein würklicher aristocratischer oder democratischer Freystaat. Eben so verhält sichs auch mit denen verschiedentlichen Einrichtungen bey den Conföderationen, wo sich mehrere Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zweck begeben, und des Endes ein System unter sich errichtet haben. Der Zweck selbst ist bey einem jeden Bunde anders beschaffen, als bey dem andern. Noch mannigfaltiger sind die Mittel, zu einem und eben demselben Zweck zu gelangen. Diese Verschiedenheit in den besonderen Umständen der Verbindung macht indessen keine Veränderung des allgemeinen Wesens der Conföderation aus. Niemand wird der Republik Holland den Character eines Systems conföderirter Staaten darum absprechen, weil ein Statthalter, ja nunmehr sogar ein Erbstatthalter gewisse Vorzüge sowol in der Würde als in der Ausübung

mischen Kaiser und dem Reich treu, hold, und gtwärtig zu seyn. Wann

---

mancher Gerechtsame genießt. Der Römische Kaiser im Deutschen Reich hat in der vornehmsten Betrachtung eine ziemliche Ähnlichkeit mit dem Statthalter in den Vereinigten Niederlanden. An statt daß die Würde des erstern größer und glänzender ist: so behauptet letzterer in der Realität der Gerechtsame würklich einigen Vorzug. Würde eine jede einzeln betrachtete Provinz unter denen sieben Vereinigten wol aufhören, ein vor sich bestehender separirter Staat zu seyn, wann die Mode aufkäme, daß die General-Staaten zusammen, die Staaten jeder Provinz, oder andere Corpora und einzelne Personen in den sieben Provinzen den Erbstatthalter ihren allergnädigsten Herrn titulirten, lauter Versicherungen der allertiefsten Ehrfurcht vor ihm, und der allerdemüthigsten und allerpflichtschuldigsten Befolgung seiner allerhöchsten Befehle von sich gäben, und sich seine allerunterthänigste, allergehorsamste, und allergetreueste Diener nenneten, dabey aber alle bisherige Rechte und Freyheiten, nebst der ganzen Verhältniß und Lage, worinnen sie jetzt stehen, behielten? Auch der Gerichts-Zwang der obersten Reichs-Tribunalien ist etwas conventionales, das zu der Erhaltung der Absichten des Reichs-Systems dienlich befunden worden. So gar die Reichs-Acht nach ihrer eigentlichen rechten Art stellt nur eine Conventional-Strafe der Ausschliessung aus dem Staats-Bunde des Reichs-Systems vor.

Diese Bewandniß hat es ebenfalls mit dem Eyde der Treue oder den Pflichten, durch deren Ablegung ein jeder Reichs-Stand seine Verbindung mit dem gemeinen System bekräftiget. Es ist solches ein Bundes-Eyd, dergleichen lauter freye Staaten an verschiedenen Theilen wol eher bey Friedens- oder Allianz-Tractaten schwören. Die Reichs-Stände machen sich hiermit zur Beobachtung aller Bedin-

Wann also die Huldigung, und der Eyd der

gungen des Staats=Bündnisses, worinnen sie unterm Namen des Reichs sich mit einander befinden, anheischig. Der Kaiser beschwört diese Bedingungen noch weit nachdrücklicher und mit unendlich näherer Bestimmung in seiner Wahl=Capitulation. Er wird aber dadurch als Kaiser kein eigentlicher Unterthan des Reichs=Corporis, gegen welches er sich also verbindlich macht. Der Kaiser vereinigt und vergleicht sich mit dem Reich über viele Artikel, oder Conditionen der Conföderirung, nimmt solche an und sagt sie zu, alles Gedings=und Pactsweise, das Reich vergleicht sich folglich auch hinwiederum mit dem Kaiser auf eben diese Art. Gleicher Natur ist die reciproque Verbindung eines jeden einzelnen Reichs=Standes mit dem gesamten Reichs=Corpore. Die Formeln von Treue und Gehorsam u. d. g. deren sich die Reichs=Stände in ihren Eyden gegen den Kaiser und das ganze Reich bedienen, gehören unter die Schemata, daran der Deutsche Reichs=Staat weltkündiger maßen einen so großen Ueberfluß hat. Gleich wie aber die Gnade des Kaisers gegen das Reich und dessen Stände, und andern=theils die Unterthänigkeit, der Gehorsam, und die Treue auf letzterer Seite gegen den erstern lauter Complimente sind, welche nichts auf sich haben, und worauf niemand einen einzigen richtigen Satz noch weniger ein ganzes Staats=Gebäude bauen darf: also mag man auch keine wahre Unterthänigkeit eines jeden einzelnen Reichs=Standes gegen den Kaiser und das ganze Corpus zusammen daraus folgern, daß derselbe zusagt, **dem Reich** treu, hold, und gehorsam zu seyn.

Inzwischen hat der Verfasser bey dieser ganzen Materie in so ferne Recht, daß der sogenannte Eyd der Treue, oder die Huldigung der Reichs=Stände nicht dem Kaiser allein, sondern ihm und dem ge=

Unterthänigkeits- oder auch der Lehns-Treue nur demje-

sammten Reichs-Corpori mit einander geleistet wird. Die einzelnen Stände und Glieder des Reichs stehen keinesweges mit dem Kaiser allein, sondern mit selbigem und den gesamten Mit-Ständen oder dem ganzen Reichs-Corpore zugleich im Bunde. Ihre Bundes-Pflicht muß dahero auf den Kaiser und das Reich zusammen gerichtet seyn, das ist, ein jeder Stand an seinem besondern Theil verspricht dem Kaiser und dem Reich die Festhaltung des vermöge der ursprünglichen Verbindung verabredeten, und sonst hergebrachten Systems, und seiner particularen Verhältniß gegen dasselbe, nebst der hierzu gehörigen Beobachtung der Bundesmäßigen Pflichten. Diese Zusage bekräftiget er vermittelst Eydes. Und hierinnen besteht das ganze Werk, welches man bald eine Huldigung, bald einen Eyd der Treue der Reichs-Stände nennet.

Die Reichs-Stände haben ihre Vereinbarung mit dem Reich großentheils auf das Schema einer Lehns-Verbindung gesetzt. Die Ursachen hiervon sind allzu mannigfaltig, als daß man solche hier genugsam auszuführen Platz hätte. Diese Art von Lehen ist von ganz anderer Beschaffenheit, als die sonst bekannten Gattungen der Lehen-Güter und Lehens-Verpflichtungen. Das Lombardische, das Sächsische, das Schwäbische Lehen-Recht, welches auf Lehen der Privat-Personen und Landsassen gehet, wird in Ansehung dieser lehenbaren Landesbeherrscher und Reichs-Mit-Regenten zu Schanden. Der Lehns-Nexus im Reich mag aber wahrhaftig oder nur schematisch seyn: so befinden sich die Reichs-Stände in demselben mit nichten gegen den Kaiser allein, sondern gegen den Kaiser und das ganze Reichs-Corpus zusammen. Wie die vorgedachte Conföderation den Kaiser nur als einen Theil des großen Corporis, der seiner Direction oder des Präsidii halber den Namen eines Haupts oder Oberhaupts des Reichs trägt, nicht aber für sich allein in einiger Betrachtung außer-

demjenigen geleistet wird, welchen man für den

halb des Reichs angeht: also verhält sichs auch mit dem Lehns=Nexu. Kein Reichs=Stand nimmt vom Kaiser allein die Lehen. Der Kaiser reicht ihm solche als das präsidirende Haupt des Reichs=Corporis, welches in diesem Stück dessen ganze Versamlung repräsentiret. Der Lehns=Eyd bekräftigt also eine Lehns=Verbindung, nicht mit dem Kaiser für sich insonderheit, sondern mit dem ganzen Reich.

Nun ist noch ein wahrer Unterthänigkeits=Eyd übrig, auf welchen des Verfassers ganzer Vortrag sich wörtlich mit vollkommenster Richtigkeit schikt. Das Reich hat wahre und im eigentlichsten Verstande also heißende Unterthanen. Sie sind keine Reichs=Stände. Das Schema beym Reichs=Conföderations=System geht sie nicht weiter an, als in so ferne der Kaiser aus Veranlassung desselben Namens und anstatt des Reichs ihnen befiehlt, und von ihnen Gehorsam fordert. Die Reichs=Ritterschaft und die unmittelbaren Reichs=Dorfschaften gehören in diese Reihe. Sie sind zu einer rechten Huldigung verbunden. Da sie aber nicht bloß Kaiserliche, sondern des Reichs, und um deswillen zugleich des Kaisers, als des dirigirenden Haupts vom Reichs=Convent, gemeinschaftliche Unterthanen sind: so muß ihre Huldigung nicht an den Kaiser allein oder für sich, sondern gleichfalls an das ganze Reich und an den Kaiser, als dessen Repräsentanten geschehen, um durch Ablegung sothanen Eydes das ganze Reichs=Corpus ihrer schuldigen Treue und Gehorsams zu versichern. Läßt ein oder anderer Kaiser die Formel dabey auf sich allein richten: so ist solches als etwas der Reichs=Verfassung zuwiderlaufendes, ganz unerlaubt; und kan höchstens nur damit entschuldiget werden, daß der Kaiser in seiner Person das gesamte Corpus und System des Reichs repräsentiret habe.

Regenten im Staat und seinen Ober-Herrn, oder für seinen Lehns-Herrn erkennt: so folgt nothwendig, daß die Reichs-Stände nicht dem Kaiser allein, sondern demselben, und dem gesammten Reich zugleich unterworfen seyn müssen.

Die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Satzungen bezeugen dieses ganz deutlich, wann z. E. in der **Satzung wider die Widertäufer vom Jahr 1529.** und anderwärts mehr ihre Sprache gewöhnlicher maßen im Namen des Kaisers also lautet: **Bey den Eyden und Pflichten, damit Ihr Uns und dem heiligen Reich zugethan und verwandt** seyd.

Eben um deswillen tragen die Reichs-Stände den Namen, daß sie nicht bloß des Kaisers, sondern auch des Reichs Unterthanen heissen. Im **Eingange der Land-Friedens-Ordnung von 1521, im Speyerischen Reichs-Abschiede von 1542,** und sonst an vielen Stellen kommt die Redens-Art vor: **Unsere und des heiligen Reichs Churfürste, Fürsten u. s. f. Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreuen** 2.)

Wollen

2.) Diese Worte versteht der Verfasser unrecht. Er hat sich durch die gemeine Deutung der Publicisten und Commentarien-Schreiber verführen lassen. So wenig in denen hier angeführten, als in andern Stellen der Reichs-Grund-Satzungen werden die Churfürsten und übrigen Reichs-Fürsten und Stände mit der Benennung der Unterthanen und Getreuen des Kaisers und des Reichs belegt. Der Eingang der Land-Friedens-Ordnung von 1521. fängt sich an: Wir Carl der Fünfte v. G. G. erw. Röm. Kaiser u. s. f. entbieten allen und jeglichen Unse-

Wollen wir nun, wie sich solches nothwendig

ren, und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes, und Wesens die sind, u. s. w. Eben so wird aller dieser Classen der Deutschen unmittelbaren und mittelbaren Reichs- und Landes-Unterthanen im 12ten §. des Speyerischen Reichs-Abschiedes von 1542 gedacht, wobey außer denen jetztbenannten auch noch derer Land-Voigte, Vitzthume, Voigte, Pfleger, Verweser, und Amtleute Meldung geschieht, und hierauf die der obigen vollkommen gleichlautende allgemeine Clausul wegen aller anderen Unterthanen und Getreuen des Reichs hinzugefügt ist. Die Reichs-Stände selbst bekommen hier keinesweges den Namen solcher Unterthanen und Getreuen. Dieser Schluß würde gelten, wann es hieße: Churfürsten, Fürsten, Prälaten, und Grafen, **Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreue.** So lautet es aber nicht. Was der Verfasser hier dem ganzen Haufen der Staats- Rechts- Gelehrten nachspricht, das kommt bloß auf eine Folgerung an, daß die letzteren Ausdrücke der Formel sich auf alle und jede in der ganzen Reihe gemeldete Personen und Arten der Reichs-Glieder bezögen. Solches aber ist eine unrichtige Auslegung. Sie widerspricht sogar dem klaren Buchstaben. Nachdem die unterschiedenen Gattungen der Reichs-Stände nahmhaft gemacht worden; so werden auch noch weit mehrere Gattungen von Einwohnern Deutschlands angezeigt, welche keine Reichs-Stände, sondern theils unmittelbar theils mittelbar

gebühret, die wesentliche Majestät und Hoheit nach

---

entweder Obrigkeitliche Personen im Reich, oder Unterthanen des Reichs sind. Nun ist es aber unmöglich, alle Arten der Unterthanen des Reichs ihrem Stande, ihrer Würde, und ihrem Wesen oder ihren Verrichtungen nach genau zu specificiren. Dennoch sollen sie insgesammt ohne Ausnahme an die Reichs-Satzungen gebunden seyn. Darum kommt am Ende die vorangezeigte allgemeine Schluß-Formel hinzu: sonst alle andere Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreue. Hierdurch werden andere, das ist von denen zuvor specificirten Gattungen unterschiedene Personen und Classen bemerkt. Wann ja das Wort: andere; sich auf gewisse vorher bemeldete Personen und Arten der Einwohner des Reichs beziehen soll, denen die Eigenschaft der Unterthanen und Getreuen ebenfalls zugeschrieben werde: so kann solches doch nur in Ansehung derer-jenigen statt finden, zu welchen sich dieser Character würklich und nach der Sachen wesentlicher Beschaffenheit schickt. Diese sind hier leicht zu finden, da so viele Arten von Obrigkeiten in ganzen Provinzen, auch einzelnen Städten und Dörfern, nebst anderen Gattungen unmittelbarer und mittelbarer bloßen Unterthanen des Reichs specificiret werden. Es hat hierunter eben die Bewandniß, als wann in manchen Friedens- Gränz- Allianz- Commercien- oder anderen Tractaten zwischen zween oder mehrern Souverains oder Freystaaten, die paciscirenden Puissancen selbst, ihre Generalität, Ministeria, Officiers, Räthe, und andere Unterthanen in einer Reihe nach ein ander gemeldet werden. Wer wollte daraus behaupten, daß das Wort: andere; auch auf die höchsten Personen der Paciscenten selbst gehe. Wie kann der Souverain sein eigener Unterthan seyn? Dergleichen Auslegung käme widersinnig heraus. Ist aber bey de-

nach dieser Oberherrlichkeit ermessen: so steht jene gewiß nicht dem Kaiser allein, vielmehr dem Kaiser und dem Reich zusamen und in Gemeinschaft zu.

Hierbey merkt man zuförderst billig an, daß nur ein jeder einzeln betrachteter Reichs-Stand an seinem besondern Theil dem ganzen Reich, dessen vornehmstes Glied oder Haupt der Kaiser ist, die Treue zusagt. In so fern aber die Reichs-Stände allesammt ein gemeines Corpus vorstellen, und sich in dieser Eigenschaft auf Reichstägen beyeinander versammlet finden, wird von ihnen dergleichen Versprechen im geringsten nicht geleistet, noch eine eydliche Verpflichtung gegen den Kaiser übernommen. Hieraus legt sich der gewaltige Unterscheid des Deutschen Reichs-Systems von einem monarchischē Staate an den Tag. In einer Monarchie schwören die Unterthanen, nicht nur jeder einzeln, sondern auch allerseits mit einander, dem alleinherrschenden Herrn die Treue und den Gehorsam. Dieser

Treue oder die Lehns-Pflicht legt nur ein jeder einzelner Reichs-Stand insonderheit, keinesweges aber das ganze Reichs-Corpus mit einander ab.

---

nen Umständen, worauf die obigen Formeln der Reichs-Abschiede gehen, die Sache wol anders beschaffen? Zuerst geschieht derer mitregierenden Reichs-Stände und obersten Landesbeherrscher, sodann aber der Reichs- und Landes-Unterthanen Erwehnung. Es wäre ja ebenfalls widersprechend, wann die Reichs-Regenten ihre eigene Reichs- und die Regenten der Länder Landes-Unterthanen von ihren selbsteigenen Personen vorstellen sollten.

unabhängige und oberste Regent hingegen hat niemand, unter dessen Gewalt und Bothmäßigkeit er steht, und welchem er Treue und Gehorsam schuldig ist, als GOtt dem Allerhöchsten.

Alle Stände insgesammt, wann sie als ein gemeines Corpus, und als eine große Staats-Versammlung betrachtet werden, sind dem Kaiser zu keiner Treue und Gehorsam verbunden. Der Kaiser hat solche vielmehr ihnen zusammen, als dem Reichs-Corpori, zu leisten, dann in dieser Absicht sind sie über den Kaiser.

Solcher Eyd wird nicht dem Kaiser allein, sondern ihm und dem Reich zugleich geschworen.

Ferner darf man hierbey nicht aus der Acht lassen, daß in anderen Reichen, wo ohne Widerspruch eine monarchische Regierungs-Form statt findet, und eine einzige Person sich der völligen Hoheit oder der wesentlichen Majestät zu erfreuen hat, die Huldigungs-Formel nicht mit auf das Reich oder den ganzen Staat, sondern schlechterdings nur auf die Person des Monarchen und auf sein Haus gerichtet wird. Auch zu den Zeiten Kaisers Carls des Großen geschahe des Reichs keine Erwehnung. Die Stände legten vor ihm allein den Eyd folgendergestalt ab: Ich gelobe, meinem allergnädigsten Herrn, Carln, und dessen Prinzen, meine ganze Lebens-Zeit hindurch getreu zu seyn, u. s. w.

Man

Man sieht eben dieses in einem jeden Deutschen Reichs-Lande, wo die Hoheit nur einem einzigen Landesbeherrscher zusteht. In der Huldigungs-Pflicht wird des Landes gar nicht gedacht. Die Unterthanen schwören bloß, daß sie sich des Regenten Leben, Leib, Ehre, und Nutzen angelegen seyn lassen, desselben Vortheil suchen und befördern seinen Schaden aber warnen und verhüten wollen. Sie machen sich einzig und allein anheischig, demselben getreu, hold, und gehorsam zu seyn, und zu leisten, was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem Landes-Fürsten zu thun schuldig ist.

Im Deutschen Reich ist es, wie schon gemeldet, hiermit ganz anders beschaffen. Daher kann sich der Kaiser die wahre Hoheit oder das eigentliche Wesen der Majestät weder schlechterdings noch allein zueignen. **Reinkingk** selbst untersteht sich zuletzt nicht weiter, solches in Verneinung zu ziehen.

Nur darüber setzt es noch einen Zweifel, wem dieser Eyd der Treue im Reich vornehmlich und vorzüglich geleistet werde; ob der Kaiser oder das Reich den größten Antheil an der Aufnahme solcher Pflicht habe? Der mächtigste oder überwiegende Theil zieht in diesem Stück den minder mächtigen Theil, dessen Gewicht in der Staats-Verhältniß schwächer ist, als einen Anhang nach sich. Auf jenen kommt es am meisten an. Man hält auch dafür, daß die Treue und der Gehorsam hauptsächlich denjenigen geschworen werde, auf welchen sich die Huldigungs-Formel, besonders ihrer Absicht nach, mehr als auf den andern bezieht.

Die Treue wird hauptsächlich dem ganzen Reiche geschworen, dem Kaiser aber nicht anders, als um des Reichs willen, in sofern er die Kaiserliche Würde bekleidet.

Nun aber erhält eigentlich das gesammte Reich die unmittelbare eydliche Versicherung der Treue von denenjenigen, denen es obliegt, solche zu erstatten. Das Reich ist vornehmlich der Gegenstand, an welchem die demselben mit Lehns- oder andern allgemeineren Pflichten zugethanen Glieder oder Unterthanen ihre Treue hauptsächlich zu erweisen haben. Den Kaiser gehen diese Zusagen nur mittelbar und auf eine nicht so nothwendige Weise an. Er nimmt an denenselben bloß in Absicht auf seine Verhältniß gegen das Reich einigen Theil. Was ihm geschworen wird, geschieht um des Reichs willen. Man versichert ihn der Treue nur darum, weil er eben **Kaiser** ist. 3.)

Wann

3.) Dieser und die nächstfolgenden Sätze des Verfassers sind an sich zwar richtig, wann nur in Ansehung des Eydes selbst die gehörige Betrachtung der Bundes-Pflicht, deren Wesen man in den vorhergehenden Anmerkungen gezeigt hat, nicht verabsäumet, noch der Eyd der Treue oder die Lehns-Pflicht, dergleichen die Reichs-Stände ablegen, nicht mit unrechten Augen angesehen wird. Allein die Ausdrücke, deren sich der Verfasser hier bedienet, sind nicht allemal verständlich genug, um hierinnen einen jeden die der Staats-Verfassung gemäßen Begriffe beyzubringen. Ohne weitläuftige allgemeine Demonstrationē durch abstractive Kunstwörter, können wir die Sache leicht faßlicher machen. Vorhin ist bereits angemerkt, wie der Kaiser bey dieser Gelegenheit theils als das

Wann zwey Personen, oder Dinge zusammen kommen: so bleibt allezeit dasjenige das vorzüglichste

präsidirende Haupt der Reichs-Versammlung, theils als Repräsentant des ganzen Reichs-Corporis angesehen werde Es mag jemand unter oder ohne dem Schema der Lehns-Verbindlichkeit sich dem Reiche eydlich verpflichten: so besitzt er seine Hoheit und seine Lande, diese heissen nun übrigens Reichs-Lehen oder Reichs-Allodial-Güter, keinesweges in einer bloßen Verbindung mit dem Kaiser allein, sondern in einer solchen, wobey eine Beziehung auf das gesammte Reichs-Corpus, und auf desselben großes allgemeine System statt findet. Natürlicher Weise kann daher auch der Eyd, welcher zur Versicherung des Nexus dient, nicht auf den Kaiser allein gerichtet werden. Eben dieselbe Verhältniß der Reichs-Stände, sowol als der wahren Reichs-Unterthanen trift auch mit nichten den Kaiser hauptsächlich, oder mehr als das Reich. Das gesammte Reich hat ungleich größern Antheil an Befestigung und Aufrechthaltung des gemeinen Systems als der Kaiser. Die Reichssystematische Conföderations-Verbindung gegen das Reichs-Corpus besteht, wann auch gar kein Kaiser vorhanden. Mit dem Kaiser hingegen behält niemand, weder ein Stand noch ein Unterthan des Reichs, einigen Nexum, wann man das ganze Reich oder das conföderirte Corpus der Reichs-Stände hinwegnimmt. Dem Kaiser allein außer dem Reichs-Corpore ist solchergestalt niemand mit Lehns-Pflicht verwandt. Der Kaiser hat als Kaiser keinen einzigen Unterthanen für sich allein. Er hat auch in eben dieser Betrachtung keinen Conföderations-Genossen. Es giebt kein Kaiserliches System; sondern lediglich ein Reichs-System im Deutschen Staat. Folglich kan dem Reich niemalen um des Kaisers willen der bundesmäßige Eyd der Treue, oder die schematische Lehns-Pflicht geleistet werden. Wohl aber nimmt solche der Kaiser

lichste und hauptsächlichste, um dessen willen das andere da ist, oder wenigstens in derselben Verhältniß

---

nur um des Reichs willen an. Das Reich ist in diesem allen nothwendig; der Kaiser bleibt dabey allein zufällig. Daß wir hierunter nichts anders, als die wahre Beschaffenheit der Sache angegeben haben, solches kann jedermann aus der Art der Reichs-Verwaltung, aus der Verleihung eröffneter Reichs-Lehen, aus der Ertheilung der Anwartschaften auf selbige, und aus der Verurtheilung in den Verlust der Reichs-Lehen, wie solche Puncte sämmtlich in den Reichs-Gesetzen, insonderheit durch die Kaiserlichen Wahl-Capitulationen ihre Bestimmung erhalten, deutlich genug erkennen. Der Kaiser hat in diesem allen für sich allein nichts zu verfügen. Es kommt auf das gesamte Reich an. Ist aber der Kaiserliche Thron erlediget: so bleibt dennoch das Reich in seiner völligen Würksamkeit, und kann die jetzt erwehnten Puncte nicht weniger abthun, als wann ein Kaiser auf dem Thron präsidirete.

Die mehresten Reichs-Stände leisten ihren Eyd der Treue gegen den Kaiser und das Reich, unter dem Schema der Lehns-Pflicht. Die Reichs-Lehen rühren aber nur angeführtermaßen mit nichten vom Kaiser, weder allein, noch hauptsächlich her. Das ganze Reich verleihet sie. Der Kaiser stellt hierbey nur den Administrator der Lehns-Herrlichkeiten, Lehen-Träger, oder obersten Lehen-Probst des Reichs vor. Ehemals geschahen um deswillen die Beleihungen auf allgemeinen Reichstägen. Dieses war die große Versammlung aller Glieder des gemeinen Systems, die an der Conföderation, worauf sich die Reichs-Lehnbarkeit bezieht, mit einander Theil hatten, und alle zusammen genommen dieselbe ausmachten. In denen Zeiten, da sich nicht nur die Reichs-Stände öfters persönlich versammleten, sondern auch der Kaiser sich in Person auf denen Zusammenkünften

hältniß steht. Bey der abgewogenen Betrachtung des Werths dieser verschiedentlichen Gegenstände, und bey der genauern Abmessung ihrer Lage muß man jederzeit darauf merken, in Ansehung welches unter beyden, und um welches willen dasjenige vorgenommen wird, was würklich geschieht. Nun aber sind die Reichs-Stände dem gesamten Reich auf eine weit stärkere und strengere Art zur Treue verpflichtet, als dem Kaiser. Sie haben auch solche dem Reich jederzeit und überall zu erweisen; dem Kaiser aber nur in soferne, als die Versicherung der Treue an denselben geschehen, das ist, in so weit er Kaiser, und in der Ausübung der Kaiserlichen Gewalt begriffen ist.

Es kann der Kaiser nämlich auf zweyerley Weise betrachtet werden. Einmal an sich außerhalb einer

---

des Reichs einfand, konnte die Beleihung leicht allemal in dieser ihrer eigentlich gehörigen Form geschehen. Auf dem Reichs-Tage sahe man die große feyerliche Hofhaltung des Kaisers als Kaisers. Dieses hieß: *Solennis Curia Imperialis*; des Kaisers, oder des Reichs Hochzierlicher, Hochzeitlicher Hof. Da jetzo weder der Kaiser, noch ordentlicher Weise die Reichs-Stände in Person auf den Reichstag kommen: so ist kein anderes Mittel übrig, als die Beleihung dem Kaiser in der Eigenschaft eines Lehns-Statthalters des Reichs zur Vollziehung an seiner Stelle zu überlassen. Sollte die feyerliche Belehnung annoch jetzt auf dem Reichstage vor sich gehen: so müßte die Lehns-Reichung vom Kaiserlichen Principal-Commissario verrichtet werden. Hierzu aber dürften sich die Chur- und Fürsten des Reichs schwerlich verstehen, und möchten eine Handlung von solcher Art ihrer Würde für verkleinerlich halten.

ner nähern Absicht auf einen den Reichs-Satzungen und der gemeinen Wohlfahrt gemäßen Gebrauch seines Antheils an der Reichs-Verwaltung. Zum andern aber in Rücksicht auf diesen letztern Umstand, in so fern er als Kaiser die Pflichten, welche mit dieser höchsten Würde verknüpft sind, gehörig erfüllt, und dem Reich auf eine heilsame Weise, und mit Beobachtung derer Vorschriften, die ihm zur Richtschnur dienen, würklich vorsteht.

Außerhalb dieser letztern Betrachtung ist dem Kaiser niemand zur Zusage und Leistung der Treue verbunden. Sonst müßte der hierauf gerichtete Eyd einen Widerspruch in sich fassen. Der Kaiser könnte ja seiner Pflicht und Würde vergessen, und etwas wider das Reich selbst unternehmen. In diesem Fall ist es unmöglich, gegen beyde in einer Verpflichtung zur Treue zu stehen, und selbige auch beyden auf gleiche Art würklich zu erweisen. Wer sich hier mit abgeben wollte, der würde sich wider den in der gesunden Vernunft gegründeten allgemeinen Grundsatz auflehnen, welchen der höchste Lehrer durch seinen Ausspruch bestätiget: daß niemand zugleich zween widerwärtigen Herren dienen könne.

Es ist vielmehr dem Kaiser die Treue nur in gewisser Maße und Absicht zu leisten: nämlich um des Reichs willen, und nach der Verhältniß desselben gegen das Reich. In dieser sind der Kaiser und das Reich einander niemalen zuwider, und in so ferne werden bey der Huldigung und in der Lehns-Pflicht beyde mit einander verbunden.

Der

Der ausdrückliche Innhalt vieler Texte aus den Reichs-Abschieden und Grund-Satzungen bekräftiget diese Auslegung. Auch ihre eigene Verordnung erhält nicht anderst, als in dieser Maße eine Deutlichkeit. Man lese die Land-Friedens-Satzungen von 1495. Tit. 9. und von 1521. Tit. 17. §. 2. Hier heißt es im Namen des Kaisers an die Stände des Reichs: Befehlen Euch bey den **Eyden** und **Pflichten**, die **Ihr Uns von des Reichswegen** insonderheit gethan, (mithin wird gegen den Kaiser nur in Ansehung des Reichs und wegen desselben, eine Verpflichtung zur Treue übernommen) und bey der Gehorsam, die **Ihr Uns als Römischen König** oder **Kaiser** schuldig seyd. Folglich liegt denen Reichs-Ständen nicht schlechterdings der Gehorsam gegen des Kaisers Person, sondern nur in soweit ob, als derselbe die Kaiser-Würde bekleidet und verwaltet.

Sogar die heutige Kaiserlich-gesinnete Parthey hat sich nicht entbrechen mögen, solches öffentlich zuzugestehen. Der Verfasser der *Justitiæ Cæsareæ Imperialis* sagt selbst, daß die Pflicht dem Reiche und dem Kaiser als Kaiser, und zwar nur in Ansehung seiner tragenden Majestät und des Kaiserlichen Amts halber geleistet werde.

Weil nun solchergestalt das Reich des allgemeinen Nexus halber in mehrere Betrachtung kommt, als der Kaiser: so weiß man auch durchgehends, daß die Fürsten und Stände des Reichs ihre

Auf das Reich wird hierbey mehr gesehen, als auf den Kaiser.

lehen-

lehenbaren Lande mit nichten vom Kaiser, sondern vom ganzen Reich zu Lehen empfangen und tragen. In einer Urkunde vom Jahr 1200. welche sich im zweyten Bande der **Lundorpischen** Sammlung von Reichs-Constitutionen befindet, sprechen dieserhalb die Reichs-Stände: **Wir, die Fürsten, von welchen jezt bemeldeter Printz zum König erwählet worden, haben ihm dadurch die Lehns-Herrschaft aufgetragen, daß wir unsere vom Reich tragenden Lehen aus desselben Händen empfangen; daher wir ihm auch die Pflicht geleistet.**

Diese Reichs-Lehn gehen den Kaiser sonst auf keine Art etwas an, sie hangen auch von ihm in keiner andern Maße ab, als **von des Reichs wegen, und um desselben willen,** oder in der Betrachtung der Verhältniß gegen selbiges (ratione Imperii.) So redet selbst Kaiser Ruprecht in einer Satzung vom Vicariat des Deutschen Reichs, welche **Goldast von Haiminsfeld** der nur angeführten Sammlung gleichfalls einverleibt hat.

Unterweilen wird das Reich allein genant, des Kaisers aber ganz und gar nicht gedacht, wann des von den Reichs-Ständen geleisteten Eydes Erwehnung geschieht. Die beym **Goldast** unter den gesamleten so genannten Reichs-Constitutionen, Reformationen, Ordnungen, und Ausschreiben befindliche Reformation von 1436. ist in Kaisers Sigismunds Namen abgefaßt. Die Sprache in deren 21stem Capitel klingt aber also: **Ich ermahne Euch bey des Reichs Hulden.**

In

In einigen neueren Reichs-Satzungen, z. E. in der Reformation guter Policey von 1530. Tit. 35. und in einer Constitution gleichen Gegenstandes und Inhalts von 1548. Tit. 27. geschieht den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eine Auflage bey den Pflichten, damit sie dem Reich verwandt.

Hergegen weiß ich mich nicht zu erinnern, daß in den Reichs-Gesetzen auf eine umgekehrte Weise eine Verpflichtung gegen den Kaiser allein angezogen, und des Reichs dabey vergessen werde. Daß letzteres gar nicht, wol aber jenes geschieht, ist ganz natürlich, und findet seinen guten Grund darinnen, daß das Reich an der Treue und Verbindlichkeit, welche angelobt wird, den hauptsächlichsten, vornehmsten, und wichtigsten Antheil nimmt.

Wir bemerken hierbey eine richtige und nothwendige Folge aus der bisher angezeigten ächten Beschaffenheit der Sache. Sie kommt darauf an, daß jezuweilen die Eydes-Pflicht, welche die Reichs-Stände übernommen haben, in Ansehung des Kaisers aufhört und hinwegfällt, in Absicht auf das Reich aber dennoch bey vollkommenen Kräften bleibt. Solches trägt sich zu, wann der Kaiser sich derjenigen Verbindlichkeit entzieht, die ihm seines höchsten Amts und seiner Kaiser-Würde wegen obliegt, wann er die seiner Seits zugeschworne Treue bricht, eine tyrannische Obergewalt einzuführen sucht, und mit Un-

Die dem Kaiser geleistete Pflicht wird unterweilen zernichtet. Dieses findet statt, wann sich der Kaiser als einen Tyrannen aufführet.

ternehmungen wider die Hoheit, Freyheit, oder Wohlfahrt des Reichs zu Werke geht. In solchem Fall vergißt der Kaiser, daß er Kaiser ist, und was diese Eigenschaft desselben auf sich hat.

Alsdann bindet kein Eyd weiter, welcher dem Kaiser geschworen worden. Es ist ausgemacht, daß ein jeder einzelner Stand des Reichs immerdar und in allen Fällen die Verbindlichkeit gegen das Reich und desselben System auf sich behalte. Handelt nun der Kaiser nicht mehr nach der Pflicht eines Kaisers, sondern beträgt sich als ein Tyrann: so ist es den Reichs-Ständen, jedem an seinem Theil, nicht allein erlaubt, sich zur Beschützung des Reichs wider den Kaiser aufzumachen, und die Waffen zu ergreifen; sondern ihre dem Reich eydlich zugesagte Treue treibt sie so gar aus einer Schuldigkeit und Nothwendigkeit hierzu an.

Solchemnach kündigten Churfürst Johann Friderich zu Sachsen, und Landgraf Philipp der Großmüthige zu Hessen dem Kaiser Carl V. den Gehorsam und alle Erweisung irgend einiger Pflichten auf; dessen ohngeachtet, blieben sie unweigerlich und unausgesetzt in ihrer Verbindung mit dem Reich, und erkannten sich schuldig demselben treu, und zur Befestigung seiner Verfassung und seines Wohlstandes beförderlich zu seyn. Im Zweyten Theil der **Hortlederischen** Sammlung, **von den Ursachen, Anfange und Fortgange des Deutschen Krieges** wird solches Verfahren dieser vortreflichen Fürsten in folgenden Ausdrücken beschrieben: **haben ihm** (dem Kaiser) **ihr Eyd und**

Pflicht

Pflicht, damit sie ihm verwandt gewesen, auf-geschrieben und aufgekündiget, doch dem heiligen Reich in allweg nicht allein unnachtheilig, sondern auch zu Erhaltung desselben wohlhergebrachten Libertäten und Freyheiten.

Auf eben diese Art erforderten es auch Noth und Schuldigkeit, gegen den letztverstorbenen Tyrannē (Ferdinand II.) sich zu verhalten. Nur Schade, daß die unreife und verkehrte Einsicht oder ein seltsames Gewissen der Churfürsten und Fürsten das Reich ins Unglük stürzte, und der gemeinen Sache den gefährlichsten Stoß gab, dessen Stärke und schädliche Folgen das Reich, wie der Augenschein weiset, noch bis auf gegenwärtigen Augenblik empfindet. Woher kam dieses? Die nurgedachten hohen Reichs-Glieder waren durch ihre Vorurtheile so geblendet, und von ihren Leidenschaften dergestalt verführet, daß sie den heilsamsten Rathschlägen nicht folgten. Die guten Herren gaben Mückensäuger und Elephantenschlucker ab. Sie hielten sich mehrentheils mit unerheblichen Kleinigkeiten auf, und übersahen dargegen die größten und wichtigsten Haupt-Puncte.

Wir wollen hier, wiewol bloß neben- bey und obenhin, nur eins erinnern. Unserer völligen Ueberzeugung nach tragen wir kein Bedenken, die Sache, wie sie sich im Grunde verhält, frey heraus zu schreiben. Billig halten wir es für keine geringe Ursache des widrigen Aus- schla-

Kurze Anmerkung, daß es nöthig gewesen wäre, dem Kaiser Ferdinand II. den Krieg anzukündigen.

schlages auf Seiten derer, die für die gerechte Sache gefochten, daß die Fürsten und Stände des Reichs Anstand genommen, den Krieg wider den Kaiser Ferdinand II. öffentlich zu erklären. Sie sahen ja mehr als zu deutlich, wie tyrannisch er sich betrug. Es war ihnen die vielfältige Verletzung der Wahl-Capitulation, anderer Reichs-Grund-Satzungen, und der gemeinen Verfassung, deren sich dieser Kaiser schuldig gemacht hatte, keineswe-ges verborgen. Sie wußten also, daß er sich an der Hoheit des Reichs vergriffen hatte, und zum Verräther geworden war. Was bedurfte es daher langes Besinnens? Sie hätten ihn so, wie er würklich war, als einen rechten Tyrannen, mit lebendigen Farben abmahlen und sodann seinem Verdienst nach mit ihm verfahren sollen. Entweder war es eine ungegründete und übertriebene Furcht, oder eine wunderliche Art eines ehrerbietigen Schauers vor dem Kaiserlichen Namen, dadurch sie sich von einer so billigen und nöthigen Erklärung abschrecken liessen.

Man kann sich nicht genug über die albernen Einfälle derer verwirrten Köpfe verwundern, die sich einbilden, es sey eine unverantwortliche Sache, oder falle wenigstens höchstbedenklich, wann sich die Reichs-Stände hierunter eben derjenigen Freyheit gebrauchen wollen, als die auswärtigen Mächte, welche das Schicksal des Reichs herbey gezogen hat. Wir wollen auf ihre Art zu schließen, oder vielmehr falsche Vorstellungen zu häufen, etwas genauer merken. Ein gewisser Windmacher, der sich **Sylvester zum Arenthal** nennt, druckt in dem so betitelten

telten *Iconismo Aquilæ Romanæ* dergleichen ungereimte Gedanken mit eben so geringer Zierlichkeit und mittelmäßigem Latein, als wenigem und abentheuerlichem Witze, jedoch nach seiner und derer Gleichgesinneten eigentlichen Sprache und Herzens-Meynung so aus, wie die Begriffe hier folgen. Ein zartes Gewissen erinnert sie, daß sie den Kaiser für ihr Oberhaupt erkennen. Diese Eigenschaft behauptet derselbe noch immer; zum wenigsten nach dem Urtheil dieser Leute. Solche Betrachtung scheint ihnen dermaßen wichtig und würksam, daß sie unserer Parthey darinnen nicht Beyfall geben mögen, wann dieselbe dafür hält, der Kaiser mache sich der Gerechtsame seiner Crone und Reichs-Verwaltung durch die That selbst verlustig, und verdiene ohne vorgängige eigentliche Erklärung, und ohne daß es eines rechtlichen Ausspruchs bedürfe, sogleich im Gebrauch seiner Würde und Gewalt gehemmet, oder gar abgesetzt zu werden. Es sey ja keine feyerliche Ankündigung der Feindseligkeiten zuvor geschehen, wie es bey den alten Römern gebräuchlich gewesen. Die That selbst zeigt ihnen zwar das Widerspiel und die wahre Beschaffenheit der Sachen sowol als der Gesinnungen. Nur hiermit sind sie noch nicht zufrieden. Es läßt sich aber nicht absehen, auf welche Weise es nach der gewöhnlichen Ordnung der Rechtshändel mit einem förmlichen Rechts-Spruche zu gehen, wo und wie man die Untersuchung anfangen, welchergestalt der Proceß seinen Lauf weiter nehmen, und wie das Erkänntniß gefaßt werden und zur Kraft kommen kann und soll, da die Gemüther und Neigungen der Churfürsten

so sehr von einander abweichen, und auf beyden Seiten getheilet sind.

Was stunde dann denen Reichs-Ständen im Wege, daß sie den Kaiser nicht öffentlich hätten ihren Feind nennen, und dafür erklären können und dürfen, da sie mehr als hinreichende Ursachen vor sich fanden, demselben mit gewafneter Hand zu widerstehen und ihm mit Feuer und Schwerd, auch allem andern Ungemach, womit der Krieg vergesellschaftet ist, zuzusetzen?

Eins von beyden mußte seyn. Entweder sie waren mit Recht Feinde des Kaisers: oder sie verdienten den Vorwurf des Aufruhrs. Ein anderer Ausweg fand keine statt.

Haben sich nun dieselben würklich als rechtmäßige Feinde des Kaisers bezeiget: warum hätte es dann jenen nicht frey gestanden, diesen mit dem Namen ihres Feindes zu belegen?

Es klingt ja wunderlich, daß man mit der Benennung eines Feindes in Ansehung desjenigen zurück halten will, wieder welchen man kein Bedenken trägt, feindselige Handlungen vorzunehmen. Ja es läßt sich unmöglich thun, daß man zu gleicher Zeit mit einer Hand den entblößten Degen auf einen tödtlichen Hieb wider den Kaiser führe, mit der andern Hand aber den Hut abziehe, und in der demüthigsten Stellung dem Kaiser diejenige Ehrerbietung erweise, womit man einem Herrn und Oberhaupt begegnet. Jedoch an dieß alles gedenken wir hier bloß im Vorbeygehen.

Achtes Hauptstück,

Von der höchsten Gewalt im Kirchen- und Religions-Wesen.

Die höchste Gewalt im Kirchen und Geistlichen Wesen, oder in Religions-Sachen, macht das zweyte besondere Stück unter den obersten Staats-Gerechtsamen aus.

Die oberste Gewalt im Religions-Wesen stund ehemals den Regenten, insonderheit den Römischen Kaisern zu.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die alten Kaiser im Besitz und völliger Ausübung dieser Majestäts-Befugniß gestanden. Beym **Tacitus** lesen wir, daß vom Kaiser Tiberius gesagt oder geschrieben ward, er sey aus einer Verleihung der Götter der höchste unter den Priestern, und auch der höchste unter den Menschen insgemein.

Doch, was haben wir nöthig, uns lange bey den heydnischen Regenten aufzuhalten? die unverwerflichsten Schriftsteller, welche sich mit Aufzeichnung sowol der Staats- als Kirchen-Geschichte beschäftiget, als **Zosimus, Chomarenus, Balsamon**, und andere bekräftigen es durch viele Zeugnisse aufs zuverläßigste, daß alle Christliche Kaiser und andere regierende Herren, so unserm Glauben beygepflichtet, das oberste Priesterthum so lange selbst und allein verwaltet haben, bis die Tyranney der Päbste den Einbruch in die Gerechtsame des Staats gewagt, und solche in diesem Stück an sich zu reißen gewußt. Es war so gar gebräulich,

daß jenen alten Fürsten zum Zeichen dieser Gewalt auch die gewöhnlichen Amts-Kleider eines obersten Priesters von der Versammlung der Priesterschaft überreicht oder angelegt wurden. 1.)

Diese

1.) Inzwischen darf sich niemand einbilden, als wäre zur Zeit der alten Orientalischen und Occidentalischen Kaiser die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen an sich von den übrigen Staats-Befugnißen insgemein unterschieden, und nicht mit unter der Majestät und Hoheit überhaupt begriffen gewesen, oder als hätten die Regenten die Würde und Gewalt im Kirchen-Wesen allererst aus der Hand und vermittelst eines Auftrags der Priesterschaft besonders empfangen. Die hier gemeldete Ueberreichung der Priesterlichen Kleider war bloß eine Feyerlichkeit der Huldigung. Man weiß ja, wie es insonderheit in vorigen Zeiten nicht selten geschehen, daß ein erblicher Souverain, welcher kraft seiner Geburt zuvor Erb-Prinz eines an seinem Hofe getragenen und in seinem Lande begüterten Ritter-Ordens gewesen, und durch die Thron-Bestimmung, als Landes-Beherrscher, auch nothwendig und unmittelbar Großmeister desselben geworden, ohne daß diese Würde ihm weder außerhalb der Eigenschaft eines höchsten Landes-Beherrschers, noch aus einer Wahl oder Uebertragung der Ordens-Glieder zugekomen, nichts destoweniger von denen gesammten Ordens-Rittern feyerlich als Großmeister erkannt, und ihm die bey den großen Ceremonial-Versammlungen üblichen Kleider eines Großmeisters angelegt worden. Niemand wird jedoch aus dergleichen Solennitäten die ungleiche Folgerung ziehen, als hätte der Monarch oder Fürst sich keines Großmeisterthums über seinen eigenen Orden zu erfreuen gehabt, wann eine solche feyerliche Handlung mit ihm vorgefallen, oder als wäre derselbe durch diese letztere zu jenem Recht und Besitz allererst gelanget.

Diese Beyspiele ahmte in neueren Zeiten der

Die höchste Gewalt im Kirchen- und Geistlichen Wesen, oder in Religions-Sachen ward nicht nur von den alten Römischen Kaisern, sondern auch von allen anderen obersten Regenten frey ausgeübt. Im Fränkischen Reich von den Königen, in Deutschland unter der erblichen und monarchischen Herrschaft des Carolingischen Hauses ebenfalls von diesen Prinzen, welche bald den Kaiserlichen bald den Königlichen Titel, jedoch in Absicht auf den Staat von Deutschland nur den letztern führten; nach Abgang besagten Stammes hingegen, in Ansehung des ganzen Reichs-Systems und der Verhältniß der gesammten Geistlichkeit, vornehmlich der Bischöfe gegen dasselbe, vom Kaiser oder Könige und von dem ganzen Reich, das ist von der Versammlung aller Stände, mit einander; in jedem einzelnen Reichs-unmittelbaren Lande aber von dessen Territorial-Regenten.

Die mehresten der Catholischen Kirchen-Form selbst zugethanen Regenten haben, des Raubes ohngeachtet, welchen sie vom Päbstlichen Stuhl her gelitten, doch noch hin und wieder ansehnliche und wichtige Befugnisse, als Ueberbleibsel der alten höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen behalten, und bis jetzo würklich zu genießen.

Diese Gewalt selbst ist, ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach, einem jeden Souverain eigen, und gehört überhaupt in jedwedem Staate denenjenigen Personen zu, die daselbst nach Beschaffenheit der Regierungs-Form die Majestäts-Hoheits-oder Territorial-Gerechtsame insgemein auszuüben haben. Nach den Regeln der Vernunft und des daher fliessenden allgemeinen Staats-Rechts stehen alle Gesellschaften in der Republik, eine wie die andere, unter der höchsten Bothmäßigkeit des würklichen Oberhaupts vom Staat. Demselben liegt es ob, die im gemeinen Wesen befindlichen Gesellschaften nach Be-

König in England Heinrich VIII. nach, als er im Jahr

dürfniß dieses letztern und zu dessen Bestem zu lenken, anzuweisen, und in Schranken zu halten. Deshalb gebührt auch jenem alle hierzu erforderliche Macht. Solche unumschränkte Direction erstreckt sich sowol auf die unter den Gesellschaften begriffenen Personen, als auf ihre gemeinschaftlichen und sonst zur Gesellschaft gehörigen Güter. Nicht nur einzelne Unterthanen und Glieder der Republik sind vor ihre Personen und mit ihren gesammten Habseligkeiten zum Dienst des Staats und zur Beförderung des allgemeinen Endzwecks der bürgerlichen Gesellschaft sowol überhaupt, als auf eine besondere Art des eigentlichsten nähern Zwecks desjenigen Staats, in dessen Verbindung sie leben, ohne Ausnahme vollkommen verpflichtet. Nein; diese Gränzen der Unterthänigkeit sind zu enge. Es verhält sich vielmehr eben auf diese Art mit mehreren Unterthanen zusammen, welche um eines andern Nutzens willen, oder aus Erfordern gewisser Geschäfte sich unter einander wiederum einen eigenen gemeinschaftlichen Endzweck vorgestellet, zu dessen Erreichung eine Gesellschaft aufgerichtet, und gewisse dahin abzielende Verbindlichkeiten über sich genommen haben. Es ist offenbar, daß der Zweck, zu welchem sich gewisse Gesellschaften im Staat vereinigen, weder überall dem Zweck einer Republik, noch insonderheit derjenigen zuwiderlaufen dürfe, zu welcher die Glieder der Gesellschaft, als Glieder des gemeinen Wesens, gehören. Dieses nun zu verhindern, kommt dem obersten Regenten des Staats die Aufsicht über dieselben Gesellschaften auf eine Majestätische Weise, das ist mit der höchsten, unabhängigen, und unumschränkten Gewalt zu. Darum hat auch der Regent völlige Macht solchen Gesellschaften gewisse Ordnungen vorzuschreiben, wornach sie sich in Gesellschaftlichen Sachen und Handlungen, der Bedürfniß des Staats gemäß, oder zur Beförderung besserer Wohlfahrt desselben richten

Jahr 1534. sich von der Päbstlichen Gewalt losmachte,

sollen. Der Regent setzt auch aus gleichen Ursachen allen Gesellschaften in der Republik die Schranken, worinnen sie sich halten müssen. Folglich sind alle Gesellschaften in der Republik dieser letztern, und denenjenigen Personen unterworfen und subordiniret, welche über den Staat die oberste Herrschaft haben. Keine einzige darf von der höchsten Gewalt im Staat unabhängig seyn. Es streitet auch mit dem Begriff des gemeinen Wesens, der allezeit eine höchste Gewalt oder eine Vollkommenheit sämtlicher Staats- und Regierungs-Gerechtsame mit in sich schließt, wann eine solche Gesellschaft im Staat sich wiederum als einen besondern Staat ansehen, und unter sich eine Direction mit oberster Macht und Bothmäßigkeit einführen oder behaupten will. Dieses geschieht aber offenbar, sobald selbige sich weigert, die höchste Gewalt des Regenten in denen ihre Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten zu erkennen, und dargegen entweder auf ihren collegialischen Verabredungen und Ordnungen besteht, oder sich dem Willen eines in Gesellschafts-Sachen angenommenen besondern Oberhaupts unterwirft, welches eben darinnen sich die höchste Gewalt anmaßt. Das Ermessen der Nothwendigkeit und des Nutzens eines gemeinen Wesens bleibt überall dem Urtheile desjenigen anheim gestellet, welcher die Regierung nach Eigenschaft der besondern Form und Grund-Einrichtung eines jeden Reichs oder Frey-Staats verwaltet. Solchergestalt beruht auch die Bestimmung der Erforderniß oder des Wohls vom Staat in Ansehung derer in der Republik bestehenden Gesellschaften, sowol insgemein und an sich, als auch ihrer Glieder, Geschäfte, Einrichtung, Güter, und Einkünfte halber, schlechterdings auf der Einsicht und dem hiernach eingerichteten Willen des Regenten.

Eine von dergleichen Gesellschaften ist diejenige, deren Glieder sich zu dem gemeinschaftlichen Zweck des äußerlichen Gottesdienstes vereiniget haben. Sie

te, und sich selbst vor den obersten Bischoff oder Pabst

führen den Namen der Kirche. Zu jedem andern, also nicht weniger zu diesem Zweck, können sich auch im freyen natürlichen Zustande außer der Republik mehrere oder wenige Menschen vereinigen. Daher ist eine Kirche unter bloßen in der natürlichen Freyheit lebenden Gliedern und ohne alle Verbindung mit Staaten möglich. Allein sie ist auch hier nur eine solche Gesellschaft, deren sämmtliche Glieder in einer Gleichheit des Standes und der Gerechtsame mit einander stehen, und wo daher keiner dem andern zu befehlen hat. Es kann bey der Kirche im natürlichen freyen Zustande eine dem Zweck der Gesellschaft gemäße Ordnung, und zu deren Beobachtung eine Aufsicht und Direction statt finden. Keinesweges aber darf dieses eine mit der höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen und mit einer Oberbothmäßigkeit verknüpfte Verwaltung seyn. Hieraus würde sofort eine Gesellschaft von Gliedern entspringen, deren Stand und Gerechtsame unter sich ungleich ausfielen. Beydes, eine solche Gesellschaft, worinnen eine Ungleichheit vorwaltet, und eine Staats-Herrschaft oder höchste Gewalt, bleiben jederzeit in einer solchen nothwendigen Beziehung gegen einander, daß eines das andere mit sich bringt. Beyde machen auch allemal eine Bürgerliche Gesellschaft, das ist eine Republik, oder einen Staat aus. Der Endzweck der Kirche hingegen und der Endzweck des Staats bleiben allezeit wesentlich von einander unterschieden. Daher kan die Kirche rechtmäßiger Weise niemalen eine Republik werden. Leben die Glieder der Kirche in der Bürgerlichen Gesellschaft des Staats: so nehmen die jetztangezeigten Gründe um so gewisser Platz, je richtiger, nothwendiger, und beständiger der Unterscheid des beyderseitigen Zwecks fortdauret. Die gesunde Vernunft lehrt überdis, daß kein Staat im Staat errichtet werden, oder bestehen möge; weil

Pabst der Kirche in seinem Königreich, und nächst Christo

---

es widersprechend ist, unter einer höchsten Gewalt wiederum eine höchste Gewalt zu haben. Mithin stehen die Glieder der Kirche nicht nur vor sich und einzeln, sondern selbst in dieser Betrachtung und ihre ganze Gottesdienstliche Gesellschaft zusammengenommen unter eben der Regierung, welche über den ganzen Staat herrscht. Wann man die Kirche von der Oberherrschaft des Staats absondern, und ihr eine eigene unabhängige Direction unter sich, oder ein vom Regenten des Landes unterschiedenes Oberhaupt mit einer höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen zuschreiben will: so ist es eben so widersinnig, als ob jemand der Gesellschaft derer Schiffahrer, derer Kaufleute, derer Künstler und Handwerker von jeder Art, von Schustern und Schneidern, einer jeglichen vor sich, die Independenz vom Staat und dessen Herrschaft, dargegen aber unter einander die Gerechtsame eines aus Gliedern die am Stande und in der Verhältniß der Regiments-Befugnisse ungleich, zusammen gesetzten Collegii mit einer höchsten Gewalt zueignen wolte. Eine Majestät oder Oberherrschaftliche Gewalt in der Gesellschaft derer, so sich des Gottesdienstes wegen verbunden, ist nach dem allgemeinen Staats-Rechte eben so ungeheuer und verwerflich, als eine Majestät oder Ober-Gewalt in einer Gesellschaft seyn würde, die zu Ausübung gewisser Künste, Handwerker oder Handthierungen in Vereinigung stehet. Der Pabst in der Kirche ist mithin der Vernunft nach eben so widersinnig, als der Pabst der Schneider und Schuster immer seyn könnte.

Die Christliche Religion stimmt hierinnen nicht nur mit der Vernunft vollkommen überein: sondern sie bestätiget auch die Sätze derselben mit Gründen des Glaubens, mit der Lehre Christi und der Apostel, mit deren beyderseitigen Beyspielen, und mit der ganzen Eigenschaft der Religion, und der Christlichen

Christo für das einzige rechtmäßige, allgemeine, und

Kirche. Christus selbst lebte als ein Mensch in der Republik mit völliger Unterwürfigkeit, Verpflichtung, und Gehorsam eines Unterthanen. Eben hierzu führte er seine Apostel und Jünger an, welchen er die irrigen Begriffe öfters verwieß, die sie sich von einem Reiche, das Christus aufrichten sollte, und von aller besondern politischen Verhältniß machten, so sie gegen ihn, er gegen sie, und sie unter einander haben würden. Die Apostel bekamen von dieser Sache eine solche Ueberzeugung, daß sie, eben so, wie Christus selbst, die schärfsten Lehrer der Unterthanen-Pflichten wurden. Es ist höchstwidersprechend, daß die Vereinigung zur Betrachtung und Ausübung derer strengsten Pflichten der Demuth, der Unterthänigkeit und des Gehorsams zugleich den Endzweck einer durchgängigen Empörung wider alle Staaten und Obrigkeiten, nebst der Zerreissung aller politischen Bande nur dulden, geschweige dann zum eigenen Ziel und Gegenstande haben solle. Die Jüdischen und Heydnischen Regenten waren daher rechtmäßige Oberherren, nicht allein derer unter ihrer Regierung lebenden Christen in besonderer Betrachtung jeder einzelnen Person, sondern auch der Christlichen Kirche in ihren Landen. Dafür wurden sie von den Christen erkannt. Auch ein der Vernunft und dem allgemeinen Staats-Rechte, als ein Misbrauch der höchsten Gewalt, entgegenlaufender Gewissens-Zwang hob deswegen weder die Rechte der Herrschaft im Staat an sich in ihrem Wesen und in ihrer gehörigen Art, noch die Verbindungen auf, worinnen sich die Gottesdienstliche Gesellschaft derer Christen gegen den Staat befand.

Desto unnatürlicher war es, und desto weniger bestund es irgend mit dem Zweck und Wesen der Christlichen Religion und Kirche, daß gewisse Personen in der letztern dieselbe vom Staat unabhän-

und für das sichtbare Oberhaupt derselben erklärte.

Im

gig machten, und ihnen selbst darinnen in verschiedentlicher Subordination ein politisches Regiment, einem aber die oberste unabhängige und unumschränkte Beherrschung mit der ausgebreitetesten Ausübung einer höchsten Obergewalt im Geistlichen Wesen und in Religions-Sachen, das ist eine kirchliche Majestät zutheileten.

Der Pabst ist also im uurechtmäßigsten Besitz der Oberherrschafts-Rechte in Gottesdienstlichen, und in allen die Kirche und Religion angehenden Dingen. Diese bleiben folglich sowol ein ursprüngliches als ein eigentliches und wesentliches Majestäts-Recht oder Stück der höchsten Gewalt im Staat. Haben nun viele Regenten aus Aberglauben, aus Unwissenheit und Mangel der Einsicht in die Beschaffenheit des Kirchen-Wesens, aus Nachläßigkeit, aus einer Schwachheit, die sich durch List überwinden lassen, aus Furcht vor der angewachsenen unrechtmäßigen Macht des Pabsts und anderer Geistlichen, aus Unvermögenheit, sich dieser Gewalt zu erwehren, oder gar wegen unglücklich abgelaufenen Widerstandes, von ihren Hoheits-Rechten etwas zum Vortheil des Pabsts und der Geistlichkeit überhaupt nachgelassen, oder sich deren in manchen Stücken ganz begeben: so hat alles dieses dennoch keine gleiche Verbindlichkeit anderer Regenten gewürket.

Die irrige Meynung von des Pabsts höchster Gewalt über die Kirche, die dazu gehörigen Personen und Geschäfte, hat zwar alle diejenigen Höfe und Länder verführet, welche sich zur sogenanten lateinischen Kirche gehalten. Inzwischen haben mit nichten alle Regenten denen politischen Würkungen dieses Wahns, der bey ihnen ein Irrthum, auf Seiten des Pabsts und der Geistlichkeit aber allemal der vorsetzlichste und boßhafteste Betrug war, auf gleiche Weise Raum gegönnet. Aus diesen Ursachen werden nicht

Jetziger Zeit gehört diese Gewalt dem Kaiser nicht zu;

Im Deutschen Reich hat nicht allein der Pabst seine Kirchen-Gewalt großen theils verloren, nachdem durch Luthern die

zwey ehedem oder noch jetzo der Römischen Kirche zugethane Reiche oder ansehnliche Staaten in Europa in einer völligen Gleichheit des Verhältnißes gegen die Päbstliche und Bischöfliche Gewalt in denen einzelnen Stücken stehen, die zum Kirchen-Regiment nach dem ganzen System des Römischen Hofes gehören. Die Päbste selbst haben manchen Monarchen mehr gefürchtet, einen andern hingegen zu gewissem sonstigen Gebrauch mehr zu locken gesucht, und um deswillen ihn eher verschonet, oder sind glimpflicher mit ihm verfahren. Manche Regenten haben dem Pabste stärker widerstanden, ihre Rechte und Ansehen eifriger behauptet oder hierinn beßeres Glück gehabt. Einige haben dem Pabste durch anderweitig erzeigte Gefälligkeiten etwas Gelindigkeit, oder vielmehr etwas von ihrem ohnedem selbsteigenen Rechte abgekaufet. Hierinn findet man den Grund dererjenigen Befugniße, die in einigen Reichen den Namen der National-Kirchen-Freyheiten, (libertatum ecclesiæ nationalis) führen, anderwärts das Königliche Patronat (jus patronatus regium) heißen, anderswo als die alleinherrschende Obergewalt von Sicilien (monarchia Siciliæ) bekannt sind, und noch von anderen Regenten und Frey-Staaten ohne eine besondere Benennung ausgeübt werden.

In Deutschland ist zwar in Absicht auf das Kirchen- und sogenannte Geistliche Wesen durch das ganze Reich, überhaupt, und im gemeinen System betrachtet, des Pabsts Ansehen, theils aus Nachläßigkeit, theils wegen Ohnmacht derer Kaiser so hoch gestiegen, als es in irgend einem Staat gehen mögen.

Allein manche einzelne Deutsche Landes-Herren haben in ihrem besondern Gebiet sich theils länger als andere Reichs-Stände und als der Kaiser selbst

die Unrechtmäßigkeit derselben nebst anderen Irrthümern im Päbstlichen Glaubens-Lehr-Gebäude vor Augen gelegt

Der Religions-Friede bringt es anders mit sich.

zu behaupten gewußt, theils beständig und bis auf den heutigen Tag mehrere Vorrechte in Kirchen-Sachen beybehalten. Unter die erste Classe gehören so viele beschrieene Fürsten, denen die Clerisey den Beynamen eines Bösewichts, *Malus* und d. g. gegeben, und deren Andenken man in der Historie durch Legenden von einem schröcklichen Ende, oder von außerordentlicher Fegefeuers- und Höllen-Quaal schwarz gemacht findet. Der Herzog in Bayern und Sachsen, Heinrich der Löwe, hielt es wegen seines politischen Interesse gegen den Kaiser und das Haus Hohen-Staufen mit dem Pabste. Nichts destoweniger ließ er sich an seinen Rechten, so weit sie die Vorfahren nicht bereits verlohren hatten, nichts nehmen. Er setzte in Nieder-Sachsen Bischöfe ein, und behandelte die Kirchen, Clöster und ihre Einkünfte als sein Eigenthum. Die Kaiser hatten sich im Gegentheil ihrer Gerechtsame in diesen Stücken längst verziehen.

Daß in einigen Deutschen Ländern die Catholischen Fürsten in Kirchen-Sachen über ihrer Glaubens-Genossen weltliche und Closter-Geistlichkeit unterschiedliche beträchtliche Regalien bis jetzo würklich ausüben, welcher sonsten nach den Regeln des Päbstlichen geistlichen Staats-Rechts sich der Römische Stuhl und dessen nachgeordnete hohe Geistlichkeit mit gänzlicher Ausschliessung aller Layen anmaßet: davon legt unter andern theils derer Churfürsten und Herzoge in Bayern, theils derer Erz-Herzoge zu Oesterreich Exempel einen so bekannten als richtigen Beweiß vor Augen.

Die Böhmischen Könige haben desgleichen nicht wenige Gerechtsame von Wichtigkeit über Kirchen, Stifter, und Clöster je und allweg besetzen, und in steter Würksamkeit erhalten. Eben so verhält es sich

worden: sondern durch den Religions-Frieden ist auch dem Kaiser alle Kirchen-Gewalt abgesprochen; und

---

mit dem Schlesischen Kirchen-Wesen, über welches die Obristen Herzoge unter den häufig gebrauchten Tituln, als oberste Schutzherren, Aufseher, Patronen, und Collatoren eine so freye Gewalt blicken lassen, als die mehresten anderen Catholischen Souverainen über die Geistlichen Personen und Kirchen-Sachen in ihrem Gebiet zu behaupten seit vielen Jahrhunderten sich nicht getrauet. Beynahe in allen einzelnen Gattungen, sowol der Personal- als Real-Angelegenheiten der Bischöfe und der gesammten Clerisey in den Böhmischen und Schlesischen Landen geben uns die Geschichte von solcher Königlichen und Landesfürstlichen Gewalt hinreichend bestätigte Zeugniße an die Hand. In diesen Provinzen ist man selbst zu den finstersten Zeiten des 15ten Jahrhunderts so weit gegangen, daß die Geistlichen in Sachen, welche ihre persönliche Angelegenheiten betroffen, vor weltliche Landes-Gerichte gezogen worden. Dieses lauft sonst denen Grund-Sätzen des Canonischen Rechts schnurstraks entgegen: indem selbiges die Layen schlechterdings für unfähig erklärt, einen geistlichen Menschen zu richten. Die Kirchen-Satzungen leiden gar nicht einmal das Problem, ob ein Geistlicher in Personal-Sachen vor eine Justitz-oder andere hohe Instanz eines weltlichen Regenten vorgeladen werden könne: weil es mit der Natur seiner Spiritualität gänzlich streitet.

Die Kirchen-Stifts-und Closter-Güter sind freylich, nach einem durchs Canonische Recht unterstützten und bekräftigten Aberglauben, GOttes Eigenthum, entweder unmittelbar, wann die Kirchen und Stifter GOtt, der Heiligen Dreyeinigkeit, Christo, dem Heiligen Geist, dem Leibe Christi oder Heil. Sacrament, dem Schweißtuch des Heylandes, und dergleichen gewiedmet sind: oder mittelbar, wann die

und er hat keine Freyheit in Religions-Sachen und solchen Angelegenheiten, die hiermit einen Zusam-

so genannten Gottes-Häuser, worzu sie gehören, der Mutter des Heylandes, denen Engeln, oder Heiligen geweihet worden; welchenfalls nämlich alle Zubehörden und Habseligkeiten der Kirchen, des Stifts, der Ordens-Commende, des Closters oder des Hospitals zunächst des Heiligen, und durch diesen GOttes eigenthümlicher Beherrschung unterworfen geachtet werden. Nun ist es unmöglich, daß Menschen, zumalen Layen, die vom Geiste GOttes nichts verstehen, das Eigenthum GOttes in ihrer Gewalt, Beherrschung und Nutzung zugleich haben solten. Dennoch haben die der Catholischen Kirche anhangenden Regenten vieler Reiche und Lande, insonderheit die Böhmischen, sich kein Gewißen daraus gemacht, die wahre Beschaffenheit derselben in Betrachtung zu ziehen, und ihnen selbst über solche als über *bona publica* und Cammer-Güter das Eigenthum vorzubehalten. Diese obersten Landesbeherrscher haben zum Gebrauch der ihnen zustehenden Ueberbleibsel des ursprünglichen Landes Herrschaftlichen Hoheits-Rechts über das Kirchen- und Geistliche Wesen niemalen um eine Päbstliche Vergünstigung und sonderbaren Verleihung vom Römischen Stuhl in der Gestalt eines Privilegii, einer Befreyung oder einer Ausnahme von der gemeinen Regel gebeten. Eben so wenig haben sie zu irgend einer Zeit sonst einen besondern Grund dieses Besitzes und der Ausübung ihrer Gerechtsame nachgewiesen. Sie haben vielmehr hiebey jederzeit die Eigenschaft eines rechtmäßigen Besitzes von allen solchen Rechten behauptet, welche aus dem Wesen der höchsten Landes-Regentschaft herkommen. Gehören ihnen sothane Rechte im Ganzen, und im grösten Umfange: so gebühren ihnen noch viel unzweifelhafter diese oder jene einzelne Stücke und Ueberbleibsel davon. Der Pabst im Gegentheil bleibt bey seinem höchsten Kirchen-Regiment im Ganzen, gleich als in allen einzelnen Thei-

menhang haben, oder in Beziehung darauf stehen, das geringste anzuordnen, einzurichten, oder zu verändern. Im 15ten §. des Augsburgischē Reichs-Abschiedes

---

len, von Anfang der Anmaßungen seines Stuhls her und immerfort in mala fide, wegen seines bloß hinterlistig und gewaltsam angemaßten Besitzes. Folglich kann er und die von ihm ihr Ansehen und ihre Gerechtsame empfangende Geistlichkeit mit Recht niemalen eine Regel für sich wider die Regenten der Staaten festsetzen.

Im sechzehenden Jahrhunderte öfnete die Reformation vielen Souverainen und Landes-Beherrschern die Augen. Sie erkannten, daß aller Besitz des Pabsts in der Hoheit über das Kirchen-Wesen ungerecht war, und daß es ihnen alle Augenblike frey stund, die ihnen theils mit Gewalt, theils mit Hinterlist geraubten Gerechtsame wieder an sich zu ziehen. Insonderheit sahen nicht wenig Stände des Deutschen Reichs ganz genau ein, daß es sogar ihre Pflicht gegen das gemeine Wesen in ihren eigenen Landen, sowol als gegen das gesammte Reichs-System erforderte, den Usurpationen des Pabsts ein Ende, und die beschnittenen Majestäts-Rechte wiederum vollständig zu machen. In ihrem Gebiet an sich selbst fanden sie die Sache leicht. Alle Evangelische Reichs-Stände und Territorial-Herren üben seit selbiger Zeit die völligen Hoheits-Gerechtsame in Religions-Sachen, oder im Kirchen- und so genannten Geistlichen Wesen für sich allein aus.

Diese Befugnisse insgesammt stehen ihnen aus obangeführten allgemeinen Staats- und Rechts-Gründen, in keiner andern Betrachtung, und bloß um deswillen zu, weil sie ein Stück der höchsten Gewalt im Staat ausmachen. Der Landes-Regent behauptet und gebraucht sie als Regent. Theils die Unwissenheit in den Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts und in den Kirchen- und Staats-Geschichten

Abschiedes von 1555. ist ausdrücklich versehen: Die Kaiserl. Majestät sollen keinen Stand des

der älteren Zeiten, theils die Chicane, womit mancher Catholischer Schriftsteller seine Zweifel einzukleiden, und hierdurch diesen oder jenen Protestanten zu verwirren gewußt, ist Schuld daran, daß einige unter denen letzteren einen unrichtigen Grund gesucht haben, um die an sich selbst unläugbaren Landesherrlichen Rechte auf selbigen zu bauen. Es hat unter den Gelehrten, auch wegen des Ansehens derer selben und der vermutheten Gründlichkeit ihrer Einsichten, selbst unter Staats-Leuten nicht an Partheyen gefehlet, welche die Oberste Gewalt und Aufsicht des Landesherrn in Kirchen- und Religions-Sachen entweder demselben als Bischof oder Pabst der Kirche in seinen Landen, oder als dem ersten Gliede der Kirchlichen Gesellschaft im Staat zugeeignet, oder auch selbige aus einer von der Kirche geschehenen Uebertragung ihrer Collegial-Rechte an den Regenten hergeleitet haben. Die Unrichtigkeit aller dieser erzwungenen Titel erhellt schon daher, daß deren jeder einen Gegensatz des oben so deutlich vor Augen gestellten festesten Grundes ausmacht. Man wird sich aber davon durch folgende Betrachtung noch mehr überzeugen.

Die Bischöfliche oder Päbstliche Gewalt erkennet ein jeder Protestant schlechterdings für eine in Ewigkeit unstatthafte Usurpation. Man beleidigt also die Hoheit der Regenten, und falls auch diese unmittelbar für sich einen solchen unrichtigen Grund-Satz annähmen, würden sie sich selbst aufs äußerste präjudiciren, wann eine Usurpation zum Grunde der Landesherrschaftlichen Regiments-Befugniße gesetzt würde. Außerhalb gewisser Bestimmungen, die sich im Deutschen Reiche aus dem Religions- und Westphälischen Frieden ergeben, kommt einem jeden Regenten auch die freye Obergewalt im Kirchen-Wesen dererje-

Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession, und derselben Lehre, Religion, und Glau-

---

nigen Glaubens-Genossen zu, welche sich nicht zu eben derselben Kirche bekennen, in deren Gemeinschaft jenes Haupt des Staats sich befindet. Der Catholische Souverain oder Landesherr, wann er gleich über seine eigenen Religions-Verwandten keine solche Gerechtsame ausübt; so läßt er sich doch den Gebrauch dererselben über seine Protestantischen Unterthanen nicht abstreiten. Ein Regent, so dieser letztern Confession zugethan ist, behauptet mit Recht, und nach der billigsten Nothwendigkeit, eine gleiche Macht sowol in Ansehung der Catholischen Unterthanen, als der Mitgenoßen seiner eigenen Kirchen-Form. Als Bischof oder Pabst vermag dieses keiner von beyden zu thun. Der Catholische Regent kann ja nach den Gründen seiner Glaubens-Lehre und nach der vermeyntlichen Ueberzeugung seines Gewissens, als ein Laye auf keine Weise und in keinerley Verhältniß einen Bischof oder Pabst vorstellen. Nicht einmal ein anderer Geistlicher, wann er nicht zum Bischof geweyhet ist, darf sich der Gerechtsame dieses hohen Ordens anmaßen. Kein Bischof besitzet eine völlige Souverainität und Unabhängigkeit in der Kirchen-Gewalt; also mag er sich die Rechte des Pabsts keinesweges zueignen. Wie sollte dann gar einem bloßen Layen irgend ein Päbstliches Vorrecht zustehen? Wann die Evangelischen Regenten den Bischöflichen oder Päbstlichen Titel über Catholische Unterthanen behaupten wollten, so müssen diese letztern Gewissens halber Anstand nehmen, ihre daher geleiteten Befugniße als rechtmäßig zu erkennen. Für das Oberhaupt des Staats aber hält sich der Catholische Landesbeherrscher selbst eben so gut, als die Catholischen Unterthanen ihren Protestantischen Regenten dafür annehmen. Die Ausübung der Staats-Gerechtsame gehört ihm also unwidersprechlich. Daher

Glaubens halber mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewalti-

können im ersten Fall die Protestantischen Unterthanen dem Catholischen Herrn sein eigenes Gewissen nicht vorwerfen, und im letztern Falle die Catholischen Unterthanen dem Evangelischen Fürsten ihr Gewissen nicht entgegen stellen.

Das erste Glied der Kirche hat so wenig Gerichtsbarkeit oder Hoheit über seine Mitglieder, als das erste Glied einer Innung über seine Mitgenoßen. Ein Collegium dessen Glieder allerseits gleich sind, erkennt unter sich keine Hoheit und Bothmäßigkeit. Und woher will man behaupten, daß eben der Regent das erste Glied der Kirchen sey. Als Regent ist er ja nicht nothwendig ein Christ, ein Evangelischer u. s. w. Mithin gehört jene Eigenschaft nicht in die kirchliche Gesellschaft. Als ein Christ aber, oder als ein Evangelischer führt er das Regiment nicht. Folglich steht er auch als Christ oder Protestant nicht im ersten Range. Ueberdis giebt der bloße Vorrang mit nichten die Befugniße der höchsten Gewalt. Die Catholischen Unterthanen, bey denen der Regent so gut ein Laye, und der Geistlichen Herrschaft unterworfen ist, als der Bauer, werden die Würde eines ersten Gliedes der Kirche bey ihrem Protestantischen Landesherrn niemals gelten lassen. Es würde auch folgen, daß der Regent nur über seine eigenen Glaubens-Verwandten, nicht aber über die, so einer andern Kirchen-Form beypflichten, seine Gerechtsame ausüben könnte. Dann in Ansehung der letztern ist er gar kein Glied der Kirche, am wenigsten das erste oder vorderste Mitglied.

Die Uebertragung der Collegial-Rechte der Kirche an den Regenten steht ebenfalls auf keinem festern Fusse. Die Kirche müßte als Kirche ein Staat seyn, wann sie unabhängige und mit einer Oberbothmäßigkeit verknüpfte Befugniße, das ist Majestäts-Rechte

gen, oder in andere Wege, wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augsburgi-

---

ursprünglich haben, und nur deren Ausübung an den Regenten außer der Absicht auf seine übrige Gewalt im Staat besonders auftragen sollte. In der eigenen unabhängigen Gewalt der Kirche aber liegt eben der Haupt-Grund des Pabstthums in soferne sich dieses in seiner Macht gegen die Staaten äußert. Die Glaubenssätze der Protestanten streiten aber gerade hierwider. Der von allen Evangelischen in Absicht auf den Pabst für falsch erklärte Grund kann daher unmöglich zur Behauptung der Gerechtsame der Protestantischen Regenten einigen Platz nehmen. Hiernächst hat ja der Regent über eine des Gottesdienstes wegen in Gemeinschaft tretende Gesellschaft sogleich zu befehlen, als diese nur zuerst entsteht; ehe es einmal möglich ist, daß dieselbe Collegial-Befugniße habe, oder selbige dem Staat oder Fürsten auftrage. Es läßt sich ferner gar nicht gedenken, daß eine Protestantische Kirche in einem Lande ihre gemeinschaftlichen Rechte einem Catholischen Regenten übergeben werde, und noch weniger daß dieses von Seiten der Catholischen an einen Protestanten geschehe. Ja, die Grundsätze von der eigentlichen Gewalt der Kirche von der Geistlichen Beschaffenheit derselben, und von der Unfähigkeit aller Layen zum Besitz geistlicher Dinge und Rechte, machen dergleichen Auftrag abseiten der Catholischen Kirche an Protestantische Landes-Herren vollends schlechterdings unmöglich, und zu einer sich selbst widersprechenden Sache.

Die ursprünglichen Gerechtsame des Staats und der in demselben statt findenden höchsten Gewalt, wovon die Catholischen Regenten nur hin und wieder auf eine ungleiche Art einige Ueberbleibsel genieſſen, welche aber von den Protestantischen Landes-Beherrschern nach dem allgemeinen Staats-Rechte im völligen Umfange wieder hergestellet worden, bleiben also

burgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Cere-

der einzige wahre und sichere Grund derer einzelnen Befugniße, welche im Kirchen-Wesen und in Religions-Sachen auszuüben sind.

Man hat sich bey diesen Grundsätzen vor keiner Misdeutung oder Misbrauch dererselben von Seiten Catholischer Landesherrschaften gegen ihre Protestantischen Unterthanen mehr zu fürchten, als wann man die Sache auf eine von der Kirche an den Regenten geschehene Uebertragung setzen wollte. Außerhalb gewisser Grund-Satzungen, die in vielen Staaten den Regiments-Befugnißen ihre Bestimmung oder Einschränkung geben, ist es freylich nicht möglich, alle eigenmächtige Uebertreibung oder unrechte Anwendung der Gewalt der Regierung zum Nachtheil und Druck der Unterthanen gänzlich zu vermeyden. Allein dieses findet sich nicht nur bey den Gerechtsamen in Kirchen-Sachen, sondern auch bey allen andern Stücken der höchsten Gewalt. Ein unterweilen durch Uebergewicht einer unwiderstehlichen Macht begünstigter Misbrauch hebt um deswillen nicht das Recht an sich, noch weniger den Grund des Besitzes auf. Im Deutschen Reich aber setzen die Reichs-Grund-Satzungen, insonderheit der Westphälische Friede, solche Schranken, aus welchen sich kein Catholischer Landesherr wider seine Protestantischen Unterthanen sicher heraus wagen darf.

Auf solche Weise ist es mit der höchsten Gewalt der Deutschen Landesherren im Kirchen- und Religions-Wesen jedes besondern Territorii beschaffen. Man wird hiernach theils die irrigen Einwendungen, theils die falschen Vorwürfe leicht heben und ablehnen können, welche von manchen Catholischen Schriftstellern, insonderheit neuerlich von dem gefürsteten Abt zu Sanct Emeran in Regensburg wider die Befugniße der Protestantischen Reichs-Stände und Religions-

monien, so sie aufgerichtet, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Landen, und Herrschaften dringen, oder durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt beschweren, oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien ruhiglich und friedlich bleiben lassen. Ohnerachtet alle Reichs-Grund-Satzungen den Kaiser verbinden, und es demselben an sich obliegt, den ganzen Inhalt eines jeden Reichs-Abschiedes völlig zu beobachten, auch deshalb im Eingange und beym Schluß des jetztangeführten gleich als anderer Reichs-Abschiede die kräftigsten Clausuln zu lesen sind: so wird dennoch die besondere Zusage im nur angezogenen §. unmittelbar darauf annoch auf eine ganz eigene Art vom Römischen Könige für sich und an statt des Kaisers bey Kaiserlichen und Königlichen Würden, Ehren, und wahren Worten versichert; um sowol die Wichtigkeit derselben anzuzeigen, als auch deren Unverbrüchlichkeit recht feyerlich zu bestätigen.

Im 29sten §. nur angezeigter Satzung thut annoch der Römische König Ferdinand I. nicht nur für sich, sondern im Namen und an der Stelle des damals

---

Verwandten des Kirchen-Regiments halber gemacht werden wollen.

Vom Religions-Wesen in der Verhältniß gegen das ganze Reichs-System, wird man außer demjenigen, was der Verfasser deshalb vorgetragen hat, in den nächstfolgenden Anmerkungen annoch das hauptsächlichste beybringen.

damals regierenden Kaisers Carls V. das heiligste Versprechen, diesem und den übrigen ähnlichen Puncten des Religions-Friedens unter keinerley Vorwande zuwider zu handeln. Die Ausdrücke an sich sind folgendergestalt abgefasset: Solches und jedes so obgeschrieben und in einem jeden Articul nahmhaftig gemacht, und die Kaiserl. Majestät und Uns anrühret, sollen und wollen Ihre Liebden und Kaiserliche Majestät und Wir bey Ihren Kaiserl. und Unsern Königl. Würden und Worten für Uns und Unsere Nachkommen stet fest, unverbrüchlich u. aufrichtig halten, und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie die Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln, oder ausgehen lassen, noch jemand anders von Ihrer Liebden, und Kaiserl. Majestät und Unsertwegen zu thun gestatten. 2.)

In

2.) Dem Kaiser ist durch den Religions-Frieden nichts an vorhin ausgeübten Gerechtsamen abgenommen oder geschmälert worden. Die Evangelischen Reichs-Stände haben sich der Usurpation des Pabsts entzogen. Der Kaiser hatte für sich allein ohnedem nichts in Religions-Sachen zu sprechen. Diejenigen Befugnisse hingegen, welche hierunter dem gesamten Reichs-Corpori eigentlich zugehören sollten, waren demselben durch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit einiger Kaiser, oder bey Gelegenheit ihrer im Reich wider-

Der Kaiser selbst stellt in Religions-Sachē nichts weiter als eine Par-

In Religions-Angelegenheiten wird nämlich der Kaiser mit nichten als ein Oberhaupt des Reichs oder als ein Director des gemeinschaftlichen Corporis, sondern bloß als ein Theil, oder in der

they vor.

Eigen-

---

rechtlich angesponnenen Zänkereyen und der dadurch verursachten Verwirrung im gemeinen System, vorlängst von den Päbsten aus den Händen gewunden, oder gar gewaltsam entrissen worden. Alles, was die Reichs-Stände im Religions-Frieden, und nachgehends im Westphälischen Frieden nicht sowol gewonnen, als vielmehr versichert bekommen, bestund im geringsten nicht in Kaiserlichen Gerechtsamen oder Stücken derjenigen Gewalt, welche man mit der Kaiser-Crone verbunden zu seyn achten konnte, sondern in lauter wieder eroberten und in die alte ursprüngliche Gestalt und Würksamkeit hergestellten Stücken der Landesherrlichen Hoheit. Der Kaiser für sich allein, wann derselbe, wie es sich bisher jederzeit befunden, der Catholischen Religion zugethan ist, kann auch nach seinen Glaubens-Sätzen eine solche vollständige Hoheit über das Geistliche Wesen nicht besitzen oder ausüben, als die Evangelischen Landesherren in ihren Territorien behaupten.

Vorjetzt stehen die Evangelischen Reichs-Glieder zwar in Ansehung ihrer sämmtlichen Hoheits-Rechte über das Kirchen-Wesen, und die Religions-Angelegenheiten in einer denen deshalb getroffenen Friedens-Schlüßen und sonsten dem Conföderations-System des Reichs gemäßen Verpflichtung. Allein in eigentliche Dependenz vom Kaiser und Reich läßt sich solches Hoheits-Recht keinesweges ziehen. Es gehen auch in Kirchen- und Ehe-Sachen keine Appellationen von denen Landes-Gerichten der Reichs-Stände an die Reichs-Tribunalien. Die bisherigen Kaiser haben sich sammt dem mehresten Theile derer Reichs-Stän-

Eigenschaft betrachtet, wie er zu einer derer unterschiedenen Partheyen gehöret. Dann er eignet sich die

---

de zur Römisch-Catholischen Kirche bekannt. In dieser Eigenschaft haben sie als Layen über keine Geistlichen Angelegenheiten, noch auch über die eben hierzu gehörigen Ehe-Händel zu richten Befugniß. Das Canonische Recht spricht ihnen dieselbe wie bereits in der nächstvorhergehenden Anmerkung gemeldet ist, mit der seltsamsten Anwendung der bekannten, hierunter aber verdreheten Schrift-Worte ab: der fleischliche Mensch (homo laicus, id est sæcularis, mundanus, carnalis, ac diabolicus; wie es theils die Texte in den Päbstlichen Kirchen-Satzungen, theils die bewährtesten und allgemein gebilligten Ausleger sehr artig erklären,) vernimmet nichts vom Geiste Gottes; (das ist, von spiritualibus, cœlestibus, divinis; wohin das Religion- und Kirchen-Wesen, mit der hierunter begriffenen Geistlichen Gerichtsbarkeit gerechnet wird;) es ist ihm eine Tohrheit, und er kann es nicht erkennen. Dem einen Theile des Reichs steht also eine gänzliche Unfähigkeit im Wege. Die Evangelischen Reichs-Stände im Gegentheil machen vor sich allein, und mit Ausschliessung der Catholischen eben so wenig das ganze Reichs-Corpus aus, als wenig die obersten Reichs-Tribunalien bloß aus denen Evangelischen Räthen oder Beysitzern bestehen.

In denenjenigen Religions-Angelegenheiten, welche das ganze Reich, oder die Verhältniß derer Landes-Herren gegen das Reichs-System, den Kaiser, oder ihre Mit-Stände im Reich angehen, findet eben daher kein Ausschlag der mehresten Stimmen, sondern das jus eundi in partes statt. Hierdurch formiren die Evangelischen mit einander den einen, die Catholischen dargegen gleichfalls zusammengenommen, den andern Theil des Reichs-Corporis. Alsdann greift lediglich der Weg der freundschaftlichen Beylegung und des Vergleichs Platz; wobey die Vorschrift des Religions- und Westphälischen Friedens zur Richt-

die Sache der Catholischen als seine eigene zu, indem er mit selbigen zusammen tritt, und gemeinschaftliche Maßregeln mit ihnen ergreift. Solches lehrt sowol die augenscheinlichste Erfahrung, als der deutliche Inhalt der Reichs-Satzungen selbst. Der 15te und 16te §. des Augsburgischen Reichs-Abschiedes von 1555. faßten hiervon ein Beyspiel und einen Beweisthum in sich. Die hieher gehörigen Worte lauten wie folget: **So sollen die Kaiserliche Majestät, Wir,** (der damalige Römische König) **auch Churfürsten, Fürsten und Stände** des Heil. Reichs, **keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Confession, und derselbigen Lehre, Religion,**

---

schnur dienen muß. Will die Güte nichts fruchten: so kann der wider die im sothanen Friedens-Instrumente enthaltene Regel beeinträchtigte Theil, oder welchem der andere die Erfüllung dessen, was in den Friedens-Schlüssen ausgemacht ist, verweigert, sich der Selbsthülfe bedienen, und den andern durch die Waffen mittelst des Beystandes deren im Executions-Edicte von 1648. und durch den *arctiorem modum exequendi* hierzu ein vor allemal bevollmächtigten und angewiesenen Creis-Ausschreib-Ämter, dahin anhalten, daß derselbe dem Westphälischen Frieden in denen annoch unbefolgt gebliebenen Puncten gehörig nachkomme, oder die neuerlich wider den Normal-Zustand und die sonst in den Friedens-Instrumenten ersichtige Verordnung unternommenen Eingriffe einstelle, alles wiederum in den rechten Stand setzen, und wegen der geschehenen Verletzung eine, dem Friedens-Schluß und der darauf mit beruhenden Reichs-Grund-Verfassung nach, erforderliche Genugthuung leiste.

ligion, und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, u. s. f. dargegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confession verwandt, die Römische Kaiserliche Majestät, Uns und Churfürsten, Fürsten, und andere des H. Reichs Stände der alten (oder Catholischen) Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, sammt und mit ihren Capituln, und anderen Geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hätten, gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben, und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege, nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen.

Die

Der Kaiser ist auch disfalls nicht über die Reichs-Stände.

Die Reichs-Stände, insonderheit des Evangelischen Theils, erkennen auch in Religions-Angelegenheiten weder den Kaiser, noch sonst jemand für ihr Haupt, oder als einen Oberherrn.

Die Streitigkeiten in Religions-Sachen müssen gütlich ausgemacht werden, oder es ergeht darüber nur ein schiedsrichterlicher Ausspruch.

Thut sich solchemnach unter den Reichs-Ständen ein Streit in Religions-Sachen, oder solchen Angelegenheiten hervor, welche von der Religion abhangen, und gegen selbige in einer nothwendigen Beziehung stehen: so hat das Kaiserliche Amt dabey gar nichts zu verfügen; sondern es werden in dergleichen Fällen gewisse Beysitzer von beyden Religionen zur Erörterung und Entscheidung solcher Händel bestellet. Im 22sten §. oftgedachten R. A. findet sich dieserwegen die Verfügung: **Und ob Zwiespalt und Misverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher Schiedspersonen** (deren **jeder Theil eine** oder **zwo zu benennen**, und da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen **unpartheyischen Obmann** zu erwehlen, die nachmals mit ihnen den zu setzen, die Sach, zu entscheiden) **vergleichen, die nach** summarischer **Verhörung beyder Theile in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien**

nisterien und Stücke, gegeben werden soll: doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dañ dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Entschieds-Personen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, des ihren, so sie in Possession sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt, noch aufgehalten werden. 3.)

Eben so wenig darf sich auch der Kaiser des Rechts einer authentischen Auslegung oder Erklärung anmaßen, wann der Verstand der Religions-Friedens-Satzung undeutlich oder zweifelhaft scheint. Der 28ste §. des oftangeregten R. A. bestätigt das ohnedem natürlicher Weise aus der Verfassung des Reichs und aus der Beschaffenheit der Reichs-Grund-Satzungen fliessende Verbot aller Eingriffe des Kaisers, in den gemessensten Ausdrücken: Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Be-

Dem Kaiser kommt es nicht zu, über den Religions-Frieden, eine Auslegung oder Erklärung zu machen.

3.) Es ist auch die allgemeine Verordnung im 15ten §. sothaner Satzung so deutlich als nachdrücklich eingerichtet: Und soll die streitige Religion, nicht anders dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligen Christlichem Verstande und Vergleichung gebracht werden.

griff, Articuln, und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf weder in noch ausser Rechtens nichts gehandelt, oder gesprochen werden.

Solches Werk gehört vor die gesammten Reichs-Stände insgemein.

Dieserhalb gieng man ehedem nicht an den Kaiser, sondern man nahm seine Zuflucht zum allgemeinen Reichstage, wann sich wegen des Innhalts der Religions-Friedens-Satzung ein Zweifel erhob.

So erzehlen der ungenannte Verfasser der Information in derer vier Clöster Sachen, und **Peter Denays** in seinem Bedenken vom Religions-Frieden, insonderheit über derer vier Clöster Sachen, was maßen Marggraf Johann zu Brandenburg, als Kaiserlichen Commissarius in Sachen des Abts zu Fulda wider Sachsen wegen des Closters Allendorf, im Jahr 1558. den zweifelhaften Punct, welcher in Ansehung der mittelbaren, oder landsässigen und eines Reichs-Standes Territorial-Hoheit unterworfenen Geistlichen obwaltete, oder wie es damals gegeben ward, von den gemitteln Clöstern durch ein ordentliches Zwischen-Urtheil zur Entscheidung auf dem Reichs-Tage ausstellte, und die Partheyen dahin verwies.

Im

Im Jahr 1566. war ein Streit darüber entstanden, ob, unter der Verordnung des §. Als den Ständen in der Satzung des Rel. Fr. diejenigen Geistlichen mit begriffen zu achten, welche weder selbst unmittelbare Reichs-Stände, noch irgend einem Reichs-Stande als Landesherrn mittelbar unterworfen, darneben aber von der ordentlichen Geistlichen Gerichtsbarkeit, und dem Diöcesan-Rechte, der Bischöfe ausgenommen wären, und unmittelbar unter dem Pabst als ihrem einzigen Haupte und Obern stunden. Solch eine Art von Leuten geben die Provincialen der Mönchs-Orden ab. Es kam darauf an, ob dergleichen Personen der Rechts-Wohlthaten des Religions-Friedens zu geniessen hätten oder nicht. Der Reichs-Cammer-Richter bat sich darüber bey der Reichs-Versammlung, nicht aber vom Kaiser eine Belehrung und eine Vorschrift zur Nachachtung in seinem Verhalten aus.

Eben desselben Zweifels halber schrieb Chur-Mainz unterm 13ten August 1604. an den Kaiser: daß solches zu Kaisers Ferdinands Deputations-Abschieds Resolution gestellet worden; es befinde sich aber in Ersehung der Deputations-Handlung zu Speyer, im Jahr 1557. gepflogen, daß zwar solches *dubium movirt*, und hernach darüber consultiret, schließlich aber in gemein, als daß man sich *per Deputatos* nicht darüber resolviren könne, dergestalt ausgesetzt worden, daß es auf künftigem Reichstage gemeinen Ständen vorgebracht werden solle.

Selbst Kaiser Maximilian II. nahm sich die Freyheit nicht heraus, die der Religion halber und in denen dahin einschlagenden Angelegenheiten entstandenen Streithändel vor sich zur Untersuchung und Entscheidung zu ziehen. Er gestand vielmehr am 25sten August und 24sten September 1576. ausdrücklich: daß **diese Irrsalen vor die gesamten Reichs-Stände gehörig; sintemalen Ihre Kaiserliche Majestät wohl gesehen,** daß es doch auf eine **Declaration, so im Religions-Frieden verboten,** auslaufen würde. Die Chur-Sächsischen Gesandten am Kaiserlichen Hofe beriefen sich gegen Ferdinand II. in ihrem am 13ten May 1630. gethanen Vortrage auf dieses Geständniß seines Vorfahrers am Reich.

Als demnach unter Kaisers Rudolfs II. Regierung die Catholischen dem Churfürsten zu Cölln, Gebhardē aus dem Hause der Truchseße von Waldburg, den weitern Besitz des Geistlichen Churhuts und Erz-Stifts streitig machten, 4.) und ihn deshalb mit Krieg überzogen: so waren die Churfürsten der Meynung, daß nicht dem Kaiser, sondern den gesammten Gliedern des Reichs-Convents die Erkänntniß und der Spruch hierinnen zukäme. In einem dessentwegen erlassenen Pfälzischen Re-

4.) Dieser Churfürst hatte sich zur Reformirten Religion bekannt. Die Catholischen wendeten darauf den Geistlichen Vorbehalt oder das Kirchen-Reservat aus dem Religions-Frieden vor, um ihn aus der Geistlichen Chur-Stelle und denen derselben anhängigen Landen zu verdrängen.

Rescripte liest man die Instruction, so in derselben Angelegenheit den drey Weltlichen Chur-Gesandschaften ertheilet worden; worinnen gerade heraus gesagt wird: Die Sache sey für sich selbst also beschaffen, daß deren Cognition und Erörterung neben Ihrer Majestät vor alle Reichs-Stände gehörig.

Solche Beruffung auf die Reichs-Versamlung geschahe so richtig, als die Evangelischen Domherren im Hochstift Strasburg auf den Ausspruch gewisser Schiedsrichter von beyderley Religions-Verwandten drungen. Sie verwarfen zugleich hierunter alle Ausübung eines richterlichen Amts abseiten des Reichs-Hof-Raths. Der Grund, worauf ihr desfalls behaupter Satz beruhete, lag darinnen, daß die Evangelischen Stände dem Kaiser nie und auf keine Art aufgetragen, noch vergönnet hätten, über den Religions-Frieden einige Erklärung zu machen. Besagter Protestantische Theil des Dom-Capitels schrieb daher unterm 3ten October 1602. aus Strasburg an die Kaiserlichen Commissarien, und führte mit deutlichen Worten zur Ursach seines Verhaltens und Begehrens an: Weil die Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände Kaiserlicher Majestät oder Dero Reichs-Hof-Räthen die Cognition dieser Sachen, als welche ohne Mittel den Religions-Frieden concerniret, niemals eingeräumet, oder geständig gewesen. 5.)

5.) Nach Gelegenheit derer bisher vorgetragenen Sätze könnte man dieselbe insgesammt aus den Westphälischen Friedens-Instrumenten, denen hierauf des Exe-

Die Hoheit in Religions-Sachen und über das Geistliche Wesen gehört den Reichs- oder Befugniß zu einiger Obergewalt Ständen zu.

Aus diesem allen erscheint ganz deutlich, daß dem Kaiser in Religions-Angelegenheiten und allen das Kirchen- und Geistliche Wesen angehenden Puncten und Vorfällen, nicht die geringste Macht zustehe.

---

cutions-Geschäfts halber bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen, auch vielen nach der Zeit öffentlich ausgegangenen Reichs-Tags-Protocollen und anderen Staats-Acten erläutern und bestätigen; wann es darauf ankäme, hier einen Grund-Riß sowol von des Reichs als derer einzelnen Landesherren Gerechtsamen im Religions und Kirchen-Wesen vorzulegen. Allein zu gegenwärtigem Zweck ist solches unnöthig. Man begnügt sich also damit, nur folgende allgemeine Anmerkungen hinzuzufügen.

Alle Verordnungen des Augsburgischen Religions-Friedens vom 1555sten Jahre, welche denen Protestanten und überhaupt denen Reichs-Gliedern, als Ständen sowol, als in ihrer Betrachtung nach der Eigenschaft ihrer Landes-Hoheit, zu einem ohnehin dem Reichs-System gemäßen Vortheil gereichen, sind im Westphälischen Frieden nicht nur theils ausdrücklich, theils durch eine Beziehung auf jene Satzung wiederholet und bestätiget, sondern auch durch eine deutlichere und richtigere Erklärung in weiterm Umfange versichert worden.

Die Gleichheit beyderseits Religionen nichtweniger in Staats-Angelegenheiten des Reichs, als in Kirchen-Sachen, und in allen Gerechtsamen, ist zu einem Haupt-Grund-Satze des Reichs-Systems angenommen und festgestellet. Hierzu gehört auch das vollkommen eingerichtete, wenigstens nach dem Sinn des Westphälischen Friedens einzurichtende Gleichgewicht beyder Religionen.

Der Prager Friede darf wider den Augsburgischen Religions-Frieden keinesweges angezogen werden.

zustehe. Dem Gutbefinden und Willen der sämmtlichen Reichs-Stände hingegen, oder des ganzen

Letzterer ist im Westphälischen Frieden ausdrücklich bestätiget, in soferne dieser nicht selbst etwas darinnen abändert. Den Prager Frieden erklärt aber das Westphälische Instrument für unkräftig, wo er auch nur in einem einzigen Puncte etwas enthält, so diesem selbst entgegen laufen, oder hiervon abgehen möchte; welches sich daher auch von dem in den Westphälischen Frieden mit eingeschlossenen Religions-Frieden versteht.

Der Westphälische Friede verwirft alle Edicte, Rescripte, Mandate wider seinen Innhalt.

Weder dem Kaiser noch den Reichs-Gerichten komt es zu, eine Erklärung über den Westphälischen Frieden zu machen.

In Religions-Angelegenheiten darf der Kaiser keine Processe verhängen, noch den Reichs-Gerichten dergleichen verstatten.

Beyden sind auch alle Eingriffe in die Territorial-Gerechtsame der Reichs-Stände in Religions-Sachen, und alle Beschwerung bey deren Ausübung verboten.

Der Kaiser ist an den Normal-Zustand, welchen der Westphälische Friede theils der Religions-Uebung halber, theils in Absicht, auf die Stifter, Kirchen-Ämter, Pfründen, und Geistlichen Güter festsetzt, dergestalt gebunden, daß er keinen Absprung davon thun, noch dergleichen an andern rechtfertigen mag.

Eine hauptsächliche Folge des Gleichgewichts der beyden Religions-Theile ist durch das jus eundi in partes besonders ausgedruckt worden.

Das Corpus Evangelicum findet, ob zwar nicht diesem Titel nach, doch in der That seine Versicherung im Westphälischen Frieden. Gegründet war selbiges bereits vorhin.

Reichs insgemein, ist auch sogar der Religions-Friede an sich selbst unterworfen. 6.)

Dieser Religions-Friede wird nämlich überhaupt hinwegfallen, dafern die Reichs-Stände entweder auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, oder sonsten, der Religion, ihrer Ausübung, und derer darüber obgewalteten Streitigkeiten halber sich völlig

---

Dasselbe braucht zur Selbsthülfe weder eine Beystimmung, noch weniger eine Erlaubniß vom Kaiser. Es verfährt hierunter, wann die gelindern Mittel nichts fruchten, auch wider des Kaisers Willen vollkommen rechtmäßig.

Die Creis-Ausschreib- und Creis-Obristen-Ämter müssen ihm dabey behülflich und zu Dienste seyn, ohne deshalb einen eigenen Befehl vom Kaiser zu erwarten, oder sich durch ein Kaiserliches Verbot abhalten oder hindern zu lassen. Das Executions-Edict von 1648. und der *arctior modus exequendi* bevollmächtigen dieselben hierzu nicht allein, sondern legen ihnen auch desfalls eine nothwendige Reichssystematische Pflicht auf.

Diese wenigen Sätze sind weder willkührlich erdacht, noch dem Höchstpreißlichsten Corpori Evangelico nachgesprochen. Man lese das Osnabrückische Instrument, besonders dessen *XVI*ten und *XVII*ten Artikel, die beyden letztangeregten Verordnungen, und die Neueste Wahl-Capitulation, um sich davon, und weitmehrerer specialen Bestimmungen halber, aufs pünctlichste und richtigste zu überzeugen.

6.) Jedoch nicht so, daß die mehresten Stimmen auf der Reichs-Versammlung deshalb etwas verfügen und erklären, oder daran abändern können: sondern in steter Rücksicht auf die beyden Religions-Theile und deren Gleichgewicht; welches nur einem Abkommen durch den Weg eines einmüthigen Vergleichs Platz giebt.

lig mit einander vereinigen, oder gütlich vertragen. Nur bis dahin und unter solcher Bedingung soll diese Satzung als ein Zwischen-Mittel gelten. Der 25ste §. des R. A. von 1555. lautet dieserhalb also: Und nach dem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zukommen: So haben Wir, auch der Churfürsten Räthe, an statt der Churfürsten, erscheinenden Fürsten, Stände, und der abwesenden Bothschaften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebtes Friedens wegen, das hochschädliche Misvertrauen im Reich aufzuheben, und diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln, bis zu Christlicher, freundlicher, und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Artikeln bey Kräf-

ten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter für und für ewig währender Friede aufgericht und beschlossen seyn und bleiben. 7.)

Unterscheid des Religions-Friedens von andern Reichs-Satzungen.

Bey diesem Puncte darf man keineswegs den Haupt-Umstand außer Acht lassen, daß dieser Religions-Friede von anderen Reichs-Gesetzen, beydes, in Ansehung der Art der Abfassung sowol, als was die Abschaffung oder Abänderung seiner Vorschriften anbetrift, sich merklichst und wesentlichst unterscheide.

Andere Gesetze kommen zuerst auf der Reichs-Versammlung ordentlich in Vortrag, die Reichs-Stände berathschlagen darüber; ihre einmüthige Bewilligung, wenigstens der Beyfall der größten Anzahl ihrer Stimmen, giebt den Ausschlag; hiernach

7.) Auf General- oder National-Concilien und Colloquien, welche ohne dem nie etwas fruchten werden, kommt es nicht sowol an, als vielmehr auf die Reichs-Handlungen. Der Fall hat sich bereits ereignet, da im Westphälischen Frieden, welcher doch ebenfalls nur Interims-Vorschriften bis zur endlichen gütlichen Beylegung aller Religions-Mishelligkeiten in sich faßt, der Augsburgische Religions-Friede einigermaßen anders, als man ihn den Worten nach verstehen möchte, seine Erklärung bekommen, wenigstens manche nähere Bestimmung deshalb getroffen worden.

nach wird die Satzung eingerichtet, fest gestellet, und öffentlich bekannt gemacht. Beym Religions-Frieden gieng man hingegen den gewöhnlichen Gang der Proposition, des Votirens, der Re- und Correlationen auf dem Reichstage gar nicht; man brachte auch keinesweges denselben durch einen gemeinschaftlichen Schluß der einmüthigen oder derer mehresten Stimmen auf dem Reichs-Convente zu Stande. Die Chur-Sächsische Gesandschaft hat sich sehr geirret, da sie im jetztlaufenden Jahrhunderte einstens sich einbilden oder vorgeben wollen, die Religions-Friedens-Satzung wäre nach dieser üblichen und allgemeinen Form abgefaßt worden, welche man sonst bey den Reichs-Gesetzen und Reichs-Abschieden beobachtet. Ludwig Camerarius meldet solche von erwehnter Gesandschaft geäußerte seltsame Begriffe in seinem am 24ten Julius 1608. aus Fulda an den Churfürsten in der Pfalz erstatteten Berichte. Man verfuhr hier vielmehr bloß auf die Art, wie sonst überall ein Vergleich oder Vortrag getroffen wird, ohne auf die Stimmen im gesammten Reichs-Rath oder in jedem besondern Reichs-Collegio die geringste Absicht zu nehmen. Solches geschah sowol bey der ersten Grundlage und der nach gerade erfolgten Zubereitung und Darreichung des Stoffs zum eigentlichen Religions-Frieden, womit sich die Reichs-Handlungen und Verträge zu Nürnberg, Schweinfurt, Speyer, Regensburg, und zuletzt der Passauische Vertrag beschäftigten: als auchselbst im Jahr 1555. da der Religions-Friede an sich errichtet ward; wie nicht weniger bey dessen verschiedentlicher Erneuerung

und

und Bestätigung in den folgenden Jahren, so oft sich dessenthalben ein Zweifel ereignete. Jedesmal wurden hierüber Tractaten gepflogen, dergleichen zwischen kriegenden oder in Irrung befangenen Partheyen gebräuchlich und nothwendig sind, unter welcher keine Entscheidung durch die mehrern von einander abweichenden Stimmen gilt.

Eben deshalb kann auch der Religions-Friede nicht anders, als durch den Weg eines Vertrags, oder so, daß sich die Partheyen gemeinschaftlich eines gewissen Abkommens vereinigen, wieder aufgehoben, oder verändert werden.

Auf dem im Jahr 1613. gehaltenen Reichstage stellten die Protestantischen Gesandschaften in derjenigen Supplik vom 13ten August, welche dieselben mit ihren Beschwerden übergaben, und in der Beantwortung der Kaiserlichen Resolution vom 20sten eben desselben Monats, dem Kaiser diese Beschaffenheit der Sache unter andern in folgenden Ausdrücken vor: **Es können wider den Religions-Frieden, und zu dessen Extension oder Einziehung, keine *Majora* gelten, und geben es nicht allein die Passauischen Verträge, sondern auch die darauf im Jahr 1555. zu Augsburg gepflogenen Handlungen, daß man durch Ueberstimmen einander nicht gefähren sollen und wollen; wie auch hernach in den Jahren 1557. und 59. ein ebenmäßiges fleißig in Acht genommen worden; dann einmal der Religions-Friede durch Theidigung, Tractation, und Vergleichung, und also nicht *per Majora* aufgerichtet. Das Exempel Anno**

1594.

1594. da der Magdeburgische Sessions-Streit auf der Bahn gewesen, sey noch in frischem Gedächtnis: indem damals von den Römisch-Catholischen Ständen eine starke Separation gemacht, und im Fall man ohne sie verfahren würde, zum zierlichsten dargegen protestiret worden, wie die Reichs-Protocolla mit sich bringen. Auch habe im Anno 1603. vorgewesenen Reichstage der andere Theil selbst, in denen damals vorgefallnen, den Religions-Frieden betreffenden Sachen, im Fürsten-Rath in kein Votiren einzulassen, sich unterstanden, sondern derselben Stimmen Meynung sey *ex uno ore* den Evangelischen Ständen vorgetragen, und eröfnet worden. Und da bey der lezten Reichs-Versammlung ein widriges eingeführet, und behauptet werden wollen, sey solches, im Namen aller drey Churfürsten 8.) und anderer Evangelischen Fürsten und Stände insgemein zum stärksten contradiciret und verworfen worden.

Neun-

8.) Sachsen, Pfalz, und Brandenburg.

Neuntes Hauptstück,
Vom Recht Krieg anzufangen, Frieden zu machen, und Bündniße zu schließen.

Erster Abschnitt.

Die Gerechtsame über Krieg, Frieden, und Bündniße sind wesentliche Hoheits-Befugniße.

Das dritte besondere Hoheits- oder aus der wesentlichen Majestät fliessende Recht besteht in der Befugniß, Krieg anzukündigen, Frieden zu schliessen, und Bündniße zu errichten. Die Macht, Krieg zu führen, rechnet man unter die Würkungen der höchsten Gewalt und Oberbothmäßigkeit in einem Staat.

Es ist ein alter, dabey aber ganz richtiger Ausspruch des **Augustinus**: die natürliche Ordnung, nebst einer der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und dem dahin gehörigen Ruhestande des Staats gemäßen Einrichtung unter den Menschen, erfordere es, daß nicht weniger die Gewalt, Krieg zu führen, als das Recht, eine Entschliessung über die Nothwendigkeit, Bedürfniß, oder Zuträglichkeit solches Vorhabens zu fassen, dem Regenten zustehen, und von dessen Einsicht und Willen abhangen müsse. Unter dem Namen der Regenten aber versteht man niemand anders, als diejenigen Personen, welche die höchste Gewalt im Staat auszuüben haben. Hierbey ist es gleichgültig, ob solches eine einzelne Person sey, oder mehrere Personen zusammen dergleichen Verwaltung auf sich haben.

In Ansehung der Bündnisse findet ein gleiches statt. Beyde Gerechtsame, des Krieges und der Bündnisse, beruhen auf einerley Gründen. Die Befugniß, ein Bündniß zu schliessen, ist nicht weniger ein Stück der Hoheit im Staat, als das Recht, einen Krieg anzufangen und fortzuführen. Mithin hat sich auch dessen kein anderer, als derjenige zu gebrauchen, welchem die Obergewalt, ihrem Wesen und ihrer Ausübung nach, würklich zukommt.

In der alten Römischen Monarchie waren dieses eigenthümliche Gerechtsame des Kaisers.

In denenjenigen Zeiten des Alterthums, da das Römische Reich unter einer monarchischen Beherrschung der Kaiser stund, war es ganz und gar keinem Zweifel unterworfen, daß jedesmal ein solches einziges und uneingeschränktes Haupt des Staats auch über Krieg und Frieden mit vollkommener Gewalt zu gebieten hatte. Unterstund sich daher jemand, Krieg zu führen, Soldaten zu werben, oder ein Kriegsheer auszurüsten, ohne daß er dazu vom Kaiser Befehl empfangen hatte: so war er des Hochverraths schuldig. Niemand durfte ohne Vorbewust und Genehmhaltung des Kaisers sich einiges Gebrauchs der Waffen anmaßen.

Im heutigen Deutschen Staate gehöret solches alles dem gesammten Reich zu.

Allein der Grund-Verfassung unsers Deutschen Reichs zufolge werden die Gerechtsame, Krieg anzufangen, und Bündnisse zu machen, billig dem Kaiser und dem ganzē Reich zugeschrieben. Jener

ner sowol als dieses nimt hieran in derjenigen Maße, und nach eben solcher Verhältniß Theil, in welcher es, wie wir oben dargethan haben, bey den Comitial-Gerechtsamen überhaupt, und insgemein bey der Gewalt, in denen vor die Reichs-Versammlung gehörigen Angelegenheiten etwas zu verfügen, auf den Kaiser oder auf das Reich ankommt.

Der förmliche Vortrag zum Kriege auf dem Reichs-Tage geschieht zwar von Seiten des Kaisers. In eben desselben Namen wird auch der Schluß in solcher Angelegenheit, die Kriegs-Erklärung, oder das Instrument des Allianz-Tractats abgefasset. Indessen ruht doch die ganze Macht, disfalls etwas gültiges zu bestimmen, in den Händen der sämmtlichen Reichs-Stände.

Es ist solches nichts neues. Die alten Geschichtsbücher lehren uns, daß bereits zu des Deutschen Königs Heinrichs I. Zeiten die Einwilligung der Reichs-Stände hierinnen erfordert worden. Dieser Prinz hielt zu Quedlinburg eine große feyerliche Reichs-Versammlung, auf welche er die Fürsten und Stände eingeladen hatte. Als sie sich bey einander befanden, ward mit besonderer Beystimung aller und jeder unter ihnen der einhellige Schluß, hierauf aber vom Könige mittelst weiterer Verfügung die Anstalt gemacht, Böhmen und Polen, samt den übrigen anliegenden Slavischen Ländern, welche sich noch nicht zum Christlichen Glauben bekannten, mit Krieg zu überziehen, und solche unter das Joch des Deutschen Reichs zu bringen.

Als der König in Hungarn, Aba, Österreich und Bayern feindlich überfallen, und daselbst eine Verwüstung

wüstung angerichtet hatte: schrieb Kaiser Heinrich III. einen Reichs-Tag nach Cölln aus, und trug auf demselben den Reichs-Ständen solches unrechtmäßige Verfahren vor; da dann der Schluß dahin ausfiel, daß man sich dafür durch einen Feldzug an den Hungarn rächen wollte.

Im Jahr 1108. kam der Kaiser mit den Reichs-Ständen zu Frankfurt zusammen. Den Gegenstand ihrer Berathschlagungen machte der vorhabende Krieg mit den Polen aus, welche sich weigerten, den Tribut abzutragen, welchen sie dem Kaiser zu geben, eine Verbindlichkeit auf sich hatten; worgegen sie sich unterfangen, für sich selbst einen König zu wählen, und selbigem die Crone eigenmächtig aufzusetzen.

Unter Kaisers Friderichs I. Reichs-Verwaltung ereignete sich ein überaus merkwürdiger Fall. Er hatte vor, den Hungarn den Krieg anzukündigen, und sie unter ein monarchisches Joch zu bringen. Aus gewissen geheimen Ursachen konnte er aber hierzu die Einwilligung der Fürsten und Stände des Reichs nicht erlangen. Solchergestalt befand er sich außer Stande, seinen Zweck dasselbemal durchzutreiben. Dieserhalb mußte er auch dessen Ausführung auf eine bequemere Zeit und Gelegenheit verschieben. Hieraus erhellet ganz offenbar, daß es auch damals dem Kaiser nicht freygestanden, mit jemand Krieg anzufangen. 1.)

1.) Nämlich einen gemeinen Reichs-Krieg von des Reichs wegen, und worzu den Reichs-Ständen ein nothwendiger Beytrag an Gelde und Mannschaft angesonnen werden möge. Für seinen besondern Theil konnte

Die häufigen Hungarischen Feldzüge, welche das nächst verflossene sechzehende Jahrhundert hindurch vom Reich veranstaltet worden, bestätigen eben dieses. Kein einziger dererselben gieng vor sich, ohne daß die Reichs-Stände darein gewilliget hätten; wie dann solches nach Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschiedes von 1526. §. 12. schon in denen Zeiten beliebt worden, da dieses Königreich dem Österreichischen Hause noch nicht zugehörte.

Als auch selbst Carl V. im Jahr 1544. mit der Crone Frankreich einen Reichs-Krieg anfieng: so durfte er solches anders als mit Bewilligung der Reichs-Stände nicht wagen. Der Speyerische R. A. von 1544. legt disfalls §. 4. das Zeugniß ab: Haben sich **Churfürsten, Fürsten, und Stände**, und der abwesenden Räthe und Bothschaften **entschlossen**, sich gegen den König in Frankreich nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That zu erklären.

Ehedem hatte auch das Reichs-Regiment darunter etwas zu sprechen.

Krieg und Frieden hat also vorlängst hauptsächlich von dem Ermessen und der Entschliessung der Reichs-Stände abgehangen. Da man auch unterweilen die Einrichtung getroffen gehabt, daß gewissen Personen die beständige Ver-

---

der Kaiser, als Beherrscher eines mit der Hoheit versehenen Reichs-Landes allerdings Krieg führen, Friede machen, und Bündnisse eingehen. Nur dieses alles gieng diejenige Verhältniß nichts an, in welcher sich derselbe als Kaiser, das ist als das präsidirende Oberhaupt des Deutschen-Reichs-Staats befand

Verwaltung der Reichsgeschäfte an statt des ganzen Reichs und sämtlicher Stände vermöge eines deshalb gethanen Auftrags obgelegen: so haben dieselben ebenfalls dieses Stück der gemeinschaftlichen Gewalt ausüben können. Das Reichs-Regiment hatte sich daher derselben die Zeit über zu erfreuen, als es nach der ersten Einrichtung das Ansehen und Gewicht einer gevollmächtigten Repräsentation des Reichs-Corporis an sich trug. Der Hauptmann des Reichs, das ist der en Chef commandirende General der Reichs-Armee, durfte, ohne des Reichs-Regiments besonderes Geheiß darzu, gegen niemand die Waffen gebrauchen, oder einige Feindseligkeiten ausüben. Der 55ste Titel des Augsburgischen R. A. von 1500. verordnet ausdrücklich: Der Hauptmann soll niemand überziehen, und keinen Krieg vornehmen; es sey dann zuvor von **Uns** (dem Kaiser, als ordentlichem präsidirenden Haupte des Reichs-Regiments;) oder **den, so an unserer statt sitzen wird,** und Unsere und des Reichs Regenten zu thun befohlen. Ingleichen durfte ohne des Reichs-Regiments Vorwissen und Genehmhaltung niemand zur Unterthänigkeits- Pflicht oder Zinsbarkeit gegen das Reich angenommen werden, wann sich ein und anderes erobertes Land oder einzelner Ort unter dieser oder jener Bedingung an den commandirenden Chef oder andere unter demselben stehende Befehlshaber bey der Reichs-Armee ergeben wollte. Der 65ste Tit. nur angeführten R. A. enthält hierüber die Verfügung: Ob sich jemand an das Reich ergeben, oder sich dem Reiche

zinsbar machen wollte, soll der Hauptmann in demselben Annehmen sich der Maße oder Gedings solches Annehmens an des Reichs Regiment erlernen, und sich darinnen ihres Willens und Bescheides verhalten.

Der Kaiser hat hierinnen für sich allein so viel und so wenig Macht, als ein jeder einzelner Reichs-Stand an seinem besondern Theil.

Betrachtet man übrigens in Absicht auf die Gerechtsame in Kriegs- Friedens- und Allianz-Sachen den Kaiser an und für sich selbst allein, und hinwiederum einen jeden Reichs-Stand an seinem besondern Theile: so findet sichs, daß der Kaiser für sich in diesen Angelegenheiten nicht mehr zu sagen hat, als jeder einzelner Reichs-Stand.

Gleichwie nämlich kein Reichs-Stand für sich allein aus eigener Macht einen Krieg anfangen kan oder darf: also ist es auch dem Kaiser eben so wenig erlaubt, ohne Vergünstigung der sämmtlichen Reichs-Stände, wenigstens ohne Einwilligung aller Churfürsten, einen Krieg anzufangen. 2.) Fer-

2.) In beyderley Betrachtung, sowol des Kaisers, als jedes einzelnen Reichs-Standes halber, muß man einen Unterscheid machen, zwischen einem Kriege welcher von des Reichs wegen angefangen oder geführet wird, und zwischen einem Particular-Kriege für die Person und Reichs-Lande des Kaisers oder eines jeden einzelnen Reichs-Standes. In ersterer Absicht darf sich freylich so wenig der Kaiser, als ein und anderer einzelner Reichs-Stand unterstehen, die Waffen zu gebrauchen. Dieses würde einen Eingriff in die gemeinschaftlichen und Comitial-Gerechtsame des ganzen Reichs-Convents ausmachen, worinnen bloß in gewissen Fällen, und zwar nicht weiter als provi-

Ferdinand II. selbst verpflichtete sich in seiner Wahl=

 Capi=

sorie, auch unter deutlich vorgeschriebener Bedingung einer nachmals beym ganzen Reichs=Convent auszubringenden Gutheißung, dem Kaiser und dem Durchl. Chur=Collegio zusammen nachgelassen ist, etwas zu beschließen. Hier stellt also die Befugniß, über Krieg, Frieden und Bündnisse zu schalten, ein Majestäts= oder Hoheits=Recht für das ganze Reich vor, in so ferne dieses, nach der Verbindung und Verhältniß seines Haupts und aller Glieder, als ein Bundesweise zu einem gewissen Zweck vereinigtes großes System, oder gleichsam als ein gemeinschaftlicher größerer Staat in Erwegung kommt. Ein ganz anderes aber ist das Landesherrliche Regal oder Hoheits=Recht des Krieges, Friedens, und der Bündnisse, welches ein jeder Deutscher Reichs=Stand für sich als Regent seines Landes gleich anderen Territorial, oder Landes=Hoheits=Gerechtsamen auszuüben hat. Hier wird das Land, welches er in der Verbindung mit dem Reichs=System beherrscht, als ein eigener für sich bestehender Staat betrachtet. Der Gebrauch dieser Befugnisse hört so wenig, als das Wesen und die Ausübung anderer Landes=Hoheits=Rechte darum auf, weil das Land im Lehns=Nexu mit dem Reich steht, oder sonst überhaupt im allgemeinen Reichs=System begriffen ist. Diese Verhältniß würkt nichts anders, als daß der Landesherr sich sothaner Gerechtsame nicht wider den Zweck gebrauchen soll, auf welchen das Reichs=Conföderations=System abzielt, und welchem dasselbe gemäß eingerichtet ist; das ist, die Bundes=Pflichten, welche die Eigenschaft eines Reichs=Standes mit sich bringt, dürfen dabey nicht aus den Augen gesetzet werden. Diese Beobachtung kann unterweilen einige Einschränkung in der Ausübung sothaner Befugnisse in einzelnen Fällen zur Folge haben. Solches aber ist hierbey nichts besonders. Ein gleiches entdeckt sich auch dann und wann beym Gebrauch anderer Superioritäts=Rechte. Nie=

Capitulation dahin: Es sollen und wollen Ihre

---

mand zweifelt an der Befugniß jedes einzelnen Reichs-Standes und Territorial-Herrn, sich gegen die auf ihn eindringende Gewalt auswärtiger Staaten mit gewafneter Hand zu vertheydigen, oder ihr zuvor zukommen, oder auch die Pflichten einer Allianz, welche wider einen auswärtigen Feind, entweder mit fremden Mächten, oder mit dem Kaiser selbst und anderen Reichs-Mit-Ständen eingegangen worden, thätig zu erfüllen. Die Kaiser aus dem Hause Österreich haben solches alles, da es ohnedem der Reichs-Grund-Verfassung gemäß ist, und aus der Natur der Landes-Hoheit fließt, annoch besonders dadurch gerechtfertiget, daß sie theils nicht abgelassen, die einzelnen Reichs-Stände zum Gebrauch ihrer vollen Macht über die Maße des einem jeden zugetheilten und bewilligten Contingens wider diejenigen Mächte, mit welchen Österreich im Krieg befangen gewesen, z. E. ehedem sehr oft wider Frankreich, und jetzt wider Seine Königl. Maj. in Preußen, aufzumuntern, theils diese Kaiser selbst mit diesem und jenem einzelnen Reichs-Stande in eine besondere Allianz getreten, wovon die Beyspiele Reichskundig sind, oder sich, außerhalb eines eigentlich bekannt gewordenen Bündnißes, ihres Kriegs-Staats, so wie noch bisher mit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. geschehen, zur Erreichung ihres Zwecks bedienet. Keines von diesen allen ließe sich thun, wann die Reichs-Stände nicht das Recht hätten, als Landes-Regenten, ein jeder für sich, Krieg zu führen. Der Westphälische Friede versichert den Reichs-Ständen insgemein freye und unbeeinträchtigt zulassende Befugniß, unter sich so wol, als mit fremden Mächten zu eines jeden eigener Vertheydigung und Sicherheit, Bündnisse zu errichten. (*cum primis jus faciendi inter se & cum exteris fœdera pro sua cujusque conservatione* ac *securitate singulis*

Ihre Maj. kein Gezänk, Fehde, noch Krieg

---

statibus perpetuo liberum esto. Instr. Pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2.) Es würde aber diese Versicherung in der That nichts bedeuten, und auf ein vergebliches Spielwerk mit bloßen Worten ankommen, wann die Würkung der Bündniße nicht erfolgen dürfte. Ein Bündniß, welches keinen Nachdruck durch die Waffen erhalten kann, giebt gewiß ein schlechtes Mittel zur Erhaltung der Bundes-Verwandten, und zu ihrer Vertheydigung wider die Macht der Feinde ab. Der jetztangeführte Text bestätiget dasjenige, was in dieser Anmerkung von der Rücksicht auf die Reichssystematische Bundes-Verpflichtung eines jeden Reichs-Standes gesagt worden, durch die unmittelbar angehängte Bestimmung, daß dergleichen Bündnisse nur nicht wider den Kaiser und das Reich, noch wider den öffentlichen Ruhestand auf des Reichs-Boden, oder wider den Land-Frieden gerichtet seyn, insonderheit zu keiner Verletzung des Westphälischen Friedens gereichen dürfen, auch dabey überall der Eyd, womit jeder Stand dem Kaiser und Reich zugethan ist, in Obacht behalten werden solle. (*ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, pacemque ejus publicam; vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.*) Im 4ten §. des VIten Artikels der Neuesten Wahl-Capitulation wird diese im Westphälischen Frieden enthaltene Versicherung des Rechts der Bündnisse eines jeden Reichs-Standes zu seiner Sicherheit und Wohlfahrt, in gleichem Umfange, jedoch auch mit Beyfügung eben derselben Bestimmung wiederholet. Die Sache würde an sich unzweifelhaft seyn; wann nur die Kaiser aus dem Hause Oesterreich nicht bey aller Gelegenheit bemühet gewesen wären, den Genuß sothaner Befugnisse bey der Anwendung in einzelnen Fällen den Reichs-Ständen auf allerhand Art entwe-

inn- oder außerhalb des Reichs, von desselben

---

der schwer zu machen, oder gar abzuschneiden, oder auch dieselben verkehrter Weise dahin zu nöthigen, daß sie sich deren anders nicht, als zur Erreichung der besondern eigennützigen, ja nicht selten unrechtmäßigen und wider des Reichs gemeine Wohlfahrt streitenden Absichten eines Kaisers und des Erzhauses Österreich gebrauchen dürfen. Nur in so ferne bezweifeln manche Staats-Leute sowol, als der gemeine Haufe der Publicisten die Befugniß der Reichs-Stände, Krieg zu führen, und Bündnisse zu schließen, als es bloß auf Mishelligkeiten eines Reichs-Standes mit einem seiner Reichs-Mit-Stände ankommt. Es wird vorgegeben, kein Reichs-Stand wäre berechtigt, den andern mit den Waffen anzugreifen; dieses stritte wider den Land-Frieden; fände sich ein Reichs-Stand von dem andern beleidigt, oder hätte jener an diesen irgend einen Anspruch zu machen, so müßte solches gerichtlich ausgeführet, Recht gesucht, und genommen werden; indem die Land-Friedens-Satzungen allen Gebrauch eigener Gewalt, zur Erlangung seines Rechts ohne Unterscheid im Reich verböten. Es fehlt sogar nicht an vielen sonst eifrigen Verfechtern der Reichs-Standschafts- und Landes-Hoheits-Gerechtsame, welche sich mit dergleichen Schlüßen behelfen. Aber sie irren hierinnen. Der Land-Friede ist so wenig durch die rechtmäßigen Kriege der Deutschen Landes-Herren veranlasset worden, als wenig er dieselben zum Gegenstande seines Verbots hat. Die Fehden oder Privat-Kriege, sowol unmittelbarer Unterthanen des Reichs, wohin die Reichs-Ritterschaft gehört, als auch Landsäßiger Vasallen und Territorial-Unterthanen von höherm und geringerm Stande, bewogen das Reich zur Abfassung eines solchen Schlußes, als derjenige war, welcher endlich durch den ewigen Land-Frieden zu Stande kam, anstatt daß vorhin lauter Einschrän-

ben wegen anfahen, oder vornehmen, ohne

kungen der Privat=Kriege geschehen, und selbige nur gewissen Personen, an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten, oder allenfalls auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, dergleichen verboten gewesen. Der Land=Friede hob den Misbrauch der Waffen auf; da es zuvor in eines jeden Belieben gestanden, ob er den Weg Rechtens gehen, oder die Entscheidung über seinen Anspruch dem Ausschlage der Waffen überlassen wollen. Keinesweges fiel hierdurch derjenige rechtmäßige Gebrauch der Waffen hinweg, der sich als eine Staats=Befugniß eines Regenten rechtfertigt. Wann denen unmittelbaren Reichs= wie auch den Landes=Unterthanen der Misbrauch eines zur Ungebühr angemaßten Regals untersagt, und ihnen alle Ausübung desselben benommen wird: so folgt ja daraus im geringsten nicht, daß den Reichs=Ständen als Landesherren, die sich desselben Rechts mit Fug bedienen, solches ebenmäßig entzogen werde. Vielmehr erhalten die Hoheits=Gerechtsame durch die Abstellung des Misbrauchs bey Personen, die dazu nicht befugt gewesen, eine Versicherung in Absicht auf den rechten Gebrauch; sie erlangen zugleich ihr ganzes Gewicht und ihr volles Ansehen; sie erscheinen, wie sie wesentlich sind, und ihr bis dahin durch die strafbaren Anmaßungen anderer Leute verdunkelter Glanz wird ihnen wieder gegeben. Diese Beschaffenheit hat es auch mit dem Rechte der Waffen. Die Reichs=Stände haben von je her, so lange das jetzige Reichs=System besteht, die Wahl gehabt, ob sie die unter ihnen vorgefallenen Streitigkeiten im Gericht, oder außer gerichtlich durch die Waffen, auszumachen beliebt. Diese alternative Freyheit haben sich nach gerade auch unmittelbare Unterthanen des Reichs, Landsassen, und die geringsten Leute, nicht allein unter einander, sondern sogar selbst wider den Kaiser und ihre Lan=

Vorwissen, Rath, u. Bewilligung der Reichs-Stände,

desherren, herausgenommen, ohne daß sie zum Gebrauch des Hoheits-Rechts des Kriegs und Friedens irgend berechtiget gewesen. Diesen hat der Land-Friede einen Riegel vorgeschoben. Nunmehro haben die Reichs-Stände allein ihre willkührliche Alternative, als ein Vorrecht der Hoheit, wieder zu genießen. Dem Land-Frieden geht hierunter an seiner Kraft nichts ab. Das in demselben geschehene Verbot hebt 1.) alle eigenmächtige Gewalt der Reichs- und Landes-Unterthanen gegen ihres gleichen, auch 2.) eben dererselben gegen den Kaiser und die Reichs-Stände auf. Ueberdis mag er noch 3.) dahin gedeutet werden, daß die Reichs-Stände sich wider Reichs- und fremde Landes-Unterthanen niemals der Waffen und Befehdungen, sondern jederzeit nur der gerichtlichen Klage bedienen können. Weil darneben 4.) den Reichs-Ständen kraft ihres eigenen in den Land-Friedens- und andern Reichs-Satzungen gethanen Versprechens obliegt, bey ihren Unterthanen, und sonsten den Land-Frieden zu handhaben: so darf auch kein Landesherr im Deutschen Reiche die Waffen zum Schutz, Beystand, und Hülfe eines Uebertreters des Land-Friedens führen. Die in den Land-Friedens-Satzungen angedrohete Strafe der Uebertretung geht ebenmäßig auf den letzten Fall. Die Gerichtsbarkeit des Reichs-Cammer-Gerichts findet auch selbst aus dem allereigentlichsten Grunde des gebrochenen Land-Friedens statt, wann ein Reichs-Stand in diesen jetzterzählten Stücken verstößt. Jedoch muß man hierbey allezeit einen richtigen Unterscheid machen zwischen einer eigentlichen Befehdung oder Kriegs-Bewafnung, und einer bloßen thätigen Einnahme, Manutenenz, oder Recuperirung des Besitzes; dergleichen auch noch heutiges Tages unter bloßen Privat-Personen, zugeschweigen, wann ein Reichs-Stand mit einem Reichs-Ritter

Stände, zum wenigsten der sechs Churfürsten.

In

oder Landsassen zu thun hat, gar leicht vorfallen kann, und ohne daß man deshalb die Absicht habe, denjenigen, wider welchen man den Besitz ergreift, oder schützt, oder welchem der eigenmächtig angemaßte Besitz wieder entzogen wird, eigentlich zu bekriegen, und die Würkungen der Gewalt der Waffen auf ihn und die seinigen oder sein Haab und Gut zu erstrecken. Die oben angeführte allgemeine Befugniß aller und jeder Reichs-Stände, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, da ihnen zugleich Inhalts der Neuest. W. C. Art. VI. §. 5. frey bleibt, von fremden Potentaten Hülfe zu begehren, rechtfertigt diese Deutung des Land-Friedens auf einen solchen Verstand, worunter das Landesherrliche Hoheits-Recht der Waffen derer Reichs-Stände nicht leiden möge. Die jetztbemerkte Reservation in der Capitulation würde in Ansehung der allermehresten Reichs-Stände ohne allen Grund, Application, Nutzen, und Würkung seyn; insonderheit fiele der Punct wegen eines dem Reich unnachtheiligen Gebrauchs der Hülfsleistung fremder Mächte ganz vergeblich: wann die Reichs-Stände nicht unter einander selbst in den Reichs-Landen Krieg führen dürften, sondern ihnen bloß erlaubt wäre sich hierein außerhalb Deutschlandes mit Auswärtigen einzulassen. Die Lage der meisten Reichs-Länder und die sonst habende Verhältniß ihrer Beherrscher ist ja bekantermaßen so beschaffen, daß diese mit anderen Staaten außerhalb Deutschlandes unmöglich in Krieg verfallen können. Zudem ist es zufolge der Neuesten Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 16. einem jeden Churfürsten, Fürsten, und Stande des Reichs erlaubt, sich und die seinigen der Beschwerden von neuen, erhöheten, oder gemisbrauchten Zöllen, selbst so gut er kann, zu erledigen, und zu

In solchem Stück wird der Kaiser einem jedweden ein-

befreyen. Die Erfahrung lehrt es, daß, wann gütliche Tractaten in solchen Umständen nichts fruchten, das beste noch übrige Mittel in den Waffen bestehe. Der Westphälische Friede redet insonderheit dem Gebrauche der Waffen der Reichs-Stände unter einander in allen zum Gegenstande dieses Friedens gehörigen Fällen das Wort, wann die gelinderen Mittel eines gütlichen Vertrags und rechtlicher Behandelung nicht anschlagen wollen. Im Osnabr. Instrumente Art. XVII. §. 6. und im Münsterischen §. 116. heißt es: *verum tamen si neutro horum modorum* (weder amicabili compositione, noch juris disceptatione,) *intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes ac singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsæ* consiliis *viribus*que, *arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit.* Aus dieser Vorschrift erhellet folgendes. 1.) Sogar wegen derer damaligen Differenzien, die doch im Haupt-Werk durch den Westphälischen Frieden beygelegt wurden, mag jeder beleidigter Theil, der sonst an sich zu Führung der Waffen berechtiget ist, mithin auch ein jeder Reichs-Stand, dieselben ergreifen, und alle Kräfte der Kriegs-Macht anwenden, theils die Beeinträchtigungen zu hintertreiben und abzuwenden, theils den turbirten Normal-Zustand wieder herzustellen. 2.) dieses Mittel findet nicht nur wider auswärtige im Westphälischen Frieden begriffene Mächte, sondern ebenfalls wider diejenigen statt, gegen welche man *iuris disceptationem* erheben kan. Solches läßt sich gegen keinen auswärtigen Souverain thun. Es geht also auf Reichs-Mit-Stände. 3.) Nicht allein die fremden souveränen Interessenten beyder Friedens-Instrumente, vielmehr überall die sämmtlichen *consortes transactionis*, haben hierzu

einzelnen Reichs-Stande gleich geschätzt, und mit ihm

völlige Befugniß; ja es liegt ihnen allen ohne Unterscheid disfalls eine Schuldigkeit ob. Unter den consortibus transactionis aber befinden sich die Reichs-Stände nicht weniger auf eine gleich hauptsächliche Art, als die mitpaciscirenden auswärtigen Puissancen. 4.) die Allianzen, welche zur Erreichung solches Endzwecks dienen, stehen daher allen und jeden Interessenten des Westphälischen Friedens frey, welche sonst des Rechts, Bündnisse zu schließen, sich zu erfreuen haben. Hierunter gehören dann die Reichs-Stände ganz unwidersprechlich. 5.) Betrachtet man vorangeführte Worte der Friedens-Instrumente recht genau: so sieht man ganz deutlich, daß dieselben am eigentlichsten das Recht und die Verbindlichkeit der Reichs-Stände in Ansehung der Bündnisse und kriegerischen Anstalten zur Vollstreckung und Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens festgesetzet haben. Weder denen auswärtigen souverainen Mitpaciscenten unter einander, noch den Reichs-Ständen, wann dieselben mit denen beym Westphälischen Frieden concurrirenden Souverains zu thun bekommen, steht der Weg einiger juris disceptationis offen. Das einzige Mittel, welches sie vor sich finden, ist amicabilis compositio. In deren Entstehung bleibt bloß der Gebrauch der Waffen übrig. Dieser letztere wird aber selbst in demjenigen Falle nicht allein gestattet, sondern in der That ausdrücklich erfordert, wann auch die juris disceptatio, welche sich auf die Reichs-Stände unter einander schikt, nicht fruchten, noch die Sache dadurch zu einer dem Friedens-Schluß gemäßen Beylegung und Endschaft kommen will. Die gegründete Befugniß der Reichs-Stände zur Anwendung der Waffen bey Behauptung ihrer Gerechtsame ist unter andern in einer academischen Abhandlung des Hof-Raths George Ludwig Böhmer, unter der Aufschrift: *Princeps Imperii jus suum vi & armis tuens*, erwiesen worden. Am gründlichsten

ihm in einen Rang gestellet. So heißt es in der Hand-

und richtigsten, auch mit practischer Anwendung auf die bisherigen Umstände im Reich findet man diesen Punct in vielen Königlich Preußischen Staats-Schriften, insonderheit in verschiedenen beym Reichs-Convent zu Regensburg übergebenen Memoiren ausgeführet, zumalen in denen, so im 1756sten und nächstfolgenden Jahre hervorgetreten. Die Abhandlung von erlaubten und unerlaubten Kriegen der Reichs-Stände gehört ebenfalls hieher. Die Unstatthaftigkeit der Anwendung des Land-Friedens auf die vermöge der Landes-Hoheit unternommenen Kriege der Reichs-Stände, wird nebst der Veranlassung der ganzen Land-Friedens-Satzung in dem Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau an einen Chur-Sächsischen Land-Stand im Weißenfelsischen, den jetzigen Reichs-Krieg und die Executions-Anstalten im Reich betreffend, vor Augen gelegt, hierbey auch die Sache selbst aus anderen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen bestätiget, und aller Zweifel gehoben, den man hierwieder aus gewissen Stellen einiger Reichs-Satzungen zu erregen pflegt.

So wenig sich also den Reichs-Ständen das Recht absprechen läßt, daß sie, als Landes-Herren, kraft ihrer Territorial-Hoheit Krieg anfangen können: eben so wenig mag man auch dem Kaiser für seinen besondern Theil, in so fern er als Besitzer eines mit der Superiorität versehenen Reichs-Landes oder auch auswärtiger souverainer Staaten betrachtet wird, sothane Befugniß streitig machen.

Gleich wie aber ein Privat-Krieg eines jeden einzelnen Reichs-Standes nicht so fort einen Reichs-Krieg abgiebt: also verhält sichs auch mit den Particular- und Haus-Kriegen eines Kaisers.

Als Kaiser, das ist, in Absicht auf seine Eigenschaft eines präsidirenden Haupts des Reichs-Corporis, kann der Kaiser freylich keinen Krieg ohne Bewil-

Handhabung des Land-Friedens von 1495. Tit. 5. vom Kaiser Maximilian: sollen Wir, und Unser geliebter Sohn, Erzherzog Philipp, auch Unsere Churfürste, Fürsten, u. Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehde anfahen. Es bleibt also dem Kaiser nicht um ein Haar breit mehreres Recht übrig, oder größere Freyheit vergönnet, als einem jeden einzelnen Reichs-Stande an seinem besondern Theile.

Da

---

ligung des Reichs anfangen. Solches ist allezeit ein Krieg von des Reichswegen. Von dieser Art der Kriege reden die Texte aus den Reichs-Gesetzen, welche der Verfasser anzieht. Das Osnabr. Fr. Instr. Art. *VIII.* §. 2. giebt deswegen noch eine genauere Vorschrift und vollkommnere Versicherung in den Worten: *Gaudeant (omnes & singuli Electores Principes, & Status Imperii) sine contradictione jure suffragii, in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi bellum decernendum, delectus* aut *hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda præsidiis, nec non ubi Pax* aut *fœdera facienda --- nihil horum aut quidquam simile posthac unquam fiat* vel *admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu.* Die neueren Wahl-Capitulationen, vornehmlich die allerneueste dererselben, enthalten noch weit mehrere Bestimmungen dieser Puncte. Man wird unten in der 13ten Anmerkung zum 2ten Hauptstück des dritten Theils die allerklärsten Kaiserlichen Zusagen wegen des Kriegs-Friedens- und Allianz-Wesens des Reichs, dargegen aber auch die bisherigen Contraventionen näher betrachten.

Dahingegen steht es auch denen Reichs-Ständen eben sowol, als dem Kaiser frey, zu ihrem Schutz und Vertheydigung allerhand Gewehr und Waffen verfertigen, auch Geschütze gießen zu lassen, Zeug- und Rüst-Häuser zu halten, Schanzen und Vestungen anzulegen, Unterthanen zu Soldaten auszuheben, solche in den Waffen zu üben, u. d. g. mehr. Der Augsburgische Reichs-Abschied von 1555. §. 81. der Speyer. R. A. von 1570. §. 22. und der Worms. Deputations-Absch. von 1564. §. 22. legen dieses deutlich an den Tag. Reinkingk selbst untersteht sich nicht, solches zu läugnen.

In Ansehung derer Anfälle, die auf den Kaiser eigentlich als Kaiser, oder auf das Deutsche Reich an sich selbst geschehen, findet nach den Kaiserl. Wahl-Capitulationē die Regel statt: **Wo Ihre Majestät von des Reichs wegen, oder das Heilige Römische Reich angegriffen, und bekrieget würden, alsdann mögen Ihre Maj. sich dargegen aller** 3.) **Hülfe gebrauchē.** Nicht weniger ist es einem Deutschen Reichs-Stande zufolge der uraltesten Freyheit unverwehrt, daß er zu Erhaltung oder Wiederherstellung seines eigenen Wohlstandes oder um andere zu schützen, Truppen werbe, oder aushebe, und zwar ohne beym Kaiser deshalb anzufragen! jedoch in der Maße und mit Beybehaltung derjenigen Ordnung, welche sich in den Reichs-Gesetzen vorgeschrieben findet. Der 9te §. des Speyerischen Reichs-Abschiedes von 1526. weiset solches nach. Wir

3.) Jedoch unter hinzukommender Bestimmung: dem Reich unnachtheiligen, u. so. w.

Wir berufen uns noch hierunter ganz sicher auf ein solches Bekänntniß, welches ein eifrig Kaiserlich-gesinnter selbst einstens ablegte. Der damalige Herzog in Bayern anwortete nämlich eben um deswillen zu München am 29ten December 1619. den Gesandschaften derer in der sogenannten Union gestandenen Reichs-Glieder auf ihre Erwiederung: Er wisse nicht, daß die absonderliche Verbung wider des Reichs und Creises Verfassung oder Herkommen sey; weil dieselbe keinem Stande in äußerster Gefahr verboten, sondern auf gewisse Maße zugelassen sey.

Sothanes Recht der Bewafnung der Reichs-Stände und des Gebrauchs ihrer Kriegs-Macht ist auch nicht bloß auf eine Vertheydigung wider die Gewalt eines feindlichen Angriffs eingeschränkt. Vielmehr ist es ebenmäßig erlaubt, eine erlittene Beleidigung, oder den zugefügten Schaden alsbald zu rächen. Die **Ordnung des Land-Friedens zu Worms vom Jahr** 1521. gestattet solches Tit. 2. auf diese Weise: dem **Beschädigten** sammt seinen **Verwandten** und **Helfern** soll in mitlerer Zeit, auch **vor und ehe die Declaration in die Reichs-Acht folgt**, gegen dieselben **Thäter** und **Friedbrecher**, auch die **ihrigen** und deren **Mithelfer** und **Erhalter**, seine **Gegenwehr** und **Verfolgung** zu thun, **zu frischer That, oder wann er seine Freunde und Helfer haben mag**, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, dessen Wis-

sens zu haben, auszuschreiben und zu verkündigen unbenommen, nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn.

Hiernächst bedarf kein Landesherr erst zuvor eines Ansuchens um des Kaisers Hülfe, wann sich seine Unterthanen ungehorsam, halsstarrig, oder widerspenstig betragen, oder eingen Aufruhr machen. Der regierende Reichs-Stand ist befugt, sie sogleich mit gewafneter Hand und durch Anwendung der Kriegs-Macht im Zaum und Gehorsam zu halten, oder wiederum unters Joch zu bringen. Die Anrufung des Kaisers als eines Oberherrn findet solchenfalls gar keine statt.

Den Reichs-Ständen ist es erlaubt, Bündniße zu machen.

Endlich hat ein jeder Reichs-Stand vollkommene Freyheit, Bündniße und Vereinigungen wegen des gemeinen Land-Friedens, und zu dessen Aufrechthaltung sowol im ganzen Reich überhaupt, als auch für seine Staaten insonderheit, zu schließen. Der 15te Titel der Goldenen Bulle versichert ihnen allerseits diese ursprüngliche Befugniß.

Ja, es ist den Reichs-Ständen und Landes-Beherrschern überall keine einzige Art der Bündniße verboten; es sey dann, daß dieselben auf des Reichs Untergang oder Schaden abzieleten. In der Handhabung des Land-Friedens von 1495. Tit. 5. ist diese Einschränkung also ausgedrückt: sollen einige Bündnisse oder Einigung nicht machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil, oder zuwider seyn möchten.

Hier-

Hierwider läßt sich auch weder aus dem 7den Capitel der sogenannten Goldenen Bulle Kaisers Sigismunds, welche man beym Goldast unter den Reichs Constitutionen, Reformationen, Ordnungen und Ausschreiben antrift, noch aus dem 12ten Titel der in eben derselben Sammlung befindlichen Reformation Kaisers Friderichs V. vom Jahr 1441. ein anders erzwingen. Der erstere dieser Texte lautet dahin: daß hinführo niemand, wer der sey, einige Bündniße oder Eingang machen solle, ohne des Reichs Wissen, Gunst, Urlaub, und Willen. In der zweyten Stelle heißt es: daß im ganzen Römischen Reiche nun fürbaß keine Bündniß, Vereinigung u. s. f. sollen aufgerichtet, auch die alten alle abgethan werden.

Die Erfahrung pflegt uns in dergleichen Fällen die beste Auskunft zu geben. Aus dieser ihrem Zeugniße aber wissen wir ganz zuverläßig, daß die hier angeführten Abschiede oder Satzungen, insonderheit aber die zuletzt erwehnte Reformation, gleichwie in den mehresten übrigen Puncten, also auch in diesem Stück niemalen zur Ausübung gekommen, noch vollkommen beobachtet worden. Man findet überdis nicht nur vor denen Zeiten, da diese Reformation abgefasset worden, sondern auch nach deren Bekanntmachung vielfältige Beyspiele von allerhand Bündnißen, welche unter manchen Reichs-Gliedern geschlossen, nachgehends aber vom Kaiser und Reich nie für unerlaubt erkläret, vielmehr ausdrücklich gut geheissen und als solche

die der gemeinen Wohlfahrt des Reichs gemäß und beförderlich wären, gerühmet worden.

Als bey einer außerordentlichen Abwechselung vieler Kaiser und Gegen-Kaiser, insonderheit Friderich II. dessen Prinz Heinrich als Römischer König, sodann Kaiser Conrad IV. der Landgraf zu Thüringen Heinrich, mit dem Zunamen Raspo, und Graf Wilhelm zu Holland, nebst mehreren anderen, sich um die Deutsche Crone stritten, überdis die Parthey der Päbste noch gefährlichere Spaltungen anrichtete, Deutschland aber durch diese Unruhen in die entsetzlichste Verwirrung gerieth: so richteten ohngefehr sechzig am Rhein herum liegende Städte einen Bund mit einander auf. Der Herzog in Bayern und Pfalz-Graf am Rhein, Ludewig, trat in ihre Gemeinschaft, zwang auch die benachbarten Fürsten mit Gewalt, sich in diesen Bund mit zu begeben.

Nach Kaisers Rudolfs Tode schloß der Erzbischof zu Salzburg Conrad mit den Herzogen in Bayern, Otto, Ludewig, und Stephan, ein Bündniß. Zu gleicher Zeit sind, wie die Geschichte melden, der Pfalzgraf am Rhein Ludewig, Herzog Albrecht I. zu Oesterreich, und Graf Meinhard zu Tyrol mit einander in Allianz getreten.

Als auch nachgehends Kaiser Adolf mit jetztgedachtem Pfalzgrafen in Feindschaft stund: so traf dieser abermals eine Verbindung mit eben demselben Herzog Albrecht zu Oesterreich, dem Bischofe zu Straßburg und vielen anderen Reichs-Gliedern. Hierdurch nöthigte er den Kaiser Adolf, bessere Gesinnungen gegen ihn zu hegen.

Unter

Unter der Regierung Kaisers Ludewigs aus Bayern fielen ungemein häufige Straßen-Raubereyen vor. Die allgemeine Sicherheit litte eine äußerste Störung. Die Veranlassung hierzu gaben die innerlichen Kriege zwischen diesem Kaiser und dem von der einen Parthey zu eben dieser Crone erwählten Herzoge zu Oesterreich, Friderich dem Schönen. Um nun die Gegenden rein, auch Wege und Straßen sicher zu machen und zu erhalten, vereinigten sich Straßburg, Speyer, Worms und Maintz mit einander. Der Gegenstand und die Frucht ihres Bündnißes bestand in einer gemeinschaftlichen Unterhaltung einer gewissen Anzahl Reuter und Fußvölker zur Erlangung des nur bemerkten Endzwecks.

Deutschland hatte zu selbiger Zeit vieles auszustehen. Es war auf mannigfaltige Weise beunruhiget. Indessen war niemand vorhanden, welcher eine Rettung thun konnte oder wollte. Unterschiedene wohlgesinnete Fürsten, Grafen, und Städte nahmen diesen Jammer zu Herzen. Sie richteten dieserhalb einen Bund mit einander auf, um durch solche Vereinbarung sich die gehörige Sicherheit ihrer Besitzungen, und einen ruhigern Genuß ihres Lebens zu verschaffen.

Herzog Ludewig zu Bayern beklagte sich, daß er nicht zu seinem Rechte gelangen könnte. Sein Vetter, Herzog Johann aus eben demselben Hause, schlug sich zu ihm, und nun ward ihr Bündniß wider zween andere Herzoge zu Bayern, Ernsten und Heinrichen, richtig.

Nachdem die obgemeldete Reformation Kaisers Friderich V. bereits ausgegangen war, machte sich insonderheit der Schwäbische Bund berühmt. Er ward auch sonst die Gesellschaft S. Georgen Schildes genannt, weil alle Edle und Ritter, so darein traten, den Schild des H. Georgens tragen mußten.

In diesen Bund traten einige Fürsten und benachbarte Städte. Er hat lange Jahre bestanden. Der Rath und Beystand, welchen desselben Genossen einander leisteten, hielt sie fest zusammen. Sie konnten einander hinlänglich schützen. Anderen und Auswärtigen hingegen blieb der Bund allezeit furchtbar. Die Kaiser selbst und das gesammte Reich haben auch diese Verfassung gar nicht gemisbilliget. Die Reichs-Abschiede genehmigen vielmehr die Anstalten des Schwäbischen Bundes; sie bestimmen so gar deren Anwendung zur Beförderung des allgemeinen Nutzens des Reichs; wie solches die Speyerischen Reichs-Abschiede von 1526. §. 7. und von 1529. §. 35. ingleichen der Augsburgische von 1530. §. 141. an den Tag legen.

Wir bemerken aus den folgenden Zeiten das Bündniß, welches Churfürst Johann zu Sachsen, die Gebrüdere Herzoge zu Bayern, und der Landgraf zu Hessen, mit einander um das Jahr 1531. unter sich errichteten; sodann kurz darauf den Schmalkaldischen Bund; auch die wider denselben gerichtete Allianz der Catholischen, welche zu Nürnberg zu Stande kam; ferner das im Jahr 1553. wider den Maraggrafen Albrecht zu Brandenburg

in

in Franken errichtete Bündniß zwischen der Reichs-Stadt Nürnberg und den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg; nicht weniger dasjenige, welches Herzog Albrecht von Bayern im Jahr 1556. zu Landsberg stiftete, worinnen die Reichs-Städte Regensburg, Augsburg und Nürnberg mit begriffen waren.

Aus unserm jetztlauffenden Jahrhunderte schweben die Protestantische Union, die Catholische Liga, der Leipziger Bund, und die Allianz von Hailbronn annoch jedermann im frischen Gedächtniß.

Wir halten gar nicht dafür, daß ein einziges von allen diesen Bündnißen um deswillen verwerflich oder unrechtmäßig sey, weil diejenigen Personen, welche dadurch zusammen getreten, oder in dieselben aufgenommen worden, unbefugt gewesen wären, sich in dergleichen Vereinigung einzulassen. Nur der Misbrauch, welchen mancher von solcher seiner Befugniß gemacht, und die dabey oftmals gehegten unbilligen und dem gemeinen Besten zuwiderlaufenden Absichten möchten einen nicht ungerechten Tadel verdienen. Chur-Sachsen schrieb unterm 23sten Februar 1623. aus Dreßden an Chur-Mainz ganz richtig: Wie die neue aufgerichtete Union der Catholischen Stände zur Defension angesehen: also werde man den Evangelischen Ständen nicht verdenken, wann sie eben zu dem Ende, dasjenige vor die Hand nehmen, was ihnen die gebührliche Billigkeit zuläßt.

Und was bedarf es endlich disfalls einer weitläuftigen Ausführung? Das alte Herkommen giebt

hierinnen den besten Ausschlag, und bestätigt unsern Satz vollkommen. In allen Historischen Denkmalen und Jahrbüchern kommen die häufigsten Beyspiele von solchen sowol unter Fürsten als Städten eydlich eingegangenen und bekräftigten Allianzen vor, welche unter dem Namen: **Bund oder Liga!** bekannt sind. Heutiges Tages fehlt es hieran ebenfalls nicht Es werden dergleichen noch immer von neuem geschlossen. So schrieb schon zu seiner Zeit der Abt **Tritheim** zu Spanheim in seinen Hirschauischen Geschichts-Büchern. Seine Worte geiten eben so noch bis jetzt.

Die Bündnisse der Reichs-Stände bestehen ohne des Kaisers Einwilligung oder Genehmhaltung.

Man darf sich auch keinesweges einbilden, als gehöre des Kaisers Einwilligung oder Bestätigung zu der Rechtmäßigkeit der Bündnisse der Reichs-Stände, und als wäre es letzteren unerlaubt, in solche Vereinigung zu treten, wann jenes Stück ermangele. Es giebt Leute, welche in diesen Irrthum verfallen sind, und es für eine gefährliche eigenmächtige Handlung halten, wann Städte, Grafen, oder auch Fürsten, welche zusammen einerley Oberherrschaft unterworfen wären, unter einander Bündnisse errichteten, ohne daß ihr gemeinschaftlicher Oberherr seinen Willen dazu gegeben hätte. Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig stecke in eben demselben irrigen Wahn. Man sieht solches aus desselben Betrachtung über die Union und die Jülichischen

Strei-

Streitigkeiten, welche von Prag aus an den Churfürsten zu Sachsen unterm 25sten December 1610. überschrieben sind. Hier heißt es: daß die Röm. Kaiserl. Majestät darum noch nicht ersucht, vielweniger Ihre Maj. Special-Consens und Ratification dazu gegeben, daß dergleichen Unionen oder Ligä gemacht werden sollen; welches dann allerseits als ein Special- und das vornehmste Requisitum hierzu erfordert würde.

Diese Art von Urtheilen schmeckt nach der Monarchie, und schreibt sich aus einem gemeinen Irrthum her. Vormals ließ die Deutsche Freyheit sich gar nicht so einschränken. Die Kaiser suchten sich zwar unterweilen dieses Recht über die Bündniße der Reichs-Stände anzumaßen. Allein man widersprach ihnen jederzeit aufs nachdrücklichste

Ein denkwürdiges Beyspiel hiervon zeigte sich bey dem Kriege, welchen die Zürcher im Jahr 1354. mit Herzog Albrechten zu Österreich führten. Kaiser Carl IV. verdammte das Bündniß der Zürcher mit ihren Nachbaren. Er sagte: Sie gehörten zum Reiche; in dieser Betrachtung hätte sie weder Recht daran gehandelt, noch der Ordnung gemäß verfahren, daß sie ohne seine, des Kaisers Vorwissen und Genehmigung sich mit jemand in Allianz eingelassen; dergleichen Bündniße wären schlechterdings nichtig, er selbst spräche daher nach der Vollkommenheit seiner Macht jeden Bundesgenoßen von der ganzen Bundes-Pflicht und von aller Kraft des dieserhalb geleisteten Eydes völlig los. Jedoch die Zürcher behaupteten, ihr Bündniß wäre

mit nichten wider die Gerechtsame des Reichs oder zu desselben Nachtheil getroffen, sondern es hätte lediglich ihre nothwendige und rechtmäßige Vertheydigung zum Ziel. Dieses war auch andem. Sofort im nächsten Jahr darauf wird Friede gemacht, obgleich alle diese Verbindungen bey Kräften blieben.

Kaiser Carl IV. mußte also diese, ohne Anfrage bey ihm, geschlossene Bündniße für erlaubt erkennen, und in ihrem Werth lassen. Man erkennt ja hieraus allerdings und um so mehr, daß es unsern Deutschen unverwehret sey, ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaisers Allianz-Tractaten unter sich zu errichten.

Rechtmäßigkeit der Bündniße der Reichs-Stände mit auswärtigen Mächten.

Jedoch es steht den Reichs-Ständen nicht allein frey, daß sie unter einander selbst Allianzen machen können; Sie sind auch eben so befugt, mit auswärtigen Königen und Fürsten in gleiche Verbindungen zu treten; wann solches nur ohne des Reichs Nachtheil geschieht.

Bodin zählt bis auf seine Zeiten bereits sieben und vierzig Bündniße, welche von diesen und jenen Reichs-Ständen nur allein mit der Crone Frankreich geschlossen worden.

Diejenigen irren ungemein sehr, welche es nach den Reichs-Gesetzen für verboten achten, wann die Reichs-Stände mit auswärtigē Mächten in Bündniß treten. Außer dem Fall da dergleichen Tractaten, und ihr Erfolg dem Reich schädlich fallen möchten, findet sich hiervon nicht die geringste Spur in

den

den Reichs-Satzungen. Die Handhabung des Land-Friedens von 1495. giebt im 5ten Titel lediglich diese Bestimmung: Die Stände sollen kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewälten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil, oder zuwider seyn möchten. Mithin sind zufolge des natürlich und nothwendig entgegen stehenden Satzes, alle Allianzen dererselben alsdann erlaubt, wann das Reich darunter keine Gefahr lauft oder in Schaden geräth.

Solchergestalt traten Chur-Sachsen, Hessen, und die Gebrüder Wilhelm und Ludewig Herzoge zu Bayern mit dem Könige in Frankreich Franz I. heimlich in ein Bündniß, welches die Beschützung der Deutschen Freyheit zum Zweck und Gegenstande hatte. Der Monarch gab denen Herzogen in Bayern des Endes hundert tausend Ducaten zur Verwahrung, damit die Deutschen Bundes-Verwandten solches Geld alsofort bey der Hand haben möchten, wann ihnen etwas unvermuthetes vorfiele, wobey es einige Kosten und Ausgaben setzte.

Die Häupter der Protestanten Chur-Sachsen und Hessen vertheydigten die Rechtmäßigkeit sothaner Tractaten und Entschliessungen durch Anführung vieler Beyspiele unter den Vorfahren. Diese Prinzen konnten sich auch würklich mit Grund der Wahrheit der Worte bedienen: Sie seyen von den Chur- und Fürsten des Reichs diejenigen nicht gewesen, die am ersten Schutz und Defensiv-Bündnisse mit auswärtigen Christlichen Königen und Potentaten gemacht und

auf-

aufgerichtet; zweifelen auch nicht, da ein jeder Churfürst und Fürst in seinen Brief-Verwahrungen umsuchen läßt, so werde er dergleichen aufgerichtete alte Verständniße darinnen nicht weniger, dann sie befinden.

Die Schmalkaldischen Bundesgenoßen luden gleichergestalt den König in Frankreich sowol als den König in England unter gewissen Bedingungen zum Beytritt in ihren Bund ein.

Auch Churfürst Moritz zu Sachsen handelte nicht unrecht daran, daß er sich mit dem Könige in Frankreich verband. Eben so wenig hat der jetztregierende Churfürst zu Sachsen, noch ein anderer Fürst oder Stand des Reichs etwas wider die Reichs-Gesetze begangen, da sie zuerst mit dem Könige in Schweden, nachgehends auch zum Theil mit der Crone Frankreich in Allianz getreten, und mit denenselben in Führung der Waffen und Bewerkstelligung derer zu des Reichs Sicherheit gepflogenen Rathschlägen gemeinschaftliche Sache gemacht.

Die Reichs-Stände haben hierbey unterweilen das Hauptwerk auf fremde Mächte ankommen lassen.

Von dieser unstreitigen und vollkommenen Befugniß sind die Fürsten und Stände so stark überzeugt gewesen, sie haben auch selbige so kräftig zu behaupten gewußt, daß sie es sogar nicht für unerlaubt gehalten, denen mit ihnen in Gemeinschaft gestandenen auswärtigen Regenten und Staaten einiges Uebergewicht bey ihrer bundesmäßigen Vereinbarung zuzugestehen, oder eine Direction des ganzen Bundeswerks auf-

aufzutragen, und sich nach denenselben als Haupt-Interessenten zu richten.

So übergaben die Schmalkaldischen Bundesgenoßen ihren ganzen Bund mit seinem System in den Schutz des Königs in England, und baten sich bey ihm eine Vertheydigung aus.

Bey dem Chambortischen Bündniße erkannten die Deutschen Reichs-Fürsten den König Heinrich in Frankreich für den vornehmsten und für denjenigen Alliirten, auf welchen selbst und seine Veranstaltungen es vornehmlich ankäme. Sie versprachen seiner Mejestät eine besondere Verehrung, und erwählten ihn einmüthig zu ihrem obersten Kriegsherrn, von dessen Wink der ganze Feldzug abhangen sollte. Wenigstens erzehlt uns **Bodin** die Sache mit solchen Umständen.

Annoch vor weniger Zeit ward abseiten der mitverbundenen Reichs-Glieder bey der zu Hailbronn errichteten Allianz der Königin und der Crone von Schweden die Direction des Bündnißes überlassen. Chur-Sachsen eiferte zwar hierwider mit ungemeiner Heftigkeit. Es bedachte aber dieser Churfürst nicht, daß er selbst an seinem Theil dem Höchstseligsten Könige in Schweden die Verwaltung des gemeinschaftlichen Kriegs-Wesens zugestanden hatte.

Wir dürfen hierbey nicht vergessen, noch einen Umstand besonders zu berühren. Die Allianzen der Fürsten und Stände des Reichs sind nicht nur alsdann zu entschuldigen, und für rechtmäßig zu achten, wann sie wider jeden

Rechtmäßige Bündniße der Reichs-Stände wider den Kaiser.

andern

andern Feind gerichtet werden, wer solches auch seyn möchte: sondern sie behaupten eben diese Eigenschaften auch in demjenigen Falle, da die Gewalt wider des Kaisers eigene Person gehen soll, weil er die Wahl-Capitulation gebrochen, und die Reichs-Grund-Satzungen übertreten hat.

Läßt sich nämlich ein Kaiser oder ein Römischer König einfallen, denen Reichs-Satzungen und denen Ordnungen in der Maße, welche darinnen vorgeschrieben, zuwider zu handeln, oder nimmt sich gar heraus, dergleichen Vorschriften abzuändern, oder die Grund-Gesetze auf einige Art zu verletzen: so sind alsbald sowol die Churfürsten, als auch überhaupt alle Geistliche und Weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, die unmittelbare Ritterschaft, und die freyen Reichs-Städte vollkommen befugt, jedes an seinem besondern Theile nicht weniger als allesamt gemeinschaftlich ihm hierunter aufs kräftigste zu widersprechen, auch jederzeit einen thätigen Widerstand zu leisten. Es trift sie um deswillen niemalen der geringste Vorwurf eines Aufruhrs oder einer Treulosigkeit und Verletzung ihrer Pflichten. Dieses alles sind ausdrückliche Worte einer vom Kaiser Jodocus, Marggrafen zu Mähren, im Jahr 1410. bekannt gemachten Satzung, welche man im 3ten Bande derer vom Goldast gesammleten Reichs-Constitutionen antrift.

Ordentlicher Weise mag solches zwar nicht geschehen: wol

Mehrentheils wird zwar bey den Bündnißen der Reichs-Stände, und in den Allianz-Instrumenten selbst, der Kaiser mit klaren Worten ausgenommen;

es

es ist auch recht und billig, daß dieses geschehe. Daher liest man sowol in **Sleidans** als in des **von Thau** Geschichtsbüchern, daß ehedem die Protestantischen Reichs-Glieder, als sie vom Könige in Frankreich zum Bündniß eingeladen worden, hierbey eine besondere Ausnahme in Ansehung des Kaisers verlanget, und sich erkläret haben, wasmaßen sie wider denselben nichts vornehmen dürften; wie dann eben dieselben bey ihrem Bunde mit dem Könige in England gleichfalls den Kaiser und das Reich mit deutlichen Worten ausgenommen, auch desfalls ihren Eyd und Pflicht, womit sie denenselben verwandt, zum Grunde angegeben.

aber, wann der Kaiser sich seiner Gewalt misbraucht.

Solche allgemeine Verhältniß machte, daß Graf Eberhard zu Würtemberg sich genöthigt sahe, seinen im Jahr 1360. mit den Herzogen zu Österreich errichteten Bund als nichtig aufzuheben, und sich bey dem nachmaligen Vertrage von demselben um deswillen ganz loszusagen, weil er solchen geschlossen hatte, ohne darinnen des Kaisers halber eine besondere Ausnahme zu treffen.

Ja, man hält gemeiniglich dafür, es verstünde sich allezeit am Rande, daß der Kaiser dabey ausgenommen sey; die Gesetze selbst hätten solches ein vor allemal bestimmet; wie dann solches um so weniger einem Zweifel unterworfen wäre, da so gar derjenige, welcher sich wider seinen Oberherrn in ein Bündniß einließe, ein Verbrechen beleidigter Majestät begienge.

Hie-

Hieher gehört auch die merkwürdige Stelle aus dem 1sten Art. des 2ten Buchs des Sächsischen Land-Rechts: Wo Fürsten und Herren zusammen schwören, sie scheiden dann den Kaiser und das Reich daraus, so haben sie gemishandelt. 4.)

Jedoch darf man hier nicht an den Worten klauben; sondern man muß der Vernunft nach auf die Beschaffenheit und den Grund der Sache sehen, und mit Unterscheid davon urtheilen. Es versteht sich alles nur in so ferne, als auch auf Seiten des Kaisers obangeregtermaßen an einer gehörigen Erfüllung seiner Pflichten und Beobachtung derer ihr gesetzten Schranken nichts versehen wird, und so ein Kaiser seiner Auctorität ordentlich, und nicht Gewalt hat gebraucht; wie sothaner Ausnahme und Bestimmung von den Häuptern des Protestantischen Theils im Aufsatze ihrer Bundes-Tractaten zu Kaisers Carls V. Zeiten ausgedruckt worden.

Es wollten zwar damals die beyden Marggrafen zu Brandenburg, Johann und Albrecht, dieser Erklärung und Clausul halber einigen Zweifel erheben, und liessen sich heraus: sie seyen solcher gesuchten

---

4.) Weder die Vorschriften des Longobardischen Lehn-Rechts und der Päbstlichen Kirchen-Gesetze, noch die hieraus gutentheils hergenommenen Träume des Sachsen- und Schwaben-Spiegels schicken sich hieher, und sie können allerseits in gar keine Betrachtung gezogen werden. Alles kommt auf die vorhin bereits angezeigte Beschaffenheit der Reichs-Verfassung, und auf die Verhältniß der Paciscenten gegen dieselbe an.

gesuchten und erklügelten Meynung, Verstandes, und Deutung ihnen nicht geständig. Diese Fürsten aber hatten zufälliger Weise lediglich einer blinden Leidenschaft gefolgt. Man konnte solches leicht abnehmen, als nachgehends nur bemeldeter Marggraf Albrecht selbst das Rauhe gegen den Kaiser heraus kehrte, und geradehin eben dieselben Gründe vorschützte: Daß in solchem Werke Ihre Majestäten, Ihrer Person, Amt und Dignität halber als Römische Kaiser und König, nicht gemeynet, noch wider dieselben gethan, sondern allein das habe suchen und widerfechten helfen, das dem Heiligen Reiche zuwider, auch ihm, sammt anderen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, billig zu ändern und wiederzubringen gebühret, nachdem er Ihrer Majestät vornehmlich allein zu des Reichs Wohlfahrt, aber darwider gar nicht zugethan. Anderwerts bedient sich dieser Fürst der Ausdrücke: daß er in solcher Kriegs-Uebung die Römisch-Kaiserliche Majestät als Römischen Kaiser ausgenommen.

Das Reich hingegen muß hierbey allezeit und schlechterdings ausgenommen werden, und es darf wider dasselbe niemals einiges Bündniß der Reichs-Stände gerichtet seyn. Der im Jahr 1360. mit dem Herzoge zu Österreich errichtete Vertrag faßt dieserhalb noch eine weit genauere, und deutlichere Vorschrift und Bedingung in sich, als diejenige ist, so sich in obangezogenem Vergleiche mit dem Grafen zu Würtemberg findet. Es ward nämlich

mit mehrerer Richtigkeit versehen, daß der Herzog alle und jede Bündnisse abstellen sollte, worbey des Heiligen Reichs halber keine Ausnahme geschehen. Auf solche Art aber wird der Kaiser allezeit in soferne ausgenommen, als desselben Betragen dem Erfordern seiner Kaiserlichen Pflicht gemäß ist.

Dieses gebührende Verhalten des Kaisers komt darauf an; daß derselbe seine Gewalt gar nicht misbrauche, und daß er weder gegen die Religion, noch gegen seine eydlich bekräftigte Wahl-Capitulation, noch auch wider die Freyheit des Deutschen Vaterlandes, wider die Reichs-Grund-Satzungen, oder gegen die Reichs-Verfassung selbst etwas unternehme.

Giebt er sich in einem oder dem andern dieser Puncte mit einem ungeziemenden Versuche ab: so verdient er überall nicht einmal den Namen eines Kaisers. Es ist sogar in vielerley Betrachtung beßer und für das Reich heilsamer, daß man ihn sogleich der Kaiserlichen Würde und dieses Titels entsetzt zu seyn erkläre, ehe noch der Krieg selbst wider ihn angefangen wird.

Daher war es kein ungeschikter Rath, welchen ehedem jemand den Protestantischen Reichs-Gliedern, als dieselben wider den Kaiser Carl V. zu Werke giengen, dahin ertheilte: Es sey vonnöthen, daß sie Ihm den **Kaiserlichen Titel abstricken**, und er genant werde: **ein König in Hispanien**; und daß sie lassen **des Reichs Panier** fliegen, und nennen ihren Krieg **des Reichs Krieg**, und **das zu beschützen vor dem**

dem unbilligen Vornehmen des Königs in Hispanien. Wañ sie Ihm diesen Titel nehmen würden, alsdann würde Er geschwächt um zehen tausend Mann, und Er und Seine Räthe und Volk darob ein Erschrecken haben.

Dieserhalb beharrete auch zu Anfang des Schmalkaldischen Krieges der Churfürst Johann Friederich zu Sachsen darauf, daß diesem Carl V. der Kaiserliche Titel nicht sollte beygelegt werden, weil man in dieser Eigenschaft keinen Krieg mit selbigem führen möchte. Es ward auch beliebt, daß man in der Kriegs-Erklärung ihm das Prädicat eines Kaisers nicht zugestund, sondern desselben Titel in diesen Formalien abfaßte: Carl, **der sich den Fünften, Römischen Kaiser nennt, König in Hispanien.**

Von solcher Art war die Allianz welche zwischen dem Churfürsten zu Sachsen, denen Herzoglich Bayerischen Gebrüdern, dem Landgrafen zu Hessen, und dem Könige in Frankreich zur Vertheidigung der Freyheit des Vaterlandes, und zur Aufrechthaltung der Goldenen Bulle wider Carl V. und desselben Bruder Ferdinand I. geschlossen ward, als Carl V. es zu Cölln durchgetrieben hatte, daß sein Bruder Ferdinand zum Römischen Könige erkläret worden; welches bloß in der Absicht geschehen, damit das Reich nicht von seinem Hause abkommen, mithin dieses eine desto stärkere Gewalt über jenes behaupten möchte.

Der Ausgang hat bewiesen, daß der Schmalkaldische Bund von gleicher Beschaffenheit gewesen.

Wir berufen uns hierinnen wohlbedächtig nur auf die Folgen und den Ausgang. Dann die erste Absicht derer damaligen Bundes-Verwandten gieng nicht weiter, als auf ein bloßes Defensiv-Bündniß. Zu dessen Beweise bezeugten die Reichs-Glieder, welche mit einander in diese Vereinigung getreten waren, ganz ausdrücklich, solches Bündniß sey so wenig wider Seine Kaiserl. Majestät als wider irgend einen Reichs-Stand gerichtet; indem selbiges lediglich im Fall der Nothwehr auf Erhaltung der wahren Christlichen Lehre und des Friedens, auch auf Abtreibung unrechtmäßiger Gewalt abziele.

Eben diese Bewandniß hatte es auch mit dem Bündnisse, worein sich Churfürst Moritz und Marggraf Albrecht mit dem Könige in Frankreich Heinrich II. wider Carl V. einliessen, um die allgemeine Deutsche Freyheit zu behaupten.

Nicht anders verhielt sichs auch mit denen zu unseren Zeiten zur Bewafnung wider den letztverstorbenen tyrannischen Kaiser Ferdinand II. geschloßenen Bündnißen. Die Anlage darzu war gut; es beruhete dabey auf dem stärksten und vortreflichsten Grunde der gerechtesten Ursachen; auch in Absicht auf die Art, Weise, und Ordnung der Vereinbarung gieng alles rechtmäßig zu. Man hat es allein dem Leichtsinn und der Wankelmuth des jetzigen Churfürsten in Sachsen zuzuschreiben, daß dieses rühmliche Werk nicht von beßerm Bestande gewesen, mithin auch keinen glücklichern Erfolg haben können.

Auf dasjenige, was bis hieher vorgetragen worden, möchte ohngefehr das Hauptwerk vom Recht der Bündnisse ankommen, in so ferne solches den Reichs-Ständen zusteht. Es scheint, so viel daß in diesem Stück die Gewalt des Kaisers sich in weit engere Gränzen eingeschränkt befinde, als die Befugniß eines jeden einzelnen Reichs-Standes an seinem besondern Theile.

In Ansehung des Rechts der Bündnisse hat der Kaiser nicht so viel Gewalt, als einem jeden Reichs-Stande für sich zusteht.

Die Kaiserliche Wahl-Capitulation hat nämlich darinnen eine Abänderung getroffen, daß der Kaiser hierunter nicht mehr einer Gleichheit der Gerechtsame mit den Reichs-Ständen genießt, und mit nichten eben so, wie ein jeder von diesen letzteren, einiges Bündniß mit anderen Mächten, oder auch mit Gliedern des Reichs eingehen darf, wann es auch schon auf keinen Nachtheil des Reichs dabey angesehen wäre. Auch diese Macht ist dem Kaiser genommen. 5.)

5.) Hier sind wiederum die obigen Anmerkungen zu wiederholen. Wañ der Verfasser solche Bündniße meynt, die vom Kaiser als Kaiser, das ist im Namen des Reichs oder von des Reichs wegen, in des Reichs Händeln, und in der Maße und Absicht eingegangen werden, um das gesammte Reich dadurch zur kräftigen Bewerkstelligung des Endzwecks der Verbindungen anheischig zu machen: so hat er vollkoñen Recht. Dergleichen Allianzen werden auch im *VIII*ten Artikel des Osnabr. Fr. und in der Neuestē Wahl-Capitulation Art. *IV*. §. 2. Art. *VI*. §. 1. 2. verstanden. Der Verfasser irret aber darinnen, daß er diese Bestimmung für eine neue Einschränkung ausgiebt. Es hat vielmehr von der Zeit an, da das Deutsche

In Kaisers Ferdinands II. Wahl-Capitulation ist klar vorgeschrieben: Ihre Majestät sollten

---

Reich seine heutige Grund-Verfassung, und Regiments-Form erhalten, niemals eine andere Beschaffenheit gehabt. Die Natur der Sache giebt solches zu erkennen: Die ältesten Reichs-Geschichte seit Kaisers Arnolfs Regierung sind mit Beyspielen angefüllet, welche dieses durch ein beständig gleichförmiges Herkommen bestatigen. Es ist auch nicht möglich, daß man den Kaiser, als Kaiser, in Absicht auf seine Gewalt im Reich, mit einem einzelnen Reichs-Stande, als Landesherrn, in so ferne es desselben Territorial-Superiorität gilt, nur in die geringste Vergleichung bringe.

Betrachtet man im Gegentheil den Kaiser außerhalb seiner Kaiserlichen Verwaltung im Reich, bloß als Regenten gewisser auswärtigen Staaten, oder nach der Eigenschaft eines Besitzers einiger Erb-Länder im Reich: so gehen ihn jene Bedingungen und Einschränkungen nichts an. Er ist berechtigt, ohne Anfrage beym Reichs-Corpore, und ohne desselben Einwilligung, Allianzen zu schließen. Seine Landesherrliche Macht ist hierunter derjenigen völlig gleich, welche andern Landesherren, oder einem jedweden Reichs-Stande an seinem besondern Theile zusteht. Beyde, sowol der Kaiser in der Qualität eines Territorial-Beherrschers, als ein jedes mit der Landes-Hoheit versehenes Reichs-Glied, habē sich des Superioritäts-Rechts der Bündnisse so zu bedienen, daß daraus dem Reichs-System, seiner Verfassung und Wohlfahrt weder Gefahr noch Schaden zuwachse. Die bisherigen Wahl-Capitulationē haben diese aus dem Reichs-System ohnehin fließende Bestimmung annoch ausdrücklich hinzugefügt; wie dann disfals die Neueste Capitulation Art. VI. §. 3. 4. dahin lautet: Wann Wir auch inskünftige Unserer eigenen Lande halber

sollten und wollten kein Bündniß oder Einigung, mit fremden Nationen, noch sonsten im Reich machen, sie hätten dann zuvor der sechs Churfürsten Willen, oder des mehrern Theils aus ihnen erlangt.

Was hingegen die Reichs-Stände anbelangt: so findet sich nirgends, daß sothane uralte Freyheit dererselben jemals aufgehoben wäre. Folglich streitet für sie die stärkste und vollkommenste Vermuthung, daß ihr hierunter habendes Vorrecht jederzeit ungeschmälert, und noch bis jetzt bey vollen Kräften geblieben sey. Dann, was auf eine Art und aus keinem Grunde einige Abänderung gelitten hat, das findet auch nichts wider sich, wodurch es an fernerer Dauer und Gültigkeit verhindert würde. Enthalten die späteren Gesetze einer Sache

einiges Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen u. jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solches Bündniß nicht wider Uns, den regierenden Röm. Kaiser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dis alles nach laut desselben, nnd unverletzt des Eyds geschehe, wowit ein jeder Stand, dem regierenden Röm. Kaiser, und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist.

halber keine eigene neue Vorschrift: so achtet man billig dafür, daß disfalls alles in altem Gange, und bey der Richtschnur der alten Satzungen, Gewohnheiten, oder Verfassungen gelassen worden.

Zweyter Abschnitt.

Einwürfe des Reinkingks hierwider.

Wider den Inhalt und Lehre unsers bisherigen Vortrags, bemüht sich **Reinkingk** folgenden Gegensatz zu behaupten: Dem Kaiser allein stehe das Recht zu, einen förmlichen und öffentlichen Krieg wegen der Wohlfahrt des gesammten Reichs anzufangen, und zu führen; nur daß derselbe dabey die Stimmen der Reichs-Stände in der Maße einer Raths-Erholung zu vernehmen habe.

Dieser Schriftsteller kann zwar nicht umhin, zu gestehen, daß es dem Kaiser obliege, die Reichs-Stände zusammen zu beruffen, ehe und bevor selbiger den Krieg anfange, daß er auch deshalb mit ihnen gemeinschaftliche Berathschlagung pflegen müße, und mit ihrer Einwilligung der Krieg zu beschließen und anzukündigen sey. Indessen soll, nach seiner Meynung, dieses zu keiner Verkleinerung der Hoheit und eigenen Gerechtsame des Kaisers gereichen.

Wir wollen seine Gründe hören. Erstlich soll dieses nicht sowol ein Merkmal der Ohnmacht des Kaisers, als vielmehr ein Stück und Kennzeichen sonderbarer Klugheit abgeben, daß der Krieg mit allgemeiner Bewilligung unternommen werde, da

man

man denselbigen mit allerseitiger Gefahr und auf gemeinschaftliche Kosten führe. Es heißt: die Glieder des Staats vereinbareten sich mit einem desto munterern und geschäftigerm Eifer wider den Feind, weil sie sähen, daß das Feuer sie alle träfe, mithin sie sämmtlich das ihrige beytragen müßten, den Brand zu löschen, und ein jeder an seinem Theil für die Abtreibung des Unglücks zu sorgen hätte. Dieses erhielte der Kaiser dadurch, daß er die Reichs-Stände sogleich an der entstehenden Kriegs-Glut Theil nehmen liesse. Wollte hingegen der Kaiser vor sich allein die Kriegs-Fackel anzünden, ohne zuvor die Einstimmung derer Reichs-Stände erlangt zu haben: so würde es nachgehends schwer fallen, mit Hunden zu jagen, die keine Lust zur Hetze hätten, und welche er allererst zu allem, was sie thun sollten, mit Gewalt zwingen müßte.

Zweytens will unser Staats-Rechts-Klügler uns überreden, die Reichs-Stände gäben dem Kaiser ihre Einwilligung zum Kriege keinesweges als oberste Häupter des Staats, noch auch in der Eigenschaft und nach dem Maas der Gewalt mitregierender Herren: sondern sie richteten sich nach demselben als treue und folgsame Glieder eines gemeinschaftlichen Haupts, welche bey einer gutwilligen Bezeigung ihrer Zufriedenheit mit denen von ihm genommenen Maasregeln ihre tiefste Unterwerfung und ihren schuldigsten Gehorsam ehrfurchtsvoll bezeigeten. Hierhin zieleten in unterschiedlichen Reichs-Satzungen, z. E. im Regensburgischen Reichs-Abschiede von 1541. §. 3. §. 46 im Speyerischen R. A. von 1542. §. 126.

127. und im Augsburg. R. A. von 1566. §. 69. die Formeln ab: **Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs haben zu einer eilenden Hülfe unterthäniglich bewilliget; haben Uns** (dem Kaiser Carl V.) **und Unserm Lieben Bruder** (dem Römischen Könige Ferdinand I.) **zu unterthänigstem Gefallen,** eine eilende Hülfe bewilliget; haben bewilliget, **sich aller unterthänigen, getreuen,** Christlichen **Gehorsam und Gebühr zu erzeigen, und zu halten; haben der Kaiserlichen Majestät und Uns** (dem damaligen nur ermeldeten Römischen Könige) **zu unterthänigem Gefallen gutwillig und gehorsamlich** sich in die Hülfe eingelassen.

Vors dritte glaubt **Reinkingk** ein gleiches in Frankreich, England, Polen, und anderen Reichen zu entdecken, ohne daß dadurch der monarchischen Hoheit und Gewalt der Könige in diesen Reichen etwas abgienge, oder daraus eine andere Staats-Verfassung und Verhältniß der Gerechtsame zu folgern wäre.

Beantwortung des ersten Zweifels.

Es wird uns nicht schwer fallen, solches alles aus dem Wege zu räumen. Den ersten Einwurf widerlegen wir sogleich mittelst der Berufung auf den nicht weniger wesentlichen als bekannten Unterscheid zwischen dem, was nothwendiger Weise erfordert wird, und was allein des Wohlstands halber, und in Hoffnung eines dadurch zu erlangenden

bessern

bessern Vortheils geschieht. Ob nun die Einwilligung der Reichs-Stände nur aus bloßer Anständigkeit nachgesucht, und solche nur als eine nützliche Vorsicht gebraucht werde, bey deren Unterlassung jedoch das Werk eben so gültig bleibe, und ihm an der Rechtsbeständigkeit nichts abgehe? solches ist eine ganz andere Frage, als diese: ob sothane Beystimmung der Reichs-Glieder wesentlich zum Geschäfte gehöre, und so unumgänglich nothwendig auszuwürken sey, daß sich selbige nicht vorbeygehen lasse, wofern nicht wegen Ermangelung derselben das ganze Vorhaben und Verfahren schlechterdings nichtig ausfallen solle?

Freylich kann es auch wol in monarchischen Staaten der Nutzen und Wohlstand mit sich bringen, daß der höchste Beherrscher die Meynung der Unterthanen wegen eines anzufragenden Krieges vernehme, und sich ihrer Einstimmung hierzu versichere. Alsdann und in so ferne ist es auch rathsam, daß dergleichen Anfrage geschehe.

Es scheint mit der Billigkeit nicht uneben überein zukommen, daß vor Anfang des Krieges mit denenjenigen, welche nicht allein ihre Güter, sondern auch ihr eigenes Blut und Leben dazu hergeben, oder aufs Spiel setzen müssen, dieser allgemein gefährlichen Sache halber zu Rathe gegangen werde. Hiernächst ist nicht zu läugnen, daß ein König selbst eine stärkere Macht dadurch bekomme, und sich den Feinden furchtbarer mache, wann er seine Sachen mit gemeinschaftlicher Gutheissung des ganzen Volks vornimmt, und ausführt. Der Monarch erhält durch die Vereinigung des Willens seines

gesamm-

gesammten Volks mit dem seinigen keinen geringen Zuwachs an der Stärcke seiner Kräfte, am Gewicht und Nachdruck, im Gebrauch derselben, und an einem durchgängigen Ansehen. Alle Unternehmungen gehen alsdann leichter und glücklicher von statten.

Inzwischen thut eine solche selbstbeliebige Ueberlegung mit den Unterthanen der wahren Hoheit des monarchischen Regenten ganz und gar keinen Abbruch; seine Freyheit in den Entschließungen wird dadurch nicht geschwächt; Er bleibt allein Herr, und gebietet oder veranstaltet alles aus eigener Macht und nach seinem Gefallen.

Hiervon ist der andere Fall vielfältig und unendlich weit unterschieden: wo es auf die Einwilligung der Glieder eines Staats auf solche Art ankommt, daß dadurch dem Regenten die Hände völlig gebunden sind. Hier schlägt die Nothwendigkeit der Berathschlagung mit jenen, und ihrer Beystimmung ganz offenbar in die Staats-Verhältniß selbst ein, und beweist ihre wesentliche Kraft durch den unmittelbaren und beständigen Einfluß in den eigentlichen Besitz und in die würkliche Ausübung der Hoheits-Gerechtsame.

Bey dem Deutschen Kaiser lauft es mit nichten auf eine bloße Beobachtung der Regeln der Klugheit hinaus, sondern es ist ein untrügliches Kennzeichen seiner Ohnmacht, und ein Merkmal der Schranken, in welchen seine Gewalt eingeschlossen ist, daß er aus einer Nothwendigkeit sich verbunden sieht, bey den Reichs-Ständen anzufragen, ob er einen Krieg anfangen solle; ja, daß

er

er nicht allein solchen ohne Einwilligung der Reichs-Stände keinesweges unternehmen darf, sondern auch schlechterdings alles dasjenige befolgen und zur Ausführung bringen muß, was die Reichs-Stände selbst ohne desselben Genehmhaltung, so gar überall wider seinen Willen, beschlossen haben.

Dann wir läugnen gerade weg, und werden es allezeit abstreiten, daß die Reichs-Stände dergleichen Hunde seyen, welche der Kaiser am Stricke zusammengekoppelt mit sich auf die Jagd führen, und nach seinem Gefallen zur Hetze loslassen könne, sie möchten Lust haben oder nicht. Sie stellen auch keine so geringe Glieder, noch etwa einen solchen Schwanz am Staats-Cörper des Reichs vor, daß der Kaiser, als das Haupt, sie dahin nachschleppen möge, wohin es ihm beliebe vorauszugehen.

Abfertigung der andern Einwendung.

Den zweyten Einwurf können wir nicht bequemer heben, als wann wir alles dasjenige zugeben, was Reinking dabey vorbringt, und nur auf den Unterscheid der Sache selbst von den Worten merken; da die Deutsche Canzley-Weise und das Wortgepränge der Sprache so weit von der wesentlichen Beschaffenheit und dem Grunde der Reichs-Ständischen Gerechtsame abgeht. Die Worte, sammt dem darauf beruhenden äußern Schein-Werke, können wir ganz gerne unangefochten lassen. Sie blenden uns zwar ein wenig bey der Betrachtung der Hauptsache; aber sie schadē dieser an sich selbst nicht im geringsten.

Wann

Wann es nur auf den leeren Klang der Worte ankommt: so gestehen wir dem Kaiser eine völlige uneingeschränkte Oberherrschaft zu. Dann sowol in den Reichs-Abschieden, als der sonst gewöhnlichen Schreib-Art nach, erniedrigen sich die Reichs-Stände öfters auf eine übermäßige und ziemlich knechtische Weise; indem sie den Kaiser als einen seiner Gewalt und Oberherrschaft nach unumschränkten höchsten Gebieter und Gott auf Erden verehren.

Allein die Worte mögen immerhin lauten, wie sie wollen: so muß man doch von der Beschaffenheit der Einwilligung der Reichs-Stände, aus der Einrichtung der Reichstäge, und darnach urtheilen, wie der Schluß auf diesen gefaßt wird. Die Reichs-Versammlung weiß aber nichts von einer solchen Gefälligkeit, die dem Kaiser auf sein willkührliches Ansinnen nothwendig und ohne Weigerung erzeigt werden müsse. Es hangt nicht vom Kaiser ab, wie er die Schlüße der Reichs-Versammlung auch in diesem Stück annehmen, was er davon für einen Gebrauch machen, oder in wie ferne er dieselben befolgen wolle. Sie dienen ihm zu einer Richtschnur, an welche er ohne Ausnahme und ohne Anmaßung eines weitern Erkänntnißes oder Beliebens gebunden ist.

Der dritte Einwurf wird gehobē.

Was endlich den dritten Umstand betrift; so sind die Beyspiele anderer Staaten in dieser Betrachtung ganz unerheblich.

Wir begehren es zwar keinesweges in Zweifel zu ziehen, daß in diesem und jenem Königreiche

der

der König das Parlament um Rath frage, auch die Bewegungs-Gründe zum Kriege, und ob solche stark genug seyen, untersuchen lasse, damit das Volk nach selbsterkannter Rechtmäßigkeit der Ursachen des Krieges, sich desto bereitwilliger und eifriger bezeigen möge, die darzu nöthigen Unkosten herzuschießen, und die Lasten zu tragen, welche der Streit der Waffen mit sich führt.

Solchergestalt befand es ehedem der König in Frankreich Carl V. welchem der Zunamen des Weisen beygelegt wird, für gut, den Krieg wider England unter Genehmhaltung und mit Beyrath der Großen und des ganzen Volks zu führen, als deren Geld und Beyhülfe er hierzu gebrauchte. Dieserwegen berief er die sämtlichen Stände nach Paris vor das Parlament zu einer großen Staats- und Landes-Versammlung. Als dieselben sich bey einander befanden, eröfnete er ihnen, wasmaßen er ihres weisen Raths und der Mittheilung reiflich erwogener Anschläge bedürfte, damit sie durch ihre Erinnerungen dasjenige verbessern dürften, was er nicht klüglich genug überdacht, oder ausgeführet haben möchte. Die Stände nahmen die Sache vor die Hand, sein Antrag fand Beyfall, und der Krieg ward von ihnen allerseits gemeinschaftlich beschlossen, dessen Ausgang auch bey so wöl getrofenen Anstalten nach Wunsch gerieth.

Dieß alles ist freylich wahr. Nur wird uns durch eine Anführung von dergleichen Umständen, wie sie **Reinkingk** aus des von **Comines** Erzehlung entlehnet hat, niemand überzeugen, daß sothane Einwilligung der Parlamente von solcher

wesent-

wesentlichen Art und unumgänglichen Nothwendigkeit gewesen, daß die eigene Neigung und der einmal gefaßte Vorsatz zur Unternehmung des Kriegs sich dadurch hätte dämpfen oder aufhalten lassen. Der nur angezogene und andere Französische Geschichtschreiber reden, wie es der klare Augenschein derer Stellen giebt, bloß davon, was um mehrern Vortheils und des Wohlstands halber geschehen.

In Frankreich selbst hat man ja gesehen, was König Carl IX. gethan. Er ließ aus seinem Cabinet oder geheimen Conseil eine Verordnung ausgehen, wodurch dem Parlamente zu Paris verboten wird, über diejenigen Edicte einen Zweifel zu erheben, welche dasselbe vom Könige zur Bekanntmachung zugefertiget erhielte.

Was Polen anlangt: so geben wir alle Sätze und Folgerungen des **Reinkings** in diesem Stück gerne zu. Hier ist es unstreitig, daß der König ohne Vorwissen und Beystimmung des Senats weder einen Krieg anfangen, noch sich in irgend ein Bündniß in gemeinem Namen und von wegen der Republik einlassen darf. Ja die Polnischen Reichs-Gesetze schreiben überdis noch ausdrücklich vor, daß der König außerhalb eines allgemeinen Reichstags, und ohne Einwilligung der auf demselben befindlichen größten Staats-Versammlung keinen Krieg anfangen dürfe. Man findet solches in denen Statuten der Republik Polen, welche **Johann Herburt von Fulstin** heraus gegeben hat.

Allein

Allein hierüber fangen wir keinen Streit an. Wir misgönnen dem Römischen Kaiser wenigstens in diesem Puncte, gar nicht eine solche Art der Gewalt, und in derjenigen Maße, wie sie der König in Polen besitzt. Ueberhaupt ist die Macht dieses gecrönten Haupts in sehr enge Gränzen eingeschränkt; und giebt man auf die ganze Beschaffenheit der Sache recht genau Achtung: so wird man leicht wahrnehmen, daß in Polen die ganze Regiments-Verfassung an sich und im Grunde aristocratisch sey, und bloß in Absicht auf die äußerliche Verwaltung sich dabey einige Mischung eines monarchischen Wesens finde.

* * * * * * * * * * * * * * *

Zehendes Hauptstück,
Von der Höchsten Gerichtsbarkeit.
Erster Abschnitt.

Das vierte besondere Hoheits-Recht, wodurch sich die wesentliche Majestät an den Tag legt, besteht in der Höchsten Gerichtsbarkeit, und der Macht, die letzte Berufung von denenjenigen anzunehmen, die mit denen Aussprüchen nicht zufrieden sind, welche von denen niedern Gerichts-Stühlen herrühren. Beyder Puncte halber setzt es gewaltigen Streit, ob diese Gerechtsame dem gesammten Reich, oder dem Kaiser allein zuzueignen seyen.

Daferne wir bey dieser Streitfrage die Entscheidung aus den alten Römischen Gesetzen hernehmen, ja wann wir auch den Lehren und Sätzen der Rechtsgelehrten

Nach dem gemeinen Wahn der Rechtsgrübler gehört

die höchste Gerichtsbarkeit im Reich dem Kaiser ganz allein und eigenthümlich zu.

lehrten folgen wollten, welche dieselben mit einem mehr als gesetzgeberlichen Ansehen vorzutragen wissen, und für lauter untrügliche Wahrheiten auszugeben suchen: so dürften wir keinen Augenblik Anstand nehmen, sothane Vorrechte dem Kaiser zuzueignen.

Vom Ausspruche des obersten Regenten gilt weiter keine Berufung auf ein anderweitiges Erkänntniß; da er selbst derjenige ist, an welchen alle Appellationen ergehen. Nun ist nach der Meynung jener Rechtsverständigen der Kaiser für sich allein die Quelle aller Würden und aller Gerichtsbarkeit, aus welchem die ganze Landesherrschaftliche Gewalt, Hoheit, und Gerichtsbarkeit entspringt, und herfließt. Ja, zu diesem ihrem Ursprung müssen dieselben auch zurückkehren.

Wer Lust hat, seine Zeit zu verderben, und viele unnütze Mühe zu verschwenden, der kan hier eine ungemein beträchtliche Sammlung von lauter seltsamen Grillen und vom albernsten Gewäsche derer so genannten Rechtslehrer und derer gleichartigen Schriftsteller machen. Man sollte glauben, sie wären in diesem Stück, daß nehmlich die oberste Gerichtsbarkeit dem Kaiser eigenthümlich zugehöre, vollkommen einig unter einander.

Sieht man sich aber nur ein wenig weiter um, und stellt man einige nähere Untersuchung dieser Materie von der Höchsten Gerichtsbarkeit, mittelst genauerer Prüfung aller hierher vorfallenden besonderen Gegenstände an; wie es dann sowol der Fruchtbarkeit als der Schwürigkeit dieser Sache,

wann dieselbe richtig eingesehen und gründlich erörtert werden soll, nicht allein gemäß, sondern auch nach derselben erforderlich ist: so wird man bald eine erstaunliche Mannigfaltigkeit der Meynungen und Uneinigkeit in der Bestimmung einzelner Puncte entdecken.

Concurrenz des Kaiserl. Gerichtszwangs mit der Gerichtsbarkeit des Reichs-Cammer-Gerichts.

Gemeiniglich schreiben zwar die nurbelobten Staats-Lehrer und Schriftsteller dem Kaiser eine Gleichheit und Concurrenz seiner Gerichtsbarkeit mit der Reichs-Cammer (welche unwidersprechlich das oberste Reichs-Tribunal ist) zu. Sie behaupten dabey, daß die vor die Reichs-Cammer gehörigen Rechtshändel nicht eben auf eine solche Weise deren Gerichtszwange unterworfen wären, daß sie nothwendig und schlechterdings allein vor diesem Reichs-Gerichte erörtert werden müßten: indem sie sich vielmehr auch beym Kaiser selbst, und vor desselben Reichs-Hof-Rath anbringen ließen, auch ihre Rechtfertigung allhier geschehen könte; da es dann darauf beruhete, wer dem andern zuvor käme. Geschähe das erste Anbringen am Kaiserlichen Hofe und beym Reichs-Hof-Rath, oder liefe dieser in einer Sache dem Reichs-Cammer-Gerichte den Rang ab: so bliebe letzteres ausgeschlossen; und so verhielte sichs auch umgekehrt bey der Prävention abseiten der Reichs-Cammer.

Der Haupt-Grund, worauf diese Leute bauen, liegt in der Meynung, daß die Höchste Gerichtsbarkeit eigentlich und eigenthümlich dem Kaiser selbst zugehöre, solche auch vor Errichtung der Reichs-Cammer in desselben alleiniger Gewalt ungezweifelt gestanden habe, und von den Reichs-Ständen niemals befochten, vielmehr alle Rechts-Streitigkeiten am Kaiserl. Hofe, oder beym Kaiserl. Reichs-Hof-Rath verhandelt und abgethan worden. Nachgehends sey zwar im 1495sten Jahre vom Kaiser Maximilian I. mit Rath der Churfürsten und Stände des Reichs das Reichs-Cammer-Gericht angelegt, und selbigem die Verwaltung der Kaiserl. Gerichtsbarkeit gutentheils überlassen oder vergönnet worden. Jedoch habe sich sothanes Reichs-Tribunal der Jurisdiction im Reich, nicht anders, als kraft eines Kaiserl. Auftrags, und in derjenigen Maße zu erfreuen, wie es diesen erhalten.

Nun heißt es weiter: Es ließe sich nicht dafür halten, daß durch solchen Auftrag der Justiz-Verwaltung an einen andern, derjenige, welcher selbigen gethan, sich der ganzen Gerichtsbarkeit begeben habe; sondern es würde hierunter bloß eine solche Art der Mittheilung verstanden, wobey dem Oberherrn nicht allein die ihm zuständige Höchste Gewalt keinesweges benommen wäre, sondern auch selbiger noch bis jetzt mit demjenigen Gerichte, welches von desselben wegen den Gerichtszwang ausübe, immerfort, sowol durch eine Anticipation der Sachen, als durch eine Mitwürkung in deren Behandelung, oder auch durch Abrufung der Processe, eine Concurrenz behaupten könnte.

Man

Man fährt fort, und urtheilt also: wann eine Obrigkeit einen Auftrag der Justitz-Verwaltung an jemand beliebte: so vermöchte sie dadurch nicht einmal ihrer eigenen Gerichtsbarkeit zu entsagen, noch selbige zu verlieren, wann sie gleich vor sich selbst Willens wäre, solches zu thun. Insonderheit könne sich der Kaiser hiervon gar nicht losmachen, oder sie anderen ganz und gar ohne fernern eigenen Antheil überlassen. Alles, was er thun könnte, bestünde in einer Mittheilung, vermöge deren er andere mit zur Besorgung der Justitz-Angelegenheiten oder zur Uebernahme und Ausrichtung derer dahin gehörigen Geschäfte hinzuzöge.

In solcher Absicht sey auch vom Kaiser Maximilian das Reichs-Cammer-Gericht bestellet worden. Des Kaisers Zweck sey hierunter gar nicht dahin gerichtet gewesen, demselben eine vollkommene Gewalt zu geben, und die Kaiserliche Macht in Rechts-und Gerichts-Sachen dadurch aufzuheben. Eben so wenig habe es desfalls die Meynung gehabt, daß der Hoheit und Obergewalt des Kaisers ein Stück abgehen, oder diese irgend geschwächet werden sollen. Diese Einrichtung sey vielmehr zu dem Ende getroffen worden, daß der Kaiser sich und seinem Hofe die Mühe und Arbeit erleichtern möchte; welches dadurch geschehen, daß ein Theil davon der Reichs-Cammer aufgelegt worden.

Es ist allerdings richtig und natürlich, daß diejenigen, welchen die gewöhnlichen hohen Begriffe vom Kaiser, und dessen Macht und Gewalt in den Köpfen stecken, kein anderes Urtheil hierüber zu

fällen im Stande sind. **Heigius** 1.) schreibt deshalb: Ich sehe nicht ab, wie man so lange, als wir verlangen, daß des Kaisers Macht und Ansehen im Reich auf festem Fusse stehen soll, sich ohne Verletzung dererselben beykommen lassen dürfe, die höchste Gerichtsbarkeit des Kaisers und die Concurrenz seines Gerichtszwanges mit der Reichs-Cammer in Zweifel zu ziehen.

Ludewig Camerarius berichtete unterm 24. Julius 1608. aus Fulda an seinen höchsten Principal, den Churfürsten in der Pfalz, ein ähnliches Raisonnement derer Chur-Sächsischen Gesandten, da sich diese gegen jenen, als Chur-Pfälzischen Gesandten, in einer Antwort heraus gelassen hatten: **Wann Ihre Majestät nur in zwey oder drey *conservatis casibus* zu *judiciren* hätten; was es für ein Kaiser seyn würde: Dann es wäre** rc

1.) Ein Mann, dessen Folio-Band über die Institutionen im Römischen Bürgerlichen Rechtsbuche noch so ziemlich gerathen ist, den es aber sehr übel kleidet, wann er Fragen aus dem Deutschen Staats-Rechte auflösen will. Er findet sowol in den vorigen Jahrhunderten, als auch selbst zu unseren hellesten Zeiten Brüder genug, die eben so, wie er, im Staats-Rechte pfuschern, und welchen auch die nach den Reichs-Grund-Satzungen offenbar richtigsten Sätze paradox und gefährlich vorkommen, wann sie dieselben mit ihrer Instituten-Vernunft nicht begreifen können, die oft noch schwächer ist, als des **Heigius** seine. Es möchte noch alles hingehen, wann nur die Reichs-Tribunalien, und die Raths-Stuben der Reichs-Stände, woraus die Comitial- und Creyß-Gesandten ihre Instructionen erhalten, von dergleichen gelehrten Wunder-Köpfen frey blieben.

re ja ein Kaiser, nicht Ehrenhalben allein, sondern das Haupt im Reich, und hätte den Ständen zu gebieten, und sie zu entscheiden.

Insonderheit berufen sich diese guten Leute auf das Reichskündige Herkommen, woraus, ihrer Meynung nach, die vorliegende Frage, ihre billige Entscheidung nehme.

Auf solche Vorurtheile gründen sie ihr Anführen, daß zu solcher Zeit, wann das Reichs-Cammer-Gericht nicht in Würksamkeit gestanden, dergleichen sich im Jahr 1500. auch nachgehends noch öfters zugetragen, das Gericht am Kaiserlichen Hofe gehalten wäre; welches ihres Erachtens keinesweges hätte geschehen mögen, wann sich der Kaiser der Gerichtsbarkeit durch Anlegung der Reichs-Cammer begeben gehabt.

Das angebliche Herkommen zu erweisen, machen sich dieselben, außer unzähligen andern Verordnungen, Erkänntnißen, und sonst mancherley rechtlichen Handlungen, vornehmlich mit einem Rescripte welches Kaiser Maximilian I. im Jahr 1500. in Sachen des Dom-Capitels zu Trier, wider den Grafen von Virneburg an die Reichs-Stände ergehen lassen, ungemein breit. Eben so große Dinge versprechen sie sich ferner vom Gewicht eines Texts aus dem Reichs-Abschiede von 1512. Ihr letzter Trost soll endlich der Passauische Vertrag seyn.

Einige andere widersprechen dieser gemeinen Meynung derer Rechtslehrer gerade zu. Doch deren Anzahl ist nicht sonderlich groß. Noch andere fürchten sich vor der Ungnade des Kaiserlichen Hofes. Weil sie nun glauben, dieser Punct dürfte

sich schwerlich mit gehöriger Gründlichkeit erörtern lassen, ohne daß man dadurch den Reichs-Hof-Rath beleidigte: so enthalten sie sich lieber alles Urtheils darüber. Eben dadurch aber, daß dieselben sich nicht getrauen, mit ihrer Meynung gerade heraus zu gehen, treten sie in der That näher auf die Seite derer jenigen, welche die Frage verneinen. Wir an unserm Theil werden uns im siebenden Abschnitte dieses Hauptstücks zu der letztgedachten Parthey schlagen, welche keine Concurrenz annimmt. Nur die Gründe, welche wir dazu vor uns haben, sind von jener ihren ganz unterschieden.

Aber auch außer dieser Hauptfrage entzweyen sich die Rechtsgelehrten noch über manchen anderen die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer betreffenden Umständen.

Zweifel derer Rechtsgelehrten, ob die Reichs-Cammer ihre Gerichtsbarkeit vom Kaiser allein, oder zugleich von den Reichs-Ständen empfangen haben u. trage.

Es giebt einige, welche darauf beharren, daß dem Reichs-Cammer-Gerichte die Gerichtsbarkeit oder Justiz-Verwaltung vom Kaiser ganz allein, keinesweges aber von ihm und den Reichs-Ständen zusammen und in Gemeinschaft, verliehen sey.

Auf der andern Seite aber fehlt es auch nicht an solchen, welche sich bescheiden, daß mehrerwehntes Reichs-Cammer-Gericht so wol von den Reichs-Ständen als vom Kaiser angeordnet worden, auch noch immer unter beyderseitiger Auctorität bestehe, und seine

Gewalt

Gewalt fortführe. Sie gestehen dabey, daß dieses Reichs-Tribunal die Gerichtsbarkeit mit nichten kraft einer ihm ganz eigenen Hoheit noch als einen Ausfluß der bloßen Kaiserlichen Gewalt, sondern vom Kaiser und den Reichs-Ständen zugleich, vermöge eines zwischen jenem und diesen Vergleichsweise getroffenen Abkommens, erhalten habe; weswegen dann die Reichs-Cammer keine bloß Kaiserliche, sondern des ganzen Reichs Raths- und Gerichts-Stube sey, auch die Stelle aller Reichs-Stände zusammen, nicht aber des Kaisers allein, vertrete.

Wir werden am gehörigen Orte darthun, daß diese letztere Meynung richtiger sey.

Die mehresten schreiben der Reichs-Cammer einen eigenthümlichen Gerichtszwang und *jurisdictionem ordinariam* zu: da hingegen andere solche Befugniß auf die Gründe einer anvertrauten Verwaltung oder Uebertragung setzen, und *jurisdictionem mandatam* oder *delegatam* nennen.

Die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer beruht als jurisdictio mandata auf einem Auftrage, und nicht als ordinaria auf einem eigenthümlichen Rechte.

Unsers theils befinden wir, daß die Eigenschaften und wesentlich erforderlichen Hauptstücke eines solchen Gerichtszwanges, welcher kraft eines von andern herrührenden Auftrags auszuüben ist, (jurisdictionis *mandatæ*) sich mit der Gerichtsbarkeit des Reichs-Cammer-Gerichts ungleich besser reimen, als hierbey die Kennzeichen eines für sich selbst unmittelbar und eigenthümlich zuständigen Gerichtsbannes (jurisdictionis *ordinariæ* zu treffen.

Es versteht sich aber solches in der Maße, daß der Auftrag der Verwaltung nicht vom Kaiser, sondern vom ganzen Reich, das ist, von allen Reichs-Ständen insgemein, geschehen sey.

Wir stellen diesen Satz auf folgende Gründe.

I.) Derjenige, welcher einem andern die Jurisdiction aufträgt oder anvertrauet, begiebt sich hierdurch mit nichten seines ganzen Rechts und Besitzes der Gerichtsbarkeit; indem er diesem lediglich deren Verwaltung und Ausübung übergiebt. Wer dergleichen Auftrag von einem andern erhält, dem wird zwar ganz billig und richtig eine Gerichtsbarkeit, doch nicht kraft eines ihm eigenen Rechts, sondern aus anderweitiger Verleihung zugeschrieben. Der Platz, welchen er einnimmt, gehört nicht ihm an sich zu. Er sitzt an eines andern statt. Alles, was er thut, geschieht nicht aus eigener Macht: sondern er bedient sich der Gewalt desjenigen, dessen Befehl oder Verstattung ihn bevollmächtigt, das Recht zu sprechen.

Auf diese Art verhält sichs nun mit dem Reichs-Cammer-Gerichte, und mit denen Gliedern, aus welchen dasselbe besteht. Sie haben als ein oberstes Reichs-Tribunal eine allgemeine Gerichtsbarkeit durch das Reich auszuüben. Diese aber beruht nicht auf ihnen selbst ursprünglich oder wesentlich. Sie verwalten die Gerechtsame an statt des Reichs; und sie sind Repräsentanten vom gesamten Corpore des letztern: wie wir solches bald weiter zeigē werden.

II. Wem die Gerichtsbarkeit aus eigener Befugniß, und nicht aus fremder Verleihung zukomt, der kan dieselbe einem andern zur Ausübung auftragen.

tragen. Hat sich im Gegentheil jemand nur zufolge eines anderwärts her erhaltenen Auftrags der Jurisdiction zu erfreuen: so steht ihm solches nicht frey.

Es ist aber dem Reichs-Cammer-Gerichte weder vergönnet, den völligen ihm zugeeigneten Gerichtszwang überhaupt anderen zum Gebrauch zu verstatten, noch auch erlaubt, die ganze Verhandelung und Beendigung einer und anderer einzelnen Rechtssache vermittelst einer ordentlichen Delegation jemanden zu überlassen. Das Reichs-Cammer-Gericht mag in einem Processe nur in so fern einen Auftrag zur Besorgung an seiner Stelle verfügen, als es auf diese und jene besondere Handlung, insonderheit beym Beweise ankommt; wohin z. E. das Zeugen-Verhör, die Vorlegung und Abschrift der Urkunden und Freyheits-Briefe, die augenscheinliche Besichtigung, u. d. g. gehören.

III. Die eigene Gerichtsbarkeit, wozu der Besitzer für sich selbst unmittelbar befugt ist, behauptet die Eigenschaft, daß sie nicht nach Willkühr desjenigen, aus dessen Verleihung sie ursprünglich herrührt, und welcher darüber einen Lehn-Brief oder sonst eine Concession ausfertigen lassen, widerrufen werden mag. Hiervon findet sich das Gegentheil bey einer zur Ausübung in fremdem Namen, und an eines andern statt aufgetragenen Gerichtsbarkeit. Wer diese verstattet, der kan auch seinen hierzu gegebenen Befehl widerrufen, oder die desfalls ertheilte Vergünstigung zurück ziehen, wie und wann es ihm gut dünkt, ohne seinem Belieben darunter einiges Ziel zu setzen.

Auf diese Art ist ebenfalls die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer, sowol im Ganzen, als wann sie stückweise betrachet wird, allerdings widerruflich; jedoch nicht auf des Kaisers einseitigen Wink, sondern nach dem Gutbefinden und Schluße des gesammten Reichs.

IV. Weil endlich von den Ausprüchen desjenigen, welchem die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in fremdem Namen aufgegeben ist, keine Appellation an denjenigen statt findet, von welchem sich der Auftrag herschreibt; indem solches im Grunde eine Appellation an eben die Person vorstellen würde, über deren rechtliches Erkänntniß man die Beschwerde selbst erhebt: so ist auch die Appellation von der Reichs-Cammer ans Reich billig untersagt. 2.)

Wollte

2.) Dieser Punct möchte wol noch manchem Streit unterworfen seyn, und allenfalls hier der bekannte Unterscheid der jurisdictionis *mandatæ* von der *delegatæ* gelten. Allein so viel ist richtig, daß keine eigentliche Appellation vom Reichs-Cammer-Gerichte an das Reich ergehen darf. Der Recurs an den Reichstag steht zwar frey; aber nicht jederzeit. Es hat auch damit eine ganz andere Bewandniß als mit jenem ordentlichen Rechtsmittel. Die Staats-Verhältniß im Reichs-System, und die derselben anhängigen Gerechtsame kommen dabey in eine hauptsächliche Betrachtung. Der Grund des Recurses an die Reichs-Versammlung liegt überdis nicht bloß in der Höchsten Gerichtsbarkeit des gesammten Reichs: sondern die Sache beruht zugleich auf desselben gemeinschaftlicher Gewalt der Gesetzgebung. S. die im Jahr 1756. auf der Hallischen Universität unter des Geheimen Raths **Flörke** Vorsitz zur Catheder gebrachte Abhandlung *de Consortio Imperatoris & Statuum Imperii in potestate Legislatoria & Judiciaria, genuino fundamento Recursus ad Comitia.*

Wolte man dem Reichs-Cammer-Gerichte eine selbst eigene und ihm für sich unmittelbar zukommende Gerichtsbarkeit zueignen, oder dieselbe sollte geringer, als die Jurisdiction des Reichs selbst, geachtet werden, und letzterer unterworfen seyn; so müßte entweder von den Reichs-Cammer-Gerichts-Bescheiden eben so gut eine Appellation verstattet werden, als von den Urtheilen eines andern Richters, dessen Jurisdiction zwar ihm selbst eigen und *ordinaria* ist, jedoch so, daß er bloß einen Unterrichter abgiebt, und nicht die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Oder das Reichs-Cammer-Gericht müßte in einer Gleichheit mit dem Reiche stehen. Letztern Falles aber würde das Reich sich keinesweges berechtiget finden, die Macht und Verwaltung desselben zu widerrufen, oder darunter eine Abänderung zu treffen. Diese Folge ist nicht weniger nothwendig als natürlich; weil unter zween, die an Recht, Gewalt, und Ansehen in vollkommener Gleichheit mit einander stehen, keiner über den andern zu gebieten hat, oder solche Dinge verhängen darf, wodurch sich einige Würkung einer Oberherrschaft äußert.

Zweyter Abschnitt.

Was bisher gesagt worden, dient nur zu einigem Vorschmack. Wir haben solches nicht nur zu dem Ende angeführet, daß man daraus die Verschiedenheit der Meynungen derer Rechtsgelehrten über diesen Gegenständen, sammt der Ungewißheit ihrer Sätze, und der Hinfälligkeit eines Gebäudes erkennen möge, welches sich auf das Ansehen solcher

Leute,

Leute, und auf einen mit durchgängigem Beyfall begleiteten gemeinen Wahn gründet: sondern diese vorläufigen Erläuterungen werden uns auch in der folgenden nähern Untersuchung und genauern Entwickelung dieser dunkeln und verworrenen Materie kein geringes Licht geben.

Um nun ohne weitern Umschweif zur Sache zu schreiten: so halten wir freylich dafür, daß alles dasjenige, was wir vorhin von der Höchsten Gerichtsbarkeit im Reich und von der Hoheit des Kaisers, als der Quelle aller Gerichtlichen Gewalt, aus dem Vortrage der Rechtslehrer und Schriftsteller vernommen haben, gar nicht mit Unrecht angenommen werde, wann von den alten Römischen Gesetzen, deren Sammlung wir in Kaisers Justinians Bürgerlichem Rechtsbuche antreffen, und von der schlechterdings monarchischen Verfassung des Römischen Staats unter den vormaligen Lateinischen und Griechischen Kaisern die Rede ist. Mit einer gleich vollkommenen Richtigkeit und festen Ueberzeugung aber behaupten wir auch im Gegentheil, daß die Anwendung eben derer selben Grundsätze und Folgerungen auf das jetzige System des Römischen Reichs Deutscher Nation, und auf dessen Staats-Einrichtung und Verhältniß höchst unschicklich falle.

Die Ursach der Unstatthaftigkeit dieser Dinge zu unseren Zeiten liegt klar genug am Tage. Es findet sich ein Himmelweiter Unterscheid zwischen dem alten Römischen Kaiserthum und dem heutigen Römisch-Deutschen Reiche. Der anjetzt in Deutschland regierende Kaiser kommt mit denen ehemaligen

Monar-

Monarchen, die unter dem Namen Römischer Kaiser bekannt waren, in gar keine Vergleichung.

In Ansehung jener alten Beherrscher des Römischen Staats, wie August und seine Nachfolger auf dem Thron gewesen, begehren wir nicht den geringsten Streit darüber anzufangen, wann man sie als die Quelle aller Gerichtsbarkeit betrachtet. Diese Prinzen mochten die Justitz-Verwaltung anbefehlen oder erlauben, wem sie immer wollten; so behielten sie doch allemal selbst nicht allein eine gleiche, sondern auch eine höhere Gewalt in Gerichts-Sachen für sich, welche sie willkührlich ausüben mochten. Man schreibt ihnen überdis mit größtem Recht und bester Billigkeit nach, nicht allein das Recht einer durch die Prävention zur Würksamkeit gebrachten Concurrenz mit allen Gerichten im Lande zu, welche insgesammt ihnen unterworfen waren: sondern sie hatten auch ohne Widerrede eine unumschränkte Freyheit, die bey irgend einem Gerichte bereits angebrachten und vor demselben in der Erörterung würklich schwebenden Rechtshändel von dannen abzurufen. Ja, es blieb ihnen sogar jederzeit unbenommen, ihres Gefallens einer jeden andern Gerichts-Stube den ganzen Gerichtszwang wieder zu entziehen.

Denen alten Römischen Kaisern stund die höchste Gerichtsbarkeit zu.

Dann

Dann so groß und ansehnlich auch immer die Gewalt seyn mag, die jemanden im Staat beygelegt wird: so ist selbige doch unwidersprechlich jederzeit weit geringer am Gewicht, und kleiner in ihrem Umfange, als diejenige Macht, welche sich der oberste Regent kraft seiner völligen Hoheit in der Maße eines Majestäts-Rechts vorbehält. Von dem Monarchen, vom unumschränkten Gebieter über den Staat läßt sich niemals behaupten, daß er durch dergleichen Bestellung des Justitz-Wesens die höchste Gewalt, oder das vermöge derselben ihm gebührende Recht verlöhre, sich der Untersuchung und Entscheidung in denenjenigen Angelegenheiten, welche er seinen nachgeordneten Obrigkeiten zur Besorgung übergeben hat, selbst unmittelbar, entweder durch die Prävention, oder vermittelst einer Concurrenz, oder auch mit Abrufung der Sache von jenem Gerichtsstuhle, zu unterziehen. Eben so wenig hat auf solche Weise der höchste Regent seine sonst freye und rechtmäßige Befugniß aufgeben, denen Richtern und Obrigkeiten die Gewalt, so sie aus seiner Vergünstigung tragen, schlechterdings zu nehmen, und deshalb eine anderweitige Verfügung zu treffen.

Dargegen würde es eine äußerst ungebührliche und höchstgefährliche Sache seyn, hiervon auf unsere jetzigen Kaiser in Deutschland einige Anwendung zu machen. Die in der bekannten Union zusamen getretenen Reichs-Glieder führten solches dem Kaiser Rudolf II. in einem der gemeinschaftlichen Beschwerden halber im Jahr 1609. aus Schwäbisch-Halle an ihn erlassenen Schreiben zu

Gemüthe. Am 8ten Julius nurgedachten Jahrs brachte auch Fürst Christian zu Anhalt ein gleiches in seinem zu Prag dem Kaiser gethanen Vortrage mit bey. Die Ausdrücke, deren sich diese Stände bey sothanem Puncte bedienten, waren unter andern also gefaßt: Es sey sich, dieses Orts, mit der Jurisdiction und Rechten, wie sie die Lateinischen Kaiser gehabt (welche, dero Gutachten und Gelegenheit nach, und *pro suo arbitrio, Leges & Constituriones*, Gericht, *Jurisdictiones*, *Commissiones*, *avocationes* geordnet, geändert) allerdings nicht aufzuhalten, alldieweil Kaiserliche Majestät gutes Wissen habe, daß es mit dem Deutschen Reiche, dessen Stande, Gliedern, und Unterthanen, eine große Ungleichheit gegen den alten Lateinischen habe, und haben solle.

Uns ist hiernächst keinesweges unbekannt, daß es Zeiten gegeben habe, zu welchen auch die obersten Regenten von Deutschland, so den Kaiserlichen oder Königlichen Titel geführet, nicht weniger im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit auf gleichen oder ähnlichen Fuß mit vorgedachten alten Römischen Kaisern gestanden. Wir verstehen hierunter dasjenige ganze Zeitalter, so lange das Reich erblich gewesen, und der Anfall desselben jederzeit kraft eines Rechts der Stammfolge geschehen.

Auch in Deutschland ruhete die höchste Gerichtsbarkeit bey den alten Kaisern und Königen, so lange das Reich annoch erblich war; seit dem es aber ein Wahl-Reich geworden, habe die Kaiser einen gänzlichen Abfall ihrer Gewalt erlitten.

Nachdem aber der erbliche Regenten-Stamm, welcher ganz Deutschland be-

beherrschet gehabt, ausgegangen: so fiel zufolge solcher Erledigung die demselben vorhin zugestandene wesentliche Majestät und höchste Reichs-Verwaltung auf die Reichs-Stände. Diese nun verstanden sich mit einander zur Wahl eines künftigen Haupts ihrer Versammlung, und beliebten zugleich, demselben den Titel eines Kaisers beyzulegen. Hierbey gieng es auf die Weise her, wie es dergleichen Umstände gemeiniglich mit sich bringen. Die vormals monarchische und beynahe unumschränkte Gewalt ward in willkührliche Gränzen eingeschlossen. Solches geschahe mit allem Fug. Es kam ja auf der Stände Belieben an, ob sie überall einen Kaiser setzen, und wen sie insonderheit dazu erwählen wollten. Diese Freyheit berechtigte dieselben aufs vollkommenste, demjenigen, welchem sie die Crone beschieden, solche Gesetze vorzuschreiben, als ihnen nöthig, und heilsam schienen, oder welche sie nur überhaupt für gut befanden.

Die durch die Wahl auf den Thron gekommenen Kaiser haben weder insgemein eine wahre Hoheit übers Reich, noch insonderheit die höchste Gerichtsbarkeit erhalten.

Und so bekam die ganze Verhältniß derer Kaiser gegen das Reich ein weit anderes Ansehen. Die eigentliche wahre Hoheit, in deren Besitz die vorigen Kaiser gestanden, fiel hinweg; die Würksamkeit der Majestät, deren äußerlicher Glanz sich nunmehr ohne das Wesen zeigt, ward vermindert. Die hauptsächlichsten und beträchtlichsten Hoheits-Gerechtsame giengen gleichsam vom Kaiser an das Reich und desselben Stände über; welche dann dem von ihnen auf den Thron erhobenen

Kaiser so viel Vorrechte einräumten, als ihnen, dem Zweck des Staats-Systems nach, dienlich schien, sich selbst nach Befinden das übrige alles vorbehielten, wie sie es für gut achteten.

Wir nehmen billig nicht den geringsten Anstand, freymüthig zu behaupten, daß die höchste Gerichtsbarkeit dem gesammten Reiche vorbehalten, und bey der Uebertragung gewisser Gerechtsame an den Kaiser nicht mit verstattet, sondern desfalls aus denen ehemaligen Befugnißen der erblichen Regenten ausgeschieden worden.

Indessen schien es den Reichs-Stän- den wegen der damit verknüpften Mühe und Verdrüßlichkeit zu weitläuftig, wann sie mit einander aller und jeder Kleinigkeiten halber sich mit der Untersuchung und Entscheidung derer darüber entstandenen Gerichtshändel abgeben sollten. Es würde auch in der That ihnen viel zu beschwerlich gefallen seyn, wegen der Gerichtsbarkeit in Privat-Sachen öfter, als sonst gewöhnlich, allgemeine Versammlungen anzustellen, und große Kosten aufzuwenden. Dennoch aber war damals noch kein solches Reichs-Gericht bestellet, als dasjenige ist, welches vor ohngefähr anderthalb hundert Jahren überaus weislich angeordnet worden. (das Reichs-Cammer-Gericht.) Daher trug zwar das Reich dem Kaiser eine Gerichtsbarkeit überhaupt in der Ausbreitung durch-

trag einer gemeinen Gerichtsbarkeit vom Reich an den Kaiser.

das ganze Reichs-Gebiet auf; jedoch dergestalt, daß dasjenige ansehnlichste und wichtigste Stück dieses Rechts, worauf das Wesen der Majestät selbst beruht, und welches mit den innersten Geheimnißen des Reichs und seiner Verfassung eine Gemeinschaft hat, nämlich das Erkänntniß über die Angelegenheiten erlauchter Personen, oder derer Stände des Reichs, beym Reich und dessen gesammten Gliedern unabbrüchig anheim gestellet blieb.

Zweifaches Reichs-Gericht.

Daher entstanden zweyerley Haupt-Gattungen der Gerichte im Reich. Vor das eine gehörten die Rechtshändel gemeiner oder Privat-Personen, das ist aller derer jenigen, welche keine Reichs-Stände waren. Das andere hatte die Sachen zum Gegenstande, so eine erhabene Porson oder einen Reichs-Stand angiengen.

Das alte Cammer-Gericht, als ein Reichs-Tribunal über die Rechtshändel der Privat-Personē.

Das erstere hat schon vorlängst den Namen des **Cammer-Gerichts** getragen. Das vorsitzende Haupt desselben hieß auch in älteren Zeiten bereits der **Cammer-Richter**. Man erkennt solches aus dem in der **Lundorpischen** Sammlung befindlichen Schreiben Kaisers Friderichs V. an den Herzog Heinrich in Bayern, welches jener im Jahr 1448. aus Neustadt abgelassen; ferner aus einem in der **Information für Donauwerth** angeführten rechtlichen Bescheide nur gedachten Kaisers

von

von 1472; wie auch aus Eben desselben Ordnung eines vorjährigen Land-Friedens vom Jahr 1471. §. 9. unter denen vom **Goldast** herausgegebenen Reichs-Constitutionen, Reformationen, Ordnungen und Ausschreiben.

Kaiser Carl IV. verordnete damals im 1sten Titel der Goldenen Bulle, daß die Partheyen sich am Kaiserlichen Hof-Gerichte oder in des Cammer-Richters offener Audienz und Verhör zu beklagen haben sollten.

Paurmeister will vorgeben, als ob dieses Gericht vor Alters nicht jederzeit öffentlich bestellet gewesen, auch nicht immerfort im Gange geblieben, sondern bloß zu gewissen bestimmten Zeiten, und zwar mehrentheils nur auf einem allgemeinen Reichstage gehalten wäre. Er hat aber hierinnen Unrecht. Eine sehr alte Satzung Kaisers Friderichs II. vom Jahr 1236. die man in der nur angezeigten **Lundorpischen** Sammlung antrift, überführt uns vom Gegentheil. Es geschieht in selbiger die Verfügung: daß der Reichs-Hof-Richter solle alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und die Heiligen Tage.

Diese Art der Justiz-Verwaltung übte der Kaiser aus.

In Ansehung dieses jetztbeschriebenen Gerichts möchten die zu ihrem Vorhaben so geschäftigen eifrigen Verfechter des Kaiserlichen Ansehens allenfalls darthun, daß die ganze Einrichtung darbey sammt der Art des Erkänntnisses vom Kaiser abgehangen, die Ernennung derer Beysitzer, auf dessen Willkühr, ohne hierinnen an den Adel

oder gar einen höhern gebunden zu seyn, schlechterdings beruhet, diesen Gliedern des Gerichts selbst aber nichts weiter als die gewöhnliche Befugniß blosser Beysitzer dahin zugestanden habe, daß sie den Kaiser mit ihren Rathschlägen unterstützen, und ihm solchergestalt in der Verwaltung der ihm aufgetragenen Art der Gerichtsbarkeit eine Erleichterung geben mögen.

Die Gerichtsbarkeit an sich stund jedoch auch hier dem gesammten Reiche zu.

Ohnerachtet nun der Kaiser in allen solchen Angelegenheiten kraft der ihm aufgetragenen Gerichtsbarkeit ganz allein zu sprechen hatte: so schrieb man doch auch selbst in den damaligen Zeiten die Gerichtsbarkeit an sich nicht sowol dem Kaiser in der Maße einer ihm eigenthümlichen Sache, als vielmehr dem Kaiser und dem gesammten Reiche mit einander zu.

Daher liest man in den Aufsätzen von öffentlichen Reichshandlungen, daß die Appellationen nicht an den Kaiser allein, sondern an ihn, und das Reich zusammen erhoben worden. Hauptsächlich und in der nothwendigen Beziehung, auch der Grund-Beschaffenheit und eigenen Gewalt nach, gieng solche zwar ans Reich; darneben aber jedoch in gewisser Maße an den Kaiser, nehmlich in Betrachtung der Verhältniß desselben gegen das Reich, und zufolge einer Verleihung vom letztern.

Die zweyte Art der Gerichte im Reich war das Fürsten-Recht.

Hiervon war die andere Art der Gerichte im Reich gar sehr unterschieden. Diese giengen mit solchen Angelegenheiten um, welche die Fürsten und

Stände

Stände des Reichs betrafen. Der ordentliche Name dieser Gerichte war: Das Fürsten-Recht. Kaiser Sigismund selbst legt ihnen selbigen in einem Rechtsspruche vom 1431sten Jahre bey. In einem andern Urtheile eben desselben Kaisers werden sie als Deutsches Recht, und mit Deutschen Fürsten besetzt, etwas genauer beschrieben. Beydes lehrt uns der Augenschein in der **Lundorpischen** Sammlung.

Nur bemeldetes Gericht hat aber auch in den vorigen Zeiten mit dem Cammer-Gerichte oder Hof-Gerichte keine Gemeinschaft weder in der Beschaffenheit noch in der Ausübung des Gerichtszwangs gehabt. Eine alte Verordnung Kaisers Friderichs macht uns davon einen deutlichern und überzeugendern Begriff. **Goldast und Lundorp** liefern uns dieselbe. Sie enthält unter andern folgendes: Der Hof-Richter solle die Leute richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne Fürsten und andere hohe Leute, wo es geht an ihren Leib oder an ihr Recht, oder an ihr Erbe, oder an ihre Ehre; das wollen Wir (der Kaiser) selber richten.

Daß es hiermit auch vor langen Zeiten eine ganz andere Gestalt und Bewandniß, als mit dem Cammer- oder Hof-Gerichte gehabt habe: solches wird besonders daraus offenbar, daß der Cammer- oder Hof-Richter selbst beym Fürsten-Recht nur einen Anwald abgegeben. Nach Ausweisung eines im 1417ten Jahre vom Kaiser Sigismund gesprochenen Urtheils hat sich nur bemerkter Umstand damals zu Costnitz ereignet. Da stund, wie die Worte

lauten, im Gerichte der Edle, Graf Günther von Schwarzenburg, Herr zu Rams, **Königlicher Hof-Gerichts Hof-Richter, Herzog Ludewigs**, der auch gegenwärtig daselbst stund, **Fürsprach**, und sprach von **desselben Herzogs Ludewigs wegen.**

Wann aber dieses Gericht statt finden soll: so gehört hierzu zweyerley, welches allemal beysammen stehen muß.

Vorerst die Haupt-Eigenschaft der Beklagten, daß es Deutsche Fürsten seyen, und zum Reich, (und zwar, wie es die Sache selbst giebt, und sich dieses aus den alten Satzungē noch deutlicher offenbaret, als **unmittelbare** Reichs-Glieder) gehören. Ein anderweitiger Rechtsspruch vorbemeldeten Kaisers von eben demselben Jahre giebt dieses ganz richtig an die Hand.

So dann wird erfordert, daß es antreffe ihr (derer Fürsten oder Stände des Reichs) Leib, Ehre oder die Lehen des Fürstenthums; wie dieses aus einer zu Basel von den Churfürsten und Fürsten des Reichs mit dem Kaiser gemeinschaftlich errichtetē Satzung, welche in der **Lundorpischen** Sammlung zu finden ist, am Tage liegt. Sothanes Vorrecht erstreckt sich keinesweges auf alle Arten von Gütern. Bloß die in Deutschland selbst gelegenen Lehen-Güter prangen mit einem so erhabenen Vorzuge. Der zuletzt angeregte rechtliche Bescheid Kaisers Sigismunds drückt diesen Punct also aus: daß die Sache um des Reichs Lehen sey, die in Deutschen Landen gelegen.

Wird

Wird ein Fürst oder Stand des Reichs einer Geld-Schuld oder sonst irgend einer Angelegenheit halber belangt: so fällt dieses Vorrecht hinweg. Die vorbemeldete gemeine Satzung redet hiervon also: Wäre, ob man einen Fürsten vorlüde, um Spruch; es wäre um Geld-Schuld, oder um Güter, die nicht Lehen wären: da mag man ihnen das Fürbot schicken bey einem Grafen, Ritter oder Knechte. Und wann ein Fürst also vorgefordert wird um Spruch, Geld-Schuld, ode Güter, die nicht Lehen sind: so ist man ihm nicht schuldig mehr dann ein Fürbot zu schicken. Es mag auch unser Herr Kaiser darum niedersetzen seine Grafen, Herren, Ritter, oder Knechte.

Nothwendige Puncte, welche beym Processe im Fürsten-Rechte zu beobachten stehen.

Zu richtiger Behandelung und zu einem rechtsbeständigen Erkäntniße in denen zum Fürsten-Recht gehörigen Angelegenheitē werden folgende Hauptstücke erfordert, welche keinesweges verabsäumet oder auf andere Art eingerichtet werden dürfen.

Erstlich muß an den beklagten Fürsten eine dreymalige Ladung ergehen, deren erstere ihm durch einen andern Reichs-Fürsten zu überliefern ist. In der nur angeregten Constitution heißt es hiervon: Man soll ihm drey Stunden verkünden, und das erste Fürbot schicken bey einem Fürsten, er sey Geistlich oder Weltlich, oder bey einem gefürsteten Abte. Die anderen zween Fürboten mögen ihm antworten ein

Graf, Herr, Ritter oder Knecht, der des Reichs Mann ist, und auch seinen Tag verkünden, als Recht ist.

Solchemnach ist aus dem vom Kaiser Sigismund im Jahr 1417. in Sachen der beyden Herzoge zu Bayern Heinrichs und Ludewigs, gesprochenen Urtheil zu ersehen, was maßen auf des Pfaltzgrafen Heinrichs Anbringen jetzt ermeldeter Kaiser dem Herzog Ludewig die Ladung durch den Marggrafen zu Baden zustellen lassen. Haben ihn, sagt der Kaiser, von Klage wegen des Hochgebornen Heinrich, Pfalzgrafen bey Rhein, u. s. f. mit Unserm Lade-Briefe, mit Unserm Königlichen Majestäts-Innsiegel versiegelten, und ihm durch den Hochgebornē, Bernharden, Marggrafen zu Baden geantworteten, vor Uns, in Unsern Königlichen Hof, nächst geladen, und vorgeheischet.

Eben dieses wird auch damit gemeynet, wann in einem vom **Lundorp** mitgetheilten Auszuge eines unterm 11ten December 1455. aus Grätz abgelassenen Schreibens die Redens-Arten vorkommen: Die Fürsten des Heiligen Reichs vorfordern, und laden, als solcher Fürsten, Fürstenthümer, Regalien, und des Reichs Recht ist.

Hierauf beruhete dann die Ausflucht, womit sich einstens Herzog Heinrich zu Bayern behalf, als er seine Weigerung des Erscheinens im Gericht nachstehendermaßen entschuldigte: Es sey eine Gerechtigkeit, auch mit löblicher Gewohnheit in dem Reich hergekommen, daß wer mit Fürsten zu schicken habe, und sie vor Ihrer Ma-

Majestät dem Kaiser rechtfertigen wolle, nämlich in Sachen, die ihre Lande, Leute, Fürstenthum, und Königliche Lehnschaft, oder ihren Leib, oder Lehn betreffend sind: daß dieselben Fürsten durch keine andere Personen, dañ durch ihre Genossen zu Rath gefordert, geladen, und ihnen Ihrer Majestät Königliche Ladung verkündiget werden solle. Daß aber der Hochgebohrne Fürst, Herzog Albrecht, nicht angesehen, sondern habe die zwo Ladungen von Ihrer Kaiserlichen Majestät, wider Herzog Heinrichen beworben, nicht durch Ihrer Fürstlichen Gnaden Genossen, sondern durch viel und mittelst geringer Personen antworten lassen. Dadurch Herzog Heinrich vermeynt auf solche Ladung zu diesem mal Antwort nicht pflichtig noch schuldig zu seyn.

Gleiche Bewandniß hat es ohnfehlbar mit dem Vorgange in einem zwischen zween Pfalzgrafen wegen des Nordgaues ehemals obgeschwebten Rechtshandel, wovon uns **Bischof Otto zu Freysingē** im 9ten Hauptstücke seines zweyten Buchs **von den Thaten Kaisers Friderichs** I. die Nachricht giebt: Beyde wären zwar auf die zu Worms gehaltenen feyerlichen Versammlung erschienen; das Geschäft selbst aber hätte dessen ohngeachtet, seinen Fortgang zu haben nicht vermocht, weil einer von ihnen vorgewendet hätte, daß er nicht rechtmäßig vorgeladen sey. Eben so wäre auch die Sache auf einer anderweitig nach Speyer angesetzt gewesenen Tagefahrt abermals verzögert worden, weil der andere Theil wegen der Rechtmäßigkeit der Ladung Ausreden gewußt.

Zwey-

Zweytens soll nach Anleitung des zweyten unter denen vor angeführten Bescheiden Kaisers Sigismunds vom Jahr 1417. der Kaiser selbst zu Recht sitzen, als ein Römischer König. Das Ansehen und die Wichtigkeit einer solchen hohen Handlung erfordert solchen persönlichen Vorsitz des Kaisers beym Fürsten-Rechte.

Es findet hierbey zwar eine zwiefache Ausnahme statt: nämlich, wann der Kaiser entweder verhindert wird, oder selbst eine Parthey ist. In diesen Fällen mag aber doch niemand, als ein anderer Fürst des Reichs die Richter-Stelle vertreten.

Ein im 1426sten Jahre aus Plindenburg an Chur-Mainz abgelassenes Kaiserliches Rescript giebt uns ein Beyspiel, wie Kaiser Sigismund aus dergleichen Ursachen dazumal nur besagten Churfürsten bevollmächtiget habe, des Kaisers Platz indessen einzunehmen. Die damalige Ablehnung des Vorsitzes vom Kaiser war auf den Grund gestellet: weil Er mit anderen der Christenheit Geschäften so fern und so treflich beladen, daß Er zu solcher Entscheidung nicht füglich mögen Zeit und Weile haben, und auch dessen nicht wol mögen auswarten, und nämlich auch darum, daß es Ihm das nicht gebührt, nachdem und Er auch meyne Recht zu demselben Niederlande zu haben, und in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn möge.

Drittens dürfen keine andere, als Deutsche Reichs-Fürsten zu Beysitzern in diesem Gerichte genommen werden. Es soll seyn ein Recht, mit Deutschen Fürsten besetzt.

Son-

Sonsten wird zwar ordentlicher Weise ein Richter nicht gezwungen, nothwendig diese oder jene Personen, oder eine gewisse Gattung von Leuten zu Gerichts-Beysitzern anzunehmen. Es steht auch einem Lehnsherrn gemeiniglich frey, sich die Beysitzer, welche er zum Lehns-Gerichte hinzuziehen will, nach Gefallen auszulesen, ohne deshalb nothwendig an lauter Lehns-Leute, noch weniger schlechterdings an solche Vasallen welchen der Gebrauch der Regalien zusteht, gebunden zu seyn. Doch leidet solches allerdings einen Abfall, wann entweder durch ausdrückliche Satzung ein anderes bestimmet worden, oder deshalb eine eigene Gewohnheit vorhanden, welche etwas besonderes mit sich bringt.

Darbey wird jedoch voraus gesetzt, daß diejenigen Fürsten, welche zu Beysitzern dienen sollen, nicht verdächtig seyn dürfen. Sonst können sie von den Partheyen verworfen werden.

Als daher einstmalen dergleichen verdächtige Personen ins Fürsten-Recht mit einschleichen wollten, erkannte Kaiser Sigismund selbst den Grund des richtigen Widerspruchs der einen Parthey, und ließ sich darüber in einem zu Passau im 1421sten Jahre ausgefertigten Rescripte also vernehmen: Als Herzog Ludewig spricht, daß er davon beschweret sey, als die Churfürsten und andere Fürsten des Reichs, die leicht seine entsagte Feinde sind, sollen in den Rechten sitzen, und urtheilen; darum sprechen Wir, daß Wir ihm Recht thun wollen; und Wir sind darzu nicht pflichtig, dieselben Churfürsten und Fürsten, seine Feinde, darzusetzen.

Viertens muß das Fürsten-Recht wie es obangeregter zweyter Bescheid zu erkennen giebt, in Deutschen Landen, das ist auf dem eigentlichsten Boden und innerhalb der Gränzen des Staats von Deutschland an sich selbst gehalten werden. Nur hier sagt Kaiser Sigismund in seiner im Jahr 1434. wider die Baselische Kirchen-Versammlung eingelegten Protestation, gebührt es sich nach des Reichs Herkommen und Verfassung, die Angelegenheiten der Deutschen Fürsten zu verhandeln, und die dahin einschlagende Frage zu erörtern.

Mithin ist es nicht erlaubt, einen Reichs-Stand an einen außerhalb der eigentlichsten Gränzen der Deutschen Lande gelegenen Ort vor das Fürsten-Recht vorzuladen, wann gleich solcher Ort ebenmäßig der Hoheit des Deutschen Reichs unterworfen wäre. Widrigenfalls ist derjenige so dort hin vorgefordert worden, nicht verbunden, sich daselbst zu stellen. Die in der Union zusammengetretene Fürsten behaupteten solches ausdrücklich in einem Schreiben an Chur-Sachsen aus Schwäbisch-Halle vom 31sten Januar 1610.

Fünftens muß endlich der ganze gerichtliche Handel in Deutscher Sprache vorgetragen, erörtert, und abgethan, darneben jederzeit der Richtschnur derer Deutschen Gebräuche und Gewohnheiten nachgegangen werden. Der schon mehrmals berührte zweyte Bescheid Kaisers Sigismunds vom 1417ten Jahre bemerkt hiervon die besondern Umstände: Beyde Theile sollen mit Deutschen Fürsprechern vorgestanden, und ihre Sachen nach Deutschen Rechtens Gewohnheit vorgelegt

gelegt werden. Auch was jeglicher Theil vorlegen will, es seyn Briefe, Worte, oder andere redliche Kundschaft, soll er das in Deutsch, und nach Deutschen Rechts Gewohnheit durch seinen Fürsprecher thun und vorlegen.

Dritter Abschnitt.

Beweis, daß der Kaiser schlechterdings schuldig ist, nothwendig Reichs-Fürsten zu Beysitzern des Fürsten-Rechts zu nehmen.

Unter allen bisher berührten Haupt-Eigenschaften und wesentlichē Stücken des Deutschen Fürsten-Rechts dient vornehmlich der dritte Punct von der Nothwendigkeit dieses Gericht mit lauter Beysitzern aus dem Deutschen Reichs-Fürsten-Stande zu besetzen, und von der Ausschließung aller anderen Assessoren, auf die allernächste Art zu unserm hier vorhabenden Zwecke. Da es nun keinesweges an geschwätzigen Speichelleckern des Kaiserlichen Hofes fehlt, welche unverschämt genug sind, solches wider die offenbare Wahrheit in Verneinung zu stellen: so wollen wir uns ein wenig beym Beweise dieses Satzes verweilen.

Erster Grund hiervon.

Wir finden hierzu folgende Gründe vor uns.

I. Vorerst streitet das urälteste Herkommen für die ausgemachte Richtigkeit einer solchen Beschaffenheit der Sache. Die häufigsten Beyspiele bestätigen dasselbe. Von daher zieht man nicht unbillig einen ziemlich starken Schluß auf dasjenige, was

was geschehen soll, und worauf man beym rechtlichen Erkänntniße sein Augenmerk zu richten habe. Hierunter geht man allezeit um so viel sicherer, wañ sich findet, daß in einerley Angelegenheit, zu gleichem Zweck, und mit einer durchgängig übereinkomenden Würkung, von langen Zeiten her, immer eine Gleichförmigkeit der ganzen Einrichtung und näheren Maßregeln beobachtet worden. Man achtet wie bekannt, dasjenige, für ein von den Gliedern des Staats gleichsam vermittelst eines stillschweigenden gemeinschaftlichen Vertrags eingeführtes und den geschriebenen Gesetzen an Kraft und Gültigkeit gleiches Recht, was durch eine langwierige Fortsetzung einer und eben derselben Art des Verhaltens gebilliget, und viele Jahre hindurch einmal wie das andere beobachtet worden.

Nun mögen wir auch noch so tief in das Alterthum des jetzigen Deutschen Staats hineindringen: so werden wir allezeit bemerken, daß dergleichen Streitigkeiten bey jedem Vorfalle auf dem vollwichtigen Ausspruche persönlich versammleter Fürsten, und hierdurch ihre Entscheidung erhalten haben.

Daß zu Kaisers Heinrichs IV. Zeiten das Fürsten-Recht in völligem Gange gewesen, solches erhellet aus einem besondern Puncte, welcher in dem zwischen diesem Kaiser und der Sächsischen Nation abgeschloßenen Friedens-Tractate dahin festgestellt worden, daß der Kaiser dem Herzog Otto, welcher das Herzogthum Bayern wieder zurück forderte, binnen Jahres Frist nach der Art, wie die Fürsten vor Gericht stehen und Recht nehmen, (*juxta Principum jurisdictionem*) Genugthuung leisten sollte.

Kurz

Kurz darauf bezeigten die Sachsen ihre Bereitwilligkeit, dem Kaiser wegen alles desjenigen, wodurch er sich von ihnen beleidiget achten möchte, nach seinem Verlangen Red und Antwort zu geben, ebenfalls in der Ordnung, wie es das Recht und Gerichte aller Reichs-Fürsten mit sich brächte. (*juxta jurisdictionem omnium Regni Principum.*) Der Kaiser ertheilte ihnen auf solches Anerbieten zur Antwort: er habe so wenig im Sinn, als wenig es sich überall gezieme, in einer so wichtigen und so heftig getriebenen Angelegenheit ein übereiltes Urtheil zu fällen; die sämmtlichen Reichs-Fürsten und Stände müßten deshalb eine allgemeine Zusammenkunft halten, er habe seine Fürsten auf den 22sten October 1073. zur Stellung ihrer völligen Armee zum gemeinschaftlichen Heerzuge beschieden, und Gerstungen zum Versammlungs-Orte bestimmet; reuete nun die Sachsen ihr begangener Frevel im Ernst: so möchten sie sich daselbst auch einstellen, und sich demjenigen Rechtsspruche unterwerfen, welchen die Fürsten und Stände für billig finden würden, über dieselben ergehen zu lassen.

Einige Zeit hernach hatte sich zwischen Heinrich zu Sachsen und desselben Bruder, dem Herzog Guelf auf einer, und Heinrichen, einem Bruder des Marggrafen Leopolds zu Oesterreich auf der andern Seite ein gewaltiger Streit wegen des Besitzes der Nordgauischen Lande erhoben. Kaiser Friderich I. welcher gemeinhin der Rothbärtige zubenahmet wird, entschied solchen Handel mit Zuthun der Reichs-Fürsten nach einer Berath-

schlagung mit ihnen, und vermittelst eines gemeinschaftlichen Schlußes (*consilio Principum*) dahin, daß Herzog Heinrichen das Herzogthum Bayern zufallen, hingegen der Oesterreichische Fürst Heinrich unter die Zahl der Herzoge aufgenommen werden sollte; wie **Naucler** solchen Verlauf der Sache erzählt.

Eine noch deutlichere und ausführlichere Nachricht hiervon ertheilt **Aventinus** folgendergestalt: Heinrich der Löwe zog den Herzog in Bayern Heinrich Xten vor Gericht, und versprach das rechtliche Erkänntniß seines Vetters, des Kaisers, und den Schluß der Stände insgemein gelten zu lassen. Hierauf vernahm der Kaiser bey sehr zahlreicher Versammlung zu Regensburg ihren Rechtsstreit, nnd was beyderseits, für Gründe dabey vorgebracht würden; wie er dann überhaupt die Sache sorgfältig untersuchte. Nebst vielen anderen hatten sich insonderheit die gesammten Stände und Landsaßen von Hohen, Edlen und Bischöfen aus Bayern, dem alten Vindelicien, dem Nordgau und dortigen Gegenden hierzu eingefunden. Diese wurden vornehmlich dabey zu Rath gezogen, der Schluß erfolgte auch endlich nach deren Befinden. Diesemnach mußte der Stiefvater in Ansehung des Herzogthums Bayern, der Stiefsohn hergegen in Absicht auf Österreich allen Rechten Ansprüchen und Forderungen, welche sie wechselsweise an diese Länder machten, auf ewig entsagen. Sodann ergieng auch das rechtliche Urtheil derer obersten Fürsten, das ist, derer unmittelbaren Reichs-Stände dahin, daß das Land ob der Ens vom westlichen Theile

des

des Bayerlandes abgerissen, und und zu desselben östlichem Theile, oder zu Österreich, geschlagen werden sollte. Solchem Schluße zufolge ward das Herzogthum Österreich dem Stiefvater Heinrich X. das westliche oder eigentliche Herzogthum Bayern aber dem Stiefsohn Heinrich II. welcher des Kaisers Vaters Schwester Sohn war, eingeräumet.

Bischof Otto zu Freysingen schreibt in seinen Geschichtsbüchern der Regierung Kaisers Friderichs I. daß solches auf dem Reichstage zu Goßlar geschehen, und dem Herzoge Heinrichen zu Sachsen das Herzogthum durch ein Urtheil der Reichs-Fürsten zuerkannt, nachgehends auch eben dieser Herzog Heinrich zu Regensburg in den Besitz des nach Fürsten-Recht ihm zugesprochenen Bayerischen Herzogthums eingesetzt worden, mithin derselbe an letztermeldetem sein Land und den Sitz seiner Vorfahren wieder erhalten habe. Vorbesagter Geschichtschreiber berichtet ferner, daß auch kurz nach diesem der gütliche Vergleich zwischen beyden Herzogen Heinrichs vollzogen worden und die Abreissung des Herzogthums Oesterreich ob der Ens vom Lande Bayern zur Würklichkeit gekommen.

Die zuerst angeführten Schriftsteller **Naucler und Aventin** scheinen solchemnach zwey verschiedene Dinge mit einander zu vermischen; nämlich das zuvor ergangene Fürsten-Recht, und den nachher erfolgten gütlichen Vertrag derer streitenden Theile selbst. Der **Bischof Otto zu Freysinge** unterscheidet beydes genauer und sorgfältiger von einander. Ihm ist hierunter unwidersprechlich am

besten zu trauen. Er lebte mit dem Kaiser Friderich I. und mehrbesagten beyden Herzogen, die den Nämen Heinrich führten, in einem Zeitalter; er wohnte auch der Abschließung des Vergleichs bey, und half selbigen durch sein Zeugniß bekräftigen: wie sich dieser Umstand aus dem Aufsatze des Vergleichs hervorthut, welcher in der **Lundorpischen** Sammlung vor Augen liegt.

Als unter eben desselben Kaisers Friderich I. Reichs-Verwaltung Herzog Heinrich der Löwe den Markt zu Bergen gewaltsamer Weise nach München verlegt hatte: so ward über dieser Angelegenheit denen zum Reichs-Staat gehörigen Fürsten ihre Meynung abgefordert. Dieselben erkannten auch würklich dahin, daß dieses Unternehmen Herzogs Heinrichs widerrechtlich und ungültig gewesen, dieserhalb auch selbiges vermittelst Gebrauchs des Kaiserlichen Amts zu zernichten wäre.

Hierbey ist nicht zu vergessen, wie sothanes Urtheil an sich denen Reichs-Fürsten selbst zugeeignet werde; Dahingegen desselben eigenem Innhalte nach dem Kaiser die Vollstreckung des Erkäntnißes derer Reichs-Stände aufgegeben worden. Solches aber würde ungereimt herauskommen, wann das Urtheil an und vor sich selbst mehr auf dem Kaiser, als auf denen Reichs-Ständen beruhet hätte. Wollte man nehmlich das erstere annehmen: so müßte ja der Kaiser sich selbst die Vollstreckung aufgetragen haben.

Dever vorgedachten Österreichischen und anderer in ihrer Nachbarschaft gelegenen Länder wegen, hatte sich in folgenden Zeiten zwischen dem Könige in

Böhmen Ottocar und dem Kaiser Rudolf I. ein Streit erhoben. Im 1277sten Jahre ward solcher durch einen Frieden auf die Bedingungen beygelegt, daß König Ottocar Österreich, Steyermark, Kärnthen, und andere da herum liegende Örter und Gegenden, welche er eigenmächtig unter seine Bothmäßigkeit gebracht gehabt, wieder herausgeben, die Untersuchung des Rechts aber und den Spruch hierüber dem Kaiser und dem versammleten Fürsten-Rath (*Cæsari & Principum Senatui* überlassen sollte. Dieserhalb setzte Kaiser Rudolf damals gewisse Marschälle oder Landshauptleute und Landvögte über diese Provinzen, um die Verwaltung derer öffentlichen und Landes-Angelegenheiten in selbigen unterdessen zu führen. Nachgehends ernannte er im Jahr 1281. seinen Sohn Albrecht zum Oberhauptmann und Statthalter des Reichs in Österreich und Steyermark auf so lange, bis er der Kaiser und die Reichs-Stände mit einander (*suo & Principum decreto*) desfalls einen anderweitigen Schluß fassen, und nähere Verfügung treffen würden. Der Österreichische Geschichtschreiber **Gerhard von Rhoo** selbst giebt die jetztbemerkten Umstände auf diese Art an.

Im nächstfolgenden Jahre verlangten die Gebrüder, Heinrich und Ludewig Herzoge in Bayern, daß ihnen Österreich, Steyermark, Kärnthen, und die übrige darzugehörigen Lande sollten wieder eingeräumet werden; Sie behaupteten, so wenig der Besitz von diesen sämmtlichen Staaten als das Eigenthum hierüber wäre ihren Vorfahren jemals abgesprochen, noch von des Reichs wegen entzogen

worden, nachdem diese Provinzen allerseits ihnen um deswillen ursprünglich zugehöret, weil sie solche mit saurer Mühe und mit Darsetzung ihres Bluts und Lebens denen daraus vertriebenen Römern und Hunnen abgenommen, sich auch auf eben diese Art wider die Venetianer und andere Völker beym Besitz erhalten, oder solchen durch Demüthigung dieser angewachsenen Feinde wieder erfochten, hierdurch aber diese Länder an das Deutsche Reich gebracht, und mit Colonien aus Bayern besetzt, zugleich durch Abführung dieser letzteren ihre eigenen Völkerschaften geschwächt, und ihre alten Länder von Unterthanen ziemlich entblößt hätten. Hierauf theilte die Versammlung der Stände durch einen förmlichen Schluß und gemeinschaftlichen Rechtsspruch denen Kaiserlichen Prinzen Albrecht und Rudolf die Herzogthümer Österreich und Steyermark, hingegen Kärnthen, Crain, und Istrien dem Grafen Meinhard von Tyrol zu. So lautet **Aventins** Erzehlung von diesem wichtigen Vorgange.

Auch bezeugen solches die Ober-Österreichischen Land-Stände selbst in ihrem Berichte, wie es von Uraltershero auf Absterben und Veränderung des Landes-Fürsten u. s. w. bis zu würklicher Antretung folgendē Erbherrns und geleisteter Huldigung, mit Administration dero Landen gehalten worden. Dieses Stück ist dem 1sten Bande der **Lundorpischen** Samlung von Staats-Acten einverleibt. Man liest hierinnen wegen derer vorangeregten Umstände unter andern: daß zwar auf dem angestellten Reichs-

tage

tage zu Augsburg die Herzoge aus Bayern gesamt erschienen, und begehrt, ihnen die Österreichischen Lande zu Lehn zu verleihen. u. s. f. Es sey aber ihnen solches der Ursachen abgeschlagen, daß aus Österreich eine Botschaft gleich damalen auch auf dem Reichstage erschienen, mit gehorsamen Anrufen und Bitte, ihnen Albrechten zu ihrem ordentlichen Herrn zu geben; welche gute Affection Chur- und Fürsten zu Gemüth gefaßt, und Albrechten von Bayern die Lande verliehen.

Eben dieses hat man so gar auf Seiten des Gegentheis besagter Ober-Österreichischen Stände abzuläugnen sich nicht unterstanden, sondern im Gegenberichte auf obigen der Stände Bericht dem **Aventin** recht pünctlich nachgeschrieben, dahero auch die Sache noch deutlicher also ausgedrückt: Daß bey dieser Reichs-Versammlung die Herzoge aus Bayern, Österreich, Steyer, Kärnthen, welche ihren Voreltern abgenommen, stark wiederum begehret haben: und sey erst damals durch die Reichs-Fürstē verabschieder worden, daß solche Lande Albrechten, Kaisers Rudolfs Sohn, und Mainharden Grafen zu Tyrol zugehören, und zu verleihen seyn.

Auf eben demselben Reichstage zu Augsburg, wie dieses vorgieng, wurden auch dem Erzbischofe Rudolf zu Salzburg und dem Herzoge Heinrich in Bayern gewisse Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen man dieselben auseinander setzte.

Ein gleiches ward auch bey einer ähnlichen Gelegenheit vom Kaiser auf der Nürnbergischen Reichs-

Versammlung im Jahr 1293. beobachtet, allwo derselbe auf Anbringen des Grafens Reinolds zu Geldern wegen derer im Rhein-Strohm entstandenen Insel, wie auch wegen unerlaubter Anlegung fester Örter und Werke auf einem fremden Boden, und anderer Puncte halber die Entscheidung nach dem allgemeinen Schluße der Stände gethan.

Nicht weniger hielt Kaiser Carl IV. im Jahr 1353. zu Speyer ein solches Gericht unterm Beysitz derer Churfürsten zu Mainz, Colln, und Pfalz, wobey er für seine Person die Stelle eines vorsitzenden Richters vertrat. Unter den Beylagen zur Donauwerthischen Information findet sich desselben damals auf solche Art gesprochenes Urtheil.

Ferner hat nurbemeldeter Kaiser den Streit zwischen Pfalz und Bayern wegen der Chur-Würde auf öffentlichem Reichstage im 1355sten Jahre insonderheit im Churfürsten-Rath bey dessen voller Versammlung untersucht und entschieden. Der vom **Freher und Goldast** aufbehaltene Rechtsspruch, wie er damals ausgefallen, zeigt uns, auf welche Weise es dabey hergegangen. Es heißt daselbst vom Kaiser: Ist mit allen Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, und sie mit ihm mit gemeinem Rath einmüthiglich zu Rath geworden, und übereingekommen, daß Pfalzgraf Ruprecht der Älteste vor Pfalzgraf Ruprecht dem Jüngern, zu allen Churfürstlichen Berathschlagungen, als ein Churfürst zu lassen sey.

Der Sohn Carls IV. Kaiser Sigismund, hielt mit den Fürsten des Reichs zusammen auf eben diesen

diesen Fuß zu Costnitz ein Fürsten-Recht in Sachen derer Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzoge in Bayern, Heinrichs und Ludewigs. Die zwey disfalls im Jahr 1417. zu Costintz gesprochenen Urtheile welche beym **Lundorp** anzutreffen sind, überzeugen uns hiervon. Hier wird vom Kaiser gesagt: Ist zu Gericht gesessen, und bey ihm etwa viel seiner und des Reichs Geistlicher und Weltlicher Fürsten.

Währender Reichs-Verwaltung Kaisers Sigismunds geriethen ferner der Churfürst zu Cölln, die Reichs-Stadt dieses Namens, und der Herzog zu Bergen, sowol wegen Anlegung neuer Zölle, als der neuerlichen Befestigungen am Rhein-Ufer halber mit einander in Streit. Der Kaiser entschied selbigen mit Zuziehung und Mitwürkung vieler Bischöfe, Fürsten, auch anderer Hohen und Großen.

Es ereignete sich ebenfalls unter diesem Kaiser noch ein anderer wichtiger Rechtshandel wegen Nieder-Bayern. Hierüber ließ der Kaiser sich in einem aus Plindenburg an Chur-Mainz erlassenen Rescripte vom Jahr 1426. also heraus: Demnach Wir treflich beladen, und der Entscheidung nicht wol mögen auswartē, und nämlich auch darum, daß uns nicht gebührt, nachdem Wir auch vermeynen, Recht zu demselbigen Lande zu haben, und in Unserer eigenen Sache nicht wol Richter seyn mögen, und die Sache des Heiligen Reichs trefliche Lehn anrührt: Haben Wir Fürsten, Grafen, und Räthe darum gehabt, und meynen, daß billig sey, daß die Sache von des Heiligen Reichs

Mannen ausgetragen werde. Darum begehren Wir von Deiner Liebden und gebieten Dir ꝛc. daß du andere deine Mit-Churfürsten, zu einem Tage und Stadt, die Deiner Liebden bedünken wird, besenden, ꝛc. und alle die Recht zum Niederlande meynen zu haben, denselbigen Tag und Stadt zukunden, und darauf heischen wollest, daß jedermann käme, oder seine mächtige Botschaft sende mit seinen Rechten, daß er vor Dir, und anderen Churfürsten und Fürsten, die des Reichs Manne sind, meyne zu genießen.

Abermals bestätigte Kaiser Sigismund das oberwehnte ehemalige Fürsten-Rechts-Urtheil, seines Herrn Vaters wegen der Pfälzischen Chur. Solches geschahe in den Jahren 1433. und 1434; jedoch ebenmäßig nicht anders, als auf gepflogenen Rath und beytretender Einwilligung aller so wol Geistlichen als Weltlichen Churfürsten, wie auch nach vorhergegangener reiflichen Ueberlegung der mehresten andern Geist- u. Weltlichen Fürsten, Herren Edlen, und Stände, welche des Reichs Lehn-Leute waren. Der Augenschein giebt solches alles, wann man die Bulle dieses Kaisers vom Recht und von der Erbfolge der Churfürsten in der Pfaltz ansieht.

Es trug sich unter mehr besagten Kaisers Sigismunds Regierung noch ein anderer merkwürdiger Fall zu. Marggraf Friderich zu Meißen und Herzog Erich zu Lauenburg machten einander die Sächsische Chur streitig. Diese Sache nahmen die höchsten Churfürsten des Reichs (*illustres Archi-Principes Imperii*) vor sich, zogen sie in reifliche Berath-

rathschlagung, schlichteten endlich selbige nach Verlauf beynahe zweyer Jahre und nahmen den Marggrafen Friderich in das Durchl. Chur-Collegium auf; da inzwischen Herzog Erich aus allen Kräften dargegen arbeitete, und gleicher gestalt die Erbfolge und Beleihung forderte.

Als Herzog Ludewig zu Bayern im Jahr 1440. mit seinem eigenen Sohne im Streit lag, schrieb Kaiser Friderich V. deshalb an jenen: **Wir wollen die Sache mit sammt Unseren und des Reichs Churfürsten, und andern Fürsten vor Uns nehmen, und Euch zu beyder Seits mit der Freundschaft oder mit den Rechten entscheiden.**

Unterm Kaiser Maximilian I. gerieth der Pfalzgraf Ruprecht mit den Herzogen in Bayern, Albrecht und Wolfgang, wegen der Erbschaft des Bayerischen Herzogs George des Reichen aneinander. Pfalzgraf Ruprecht ward zwar seines dabey bezeigten Ungehorsams wegen sammt seinem Vater in die Reichs-Acht erkläret. Endlich aber stund Kaiser Maximilian dennoch vom Kriege wider denselben ab, und gebot denen übrigen Fürsten, mit dem Gebrauch der Gewalt gleichfalls an sich zu halten, bis auf dem nächsten Reichstage dieser ganze Handel aus dem Grunde gehoben und entschieden seyn würde. Dieses erfolgte auch. Auf der bald nachher im Jahr 1504. zu Cölln am Rhein angestellten Reichs-Versammlung ward deshalb eine gewiße Auskunft getroffen, deren Puncte und Bedingungen man ihnen so nachdrücklich vorschrieb,

daß

daß sie dieselben bey Vermeydung der Strafe des Verbrechens beleidigter Majestät allenthalben beobachten sollten.

Zweyter Grund.

II. Hierbey wollen sich zwar unsere Gegner mit der Ausrede behelfen, als ob diese Exempel weder ein Gesetz ausmachten, worauf man in rechtlichen Erkänntnißen mehr als auf Beyspiele zu sehen hätte, noch dasjenige erwiesen, was wir darmit zu erhärten gedächten, und als hätten die Kaiser in denen vorangeführten Fällen aus keiner Nothwendigkeit, sondern bloß aus freyem Willen und eigenem Triebe die Reichs-Fürsten mit hinzugezogen. Dieß aber ist ein ganz unrichtiger Wahn. Wir wollen also nur kurz zeigen, daß diese Verfassung auch bekannten Rechtens im Deutschen Reichs-System sey. In dem Allianz-Tractate derer Herzoge in Bayern, Johanns und Ludewigs berief sich ersterer darauf, daß die Erkänntniß in solchen Angelegenheiten, als der Gegenstand ihrer Tractaten war, mit nichten dem Kaiser allein, sondern dem Kaiser und den Reichs-Fürsten miteinander zustünde. Er äußerte dabey, daß sein Vetter keines Rechtens nicht bekommen möge, um sein Väterliches Erbe, noch um andern Spruch ꝛc. vor dem Römischen

schen Könige, und vor den Fürsten, da solche Sachen billig vor gehören.

Wo nun mehrere Personen oder Umstände zum Wesen einer Sache gehören; wie sich dieses hier in Ansehung des Kaisers und derer Fürsten findet: so ists nicht hinreichend, daß nur eine einzige von solchen Personen, dabey geschäftig sey, oder bloß ein Umstand beobachtet werde, und steht es keinesweges frey, die übrigen davon auszuschließen.

Im letztverflossenen 16ten Jahrhunderte setzte Kaiser Carl V. dieses Vorrecht der Reichs-Fürsten aus den Augen, und ließ wider den Landgrafen zu Hessen einseitig ein Urtheil ergehen. Allein Churfürst Moritz zu Sachsen und andere Reichs-Glieder misbilligten solches Verfahren des Kaisers mit aller Freymüthigkeit, und legten die Nichtigkeit desselben der Welt in einer deshalb bekannt gemachten Schrift öffentlich vor Augen. Die der sogenanten Union zugethanen Fürsten beriefen sich hierauf in einem unterm 31sten Januar 1610. aus Schwäbisch-Halle an Chur-Sachsen abgelassenen Schreiben. Nach vorgängiger Anzeige solcher ungebührlichen eigenmächtigen Anmaßung des Kaisers heißt es: Haben es die löblichen Fürsten, Churfürst Moritz zu Sachsen, Marggraf Albrecht zu Brandenburg, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, löblicher Gedächtniß, durch öffentliche gedrukte Ausschreiben, für undeutlich gehalten.

Die Sache ist auch würklich dahin gediehen, daß vorgedachtes Urtheil durch den Passauischen Vertrag zernichtet worden; dessen 3ter §. die ganze

An-

Angelegenheit zur anderweitigen Verhandelung an die Fürsten des Reichs verwiesen hat; welches keinesweges hätte geschehen mögen, wann das Erkänntniß rechtmäßiger Weise und auf gehörige Art abgefaßt gewesen.

Es fehlt auch nicht an neueren Beyspielen. Unter Kaisers Rudolfs II. Regiments-Verwaltung ward der Streit zwischen dem Churfürsten zu Trier und der Stadt dieses Namens durch ein End-Urtheil vom 18ten Merz 1580. entschieden, und hierinnen die Stadt für Landes-unterthänig erkannt Aber auch dieser Handel war nicht vorm Kaiser allein, sondern, dem eigenen Abkommen der Partheyen gemäß, vor den gesammten Chnrfürsten erörtert, und von ihnen auf die vorbemerkte Weise gesprochen worden. Das nur angezogene Urtheil selbst beweist solches mit den Worten: Haben die Theile sich eines sonderlichen schleunigen rechtlichen Austrags auf Kaiserliche Majestät, als ohnedas ihren obersten Richter, und rechten Ordinarium, auch die drey Rheinischen und die anderen zween des Heil. Römischen Reichs Churfürsten verglichen.

Noch jünger ist das Beyspiel aus der Geschichte derer Streitigkeiten wegen der Jülichischen Erbschaft. Beyde Haupt-Interessenten, sowol Chur-Brandenburg, als Pfaltz-Neuburg, waren unzufrieden damit, als ihnen in dieser Sache von des Kaisers wegen, oder in desselben Namen scharfe und bedrohliche Befehle zugefertiget wurden. Sie wandten sich deshalb nicht an den Kaiser allein, sondern zugleich an die Churfürsten und sämtichen

Stände

Stände des Reichs. Das über die Erhebung der Appellation zu Düßeldorf am 15ten Julius 1609. gefertigte Instrument drückt es also aus: Haben sich berufen vor die Röm. Kaiserl. Majestät, auch vor alle friedliche, rechtliebende, und unpartheyische Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, oder, wo sonsten die Sachen, ihrer Art und Eigenschaft nach, hingehörig, in Meynung, solche Appellation, wo sich von Reichs und der Deutschen Chur- und Fürsten Liberität und Herkommen wegen gebührt, zu prosequiren, und vor allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät, oder auch unpartheyischen Chur-Fürsten und Stände, des ordentlichen Rechtens, zu seyn.

Die Höchstermeldeten Interessenten schreiben überdis in einem der Jülichischen Succession wegen, und zwar bey jetzterwehnter besonderer Gelegenheit, öffentlich ans Licht getretenen Ausschreiben von Hofe: Es werde sich in der üblichen uralten Observanz und Herkommen anders nicht befinden, dann, daß die regierenden Römischen Kaiser und Könige in dergleichen Controversien, nach der Sachen und der Personen Würdigkeit, etliche unpartheyische Chur- und Fürsten, als *Pares Curiæ*, zu sich gezogen, dasselbe auch, vermöge der Fürsten Recht und Herkommens, zu thun schuldig gewesen; und haben die Deutschen Chur- und Fürsten, *a multis retro seculis*, diese

Prärogativ hergebracht, die auch folgendes durch Kaiserliche und Königliche Urtheile approbiret worden, daß sie in Sachen, ihre Fürstenthümer, Lehenschaft, Leib, und Ehre betreffend, niemand, als den Römischen Kaiser oder König, neben einem Zusatz von Chur- und Fürsten, und nicht von geringeren Standes-Personen, zum Richter geduldet dürfen.

Der Churfürst zu Brandenburg an seinem besondern Theile verlangte solchemnach in einem aus Cölln an der Spree unterm 6. November 1609. an den Kaiser abgelassenen Schreiben ganz eigentlich: da er einem oder andern zu antworten sollte schuldig seyn, das Gericht durch Churfürsten und Stände des Reichs, deren der Kaiser eines Theils, eines Theils aber auch er zu benennen haben möge, wie das bey Zeiten seiner Vorfahren am Reich in dergleichen Fällen und Sachen üblich und Herkommens gewesen, zu besetzen.

Auf eben diesem Vorrechte der Deutschen Reichs-Fürsten beharreten auch die in der Union stehenden Fürsten gemeinschaftlich in ihrem aus Schwäbisch-Halle an den Churfürsten zu Sachsen abgegangenen Schreiben vom 31sten Januar 1609. mit den nachdrücklichsten Worten: Es sey der Deutschen Chur- und Fürsten Recht u. Hoheit, daß wann es um Fürstenthümer zu thun, alsdann die Sache vor niemand anders, als

vor

vor einem Römischen Kaiser und Könige gehandelt, und zu Beysitzern, oder wie es die alten Deutschen genannt, zu Urtheilern, keine andere als gleiches Standes oder Würden und Genoßen, nehmlich Chur- und Fürsten, gezogen werden sollen.

Dieselben schalteten auch nachmals in ihre auf dem Reichstage im Jahr 1613. dem Kaiser übergebene Beschwerden disfalls ganz besonders den Punct ein: Sie zweifelen nicht, daß die Kaiserliche Majestät in Hohen und wichtigen Sachen, die etwa ganze Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften betreffen, nach dem Exempel Dero hochlöblichen Vorfahren am Reich, und wie vor diesem es gebräuchlich gewesen, mit Rath und Zuziehen Chur- und Fürsten zu handeln, Ihro nicht entgegen seyn lassen werden.

Dritter Grund.

III. Hiernächst ist diese Frage, soviel diejenigen Lehen betrift, woben sich die Landes-Hoheits-Gerechtsame oder die Regalien befinden, vom Kaiser Sigismund ausdrücklich entschieden worden. Dieser Kaiser that im Jahr 1434. vermittelst seiner eigenen Protestation wider die Baselische Kirchen-Versammlung, wegen der zwischen Herzog Erichen zu Lauenburg und dem Marggrafen Friederich zu Meißen des Churfürstenthums Sachsen halber obschwebenden

Streitsache die Erklärung: die Würde und Gerechtsame eines Fürstenthums rühreten von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen; nach der Verordnung gemeiner Lehen-Rechte aber sowol, als nach dem Herkomen und Gebrauch, auch der Verfassung und Gewohnheit des Heiligen Römischen Reichs zufolge, müsse eine streitige Lehns-Sache **von dem Lehns-Herrn und den** *Paribus Curiæ* entschieden werden; daher gehöre diese Frage zu seiner, **des Kaisers, und derer Durchl. Churfürsten des Reichs** Erkänntniß, die Gerechtigkeit könne auch hierinnen, nicht anders erhalten und verwaltet werden, als **nach dem Befinden, und Ausspruch gleicher Lehens-Genossen,** weche einen und eben denselben Lehns-Hof ausmachten, und einerley Rechte und Vorzüge theilhaftig wären; welches alles dann insonderheit in Absicht auf vorbesagte Hohe Lehen Platz griffe; wie dann auch er, der Kaiser selbst, allerdings bereit und willig sey, solche hierzu erforderliche Mitgenossen der höchstē Reichs-Lehen vor seine allerhöchste Person innerhalb der Gränzen Deutschlands vorzuladen, allwo nach der Verfassung und dem Herkomen des Reichs die Angelegenheiten und Rechtshändel der Deutschen Fürsten untersucht und abgeurtheilet werden müßten.

Weiter erkannte es Kaiser Sigismund ebenfalls für richtig, daß dergleichen Angelegenheiten von ihm und denen gleich hohen Mitgenossen des Reichs-Lehen-Hofes auch in so ferne zu erörtern stünden, als vom Lehen an sich selbst die Frage wäre. Er

ver-

versprach dieserhalb eine Versammlung anzustellen, da er dann sich an seinem besondern Theile der Sache ganz und gar entschlagen, dargegen aber selbige an die gehörige Instanz verweisen wollte, um darinnen durch die *Pares Curiæ*, so wie es der **Gebrauch**, die **Verfassung** und das **Herkommen des Reichs** mit sich brächten, Recht sprechen, und einen endlichen Bescheid darinnen ergehen zu lassen.

Dahinaus lief überdis noch die Antwort, welche eben derselbe Kaiser mehrerwehnter Sache halber im obbesagten Jahre der Kirchen-Versammlung zu Basel ertheilte. Sie war folgenden Inhalts: Herzog Erich zu Lauenburg suche dergleichen Angelegenheiten, deren Erörterung **Seiner Kaiserlichen Majestät und den Reichs-Ständen unmittelbar** zustünde, vor ein fremdes Gericht zu ziehen; worwider aber der Kaiser eine förmliche Protestation eingelegt habe, nachdem er mit denen Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren auch andern Ständen des Reichs u. Großen des Hofes deshalb fleißig zu Rathe gegangen, und ihre Meynung darüber genau erforschet gehabt; das Churfürstenthum, das Reichs-Erz-Marschall-Amt, und die Befugniß zu einer Stimme bey der Kaiser-Wahl wären lauter Stücke und Vorzüge, welche vom Kaiser und Heiligen Römischen Reiche unmittelbar herrühreten, und zu Lehn giengen; nach Maßgabe der gewöhnlichsten Rechts-Vorschriften aber gleich als nach dem Herkommen und

der Grund-Verfassung des Reichs müßten die Lehns-Streitigkeiten vor dem Lehns-Herrn und denen gleich Hohen Mitgenossen des Lehnhofs, nach Verhältniß des Lehns und seiner Eigenschaften, verhandelt werden; woraus dann unwidertreiblich folgte, daß auch dem Kaiser, dem Heiligen Reich, und denen Paribus Curiæ am Reichs-Lehnhofe in Ansehung eines Lehns von solcher vorb schriebenen Beschaffenheit ihre Gerechtsame billig unbeeinträchtiget gelassen werden müßten; maßen auch er, der Kaiser, sowol im Fall er selbst, als wañ irgend sonst jemand einen Rechts-Anspruch habe, und einer Verwaltung der Gerechtigkeit bedürfe, jederzeit bereit sey, die *Pares Curiæ* **zusammen zu berufen**, und die Sache **nach der Verfassung und Gewohnheit des Reichs** (*juxta stilum Imperii*) zur Entscheidung zu bringen, u. s. w.

In solchem Verstande, (daß nehmlich dem Kaiser, jedoch auf eine gewiße dem Herkommen gemäße Weise, auch nicht vor sich allein, sondern mit den Reichs-Ständen, als Mit-Genoßen des Reichs-Lehnhofes, zusammen, in diesen Angelegenheiten das Richter-Amt zustehe,) muß auch, nach der disfalls ganz richtig gefaßten und vorgetragenen Meynung des Churfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen zu Neuburg, die bekannte Satzung Kaisers Friederichs II. angenommen werden, in welcher es heißt: **Wo es an eines Fürsten Leib und Ehre gehe, das wolle oder solle der Kaiser selber richten, auf die Weise,**

wie

wie es dem Heiligen Reich von uralten Zeiten her kommen; welche letztere Bestimmung auf die Verhandlung dieser Sachen in der Versammlung, und unter dem Beysitze von Churfürsten und Fürsten geht.

Vierter Grund.

IV. Sodann lesen wir in den alten Nachrichten, wasmaßen dieses Gericht unterweilen wegen Abwesenheit der Fürsten auf eine andere Zeit hinausgesetzt worden. Dieses Aufschubs aber würde es so wenig bedurft, als die nur angegebene Ursache desselben zu einem hinreichenden Grunde gedienet haben, noch dieselbe gültig gewesen seyn, wann die Gegenwart solcher Personen nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit gewesen, und zum Wesen und Bestande des Werks gehöret, sondern es dem Kaiser frey gestanden hätte, ohne Zuziehung derer selben gerichtlich zu verfahren.

Dergleichen trug sich aber würklich bey den Händeln zu, welche Heinrich und Albrecht, beyderseits Herzoge in Bayern mit einander hatten. Der Fall selbst ereignete sich zu Wien am Sonnabend vor Lätare 1448. Damals mußte man die Untersuchung des Streits um deswillen aussetzen, weil sich keine Reichs-Fürsten zur Vertretung der Beysitzer-Stellen im Fürsten-Recht gegenwärtig befanden. Der Kaiser selbst drückt sich disfalls aus: Ist geschoben und erstreckt, Gebrechen halber Unserer und des Reichs Fürsten, deren Wir zu diesen Zeiten bequemlich nicht bey Uns gehaben mögen.

Fünfter Grund.

V. Daß ferner kein anderer, als ein Fürst des Reichs, in diesem Gerichte des Fürsten-Rechts einen Beysitzer abzugeben im Stande gewesen; selbiges auch mit dem Reichs-Cammer-Gerichte, (welches damals mit dem Kaiserl. oder des Reichs Hof-Rath einerley war) gar nicht vermischet werden dürfe; solches legt sich aus einem Rescripte Kaisers Friederichs V. an Herzog Heinrichen in Bayern vom Jahr 1448. klar zu Tage. Diesem Fürsten selbst war nehmlich der Zweifel beygefallen, ob er nicht auf den Gerichtstag des Kaiserl. Cammer-Gerichts vorgeladen seyn möchte, und ihm vielleicht angesonnen würde, sich diesem Tribunal und dessen Erkäntniße in der obschwebenden Sache zu unterwerfen. Allein der Kaiser nahm ihm solchen Stein vom Herzen, indem er denselben also bedeutete: **Ist Unsere Meynung nicht gewesen, und noch Unsere Meynung nicht, daß solches Recht,** (das ist, eine den Herzog, als Reichs-Fürsten in dieser Eigenschaft selbst, betreffende Sache) **in unserm Cammer-Gerichte,** das **Wir** mit niedern Personen, von Fürsten, um Sachen die **Unser** und des Reichs-Fürsten Ehre, Leib oder Lehen nicht berühren, besetzen, zwischen **Euch** soll oder sollte ausgetragen werden, sondern **allein vor Unserer Majestät und Unseren und des Reichs Fürsten, die Wir zu Uns setzen werden.**

Nur erwehnter Herzog Heinrich wußte auch seines Orts das Ansehen des Fürsten-Rechts und die Vor-

Vorzüge derer Reichs-Fürsten in diesem Stück dadurch zu behaupten, daß er seinen Gesandten in der ihnen ertheilten Instruction ganz besonders den Punct einschärfte: **In solches Gericht nicht zu verwilligen, dann als viel er, als ein Fürst des Reichs, schuldig** sey zu thun.

Aus seines Gegners Herzogs Ludwigs Erklärung, welche derselbe bey der Käiserl. Cammer oder am Hofe des Kaisers gethan, läßt sich der Verstand jener Worte, und wohin dieselben gezielet ganz deutlich abnehmen. Er zeigt und erkennet daselbst die Schuldigkeit sich vor demselben Gerichte zu stellen, und desselbē Erkäntniß gelten zu lassen, in der Maße wann das Recht besetzt werde, **mit denen, die über solche Hohe Fürsten-Regalien zu sprechen haben.**

Hierzu aber wird nothwendig erfordert, daß die Personen, welche zu Gericht sitzen, denenjenigen, unter welchen der Rechtshandel obschwebt, am Stande gleich seyn müssen. Marggraf Albrecht zu Brandenburg schrieb um selbige Zeit darauf: **Es mag niemand über des Fürsten Würde erkennen, dann sein Genoß.**

Letztermeldeter Fürst bestund auch in einem Schreiben schlechterdings darauf, daß bey sothanem Rechts-Handel zwischen vorgedachten beyden Herzogen in Bayern alle Personen geringeren als Fürstlichē Standes vom Richter-Amte ausgeschlossen werden sollten. Er berief sich disfalls darauf: **es wisse jedermann, daß Grafen, Herren, Knechte und Städte,** die mit den Churfürsten

sten und Fürsten, in seinem Herzogs Ludewigs Rechte vermenget seyen, um, was seine Ehre und Regalien betrift, nicht zu sprechen haben.

Die Befugniß einen Beysitzer im Fürsten-Rath abzugeben, scheint so gar ein besonders Vorrecht und ein ansehnliches Stück des äußern Glanzes der Reichs-Fürstlichen Hoheit und Würde zu seyn. Man mag solches ganz sicher aus dem Umstande schließen, da Kaiser Carl IV. in seinem denen Burggrafen zu Nürnberg ertheilten Fürsten-Briefe, denenselben auch unter andern die Macht verliehen, mit den Fürsten des Heiligen Reichs Rechtssachen zu erörtern, zu entscheiden, und Rechtssprüche zu thun in allen Sachen und Angelegenheiten, sie möchten an Leib, Ehre, oder Gut gehen, sowol am Kaiserlichen Hofe, als sonst an irgend einem andern Orte, wo entweder Fürsten den Vorsitz im Gericht hätten, oder als Schöppen und Beysitzer darzu kämen.

Hieraus wird es offenbar genug, daß es im Reich gewiße Gerichte gegeben habe, in welchen niemand, als Reichs-Fürsten, die Richter-Stelle vertreten, oder einen Beysitzer vorstellen dürfen. Der Augenschein giebt es zugleich, daß hierunter unser **Fürsten-Recht** verstanden werde, welches über Ehre, Würde, Personen und Lehen der Reichs-Fürsten gieng. Hätte nämlich auch außer dem Reichs-Fürsten-Stande sonst jemanden eine Fähigkeit zur Bekleidung des Richter-Amts oder zum Beysitz in denenjenigen Gerichten zugestanden, wovon der Kaiser an diesem Orte redet: so hätte es

ja

ja natürlicher und vernünftiger Weise derjenigen besondern Verleihung gar nicht bedurft, welche hierüber den Burggrafen zu Nürnberg geschehen.

VI. Es gehört überdis unter die ganz besonderen Umstände und vorzüglichen Eigenschaften dieses Fürsten-Rechts, daß oberwiesenermaßen die erste von denen dabey erforderlichen Citationen dem Beklagten nicht anders als durch einen Reichs-Fürsten zu Handen geliefert werden dürfen. Sechster Grund.

Konnte nun ein Reichs-Fürst in Sachen, die seinen Leib, seine Ehre, oder sein Lehen betrafen, nicht einmal durch eine geringere Person, als durch einen andern Reichs-Fürsten vor Gericht geladen werden; wie viel weniger läßt es sich denken, daß sonst jemand, der nicht vom Fürsten-Stände gewesen, über selbigen gar hätte Gericht halten und Recht sprechen mögen.

Aus diesem allen ergiebt sich der rechte Verstand derer auch noch in den neuesten Reichs-Grund-Gesetzen hin und wieder vorkommenden Texte, welche dem Kaiser die Befugniß, über die Reichs-Lehen zu sprechen, zuzueignen scheinen. Hierher gehören vornehmlich die Reichs-Regiments-Ordnung von 1521. §. 7. und die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. von 1555. Th. II. Tit. 7. woselbst verordnet wird: Ob Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, u. s. f. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, dererselben Erkänntniß ist Ihrer Kaiserlichen Majestät vorbehalten.

Es hat einmal seine Richtigkeit, daß ein später gemachtes Gesetz dafür angesehen werden müße, daß es mit denen vorhin geltenden Satzungen übereinstimme, auch im völligen Zusammenhange einerley System und Grund-Sätze mit diesen zusamen behaupte, daferne jenes diesen nicht gerade entgegen gesetzt ist. Wo nicht etwa namentlich und ausdrücklich eine Abänderung der alten Ordnungen und Verfassung geschehen ist: da streitet jederzeit die stärkste rechtliche Vermuthung wider solche Neuerungen. Diesemnach leidet auch die jüngere Verfügung derer neuesten Gesetze keine andere als diese vernünftige und dem Wesen der Sache selbst gemäße Auslegung, daß dadurch nur des Reichs-Regiments, des Reichs-Cammer-Gerichts, und derer Austräge Erkänntniß, mit nichten aber die ebenbürtigen Lehns Hofs-Genoßen oder die Fürsten ausgeschlossen werden, welche schon zuvor seit vielen Jahrhunderten ordentlicher Weise zum Gericht hinzugezogen worden, und solches mit ausmachen helfen. Wie richtig wir bey dieser Erklärung verfahren: solches ergiebt sich unter andern auch aus dem Umstande, daß dieser alten gewöhnlichen Richter und Beysitzer halber gar keine besondere Verordnung vorhanden ist, noch auch dererselben nur irgend gedacht wird; da doch deren Abschaffung ein höchstwichtiger Punct in der Staats-Verfassung des Reichs gewesen wäre.

Der Schein-Grund ist also ganz falsch, wann jemand daraus, daß in einem obangezogenen Texte nur allein des Kaisers Erwehnung geschieht, die Folge ziehen will, daß die Reichs-Fürsten hiermit

von

von der Erkänntniß ausgeschlossen würden. Eben so schlecht führt man auch solchen Beweis mit der Berufung auf eigene Zeugniße eines Kaisers, da z. E. Kaiser Siegismund geschrieben, der obgedachte Streit, zwischen Marggraf Friderichen und Herzog Erichen wegen der Sächsischen Chur gehöre zu seiner Gerichtsbarkeit; es gebühre sich, daß er insonderheit an seinem eigenen Theile eine sorgfältige Bemühung für die Aufrechthaltung gewißer Gerechtsame des Reichs an seinem eigenen anwende, ja es stehe ihm am besten an, dieselben nach seinem besten Vermögen in vollkommnern Stand zu setzen; wie er sich dann auch hierzu kraft seines Eydes verpflichtet finde; welches alles er dann dadurch ins Werk stelle, daß er die vor das höchste Amt des Kaisers zur Untersuchung und Entscheidung gehörigen Angelegenheiten und Rechtshändel unter seinem Gerichtszwange erhielte.

Von gleichem Schlage sind auch die Worte eben desselben Kaisers im ersten derer beyden obgemeldetermaßen zu Costnitz im Jahr 1417. ertheilten Bescheide, da er sagt: daß solche Sachen Rechtswegen vor ihn (den Kaiser) gehören, wann die des Reichs Lehen antreffen; desgleichen, wo es nach einer gemeinen Formel heißt: daß er gesprochen habe mit seinem Königl. Spruch und Urtheile, und das kraft des Briefs zum Recht, als recht ist.

Es ist an dem, und wir selbst begehren es gar nicht zu läugnen, daß die rechtliche Erörterung sowol als der endliche Ausspruch zwar des Kaisers Werk

In diesem Gericht hat der Kaiser zwar einigen Antheil an

sey,

der Rechtshandlung und dem Erkäntniße; jedoch stehen ihm diese Dinge keinesweges für sich allein zu.

sey, wie die Texte auch dahin lauten. Jedoch hat sich der Kaiser solcher Befugniß nicht ganz allein und schlechterdings oder willkührlich zu gebrauchen: sondern auf eine disfalls besonders eingeführte und bestimmte Art; nehmlich unter Mitwürkung und mit Beystimmung der Parium Curiæ.

Mit welcher Wahrscheinlicheit mag man wol irgend vorgeben, daß es den Reichs-Fürsten auch nur eingefallen seyn sollte, sich eines solchen ausnehmenden Vorrechts und so wichtigen Stücks ihrer Hoheit und Freyheit dadurch zu begeben, daß sie im vorangezogenen Reichs-Abschiede den Kaiser für einen Richter anerkannt. Die Entäußerung oder Entsagung eines so sehr beträchtlichen Rechts ist ganz und gar keine Sache, die durch eine bloße Vermuthung ausgemacht wird, oder sich etwa bald am Rande verstehen läßt. So vernünftig urtheilten die in der Union gestandenen Reichs-Glieder in ihrem Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen, welches am 31sten Januar 1610. aus Halle in Schwaben abgieng.

Ablehnung eines zweyten Einwurfs.

Nicht weniger ist es auch eine unerhebliche und nichtige Einwendung, welche **Reinkingk** nebst anderen daher zu machen sucht, daß weder in der Goldenen Bulle, noch sonst in einer Reichs-Grund-Satzung dieser Art von Gerichten, des Fürsten-Rechts, Meldung geschehe. Jene Schriftsteller wollten hieraus lieber gar folgern, daß es mit dieser

ganzen

ganzen Gerichtsbarkeit lauter Fabelwerk wäre. Sie haben hierinnen den Chur-Sächsischen Hof zum Vorgänger. Der Churfürst schrieb unterm 10ten Februar 1610. aus Dresden an die der Union verwandten Fürsten: Er wisse von solchem Fürstē-Rechte nichts, habe auch nicht erfahren können, an welchem Orte dasselbe beschrieben, oder auf welcher Reichs-Versammlung ein solches Recht jemals gefaßt, beschrieben, publiciret, und authentisiret.

Man darf sich nicht darüber verwundern, wann in den Reichs-Gesetzen ein Abgang besonderer Vorschriften hiervon wahrgenommen wird. Dann ursprünglich und zuerst ist das Fürsten-Recht nicht durch ein gewisses Gesetz, sondern so, wie viele andere Dinge im Reich, und die in desselben Verfassung einschlagen, durch ein Herkommen und eine fortdauernde Gewohnheit nach gerade eingeführet und aufgenommen worden.

Dahingegen ist es grundfalsch, wann man sagt, daß in keinem einzigen Reichs-Gesetze desselben gedacht werde. **Lundorp** führt sowol der **Chur-Fürsten und Fürsten Gesetz zu Basel mit Kaiser Sieginunden gemacht**, woraus das Gegentheil, oder unser disseitiger Satz klar zu Tage liegt, dem Inhalt nach, soviel diesen Punct betrift, ziemlich genau an: sondern es haben auch andere noch außer diesem mannigfaltige von uns selbst vorhin bereits angezeigte Denkmale des Alterthums hervorgesucht, woraus sich ein gleiches hervorthut.

Die nur angeregte Baselische Satzung findet man zwar nicht unter denen jetziger Zeit zusamen-

gedruckten

gedruckten Reichs-Abschiedē. Inzwischen verdienen dergleichen unzweifelhafte, unverwerfliche ehrwürdige Uberbleibsel aus dem Alterthum allezeit mehrere Aufmerksamkeit, und fallen weit glaubwürdiger, als die neuen Mährchen und das wundersame Gewäsche aller Kaiserlichen Hof-Schmeichler. Diese wilde Zucht von schlechten Leuten hat ihren bisherigen schriftlichen und thätigen Äußerungen nach, nichts so sehnlich gewünscht, als daß die Freyheit Deutschlands und die erhabenste Würde des Reichs gleichsam nur einen einzigen Hals haben möchte, damit sie solchen mit einem Hiebe herunter schlagen und hierdurch die gänzliche Vertilgung alsofort bewerkstelligen könnten, und nicht erst nöthig hätten, hierunter mit mehrerer Mühe Stückweise zu verfahren.

Vom Fürsten-Rechte werden jedoch weder des Kaisers noch derer Fürsten Räthe gänzlich ausgeschlossen.

Zum Beschluß dieser Materie fügen wir billig annoch die Erinnerung hinzu, wie bey diesem allen, was bisher gesagt worden, so wenig unsere eigene, als auch so viel uns wißend anderer die uns gleich gesinnet sind, ihre Meynung jemalen dahin gegangen, daß wir behaupten wollten, als könnten weder des Kaisers noch derer Reichs-Fürsten Räthe irgend einen Platz beym Fürsten-Rechte einnehmen, oder einigen Zutritt dazu haben. In dieser Misdeutung lag ein Handgreiflicher Irrthum des Churfürsten zu Sachsen, nach welchem er sich im vorangezogenen Schreiben an die unirten Fürsten heraus ließ:

Es

Es könne nicht berichtet werden, daß einiger Chur- oder Fürst im Heiligen Reich jemals einem andern Citation oder dergleichē Processs insinuiret, vielweniger, daß Chur- oder Fürsten zu Recht gesessen, und neben der Kaiserlichen Majestät (ohne Zuziehung ihrer allerseits Räthe, wie manns haben will,) einigen Processs formiret, protocolliret, Vota colligiret, Urtheile concipiret, und alles andere verrichtet, was der *ordo processus* disfalls erfordert. Eben dieser Churfürst bediente sich auch gleicher Ausdrücke, um seinen Eifer für die Hoheit des Kaisers wider die vermeyntliche Erniedrigung beym Fürsten-Rechte zu zeigen, da er zu vernehmen gab: Er sehe nicht wie Ihre Kaiserliche Majestät Dero Räthe und andere Officianten excludiren können; man wollte es dann dafür halten, daß Ihre Majestät selbsten *in propria persona* alle *labores Cancellariæ* allein auf sich nehmen, auch Chur- und Fürstliche Personen die Processe insinuiren und exequiren sollten; welches wahrlich dem Heil. Röm. Reich, Chur- und Fürsten eine schlechte Reputation, Würde und Hoheit causiren möge.

Es fällt nicht schwer, die Blöße solcher Raisonnements völlig darzustellen. Dann was die Citationen anbelangt, so muß nur die erste Ladung, und zwar nicht im Namen des Kaisers allein, sondern von wegen des gesammten Reichs von einem Reichs-Fürsten überliefert werden. Die ausnehmende hohe Würde derer Deutschen Reichs-Fürsten giebt zu dieser außerordentlichen und wichtigen

Feyer-

Feyerlichkeit Anlaß. Schon das obangeführte Beyspiel des Marggrafen zu Baden kann jedermann überführen, wie unrichtig des Churfürsten zu Sachsen und anderer Vorgeben sey, wann sie sich auf den gänzlichen Abgang aller Exempel in diesem Stück berufen.

Im Gegentheil lassen wir uns nicht im geringsten einfallen, die allerseits Räthe von diesem Gerichte gänzlich auszuschließen. Wir halten vielmehr dafür, daß dieselben zur Uebernehmung derer Canzley-Arbeiten so wol als zur Erleichterung des Kaisers und der Fürsten, und zu deren Unterstützung mit Rath und That nothwendig sind. Jedoch verstehet sich dieses also, daß die Fürsten selbst sammt dem Kaiser sich in Person gegenwärtig befinden müssen, mit einander berathschlagen, und entweder einmüthig, oder nach der Mehrheit der Stimmen unter ihnen, das End-Urtheil abfassen und sprechen.

In den jetzigen Zeiten sind freylich die Fürsten gntentheils dermaßen verzärtelt, und die alten Sitten haben so starke Veränderung erlitten, daß es denen mehresten dieser Herren nicht allein viel zu mühsam, sondern wol gar schimpflich, oder ihrer Würde verkleinerlich vorkommt, sich in höchsteigener Person bey den Gerichten einzufinden, und solche halten zu helfen. Dieserhalb könnte man allenfalls noch in so weit nachgeben, daß dieselben entweder bloß einigen von ihren Räthen oder gewissen Delegatis aufgäben, die Gerichtstäge abzuwarten, und die Untersuchung der Rechtshändel zu führen, oder auch die ganze Leitung des Processes bis zum End-Urtheil denen Kaiserlichen Räthen

oder

oder Reichs-Hof-Räthen überließen, jedoch so, daß sie, die Fürsten, entweder in selbst eigener Person, oder zum wenigsten durch einige ihrer Räthe bey Abfassung des Fürsten-Rechts-Urtheils das ihrige thäten. Auf solche Weise erhielten sie doch ihre uralten Gerechtsame; das Haupt-Werk ruhete nicht ganz und gar in des Kaisers Händen, und könnte derselbe nicht schlechterdings nach seinem alleinigen Willkühr verfahren.

Auf diese Art hat man es auch würklich in neueren Zeiten, besonders bey den Händeln des Churfürsten zu Trier mit der Stadt dieses Namens gehalten. Die Kaiserl. Räthe führten den ganzen Proceß vom Anfange immerfort bis es zum End-Urtheile kam. Dieses aber ward nicht von des Kaisers Abgeordneten für sich allein, sondern zugleich mit ihnen von denen delegirten Räthen und Commissarien derer Churfürsten abgefaßt und gesprochen. Das Urtheil selbst, wie solches zu Prag am 18ten Merz 1580. eröfnet worden, giebt dieses zu erkennen. Es heißt in demselben: Haben die Churfürsten ihre hierzu gevollmächtigten ansehnlichen Räthe auf die bestimmte Zeit verordnet; und ist denenselben vollkommene und eigentliche derer gerichtlichen eingekommenen Acten Communication beschehen; darauf sie, neben den Kaiserlichen hierzu insonderheit deputirten Hof-Räthen und Commissarien, dieselben Acten alles Fleißes verlesen, erwogen, und berathschlagt, auch endlich, nach Gelegenheit aller Umstände, den Acten, Rechten, und Billigkeit gemäß, verglichen.

Vierter Abschnitt.

Die nurbeschriebene Art des Verfahrens beobachtete man also in älteren Zeiten. Diejenigen Rechtshändel, welche derer Fürsten Leib, Ehre, Lehen, oder Regalien angiengen, wurden vom Kaiser und einigen Reichs-Fürsten mit einander in Untersuchung gezogen und abgeurtheilet. Die Erörterung und Entscheidung derer übrigen Streitsachen aber gehörte dem Kaiser, zufolge eines abseiten der Reichs-Stände in diesen Stücken an ihn geschehenen Auftrags der Gerichtsbarkeit zu. In allen solchen Angelegenheiten, wo es auf keinen derer erstgemeldeten Puncte ankam, mochte der Kaiser die Sache entweder selbst unmittelbar und allein behandeln, und darinnen, oder nach eigenem Gefallen einige Beysitzer darzu nehmen. In diesem Gange ist alles bis auf Kaisers Maximilians I. Zeiten geblieben. Jenes waren die alten einfältigen, aber auch aufrichtigen und rühmlichen Jahrhunderte, in denen unsere Vorfahren mehr mit den Waffen umgiengen, als daß sie sich vieles mit einer Mannigfaltigkeit gekünstelter Gesetze zu schaffen machten. Man sahe wenig Partheyen vor Gericht stehen; ja die Processe insonderheit aber die Appellationen, waren beynahe ganz unbekannt.

Nach dem aber die Bosheit der Menschen allmählig immer mehr zugenommen, auch eine Menge von Leuten hereingebrochen, die mit ihren Gesetzgrübeleyen das Recht verdorben haben; wodurch dann die gerichtlichen Streithändel selbst theils vervielfältiget worden, theils zur entsetzlichsten Weitläuftigkeit, Verwirrung und Schwürigkeit

gediehen: so sind hieraus unendliche üble Folgen und höchstnachtheilige Umstände erwachsen. Am allermeisten haben hierzu die Appellationen geholfen, als dieses Rechtsmittel denenjenigen, die mit einander vor Gericht gelegen, nach gerade immer beßer bekannt, und von ihnen in stärkern Gebrauch oder vielmehr Misbrauch gezogen worden. Es ereigneten sich nehmlich bey dieser Gelegenheit oft allerhand Neben-Umstände, welche zu solcher Verschleifung oder Verschlimmerung der Rechts-Sachen mehrern Anlaß gaben. Die Partheyen mußten dem Kaiserlichen Hofe folgen. Dieser befand sich nicht jederzeit an einerley Orte, und sehr oft an den äußersten Gränzen der Oesterreichischen Lande. Zudem fehlte es diesem Gerichte am Kaiserlichen Hofe sowol an einer genau bestimmten Form, Einrichtung, und Vorschrift, in Ansehung seiner Rechts-Handlungen, als an gewißen darzu eigentlich verordneten und tauglichen Personen. Vielleicht gieng es auch bey denen vom Kaiser niedergesetzten Gliedern damalen schon würklich so, wie man es ihnen noch heutiges Tages nicht selten Schuld giebt, daß sie sich entweder durch Geschenke bestechen, oder von ihren Leidenschaften verführen ließen, manches ungerechtes Urtheil zu sprechen.

Unterm Kaiser Maximilian I. wi-

Dieserhalb fiengen die Reichs-Stände an, darauf zu denken, wie sie alle und jede Rechts-Angelegenheiten wieder zu ihrem gemeinschaftlichen Erkänntniße bringen, und zu solchem Ende ein beßer bestelltes und mit einer gemessenern Vorschrift versehenes Gericht anordnen möch-

derrief das Reich seinen vorhin an den Kaiser gethanen Auftrag der Gerichtsbarkeit.

ten. Hierauf beharreten sie so lange fest, bis auf dem Frankfurtischen Reichstage im Jahr 1489. der Schluß gefaßt ward: daß die Königliche Majestät (Maximilian I.) unverzögerlich bey der Kaiserlichen Majestät (Friderich V.) getreuen und nützlichen Fleiß ankehren solle, daß Seine Kaiserliche Majestät auf die Ordnung und Artikel auf vorgehaltenen Tägen, zu Frankfurt und Nürnberg, auf das Kaiserliche Cammer-Gericht begriffen, und Seiner Kaiserlichen Gnade übergeben, das Cammer-Gericht mit Cammer-Richter, Beysitzern, und auch dero Maalstatt und anderm, laut derselben Ordnung, zwischen hier und Weynachten nächst aufrichten, und zum besten ordnen und bestellen wollen.

Weil aber, wie leicht zu erachten, der Kaiser die Sache zu verzögern suchte, und sonst manche andere Hinderniße darzwischen kamen: so ward die Vollziehung des Werks bis aufs Jahr 1495. verschoben; da man endlich das Reichs-Cammer-Gericht, als ein ordentlich eingerichtetes oberstes Reichs-Tribunal an einen gewißen Ort gebunden hat, und festgestellet worden, daß es allezeit in einer bequem gelegenen Stadt bleiben solle. Hiervon zeugt die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. von 1495. Tit. Wo das Cammer-Gericht gehalten werden soll: und die Handhabung des Land-Friedens von eben demselben Jahre Tit. 3.

Das Reich hatte auch in der That hierzu gar guten Grund. Niemand konnte bis dahin ohne

die

die erstaunlichste Unbequemlichkeit zu seinem Rechte gelangen. Die gänzliche Abstellung solches Unfugs, und die bessere Beförderung der Verwaltung der Gerechtigkeit war der Endzweck der Bestellung des Reichs-Cammer-Gerichts. Nach den klaren Worten des Augsburgischen Reichs-Abschiedes von 1566. §. 72. ist das Kaiserliche Cammer-Gericht anfänglich, damit männiglich, mit wenigster Beschwerung zu seinem Rechte geholfen werden möchte, geordnet und aufgerichtet.

Nicht lange nach seiner ersten Anlegung ward der Lauf dieses Gerichts einstmals gehemmet. Es erfolgte daher im Jahr 1500. eine Wiederherstellung desselben in seine zuerst beliebte Verfassung und völlige Kraft.

Bald darauf gerieth selbiges abermals ins Stecken, und Kaiser Maximilian I. wollte wieder auf die alten Sprünge kommen, die Gerichtsbarkeit für sich allein ausüben, und an seinem Hofe das Höchste Gericht halten. Er gieng hierinnen bereits so weit, daß er sich im 1502ten und folgenden Jahre unterstanden, manche Partheyen, welche einen Rechtsstreit unter sich hatten, vor sich allein zu bescheiden, und hatte sich vorgenommen, ein Cammer-Gericht zu Regensburg, außerhalb der gedachten Ordnung, zu halten. Allein die Reichs-Stände widersetzten sich ihm schlechterdings, und steuerten diesem eigenmächtigen Unterfangen; weil dem Kaiser die ihm vorhin aufgetragen gewesene Verwaltung der obersten Gerichtsbarkeit nun einmal wieder genommen, und an das Reichs-Cammer-

Gericht übertragen war; wie solches aus einem Schreiben erhellt, welches die Deputirten im Jahr 1503. aus Mainz an den Kaiser abgehen lassen.

Durch diesen und andern mehrmals nachdrücklich wiederholten wohlgegründeten Widerspruch ist es endlich im 1507den Jahre zu einer völligen Wiederherstellung des Reichs-Cammer-Gerichts in seine gehörige Würksamkeit nach der vorhin gemachten Anlage gekommen, wie solches die im letztgedachten Jahre aufgesetzte Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung ausweist.

Wiewol nun von diesem Zeit-Puncte an in Absicht auf das Reichs-Cammer-Gericht, dessen Bestellung und Einrichtung mancherley Umstände vorgefallen, auch dieses Tribunals nähere Verfassung an sich so wol als die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungen nach gerade immer weiter verbessert worden: so ist dennoch selbst die Kraft und Gewalt dem Ansehen auch dem Umfange und Beschaffenheit seines Gerichtszwanges nach, in ununterbrochener Fortdauer bis auf unsere Zeiten unverändert geblieben.

Den bisherigen Gegenstand unserer Betrachtungen haben wir nun aus den Ueberbleibseln und Denkmaalen der Deutschen Alterthümer hervorgesucht. Aufs mindeste wird einem jeden, so die Sache nur etwas genauer zu erwägen sich bemüht, unsers Erachtens alsbald in die Augen fallen, daß nicht einmal bis Kaisers Maximilians I. Zeiten oder vor denselben die höchste Gerichtsbarkeit im Reich ein eigenthümliches Stück der Kaiserlichen Gewalt gewesen, vielmehr dieselbe auch damalen schlechterdings dem gesammten Reiche zugestanden habe.

Um

Um so weniger läßt sich dem Kaiser solches Vorrecht oder Stück der Staats-Befugniße nunmehro zueignen, nachdem unterm Kaiser Maximilian I. die Reichs-Cammer errichtet, auch derselben vom Reich eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden.

Ehe und bevor die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. abgefasset worden, möchte etwa noch eher geschienen haben, als könnte man dieses Puncts halber einige Schwierigkeit erregen, weil man sich doch wenigstens des Vorwandes bedienen mögen, als hätte der Kaiser beynahe in allen Angelegenheiten, welche nur nicht der Reichs-Fürsten und Stände Leib, Ehre, und Regalien betroffen, die Gerichtsbarkeit für sich allein ausgeübt, mithin einige Vermuthung für ihn gestritten, daß er solches eher kraft eines ihm deshalb eigenthümlich zustehenden Rechts, und daher habender selbsteigener Macht wegen, als aus einer fremden Verleihung und Bevollmächtigung thäte.

Von denen, welche dem Kaiser allein die höchste Gerichtsbarkeit als dessen eigenthümliche Gewalt zuschreiben, können wir also nichts anders erwarten, als daß sie gerade zu den Entgegensatz von demjenigen, was wir dargethan haben, annehmen, und eifrig darüber halten werden, daß die Fürsten und Stände des Reichs allen sowol ehemals genossenen als noch jetzt ihnen gebührenden Antheil an der Gerichtsbarkeit bloß vom Kaiser, dieser aber so wenig seine vorhin besessene Gewalt als seine dermaligen Gerechtsame von jenen empfangen, und noch immer zufolge solcher Verleihung auszuüben hätten, und daß abseiten des Kaisers aus desselben eigener

freyer Bewegung eine Mittheilung der Gerichtsbarkeit in gewisser Maße, oder vielmehr der Verwaltung mancher Stücke derselben an die Reichs-Stände erfolget sey; indem der Kaiser als die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit zu betrachten stünde.

Die Ausübung der ansehnlichsten u. wichtigsten Art der Gerichtsbarkeit giebt einen Grund zur Beurtheilung des eigenthümlichen Besitzes der Gerichtsbarkeit ab.

Wir wollen aber doch auch diesen Umstand ein wenig näher in Betrachtung ziehen. Wann zween oder mehrere sich dergestalt im Besitz der Gerichtsbarkeit mit einander befinden, daß ein jeder unter ihnen ein Stück von dieser Gewalt auszuüben hat, alsdann aber ein Zweifel entsteht, welchem unter ihnen die Gerichtsbarkeit eigentlich zugehöre, und wer hingegen blos ein Stück oder eine Gattung der dem andern eigenen Jurisdiction aus dem Auftrage dieses letzteren besitze oder verwalte: so muß man dabey sein Augenmerk auf den edelsten, vornehmsten, wichtigsten, und am wenigsten beschwerlichen Theil der Gerichtsbarkeit, oder auf eine auf dergleichen Weise beschaffene Gattung solcher Befugniß und auf die Ausübung dieser Art oder dieses Stücks der gerichtlichen Gewalt richten. Wer solches hat, von dem darf man am sichersten glauben, daß die ganze Gerichtsbarkeit ursprünglich ihm eigen sey, und daß er dem andern die Verwaltung eines geringen, weniger erheblichen, oder mehr belästigenden

Theils

Theils der Gewalt in Gerichts-Sachen zur Ausübung überlassen habe.

Es würde ja widersinng klingen, wann derjenige, welcher Macht und Befugniß hat, einem andern ein Stück oder eine Art der Gerichtsbarkeit mitzutheilen oder aufzutragen, zwar die beträchtlichste und ansehnlichste, auch mit weniger Beschwerlichkeit verknüpfte Art der gerichtlichen Gewalt von sich geben, und einer andern Person mittheilen, sich selbst hingegen zur unmittelbaren Ausübung den geringern Theil, welcher auch größere Beschwerde mit sich führt, vorbehalten wolte.

Die Einrichtung, so sich disfalls zu Venedig findet, kan diesem Satze eine Erläuterung geben. Es ist daselbst zwar schon von Uralters her verordnet, daß der Doge allein den Vorsitz und das höchste Ansehen haben, daß auch Er für sich das Volk durch eine nach Recht und Billigkeit eingerichtete Staats-Verwaltung regieren, Zunftmeister und Richter darzu, daß sie in Privat-Streitigkeiten das Recht auf eine vernünftige Art sprechen, und einem jeden das Seine zuerkennen mögen, in solcher Abhängigkeit von ihm dem Dogen selbst bestellen solle, daß an letzteren die Appellation von jener ihren Urtheilen ergehen könne. Dieses alles hat einen großen Namen. Indessen ist hiermit dennoch die höchste Gerichtsbarkeit keinesweges dem Doge eigenthümlich zugestanden worden. Das Volk hat vermittelst der Satzung von der Gewalt des Doge, wodurch die nurbemerkten Gerechtsame diesem zu Theil geworden, sothanem Haupte der Venetianischen Staats-Versammlung lediglich eine Verwaltung

derer vorerzehlten Stücke der Gerichtsbarkeit aufgetragen. Wir schließen solches auch insonderheit daraus, daß das beträchtlichste und ansehnlichste Stück der gerichtlichen Gewalt dem gemeinen Staat vorbehalten worden, und die Befugniß, in den wichtigsten Fällen, besonders wann es das Leben, oder Vermögen derer Bürger gilt, die Senatoren und das Volk, zufolge der Freyheit ihres Staats und ihrer Personen, das Urtheil zu sprechen haben.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Der Kaiser hatte sich ehemals (vor Anlegung der Reichs-Cammer) der Ausübung eines Gerichtszwanges in geringeren Dingen, welche ins Interesse des gemeinen Reichs-Staats nicht so stark einschlugen, zu erfreuen. Die ansehnlichsten Stücke der Gerichtlichen Gewalt hingegen, stund ihm in einer Gemeinschaft mit den Fürsten und Ständen des Reichs zu. Dieses Recht war also dem ganzen Reichs-Corpori eigen. Was kan man dieserhalb nach der Lage sothaner Umstände sagen? Offenbar nichts anders, als so viel: Das Reich habe sich in anderen Angelegenheiten, welche keinen Fürsten oder Stand an sich betroffen, der Untersuchung und Erkänntniß freywillig begeben, solche dem Kaiser aufgetragen, und ihm die Mühe auferlegt, das Urtheil darinnen zu fällen, oder ein rechtliches Erkänntniß ergehen zu lassen. Wer die Sache nur ansieht, wie sich die Natur derselben aus der Deutschen Staats-Verfassung, aus den Geschichten und der beständigen Praxi hervorthut, der wird, wann er die Regeln

der

der gesunden Vernunft in Entwickelung der Begriffe gelten läßt, unmöglich das Gegentheil dahin behaupten, oder auch nur sich einbilden können, daß die höchste Gerichtsbarkeit dem Kaiser ursprünglich und eigenthümlich zugestanden, an seiner Person gehaftet, oder gleichsam, nach einem bekannten Ausdrucke der alten Römischen Gesetze, an seinem Gebein fest geklebt, der Kaiser aber dem Reiche und dessen Gliedern das Edelste von dieser ganzen Gewalt, oder dasjenige Stück der Verwaltung derselben, welches der Hoheit eines Königs oder souverainen Beherrschers am nächsten zugehört, und wobey diese wesentliche Majestät sich am stärcksten äußert, mitgetheilet, und sie in die Gemeinschaft der Verwaltung solcher vorzüglichsten Gerichtsbarkeit genommen, dargegen sich allein für seinen Theil die schlechtesten unerheblichsten und verdrüßlichsten Arbeiten im Justitz-Wesen, oder eine weit geringere und beschwerlichere Gerichtsbarkeit vorbehalten habe.

Einwurf hierwider, nebst dessen Hinwegräumung.

Wir kommen noch auf einen Zweifel, der jedoch eben so wenig auf sich hat. Man möchte gegenseitig einwenden, als hätte der Kaiser durch Zulassung der Reichs-Fürsten zu Beysitzer-Stellen im Fürsten-Recht sich weder seiner Hoheit und Majestät überhaupt begeben, oder selbige verloren, noch insonderheit einigen Abgang an seiner Gewalt, oder an derjenigen Gerichtsbarkeit erlitten, welche ihm als dem eigentlichen allgemeinen und höchsten Richter über das ganze Deutsche Reich sonsten zugekommen.

men. Es dürfte auch, nach einem solchen Wahn unserer Gegner, aus dem vorbemeldeten Vorzuge derer Reichs-Fürstē überall keine denenselben abseiten des Kaisers verstattete Gemeinschaft an der Gerichtsbarkeit folgen. Zum Grunde solcher Schlüße würde der Satz gelegt werden, daß denen Beysitzern an sich selbst keine Gerichtsbarkeit noch ein Antheil an derselben zustünde.

Hierauf scheint Chur-Sachsen in einer obangeführten Antwort an die in der Union begriffenen Fürsten mit den Ausdrücken abgezielet zu haben: In allen gemelderen Fällen haben die Römischen Kaiser Urtheil gegeben, und also ihre Jurisdiction und Cognition gebraucht und erhalten.

Wir dienen aber auf diese Einwendung mit der Antwort, daß man zweyerley Arten der Beysitzer in Gerichten wohl von einander zu unterscheiden habe; welcher Unterscheid an sich sonst schon bekannt genug ist.

Es giebt Beysitzer auf den Fuß, wie wir dieselben im alten Römischen Rechte abgeschildert finden. Diese waren keine würklichen Richter, sondern sie, theilten dem Richter nur ihr Gutachten mit, und gaben ihm einen guten Rath, oder halfen hierdurch die Verwaltung des Amts erleichtern. Um deswillen führen sie im Römischen Gesetzbuche hin und wider den Namen der Räthe oder Rathgeber, mit einer solchen Erklärung, die uns lehrt, wie sie bloß der Rathschläge in der Gerichts-Verwaltung theilhaftig gewesen. Von dieser Art derer Beysitzer sagt man freylich mit Recht, daß sie an der Gerichts-

bar,

barkeit selbst, und dem Gerichtszwange keinen Theil gehabt. Der Richter war auch keinesweges an ihren Rath oder ihr Gutachten gebunden, wann auch solches bey ihnen allen einmüthig auf gleiche Art ausgefallen, oder die Meynungen der größten Anzahl unter ihnen mit einander übereingekommen wäre. Dieser Gleichförmigkeit ohngeachtet sprach dennoch der Richter nach seiner Einsicht, oder wie es ihm beliebte.

Doch sind mit nichten alle Beysitzer in den Gerichten von solcher schlechten Beschaffenheit und so geringem Ansehen, als diese jetztbeschriebenen waren. Eine andere Art von Beysitzern hat den Vorzug, daß der Richter oder das vorsitzende Haupt der gerichtlichen Versammlung bey Abfassung des Urtheils schlechterdings an die Meynung derer sämmtlichen Assessoren, oder an dasjenige gebunden ist, wohin die mehresten Stimmen unter ihnen ausfallen. Hiervon darf jener nicht abgehen. Und solche Beysitzer oder Glieder des Gerichts haben einen wahren und eigentlichen Antheil an der Gerichtsbarkeit selbst, welche sie mit dem Richter gemeinschaftlich verwalten, dieser aber ohne sie nicht besitzt, noch auszuüben hat. Sie leisten auch nicht etwan bloß dem Richter einigen Beystand, oder dienen ihm bloß zur Ueberhebung u. Erleichterung seiner Mühe. Nein, die Macht, eine gerichtliche Entscheidung zu treffen, und einen rechtlichen Ausspruch zu thun, steht ihnen so gut als dem Richter zu. Sie versehen selbst ebenmäßig das Richter-Amt, und jener vorsitzende oder dirigirende Richter ist nichts anders als das Haupt dieser gesamten Glieder. Es ist eine überall

so

so bekañte als unter den Rechtsgelehrten sebst ausgemachte Sache, daß es durch Stadt- und Land-Recht festgesetzt, oder durch das Herkommen eingeführet werden kan, daß die Beysitzer eine Gerichtsbarkeit haben.

Dergleichen Beysitzer verdienen eigentlich mehr den Nahmen der Richter als die Benennung der Assessoren: obgleich einer unter ihnen aus einem besondern Vorzuge den Titel eines Richters bekomt, die Direction der Rechtshändel und des Gerichts führt, seinen übrigen Mitgliedern die Stimmen abfordert, solche sammlet, zählt, und, wenn dieselben gleich getheilt sind, durch seinen Beytritt auf die eine oder die andere Seite den Ausschlag giebt.

Denn bey solchem allen stellt dieser einzige dennoch nur dem Namen nach, einen Richter vor. Das ganze Gewicht der Gerichtsbarkeit, die Macht, das Recht zu sprechen, kräftige Entscheidungen zu treffen, und die rechtshängigen Sachen abzuurtheilen, ruht mit nichten auf diesem einzelnen Haupte der Gerichts-Versammlung, sondern auf ihnen allen insgemein. Alles was erkañt und geurtheilet wird, rührt auch vom gesammten Collegio, und keinesweges vom vorsitzenden Richter allein her.

Die beym Fürsten-Recht gegenwärtigen Reichs-Fürsten haben einen würklichen und eigentlichen

Unter diese letztbemerkte Art der Beysitzer gehören nun auch heutiges Tages die Reichs- Cammer- Gerichts- Assessores, welche über die Rechtshändel in Privat-Sachen das Recht zu sprechen haben. Wann es aber auf eines Reichs-Fürsten Leib, Ehre, oder Regalien ankommt:

kommt: so haben die Fürsten des Reichs eine solche Beysitzer-Stelle, wie wir dieselbe jetzt eben beschrieben haben, heutiges Tages auf gleiche Weise, als ehedem, zu vertreten. Antheil an der Gerichtsbarkeit selbst.

Daher tragen diese Glieder des Fürsten-Rechts in denen alten Bescheiden und anderen Urkunden nicht den Namen bloßer Beysitzer: sondern sie wurden Urtheiler genannt; wie solches die der Union verwandten Reichs-Stände in ihrem schon mehrmals angeregten Schreiben an Chur-Sachsen, so vom 31sten Januar 1610. aus Schwäbisch-Halle datirt ist, anmerken. Auch das ganze Urtheil an sich ward sothanen Fürstlichen Mitgliedern solches höchsten und ansehnlichsten Gerichts, nicht aber dem Kaiser allein, auf eine merkwürdige Art ausdrüklich zugeschrieben.

Solchemnach heißt es in dem ersten derer obangeregten Urtheile, welche im 1417ten Jahre zu Costnitz abgegeben worden: Als Wir (der Kaiser) auf den Mittwochen zu Gericht saßen, und bey Uns aber Unsere und des Reichs Fürsten, und Wir die, um Urtheil und Recht hierinn zu sprechen, mahneten; da sprach aus von Ihrer aller wegen der Ehrwürdige, Ulrich, Bischof zu Verden u. s. f. zum Rechten also: Sintemal ꝛc. die Sache zu Aussprüchen kommen ist, bedüncket meine Herren als mich, und sprechen zu Rechten u. s. w.

In vorgedachtem Jahre ergieng abermals ein anderer Bescheid, welcher jenen bestätigte, und nebst selbigem in der **Lundorpischen** Sammlung zu

lesen

lesen ist. Auch in diesem zweyten Erkänntnisse findet man die Formel: daß die Fürsten zu Rechten gesprochen; daß von den Fürsten einmüthiglich zu den Rechten gesprochen.

Bey eben der Gelegenheit wodurch nurbesagte beyde Bescheide veranlasset worden, ergieng im 1431sten Jahre annoch ein drittes Urtheil. In diesem ward gleichfalls nicht allein überhaupt die Redens-Art: Sprechen Wir alle, die hiernach beschrieben sind, zum Rechten; von denen gegenwärtigen Fürsten, die das Fürsten-Recht ausmachen, gebraucht: sondern auch ihr Antheil am Erkäntnisse noch weitläuftiger also bemerkt: Dieß vorgeschriebene Recht und Urtheil haben gesprochen, der Ehrwürdige, Johannes, Bischof zu Riga, u. s. f. So haben sie auch vor Uns im Gerichte öffentlich bekannt, daß der Ehrwürdige, Johannes, Bischof zu Chur, in dem vorgeschriebenen Urtheile und Richten eins mit ihnen sey, und die auch also gesprochen, und ihnen, die auszusprechen, seine Vollmacht gegeben hat. Und dieselbe Urtheil und Recht sind gesprochen, und Wir vorgenannter König Siegismund, haben das vorgeschriebene alles, zu Urkund dieser Briefe, versiegelt mit Unserer Königlichen Majestät Insiegel.

Aus diesem allen sieht man ganz deutlich, daß Kaiser Sigismund sich selbst in Abfassung solcher Fürsten-Rechts-Urtheile, wenige oder gar keine Gewalt und kein besonderes Recht angemaßet habe. Alles was er gethan bestand in der Direction des

Rechts-

Rechtshandels, in der Sammlung derer Stimmen, welche die Fürsten ablegten, und darinnen, daß er das End-Urtheil, wie dasselbe nach den mehreren Stimmen ausgefallen war, beßern Ansehens und vollkommener Glaubwürdigkeit halber, mittelst Beydruckung seines größern Majestäts-Siegels bestärken ließ.

Annoch in weit neueren Zeiten bemerken wir ein gleiches bey einem Fürsten-Rechts-Urtheile, welches zu Prag am 18ten Merz 1580. in Sachen Chur-Trier wider die Stadt Trier auf eine solche Art gesprochen ward, wie auf den Reichstägen die Schlüsse zu Stande kommen, nehmlich durch den Weg eines Vergleichs oder eines Abkommens nach dem Befinden der Stimmen derer versammleten Reichs-Glieder. Es lauteten die Worte dahin: Haben sich der Churfürsten Gevollmächtigte ansehnliche Räthe mit denen insonderheit darzu deputirten Reichs-Hof-Räthen und Commissarien einhelliger Meynung verglichen.

Wer also dieses Fürsten-Recht nach der Beschaffenheit der Reichs-Versammlung betrachtet, und die Rechte der letztern zum Grunde der Entscheidung bey jenem setzt, der trift gewiß die Sache so unrecht nicht.

Fünfter Abschnitt.

Solchemnach haben wir bisher die Gestalt des Justitz-Wesens im Reich vor Augen gehabt, wie selbiges vor Anlegung des Reichs-Cammer-Gerichts ausgesehen. Nach der Bestellung dieses obersten Reichs-Tribunals liegt es noch weit klärer am Tage, und ist nicht dem geringsten Zweifel wei-

ter unterworfen, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch außerhalb dererjenigen Angelegenheiten, welche die Personen der Reichs-Stände selbst betreffen, und so gar in Kleinigkeiten, dem Kaiser und den Reichs-Ständen gemeinschaftlich zustehe.

Die Reichs-Cammer ist kein Kaiserliches Tribunal, sondern ein Reichs-Gericht.

Dann die Reichs-Cammer, welche bisher ohne allen Streit und Widerspruch nach einer durchgängigen Uebereinstimmung für ein oberstes Reichs-Tribunal erkannt worden, hat ihre Gerichtsbarkeit mit nichten vom Kaiser allein, sondern von ihm und den Reichs-Ständen zusammen empfangen. Sie stellt auch das gesammte Reich und alle Reichs-Stände insgemein, nicht aber den Kaiser an seinem besondern Theile allein vor.

In der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. I. Tit. 8. lautet hiervon der klare Text also: daß die Beysitzer **von der Kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten und Stände** des Heiligen Römischen Reichs **an solche Hohe Justitien geordnet, und an Ihrer statt sitzen.**

Der Verfasser der kurzen Ausführung, daß Chur- und Fürsten nicht schuldig, in allen und jeden Sachen am Kaiserlichen Hofe zu Recht zu stehen, führt auch ein sogenanntes Memorial vom Jahr 1570, oder gewiße damals angemerkte Puncte vom Reichs-Justiz-Wesen an, darinnen der Grund angenommen wird, daß die Beysitzer,

neben

neben dem Herrn Cam̃er-Richter, die Kaiserliche Majestät, Chur- und Fürsten, und alle Stände des heiligen Reichs repräsentiren.

Die drey Weltlichen Churfürsten beriefen sich auch in ihrer auf die Kaiserliche Resolution im Jahr 1590. erfolgten Erwiederung gerade zu darauf: daß Cammer-Richter und Beysitzer ihre Jurisdiction von Kaiserlicher Majestät, auch Churfürsten und allgemeinen Ständen des Reichs sämmtlich haben.

Daher geht die letzte Appellation, welche bey Befechtung der Urtheile anderer Gerichte an die Reichs-Cammer erhoben wird, nicht an den Kaiser allein, sondern an das ganze Reich: eben so wie in Polen die Berufung auf den Reichs-Convent, nicht aber auf den König an seinem besonderen Theile geschieht.

Erster Beweis hiervon; welcher aus der Bestellung des Reichs-Cammer-Gerichts geführet wird.

Gleichwie nehmlich in Polen die ganze Republik insgemein aus ihrem Mittel gewisse Personē zu Richtern bestellt, von welchen die Rechtshändel in der höchsten Instanz entschieden werden, und die endliche Erkäntniß erfolget: also wird auch die Reichs-Cammer, in der Eigenschaft eines obersten Tribunals im Deutschen Reiche nicht vom Kaiser allein, vielmehr vom gesammten Reich besetzt.

Im Anfange bestellte zwar der Kaiser sowol den vorsitzenden Cammer-Richter als die Beysitzer dieses Tribunals. Es geschah aber solches nicht anders, als mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten, und der Versammlung. Die

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. schrieb diese Maße der Besetzung vor. Hierbey war also jederzeit ein Schluß des Reichs-Corporis, oder eine gemeine Satzung der Reichs-Stände vonnöthen.

Weil sich aber bey solcher Anstalt das Justiz-Wesen nicht eben zum besten befand, und mancherley Unbequemlichkeit mit unterlief: so ward wegen der Bestellung derer zum Reichs-Cammer-Gericht gehörigen Haupt-Personen eine gewisse Ordnung beliebt. Diese bestund in einem Vergleich, da der Kaiser und das Reich, besage des Eingangs der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507. die Präsentation mit einander auf die Art theileten, daß der Kaiser den Cammer-Richter als eine Person ansetzen möchte, die an des Kaisers Stelle die Direction in der Reichs-Cammer führete, die Assessores aber insgesammt von den Reichs-Ständen präsentiret werden sollten.

Jedoch Kaiser Carl V. verwirrete diese Ordnung in etwas, und that in die nach dem gemeinschaftlichen Abkommen gemachte Verfassung einen weitaussehenden, auch würklich nachtheiligen Eingriff, da er nach Ausweisung der Reichs-Cammer Ger. Ordn. von 1521. dem Cammer-Richter annoch zwey vorsitzende Grafen oder Freyherren an die Seite setzte, deren einer im Nothfall des Cammer-Richters Platz versehen sollte; wobey er außerdem noch denen Reichs-Ständen zween Beysitzer-Stellen entzog, und sich selbst deren Besetzung zueignete. Hierdurch brachte er es dahin, daß außer dem Cammer-Richter, und den zween Präsidenten der achte Theil

derer

derer Beysitzer (deren zu selbiger Zeit überhaupt sechzehen waren) von ihm, in der eigentlichsten Betrachtung als Kaiser, abhieng.

Nachgehends sind zufolge des Augsburgischen Reichs-Abschiedes von 1530. der vorigen Anzahl von Beysitzern des Cammer-Gerichts zwar annoch sechs neue hinzugefügt worden. Doch haben sich die Reichs-Stände die Ernennung dieser letzteingeführten Glieder nicht nehmen lassen. Die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. von 1555. schützt sie hierbey im 1sten Titel des Ersten Theils. Mithin wird nur der zwölfte Theil derer Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoren vom Kaiser selbst angesetzt.

Wiewol auch nachgehends die Zahl derer Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoren verschiedentlich vermehret worden, welches insonderheit im Jahr 1570 geschehen, da selbige bis auf ein und vierzig Personen angewachsen: so ist es dennoch bey der Präsentation eines ungleich größern Theils dererselbē durch die Reichs-Stände allezeit unverrückt verblieben.

Was die übrigen beym Reichs-Cammer-Gericht erforderlichen Neben-Personen betrift, welche keine Beysitzer, sondern Subalternen sind, oder zur Canzley gehören: so kommt die Bestellung dererselben nach Maßgabe der Reichs-Cammer-Ger. Ordn. von 1555. Th. I. Tit. 26. des Reichs-Abschiedes zu Speyer von 1557. §. 36. und des Speyer. R. A. von 1570. §. 63. dem Churfürsten zu Mainz zu, welcher Weltkündiger maßen nicht Kaiser ist, sondern den wir aus dem 2ten Titel der Goldenen Bulle als Erz-Canzler des Reichs kennen.

Ehe aber auch der Churfurst zu Mainz diese Besorgung erhalten, hatte dennoch der Kaiser auch zu selbiger Zeit nicht einmal dieser kleinen und Neben-Aemter wegen eine freye Willkühr auszuüben, oder nach bloßem Gutdünken zu verfahren. Die R. Cam. Ger. Ordn von 1507. Tit. 26. §. 13. 14. beweist, daß damals der Kaiser die Protonotarien und Secretarien des Reichs-Cammer-Gerichts präsentiret, die Reichs-Stände aber einen unter solchen Präsentaten verworfen, und einen andern angezeigt, welcher an dessen Stelle in den Dienst zu setzen.

Hieraus wird jedermann leicht erkennen, daß in Ansehung des Reichs-Cammer-Gerichts, selbst so viel die Subalternen und Neben-Personen desselben betrift, denen Reichs-Ständen allerdings mehr Gewalt zugestanden, als dem Kaiser, und letzterer sich nach ersteren richten müssen.

Da wir nun klar genug dargethan haben, welchergestalt das Reichs-Cammer-Gericht so wol gröstentheils von den Reichs-Ständen besetzt werde, als auch die Stelle dererselben vertrete: so können und müssen wir mit allem Recht hierbey den bekannten und allgemeinen Satz anwenden, daß etwas, so in den Platz eines andern tritt, auch in so ferne die Eigenschaft desjenigen an sich nehme, an dessen statt es eingetreten, oder eingeführet worden. Wir ziehen hieraus den richtigsten Schluß, daß durch die Reichs-Cammer auch hauptsächlich die Stände des Reichs repräsentiret werden.

In der Benennung einer Sache richtet man sich allezeit nach demjenigen, was an derselben das vorzüglichste ist, oder dabey in die vornehmste und

stärkste

stärkste Betrachtung kommt. Um deswillen klinget es überaus abgeschmackt, wañ einige die Reichs-Cammer, bey deren Bestellung der Kaiser doch offenbar den kleinsten Antheil hat, mit dem Namen eines **Kaiserlichen** Gerichts belegen. Schicklicher und beßer nennt man dieselbe ein **Reichs**-Gericht.

Zweyter Beweis; von der Verbesserung derer Mängel des Reichs-Cammer-Gerichts.

Hienge das Cammer-Gericht vom Kaiser ganz allein ab: so brächte es ferner die gesunde Vernunft mit sich, daß die Aufsicht über selbiges, auch lediglich ihm allein gebührete, und die Macht die bey demselben einschleichende Misbräuche abzustellen, oder sonst seiner Verfassung halber eine Änderung oder Verbesserung, zu treffen, bloß in des Kaisers Händen stehen müßte. Denn die Reformation und Visitation des Hofgerichts zu Rothweil hat der Kaiser für sich allein um deswillen zu versehen, weil selbiges als ein eigentliches Kaiserliches Tribunal betrachtet wird. Der Speyerische Reichs-Abschied von 1570. §. 71. giebt uns hierinnen die disfalls dem Kaiser für seinen besondern Theil gegönnete Befugniß zu erkennen.

Was hingegen das Reichs-Cañer-Gericht anbelangt, so pflegen Reichskündiger maßen, und wie die Geschichte solches bezeigen, die sämmtlichen Reichs-Stände gewiße Coñissarien zur Visitation und Reformation desselben zu bestellen; welches Werk dann auch, sowol, wann wir die vormals nach Inhalt ei-

niger Reichs-Satzungē alljährlich übiich gewesenen ordentlichen Visitationen, als auch die vorkomenden Fälle betrachten, allezeit im Namen des Kaisers und der Reichs-Stände zugleich unternommen und vollführet wird. Solches lehren unter andern Terten aus den Reichs-Grund-Satzungen insonderheit die Reichs-Cammer-Ger. Ordn. von 1595. Tit. 14. Die R. C. G. Ordn. von 1521. Tit. 5. Der Eingang, auch der 1ste §. und der Schluß der R. C. G. O. von 1531. der Eingang der R. C. G. O. von 1533. der Speyerische Reichs-Abschied von 1542. §. 133. und die R. C. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 50.

Zur Zeit, da das Reichs-Regiment in Würksamkeit war, stund eben um deswillen demselben die Aufsicht über die Reichs-Cammer zu. Der 10te §. der Reichs-Regiments-Ordn. von 1521. überzeugt uns hiervon. Ja, die Reichs-Cammer konte auch beym Reichs-Regimente belangt werden. Aus dem Nürnbergischen Reichs-Abschiede von 1524. §. 23. sieht man, wie das Reichs-Regiment in Sachen derer Herzoge Wilhelms und Ludewigs in Bayern wider den Cammer-Richter und die Beysitzer ein rechtliches Urtheil gefället habe.

Nun aber ist ja bekannt genug, wasmaßen das Reichs-Regiment mit nichten des Kaisers Person allein vorgestellet, sondern die Stelle des gesammten Reichs vertreten habe.

Wie dann auch das Revisions-Gesuch oder die Syndicats-Klage von denenjenigen, welche sich durch ein Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheil beschweret finden, bey denen vom Reich verordneten

Visita-

Visitatoren keinesweges aber beym Kaiser angebracht wird, nach Inhalt des Regensburg. R. Absch. von 1532. Tit. 3. §. 17. und der R. C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 58. im Eingange. Dieses würde sich aber gar nicht schicken, wann die Reichs-Cammer ihre Gerichtsbarkeit vom Kaiser allein, und nicht vielmehr vom gesammten Reich in Auftrag bekommen hätte.

Dritter Beweis von der Vollstreckung der Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile.

Ferner dient bey der Execution oder Vollstreckung der rechtskräftigen Erkänntnisse überall derjenige zur Stütze und zur letzten Zuflucht, von welchem die Gewalt des Richters und das Ansehen des Gerichts herrührt und abhängig ist. Wer die Macht und Befugniß besitzt, ein Urtheil zu vollstrecken, der hat solches entweder selbst gesprochen, oder dem, welcher es gefället, hiezu Recht oder Befehl ertheilet.

Bedarf es nun bey der Behauptung der Reichs-Cammer-Gerichts-Erkänntnisse eines Gebrauchs ernsthafter und nachdrücklicher Mittel gegen die Widerspenstigen: so wird die Sache bey den Reichs-Ständen, und nicht beym Kaiser anhängig gemacht.

Ehedem gehörte das Executions-Werk vor das Reichs-Regiment, nach Maßgabe der Erklärung des Land-Friedens von 1500. Tit. 7. Der Ordnung des Land-Friedens von 1521. Tit. 20. §. 2. und der Reichs-Cammer-Ger. Ordn. von 1521. Tit. 31. §. 10.

Jetziger Zeit ergeht ein Auftrag des Executions-Geschäfts an die Creis-Obristen eines oder mehrer

rer Creise. Den Kaiser ruft man dabey nicht anders, als im äußersten Nothfall, oder wann die Macht jener ordentlichen Executoren nicht hinlänglich ist, um Hülfe an. Aber auch dieses geschieht nicht etwa zu dem Ende, damit der Kaiser nach eigenem Willkühr die Vollstreckung, selbst bewürken möge: sondern es ist hierunter darauf angesehen, daß der Kaiser nach Vorschrift der Executions-Ordnung, wie solche in der R. C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 48. §. 9. und Tit. 49. §. 3. enthalten, als das Haupt des Reichs die zu schwach befundenen Glieder desselben, durch Darsetzung gemeiner Kräfte des gesammten Reichs unterstütze; worzu er sich, wie ihn der Augsb. R. A. von 1555. §. 67. dahin anweiset, bedürfenden Falles einen Reichs-Tag auszuschreiben hat.

Daraus, daß die Vollstreckung der Cammer-Gerichts-Urtheile denen Reichs-Ständen zukommt, ziehen wir also billig den Schluß, daß auch solches Tribunal selbst ein Werk der Reichs-Stände, und ihrer Gewalt unterworfen sey.

Vierter Beweis; von der Widerrufung des dem Reichs-Cammer-Gerichte zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit gethanen Auftrags.

Trüge endlich die Reichs-Cammer ihre Gerichtsbarkeit vermöge eines Kaiserlichen einseitigen Auftrags: so müßte sich auch dieser vor seinen Theil allein berechtiget finden, sothanem Tribunal die Verwaltung des Justiz-Wesens wiederum zu entziehen: indem es, nach den bekanntesten Sätzen der Rechtsgelehrten, einem jeden Monarchen frey steht, nach seinem bloßen Belieben alle den Obrigkeiten im Lande anvertrauete

Justiz-

Justitz-Pflege wieder aufzuheben, und das gesammte Justitz-Wesen unmittelbar nach Hofe zu ziehen, wo die höchste Gerichtsbarkeit im Staat ihren Sitz hat. Nicht weniger kann der allein herrschende Regent in allem dem, was die höheren Instanzien und die Subordination bey der Justitz-Verwaltung angehet, seine sonst gemachte Anstalten widerrufen, und von neuem andere Verfügungen treffen; ohne daß er dieserhalb auch nur die geringste Ursache, warum er also verfahre, anzuzeigen verbunden ist. Da aber letzterer Punct Reichskündigermaßen grundfalsch und unstatthaft ist: so kann und darf man auch den erstern keinesweges annehmen.

Erster Einwurf.

Wolte jemand das Gegentheil hiervon behaupten: so würde er eben keinen sonderlich triftigen Grund darinnen finden, wann er anführte, daß die Reichs-Cammer in den Reichs-Gesetzen als ein Raths- oder Gerichts-Collegium des Kaisers beschrieben, dahero z. E. im Wormsischen Reichs-Abschiede von 1545. §. 13. auch an mehreren Stellen der Reichs-Cam. Ger. Ord. von 1555. Das Kaiserliche Cammer Gericht, desgleichen in der Aufschrift der R. C. G. O. von 1495. der Röm. Kaiserl. Majestät Cammer-Gericht genannt werde.

Beantwortung dieser Einwendung.

Ueberhaupt sind dergleichen bloß vom Namen einer Sache hergenommene Gründe allzu schwach, als daß sich darauf

auf mit Bestand etwas bauen ließe, so die wesentliche Beschaffenheit derer durch solche Benennung bezeichneter Gegenstände bestimmt

König Siegismund in Polen bediente sich im Jahr 1523. zu Peterkow einer ähnlichen Redensart, da er ausdrücklich sprach, die Appellation oder Anrufung des Obrist-richterlichen Amts um Erlangung rechtlicher Hülfe gienge an die Königliche Majestät, als den Oberherrn welcher über alles Recht erhaben wäre, und mit vollkommener Macht zu gebieten hätte: ohnerachtet man, wie bekannt, in Polen würklich an den Reichs-Convent appelliret.

Wir glauben nicht zu irren, wann wir dergleichen Formel-Werk aus den vorzüglichen Ehren-Bezeigungen herleiten, welche der Kaiser für seine Person im Reich genießt, weil er sowol des Reichs, als auch eben daher des Cammer-Gerichts, als eines Reichs-Tribunals, dirigirendes Oberhaupt ist. Auf solche Art kann das Ding leicht hingehen, wann sich gleich, der Wahrheit nach und im Grunde das Wesen der Reichs-Cammer dahin ergiebt, daß dieselbe nicht ein vom Kaiser einseitig, sondern vom ganzen Reich insgesammt angeordnetes, unterhaltenes, und abhängendes Gericht ist.

Dieserwegen lesen wir auch in den Reichs-Gesetzen öfters, daß im selbst eigenen Namen des Kaisers dem Reichs-Cammer-Gerichte weit richtiger eine solche Benennung beygelegt werde, welche die Gleichheit der Gerechtsame des Kaisers und des Reichs-Corporis, oder gesammter Stände, in Absicht auf nurermeldetes Tribunal andeuten; wann selbiges unter mehreren Stellen auch im Eingange

ge der R. C. G. O. von 1495. und in der Satzung vom gemeinen Pfennig, so in eben derselben bekannt gemacht worden, Unser (des Kaisers) und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht, heißt. In dem Visitations-Memoriale von 1556. betitelte und characterisirte man solchemnach dasselbe folgendergestalt: der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs höchste Jurisdiction und Gerichtszwang.

Zweyter Einwurf.

Eben so unerheblich wenden auch andere ein, daß alle gerichtliche Verordnungen, Bescheide und Urtheile des Reichs-Cammer-Gerichts, im Namen des Kaisers allein abgefasset, und mit dem Kaiserlichen Innsiegel bedrücket würden; daß nicht weniger die Ausfertigung aller Mandate in gleichmäßiger Form geschähe; und daß der Kaiser für sich allein den Cammer-Richter, als das Haupt dieser Gerichts-Versammlung bestellete.

Hat gleich solches alles nach einer im ganzen Reich notorischen Praxi auch der letztbemerkte Umstand selbst aus der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. III. Tit. 12. §. 5. seine vollkommene Richtigkeit: so folgt dennoch daraus im geringsten nicht, daß das Hauptwerk beym Reichs-Cammer-Gerichte auf dem Kaiser beruhe, oder diesem der größte und vornehmste Antheil daran gebühre.

Die zum Reichs-Cammer-Gericht gehörigen Personen gebrauchen bey ihren Sprüchen und in

ihren

ihren Ausfertigungen den Namen des Kaisers, als des obersten Präsidenten oder Directors desselben Tribunals. Inzwischen läßt sich um solcher Formalität willen dem Kaiser nicht mehreres Recht in Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit zueignen, als der Doge zu Venedig dadurch erhält, daß im Namen desselben, auch mit Berufung auf sein Ansehen, die gemeinschaftlichen Schlüße und Erkäntniße der ganzen Signorie eröfnet werden.

Ob zwar dem Kaiser das Recht zusteht, die Stelle eines Cammer-Richters oder Directors im Tribunal zu besetzen: so hat diese Befugniß doch lange nicht so viel auf sich, daß der Kaiser daher einen hauptsächlichen Vorzug vor den Reichs-Ständen im völligen Umfange über die ganze Verfassung des Reichs-Cammer-Gerichts behaupten dürfe.

Alsdann würden wir ganz gern zugestehen, daß auf den Richter am allermeisten zu sehen wäre, und alle Kraft und Macht des Gerichts oder die völlige Gerichtsbarkeit an sich auf ihm beruhete, wann derselbe sich würklich einer vorzüglich grossen Gewalt in Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und in Abfassung der gemeinen Schlüße und Bescheide zu erfreuen hätte, und wann derselbe, nachdem er die Meynungen der Beysitzer vernommen, nach seinem freyen Belieben, den Ausspruch entweder auf eine mit dem Sinn dererselben übereinstimmende Weise, oder auch mit gänzlicher Verwerfung ihres Gutachtens, thun könte.

Solchenfalls ließe sich freylich dem Kaiser, welcher den Richter bestellt, die höchste Gerichtsbarkeit für seinen Theil allein zueignen, und bliebe den Beysitzern

sitzern nichts weiter, als die Ertheilung eines Raths oder Bedenkens übrig, wann dergleichen ihnen abgefordert würde.

Allein der Reichs-Cammer-Richter, hat keine so ansehnliche und große Gewalt auszuüben. Er ist nicht berechtiget ohne Vorwissen und Einwilligung derer Reichs-Camer-Gerichts-Assessorē das geringste zu verordnen, oder einige Entscheidung zu fassen. Er darf nicht einmal ohne Zuthun dererselben für sich votiren. Sein Votum tritt nur den Stimmen derer Cameral-Assessoren bey; und bloß in dem Fall giebt selbiges den Ausschlag, wann die Meynungen derer letzteren unter sich gerade gleich getheilt sind, und der Reichs-Cammer-Richter durch seinen Beyfall auf der einen Seite ein Uebergewicht der Anzahl der Stimmen würkt. In der Reichs-Cam. Ger. Ordn. von 1495. Tit. 1. §. 1. heißt es hiervon: Ob die Beysitzer spännig, und auf jeglichem Theil gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut, dabey soll es bleiben.

Aus diesem Grunde werden auch hin und wieder, z. E. in der R. C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 53. §. 6. die Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoren mit dem Namen der **Urtheiler** belegt, welcher ihnen um deswillen mit völligem Rechte zukommt, weil sie der Gerichtsbarkeit an sich selbst eben so gut theilhaftig sind, als der Cammer-Richter. Mithin sehen wir im geringsten nicht ab, was dem Kaiser daher, daß er diesen Cammer-Richter zu ernennen hat, für ein Vorzug vor allen Reichs-Ständen zusamen genommen, oder für ein Uebergewicht seiner Gerechtsame in Absicht auf das Reichs-Cammer-Gericht zugeschrieben werden möge.

Mit

Mit andern monarchisch regierenden Königen, welche bey ihren Rechtssprüchen die Stände oder Parlamenter lediglich zu Rath ziehen, hat es eine ganz andere Bewandniß. Beym Könige in Frankreich findet dergleichen Betrachtung statt

Dieser Monarch läßt durch seinen Canzler alle einzelne Glieder um ihre Meynung befragen, wovon ihm alsdann Bericht erstattet werden muß. Es geschieht solches nicht um diese Stimmen zu zählen, und sich nach der Mehrheit derer selben zu richten, wie es sonst in den Gerichtshöfen üblich ist. Nein, der König erwegt solche Rathschläge der Stände oder Parlaments-Glieder lediglich, um zu sehen ob er davon einigen Gebrauch machen könne, der jedoch allezeit auf des Königs eigenem Willen und Willkühr beruht. Gesetzt er billigt auch öfters diejenige Meynung, wohin die mehresten Stimmen ausgefallen: so sieht man doch allezeit an der Art und Weise, wie diese Annahme derselben erfolgt, daß es dabey mit nichten auf einen Schluß von obrigkeitlichen Personen oder Gliedern des Gerichts, sondern schlechterdings einen vollgültigen Ausspruch des Höchsten Gebieters angekomen, und daß denen übrigen erhabenen Personen, ganz und gar keine Obergewalt u. höchste Gerichtsbarkeit zustehe. Der Canzler von Frankreich bedient sich bey der Eröfnung der Bescheide niemals der Ausdrücke, daß die Richter oder das Parlament dieses oder jenes für gut befunden; sondern er spricht mit lauter Stimme: der König sagt euch u. s. f.

Kurz von der Sache zu reden; merken wir beym Reichs-Cammer-Gerichte auf die Zahl der Stimen, als

als in welchen das ganze Wesen derer Erkänntniße dieses Reichs-Tribunals besteht, worauf auch dessen Macht an sich ankommt: so finden wir, daß dem Kaiser an sich, und als Kaiser betrachtet, nicht mehr als fünf Stimmen verstattet worden, die übrigen insgesammt aber denen Reichs-Ständen verblieben sind. Dann die Stimme des wegen des Oesterreichisen Creises präsentirten Assessors gehört so wenig zu den Kaiserlichen Votis als die, welche der Burgundische Präsentatus ableget.

Hieraus erhellt dann ganz deutlich, welchen Antheil am Reichs-Cam̃er-Gericht die Reichs-Stände haben, und wie viel hingegen disfalls vom Kaiser abhange. Ingleichen läßt sich nach diesen Gründen leicht bestimmen, nach welcher Proportion man dem Reichs-Cammer-Gericht eine Repräsentation der Person des Kaisers oder eine Vertretung der Stellen der Reichs-Stände zuschreiben möge.

Sechster Abschnitt.

Fernerer Beweis, daß Gerichtsbarkeit keinesweges dem Kaiser alleinzustehe.

Ueber das alles, was wir bis hieher angeführet haben, köñen wir unsern die höchste Satz annoch mit einem andern Grunde unterstützen, welcher von der Beschaffenheit des Rothweilischē Hof-Gerichts in Schwaben hergenommen ist.

Dieses isi ein dem Kaiser zu eigen überlassenes Gericht. Er allein hat zufolge desfalls von Alters hergebrachter Vergünstigung und Befugniß dessen Einrichtung zu bestimmen, und selbigem in seinem Verfahren und der ganzen Behandelung derer vor demselben obschwebenden Gerichtshändel halber Ziel und Maße zu setzen.

Daher trägt solches im Speyerischen Reichs-Abschiede von 1570. den Namen: das **Kaiserliche** Hof-Gericht zu Rothweil, **Kaiserlicher** freyer Stuhl zu **Rothweil**; wie dann auch desselben Gerichts- und Proceß-Ordnung die Benennung führt: der **Römischen Kaiserlichen Majestät Kaiserliche Hof-Gerichts-Ordnung.**

Jedoch dieses Hof-Gericht übt weder eine allgemeine noch eine höchste Gerichtsbarkeit aus. Einestheils sind demselben sowol in Kaisers Conrads Hof-Gerichts-Ordnung welche beym **Goldast** zu lesen, als in Kaisers Maximilians I. Freyheits-Briefe vom 1496sten Jahre gewisse Länder angewiesen, binnen deren Gränzen der Gerichtszwang dieses Gerichts eingeschlossen ist; welche selbiges auch nicht einmal mit Genehmhaltung des Kaiser überschreiten darf. Anderntheils geht die Appellation von dar nach dem Reichs-Cammer-Gerichte.

Stünde dem Kaiser eine allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit über das ganze Reich zu: so hätte ja derselbe solche dem Hof-Gerichte zu Rothweil eben sowol mittheilen können, als dergleichen Mittheilung an das jetzo in Speyer befindliche Reichs-Cammer-Gericht geschehen ist; oder es würde dem Kaiser noch bis jetzt und fürs künftige unbenommen seyn, dem Rothweilischen Gerichtszwange eine weitere Ausbreitung zu geben, und selbigen unabhängig zu machen. Ja es müßte in seinem freyen Belieben stehen, ob er nicht die oberste Gerichtsbarkeit über das ganze Reich im völligsten Umfange durch das Hof-Gericht zu Rothweil auf diejenige Art ausüben lassen wollte, als er solches, nach dem

ge-

gemeinen Wahn, jetzo durch das Reichs-Cammer-Gericht und den Reichs-Hof-Rath thun soll. Niemand würde es dem Kaiser verwehren können, wann er die Gränzen des Gerichtszwanges von Rothweil weiter hinaus zu rücken, und diesen Gerichtshof aus einem Particular- und Unter-Gerichte in ein allgemeines und oberstes Reichs-Tribunal zu verwandeln für gut befände.

Solches wunderliche Zeug wird sich aber niemand nur einmal träumen lassen, zu geschweigen dann im Ernst behaupten, sein Verstand müßte dann ganz verrückt und sein Herz verfaulet seyn. Eben so wenig wird sich auch eine unter denenjenigen, welche vom Gerichtszwange des Hof-Gerichts zu Rothweil befreyet sind, unter die Gewalt desselben ziehen lassen, wann der Kaiser tausendmal seine Einwilligung oder gar seinen Befehl darzu ertheilete.

Kurzer Vortrag unserer Meynung.

Aus diesem allen machen wir demnach den richtigen und sichern Schluß, daß, nachdem die Majestät derer durch die Wahl auf den Deutschen Thron gekommenen Kaiser und Könige dem Wesen nach mit der völligen Hoheit und unumschränkten Ober-Gewalt der alten Römischen Kaiser so wenig als derer erblichen Höchsten Beherrscher nichts mehr gemein hat, die höchste Gerichtsbarkeit gleich anderen Majestäts- oder Hoheits-Gerechtsamen dem Reich zugefallen sey, auch heutiges Tages mit nichten eine dem Kaiser eigene Gewalt

oder Befugniß abgebe, sondern dem ganzen Reiche oder allen Reichs-Ständen zustehe, in so fern selbige mit dem Kaiser zusammen, wann dergleichen höchste Person würklich auf dem Throne sitzt, sonst aber auch ohne desselben Concurrenz ein gemeinschaftliches Corpus ausmachen.

Indessen hatte das Reich in vorigen Zeiten einen allgemeinen Auftrag der Gerichts-Verwaltung an den Kaiser beliebt, und hierbey nur wegen der Personen derer Fürsten und Stände, auch in Ansehung derer ihren Leib, Ehre, und Regalien betreffenden Angelegenheiten eine Ausnahme gemacht, als worüber das Reich in der Betrachtung, daß hierinnen das vornehmste, wichtigste, nnd ansehnlichste Stück der Gerichtsbarkeit läge, sich selbst das Erkänntniß vorbehalten gehabt.

Nachdem aber der Anwachs der allzuhäufigen Rechtshändel im Reich die Kräfte des Kaisers allein, die in deren aller Entscheidung anzuwenden gewesen wären, überstieg, und ihm in der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu viele Mühe machte, auch wol die Kaiser der ihnen anvertrauten Verwaltung des Justitz-Wesens nicht allemal auf gehörige Weise vorstehen mochten: so widerrief das Reich zu Kaisers Maximilians I. Zeiten den an den Kaiser vorhin geschehenen Auftrag, und errichtete das noch jetzt unterm Namen des Reichs-Cammer-Gerichts in Würksamkeit stehende Reichs-Tribunal zu Speyer.

Siebender Abschnitt.

Die Concurrenz der Gerichtsbarkeit des Kaisers mit dem Reichs-Cammer-Gerichte wird umgestossen.

Nehmen wir nun diesen richtigen Grund an: so fällt es uns gar nicht schwer, den gemeinen Irrthum derer Publicisten von einer Concurrenz der Gerichtsbarkeit des Kaisers und des Reichs-Cammer-Gerichts übern Haufen zu werfen.

Wir wollen uns disfalls nicht einmal bey den Gründen und Folgerungen dererjenigen aufhalten, deren Schlüße zwar mit den unsrigen überein kommen, die aber im Haupt-Grund-Satze mit uns uneins sind. Es giebt allerdings nicht wenige Gründe von solcher Art. Vor diesesmal halten wir uns bloß daran, daß weder vor, noch nach Kaisers Maximilians I. Zeiten dem Kaiser eine allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit über das ganze Reich eigenthümlich zugestanden habe; obwol die Kaiser dergleichen vor dem 1495sten Jahre in Absicht auf die Reichs-Sachen bloßer Privat-Personen, im Entgegensatz der Reichs-Stände zufolge eines vom Reich dieserhalb gehabten Auftrags auszuüben gehabt. Weil aber solcher Auftrag abseiten des Reichs widerrufen worden, und letzteres dergleichen nunmehro an das Reichs-Cammer-Gericht gethan: so kann der Kaiser für sich allein, wann er außerhalb des Reichs-Corporis betrachtet wird, die oberste Gerichtsbarkeit im Reich weder für sich selbst kraft eines eigenen Rechts, dergleichen ihm niemals zugehöret, noch auch vermöge eines vom Reich an ihn gerichteten Auftrags, als welcher schon widerrufen und aufgehoben ist, ausüben.

Widerlegung der gegenseitigē Schein-Gründe.

Eben so leicht räumen wir auch die Einwürfe des Gegentheils in Ansehung dieses Puncts aus dem Wege.

Die hauptsächlichste Einwendung, worauf die Verfechter der wider uns streitenden Meynung so vieles setzen, beruht auf einem ganz irrigen Grundsatze; ja sie besteht in der That in einer Voraussetzung desjenigen, was allererst bewiesen werden soll. Dann eben dieses ist geradehin die Haupt-Frage, ob die höchste und allgemeine Gerichtsbarkeit über das ganze Reich dem Kaiser zustehe. Wir läugnen solches gänzlich und standhaft; wie dann auch die Gründe, welche wir disfalls für uns haben, von uns bereits oben mit mehrerm vor Augen gelegt worden.

Doch wir wollen einmal setzen, daß jemand den gemeinen Lehrsatz, mit seinen gewöhnlichen Folgerungen annehme, daß nehmlich, wann ein Regent oder Oberherr, jemanden die Gerichtsbarkeit verliehe, darunter, um hierbey den kunstmäßigen Ausdruck zu gebrauchen, doch nur eine cumulative geschehene Verleyhung angenommen werden könnte, und man jederzeit dafür halten müßte, als habe sich derselbe an seinem eigenen Theile einen gleichen, oder gar einen größern Gerichtszwang vorbehalten; ja daß überhaupt alle Mittheilung sich bloß in der Maße verstehen ließe, daß demjenigen, von welchem dieselbe herrührete, eine größere Gewalt übrig bliebe, als die welche er dem andern vergönnet habe. Wir werden bald sehen, was hieraus ferner zu folgern stünde. Sollte dieses Raisonnement etwas bedeuten: so könte man ja nothwendig

wendig nicht anders dafür halten, als daß keines-weges der Kaiser an seinem Theile allein, vielmehr alle zusammen, aus deren gemeinschaftlichen Auftrage das Reichs-Cammer-Gericht die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit mitgetheilt bekommen, das ist, die sämmtlichen Churfürsten, Fürsten, und andern Stände des Reichs, also das ganze Reichs-Corpus überhaupt, als die Quelle und der Ursprung der Cameral-Jurisdiction, eine Concurrenz des Gerichtszwangs mit der Reichs-Cammer, und eine höhere Gerichtsbarkeit über die dem leztermeldeten Tribunal zuständige Maße der Jurisdiction, auszuüben habe. In der so genannten kurzen Ausführung, daß Chur- und Fürsten nicht schuldig seyen, in allen und jeden Sachen am Kaiserl. Hofe zu Recht zu stehen, wird auch dieser Punct mit getrieben.

Paurmeister selbst gesteht auch zu, daß ebenfalls auf den Reichstägen Gericht gehalten werden könne, ohnerachtet solches nur selten geschieht, auch dabey die sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten und Formalitäten eines ordentlichen Processes nicht eben beobachtet werden. Dieser Schriftsteller muß um deswillen nicht weniger einräumen, daß auch das Reich in Ausübung der Gerichtlichen Gewalt eine Concurrenz mit dem Reichs-Cammer-Gerichte behaupte, und ins Werk setze.

Ueberdis ist vorhin bereits dargethan worden, wasmaßen das Reich über die Reichs-Cammer erhaben sey, und wegen dieses Tribunals selbst, willkührliche Verfügungen treffen könne, so gar daß ihm eine gänzliche Aufhebung derselben und

eine völlige Widerrufung der ihm zur Verwaltung übergebenen Gerichtsbarkeit frey stehe.

Auf unserer Seite machen wir auch eben so wenig Schwürigkeit, zuzugeben, daß die Reichs-Cammer vom Reichs-Corpore zur Uebertragung der Last und Arbeit, welche sonst letzterem obläge, angenommen, mit nichten aber in der Absicht bestellet worden, daß das Reich derselben die völlige Gerichtsbarkeit an sich, übertragen, und hierdurch seine eigene Gewalt schwächen, oder gar solche ganz vergeben und aufheben wollen. Die Errichtung dieses Tribunals hat auf nichts weniger, als auf eine Entäußerung oder Verminderung der wesentlichen Hoheit des Reichs abgezielet. Das Augenmerk des Reichs-Corporis hierbey war einzig und allein dahin gerichtet, daß es sich selbst eine Erleichterung der beschwerlichen und verdrüßlichen Gerichts-Arbeit verschaffen, oder dieselbe in so ferne von sich abwälzen möchte, als hierbey eine große Unbequemlichkeit für die ganze Reichs-Versammlung zu finden.

Die Gegner werfen uns vor, als gereichte unsere Meynung zur merklichsten Verkleinerung der Hoheit und des Ansehens des Kaisers. Dieser Tadel aber macht uns wenig oder gar keine Sorgen. Dann wir an unserm Theile beschweren uns mit vollkommenstem Rechte eben darüber, daß die Kaiser sich für ihre Personen, wie in vielen anderen Stücken, also auch in dieser Betrachtung, fast die ganze Hoheit oder einen völligen Inbegriff derjenigen Majestäts-Befugniße angemaßet haben, welche von Rechtswegen dem gesammten Reiche überhaupt zustehen.

Was

Was hiernächst denjenigen Grund anbetrift, welchen man vom Reichs-Herkommen hernimmt: so bleibt solcher zwar an sich allemal stark und tüchtig. Es mag auf die Observanz aus unserm jetzigen Zeitalter, oder aus denjenigen Jahrhunderten ankommen, in welchen unsere Väter und Vorfahren gelebt haben: so geben wir darunter allemal gern und willig nach.

Wir begehren auch insonderheit das neueste Reichs-Herkommen der gegenwärtigen Zeiten nicht im geringsten zu befechten.

Nur kommt es jederzeit darauf an, ob diejenigen Fälle, worauf man sich, als auf ein Reichs-Herkommen beruft, würklich die hierzu erforderlichen Eigenschaften haben. Es ist aber endlich Reichskündig genug, wasmaßen der eigenmächtig zur Würksamkeit gebrachten Concurrenz des Kaisers mit dem Reichs-Cammer-Gerichte von solchen Reichs-Gliedern, welche den Grund der Sache gehörig eingesehen, beständig als einer solchen Sache widersprochen worden, welche mit der Freyheit und den Grund-Satzungen schlechterdings streite.

Solchergestalt behauptete z. E. Chur-Pfalz in einem unterm 7den April 1610. aus Heydelberg an den Kaiser abgelassenen Schreiben in Sachen des Stifts Bruchsal wider Odenheim und Rohrbach am Güssübel ausdrücklich: Daß die von den Kaiserlichen Hof-Räthen über und wider sein und anderer Churfürsten und Stände ausdrückliches und beharrliches Widersprechen und Protestation, und ohne ihres eines besondere Prorogation, angemaßte Processe wider

das alte Herkommen, Deutsche Freyheit, und des Reichs wohl bedachte und hochbetheuerte Ordnung und Verfassung, als *ex defectu jurisdictionis*, unbündig.

Nach diesem allen können wir nichts anders behaupten als daß das richtige Reichs-Herkommen keinesweges eine vorhin gehabte, oder noch jetzt habende würkliche Befugniß des Kaisers zur Concurrenz ihres Gerichtszwanges mit dem Reichs-Cammer-Gerichte, (von welchem Vorgeben wir bereits oben dargethan, daß es falsch sey;) sondern bloß einige Anmaßungen dieses und jenes Kaisers in solchem Puncte nachweisen.

Wollten wir auch allenfalls zugeben, daß Fürsten oder Stände des Reichs dem Kaiser hierunter dann und wann nachgesehen, oder sein Unterfangen genehmiget hätten: so muß doch jedermann, wer nur im Staats-Rechte des Deutschen Reichs nicht ganz und gar ein Fremdling ist, augenblicklich merken, daß diese guten Fürsten und Reichs-Glieder, durch Veranlassung der Unwissenheit, Feigheit, und Nachläßigkeit, welche an ihren Höfen geherrschet, auf Antrieb derer After-Staats-Leute unter ihren Räthen und Cabinets-Freunden, denen Kaisern weit mehreres, als sich gebührete, eingeräumet, sich selbst aber sammt ihrer und des Reichs gemeinen Freyheit verkauft haben oder verrathen lassen.

Leider! hat es Zeiten gegeben, und in gewisser Betrachtung leben wir noch jetzt darinnen, wo, nach den Ausdrücken eines Einsichtsvollē Geschichtsschreibers, des von **Comines**, die Regenten, weil

es

es ihnen selbst an Wissenschaft fehlt, sich schlechterdings von ihren Vertrauten bewegen und regieren lassen, diesen alle Würksamkeit beylegen, sich nicht einmal um eine scheinbare Beweg-Ursache bekümmern, warum sie selbst so und nichts anders sprechen oder thun, und in solcher Ungeschäftigkeit sich den Wollüsten gänzlich ergeben. Derer mehresten Fürsten ihre Cabinets-Favoriten bestehen aber aus einigen Rechtsgelehrten, und aus einigen Personen, welche sich durch die Länge ihrer Kleider von anderen Leuten unterscheiden. Das geht ganz gut, wann die Wahl gerade auf solche Personen fällt, die den Character ehrlicher Leute behaupten. Desto größer aber ist der Schaden und die Gefahr, wann es lasterhafte Frevler trift, welche so häufig mit unter jener Larve einher treten. Es mag aufs Tapet kommen, was da will, so schleppen diese Geschöpfe alsbald ein verrostetes Gesetz aus dem Römischen Rechtsbuche, oder sonst eine verdrehete Satzung, oder eine Geschichte herbey, welche alle mehrentheils zur Sache gar nicht gehören, sondern von ihnen mit äußerster Unrichtigkeit gemisdeutet, und so lange aufs ärgste gemishandelt werden, bis ein Verstand herauskommt, der sich zu ihren schlechten Einsichten oder bösen Leidenschaften schickt. Dergleichen Unverschämtheit treiben sie desto öfter, und ungescheuter, je weniger Känntniß von den Angelegenheiten dem Regenten selbst beywohnt. Besäße dieser einen geschärften und besser ausgebildeten Verstand, oder hätte sich derselbe in Büchern und Urkunden etwas umgesehen: so könte er keinesweges so schrecklich hintergangen wer-

werden, und er dürfte nicht leiden, daß geringere Leute oder irgend jemand anders willkührlich mit ihm umsprüngen, und ihm Nasen dreheten.

So redet vorbemeldeter Schriftsteller von den Prinzen, die in seinem Zeitalter lebten. Noch mit weit größerm Rechte mögen wir dieses von vielen jetztlebenden Reichs-Fürsten sagen.

Doch mangelt es auch uns selbst im geringsten nicht an solchen Mitteln zur Gegenwehr wider die Waffen unserer Widerpart und zur Beschützung unsers Platzes, die wir aus den Rüstkammern der Texte, aus den ältesten Gesetzen, und der Fälle aus der Erfahrung, entlehnen könnten. Wann wir zur Lust uns in diesem Felde einmal mit herumtummeln wollen: so werden wir auch hier gewiß nicht den kürzern ziehen.

Erstens mögen wir allenfalls zugeben, daß Kaiser Maximilian I. zu derjenigen Zeit, da kein Cammer-Gericht im Reich vorhanden war, die Partheyen an seinen Hof vorbeschieden, auch wol gar daselbst Gericht gehalten habe. Dieses aber konnte unmöglich eine Concurrenz der Gerichtsbarkeit des Kaisers mit der Reichs-Cammer abgeben. Dann es stand damals das vorhin angeordnete Reichs-Cammer-Gericht außer aller Würksamkeit. Daher war in der That so gut, als überall kein Cammer-Gericht in der Welt. Folglich fand auch kein Begriff der Gerichtsbarkeit derselben statt. Eben so wenig ließ sich demnach eine Concurrenz der Gerichtsbarkeit denken.

Maximilians I. Absicht gieng dahin, bey damaliger Verhinderung der Würksamkeit der Reichs-Cam-

Cammer und Unterbrechung des Ganges dieses Tribunals, die ganze Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit wiederum an sich zu ziehen. Allein die Reichs-Stände widersetzten sich ihm disfalls, und vereitelten seinen Anschlag. Mithin dienen die obigen Beyspiele, welche unter solchen Umständen geschehen, offenbar mehr zur Zernichtung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit und seiner Concurrenz mit dem Reichs-Cammer-Gerichte, als daß diese dadurch einige Bestätigung erhalten sollte.

Die der Union zugethanen Reichs-Glieder haben dieses gar wol eingesehen, und in ihren der Gravaminum halber, im 1609ten Jahre aus Schwäbisch-Halle an den Kaiser Rudolf II. abgelassenen Schreiben so wol als in dem Vortrage, welchen ihm Fürst Christian zu Anhalt am 8ten Julius desselben Jahres zu Prag machte, dem letztgedachten Reichs-Oberhaupte vorgeworffen: daß, als damals, vor hundert und wenigen Jahren, am Kaiserlichen Hofe gerichtliche Processe und Rechtfertigungen eingeführet werden wollen, sich Churfürsten und Stände dessen der Zeit beschweret, und die damals regierenden Kaiser auf der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs-Cammer-Gericht und dessen Ordnung, deren sich Ihre Majestät und die Stände verglichen und verpflichtet, erinnerlich gewiesen.

Zweytens führt **Paurmeister** aus dem **Anton Bonbellani de Godentiis** ein Rescript Kaisers Maximilians I. vom Jahr 1505. in Sachen des Dom-Capitels zu Trier wider den Grafen

fen zu Virneburg an, welches die deutlichen Worte in sich faßt: Wir geben Euch zu vernehmen, daß Wir Probst, Dechant, und Capitel des Dom-Stifts zu Trier gebetē haben, die Rechtfertigung, damit sie den Edlen, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Philipp Grafen zu Virneburg zu Rom vorgenommen, abzustellen, und sich gebührlichen Rechtens, vor Unserm, oder Unser und des Heiligen Reichs **Cammer-Richtern, als seinem ordentlichen Gerichte,** begnügen zu lassen.

Hierbey ist zu merken, daß man dem Binde-Wort: oder; keinesweges, wie es gemeinhin irriger Weise geschieht, eine alternative Bedeutung zu geben, oder es als eine Disjunction zweyerley verschiedener Umstände, die auf einerley Zweck abzielen, anzunehmen habe: sondern solches zeigt eine Verbesserung des Vordersatzes oder erstern Ausdrucks durch den Nachsatz oder die zweyte Redens-Art an, und das Beywort: vielmehr; ist darunter mit zu verstehen. So kommt der nicht weniger natürliche als vollkommen richtige Sinn heraus: die Sache muß vor **Unsern** oder vielmehr, **Unserm und des Reichs Cammer-Richter** verhandelt werden.

Die nachfolgenden Worte der Verordnung geben uns dabey noch eine gute Bestätigung. In denenselben geschieht nicht mehrerer Gerichte, sondern lediglich eines einzigen Erwehnung. Hätte der Kaiser zweyerley Tribunalien und Instanzien im Sinn gehabt, oder hierauf mit vorangezogenen Worten zielen wollen, so würde er nicht hinzugesetzt

ha-

haben: **an seinem ordentlichē Gerichte**; sondern er hätte in der mehrern Zahl geschrieben: **an seinen ordentlichen Gerichten** sich begnügen lassen.

Auf die Anführung des Textes aus dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1512. können wir mit Recht erwiedern, daß solcher bloß von einem gütlichen Vertrage rede, und daß von den Partheyen am Kaiserlichen Hofe manche Sachen angebracht worden, wobey man gar nicht die Absicht gehabt, daß der Kaiser darinnen rechtliches Erkänntniß ergehen lassen solle. Man hat solches vielmehr zu dem Ende gethan, damit durch das Ansehen des Kaisers der Vergleich desto leichter vermittelt, und manche Kosten ersparet werden möchten, vor deren allzu heftigen Last sich die Partheyen fürchten mußten, wann sie den ordentlichen Weg Rechtens gehen wollten.

Der Text nurbemeldeter Reichs-Satzung lautet also: **Nachdem täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reich an Unsern Kaiserlichen Hof wachsen, die man der Zeit mit Freundschaft und gutem Willen in der Erste wol ablehnen und richten, auch außerhalb des Cammer-Gerichts, so die Partheyen etwa selbst, des Verzugs und Kosten halber, scheuen, vertragen möchte u. s. f.** Hier liest man ja kein einziges Wort von einer gerichtlichen Verhandelung oder Entscheidung.

Mit mehrerm Grunde ziehen wir daraus einen ganz natürlichen Schluß für unsern Satz. Wird nur der gütliche Vergleich außerhalb des Reichs-Cammer-Gerichts am Kaiserlichen Hofe gestiftet:

so

so folgt ja im Gegentheil nothwendig, daß wann es auf diesem Wege nicht fort will, alsdann die Sache zur Entscheidung der Reichs-Cammer, als vor die ordentliche Instanz gehöre, und dahin verwiesen werden müsse.

Dergleichen Beweis-Grund, welchen man vom Entgegensatz hernimmt, ist allezeit sehr stark; der Augenschein selbst unterstützt ihn, wann man auf verschiedene einander gerade entgegē gestellete Dinge, und auf deren richtige Verhältniß gegen einander sein Augenmerk richtet. Diese Betrachtung findet vornehmlich statt, wann sonst die ganze Verordnung überflüßig und vergeblich seyn würde. Solchenfalls geben die Rechtsgelehrten dem Schluße der von einem entgegen gesetzten Verstande hergeleitet wird, sogar bis dahin statt, wo daraus eine Verbesserung des vorigen Rechts fliessen müßte.

Bey der hier in Erwegung gezogenen Stelle trift nun solches ganz eigentlich zu. Die Worte: auch außerhalb des Reichs-Cammer-Gerichts; würden ganz überflüßig, und ohne allen Zweck da stehen, wann sie nicht so viel anzeigen sollten, daß die Streithändel in Privat-Sachen zwar in Güte, mit nichten aber vermittelst rechtlicher Verhandelung am Kaiserlichen Hofe, außerhalb der Reichs-Cammer entschieden werden könten.

Solches erläutern auch noch weiter einige kurz nach denen vorangeführten folgende Worte: daß keine Parthey dadurch wider ihren Willen in gefährliche Handlung, von ihren Rechten gedrungen, oder daran verhindert, oder aufgehalten werden solle.

In Wahrheit; diese Clausul wäre ganz unnütze, wann die Angelegenheiten, worauf sich der Reichs-Abschied bezieht, nicht allein zu Stiftung der Güte, sondern auch um rechtlicher Entscheidung willen, beym Kaiserlichen Hofe wären angebracht worden, und wann es den Kaiserlichen Commissarien damals auf den Schlag, wie es heutiges Tages zu gehen pfleget, erlaubt gewesen wäre in Entstehung der Güte die Sachen zur Entscheidung durch ein Gerichtliches Erkänntniß an den Reichs-Hof-Rath zu verweisen.

Inzwischen begehren wir, auch in Absicht auf unsere Zeiten, gar nicht zu läugnen, daß die mit einander in Rechtsstreit befangenen Partheyen von freyen Stücken, eben so gut den Kaiser oder dessen Räthe zu Schiedsrichtern erwählen, oder durch ein gemeinschaftliches Abkommen die Gerichtsbarkeit des Kaisers in diesem oder jenem Falle auf sich erstrecken können, als wenig es ihnen benommen ist, auch andere Personen zu Schiedsrichtern zu nehmen, oder sich willkührlich irgend einem Richter zu unterwerfen. Es versteht sich dabey allezeit, daß beyde Partheyen mit einander einig sind. Solchenfalls haben sie dann freylich vermöge ihrer eigenen und freyen Verabredung, ohne allen Zwang, den Kaiser zu einem rechtmäßigen Richter.

Der oben zuletzt angeregte Text aus dem Passauischen Vertrage scheint uns dem ersten Ansehen nach, mehrere Schwierigkeit zu machen. Es heißt darinnen ausdrücklich: daß der **Kaiserlichen Majestät Hof-Räthe, so des Heil. Reichs**

und der Stände gemeine, oder sonderbare Sachen berathschlagen, und erledigen, also stattlich mit Deutschen Räthen besetzt, auch die Deutschen Sachen durch die Deutschen behandelt werden sollen, daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben werde.

Nun meynt zwar auch **Hortleder**, als wann dieser aus dem Passauischen Vertrage hergenommene Beweis gantz offenbar in die Augen fiele, und es klar machte, daß dem Kaiser und dem Reichs-Hof Rath eine Concurrenz der Gerichtsbarkeit mit der Reichs-Cammer zustünde.

Allein es ist nicht außer Acht zu lassen, daß in diesem Texte die öffentlichen Angelegenheiten mit den Privat-Händeln durch die Ausdrücke: **Gemeine, oder sonderbare Sachen**; in eine Reihe gesetzt werden, so daß alles, was bey einer von diesen Arten der Geschäfte statt findet, auch in Ansehung der andern gelten soll.

Wollte man also aus diesen Worten dem Reichs-Hof-Rath die Entscheidung der Privat-Streitigkeiten zutheilen: so müßte man auch nothwendig ihm auf gleiche Weise das Recht zuschreiben, in den öffentlichen Reichs-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen. Hieraus aber würde der Begriff einer absoluten Monarchie des Kaisers entstehen; und alle Reichs-Satzungen würden sammt den Comitial-Gerechtsamen des Reichs und seiner Stände, und der ganzen uralten wohlhergebrachten und versicherten Freyheit, mit einem Streiche völlig zu Boden geschlagen werden.

Aber

Aber die Gesetze leiden keine andere als eine solche vernünftige Deutung, wobey nichts abgeschmacktes heraus komme. Sie mögen in solchen allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken abgefaßt seyn als man irgend erdenken kann: so wird dennoch dadurch keine nach Beschaffenheit des Gegenstandes nothwendige und natürliche Einschränkung des Verstandes dererselben ausgeschlossen. Klingt eine Redensart gleich noch so allgemein: so bedeutet und und würkt sie doch weiter nichts, als was der Sache selbst nach, möglich bleibt, indem sonst untaugliche Mittel angewendet werden müßten. Der vorangezogene Text des Passauischen Vertrages nun, nimmt nach unserer Einsicht keine andere als diese Deutung an, daß bloß Personen Deutscher Nation zu Kaiserlichen Reichs-Hof-Räthen genommen werden sollen, welche die öffentlichen und Privat-Angelegenheiten des Reichs und seiner Stände zu behandeln haben. Hierunter werden aber keinesweges alle und jede Gattungen der Reichs-Geschäfte und Privat-Sachen insgemein verstanden. Das Wort: **alle;** steht nicht dabey. Es bleibt also die Formel immer unbestimt. Mithin sind nur solche Angelegenheiten gemeynet, welche schon durch andere Grund-Satzungen des Reichs, oder zufolge eines alten Reichs-Herkommens, der Erkänntniß und Entscheidung des Kaisers überlassen sind.

Dieses wenige mag zur Probe dienen, was sich aus den alten Gesetzen und ehemaligen Fällen schliessen lasse, welche die Gegner für sich anziehen. Wann es aufs äußerste kommt: so geht es dennoch nur so weit, daß die Concurrenz der Gerichtsbarkeit

des Kaisers mit dem Reichs-Cammer-Gericht von den Österreichischen Besitzern des Kaiser-Thrones, vornehmlich seit der Zeit, da das Reichs-Regiment aufgehoben worden, und der Reichs-Hof-Rath immer weiter um sich gegriffen, nach gerade mit Verletzung der Gerechtsame des Reichs eingeführet worden. Und dieses begehren auch wir eben nicht zu läugnen.

So viel von der obersten und höchsten Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Wir hoffen die Sache deutlich genug gemacht, und das nöthige gesagt zu haben. Der Pöbel unter den Rechtsgelehrten oder grillenfängerischen Gesetzgrüblern und Gerichtskrämern geht hierinnen ganz von uns ab. Diese Leute sind vom leeren Glanze des Kaiserlichen Titels geblendet. Wir hingegen kehren uns an ihre irrigen Einsichten gar nicht. Wir halten uns auch bey keinem solchen Scheinwerk auf. Den Schleyer der äußerlichen Majestät oder des schematischen Wesens ziehen wir dem Kaiser ab; und nun sehen wir ihn und das Reichs-System in der wahren Gestalt. Es lohnt allerdings der Mühe, daß wir die eigenthümliche Gerechtsame, die Gerichtsbarkeit, das Ansehen, und die Hoheit des Reichs und seiner Stände, so vorstellen, wie ihnen dieses alles von Rechtswegen zukommt. 3.) Eilf-

3.) Zur weitern Erläuterung dieser Materie dient die Carrachische Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaisers. Sie behandelt diesen ganzen Gegenstand mit steter Anführung der Worte der Reichs-Grund-Gesetze, und mit Beyfügung solcher Schlüße, welche bey genauer Anwendung der Gründe des allgemeinen Staats-Rechts auf die Deutsche Reichs-Verfassung nie anders ausfallen können.

Eilftes Hauptstück,
Von der Reichs-Acht.

Erster Abschnitt.

Auf der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich gründet sich die Reichs-Achts-Erklärung, oder der Bann des Reichs. Diejenigen welche von nichts anderm, als einer Hoheit und Gewalt des Kaisers wissen, sind freylich den Augenblick fertig, sowol die Achts-Erklärung selbst, als auch die Wiederaufhebung des Reichs-Bannes, oder Loszehlung davon dem Kaiser allein zuzuschreiben.

In Privat-Sachen kommt der Contumaz-Bann dem Reichs-Cammer-Gerichte zu.

Dieses aber ist irrig. Der Contumaz-Bann gehört vor das Reichs-Cammer-Gericht. Er ist ein Mittel, dem Ungehorsam der Partheyen Einhalt zu thun. Die Reichs-Cammer gebraucht sich desselben, weil es dabey auf die Execution eines von ihr ausgesprochenen Urtheils in solchen Sachen ankommt, die vor derselben, als der ordentlichen Instanz erörtert worden.

Wann aber jemand, wegen eines Land-Friede-Bruchs, oder anderer Verbrechen halber, ohne vorgängiges richterliches Erkänntniß, unmittelbar durch die That selbst in die Reichs-Acht verfällt: so muß dabey ein wichtiger Unterscheid in Acht genommen werden.

Wann ein achtswürdiges Verbrechen noto-

Der Frevel oder diejenige That, wodurch sich jemand der Strafe der Reichs-Acht schuldig macht, kann notorisch, oder

auf eine Reichskündige Art in allen Umständen und nach der ganzen Lage unläugbar, dabey aber schlechterdings und in aller Betrachtung unjustificirlich seyn. Hieher ist ein Privat-Zusammenlauf von selbstaufgeworfenen Soldaten, oder vielmehr eine Zusammenrottirung von Räubern und Landläufern, ingleichen die Bewafnung einer Privat-Person mit angeworbenen Soldaten zur Störung des Land-Friedens und des Reichs-Ruhestandes, nicht weniger die Fortsetzung des Münz-Schlags abseiten desjenigen, der davon auf eine den Reichs-Gesetzen und der Grund-Verfassung sowol als den Territorial-Rechten der Reichs-Stände gemäße Weise aus gegründeten Ursachen und in gehöriger Ordnung suspendiret worden, nebst andern Fällen zu rechnen, wovon mehrere Reichs-Abschiede eine genaue Bestimmung in sich schließen.

risch ist, bedarf es weder einer Ladung noch eines Urtheils.

In einem solchen Falle wird zufolge einiger alten Land-Friedens-Satzungen u. Reichs-Abschiede nicht einmal ein Achts-Urtheil erfordert: sondern es kann sofort von der Execution angefangen werden, oder wie es die Texte ausdrücken, ist deshalben weiterer Vorforderung, oder einiger weiterer Erklärung oder Urtheils nicht noth.

Erläuterung des Ausdrucks: notorisch;

Hier aber muß man sich in Acht nehmen, daß man nichts vor notorisch ansehe, was diese Eigenschaft würklich

nicht

nicht hat, sondern annoch einem Zweifel unterworfen ist; welche Erinnerung ehedem Pabst Alexander III. dem Erzbischofe zu Toledo in einem Rescripte gegeben. Denn selten wird etwas alsbald so unläugbar notorisch und unjustificirlich seyn, daß man nicht noch die Möglichkeit einiger Entschuldigung oder Rechtfertigung annehmen könne.

Läßt sich also nur noch irgend ein Vertheydigungs-Grund ausdenken, oder erfinden, womit sich der Angeschuldigte etwa behelfen möchte; es mag solcher auch noch so geringe seyn, oder in einem bloßen Schein bestehen, der bey genauer Erwägung die Probe nicht hält: so muß doch derjenige, welcher die Acht verdienet haben soll, zuvor citiret und gehöret werden.

Da nun wol niemals ein Verbrechen in aller Betrachtung dermaßen klar am Tage liegt, daß dabey nicht etwa noch ein und anderer zu einiger Entschuldigung dienlicher Umstand verborgen liegen sollte; weshalb man kaum irgend wird sagen können, daß dem Angeschuldigten, ob er gleich weder vorgefordert noch gehöret worden, kein Vertheydigungs-Grund übrig bliebe: so müssen diejenigen Texte in den Reichs-Satzungen, welche verordnen, daß keine Ladung, Verhör, und Achts-Urtheil nöthig seyen, in der allereingeschränktesten Bedeutung angenommen, und nie weiter als auf die deutlich ausgedruckten Fälle gezogen werden. So gar eine übrigens elende, seltsame lächerliche, und höchstens nur scheinbare Ursache kan dazu dienen, den Vorwurf eines bösen Vorsatzes, wie überhaupt, also auch beym Verbrechen beleidigter Majestät abzulehnen.

Die Vermuthung streitet daher vor die Möglichkeit einer Rechtfertigung, und wider einen gefährlichen Vorsatz, selbst bey denen an sich offenbar widerrechtlichsten und unerlaubtesten Handlungen. Sie würkt wenigstens so viel, daß niemand unverhört zu verdammen ist. Alles dieses haben die Herzoge zu Mecklenburg in ihrer Schutzschrift aus den Gesetzen und Werken der Rechtsgelehrten weitläuftig an- und ausgeführet.

Alle Rechtsverständige und kluge Leute riethen aus diesen Ursachen dem Kaiser Friderich I. die Vorkehrung eines ordentlichen Richter-Amts und den Gebrauch eines rechtlichen Verfahrens wider die in einer kundbaren und gemeinen Rebellion befangenen Mayländer; damit weder die bloße Anwendung der Gewalt noch ein alsbald ohne Proceß ergehender Spruch einen Schein der Ungerechtigkeit annehmen möge.

Selbst der Herzog in Bayern führte solchen Grund wider die Böhmen an, als sie im Verfahren wider die Kaiserl. Commissarien sogleich zur Hinabwerffung aus dem Fenster geschritten waren. In der Antwort welche dieser Fürst den Abgesandten der Böhmen am 24sten Julius 1618. ertheilte, hieß es: daß doch sogar bey großen Uebelthätern solche *beneficia juris naturalis* unbenommen, und keiner sententiiret oder exequiret werden könne, er sey dann zuvor gehöret und *legitime* condemniret, wann gleich eine Sache an sich selbst offenbar. Damals aber trug Bayern noch nicht den Pfälzischen Churhut, welchen es einer gleichen ja noch ärgern voreiligen Gewaltthätigkeit zu danken hat.

Wann

Wann jemand auch nur einigermaßen seine That zu beschönigen weiß; es halte im übrigen sein Anführen Stich oder nicht: so hört die Sache doch in so ferne auf, notorisch zu seyn. Des Kaisers bloßes Wort ist keinesweges hinreichend, wann er tausendmal etwas für notorisch erklärt.

Es kann allerdings dem Kaiser eben so gehen wie vormals dem Pabst Alexander VI. Diesen blendete die übertriebene Zärtlichkeit gegen seinen Sohn Valentin Cäsar Borgias dermaßen, daß er die Vertheydigung des Herzogs von Urbino und seiner Mitverbundenen für ein so hartes Verbrechen beleidigter Majestät ausgab, welches schlechterdings nicht die geringste Entschuldigung fände. Und dennoch gestehen die besten Italienischen Rechtsgelehrten selbst, in dem Unternehmen des Herzogs und seiner Mitgenoßen habe sich bey genauerer Betrachtung nach den Regeln der Gerechtigkeit und Wahrheit weder überall ein Verbrechen, noch weniger ein harter, am allerwenigsten ein notorischer Frevel gefunden.

Die Rechts gelehrten **Andreas** de **Isernia** und **Decius** schreiben dieserhalb ganz richtig, daß wann der Kaiser einen Achts-Spruch ergehen ließe, sein bloßes Anführen wegen der Verrätherey, oder wider die Majestät des Kaisers zu Schulden gebrachten Beleidigung des Verbrechers keinen Glauben verdiene, indem es widersinnig heraus kommen würde, woferne zum Nachtheil eines andern das Wort des Kaisers allein gelten sollte, zumalen wann dieser ohne Vorladung des Angeschuldigten und Untersuchung der Sache zu Werk gienge,

indem der Kaiser solchergestalt durch ein unerwiesenes Vorgeben nach Belieben jederman von seinem Recht und Eigenthum verdrängen könte,

Zur Notorietät, wie sie hier vorkommt, wird also nicht nur eine Kundbarkeit der That selbst, sondern auch eine vollkommene Klarheit aller dabey untergelaufener Umstände, nebst einer gänzlichen Unmöglichkeit einiger Rechtfertigung oder auch nur Beschönigung abseiten des Verbrechers, erfordert.

Herzog Albrecht zu Mecklenburg führte solches, wiewol ganz vergeblich, dem letztverstorbenen Kaiser Ferdinand II. in einem Schreiben aus Lübeck vom 20sten October 1629. also zu Gemüthe: Es sey nicht genug, *factum aliquando pro notorio* und *ad condemnationem sufficiente* anzuziehen, dafern es nicht *vere notorium*, noch seine *qualitates* auch *notoriæ* seyen; deswegen *cum facillimus in eo sit lapsus*, sey billig jedermann zu hören, und zu seiner Defension zu gestatten: in Betrachtung, daß, wie es sonsten mit manchem Menschen, der, *ad sui defensionem*, der Gegenwehr sich gebraucht, und einen andern entleibt, sehr übel stehen würde, daß er darum, daß das *factum seu homicidium ipsum notorium*, alsbald ungehöret, ob es *dolose*, oder *cum moderamine inculpatæ tutelæ*, oder auch *excessu moderationis* geschehen sey, oder nicht, verurtheilet und zur Strafe gezogen und geführet werden sollte. Also auch ob zwar *notorium*, daß er (Herzog von Mecklenburg) sich zu der Nieder-Sächsischen Creis-Verfassung verstanden, geschehe ihm dennoch gleichfalls ungütlich, daß er, ehe

und

und bevor er gehöret und überwiesen, ob dasselbe *dolo malo, & destinata animi voluntate, propositoque lædendi Sacram Cæsaream Majestatem*, bey ihm geschehen, oder nicht, sey verurtheilet, und des Seinigen entsetzt worden. 1.)

Wann

1.) Der Contumaz-Bann oder die Acht in Privat-Sachen wegen Ungehorsams ist durch den Regensburgischen Reichs-Abschied von 1654. §. 36. ganz aufgehoben. Die Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. XX. §. 11. verbietet solchen auf immer. Bey der eigentlichen Reichs-Acht gilt nach dem §. 2. nur angeführten Art. der Neuesten Wahl-Capitulation kein Vorwand der Notorietät, weil niemand ungehört geächtet werden darf. Weder ein Reichs-Gericht, noch der Kaiser für sich allein, noch auch mit bloßer Zuziehung der Churfürsten darf jemand in die Acht erklären. Vorwissen, Rath, und Bewilligung der Churfürsten werden hierzu erfordert. Der Proceß muß förmlich geführet, und hierbey die Cammer-Gerichts-Ordnung beobachtet werden. Nach dem Schluß sind die Acten auf dem Reichs-Tag vorzulegen. Hierauf hat das gesammte Reich zu erkennen. Bey der Vollstreckung des von der Reichs-Versammlung gesprochenen Urtheils muß es nach der Executions-Ordnung gehen, und der Creis, wo der Ächter gesessen, solche vornehmen. Des Ächters Güter darf sich der Kaiser weder selbst anmaßen, noch darüber disponiren. Die Reichs-unmittelbaren verbleiben dem Reich, nach Abzug der Satisfaction des Beschädigten; die Landsäßigen oder mittelbaren aber dem Landes- und Lehns-Herrn. Die Acht schadet den unschuldigen Agnaten des Ächters an ihrer Lehns- und Stammfolge nicht. Die Lehen- und Stamm-Güter desselben dürfen ihnen nicht entzogen werden. Eben dieses findet in Ansehung derjenigen statt, welche Anwartschaften haben. Wann auf die im XXsten Art. der W. C. beschrie-

Außerhalb der Notoriet. einer achtswürdigen That ist ein Achts-Urtheil nöthig.

Wann also ein Verbrechen, so mit der Acht bestraft wird, nicht auf die vorbeschriebene Weise notorisch, sondern eine Entschuldigung nur irgend möglich ist: so kan weder die Ladung, noch eine gehörige rechtliche Untersuchung, noch auch das Achts-Urtheil hinweg bleiben. Dieses alles ist selbst in denenjenigen Fällen zu beobachten, wo jemand, zufolge der Land-Friedens-Satzungen, wegen eines Land-Friede-Bruchs, oder sonst nach unmittelbarer Verordnung der Reichs-Gesetze alsbald mit der That selbst unmittelbar in die Reichs-Acht verfallen seyn soll. Die Ordnung des Land-Friedens von 1521. Tit. 2. und von 1548. Tit. 3. Der Augsburgische R. A. von 1555. §. 71. Die R. C. Ger. Ordn. von 1555. Th. *II.* Tit. 9. §. 2. und Kaisers Ferdinands *II.* Wahl-

---

bene Maße, Form, und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren wird: so muß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution *ipso jure* für null und nichtig gehalten werdē. Neust. W. C. Art. *XX.* §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. Hiergegen sind einige Anmerkungen beym zweyten Theile dieses Werks zu halten, um die bisherigen Contraventionen gewahr zu werden, auch die in der 1zten Anmerk. zum 2ten Hauptstück des dritten Theils bey Gelegenheit des *XX*sten Art. der W. C. anzuführenden sowol Public-Schriften der Höfe und Gesandschaften, als Privat-Aufsätze mit nachzusehen.

Wahl-Capitulation bestimmen ausdrücklich, daß die Thäter oder Friedbrecher mit vorhergehender Citation oder Fürheischung, in die Acht gefallen zu seyn, declariret und erkläret werden müssen.

Was die Achts-Erklärung selbst oder die Bekañtmachung des Achts-Spruchs anbetrift: so findet sich desfalls die Concurrenz des Kaisers mit dem Reichs-Cañer-Gerichte im Reichs-Abschiede zu Trier u. Cölln von 1512. Th. I. Tit. 1. §. 8. in der L. Fr. Ordn. von 1521. Tit. 4. und von 1548. Tit. 3. Tit. 6. §. 3. Tit. 7. auch in der R. C. G. O. von 1555. Th. II. Tit. 9. §. 2. 4. Tit. 12. Tit. 13. Tit. 14. gegründet. Concurrenz des Kaisers mit der Reichs-Cammer in diesem Stück.

Es mag nun aber das Achts-Urtheil ausgesprochen haben, wer da will: so darf dennoch in keinem Fall die Vollstreckung desselben nach des Kaisers bloßem Willkühr unternomen werden. Vielmehr ist ihm selbst in der R. C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 48. 49. eine Executions-Ordnung vorgeschrieben, zu deren Beobachtung, wie sich der Kaiser deshalb mit den Reichs-Ständen verglichen hat, jener nicht weniger gehalten ist, als diese letzteren eine Conventional-Verpflichtung auf sich tragen.

Die Protestantischen Reichs-Stände hielten solche Schuldigkeit dem Kaiser in einem unterm 8ten Februar 1608. aus Regensburg an ihn ergangenen Schreiben also vor: Es bestehe solche Executions-Ordnung, sowol als alle andere Reichs-Constitutionen, einzig darauf, und haben in

dem

dem ihre Kraft und Würkung, daß sich jederzeit regierende Kaiser mit den Ständen des Reichs also verglichen, und zu derselben Observanz sich festiglich mit einander verbunden.

Unterweilen kann zwar der Kaiser vermöge eines vom Reichs-Corpore darzu eigentlich erhaltenen Auftrags, und ihm desfalls ertheilter Vollmacht zu einem gewissen Zweck, der die Ruhe im Reich und den Land-Frieden angeht, einen eigenen General beordern, oder wie es der R. Absch. des 1512ten Jahres ausdrukt, einen sondern Hauptmann zu sonderen Sachen bestellen. Indessen sind dergleichen vom Kaiser angenommene Feldherren keinesweges einer so ausgebreiteten Macht und Pflicht fähig, daß durch dieselben dem Creis-Obristen-Amte in seiner den Reichs-Satzungen gemäßen Vollstreckung der Achts-Erkänntniße Eintrag geschehen dürfte. Die Erklärung des Land-Friedens von 1522. Tit. 7. sagt ganz deutlich, daß solcher Hauptmann aller Handlung, so durch die Creis-Hauptleute, (welche nachgehends Creis-Obristen genannt worden) und Räthe, vermöge der Executions-Ordnung vorgenommen werden soll, keine Verhinderung thun, noch gebähren sollen.

Zu dergleichen Eingriffen würde aber unstreitig ein jeder Executions-Auftrag in Achts-Sachen gehören, welchen der Kaiser an einen solchergestalt von ihm angesetzten und abhängigen General gelangen lassen wollte. Die Creis-Obristen würden dabey übergangen. Sie aber finden sich durch die Executions-Ordnung nach deren klarem Inhalt, ganz

eigent-

eigentlich bevollmächtiget. Die Vollstreckung dieses Werks ist eines von ihren besondern Gerechtsamen.

Jedoch läugnen wir keinesweges, daß jezuweilen in einzelnen Fällen die Vollstreckung der Acht durch einen selbstbeliebten Schluß der Reichs-Stände, aus ihrem freyen Willen der Einsicht und dem Gutbefinden des Kaisers anheimgestellet, auch ihm die nähere Anwendung der nöthigen Maßregeln überlassen worden. Ein Beyspiel davon giebt uns der Augsburgische R. A. von 1566. §. 8.

Allein eben diese dann und wann dem Reich gefällig gewesene Anstalt in besonderen Vorgängen giebt einen genugsamen Beweis davon ab, daß der Regel nach hierinnen gar nichts auf des Kaisers Willkühr beruhe, sondern dieses Reichs-Oberhaupt selbst sich aufs genaueste nach der Executions-Ordnung richten müsse.

Zweyter Abschnitt.

Was bisher gesagt worden, leidet eine große Einschränkung, ja vielmehr einen gänzlichen Abfall in Ansehung Erlauchter Personen, oder welches einerley ist, wann es darauf ankommt, einen Reichs-Stand in die Acht zu erklären. Hierzu findet sich so wenig die Reichs-Cammer, als der Kaiser für sich allein und eigenmächtig berechtiget.

Des Reichs-Cammer-Gerichts halber stimmen wol endlich die Publicisten und andere Rechtsgelehrte Schriftsteller in diesem Punct noch mit uns überein. Dahingegen schreiben sie dem Kaiser die Gewalt und Befugniß zu, die Fürsten ihrer Würde zu entsetzen, und ihrer Hohen Reichs-Lehen verlustig

zu

zu erklären. Sie geben es bloß als eine Regel der Klugheit an, daß der Kaiser solches mit Rath der Stände vornehme.

Der Kaiser allein keinen Fürsten oder Stand des Reichs ächten könne.

Beweis, daß Unseres Orts verneinen wir aufs standhafteste das gegenseitige Geschwätz des ganzen Kaiserlichen Anhanges, nicht weniger die unterweilen geäußerte eigene Meynung eines und andern Kaisers, da z. E. Ferdinand II. am 7den Junius 1621. in Wien gegen die Dänische Gesandschaft vorgeben wollen, daß unter **Churfürsten und anderen des Heil. Reichs Gliedern, und Unterthanē** kein Unterscheid gemacht werde. Der Kaiser darf ohne Vorwissen und Einwilligung der Reichs-Stände keinen Reichs-Fürsten oder andern Mit-Stand ächten. Dieß ist unser Satz. Es fehlt uns nicht an Beweisen zu dessen Bestätigung.

Erster Grund.

Vorerst erhellt aus den alten Geschichtsbüchern, daß die Kaiser selbst in denen Zeiten, da sie sonst noch eher manches wagten, sich nicht unterstanden, dergleichen ohne Berathschlagung mit den Reichs-Ständen, noch ohne deren Schluß vorzunehmen.

Kaiser Heinrich III. nahm dem Herzoge Conrad in Bayern, der ihm vorhin schon verhaßt, das Herzogthum dennoch nicht anders als nach dem Ausspruch der Fürsten auf dem Convent zu Merseburg.

Als

Als Herzog Otto in Bayern einen Aufstand erregte, forderte ihn Kaiser Heinrich IV. vor die Reichs-Versamlung zu Goßlar, hielt ihm sein Unternehmen daselbst im Angesicht des Volks vor, ließ das Salische Gesetz, welches alle Zusammenverschwörung wider den König für eine Hals-Sache erklärt, öffentlich ablesen, und erinnerte alle Stände nach den Pflichten, womit sie dem Kaiser und Reich zur Beförderung gemeiner Wohlfahrt verwand wären, das Urtheil abzufassen. Der Schluß der Reichs-Versammlung fiel dahin aus, daß man Herzog Otten für einen Feind des Reichs-Systems erkannte, in die Acht erklärte, seine Güter eingezogen, und seine Länder erlediget wurden, das Herzogthum Bayern aber dem Kaiser zu Theil ward. **Naucler** schreibt mit mehrerer Kürze, dieser Fürst sey auf Erkänntniß des Sachsen des Herzogthums beraubt worden.

Lamprecht von Aschaffenburg und ein ungenanter Mönch zu Hirschfeld, welcher jenes Erzehlung folgt, lassen zwar in ihren Geschichtsbüchern nicht wenig Neigung vor den Herzog Otto blicken. Ermeldete Verurtheilung dünkt ihnen zu übereilt, und nicht reif genung erwogen. Unterdessen gehen sie doch noch in ihren Nachrichten vom ergangenen Spruche, von voriger Erzehlung des Grafen **Herrmanns von Beringen** in einem Umstande ab. Unsere Meynung gewinnt auch hierdurch eher als daß sie verlieren sollte. Sie melden, der Kaiser hätte der Sächsischen Fürsten Erkänntniß in der Sache erfordert; durch welches er dann als ein bey kundbarer Frevelthat erfundener Ver-

brecher wider die Majestät auf den Fall, da man ihn persönlich ergriffe, zum Tode wäre verurtheilet worden.

Ein gleiches wiederfuhr unter Kaisers Heinrichs V. Reichs-Verwaltung dem Herzog Heinrich zu Lothringen auf einer zahlreichen Versammlung der Fürsten und Stände des Reichs nach dem Befinden der Großen, und vermitteist eines ordentlichen Schlußes des Reichs-Raths.

Unterm Kaiser Conrad III. ward der Bayerische Herzog Heinrich der Stolze, nach dem Erkänntniß mehrerer Fürsten in Würzburg geächtet, und verlohr seine Herzogthümer; wie **Naucler** berichtet.

Bischof **Otto** zu Freysingen, **Conrad** von **Lichtenau**, Abt zu Ursperg, **Sigonius**, und **Aventin** machen hiervon die umständlichere Beschreibung, daß der Herzog zwar bey einer sehr starken Versammlung des Reichs-Raths angeklagt, und der Majestäts-Beleidigung schuldig erkannt, nachgehends aber allererst zu Goßlar durch ein von den Fürsten gesprochenes Urtheil seiner beyden Herzogthümer entsetzt, und in die Reichs-Acht erkläret worden.

Eben dieses wiederfuhr dessen Sohn, Herzog Heinrichen dem Löwen. Kaiser Friderich I. ließ ihn nach Regensburg in Bayern vorfordern. Als er aber weder persönlich noch durch Gesandte erschien: so berief der Kaiser alle Großen, Herzoge, Regenten, und Statthalter der Länder, welchen das Recht zukam, bey einer großen Kaiserlichen Raths-Versammlung ihre Stimmen abzulegen, und einen Schluß fassen zu helfen. Da nun dieselben sich in

sehr

sehr großer Anzahl versammlet, und gewöhnlicher Weise ihren Sitz genommen hatten: so stellte ihnen der Kaiser das Verbrechen des Herzogs vor, erinnerte sie ihres Eydes, und sammlete hierauf ihre Stimmen, wodurch dann einhellig der Herzog Heinrich als ein Verletzer der Majestät verdammet, und dessen Vertreibung von beyden Herzogthümern beschlossen worden.

Cyriax Spangenberg meldet zwar in seiner Sächsischē Chronik, daß dieser Vorgang zu Goßlar geschehen sey. Doch weicht er in Absicht auf die Art des Verfahrens von jenem Berichte nicht ab. Seine Erzehlung lautet also: Es ward im ganzen Reichs-Rath einmüthiglich erkannt, daß sich der Herzog gar zu gröblichen allenthalben versehen, *crimen læsæ majestatis* begangen, an der Hoheit Kaiserl. Majestät sich zu vielfältig vergriffen, und also aller seiner Lande und Leute sich verlustig gemacht hätte.

Die verschiedentlichen Nachrichten wegen des Orts lassen sich leicht zusammen vereinigen. Dieser höchstwichtigen Angelegenheit halber ward mehr als ein Reichs-Tag gehalten. Solches erhellet aus des **Bischofs Arnolds** zu Lübeck weitläuftigern Erzehlung, womit er die Lücke in den Geschichtsbüchern des **Priesters Helmolds** ausfüllt, welcher letztere dies alles mit einem seltsamen Stillschweigen übergangen, und anstatt der klaren Wahrheit allerhand Wind verkauft hatte.

Arnolds Bericht ist folgenden Inhalts. Der Kaiser setzte zu Worms einen Reichstag an; dahin er dann den Herzog Heinrich zum Verhör vorlud.

Die Absicht war, daß letzterer auf die Beschwerden der Fürsten Red und Antwort geben sollte. Der Herzog merkte solches, und blieb aus. Der Kaiser forderte ihn hierauf anderweitig nach Magdeburg vor die Versammlung. Hieselbst hatte Marggraf Dietrich zu Landsberg vor, einẽ Zweykampf mit dem Herzoge anzustellen, indem jener diesen einiger Verräthereyen wider das Reich bezüchtigte u. s. f. Als der Herzog auch dieses inne ward: weigerte er sich zu kommen. Indessen ordnete er vom damaligen Orte seines Aufenthalts in Haldesleben Gesandten an den Kaiser ab, und ließ durch sie um eine mündliche Unterredung mit letzterm ansuchen. Als nun der Kaiser an den verabredeten Ort zu ihm heraus reisete: suchte ihn der Herzog mit guten Worten zu gewinnen. Der Kaiser verlangte neun tausend Mark von ihm; und gab ihm dabey den Rath, er möchte der Kaiserl. Majestät die Ehre anthun, und sich der Kaiserl. Vermittelung zur Aussöhnung mit denen von ihm beleidigten Fürsten gebrauchen. Weil es aber dem Herzog hart vorkam, daß er eine so beträchtliche Summe zahlen sollte: so schied er davon, ohne sich bey des Kaisers Worten zu beruhigen. Auch auf dem dritten Reichs- und Gerichts-Tage, welchen der Kaiser nach Goßlar ausgeschrieben und dahin citiret hatte, blieb der Herzog außen. Um deswillen frug also der Kaiser bey vollem Reichs-Rath an, was nunmehro Rechtens wider den Herzog sey, da er sich auf drey ordentliche und gehörige Ladungen dem Gericht entzogen, und aus bloßer Verachtung sich des Erscheinens geweigert hätte. Die Fürsten votirten hierüber, und eröfneten dem Kaiser ihren Schluß dahin: daß der Herzog von Rechtswegen

wegen aller Ehren zu entsetzen, öffentlich zu ächten, ihm das Herzogthum sammt allen Lehen zu nehmen, und ein anderer an seine Stelle einzusetzen sey. Nach erfolgter Bestätigung dieses Urtheils verfügte der Kaiser die Vollstreckung. Jedoch ward auf Begehren der Fürsten dem Herzoge noch eine vierte Tagefahrt anberaumet. Allein, da selbiger sich auch hier nicht einfand: so verfuhr der Kaiser nunmehro nach der Vorschrift des Reichs-Schlußes, ließ Herzogs Heinrichs Güter einziehen, und verliehe dessen Herzogthum an den Grafen Bernhard zu Anhalt. Daher nahmen auch einige unter Heinrichs Landsassen die Gelegenheit, von ihm abzufallen. Der Herzog aber beklagte sich dennoch über die Unrechtmäßigkeit des Urtheils, aus dem Grunde, weil er aus Schwaben wäre, und niemand geächtet werden dürfte, er wäre dann in dem Lande, aus welchem er gebürtig, ordentlich überwiesen.

Nachgehends erhielt Heinrich der Löwe ein sicher Geleit, kam nach Lünebutg zum Kaiser, und bat um gut Wetter. Der Kaiser beschied ihn auf einen Tag nach Quedlinburg, woselbst die Fürsten darüber erkennen sollten, was er den Rechten nach seinetwegen für Entschliessungen zu fassen hätte. Abermals setzte der Kaiser dergleichen wider nach Erfurt an. Beydes aber war vergebens. Denn der Kaiser konte ohne Einwilligung der Fürsten und Stände des Reichs keinen wieder herstellen, und in die vorigen Rechte und Besitzungen aufs neue einsetzen, welchen er deren zufolge ihrer allerseitigen Stimmen und Meynung verlustig erkläret hatte.

Mithin schließt Johann Isaac Pontanus

aus **Arnolds** Worten ganz richtig, daß Heinrich der Löwe durch einen auf die einhelligen Stimmen der Fürsten und Stände des Reichs gestelleten Reichs-Schluß verurtheilet und geächtet worden.

Der Bischof zu Florenz, **Anton**, bezeugt auch, daß dieser Prinz, nachdem ihn Kaiser Friderich I. des Verbrechens beleidigter Majestät überführt gehabt, durch Urtheil und Recht sämmtlicher Fürsten des Reichs verdammet, und aus seinem Herzogthum vertrieben worden sey.

Hieron. Mutius liefert folgende ähnliche Beschreibung dieses Falles. Kaiser Friderich I. habe bey seiner Ankunft in Deutschland denen versamleten Fürsten seine Sache wider den abtrünnigen Herzog Heinrich vorgetragen, und selbigen als einen Verräther und Beleidiger der Majestät angeklagt. Der Herzog hingegen sey auf dem Reichstage nicht erschienen, sondern habe sich mit Vorschützung einer von ihm selbst erdichteten Satzung zu behelfen gesucht, daß der Kaiser keinen Herzog verurtheilen, noch seiner Lande entsetzen dürfte, wann nicht einige Richter aus des angeschuldigten Fürsten eigenen Landen darzu gezogen würden, und hierein stimmeten: worauf aber der Kaiser erwiedert, daß ein Fürst vor jede an irgend einem Ort innerhalb der Gränzen gehörig berufene Versamlung der Fürsten citiret werden könne. Als nun der Herzog sich in dieser Maße nicht stellen, noch auf des Kaisers Beschwerden antworten wollen: hätten ihn sämmtliche auf der Versammlung anwesende Fürsten einmüthig als einen Schuldigen verurtheilet, sodann aber der Kaiser desselben Staaten und Güter an andere verreichet.

Der

Der Abt zu Ursperg erwehnt einer öfteren Vorladung des Herzogs ad Curiam zur Rechtfertigung wegen der Anklagen wider ihn. Oben ist aber schon bewiesen worden, daß dieses Wort: *Curia*; nach desselben gewöhnlichsten Gebrauch in alten Zeiten häufiger für eine feyerliche Versamlung der Reichs-Stände genommen, als dadurch die Kaiserliche Hofhaltung bezeichnet wird.

Nur in dem Umstande geht **Conrad v. Lichtenau** von den vorigen Erzehlungen ab, daß er die Einwendung wegen der Haltung und Besetzung des Gerichts nicht Herzog Heinrichen selbst, sondern einigen anderen demselben zugethanen Fürsten und Herren zugeeignet, welche nach alter Deutschen Gewohnheit ihren Kopf aufgesetzt, und ohne weitern Grund oder Gesetz willkührlich das Recht hätten behaupten wollen, daß der Kaiser keinen Herzog verurtheilen, noch ihm sein Land absprechen dürfte, wann der Schluß dazu nicht an einem Ort in desselben eigenem Gebiet zu Stande käme, und daselbst das Urtheil gesprochen würde. Hierauf soll sich einer vom Herren-Stande zum Zweykampf gegen jedermann erbothen haben, wer ihm abstreiten wollte, daß der Kaiser einen jeden Fürsten an irgend einem Ort, wohin es ersterm nur beliebig, vorfordern möge, um daselbst Recht zu geben und zu nehmen, wann er nur innerhalb der Gränzen des Reichs läge. Weil sich aber niemand zum Zweykampf eingefunden: so hätte der Kaiser des letztgedachten Meynung für richtig erkläret, und ihr die Kraft eines beständig gültigen Rechts beygelegt. **Sigonius und Martin Crusius**

haben diese Erzehlung des Urspergischen Abts nachgeschrieben.

Billig verwundern wir uns über die Unverschämtheit des Verfassers der so betitelten *Justitiæ Cæsareæ Imperialis*, da derselbe die grobe Lügen vorbringt, als hätte Kaiser Friderich I. bey seiner Ankunft in Burgund nach der Rückreise aus Italien für sich allein Heinrich den Löwen ohne Ansetzung eines Reichstages oder Berathschlagung mit den Ständen so gar wider den Willen einiger anderweitig eben anwesenden Fürsten verurtheilet, und seiner Lande entsetzt.

Er beruft sich auf den **Sigonius**, aber mit einer recht boshaften Verdrehung. Dieser Schriftsteller sagt keinesweges, daß Kaiser Friderich, als er aus Italien nach Burgund gekommen, auf der Reise den Herzog Heinrich gerichtet habe: sondern daß er sehr beschwert aus Italien nach Burgund gereiset, von dar aber weiter nach Deutschland herüber gegangen, und hieselbst den Herzog wegen seines Verbrechens wider die Majestät vor sich gefordert habe. Nun aber wissen wir aus denen vorangeführten Geschichtschreibern, daß solches nicht auf der Reise, vielmehr auf öffentlicher Versamlung des Reichs geschehen, dergleichen dieser Sache halber zu unterschiedenen malen angesetzt worden.

Sigonius fügt noch aus des **Abts zu Ursperg** Bericht, die Umstände von der Ausflucht des Herzogs in Absicht auf die Haltung des Gerichts, vom Anerbieten eines vom Hohen Adel zum Zweykampf wegen des Gegentheils, auch daß sich darzu niemand gefunden, und hierauf Heinrich der Löwe verurtheilet

theilet, das Herzogthum Bayern an den Otto, Sachsen aber an Albrechten zu Anhalt vergeben worden, hinzu.

Mithin sind nach des **Abts zu Urspeig** und des **Sigonius** Bericht zwar einige Fürsten mit dem Kaiser uneins gewesen, doch nicht des Spruchs an sich noch der Strafe halber, sondern bloß in Ansehung der Art und Weise, Form, und einiger Umstände, welche bey Abfassung des Urtheils zu behaupten stünden. Der Kaiser hat auch hierbey nicht eigenmächtig durchgegriffen, vielmehr wie beyde Scribenten ausdrücklich sagen, desselbē Meynung daher die Oberhand behalten, weil sich einer aus dem höhern Adel, nach altem Deutschen Recht und Gewohnheit, zu deren Verfechtung erboten, niemand aber demselben abgewonnen.

Dieses Beyspiel der Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen haben wir zu dem Ende umständlicher betrachtet, damit die Unverschämtheit und Verfälschung des Betrügers, welcher die nach lauter Ungerechtigkeit stinkende *Justitiam Cæsaream Imperialem* zusammen gestoppelt hat, desto deutlicher in die Augen fallen möge. Wir schreiten zu einigen anderen Fällen.

Kaiser Otto IV. schrieb einen Reichstag (*Conventum Principum*) nach Augsburg aus, und ächtete daselbst nach Beyerischen Rechten den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, welcher den Kaiser Philipp ermordet hatte, sammt dessen Mitschuldigen, dem Marggrafen Heinrich von Andechs. Sie wurden aus dem Vaterlande verbannet, aller Lehen, Ehren, Würden und Güter entsetzt. Alles dieses geschah

durch einen Reichs-Schluß. **Arnold** der Lübeckische Bischof, schreibt, als ob solches auf einem zu Frankfurt am Mayn angestelleten Reichstage vor sich gegangen, und der Kaiser die öffentliche Achts-Erklärung wider den Kaiser-Mörder nach allerseits einhelliger Meynung ergehen lassen.

Kaiser Friederich II. hielt über seinen eigenen Sohn, den Römischen König Heinrich, wegen vorgehabten Vatermords mit den Fürsten und Ständen zusammen Gericht. Siebenzig Fürsten verurtheilten den letztern dahin, daß er in Ketten und Banden nach Sicilien verwiesen ward.

Unter letzterwehntem Kaiser, und zwar, als derselbe für seine Person abwesend war, und sich in Italien befand, liessen die Fürsten des Reichs über den Herzog Otto in Bayern als einen Verräther und Beleidiger der Majestät um deswillen ein Urtheil ergehen, weil derselbe es mit dem Pabste wider den Kaiser gehalten, und sich hiermit wider die Verfassung des Reichs aufgelehnt, auch dessen Wohlfahrt gestöret hatte.

Im Jahr 1275. hielt Rudolf I. einen Reichstag zu Augsburg; woselbst Fürsten und Stände durch ihre vom Kaiser ihnen abgeforderten Stimmen den König Ottocar in Böhmen samt dem Herzoge Heinrich in Bayern, nach dem dieselben unterschiedene mal auf die Reichs-Versammlungen vorgefordert gewesen, als Verletzer der Deutschen Grund-Gesetze und Staats-Einrichtung, für Reichs-Feinde erklärten, und den Krieg wider dieselben beschlossen. Hierbey war merkwürdig, daß der Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern, Ludewig, zuerst votirte,

votirte, sodann aber die anderen, wie man ihnen die Stimmen abforderte, solche ablegten.

Ludewig, Otto, und Heinrich, die Söhne Mainhards Herzogs zu Kärnthen, und Grafens zu Tyrol wurden im Jahr 1296. des Verbrechens beleidigter Majestät halber verurtheilet, abgesetzt, und zu Paaren getrieben. Kaiser Adolf nannte sie in dem Schreiben an sie, worinnen er das Urtheil der Fürsten eröfnete, nicht anders, als Edle aus Tyrol, ohne sonst üblichermaßen den Herzoglichen Titel ihren Namen beyzufügen.

Man merkt bey diesem Fall besonders an, wie das Achts-Urtheil nicht dem Kaiser sondern den Reichs-Fürsten zugeschrieben wird.

Kaiser Siegismund hatte vor den Bayerischen Herzog zu Ingolstad, Ludewig, als einen nach der Goldenen Bulle befundenen und erklärten Feind des Reichs zufolge eines ordentlichē Reichs-Schlusses aus dem Lande zu treiben. Allein dieser schmiegte sich, und erhielt Gnade.

Als auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz im 1415ten Jahre Herzog Friederich zu Oesterreich und Pabst Johannes entflohen: so klagte ebenfalls der Kaiser Siegismund nur besagten Herzog bey zahlreicher Versammlung der Reichs-Fürsten dieserhalb an, und beschied selbigen mittelst eines öffentlichen Gebots zur Verantwortung vor. Als er sich nicht stellete: ward er durch ein feyerliches Erkänntniß der Fürsten verurtheilet, aller Lehen und Güter verlustig gemacht, alles was er besaß, einem jeden erlaubt, der es einnehmen würde, seinen Unterthanen aber ihre Pflicht gegen ihn aufgelassen und denenselben verboten, ihm ferner zu gehorchen.

Kaiser Friederich V. ächtete auf dem Regensburgischen Reichstage im Jahr 1463. nach eingegangenem Rath und gemeinschaftlichen Schluße der Reichs-Stände vermittelst einer deshalb besonders bekannt gemachten Satzung, seinen Bruder Albrecht, und nahm ihm alles, was er sowol inn- als außerhalb des Herzogthums Österreich vom Reiche hatte. Daher hieß es: **das Reich habe Herzog Albrecht in die Acht erkläret.**

Auf eben desselben Kaisers Antrag ergieng im Jahr 1474. **im Fürsten-Rath**, oder auf dem Reichstage, der Achtsspruch wider den Pfalzgrafen Friderich, einen Sohn Ludewigs, welchen man den Blinden zubenahmte, um deswillen das Achts-Urtheil, weil er nach Absterben seines Bruders, Ludewigs des Frommen, als angeblicher Vormund über dessen Sohn Philipp die Lehen und Regalien vom Kaiser zu empfangen unterlassen hatte.

Annoch zu den Zeiten unserer Väter verfuhr Kaiser Maximilian II. welcher sich bescheidener verhielt, als seine Vorfahren und Nachfolger, in den Grumbachischen Handeln, wider den Reichs-Fürsten, welcher den Ächtern Vorschub that und Aufenthalt gab, nicht anders als nach dem Gutachten und Schluß des gemeinen Reichs und gesammter Stände. Im Regensburgischen R. Absch. von 1567. §. 39. stehen daher die Worte: **Ist die unterschiedliche, erfrischte, und geschärfte Acht, und Executions-Mandat, zu gebührender Folge Unsers** (des Kaisers) **und gemeiner Reichs-Stände einträchtigem Beschluß und Vergleichung** publiciret, und

mit

mit Rath u. Zuthun Unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände erneuret.

So sehr auch Kaiser Rudolf II. in der Jülichischē Erbschafts-Sache alsbald Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg mit der Acht drohete: so wagte er doch keinesweges eine würkliche Achts-Erklärung. Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig schrieb auch mit Recht am 25sten December 1610. aus Prag an den Churfürsten zu Sachsen: daß da die *declaratio Banni* geschehen sollte, solches auf einem Reichstage, *consentientibus Electoribus*, vollbracht werden müßte.

Chur-Sachsen warf also in seinem Voto auf dem zu Regensburg gehaltenen Convente am 11ten Februar 1623. dem Kaiser Ferdinand II. nicht unbillig vor: die vorigen Römischen Kaiser seyen mit der Achts-Erklärung so behutsam gegangen, daß sie nicht allein die Chur- und Fürsten, sondern auch das ganze Reich hierunter zu Rath gezogen, und darauf die Acht und derselben Execution angeordnet; wie solches unzählig viele Exempel, sonderlich die Magdeburgische Acht (welche doch nur eine Stadt betroffen,) und Gothische Execution (deren die eine Anno 1551. die andere 1564. und 66. auf denen zu Augsburg gehaltenen Reichstägen bey Lebzeiten Carls *V.* Ferdinands *I.* und Maximil. *II.* beschlossen worden) ausweisen.

Hierdurch widerlegt Chur-Sachsen selbst die abermaligen handgreiflichen Lügen in der *Justit. Cæsar. Imper.* als wäre seit Anlegung des Cammer-

Gerichts

Gerichts nach dem 1495sten Jahre, niemals weiter einige Achts-Erklärung auf irgend einer Versammlung des Reichs geschehen.

Endlich ist aus unserm eigenen Zeitalter die ernsthafte Protestation nicht zu vergessen, so Chur-Sachsen zu allererst gegen den übereilten und unreifen Achtsspruch einlegte, den der Kaiser eigenmächtig wider den Churfürsten in der Pfalz ausgehen lassen. Nur die Unbeständigkeit des erstbemeldeten Fürsten verursachte, daß er nachgehends im 31sten §. des Pragischen Friedens nicht allein an seinem eigenen Theil solches ungerechte Unternehmen des Kaisers schlechterdings und ohne einzige Einschränkung oder Bedingung gut hieß, sondern auch den benachbarten Churfürsten zu gleicher Genehmhaltung nöthigte.

Wie schlecht es aber diese Prinzen mit ihrem Wankelmuth getroffen: solches gaben sie aus Antrieb ihres Gewissens in einem aus Annaberg unterm 12ten Merz 1623. an den Kaiser ergangenen Schreiben folgendermaßen zu erkennen: Sollten wir dasjenige alles approbiren und belieben, was vorgegangen: (hierunter verstunden sie die Achts-Erklärung wider den Churfürstē in der Pfalz und die Uebertragung der Chur an Bayern) würden wir dadurch alle unsere wohlgegründeten Vota u. angezogene Motiven retractiren, und männiglich zu verstehen geben, Wir hätten unseres Vorbringens keinen beständigē Grund gehabt, nur mehr Erbitterung und Weiterung gesucht, und Ew. Kaiserlichen Maj. unnöthige Mühe und Unkosten zugezogen,

oder

oder unsere dahin abgefertigten Gesandten dasjenige nicht *in mandatis* gehabt, was sie vor- und angebracht, welches uns nicht allein verweislich und schimpflich, sondern auch bey anderen hohen und großen Potentaten inn- und außerhalb des Reichs, sonderlich denenjenigen, so gleichmäßiger Meynung mit uns gewesen, u. noch sind, verkleinerlich seyn würde. Wir wüßten auch nicht, wie wir es gegen unsere Posterität, oder andere Fürsten und Stände des Reichs verantworten könnten.

Die zur Erzwingung des Entgegensatzes in der *Just. Cæs. Imp.* angezogene Beyspiele sind ganz unerheblich.

Die Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen anlangend, hat der Verfasser oberwiesenermaßen den **Sigonius** entweder gar nicht gelesen, oder aus Vorsatz falsch angeführet, oder unrecht verstanden.

Die übrigen Fälle aus des **Sigonius** Geschichts-Erzehlungen betreffen keine Deutschen Reichs-Fürsten und Stände, deren Hoheit und Gerechtsame allein, hier unsern Gegenstand ausmachen, sondern bloß einige Italienische Gemeinden, welche dazumal so gut als ein Eigenthum des Kaisers vorstelleten. Daher thut solches alles nichts zur Sache.

Zweyter Grund.

Hiernächst hat der Kaiser in seiner Wahl-Capitulation eydlich versprochen, daß er in wichtigen Sachen, so das Reich betreffē, bald anfangs der Churfürsten Raths und Bedenkens sich gebrauchen wolle.

Da nun hoffentlich niemand daran zweifeln wird, daß die Achts-Erklärung eines Fürsten oder Standes des Reichs eine Sache von größter Wichtigkeit sey, und den innerlichen Ruhestand des ganzen Reichs aufs nächste angehe: so wird hierzu wo nicht aller Reichs-Stände insgesammt, doch wenigstens der Churfürsten Einwilligung erfordert.

Jedoch der Kaiser und sein Anhang suchen, wie solches in einer am 7den Junius 1621. zu Wien der Dänischen Gesandschaft ertheilten Resolution geschehen, solche Vorschrift zu verdrehen, und den Ausdruck: **Wichtige** Sachen; auf solche Angelegenheiten einzuschränken, welche nicht allein bis zu ihrem Endzweck wichtig, sondern welche auch einen wichtigen zweifelhaften *modum* hätten, auf welche Weise sie expediret und verrichtet werden müßten; worinnen des Heiligen Reichs Satzungen und Abschiede nicht selbst Verordnung thun, und Maße geben.

Nichts destoweniger wenden wir solchen Text füglich auf gegenwärtigen Punct an. Die Churfürsten sind die besten Ausleger ihrer Worte, also auch der von ihnen abgefaßten Capitulation. Sie selbst aber ziehen besagte Worte hieher. Solches ist sowol von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg insonderheit, als vom ganzen Chur-Collegio insgemein geschehen. Sie alle haben mit diesen Waffen die wider den Churfürsten in der Pfalz ergangene Achts-Erklärung befochten.

Chur-Sachsen votirte am 11ten Februar 1623. auf dem Regensburgischen Convente: In des Pfalzgrafen Achts-Processe hätte billig ein anderer

anderer *modus procedendi* gehalten und die Churfürsten des Reichs, innhalts der Capitulation, als in einer schweren, wichtigen, weitaussehenden Sache, daraus die Ruin des Heiligen Reichs, wie die Erfahrung und der Augenschein bezeuget, erfolget, hierum befragt werden sollen.

Nun muß der Churfürst zu Sachsen entweder äußerst unbeständig gewesen seyn, oder Kaiser Ferdinand II. ist in einem Schreiben an denselben aus Wien vom 29sten August 1620. von der Wahrheit mit Vorsatz aufs weiteste abgewichen, wann er darinnen gedenkt: Er habe aus seines Gesandten Relation so viel verstanden, daß Chur-Sachsen nunmehr, wegen der Achts-Erklärung auf keinen Churfürstlichen Conventum dringe, und selbsten bekenne, daß man hierzu jetztmals füglich nicht gelangen könne, auch hierzu viel Zeit verlieren würde.

Auf dem vorerwehnten Convente legte Chur-Brandenburg eben desselben Tages seine Stimme dahin ab: Man könte nicht befinden, wie von dieser wichtigen Sache (darauf des ganzen Reichs Wohlstand, oder aber endliche Ruin beruhete) die Churfürsten hätten können ausgeschlossen werden; und da auch keine Capitulation da, wäre es deñoch eine solche Sache, da der Churfürsten Bedenken und Gutachten zu vernehmen gewesen; solches aber um so viel mehr, weil diese hochbetheuerliche Capitulation, darinnen versprochen, daß in wichtigen Sachen, bald Anfangs, der Churfürsten

Bedenken und Rath eingeholet werden sollte, dazu kommt.

Beyde jetztgedachte Churfürsten thaten zufolge eines Berichts der Chur- und Fürsten über einige Artickel der Kaiserlichen Proposition vom Dato Regensburg den 17ten Februar 1623. die gemeinschaftliche Erklärung: die Capitulation wäre hierinnen klar, und es erfordere dieses Fundamental-Gesetz, welches eine unbewegliche Grundfeste, mehreres nicht, dann würkliche Observanz; daher also hierüber keine mehreren Stimmen zu machen, noch dieses Gesetz in weitere Consultation zu stellen.

Die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten insgemein nahmen in einer auf des Kaisers Antrag gemeinschaftlich erstatteten Antwort am 30. Januar gedachten Jahres eben diese Bedeutung des vorangeregten Texts für ausgemacht an, und behaupteten, daß in dem Pfälzischen Achts-Processe, um der Sachen Wichtigkeit willen, als welche ein Churfürstenthum des Reichs, und also auch ein Mitglied des Churfürstlichen Collegii betreffe, daraus entweder des Reichs Ruhe und Wohlstand, oder wol gänzliche Zerrüttung und Ruin entstehen und erfolgen könte; billig mit Vorbewust des Heiligen Reichs Churfürsten, nach Inhalt Königlicher Capitulation, welche *pro lege fundamentali Imperii* zu halten, verfahren werden sollen

Dritter Grund.

Nicht weniger ist in der Capitulation versehen, daß der **Kaiser kein Gezänk, Fehde, oder Krieg inn- oder**

oder außerhalb des Reichs, von desselben wegen, anfangen, oder vornehmen soll, ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Churfürsten.

Nun aber folgen jederzeit ganz unvermeidlich die gefährlichsten Kriegs-Unruhen auf eine Achts-Erklärung. Des Ächters Entsetzung von Ehre und Gütern muß ja mit gewafneter Hand zur Würklichkeit gebracht werden; indem nicht leicht jemand sich zur Befolgung eines solchen Ausspruchs in Güte bequemen dürfte. Da nun die Folge nothwendig ist, dem Kaiser aber darunter die Hände gebunden sind: so müssen sie es gleichergestalt unstreitig in Absicht auf eine unfehlbare Veranlassung dazu seyn.

Darum ließ auch in dieser Absicht Chur-Sachsen sich in seinem obangeregten Voto heraus: daß solche Executionen ohne Kriegs-Macht nicht vorgenommen, und dadurch dem Reich und den gehorsamen Ständen leichtlich große Gefahr zugezogen, auch Zwiespalt oder Mishelligkeiten unter den Ständen causirt und angerichtet werden könten; immaßen die Pfälzische Execution dasselbe genugsam zu erkennen gebe.

Vierter Grund.

Weil auch wie oben dargethan worden, dem Kaiser allein in denenjenigen Sachen, wo Leib und Leben, oder Ehre und Würde, oder auch Land, Leute, und Regalien eines Reichs-Standes in Streit kommen, kein Erkänntniß zusteht: so kann jener sich dieselbe noch

ungleich weniger bey dem Achts-Processe anmaßen, wo es gedachte drey Haupt-Puncte insgesammt und auf Einmal gilt.

Fünfter Grund.

Ueber dis würden sonst die Deutschen Reichs-Fürsten von deren vorzüglichen Hoheit, Freyheit, und Gerechtsamen vor den Großen anderer Staaten man so viel Rühmens macht, weit schlechter daran seyn, als die Stände in vielen auswärtigen Reichen, wann der Kaiser freye Macht haben sollte, mit einem eigenmächtigē Wetterschlage der Reichs-Acht die Köpfe der Reichs-Stände zu zerschmettern, und ihre Güter zu verwüsten.

In Frankreich war vormals die Gegenwart der Pairs hierzu erforderlich: wie dann der Herzog von Alenzon, ein Anverwandter Königs Carls VII. wegen angeschuldigten Hochverraths nicht anders als von denen Pairs von Frankreich in persönlicher Gegenwart des Königs gerichtet werden konte.

In Polen darf der König über eines Edelsmañs Leben oder Ehre nur mit den Reichs-Senatoren zusammen auf öffentlichem Reichstage sprechen. So ward unterm König Stephan im Jahr 1585. Christoph Sborowsky durch den Cron-Marschall als ein Verbrecher an der Majestät öffentlich für infam erkläret; dahingegen eben damals die Landboten über die Verletzung der Gerechtsame des Adels und Beeinträchtigung der Freyheit der Republik, welche durch eine außerhalb des Reichstags veranstaltete Hinrichtung des Samuel Sborowsky Beschwerde führe-

führeten, ja eben deswegen, weil der König mit Ertheilung eines annehmlichen Bescheides verzögerte, mit einer feyerlichen Protestation davon zogen, daß die Acten dieser Zusammenkunft nicht in die ordentlichen Reichstags-Protocolle eingetragen, noch die hier abgefaßten Schlüße die geringste Kraft haben sollten.

Noch im Jahr 1616. Mittwochs nach Creutz-Erfindung sprach der jüngstverstorbene König Siegismund unterm Beysitz der Reichs-Senatoren auf dem allgemeinen Reichs-Tage zu Warschau dem Curländischen Herzoge Willhelm den Herzoglichen Titel von Curland und Semgallen sammt diesen von der Crone Polen zu Lehen rührenden Herzogthümern ab.

Daher meynte Chur-Brandenburg im vorermeldeten Voto auf dem Regensburgischen Convente im 1623sten Jahre: Es würde auf diese Weise ein Churfürst und andere Stände des Reichs weit *deterioris conditionis*, als ein Edelmann in Polen seyn; dann derselbe nicht, als auf offenem Reichstage, proscribiret werden könte.

Weil nun so vieler Gründe ohnangesehen, Kaiser Ferdinad II. doch nach seinem bloßen Beliebē gleichsam eigenmächtig gebunden und gelöset, gepflanzet und ausgerissen hatte: so haben die Churfürsten endlich angefangen, mit Schaden klug zu werden. Da sie gesehen, daß der Kaiser, was man nicht aufs allergenaueste ausgedruckt gehabt, so betrachtet, als wäre es gänzlich übergangen, und vom Reich verabsäumet: so haben sie, wie man aus des jetzigen Churfürsten in der Pfalz Manifeste wegen der strei-

tigen Pfalz ersieht, den Artikel von der Acht in des jetztregierenden Kaisers Ferdinands III. Wahl-Capitulation folgendergestalt richtiger bestimmet, und die Sache deutlicher also vorgetragen: Ihre Maj. sollten und wollten auch vorkommen, und keinesweges gestatten, daß hinführo jemand hohen oder niedrigen Standes, Churfürst, Fürst, oder anderer, ohn Ursach, auch unverhört, und ohne Vorwissen, Rath, und Verwilligung der Churfürsten, welche sich des Werks nicht theilhaftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht, oder erkläret werde: sondern in solchem ordentlichen Proceß und des Heiligen Römischen Reichs vorauf gesetzte Satzung, nach Ausweise des H. Reichs im 1555sten Jahr reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschiede, in dem erhalten und vollzogen werde; doch dem Beschädigten seiner Gegenwehr vermöge des Land-Friedens, unabbrüchig. Wann es aber Sache, daß die That an ihm selbst ganz notorisch und offenbar, der Friedbrecher auch in seinem Vorhaben beharrlich und thätlich fortführe; obwol es alsdann nicht eines sonderbaren Processes vonnöthen: so wolle der Kaiser doch auch in diesem Falle, mit Zuziehung obgedachter des H. Reichs obgemeldetermaßen unintereßirter Churfürsten, ehe und zuvor Seine Maj. zu der würklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren und verfahren.

Aus dem bisherigen Anführen erhellet offenbar, daß die sowol dem Kaiser als dem Reichs-Cammer-

mer-Gericht verstattete Befugniß, einen Land-Friedebrecher zu ächten, überall recht verstanden werden müsse, dabey auch der Unterscheid nicht auser den Augen zu setzen sey, daß die Achts-Erklärung wider einen Fürsten und Stand des Reichs dem gesammten Reich vorbehalten bleibe.

Weil demnach die vornehmste Art des Achts-Erkänntnisses, welche das Haupt-Werk ausmacht, und worauf das meiste ankommt, auf dem Ausspruche der Reichs-Stände beruht: so beschreiben wir billig die Achts-Erklärung überhaupt als eines derer gemeinschaftlichen Gerechtsamen der Reichs-Stände oder des gesammten Reichs-Corporis.

Zwölftes Hauptstück,

Vom Recht, Anlagen zu machen.

Erster Abschnitt.

Das Recht, Reichs-Steuern, Reichs-Anlagen, oder eine Reichs-Hülfe auszuschreiben, gehört zu den größeren Regalien, oder eigentlichen Majestäts-Befugnißen.

Das Recht, Reichs-Anlagen zu machen, steht nicht dem Kaiser allein, sondern dem gesammten Reiche zu.

Diejenigen welche bloß nach Kaiserlicher Hof-Luft schnappen, und sich um die Deutsche Freyheit wenig bekümern, wollen dieses Recht in Deutschland für ein Kaiserliches Reservat oder beständiges Vorrecht einer dem Kaiser angedichteten höchsten Gewalt ausgeben, und den Reichs-Ständen bloß den Dienst überlassen, die Beyträge in ihren Staaten zu samlen. Solches Vor-

geben aber ist falsch. Dem ganzen Reichs-Corpori kommt es zu, die Reichs-Anlagen zu machen. Es gilt keine Ausschreibung derselben, wann sie nicht auf dem Reichstage geschlossen ist, auch nicht anders, als auf die von den Reichs-Ständen beliebte Weise.

Als demnach der damalige König in Hungarn Matthias, zur Beschützung der Gränzen seines Reichs bey Chur-Sachsen um einen Beytrag ansuchte; verwies ihn der Churfürst in einem Schreiben aus Merseburg vom 20sten Februar 1609. mit seinem Begehren auf den Reichstag, unter Anführung des Grundes: **Es müsse nicht vor einem Stande des Reichs allein, sondern auf allgemeiner Reichs-Versammlung hiervon gehandelt werden.**

Den Kaiser Rudolf II. hatte sein Bruder um alle seine Reiche und Lande gebracht. In solcher Noth verlangte der Kaiser auf dem Churfürsten-Tage zu Nürnberg im Jahr 1611. eine Beysteuer zur Bestreitung des der Kaiser-Würde halber bedürfenden Aufwandes. Das Chur-Collegium gab ihm aber am 17ten September zum Bescheide: Ihre Maj. werde selbst allergnädigst ermessen können, daß solches hohe Begehren bey des Reichs Churfürsten allein nicht zu erheben, sondern bey aller Stände Resolution stehen werde.

Am 7den Januar 1623. sann Kaiser Ferdinand II. auf dem Regensburgischen Convente den Churfürsten an: Sie möchten Ihrer Maj. mit treuherzigem Rath und That zu Handen gehen,

wie

wie Ihre Majest. an der Türkischen Gränze Unterhaltung mit einer erklecklichen Hülfe, vor diesesmal, ohne eine Reichs-Versamlung, um der am Verzug hangenden Gefahr willen, succurriret werden möge. Allein die Churfürsten antworteten: Ihre Kaiserl. Maj. werde sie, daß sie Deroselben, wie sie sonst gern wollten, in diesem ihren Suchen dießmal nicht entgegen gehen können, allergnädigst entschuldigt halten, und Ihro nicht zu wider seyn lassen, dieses an die sämmtlichen des H. Reichs Stände, durch herkommene beliebige Wege gelangen zu lassen.

Es verhält sich disfalls mit dem Kaiser, wie mit dem Könige in Polen; in welchem Reiche auch nicht anders als auf dem Reichs-Tage, und zwar sowol mit der Senatoren als Landboten Bewilligung, Beyträge und Anlagen gefordert, und beschlossen werden mögen.

Der Kaiser schreibt zwar die von den Reichs-Ständen gemachten Anlagen gleichsam in seinem eigenen Namen aus. Diese Canzley-Formalität aber hat weiter nichts wesentliches auf sich. Die Ausschreibung geschieht im Namen des Kaisers.

Der Kaiser thut solches zufolge seines Kaiserlichen Amts, als Chef der Stände, oder Director des Reichs-Raths.

Das Ausschreiben an sich will wenig oder gar nichts sagen. Wer dieses besorgt, ist hierinnen bloß ein Diener derer, die den Schluß fassen, den er zu befolgen hat. Der Kaiser darf daher nicht eines Fingers breit von dem abgehen, wessen sich die Reichs-Stände vereiniget haben.

Der Kaiser darf nicht einmal die Zahlungs-Termine zusammen ziehen.

Dieserhalb ist es auch dem Kaiser nicht erlaubt, für sich allein die von den Reichs-Ständen zum Abtrag der bewilligten Anlagen festgesetzten Termine näher zusammen zu ziehen, oder kürzer anzuberaumen. Erfordert ja die Noth daß dergleichen geschehe: so muß bey den Reichs-Ständen darum angehalten werden. Zufolge des Augsburg. R. A. von 1567. §. 20. ward damals der dreyjährigen, zu Augsburg verabschiedeten, beharrlichen Hülfe wegen, sich dahin verglichen, entschlossen, und bewilliget, daß dieselbe ermeldete dreyjährige Hülfe in eine zweyjährige gebracht werden solle.

In der Instruction der Nürnbergischen Gesandten an den Herzog in Bayern vom 10ten October 1621. findet man die Haupt-Eigenschaft der Reichs-Anlagen also beschrieben: Die Contributionen sind jederzeit von dem höchsten Haupte für freywillig acceptiret, etwa auch, weil es für das einzige Kleinod der freyen Deutschen Nation geachtet, Reversales darüber erhalten, und außer einer gesammten Bewilligung, wider einen einzigen Stand, nicht durchgedrungen worden.

Ein Einwurf wird gehobē.

Hier wollte uns nun Reinkingk gern überreden, als fiele dergleichen Anfrage bey den Reichs-Ständen der Hoheit des Kaisers unnachtheilig, und ließe dieselbe sich für nichts besonders ansehen,

indem

indem außerhalb des gewöhnlichen jährlichen Zinses kein Regent berechtiget wäre, das allergeringste von seinen Unterthanen zu fordern, wann nicht das Volk darein willigte; wie dann auch solches nach den Beyspielen welche beym **Bodin** und anderwärts zu sehen, nicht weniger in anderen Monarchien statt fände.

In so ferne **Reinkingk** bloß von der Verpflichtung eines Regenten gegen GOtt und sein eigenes Gewissen redet, oder bloß die Regeln des Wohlstandes, nicht selten auch der Klugheit in Betrachtung kommen, auf welches letztere insonderheit ein Raisonnement des **von Comines** wie der König in Frankreich die Gemüther der Unterthanen zu gewinnen, und in bereitwilligem Eifer zu erhalten habe, ingleichen das angebliche Vorhaben Königs Carls VIII. in Frankreich, die meisten Abgaben zu erlassen, und keine andere als von seinen Ständen genehmigte außerordentliche Beyträge zu fordern abzielt: so sind wir darmit einig.

Allein außer dem, daß dieser letztere Fall sogar zur Bestätigung der Befugniß eines Königs in Frankreich, ohne Zuthun seiner Großen, willkührliche Auflagen zu machen, dienet: so ist von einer solchen Berathschlagung, die aus des Regenten Willkühr nach Veranlassung mancher sittlichen oder staatsklugen Betrachtung geschieht, hier gar nicht die Frage. Es kommt auf das Recht und die vollkommene Befugniß an. Disfalls hat es mit dem Deutschen Reiche eine ganz andere Beschaffenheit. Die Einwilligung der Reichs-Stände zu den Reichs-Steuern und Anlagen wird nothwendig

erfor-

erfordert, so daß ohne dieselbe gar keine allgemeinen Reichs-Steuern ausgeschrieben werden mögen. Oder uns richtiger auszudrücken, dieser Wille der Reichs-Stände macht vielmehr den ganzen Grund und das wahre Wesen derer Reichs-Anlagen aus. Findet sich diese Eigenschaft nicht dabey: so ist niemand im Reich zum geringsten Beytrage verpflichtet.

Eine Einwilligung von dieser Art zur Ausschreibung der Anlagen schlägt offenbar in die höchste Gewalt und wesentliche Majestät ein, oder macht vielmehr ein Stück derselben aus; indem hierdurch die Macht und Gewalt desjenigen, welcher den Beytrag fordert, geschwächt, entkräftet, oder gar zernichtet wird.

Zweyter Abschnitt.

Dem Kaiser steht keine Disposition über die gesammleten Beyträge zu.

So wenig Recht der Kaiser hat, Reichs-Anlagen zu machen: eben so wenig darf er auch über die einlaufenden Beyträge nach eigenem Gefallen schalten.

Die zusammen gebrachten Gelder werden nicht in des Kaisers Cassen oder Bank gebracht, sondern zufolge des **Augsburg. R. Absch. von 1548. §. 94.** von den Ständen selbst verwahret.

Diese verwahrt entweder jeder einzelne Stand, oder jeder Creis, ehedem auch wohl das Reichs-Regiment.

Die Sammlung der Beyträge veranstaltet jeder Stand in seinen Landen, nach dem **Speyerischen R. A. von 1542.** durch die von ihm selbst darzu verordneten **Ober- Und Unter-Einnehmer.**

Unter-

Unterweilen behält auch ein jeder Landesherr die Beyträge selbst unmittelbar bis zum würklichen Gebrauch auf. Im Wormsischen R. A. von 1518. §. 2. ward beschlossen, daß dasjenige, was einer jeden Obrigkeit gefallen würde, bey derselben Obrigkeit in guter gewisser Verwahrung bleiben solle, bis so lange der Zug vorgenommen, und Anfang gewinne.

Desgleichen steht im Speyer. R. A. von 1544. daß die Anlage des gemeinen Pfennigs hinter eines jeden Churfürsten, Fürsten, und Standes verordneten Ober-Einnehmern in ihren Truhen verwahret, und behalten werden solle, bis auf ihrer Kaiserl. Maj. und gemeiner Reichs-Stände fernere Vergleichung und Bescheid.

Zu anderer Zeit ist nicht nur die Niederlegung und Aufbehaltung, sondern auch die Auszahlung zu des Reichs Diensten, bey jedem Reichs-Creise beliebet worden. So findet sich im Speyer. R. A. von 1542. daß die geordneten Creis-Einnehmer, von dem zusammen gebrachten Gelde, der Churfürsten und gemeiner Stände, davon sie geordnet sind, desselben ihres Creises aufgenommenes Kriegs-Volk besoldet und unterhalten.

Als das Reichs-Regiment noch im Gange war, hatte selbiges die als Reichs-Steuern beygetragenen Gelder zu verwahren. Besage der Reichs-Regiments-Ordnung von 1500. Tit. 23. 32. 35. ist damals das Geld des Reichs Rath durch die Fürsten, Grafen, und Herren geantwortet worden.

Nicht

Öftere Aufbehaltung der Beyträge als eines gemeinen Geldes unter gewissen Pfennigmeistern, welche nicht vom Kaiser allein, sondern vom ganzen Reich abhangen, dessen Corpori Rechnung ablegen, und nach desselben Befehl die Verwaltung führen; weil dem Kaiser kein willkührlicher Gebrauch solcher Gelder frey steht.

Nicht selten hat man gewisse Örter, vornehmlich Reichs-Städte, als nach Ausweisung der Satzung zu Worms vom gemeinen Pfennig im Jahr 1495. §. 10. der Stadt Frankfurth am Mayn, auch nachgehends laut der R. A. zu Trier und Cölln von 1512. Th. II. §. 3. und zu Nürnberg von 1522. §. 14. zu Lieferungs-Örtern oder Lage-Städten bestimmet, und daselbst die Beyträge als ein gemeines Geld des Reichs aufgehoben.

Ueber diese Schatzkammern oder Verwahrungs-Örter der gemeinen Gelder müssen dann jedesmal einer oder mehrere Reichs-Zahl- oder Pfennigmeister bestellet werden. Aus vorangeregter Stelle der Satzung vom gem. Pfen. im Jahr 1495. erhellet, daß dazumal sieben Personen hierzu angenomen worden, wovon jedoch der Kaiser nur einen einzigen, die Reichs-Stände hingegen die sämmtlichen übrigen sechs Personen zu ernennen gehabt.

Diese Zahl- und Pfennigmeister hangen auch keinesweges vom Kaiser allein, sondern zugleich, und vornehmlich, vom Reich oder gesamten Ständen ab; wie sie dann auch nicht bloß dem Kaiser, sondern ebenmäßig den Reichs-Ständen schwören.

Die Satzung vom gemein. Pf. im Jahr 1495. schrieb vor, daß die Schatzmeister nicht allein König Maximilian, sondern auch den Churfürsten,

fürsten, Fürsten und Ständen, von des H. Reichs wegen, Pflicht und Eyd thun sollten.

Diese Personen dürfen auch in keinen andern als des gemeinen Reichs Pflichten und Diensten stehen. Haben sie irgend ein anderes besonderes Engagement, es sey gegen wen es immer wolle, auch gegen den Kaiser an seinem eigenen Theil auf sich: so müssen sie sich davon losmachen, und werden ihres desfalls geleisteten Eydes, soviel nehmlich dieses Werk anbelangt, entbunden.

In oftbemeldeter Satzung Tit. II. hieß es: derselben Schatzmeister und Commissarien seyen in diesem Handel und Befehl allein, aller Gelübde und Eyde, damit sie dem König Maximilian, oder den Churfürsten, Fürsten, und Ständen verbunden oder verstrickt gewesen, gänzlich ledig gezählet worden.

Der Regensburgische R. A. von 1541. beweist, daß **gemeine Stände** einen **Pfennigmeister angenommen** und **geordnet** haben, der in seinem Einnehmen und Ausgeben, und allen anderen Sachen **gemeiner Stände Nutzen, fördern** und suchen solle.

Nach klarer Maßgabe der Satz: vom gem. Pf. An. 1495. sowol als der Reichs-Abschiede von 1524, 1526, 1529, 1541, und 1542. haben die Schatz-Zahl-oder Pfennigmeister nie dem Kaiser allein, sondern an des H. Reichs Versamlung, Churfürsten, Fürsten, und Ständen, Rechnung abzulegen. Zu den Zeiten des Reichs-Regiments waren sie durch den Nürnbergischen R. A. von 1512. §. 15. angewiesen, dem Statt-

halter

halter und Regiment ehrbare Rechnung zu thun, welche Rechenschaft fürter den Reichs-Ständen überantwortet werden sollen.

Denn auch in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder hatten sie sich nach der gesammten Reichs-Stände gemeinschaftlichen, nicht aber nach des Kaisers einseitigem Befehl zu richten. Die mehrangeregte Satz. vom gem. Pf. ingleichen die R. A. von 1512. und 1544. geben ihnen die Vorschrift: Sie sollen solches Geld zumahl, oder eines Theils niemand, wes Würden, Standes, oder Wesens der wäre (mithin auch nicht dem Kaiser) geben, oder folgen lassen, zusagen, oder verwilligen, daß nichts davon nachgelassen, Folge gegeben, oder zugesagt werde, dann allein denen, oder an die Enden, dahin sie auf die jährliche Versammlung klärlich beschieden werden.

Solchergestalt steht es keinesweges in des Kaisers Belieben, das zu einem gewissen Zweck zusammengebrachte Geld anderwärts hin, und außerhalb dieser Bestimmung anzuwenden: es müßte dann dieses mit Bewilligung der Reichs-Stände geschehen; wie solches die Reichs-Abschiede zu Nürnberg von 1522. eben daselbst von 1524. und zu Speyer von 1570. bezeugen.

Wann das Reich derer bereits gesammleten Gelder nicht nöthig hat, sind solche

So man der eilenden Hülfe nicht nothdürftig oder gebrauchen wird: soll einem jeden Stande sein ausgelegtes Geld wiederum gegebē, oder da der Feind von seinem hochlästigen gewaltigen Vorsatze abgetrieben,

ben, oder in was Wege abgewendet wird, die Geldhülfe beysammen in den Lege-Städten bis zu anderen Nothwendigkeiten gegen den Türcken behalten, und zu anderen Sachen nicht gebraucht werden. So lauten die Verordnungen der R. A. zu Nürnberg von 1524. §. 33. zu Speyer von 1526. §. 13. und zu Augsburg von 1566. §. 40. Solches sind allgemeine Regeln, woraus zugleich folgt, daß der Kaiser die übrigen oder zu einer gegenwärtigē Noth weiter nicht erforderlichen Beyträge keinesweges in seinen Beutel bekomme.

entweder jedem Stande zurück zu zahlen, oder zu künftiger gleichen Bedürfniß aufzuheben.

Der unterweilen vorfallenden Verschiedenheit mancher Neben-Umstände ohngeachtet, sieht man allenthalben, daß der Kaiser allezeit eben so weit von der Disposition über die Reichs-Anlagen ausgeschlossen bleibt, als es der Doge zu Venedig in Ansehung der Gelder des Staats ist. Auch dieser darf ohne Bewilligung seiner Mitbürger sich keines einzigen Hellers anmaßen, oder selbigē ausgeben lassen.

Gleichwie der Kaiser eigenmächtig niemand mit Auflagen beschweren mag: also ist er auch nicht befugt, einem oder dem andern einige Freyheit oder Nachlaß an denen von den Reichs-Ständen gemeinschaftlich bewilligten Beyträgen zu gönen, und die übrigen dadurch mehr zu belästigen.

Der Kaiser kann für sich allein niemand von den Reichs-Anlagen befreyen.

Verdient dieser oder jener Stand aus guten Ursachen

sachen eine Ausnahme oder eine Mäßigung ihres Anschlages: so muß solches vom gesamten Reichs-Corpore beliebt werden. Auf diese Art erlangten die Reichs-Städte Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Wangen, und Zell am Hammersbach auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1542. einen Nachlaß.

Der Grund hiervon liegt klar vor Augen. Die Verstattung einer solchen Ausnahme und Freyheit ist nicht weniger eine Folge der höchsten Gewalt und ein Werk dessen, dem die oberste Staats-Beherrschung zukommt, als die Auflegung der Steuern und Beyträge selbst.

Dreyzehntes Hauptstück,

Vom Recht, Gerichts- und Obrigkeitliche auch andere Hohe Aemter zu bestellen.

Erster Abschnitt.

Das Recht, Unter-Obrigkeiten anzusetzen, findet gleichfalls einen Platz unter den Majestäts-Befugnißen, oder solchen Gerechtsamen, die zur höchsten Gewalt gehören. Die alten Römischen Rechtsgelehrten unter der Monarchie rechneten die Ernennung obrigkeitlicher Personen, unter die Stücke, wofür der Regent zu sorgen hätte, und wobey hingegen auf die Gunst des Volks nichts ankäme. Um deswillen hieß es auch, daß in der Ausübung solches Rechts das größte Stück des Kaiserlichen Amts oder der Macht und Gewalt eines Kaisers bestünde.

Soll

Soll dieses gelten: so geht gewiß den heutigen Kaisern der größte Theil des Kaiserlichen Amts und der hierzu gehörigen Gewalt ab.

Wir schreiten aber ohne Aufenthalt zu Beständigeres Churpfälzisches Reichs-Vicariat in Abwesenheit des Kaisers.

näheren Betrachtungen. Unstreitig behauptet der Reichs-Verweser, dem die Verwaltung desselben bey Lebzeiten eines Kaisers, wann dieser im Reich nicht gegenwärtig ist, unter allen hohen Ämtern und Obrigkeiten die Ober-Stelle.

Dergleichen Verweser ist in diesem Fall der Churfürst in der Pfaltz bey Rhein. Solches erhellet aus der unter Kaisers Ruprechts Reichs-Verwaltung wegen des Reichs-Vicariats in Abwesenheit des Kaisers im Jahr 1401. zu Augsburg abgefaßten eigenen Satzung, welche **Goldasts** 1stem Bande der *Constitut. Imperial.* einverleibt ist. Der Kaiser beruft sich hierinnen so wol auf das Herkommen unter seinen Vorfahren auf dem Deutschen Kaiser- und Königs-Throne, als auf ein altes beständiges Vorrecht des Pfalzgrafen bey Rhein, daß die Reichs-Verwaltung durch Deutschland, Gallien, und Arelat, in Abwesenheit des Kaisers oder Königs, so bald selbiger nur über die Alpen nach Italien gienge, dem Pfalzgrafen bey Rhein zugehörete.

Falls jemand dieses Zeugniß eines aus dem Pfälzischen Hause selbst entsprossenen Prinzen als partheyisch ansehen, und hierauf nicht schlechterdings bauen wollte; so führen **Freher und Limnäus** folgende deutliche Worte einer vom Kaiser Carl V. zu Worms ausgegangenen Bestätigung dieses uralten vorhin verliehenen Vorzugs an: So ein

Römischer Kaiser oder König über Berg zieht, oder aus dem Reich ist, gebühret und steht zu einem jeden Pfalzgrafen, der Churfürst ist, die Versehung und Verwaltung desselben. Wie wir dann dasselbe auch seine hergebrachte Freyheit und Privilegium hiervon confirmiret und bestätiget.

Solchemnach darf der Kaiser wider Willen des Churfürsten in der Pfalz keinen andern Reichs-Verweser bestellen.

Daher trug Kaiser Ludewig IV. aus dem Hause Bayern, als er den Zug nach Italien vorhatte, seinem Vetter dem Pfalzgrafen Rudolf, die Besorgung der Deutschen Reichs-Angelegenheiten auf.

Als auch im Jahr 1473. Kaiser Friderich III. und Herzog Carl der Kühne zu Burgund wegen Bestellung dieses letztern zum Reichs-Vicariat mit einander in Tractaten stunden: so liefen selbige fruchtlos ab, weil der Kaiser hierinnen ohne Einwilligung der Churfürsten nichts vornehmen durfte. Der Österreichische Geschichtschreiber, **Gerhard von Rhoo** stellt die disfalls abseiten des Herzogs gemachten Forderungen als unrechtmäßig und als solche vor, worauf nicht anders als nach der Churfürsten, Fürsten, und Stände gemeinschaftlichem Gutachten eine Erklärung gegeben werden mögen.

Einige gegenseitig aufgeführte Beyspiele fallen entweder in die Zeiten, ehe Pfalz das Reichs-Verweser-Amt zu eigen erhalten, oder es ist von dessen Seite selbst eine besondere Einwilligung hinzugekommen.

Chur-Pfalz kann allerdings von seinem Rechte

in

in einzelnen Fällen abstehen. Es pflegt auch dieses zu geschehen. Dargegen verwahrt der Churfürst sich und sein Haus durch Annehmung eines Reverses, daß dergleichen Nachsicht ihren Rechten unnachtheilig seyn solle.

In Goldasts 1stem Bande der Reichs-Satzungen findet sich ein Beyspiel hiervon.

Das Erz-Canzler-Amt des Reichs bleibt beständig bey den Geistlichen Churfürsten.

Hiernächst treffen wir unter den höchsten Stellen und Ämtern im Reich die Erz-Cancellariate an. Nach dem uralten Reichs-Herkommen sind deren drey, welche allerseits denen Geistlichen Churfürsten zustehen.

Deren Bestellung beruht aber auf keine Weise beym Kaiser. So bald jemand zur Erzbischöflichen Würde in einem dieser Chur- und Erz-Stifter vom Dom-Capitel desselben erwählt ist: so muß der Kaiser, er mag wollen oder nicht, selbigen, gleichwie mit der Chur-Würde und den Chur-Landen, also auch zugleich mit dem anhangenden Erz-Canzler Amte beleihen; und er ist gehalten, diejenige Person für einen Erz-Canzler des Reichs zu erkennen, auf welche die Wahl des Dom-Capitels gefallen ist.

Ein gleiches findet auch in Ansehung derer vier weltlichen Erz-Ämter statt: nur daß hier die Erbfolge in die Chur-Lande die Stelle der Wahl vertitt.

Die Reichs-Pfennigmeister werden vom gesamten Reiche angenommen.

Vorhin ist bereits erwehnt worden, wasmaßen die Ernennung eines Reichs-Schatzmeisters oder Reichs-Pfennigmeisters, welcher nicht weniger eine zum Reichs-Wesen gehörige Bedienung und

Verwaltung hat, von Rechtswegen nicht dem Kaiser, sondern dem gesammten Reiche zustehe.

Bestellung des Reichs-Regiments von Seiten der Reichs-Stände.

Desgleichen haben wir oben mit mehrerem ausgeführet, wie das Reichs-Regiment, welches zur Zeit, da ihm die Verwaltung der Staats-Sachen des Reichs oblag, billig den Namen eines höchsten Magistrats im Reich tragen konte, ebenfalls von den Reichs-Ständen besetzt worden, dem Kaiser aber dabey anfänglich weiter nichts als die Ernennung eines Statthalters, welcher im Regiment präsidiret, nachgehends aber annoch die Bestellung zweener anderen Beysitzer zugestanden.

Abhängigkeit der Reichs-Cammer vom gesammten Reiche.

Will man auch das Reichs-Cammer-Gericht, als ein Höchstes Reichs-Tribunal in diese Reihe setzen: so darf man unsere obigen Beweise nicht außer Acht setzen, da wir dargethan haben, wie selbiges größtentheils von den Reichs-Ständen abhange, auch deßhalb mehr dem ganzen Reiche, als dem Kaiser zugehöre.

Der Reichs-Hof-Rath und das Kaiserliche geheime Raths-Collegium sind keine rechtmäßige Obrigkeiten des Reichs.

Die verkehrten Rechtskünstler setzen den Reichs-Hof-Rath mit dem Reichs-Cammer-Gerichte in eine Gleichheit. Das Kaiserliche Geheime Raths-Collegium soll in die Stelle des Reichs-Regiments getreten seyn. Beyderley Anlage ist neu, für das Reich höchstgefährlich, und ein bloß auf den Umsturz der Freyheit und Gerechtsame der Reichs-Stände,

de,

de, allen Reichs-Satzungen und gemeiner Verfassung zuwider, abzielendes Stück der verderblichen Staats-List des Hauses Österreich.

Ohne Einwilligung der Reichs-Stände darf niemand in den Reichs-Rath aufgenommen werden.

Was übrigens den gesamten Reichs-Rath an sich selbst betrift, so kann der Kaiser zwar die Fürstliche oder Herzogliche Würde nach seinem Gefallen verleihen, wem er will; es läßt sich aber daher bey weitem nicht behaupten, daß er ohne Zuthun der Fürsten jemand in den Reichs-Fürsten-Rath aufnehmen könne. Dann der Fürstliche oder Herzogliche Titel ist eine von der Fürstlichen Reichs-Standschaft ganz unterschiedene Sache. Letztere, zu welcher dann Sitz und Stimme auf dem Reichstage als ein wesentliches Hauptstück gehörig, ist mit ersterm nicht allemal verbunden. Am wenigsten folgt selbige daraus. **Reinkingk** selbst begehrt solches keinesweges in Abrede zu stellen.

Zur Erlangung der Eigenschaft eines würklichen Reichs-Fürsten, oder eines solchen Platzes im Fürsten-Rath auf dem Reichs-Convent, wodurch jemand ein Fürstliches Votum, und hiermit in dieser besondern Verhältniß einen Antheil an der Reichs-Verwaltung bekomme, reicht ein bloßer Fürsten-Brief vom Kaiser mit nichten hin. Es wird vielmehr noch außerdem die Einwilligung derer Mitglieder des Churfürstlichen gleich als des Fürstlichen Reichs-Collegii erfordert. Uberhaupt ist der Kaiser nicht befugt, in allem demjenigen was Sitz und Stimme

auf dem Reichstage angeht, die geringste Neuerung oder Veränderung vorzunehmen, noch die Vota bey der Reichs-Versammlung zu vermehren.

Zur Zeit des Passauischen Vertrags rechnete daher Churfürst Moritz zu Sachsen dieses unter die Beschwerden des Reichs: daß in der Fürsten, und gemeiner Stände Räthen, in Sachen die Erblande belangend, allerley Practiken sollen gemacht werden, um die meisten Stimmen zu erlangen, dadurch, was man begehrt, zu erhalten, auch daß von den Erblanden, und Temporal-Städten der angezogenen Bißthümer, leichte und unterschiedliche Personen untergesetzt worden, der Stimmen desto mehrere nach Gelegenheit zu machen.

Wollte man dem Kaiser die Macht zugestehen, nach seinem bloßen Willen und Gefallen einem jeden, wen er nur hierzu ausersähe, auf die Fürstliche Bank im Reichs-Rath aufzunehmen: so könte er alle seine Landsassen, Lehnsleute, und geschwornen Anhänger, die gleichsam als Leibeigene seinen Befehlen blindlings gehorchen, zu Reichs-Fürsten erklären, solchergestalt sie dem Fürsten-Rath aufdringen, und vermittelst ihrer Stimmen ein Uebergewicht an Comitial-Votis gewinnen, als wobey der Ausschlag schlechterdings auf der größern Anzahl beruht. Die Menge ihrer Stimmen würde die übrigen Fürsten mit den ihrigen ersticken; der Strom von jenen risse die letzteren hinweg; wenigstens schlüge die Kraft einer solchen Uebermacht das ganze Ansehen der übrigen votirenden Reichs-Stände darnieder. Weil auch dem Kaiser die unmittel-

mittelbare Ausübung einer Befugniß, für sich allein, aus eigener Macht Schlüße zu machen, abgeschnitten ist: so zöge er solchergestalt durch diejenigen, welche ihren Mund bloß nach seinem Wink gebrauchen, diese Gewalt mittelbarer Weise, und, so zu sagen, durch einen Umweg an sich.

Dieserhalb bezeugen auch die Geschichte, wasmaßen in ältern Zeiten kein neuerhörter Fürst in den Fürsten-Rath beym Reich ohne vorgängiger Beystimmung der anderen Fürsten eingelassen worden. Kaiser Friederich II. schlug z. E. unter Mitwürkung und mit Beyfall der Fürsten, Braunschweig und Lüneburg zusammen, und errichtete aus denenselben ein Herzogthum. Als auch Kaiser Carl IV. den Burggrafen zu Nürnberg für einen würklichen Reichs-Fürsten mit allen anhängigen Gerechtsamen im Reichs-System erklärte: so that er solches mit Beytritt des Raths und Schlußes der Fürsten, Grafen, Herren, und Stände des Reichs.

Soviel räumen wir inzwischen gern ein, daß, wann jemand neuerlich auf eine rechtmäßige Art mit Bewilligung der Reichs-Stände unter diese an- und aufgenom̃en worden, es alsdann zufolge des Speyerischen Reichs-Abschiedes von 1570. §. 163. dem Kaiser obliege, die Einführung derselben in dasjenige Collegium und an den Platz, wohin sie nunmehro auf dem Reichstage gehören, jedoch ohne den geringsten Nachtheil des Reichs insgemein, oder sonsten jemands insbesondere, zu verfügen.

Zweyter Abschnitt.

Der commandirende General

Mit den Kriegs-Bedienungen im Reich hat es gleiche Bewandniß, als

über die Reichs-Armee ist vom gesammten Reich zu bestellen, hangt von demselben ab, legt seine Charge in dessen Hände nieder, wird auch von selbigem abgedankt.

als bisher gezeigtermaßen mit den Staats-Ämtern. Ist es nöthig, von Seiten des ganzen Reichs einen förmlichen Reichs-Krieg zu führen: so steht dem Kaiser keinesweges das Recht zu, einen obersten Befehlshaber über die Reichs-Truppen zu ernennen. Auch hierinnen muß es nach den Comitial-Stimmen der Reichs-Stände gehen, und vermittelst selbiger ein gemeinschaftlicher Schluß des ganzen Reichs-Corporis gefaßt werden. Die Beyspiele selbst in den Reichs-Geschichten bestätigen diese Regel durch Anzeige ihrer Beobachtung.

Solchemnach ward besage des Augsburgischen R. A. von 1500. Tit. 53. damals Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, **von der Versamlung** (des Reichs, oder gemeinen Ständen) zu einem **Hauptman** (en Chef commandirenden General) des Heiligen **Reichs erwählet.**

Im R. A. zu Augsburg von 1530. §. 120. hieß es: Hat sich N. N. auf **Unser** (des Kaisers) **auch Churfürsten, Fürsten, und Stände Ersuchen, der Hauptmanschaft** unternommen. Dieser oberste Befehlshaber über des Reichs Kriegs-Heer hangt vom Reich ab, und muß die von demselben empfangenen Befehle befolgen. Als das Reichs-Regiment noch die Eigenschaft einer Repräsentation für das gemeine Reichs-Corpus

trug e

krug: so lag dem Reichs-Feldherrn eine gleiche Schuldigkeit gegen dieses Regiment ob; wie solches aus dem 55sten und 57sten §. des Augsb. R. A. von 1500. erhellet. In der Eydes-Formel, wodurch der comandirende General über die Reichs-Völker in Pflicht genommen ward, und welche nur angeführter R. A. Tit. 58. vorgeschrieben, steht eben deshalb: daß er ohne des Reichs Regenten Bescheid nichts vornehmen wolle.

Die Resignation des Commando darf gleichergestalt gar nicht dem Kaiser allein geschehen: sondern derjenige, so seine oberste Feldherrn-Charge niederlegt, muß sich desfalls an das gesamte Reich wenden. Ehedem fand eine Uebergebung des Commando an das Reichs-Regiment und die darzu mitverordneten Fürsten statt. Es kommt hier auf einerley Grund-Sätze mit der Bestellung des Generals an. Der 70ste §. nur angeregten R. A. zu Augsb. von 1500. giebt deshalb folgende Maße: Der **Hauptmann** hat Macht, **sich der Hauptmannschaft zu entladen**; doch **also**, daß er solches, wo er innerhalb des Reichs Deutscher Nation, **Uns**, (dem Kaiser) oder **dem**, so **an Unserer statt sitzen** wird, **darzu** den **Churfürsten**, **Fürsten**, und des **Reichs verordnetem Regiment**, so dann, zumal, auf des Reichs Erforderung, bey einander versammlet wären, **aufschreibe**.

An eben diesem Orte mehr angezogener Satzung liest man aus gleichem Grunde und in einerley Absicht diese ähnliche Vorschrift in Absicht auf die

Ver-

Verabschiedung des Ober-Befehlshabers über die Reichs-Völker: **Wann Wir**, (der Kaiser) **und die gemeldeten Regenten** solches **Ausschreiben oder Abkünden**, aus redlichen und beweglichen Ursachen, thun wollen; so sollen **Wir und die Regenten die sechs Churfürsten, auch die zwölf Geistlichen und Weltlichen Fürsten des Reichs-Regiments zu Uns** erfordern, und alsdann mit Unserm Rath, Wissen, und Willen, solche Abkündung und Ausschreibung thun. Die natürliche Art, bey Wiederaufhebung einer Sache auf diejenige Weise oder nach eben denen Grundsätzen zu verfahren, wornach dieselbe anfänglich zu Stande gekommen und eingerichtet worden, giebt solches von selbst an die Hand.

Nun läugnen wir zwar nicht, daß unterweilen, als z. E. im Jahr 1541 und 1542. nach Ausweisung derer damals aufgesetzten Reichs-Abschiede die Ernennung eines obersten Feld-Herrn von denen Ständen aus freyem Willen dem Kaiser unter gewissen Bedingungen überlassen worden; ja daß auch wol, wie im 1557sten Jahre geschehen, der Kaiser für sich selbst oder für einen seiner Prinzen diese dem Kaiser sonsten vermöge seines Amts nicht übel anstehende Verwaltung anvertrauet bekomen.

Dergleichen Auftrag aber kann den Gerechtsamen der Reichs-Stände nicht im geringsten zum Nachtheil gereichen, noch daraus eine Folge für den Kaiser erwachsen. Alles, was sich disfalls sagen ließe, möchte darauf hinauskommen, daß die Kaiser aus dem Hause Oesterreich von daher zuerst

Gele-

Gelegenheit genomen, die Gerechtsame des Reichs in diesem Stück anzufallen, und zu beeinträchtigen.

Des obersten Herrführers der Reichs-Völker an sich nicht einmal weiter zu gedenken, pflegt selbigem **vom Kaiser und der Versammlung** annoch besonders eine gewisse Anzahl von Kriegs-Räthen an die Seite gesetzt zu werden, mit welchen er alles überlegen, und sich ihres Raths bedienen, oder vielmehr nach gemeinschaftlichen Entschließungen mit ihnen handeln muß. Die Reichs-Abschiede zu Augsburg von 1500. Tit. 54. und von 1530. §. 121. auch zu Regensburg von 1541 §. 57. geben hiervon einen ganz klaren Beweis ab.

Ohnerachtet auch vermittelst des Speyerischen R. A. vom Jahr 1542. die Ernennung des en Chef commandirenden Generals vor selbigesmal dem Ermessen und Belieben des Kaisers anheim gestellet gewesen: so sind doch, nach Inhalt des 25sten §. daselbst, dem Obristen Hauptmann zehen Kriegs-Räthe zugeordnet worden, welche aus den zehen Creisen des Reichs erwählet, und geschickt worden, also daß ein jeder Creis einen geschickten und der Kriege erfahrnen Mann, nach seinem, des Creises, Gefallen, erkiesen und schicken sollen und mögen.

Die Ernennung derer unter dem obristen Chef commandirenden Generals bey den Reichs-Truppen

Nicht weniger zeigen mehrere Reichs-Abschiede insonderheit der im 1530. Jahre zu Augsburg errichtete, daß auch solche Generals, welche unter dem Obristen Hauptmann, oder allgemeinem Chef aller Reichs-Völker gestanden, und ein besonderes Corps commandiret,

und über einzelne Corps steht ebenfalls den Reichs-Ständen zu.

diret, ebenmäßig nicht vom Kaiser, sondern von den Reichs-Ständen hierzu angesetzt worden. Solches ist unter andern in den Türken-Kriegen mit den Befehlshabern über die Truppen der einzelnen Reichs-Creise geschehen; da ein jeder Creis die Seinigen bestellet hat.

Soviel von den Kriegs-Ämtern im Deutschen Vaterlande.

Die Creis-Obristen werden von den Ständen in jedem Creise erwählet.

In beydes, sowol in das Staats- als Kriegs-Wesen des Reichs schlägt die hohe Verwaltung derer zur Creis-Verfassung gehörigen, und in dieser Maße zum Reichs-System nothwendigen Personen ein, welche anfangs nach Einrichtung des Creis-Wesens den Namen der **Unter-Hauptleute in den Zirken** geführet, nachgehends aber **Creis-Fürsten oder Creis-Obristen** genennet worden.

Der im Jahr 1512. zu Trier und Cölln aufgerichtete Reichs-Abschiede Th. II. §. 16. die Erklärung des Land-Friedens von 1522. Tit. 3. und der Augsburgische R. A. von 1555. §. 56. überzeugen uns, daß die Besetzung dieser hohen Creis-Charge gleichergestalt ein Werk der Stände in jedem Creise sey; obgleich nach Maßgabe des angeregten Texts im R. A. von 1572. und der L. Fr. Erkl. von 1522. Tit. 5. alsdann, wann mehrere Personen auf der Wahl stehen, die Creis-Stände hingegen nicht einig untereinander werden können, die Sache zuletzt an das Reichs-Regiment, oder,

im

im Fall dergleichen nicht vorhanden, an den Kaiser selbst gelangt, und von daher der Ausschlag erwartet wird.

Aus diesem allen fällt es deutlich genug in die Augen, wie wenig der Kaiser bey Bestellung der Erz- und Erb-Ämter sowol als anderer Staats- u. Kriegs-Chargen des Reichs, auch insgemein in Verleihung solcher Würden, wobey es nicht auf bloße Titel, sondern auf wesentliche Vorzüge und würkliche Gerechtsame ankommt, zu sagen habe.

So eingeschränkt auch die Gewalt des Königs in Polen sonst in den mehresten anderen Angelegenheiten und Puncten der Staats-Verfassung ist: so hat selbiger doch in diesem Stück der Hoheits-Befugniße vieles vor dem Deutschen Kaiser voraus. Die Reichs-Chargen in Polen werden zwar nur auf dem Reichstage vergeben, auch daselbst niedergelegt. Allein die Palatinate und Castellaneyen besetzt der König: wie dann auch selbiger den ganzen übrigen Senat bestellet. Die willkührliche Verleihung dieser Würden, Ämter, und Stellen macht unwidersprechlich einen derer ansehnlichsten und beträchtlichsten Vorzüge des Königs in Polen aus.

* *

Vierzehntes Hauptstück,

Von der Münz-Gerechtigkeit: ingleichen vom Gesandschafts-Recht.

Erster Abschnitt.

Die Münz-Gerechtigkeit findet unter den Hoheits-

Ferner wird die Befugniß, in eigenem Namen zu münzen, und überall die ganze vollkommenste Aufsicht

Befugnißen oder Stücken der wesentlichē Majestät eine Stelle.

sicht über das Münz-Wesen samt desselben höchster Besorgung denen Hoheits-Gerechtsamen zugezählt. Auch hierinnen liegt ein Stück der Staats-Verwaltung oder wahren Majestät.

Der alte Römische Commodus strafte daher den Perennius am Leben, als derselbe ordentliches Ausgabe-Geld unter seinem eigenen Bildnisse hatte prägen lassen: wie dann auch Herodotus erzählt, daß ein Stadthalter in Ägypten, Ariander, aus eben dieser Ursache unter einem Persischen Könige den Kopf durch das Beil verloren habe.

König Ludewig XII. in Frankreich schätzte solches Recht so hoch, daß, als denen überwundenen Genuesern der Gebrauch der übrigen Majestäts-Rechte von ihm verstattet ward, er sich dennoch diese einzige Befugniß allein vorbehielt, und seine völlige Herrschaft über den Staat von Genua dadurch zu erkennen gab, daß er schlechterdings verbot, andere Münzen, als unter seinem Bilde, zu prägen.

Im Deutschen Reich steht das Münz-Recht allen Ständē, und zwar weder aus einer Verleihung des Kaisers allein, noch auch zur bloßē Ausübung in desselben Namen zu.

Bey uns behaupten diese Befugniß, Münze zu schlagen, alle und jede Reichs-Stände durchgängig. Es befinden sich aber auch in dessen Besitz viel andere, welche dem Reich unmittelbar nicht unterworfen sind; wohin dann insonderheit viele Land-Städte zu rechnen. Was diese mittelbaren Reichs-Unterthanen anbetrift, so dient ihnen disfalls theils eine uralte Verleihung, theils eine undenkliche Verjährung zum Rechts-Titel und Grunde.

Solche Befugniß wird auch nicht etwan im Namen des Kaisers ausgeübt, als wann es eine besondere Gnaden-Verleihung desselben für die Reichs-Stände und Münzherren wäre, und in dieser Maße anerkannt würde.

Dann der Kaiser kan dieses Recht für sich allein nicht ertheilen. Die Einwilligung der Churfürsten ist hierzu nöthig. Es geht, wie in Polen, wo der König eben so wenig einen Unterthanen oder Lehnsmañ der Republick mit diesem Hoheits-Rechte begnadigen kan; wie solches durch eine feyerliche Satzung verordnet worden, als König Sigismund dem Herzoge in Preußen dergleichen bewilliget hatte.

So viel insonderheit die Ausübung dieses Regals betrift, beobachtet man am richtigsten die natürliche Regel des höchsten Lehrers; man sieht auf das Bild und die Ueberschrift.

Nun enthält aber die Reformation Kaisers Siegismunds vom Jahr 1436. die Verfügung: daß die Münze an einem Theil des Reichs Zeichen haben soll, an dem andern des Herrn oder der Stadt Zeichen. Also ward solches Regal damals nicht dem Kaiser, sondern dem Reich zugeschrieben.

Heutiges Tages steht, nach Ausweisung der Erfahrung, auf den Müntzen der Fürsten und höheren Reichs-Stände nichts vom Kaiser. Des Münzherrn Bildniß allein sieht man darauf. Nur die Reichs-Städte vergönnen dem Namen des Kaisers einen Raum bey ihrem Gepräge. Vielleicht geschieht solches, um die Zeit-Umstände zu bemerken: indem die Reichs-Städte beständig einerley bleiben, und

keine solche in die Augen fallende Art des Regiments-Wechsels bey ihnen statt findet, als bey den Besitzern der Fürstenthümer.

Aus obigem Grunde wird auch in manchen Stellen der Reichs-Gesetze, z. E. im Nürnbergischen Reichs-Abschiede von 1524. §. 25: dieses Hoheits-Recht der Churfürsten und anderer Stände Gerechtigkeit und Regalien der Münze genennet.

Ganz billig sahen es dannenhero die Reichs-Stände für einen Eingriff in die gemeine Freyheit des Reichs an, als Kaiser Carl V. sein eigenes Bildniß an statt des Bildes eines jedweden Landes-Fürsten auf die Münzen geprägt wissen wollte.

Münz-Ordnungē machte ehedem das Reichs-Regiment; heutiges Tages thut solches die Reichs-Versammlung.

Verleiht auch gleich ein Regent jemanden das Münz-Recht wider die Eigenschaft und Grund-Sätze eines Staats: so bleibt dennoch allezeit die Befugniß, des Münz-Wesens halber Ordnungen zu machen und Bestimmungen zu treffen, beständig bey jenem obersten Staats-Beherrscher selbst.

Auch dieses Stück der Gerechtsame fehlt dem Kaiser. Vorhin war solches dem Reichs-Regiment aufgetragen. Die Regiments-Ordn. von 1500. Tit. 21. §. 1. bezielte: Das Reichs-Regiment hat vollkommene Macht und Gewalt, Ordnung und Satzung einer beständigen goldenen und silbernen Münze von feinem Golde und Silber, ohne allen Zusatz, durch das ganze Röm. Reich vorzunehmen, zu machen, und zu schliessen. In den Reichs-Abschieden zu Nürnberg

von

von 1524. §. 25. und zu Speyer von 1526. §. 27. ward solche Gewalt des Regiments erneuert und bestätigt.

Nach Aufhebung des Reichs-Regiments fiel die Besorgung des Münz-Wesens wiederum auf das ganze Reichs-Corpus. Die in den Reichs-Abschieden angezeigten, wiewol mehrentheils fruchtlos abgelaufenen Handlungen des Reichs-Corporis wegen Verbesserung des Münz-Wesens, dienen hierunter zum Beweise. Es erhellt zugleich daraus, was maßen der Kaiser nicht einmal berechtiget sey, der kleinsten Scheide-Münze, ganzer und halber Batzen, Pfennige und Heller halber das geringste anzuordnen. Man lese desfalls die Reichs-Absch. zu Nürnb. von 1524. §. 26. und zu Augsburg von 1551. §. 36. den Deputat. Absch. zu Frankfurt am Mayn von 1571. §. 32. auch die R. A. zu Regensb. von 1576. §. 72. und zu Augsb. von 1582. §. 70.

Zweyter Abschnitt.

In Particular-Angelegenheiten habe die Reichsstände sowol als der Kaiser das Gesandschafts-Rechts.

Das Recht, sowol Gesandte zu schicken, als dergleichen anzunehmen und ihren Vortrag zu hören, findet einen Platz unter den Majestäts-Befugnißen. Hierinnen hat der Kaiser gar nichts vor den Reichs-Ständen voraus.

Es ist Reichs- und Weltkündig, daß in Particular-Angelegenheiten das Gesandschafts-Recht nicht allein dem Kaiser, sondern auch jedem einzelnen Reichs-Stande zukomme. Selbst die Bevollmächtigten der Stände zu den Reichs-Versam-

lungen, wo die gemeinen Reichs-Geschäfte verhandelt werden, bekommen in allen Reichs-Satzungen, und sonsten durchgängig, den Gesandten-Titel. Daher geschieht in den Reichs-Abschieden, z. E. in denen Augsburgischen von 1500. Tit. 46. und von 1555. §. 4. 6. 13. der abwesenden Reichs-Stände Räthe, Beihschafter, und Gesandten Meldung.

In gemeinen Reichs-Angelegenheitē übt nicht der Kaiser, sondern das gesamte Reich, auch vormals das Reichs-Regiment diese Befugniß aus.

In gemeinen Reichs-Geschäften hangt sowol die Abschickung und Bevollmächtigung der Gesandten, als deren Justruction, mit allen Vorschriften ihrer Handlungen von sämmtlichen Ständen, oder vom ganzen Reichs-Corpore ab.

Letzteres trug die Ausübung dieses Rechts ehemals dem Reichs-Regiment auf. Eine im 1500. Jahre an den Pabst abzufertigende Gesandschaft ward daher im R. A. desselben Jahres Tit. 44. angewiesen, zu handeln alles nach Laut einer Instruction, so das verordnete Regiment in vollkommlicher Form wohl würde wissen nothdürftiglich zu stellen.

Da kein Reichs-Regiment mehr vorhanden, ist es gar keinem Zweifel weiter unterworfen, daß diese Gewalt an die gesammten Reichs-Stände wieder zurückgefallen.

Wiewol sich auch der Kaiser solches unterweilen anzumaßen geschienen; wie etwa, besage des Regensb. R. A. von 1576. §. 109, dem nach Moscau bestimmten Gesandten aufgegeben worden,

die

die Legation laut einer sondern Instruction, bey der Reichs-Hof-Canzley zu verfassen, zu verrichten: so ist doch solches mit besonderer Bewilligung der Reichs-Glieder nur in solchen Fällen geschehen, wo es keine allzuwichtigen Angelegenheiten betroffen.

Solches erkennt man unter andern daher, daß die nachgehends zur Beylegung der Niederländischen Unruhen abgeordneten Gesandten ihre Instruction nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von einer disfalls das Reichs-Corpus repräsentirenden Reichs-Deputation erhalten. Der Regensb. R. A. von 1594. redet hiervon im Namen des Kaisers also: Wir sind erböthig, mit den zugezogenen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, kraft gemeiner Reichs-Versammlung aufgetragener Gewalt, förderlich zur Berathschlagung zu greifen, wie und worauf die Instruction der Pacification und Friedens-Tractation zu richten.

Auch die nachgehends erforderlich gefallene Verbesserung solcher Instruction lag nicht dem Kaiser, sondern den Reichs-Deputirten zur Besorgung ob. Im Regensb. R. A. von 1603. §. 30. heißt es hiervon: die verglichenen Instructionen, wie auch Credentialen, und andere hiebevor dieser Legation halber gemachte Präparatorien stehen wiederum zu ersehen, und, mit Gutachten der Deputirten gänzlich abzuredē, und schließlich zu vergleichen.

Gleichwie aber der Kaiser für sich allein in Reichs-Sachen keine Gesandten schi- Das gesamte Reichs-Corpus vernimmt den

Vortrag der Gesandten, und tritt mit ihnen in Handlung.

schicken kan: also steht es ihm auch nicht zu, denen in solchen Angelegenheiten ans Reich anderwärtsher abgeordneten Bothschaftern einseitig Audienz zu geben. Solches muß auf öffentlichen Reichs-Versammlungen geschehen. Das Reichs-Regiment hatte ehedem auch in diesem Stück vieles zu sagen. Im Augsb. R. A. von 1500. Tit. 43. liest man, daß die Könige von Hungarn und Polen durch das Regiment beschrieben und erfordert werden sollen, ihre Bothschaft gegen Nürnberg zu gemeldetem Reichs-Regiment zu schicken; die alsdann ihre Bothschaft, Bericht, und Anschläge hören, und mit ihnen weiter handeln, rathschlagen, und beschliessen sollen.

Schluß-Erinnerung zur bisherigen Ausführung.

Bis hieher haben wir also die vornehmsten Majestäts-Rechte oder Stücke der höchsten Gewalt betrachtet. Kein vernünftiger Mensch kan denenselben solche Eigenschaft absprechen. Diese allesammt aber haben sich die Stände, in so fern dieselben mit einander ein gemeinschaftliches Corpus abgeben, vorbehalten.

Findet sich gleich bey denen mehresten dieser Dinge eine Mitwürkung und Gemeinschaft des Kaisers mit den Ständen; ja werden auch selbige wol öfters im Namen des Kaisers, als des Directors und vornehmsten Fürsten im Reichs-Staat verhandelt und ausgefertiget: so verbleiben doch die Gerechtsame an sich selbst dem Reichs-Corpori, keinesweges las-

sen

sen sich solche dem Kaiser zueignen. Unser obiger ausführlicher Vortrag und Beweis vom Gewicht der Reichs-Versammlung giebt hierzu die Gründe an die Hand.

Der Kaiser stellt den vornehmsten Fürsten oder Mit-Regenten in der Reichs-Versammlung vor. Er ist gleichsam dasjenige Haupt der Reichs-Glieder, welches diese letzteren zu einem gemeinschaftlichen Cörper vereiniget, und aus ihnen allerseits einen großen Staat sammlet. Inzwischen liegt die wesentliche Hoheit des Reichs nicht in diesem Haupte, sondern in der Vereinigung und Mitwürkung der Stände und Glieder.

Die jedesmalige unumgängliche Nothwendigkeit der Einwilligung der Stände, welche sich abseiten des Kaisers in dieser Maße nicht findet, giebt offenbar zu erkennen, daß die Stände bey allen wichtigen Reichs- und Comitial-Geschäften mehr zu sagen haben, als der Kaiser, und es ungleich stärker auf die Beystimmung derer ersteren, als auf den Willen des letztern ankomme. Dieses aber hat seine unwidersprechliche Richtigkeit. Dañ der Kaiser kañ so wenig in Abwesenheit der Reichs-Stände als bey deren gänzlichem Widerspruch einen mit Recht würksamen Schluß zu Stande bringen. Erfordert es hingegen der augenscheinliche Nutzen des Reichs-Staats; so können die Reichs-Stände, ohne hinzutretende Einwilligung oder Genehmhaltung des Kaisers, ja selbst ganz wider dessen Willen, Schlüße und Verordnungen machen.

Funfzehntes Hauptstück,

Von denenjenigen Gerechtsamen, so entweder dem Kaiser und den Churfürsten gemeinschaftlich, oder letzteren allein, mit Ausschließung der anderen Reichs-Collegien, auszuüben zustehen.

Erster Abschnitt.

Der Ordnung nach haben wir jetzt so wol von denen besonderen Gerechtsamen der Churfürsten in gewissen Reichs-Angelegenheiten, deren Besorgung ihnen allein zukommt, als auch von denenjenigen Staats-Geschäften des Reichs zu handeln, welche der Kaiser als Director im Reichs-System, und als der Vornehmste unter den Regiments-Genossen des Reichs-Staats, bloß in Gemeinschaft mit den Churfürsten versieht, und wovon der übrige ganze Reichs-Rath ausgeschlossen ist.

Erster Punct; die Churfürsten erwählen den Kaiser, jedoch anstatt u. von wegen des gesammten Reichs.

Unter den Stücken von ersterer nur bemeldeten Gattung verdient die Kaiser-Wahl billig den obersten Platz. Sie gehörte vor Alters den gesamten Fürsten insgemein, jetzt aber unstreitig denen Churfürsten allein zu.

Die Meynungen wegen des Ursprunges des Churfürsten-Collegii sind sehr getheilet. Unser Zweck leidet keine besondere Prüfung derer selben. Am besten leitet man dessen Anfang und die Gründung solches vorzüglichen Wahl-Geschäfts nicht sowol aus einer

aus-

ausdrücklichen Satzung, als vielmehr aus einem stillschweigenden Herkommen her, wodurch dieselbe allmählig eingeführet worden, bis endlich die ganze Einrichtung unter Kaisers Carls IV. Reichs-Verwaltung, um der gemeinen Reichs-Wohlfarth willen, mit Einwilligung sämtlicher Stände durch das ganze klare Reichs-Grund-Gesetz der Goldenen Bulle bestätiget worden.

Nun wird zwar das Wahl-Geschäft an sich von den Churfürsten allein vollzogen. Jedoch rührt, nach des Churfürsten zu Mainz eigenem Geständniß, welches derselbe bey der Wahl Kaisers Carls V. abgelegt, solche Befugniß eigentlich von den gesammten Reichs-Ständen insgemein her; als welche dieses Haupt-Stück derer Reichs-Angelegenheiten denen Churfürsten allein zur besondern Besorgung überlassen haben. Die Wahl geht solchemnach im Namen des ganzen Reichs vor sich. Die Churfürsten sind in dieser Handlung Repräsentanten des ganzen Reichs-Corporis. Es steht überhaupt die Sache nicht anders zu betrachten, als wann die sämtliche Gemeinheit aller zum Reichs-System gehörigen Fürsten und im Deutschen Staat begriffenen Völkerschaften, deren Gewalt disfalls an die Churfürsten übertragen ist, sich solchem Geschäfte unterzogen hätte. Destomehr ist auch dem ganzen Reich daran gelegen, daß es mit der Wahl in allen Stücken gehörig zugehe.

Churfürst Friderich V. in der Pfalz schrieb in dieser Betrachtung am 10ten Julius 1619. aus Heilbrunn ganz richtig an Chur-Sachsen: Obwol die Election an und vor sich selbst, bey den

Churfürsten allein stehe; seyen dennoch die übrigen Stände des Reichs dabey, wann die freye Wahl gleichsam coarctiret, oder wol gar, zum höchsten Präjudiz des Reichs und derselben Stände Libertät, vernichtet werden sollte, nicht weniger interessiret.

Gegen den Administrator des Erz-Stifts Magdeburg ließ eben derselbe Churfürst sich in einem gleichmäßigen Schreiben aus Heilbrunn vom 16ten besagten Monats hierüber also heraus: Die Wahl stehe zwar allein des Reichs Churfürsten zu; es erfordere aber ihr Amt, bey der Wahl auch des Reichs, und aller desselben Stände Libertät, Wohlfarth, und gedeyliches Aufnehmen in gebührende Obacht zu nehmen.

Zweyter Punct; derer Churfürsten einseitig wider die Gerechtsame des Reichs angemaßte Verfertigung der Wahl-Capitulation.

Zunächst folgt in dieser Reihe die Befugniß, dem Kaiser eine Capitulation vorzuschreiben, welche sich die Churfürstē unterm Vorwande der Wahl nach gerade mit zugeeignet haben.

Da nun einestheils die Kaiserliche Wahl-Capitulation unter den Reichs-Grund-Satzungen eine Stelle behauptet; anderntheils durch die darinnen enthaltene Bestimmung der Gränzen die Kaiserliche Macht und Gewalt entweder ausgebreitet oder enger eingeschränkt werden kan: so haben hierdurch die Churfürsten sowol in der That, mit Vereitelung der Comitial-Gerechtsame, die Gesetzgebung im Reich und Abfassung der Reichs-Fundamental-Constitutionen, als überall das ganze Haupt-Werk der oberstē Gewalt im Reichs-System, an sich allein gezogen.

Von

Von Rechtswegen sollten also diese Capitulationen, auf welchen die Wohlfarth des ganzen Reichs und die Aufrechthaltung aller Grund-Satzungen beruht, auf vollem Reichstage aufgesetzt, keineswegs aber deren Abfassung und Einrichtung den Churfürsten allein verstattet werden.

Man klagt nicht unbillig die Nachläßigkeit der übrigen Reichs-Stände an, unter deren Begünstigung solches eingerissen ist.

Nach Kaisers Rudolfs II. Tode insonderheit giengen hierunter einigen Fürsten, welche von reiferm Nachdenken waren, die Augen auf. Man liest daher in der **Lundorpischen** Sammlung von Staats-Acten, wie damals von manchen die Frage aufs Tapet gebracht worden: Ob die Churfürsten bemächtiget, *inconsultis reliquis Imperii Statibus*, *Cæsari* eine neue Capitulation vorzuschreiben, weil die alten Compactata *cum consilio Statuum* aufgerichtet. Und hat man *apud istos* dafür gehalten, daß *Electores in tractandis Imperii negotiis* etwas zu weit laufen, und ihre Facultät, die allein auf die Election restringiret, viel zu weit extendiren wollten.

Was diese Sache anbetrifft, können wir nicht umhin, wiewol unter der Beobachtung eines andern Augen-Puncts, gewissen Betrachtungen und Gründen der Kaiserlichen Parthey wider die von den Churfürsten vermittelst ihrer Capitulations-Aufsätze willkührlich unternehmende Veränderung der Reichs-Satzungen Beyfall zu geben. Der Verfasser der sogenannten *Justitiæ Cæsareæ Imperialis* hat selbige bey seinem eilften Hauptsatze

angebracht. Sie laufen da hinaus. Die Reichs-Gesetze vom Land-Frieden, und andere durch dieselben gebilligte Gerechtsame und Rechts-Vorschriften lassen sich durch eine solche Capitulation nicht abändern; weil der Land-Friede, nach der heutigen Reichs-Verfassung, nicht anders als auf allgemeinen Reichstägen bey voller Versammlung des ganzen Reichs-Corporis eingerichtet oder verändert werden darf, wo es zuförderst auf des Kaisers, sodann aber auch auf aller Reichs-Stände gemeinschaftliches Gutachten und Einwilligung ankommt. Auf Seiten der Stände reicht also hierzu eine bloße Versammlung des Chur-Collegii keinesweges hin. Denen übrigen Reichs-Gliedern liegt eben so stark an der Sache. Sie haben auch allerseits disfalls gleiches Recht. Daher würde den gegründeten Gerechtsamen derer übrigen abwesenden Stände, gleich als der so ausnehmend gerühmten Deutschen Freyheit, welche hauptsächlich in der jetzigen Regiments-Form und Staats-Einrichtung des Reichs besteht, gewaltiger Eintrag geschehen. Die übrigen Reichs-Stände mögen sich hiergegen füglich mit einem kräftigen Widerspruche verwahren.

Dritter Punct; die Absetzung des Kaisers gehört nicht vor die Chur-fürstē allein, sondern vor die sämtlichē Reichs-Stände in Gemeinschaft.

Wie es scheint, wollte man auch überdis die Absetzung des Kaisers hieher rechnen, so daß diejenigen, bey denen die Ernennung oder Wahl des Kaisers steht, sich ebenfalls der Macht zu erfreuen haben sollen, denselben hinwiederum zu verstoßen.

Der

Der Wahrheit nach aber kommt das Erkänntniß und die Fassung eines Schlußes hierüber dem ganzen Reiche, und neben dem Chur-Collegio zugleich den übrigen Reichs-Ständen zu. **Baldus**, ein Rechtsgelehrter aus den mittleren Zeiten, hat es hier einmal nicht übel getroffen, da er schreibt, daß den Churfürsten bloß die Macht zu wählen, nicht aber abzusetzen, verliehen sey.

Freylich haben die Reichs-Stände insgemein, in so fern sie das ganze Reichs-Corpus ausmachen, zur Vermeidung vielfältiger Unruhen, sich vom Wahl-Geschäfte losgesagt, und solches denen Churfürsten aufgetragen, wann alles dabey nach gewöhnlicher Art zugeht, und keine außerordentlichen Umstände unterlaufen. Dergleichen Entsagung kann aber mit nichten auf ganz andere Dinge gezogen werden, die ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach vom Wahl-Geschäfte himmelweit unterschieden sind. In solcher Verhältniß befindet sich nun das Absetzungs-Werk gegen das Wahl-Geschäfte.

Diesemnach lesen wir in dem wider Kaiser Wenzeln ergangenen Absetzungs-Urtheile ganz klar, daß die Verstoßung desselben vom Thron zwar nahmens der Churfürsten geschehen, jedoch nicht von ihnen allein beliebt, vielmehr auf vorgängige verschiedentliche Unterhandlung und reifliche Berathschlagung derer Churfürsten mit den anderen Fürsten und Ständen des Reichs beschloßen, auch in Gegenwart vieler deshalb eingeladenen Fürsten und Herren bekannt gemacht und vollzogen worden.

Zweyter Abschnitt.

Churfürstliche Anmassungen der Gerechtsame im Reichs-Kriegs-Wesen und bey Bündnißen des Reichs.

Die zweyte Gattung derer Churfürstlichen Vorzüge in der Staats-Regierung des Reichs-Systems besteht in solchen Rechten, welche denenselben zur gemeinschaftlichen Ausübung mit dem Kaiser entweder nach und nach würklich überlassen, oder von ihnen selbst durch die ihrer Seits entworfene Capitulation sich zugetheilet worden. Zuerst bemerken wir hierbey die Errichtung der Bündnisse und Beschliessung eines Kriegs von wegen und im Namen des gesamten Reichs.

In denenjenigen Artikeln der Wahl-Capitulation, welche diese Majestäts-Befugniß insonderheit betreffen, haben die Churfürsten für die Erweiterung ihrer Gewalt gar sehr gesorgt. Kaisers Ferdinands II. Capitulation enthält hierinnen die Vorschrift: Ihre Kaiserl. Maj. sollen und wollen für sich selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung machen, Sie hätten dann zuvor die sechs Churfürsten deshalben an gelegene Maalstatt zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren Willen sämmtlich, oder des mehrern Theils aus ihnen erlangt. Sollen und wollen auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg, inn- oder außerhalb des Reichs, von desselben willen anfangen oder unternehmen, noch einiges fremdes Kriegs-Volk ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Churfürsten.

Diese

Diese letzteren Worte: ohne Vorwissen u. s. w. zeigen die Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Schlußes gesammter Stände nicht undeutlich an. Da aber die Churfürsten dennoch ihr besonderes Gutachten disfalls für hinlänglich ausgeben: so erhellt hieraus offenbar, wie dieselben solches ausnehmend wichtigen Hoheits-Rechts und Stücks der Staats-Regierung im Reichs-System halber die angemaßte Macht in Vorschreibung und Veränderung der Kaiserlichen Wahl-Capitulationen zum Misbrauch der Unwissenheit oder Sorglosigkeit der übrigen Stände angewendet haben.

Dergleichen Eingriffe in die gemeinschaftlichen Rechte des ganzen Reichs-Corporis dürften wol gar den Churfürsten von Seiten der übrigen Stände eben so gut für eine unrechtmäßige und der Wohlfahrt des Reichs nachtheilige Verwaltung der Reichs-Angelegenheiten ausgelegt werden, als unter solchen und ähnlichen Umständen dem Kaiser ein gleiches zur Last fällt.

Die Worte der letztermeldeten Capitulation: Ihre Maj. solle und wolle auch in zugelassenen Fällen die Steuer, Auflage, u. s. f. ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten nicht ansetzen, noch ausschreiben; scheinen zugleich den entgegenstehenden Satz in sich zu schließen, daß der Kaiser ganz wohl Reichs-Anlagen machen könne, wann die Churfürsten darein gewilliget hätten, und daß daher die oben angeführten Texte von einem disfalls

Dem Ansehen nach haben sich die Churfürsten die Bewilligung und Ausschreibung der Reichs-Anlagen heraus genommen.

falls erforderlichen Schluße gesamter Stände, vermöge dieser Verordnung der Capitulation ihre Einschränkung auf das Chur-Collegium leiden möchten. Solchergestalt hätten dann die Churfürsten in Absicht auf die Ausschreibung der Reichs-Anlagen und gemeinen Reichs-Steuern zum erstaunlichsten Schaden sowol anderer Stände als auch des Reichs überhaupt, auf eben die Art, wie es beym vorigen ersten Stück gegangen, etwas vom gesamten Reichs-Corpore ab- und vor sich allein gezogen.

Fernere eingeführte Vorrechte der Churfürsten. Verleihung der Münz-Freyheit.

Das dritte Stück, so sich die Churfürsten in Gemeinschaft mit dem Kaiser zugeeignet haben, bestehet in Verstattung der Münz-Freyheit.

An sich besitzen die anderen Reichs-Stände das Münz-Regal zwar eben so gut, als der Kaiser und die Churfürsten. Die Münz-Ordnungen und sämtlichen Verfügungen wegē des Münz-Wesens dürfen auch nicht anders, als auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung zu Stande kommen. Hieraus möchte man also auch eine Nothwendigkeit der Einwilligung aller Stände des Reichs insgesamt in die Privilegien über das Münz-Recht folgern. Auch die alten Reichs-Satzungen eignen solches Regal dem ganzen Reich überhaupt zu. In der Goldastischē Sammlung von Reichs-Constitutionen, Reformationen, Ordnungen und Ausschreiben findet sich die Reformation Kaisers Friderichs II. vom Jahr 1226, in deren 14ten Capitel die Verordnung zu lesen: Alle die Münzen, welche

seit

seit unsers Vaters Tode, Kaisers Heinrichs, gemacht sind, die sollen ganz ab seyn; er bezeuge dañ von dem Reiche der sie da hat, daß er sie zu Recht haben solle. Dessen allen ohngeachtet haben die Churfüsten nicht weniger auch dieses Recht, mit Ausschließung der übrigen Reichs-Stände, unter ihren besonderen Vorzügen vermittelst folgender Worte in Ferdinands II. Wahl-Capitulation aufgeführet: Kaiserl. Maj. sollen, ohne Vorwissen der sechs Churfürsten, niemand, wes Standes oder Wesens er sey, mit Münz-Freyheiten begaben, oder begnadigen, sondern diejenigē, welche dasselbe Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessen ganz priviren, und ohne Vorwissen der Churfürsten darzu nicht restituiren.

Inzwischen mag nun die Aufführung der Churfürsten gegen das Reich in diesem Stück beschaffen seyn, wie sie immer will: so liegt doch hieraus wenigstens offenbar am Tage, wie fälschlich der Kaiser sich allein dieses Hoheits-Recht zuschreiben, und wie unrichtig er solches für eine bloß von ihm herrührende Freyheit und Begnadigung ausgebe. Hieher gehört das Stückchen im Speyer. R. A. von 1570. §. 132. da es heißt: **Unser Kaiserl. Regal, so die Münz-Stände aus Unserm sondern Vertrauen** brauchen sollen. Dann aufs allerhöchste hat der Kaiser an der Verleihung dieser Freyheit keinen größern Antheil, als jeder einzelner Churfürst.

Viertens ist hieher die Anlegung sowol als Verleihung neuer Zölle zu rechnen. Auch dieses erfordert nach der heu- Anlegung der Zölle.

tigen Einrichtung, wann gleich nicht der sämtlichen Reichs-Stände, doch wenigstens der Churfürsten Beystimmung, als eine wesentl. Haupt-Eigenschaft. Dem Kaiser Ferdinand II. selbst ward in seiner Wahl-Capitulation vorgeschrieben: Ihre Maj. kan u. mag keinen Zoll von neuem aufrichten, oder erhöhen, ohne besondern Rath, Wissen, Willen, und Zulassen der sechs Churfürsten; auch können solche Zoll-Regal und Privilegien allein von Röm. Kaisern und Königen, mit Bewilligung der sechs Churfürsten, im Reich erhöhet und gegeben werden.

Diejenigen irren demnach ganz ungemein, welche dem Kaiser theils unmittelbar die Befugniß, neue Zölle zu errichten, theils die Macht zueignen, zu deren Anlegung jemand andern im Reich Erlaubniß zu ertheilen, und welche auch zu unsern Zeiten das Zoll-Regal unter die Kaiserl. Vorrechte zehlen, oder zu des Kaisers alleinigen Disposition ausstellen.

Schon die uralten Reichs-Gesetze und Staats-Handlungen legten dieses schlechterdings dem gesammten Reiche bey. Im 10ten Capitel voran-gezogener Reformation Kaisers Friedrichs II. lautet die Verordnung disfalls dahin: Wir setzen und gebieten, daß alle die Zölle, die seit Unsers Vaters Tode, Kaisers Heinrichs, aufgekommen, auf Wasser und auf Land, von wem sie gesetzt sind, daß sie gar ab seyn; es sey dann, der ihn bewähren möge vom Reich, als er von Recht solle.

Manche neuere Reichs-Abschiede insonderheit der Regensb. von 1576. §. 119. mögen auch hin

hin und wieder die Kaiserl. Gerechtsame in diesem Stück heraus streichen, wie sie wollen: so gehört doch der Wahrheit nach diese Vergünstigung der Zölle keinesweges zu des Kaisers Reservaten oder Vorrechten; indem ja die Churfürsten hierunter mit dem Kaiser in Gemeinschaft der Ausübung und in einer nothwendigen Mitwürkung stehen. Dieserwegen gedenkt auch nur angeregte Satzung in ermeldetem 119. sowol als dem folgenden 120sten §. daß nicht allein des Kaisers, sondern auch der Churfürsten Reputation bey der Anlegung und Verleihung der Zölle in Betrachtung komme.

Dem Kaiser steht in diesen Angelegenheiten nicht einmal eine einzige Stimme zu.

In der Sache selbst hat der Kaiser hierbey überall nichts zu sprechen; zugeschweigen daß er sich einiger Freyheit der Disposition zu erfreuen hätte. Der bloße Vortrag gehört ihm, und weiter nicht das geringste. Er hat so gar keine einzige Stimme beym Votiren; auch nicht einmal ein Schluß-Votum, durch dessen Beytritt er etwa bey gleichgetheilten Meynungen auf die eine Seite den Ausschlag geben könte.

Es ist nämlich als ein Haupt-Umstand zu merken, daß der Kaiser bey Ausübung dererjenigen Gerechtsame, welche ihm und denen Churfürsten gemeinschaftlich zukommen, nach deutlichem Inhalt der Capitulation, derer Churfürsten Willen säintlich, oder **des mehrern Theils aus ihnen erlangen muß.** Folglich reicht es gar nicht hin, wann drey Churfürstliche Vota überein stimmeten, und der Kaiser selbst als der vierte gleichförmige Votant auf deren Seite treten wollte.

Die in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation in Beziehung auf den vorhergehenden Punct ersichtigen Worte: **wie vor und oft gemeldet**; geben einen guten Grund ab, also zu schließen. Sie folgen im nächsten §. auf die vorhergehende Bestimmung wegen des Zoll-Wesens.

Fünftens ist in jetzigen Zeiten das Ausschreiben der Reichstäge gleichfalls unter die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers und des Chur-Collegii zu zählen.

Vormalige ordentliche alljährlich gehaltene Reichs-Versammlungen.

Um diesen Punct gründlicher zu betrachten, hat man zu merkē, daß ehedem nach einer ordentlichen Regel alljährlich ein Reichstag gehalten worden. Man ersieht aus den Reichs-Gesetzen selbst, z. E. aus den **Schlußworten im Eingange der Handhabung des Land-Fr. von 1495.** daß die Reichs-Stände auf der letztvorhergehenden Versammlung sich betragen (abgeredet) haben, Tag u. Maalstatt (Ort) des nächstzukünftigen jährlichen Zusammenkommens.

Die außerordentlichen Reichs-Versammlungen schrieb ehedem das Reichs-Cammer-Gericht, nachgehends das Reichs-Regiment aus. Itzt geschieht solches vom

Es gab aber auch außerordentliche Reichstäge. Doch deren Ansetzung war kein besonderes Vorrecht des Kaisers. Der Reichs-Cammer-Richter war gleichergestalt befugt, solches zu thun. Die Ordn. des L. F. von 1495. Tit. 6. setzt hierunter folgendes: **So der Handel mit Ueberzug, oder sonst dermaßen gestalter seyn würde, daß die jährliche Versammlung, aus Nothdurft, nicht zu erwarten wäre,**

re, ist dem Caiñer-Richter Macht gegeben, den Kaiser und die Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs förderlichen an gelegene Maalstatt zu beschreiben.

Kaiser u. von den Churfürsten gemeinschaftlich.

Aus der Regiments-Ordn. von 1500. Tit. 3. scheint es, daß diese Gewalt nicht lange nachher an das im letzterwehnten Jahre errichtete Reichs-Regiment übertragen worden.

In folgenden Zeiten hörte aber sowol das Reichs-Regiment auf, als auch die ordentlichen alljährlichen Reichstäge hinwegfielen. Die außerordentlichen Reichs-Versammlungen blieben allein üblich. Das Recht, solche anzusetzen, gediehe nunmehro an den Kaiser und die Churfürsten zusammen. Die Ausfertigung der Ausschreibung an sich geschieht zwar im Namen des Kaisers allein, jedoch nach Maßgabe des Speyerischen R. A. von 1541. §. 11. auch unterschiedener folgender Reichs-Abschiede aus dem sechzehnten Jahrhunderte, ingleichen nach Vorschrift der Wahl-Capitulation Ferdinands II. mit zeitigem vorgehenden Rath, Wissen, Gutachten, Bewilligung der Churfürsten, Geistlicher und Weltlicher.

Hieraus läßt sich der 141ste §. des Augsburgischen R. A. von 1555. erklären; und selbiger giebt uns hinwiederum hier ein Licht. Wiewol damals etliche der Churfürstē verordnete Räthe, in einen künftigen Reichstag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Maalstatt, von ihren Herren nicht abgefertiget, und derohalben, aus Mangel ihrer Gewalt und Befehls, darein nicht

willigen können: so versicherte doch der Römische König Ferdinand I. welcher die Reichs-Versamlung anstatt Kaisers Carls V. hielt, er habe, von wegen Haltung eines Reichstags, zu den Churfürsten seine eigenen Gesandten abgefertiget, und auf dererselben beschehene Werbung, von demselbigen soviel bemerkt, und in Antwort empfangen, daß er sich nicht versehen, daß ihrer einer ihm die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Maalstatt zu solchem Reichstage zuwider seyn lassen werde.

Die Formalien hierbey bestehen dariñen, daß der Kaiser vor Anberaumung des Tages der zukünftigē Reichs-Versammlung allerseits Churfürsten, jeden an seinem besonderen Theile, darüber vermittelst eines Schreibens zu Rath zieht, und jeder von ihnen seine Beystimmung durch seine eigenhändige Unterschrift u. mit Beydrückung seines Siegels bezeuget.

Daher stehen in den Kaiserl. Ausschreiben, wodurch die Reichs-Stände auf die Reichs-Versammlung berufen werden, die Ausdrücke: Haben zu Anstellung solches allgemeinen Reichstags, dem Herkomen nach, des Heil. Reichs Churfürsten Consens und Einwilligung begehret, so Uns Ihre Liebden säñtlich und einhelliglich überschicket. Auf diese Art war das Kaiserl. Convocations-Schreiben abgefaßt, welches am 23sten August 1597. von Prag ausgieng.

Auch in der am 13ten August 1613. auf dem letzten gehörig eingerichteten Reichstage gethanen Proposition bekañte Kaiser Matthias, Er habe sich, wegen Haltung einer allgemeinen Reichs-Versammlung, noch zu Frankfurt, alsbald nach

vor-

vorgegangener Wahl und Crönung, mit denen daselbst angewesenen Churfürsten, wie auch dem Administrator der Chur Pfalz, und dem Churfürstl. Brandenburg. Abgesandten verglichen, und dieselbe hiernach, auf vorgegangene Absend- und Ersuchung, auch darüber allerseits erfolgte Beliebung, in der Stadt Regensburg u. s. f. ausschreiben lassen.

Bey solcher Ansetzung des Reichstags gehen demnach die Churfürsten mit dem Kaiser gemeinschaftlich zu Werke. In der That aber haben jene weit grössern Antheil daran, und ungleich mehr dabey zu sagen, als der Kaiser selbst.

Diesem letztern steht weiter nichts frey, als daß er den Churfürsten seine Bewegungs-Gründe vorlege, warum er die Anstellung eines Reichstags entweder für nothwendig oder dem Reich für zuträglich achte, und daß er dieselben um Rath frage, ihre Meynung erforsche, und sich nach ihrem Gutachten richte.

Halten nun die Churfürsten die Versammlung des ganzen Reichs Corporis für keine nöthige, noch dem Reichs-System ersprießliche Sache: so kan der Kaiser wider den Willen dererselben keine Ausschreibung des Reichstags vornehmen. In den Wahl-Capitulationen wird auch dem Kaiser vorgeschrieben, daß er die Churfürsten u. andere Reichs-Stände mit den Reichstägen unnothdürftiglich, und ohne redliche tapfere Ursachen, nicht beladen, noch beschweren soll.

Der Kaiser darf wider den Willen der Churfürsten keine Reichs-Versammlung ansetzen. Verlangen aber die Churfürsten einen Reichstag: so ist jener schlechterdings verbunden, solchen auszuschreiben.

Befinden im Gegentheil die Churfürsten aus guten Ursachen, daß des Reichs Nothdurft oder Wohlfarth die Veranstaltung einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfordere: so hilft dem Kaiser sein Widerspruch nichts. Er wird dadurch von der Schuldigkeit nicht frey, welche ihm seines Kaiserl. Amts halber obliegt, die Ausschreiben ergehen zu lassen. Er muß hierinnen dem Ermessen der Churfürsten nachgeben, und ihren Schluß befolgen.

Dieser Satz gründet sich auf die klaren Worte der Reichs-Grund-Gesetze. Im 67sten §. des Augsburg. R. A. von 1555. ward ausdrücklich beziele: daß Kaiserl. Maj. da es, auf Anzeige und Gutachten der Churfürsten, die Nothdurft erfordern sollte, ohne allen Verzug, eine gemeine Reichs-Versammlung vorzunehmen und auszuschreiben habe.

Bey diesem Texte merken wir besonders zweyerley an. Vorerst enthalten die Worte: vorzunehmen und auszuschreiben **habe**; einen würklichen Befehl, oder eine gemessene Vorschrift, wodurch dem Kaiser alle Willkühr, nach eigenem Gefallen hierunter etwas zu thun oder zu lassen, gänzlich benommen wird. Sodann weist der Ausdruck: **ohne allen Verzug**; den Kaiser dahin an, daß er nach eingehendem Gutachten der Churfürsten den Reichstag, ohne die geringste Verzögerung oder Ausflucht, ansetzen müsse.

Sonst sind die Churfürsten berechtiget, für sich allein die Reichs-

Ja, wofern der Kaiser den Churfürsten zuwider wäre, oder seine höchste Amts-Pflicht hintansetzte und versäumete: so würde es allerdings die Befugniß

fugniß nicht weniger als die Verbindlichkeit der Churfürsten mit sich bringen, den Schaden des Reichs abzuwenden, u. zu solchem Ende für sich eine allgemeine Reichs-Versamlung zu veranstalten. Stände zusammen zu berufen.

Wir haben disfalls das Beyspiel des ehemaligen Reichs-Regiments zum Muster. Der Statthalter und die Regenten oder Räthe hatten besage der Regim. Ordn. von 1500. Tit. 3. völlige Macht, nicht allein die sechs Churfürstē, auch die zwölf Geistlichen und Weltlichen Fürsten, sondern, **ob es die Größe der Sache erfordert, auch andere des Reichs Fürsten und Stände zu ihnen zu berufen.** Die letzteren Worte bedeuten soviel, als die Ausschreibung eines allgemeinen Reichs-Convents.

Der Kaiser gab bey solchen vom Reichs-Regiment veranstalteten Versammlungen so wenig den Ausschlag, daß vielmehr Maximilian I. im nurangezogenen Titel der Reg. Ordn. von 1500. selbst bestimte: **Wir kommen, oder nicht; soll nichts desto minder fortgegangen werden, und dem, so durch den mehrern Theil beschloßen wird, Folge beschehen.**

Nicht ohne Verwunderung und schmerzhafte Rührung nimmt man zum Sechsten wahr, daß die Veräußerung derer Einkünfte des Reichs, wann solche nur mit Beyfall der Churfürsten geschieht, in den Capitulationen, insonderheit Ferdinands II. folgendergestalt gut geheißen werde: Nachdem das Abseiten der Churfürsten angemaßte Veräußerung der Einkünfte des Reichs.

Heil. Röm. Reich fast und höchlich in Abnehmen und Verringerung kommen; so sollten und wollten Ihre Majestät neben andern die Reichs-Steuern und Gefälle, so in sonderer Personen Händen gewachsen, und verschrieben, wiederum zum Reich ziehen u. s. f. und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinem Nutzen, wider alle Recht und Billigkeit, entzogen werde; es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten geschehen wäre.

Allem Ansehen nach haben die Churfürsten hierunter ihren eigenē Vortheil zum Augenmerk gehabt, um sich und ihre Nachkomen wegen der unmäßigen Verschleuderung der Reichs-Domainen, wodurch Kaiser Carl IV. ehedem die Chur-Stimen für seinen Prinzen Wenzel erkauft gehabt, gegen alle Ansprüche und Widerrufung in vollkommene Sicherheit zu stellen.

Die Churfürsten ziehen überhaupt alle vorzüglich wichtige Reichs-Sachen an sich.

Siebendens kommt endlich in den Wahl-Capitulationen die allgemeine Clausel vor: Kaiserl. Maj. solle und wolle in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, bald anfangs der Churfürsten Raths und Bedenkens sich gebrauchen. Hierdurch wird alles, was nur einigermaßen erheblich ist, vor das Chur-Collegium gezogen. Zu unsern Zeiten haben die Churfürsten diese Clausel überaus häufig anzuziehen, und sich damit bis zum Eckel zu schleppen gewußt; dahingegē ihrer Seits an die Freyheit u. Gerechtsame des gesamten Reichs oder aller Stände insgemein, niemals bey irgend einer Gelegenheit mit dem geringsten Buchstaben gedacht worden.

Sech-

Sechzehntes Hauptstück,

Von denen Stücken der Reichs-Verwaltung, welche dem Kaiser allein überlassen sind.

Letzlich bleibt uns noch die Betrachtung derer so hoch gerühmten vermeyntlichen Hoheits- oder Majestäts-Rechte übrig, in welchen die ganze Majestät des Kaisers, und dessen Macht-Vollkommenheit, wovon unsere Staats-Rechtskünstler ein solches entsetzliches Geschrey machen, am Ende nothwendig bestehen muß, wann anders überall etwas dahinter seyn soll.

Hierunter versteht man aber alles dasjenige, was der Kaiser für sich allein, nach seinem freyen Willkühr behandeln kan, ohne darzu weder sämtlicher Stände, noch auch nur der Churfürsten Einwilligung und Zuthun nöthig zu haben.

Die Vollkommenheit der Macht ist nichts anders, als eine ganz freye Willkühr, oder eine ganze Gewalt in völligem Umfange, welche so wenig einiger Nothwendigkeit unterworfen, als in die geringsten Gränzen eingeschränkt ist, noch auch eine gewisse Richtschnur vor sich hat.

Nun ist es an sich klar genug, daß in denenjenigen Sachen, wo der Kaiser nur zusammen mit den Reichs-Ständen insgemein oder mit dem Chur-Collegio würkt, schlechterdings keine Vollkomenheit der Kaiserl. Macht statt finden könne. In solchem allen zeigt sich weder eine Gewalt in völligem Umfange, noch einige Freyheit Kaiserlichen Gefallens, zugeschweigen gar die allerfreyeste Willkühr. Der

Kaiser

Kaiser ist hierinnen an gesamter Stände oder an der Churfürsten Willen und Gutdünken aufs strengste gebunden, so daß er von der hierdurch ihm gesetzten Maße nicht eines Fingers breit abweichen kan. Mithin bleibt ihm beynahe nichts übrig, als daß sein leerer Name und Titel in den Satzungen und Verfügungen vorne an steht.

Untersuchung, ob, und in wie fern man Kaiserliche Reservaten annehmen könne?

Diejenigen Gerechtsame, welche dem Kaiser allein zustehen, und dessen freyer Disposition überlassen sind, tragen gemeinhin den Namen Kaiserl. Reservaten, oder vorbehaltener Rechte und Stücke der Gewalt des Kaisers.

Man trifft es unrecht, wann man diesen Ausdruck so verstehen will, als hätte sich der Kaiser selbst solche Dinge vorbehalten oder ausgezogen. Es läßt sich schlechterdings nicht sagen, daß der Kaiser sich etwas vorbehalten oder für seinen Theil ausnehmen könne, da er keine größere Gewalt besitzt oder an sich nimmt, als welche ihm nach dem Belieben der Reichs-Stände bey der Wahl aufgetragen wird.

Allenfalls läßt man den Ausdruck in der Bedeutung gelten, daß man darunter dasjenige verstehe, was die Stände dem Kaiser überlassen oder vergönnen, um seiner Würde dadurch mehrern Glanz und ein besseres äußerliches Ansehen zu geben. Sie verdienen also mehr überlassene, (*Relicta*) als vorbehaltene Gerechtsame (*Reservata*) genant zu werdē.

Die Belehnung mit den Fahnen-Lehen gehört

Das ansehnlichste unter diesen Vorrechten ist unstreitig, der besondere Vorzug die Belehnung der Lehen und Rega-

Regalien derjenigen, die sie unter den Fahnen öffentlich, mit Solennitäten, pflegen zu empfangen, zu verleihen. Solche Investitur mit den größeren Reichs- und Würden-Lehen, oder sogenannten Fahnen-Lehnen ist dem Kaiser und dem Römischen Könige ganz eigentlich beygelegt. Aus dem 5ten Titel der Goldenen Bulle folgert man, daß die Reichs-Vicarien nicht einmal befugt seyen, während der Erledigung des Kaiserl. Thrones solche Investitur zu verrichten. Das Reichs-Regiment konte dieses eben so wenig thun; wie die Reg. Ordn. von 1521. §. 4. hiervon Zeugniß giebt.

vor den Kaiser allein.

Und gewiß, dergleichen Investitur würde keine geringe Sache seyn, wann sich auch nur einigermassen eine Vollkommenheit der Kaiserl. Macht dabey äußerte, und dem Kaiser irgend etwas Freyheit gestattet wäre, nach seinem Ermessen oder Gefallen die Belehnung zu ertheilen oder selbige zu verweigern.

So aber darf der Kaiser den Fürsten und Gliedern des Reichs, wann sie zu rechter Zeit und auf gehörige Art um die Beleihung anhalten, solche weder abschlagen, noch durch Hinzufügung einiger beschwerlichen Bedingung das Lehen schmälern, verringern, oder eine Veränderung daran vornehmen. Dem Kaiser Ferdinand II. ward in seiner Wahl-Cap. der Punct vorgeschrieben: Ihre Maj. sollen und wollen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, u. Ständen ihren Lehen-Brief, nach dem vorigen Tenor unweigerlich wiederfahren lassen.

Der Kaiser ist schlechterdings gehalten, die Belehnung zu ertheilen, wann sie rechtmäßig gesucht wird.

Fehlt

Die anderweitige Vergebung eröfneter Reichs-Lehen steht nicht deym Kaiser.

Fehlt es endlich an Lehns-Folgern in einem Reichs-Lehen: so kommt es bey dessen Erledigung keinesweges auf des Kaisers Belieben an, solches anderweitig wieder zu vergeben. Die Wahl-Capitulation verpflichtet ihn vielmehr, solche eröfnete und dem Reich anheimgefallene Lehen zu den Reichs-Domainen zu schlagen.

Bocer meynt zwar in seinem Werk von den Regalien, als hätte dieser Text nicht die eröfneten Reichs-Lehen, sondern die Herrenlosen Güter (*bona vacantia*) zum Gegenstande. Allein es ist dem guten Manne hier gegangen, wie den Römischen Gesetzkrämern insgemein, wann sie sich ins Feld des Staats-Rechts wagen. Er hat die Kaiserlichen Wahl-Capitulationen bloß obenhin angesehen.

Die Capitulationen reden von erledigten gröfseren Reichs-Lehnen ohne allen Unterscheid mit diesen deutlichsten Worten: Wann Lehen dem Reich heimfallen, so etwas merkliches erragen, als Fürstenthümer, Grafschaften, u. s. f. die sollen und wollen Ihre Maj. ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Ihrer, und Ihrer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen, und incorporiren

Aus diesem Artikel zog Chur-Brandenburg in seinem Voto auf dem Regensburgischen Convente am 11ten Februar 1623. wegen der Uebertragung der Pfälzischen Chur und Lande an das Haus Bayern,

den

den richtigen Schluß: Ihre Kaiserl. Maj. vergäbe kein Lehen, auch keine Stadt, so sich erledigt, ohne Vorbewust der Churfürsten und Stände des Reichs; um wieviel mehr, da eine Churfürstl. Würde, und so vornehme Reichs-Lehen sollten conferiret werden, wollte vonnöthen seyn, daß es mit Vorbewust und Consens zugienge.

In der Jülichischen Erbschafts-Sache befolgte Chur-Brandenburg, wie aus einem Schreiben des Churfürsten an den Herzog in Pommern vom 12ten Merz 1610. zu ersehen, die Chur-Sächsische Anwartschaft unter andern auch aus dem Grunde: daß bey allen diesen Concessionen kein Churfürstlicher Consens, der aber in alle Wege hierzu erheischt und erfordert würde, zu befinden sey. Nun möchte es zwar noch einigen Zweifel setzen, ob dieses einen hinlänglichen Rechts-Grund abgebe, die vom Kaiser Friedrich V. dem Hause Sachsen im 1483sten Jahre gegönnte Verleihung umzustoßen; weil wir nicht zuverläßig behaupten können, ob vor Kaisers Carls V. Zeiten dieser Punct unter den Wahl-Bedingungen so ausdrücklich bestimmet gewesen. Unterdessen räumte doch im Gegentheil der Churfürst zu Sachsen Christian II. aus Hitze und Vorurtheil zur Unterstützung seines Anspruchs, dem Kaiser schnurstracks wider den klaren Text der Capitulation gar zu viel ein, und brachte in der hauptsächlichen Deduction für das Haus Sachsen auf die Jülichischen Länder, den wenigstens in Absicht auf unsere Zeiten grundfalschen Satz mit an: **daß ein Römischer Kaiser oder König,** *jure creationis & electionis,*

electionis, summam & plenissimam in temporalibus potestatem überkomme, also, daß er nicht allein diejenigen Lehen und Regalien, so ihm und dem Reich heimgefallē, sondern auch den Anfall an Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, *in casum mortis possessoris ultimi, absque heredibus masculis*, seinen eigenen, oder des letztverstorbenen Bluts-Freunden, oder anderen Fürsten und Herren u. s. f. im Lehen zu reichen, und zu Lehen zu verschreiben, ganz wohl befugt und berechtet sey.

Solchergestalt hat der Kaiser so wenig in der Lehns-Reichung an sich selbst, als in deren Verweigerung die geringste thätige und würksame Gewalt. Alles kommt bloß auf die Feyerlichkeit der Belehnungs-Handlung an. Diese ist mehr ein Schattenbild, als ein Stück und ein Recht der Majestät. Auswärts giebt sie einen prächtigen Schein von sich. Im Grunde aber ist es doch eine leere Sache, wobey sich wenig wesentliche Gewalt hervorthut.

des Kaisers Recht der ersten Bitte.

Das zweyte Vorrecht des Kaisers besteht in der sogenannten erstern Bitte, oder in der uralten recht- und observanzmäßigen Befugniß, in jedem Capitel im Reich die erste nach vollzogener Crönung erledigte Pfründe zu besetzen.

Des Kaisers Macht Privilegien zu ertheilen ist überaus eingeschränckt.

Drittens folgt die Ertheilung allgemeiner Freyheiten, welche durchs ganze Reich gelten sollen. In der alten Römischen Monarchie gehörte die Verleihung der Privilegien dem Kaiser unwidersprechlich zu. Der gemeine Wahn

will

will solches ebenmäßig heutiges Tages vom Deutschen Kaiser behaupten. Es soll ihm ungeschmälert gelassen seyn. Er allein, heißt es, gebe und bestätige Privilegien und Freyheiten.

Andere schränken die Vollkomenheit der Kaiserl. Macht auch in diesem Stück dahin ein, daß die Befugniß unwürksam sey, wann die Privilegien entweder zu großem Nachtheil des Staats gereichten, oder jemand andern in seinen Rechten Eintrag thäten.

Vergünstigungen von besonderer Wichtigkeit stehen nicht in des Kaisers Macht allein.

Auch sogar alsdann, wann es auf einer Verstattung außerordentlich wichtiger und beträchtlicher Freyheiten angekommen ist, findet sich aus der Observanz, daß die Einwilligung der Reichs-Stände zu den Kaiserlichen Gnaden-Verleihungen erfordert worden und hinzugekommen.

Kaiser Otto I. meldet selbst in seiner Urkunde wegen der Kaiserl. Cammer zu Magdeburg, daß er die hierbey gegönneten Freyheiten mit Vorwissen und Beystimung der Reichs-Fürsten verliehen habe.

Als Kaiser Friedrich I. die Marggrafschaft Österreich in ein Herzogthum verwandelte, zugleich auch viel ausnehmende Freyheiten und Vorzüge verstattete: so geschah solches mit Rath und nach dem Erkänntniß der Reichs-Fürsten. Der Böhmische Herzog Wladislav las den hierüber gefaßten Schluß öffentlich ab, und die sämmtlichen Reichs-Fürsten erklärten ihren Beyfall.

Bey der Bestätigung und Erneurung derer Freyheiten und Vorzüge, welche dem Herzogthum Österreich ehedem bereits angehangen hatten, verfuhr

Kaiser Rudolf I. mit Einwilligung der Churfürsten. In der zu Reinfeld am 11ten Junius 1283. ausgefertigten Urkunde meldet der Kaiser disfalls die Umstände: Sind vor Uns kommen die Hochgebornen Fürsten, und Unsere getreuen lieben Söhne Albrecht und Rodulf, Herzoge von Österreich u. s. f. und mit ihnen die besten ihrer Landsleute; die erschienē vor Unserer Königlichen Höften, als Licht und Wolken, in lauteren Treuen, und baten Uns demüthiglich, daß Wir zu bestätigen geruheten die Briefe, die den vorgenannten Landen günstiglich gegeben wären, und daß Wir ihnen auch darüber gewönnen Bestätigung der Churfürsten ::: Das haben Wir gethan, und haben bestätiget, und vesten auch alle die Briefe und Freyheiten, und Gnade in denselben Briefen, mit Willen und Gunst der Churfürsten, deren Namen sind diese: Wenzeslaus, König zu Boheim, u. s. w.

Carl IV. brachte über die im Jahr 1353. wegen Incorporation Polens und Schlesiens in die Crone Böhmen errichtete Satzung im folgenden Jahre die Bestätigung der Churfürsten aus, wovon Churfürst zu Mainz, als Erz-Canzler von Germanien, den Aufsatz besorgte.

Wiewol auch eben derselbe Kaiser, nach durchgängiger Gewohnheit der Kaiser und nach ihren Hof- und Canzley-Redens-Arten, sich rühmt, als habe er das Evocations-Privilegium für Böhmen aus Kaiserl. Macht Vollkommenheit mit guten Wissen und Bedacht ausstellen lassen: so sieht man doch

aus gedachten Churfürstens u. Reichs Erz-Canzlers deutlicher und nachdrücklicher Bestätigungs- und Genehmigungs-Formel, welche mit Beziehung auf eine vollkomene Einwilligung, so stark und kräftig abgefaßt ist, als des Kaisers eigene Urkunde immer seyn konte, daß die Reichs-Stände ihren Willen darzu gegeben.

Mißt man diesen Consens nach dem Maßstabe der Verhältniß desselben in anderen Reichs-Geschäften ab: so möchte der Kaiser wol um den größten und beträchtlichsten Theil dieses Reservats der Privilegien kommen.

Doch wir haben gar nicht nöthig, so weit ins Alterthum hinauf zu steigen. Die obangeführte Vorschrift der Kais. Capitulation, daß der Kaiser sich in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, wenigstens des Raths und Bedenkens der Churfürsten gebrauchen solle, setzt die Sache an sich schon außer Zweifel.

Uebrige Vorrechte des Kaisers.

Hieher gehören auch alle übrige Stücke, welche dem Kaiser hin und wieder zugeeignet werden, und beym äußern Schein der Majestät dennoch im Grunde mehrentheils leere Dinge sind, welche weder zur höchsten Gewalt etwas beytragen noch einen wesentlichen Einfluß in die Staats-Verfassung haben.

Von solchem Schlage sind, die Errichtung der Universitäten, welche man aus Veranlassung der Reichs-Cam. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 3. §. 2. für ein Kaiserl. Vorrecht ausgeben will, die Anlegung und Befreyung der Messen und Jahrmärkte, die Mündigkeits-Erklärung, die Legitimation unehlicher

licher Kinder, die Wiederherstellung des ehrlichen Namens, die Ertheilung des Adel-Standes, die Verleihung der Stapel-Gerechtigkeit, und mehrere dergleichen weniger erhebliche Dinge.

Viele derer-selben können ebenfalls denen Landes-Herrschaften zu; manche lasst auch der Kaiser durch andere Personen ausüben.

Nicht wenige, und gewiß auch nicht die schlechtesten unter diesen Gerechtsamen stehen den Fürsten und Ständen des Reichs in ihren Territorien heutiges Tages eben sowol frey, als dem Kaiser.

Die Erlassung der Todes-Strafe, welche in der alten Röm. Monarchie des Kaisers, als einzigen Oberherrn, eigenes Vorrecht war, komt nach Ausweisung des Speyer. R. A. von 1526. §. 26. den Landesherren im Deutschen Reich eben so gewiß zu, als richtig ihnen das Recht beygelegt wird, unehrliche Personen für ehrlich zu erklären.

Einige andere Befugniße werden vom Kaiser selbst so geringe geschätzt, daß er andere Personen, nämlich die so genahmten Comites Palatinos, Hof-Pfalz-Grafen, Reichs-Hof-Grafen, oder Palatinen, unter welchen sich nicht selten Leute von schlechtem Herkommen und geringem Range befinden, zu deren Ausübung bevollmächtiget. So steht es z. E. mit dem Doctorat, so die Palatinen vermittelst einer Bulle ertheilen, mit dem Notariat, mit der Legitimirung unehlicher Kinder u. s. w.

Frage: Ob die Bestellung des Post-Wesens ein Kaiserl. Vorrecht sey?

In der Reihe der Kaiserl. Reservaten pflegt auch die Bestellung des Post-Wesens aufgeführet zu werden. Allenfalls würde solches nur von allgemeinen Reichs-Posten zu verstehen seyn.

Land-

Land-Posten zu halten, ist einem jeweden Reichs-Stande in seinem Gebiete erlaubt.

Wann auch gleich das Reichs-Post-Regal eben keines von den wichtigsten Hoheits-Stücken ist; so sehen wir dennoch nicht ab, warum man die Reichs-Stände und ihr Corpus von desselben Besorgung ausschließen wolle; da doch im Speyer. R. A. von 1542. §. 45. ausdrücklich versehen ist, gemeine Stände sollen Ordnung geben, daß eine Post an gelegene Maalstatt gelegt, unterhalten werde.

In wie weit der Kaiser Fürstliche Würden ertheilē kōne?

Nicht weniger macht man gemeiniglich die Ertheilung Königlicher, Herzoglicher, Fürstlicher, Marchesen-Gräflicher und anderer hohen Würden unter den Kaiserlichen Vorrechten mit nahmhaft.

Den Fürsten-Stand betreffend, lehrt uns die Erfahrung, wie vielen seiner Creaturen der Kaiser von Zeit zu Zeit den Reichs-Fürstlichen Titel beylege. Doch die völligen Vorzüge eines würklichen Reichs-Fürsten, Sitz und Stimme im Fürsten-Rath auf dem Reichstage zu geben, ist ein bloßer Fürsten-Brief vom Kaiser unzulänglich; wie bereits vorhin gewiesen worden.

Von des Kaisers angeblicher Befugniß, Könige zu machen.

In Ansehung der Königlichen Würde ist es eine gemeine Sage, daß deren Verleihung in allen Staaten vom Kaiser abhange. Es fehlt auch disfalls nicht an günstig scheinenden Beyspielen in den Geschichten.

Nur ist es, wie schon anderweitig jemand erin-

nert hat, sehr unklug von würklichen Souverains gehandelt gewesen, daß sie den Königlichen Titel beym Pabst oder beym Kaiser gesucht haben. Dieses sind zwar geschehene Dinge; die aber keine Rechtsregel ausmachen, Eine eitele Einbildung war der Grund hierzu.

Mit dem bloßen Namen eines Königs hat der Kaiser unterweilen Prinzen beehret, die sich keiner wahren Hoheit und obersten Gewalt zu erfreuen gehabt. Dieses geschah nach dem Muster der alten Römer, welche aus einer schon damals längst im Gange gewesenen Gewohnheit auch Könige zu Instrumenten der Knechtschaft gebrauchten.

Kaiser Friderich II. gab dem Herzoge zu Österreich alle Königliche Ehrenzeichen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser des Reichs Lehnsmann vor wie nach bliebe. Zwölf Jahr darauf brach er seine Treue, und fiel vom Reich ab. Und um deswillen verlor er den Titel und die ganze Würde eines Königs.

Die Genueser setzte es ebenfalls beym Kaiser Friederich durch, daß er den Titel eines Königreichs für die Insel Sardinien verkaufte, und sie vermochten ihn, daß er den Bariso, einen Gerichts-Präsidenten zu Oristagni, zum König erklärte. Vier tausend Mark waren der Preis bey diesem Handel. Als aber Bariso das hierzu von den Genuesern erborgte Geld nicht wieder bezahlen konte: führten ihn diese aus Sardinien nach Genua zurück, und hielten ihn bis zum Abtrag seiner Schuld gefangen. Gewiß, ein elender König, den dieser Titel ins Gefängniß brachte! Und dennoch war er dem Namen nach ein König.

Die

Die Kaiser sind inzwischen auch nicht die einzigen hohen Prinzen, die mit solchen Königlichen Titeln gespielet haben. Der König in Frankreich hat auch einen König unter sich, nämlich den von Ivetot. König Childebert stiftete dieses Königreich zur Genugthuung für die Erben eines von ihm unschuldig hingerichteten Edlen Herrn.

Es hat aber mit solchen unter fremder Oberherrschaft stehenden Königen eben die Beschaffenheit, welche Ausonius an den Redner Quintilian in Absicht auf dessen Burgermeister-Würde entdeckte, daß mehr die Pracht des Titels, als Würklichkeit der Gewalt bey ihm zu bemerken gewesen.

Der Wahrheit und dem Wesen nach stellt hingegen derjenige einen König vor, welcher die höchste Gewalt allein ausübt, und keinem andern unterworfen ist.

Ein solcher wahrer Souverain handelt unseres Erachtens nicht klüglich, wann er den Titel eines Königs, dessen Wesen er für sich selbst hat, allererst vom Kaiser erbettelt.

Es kommt gerade heraus, als wann allein diejenige, welche der Kaiser darzu gemacht hat, und nicht vielmehr ein jeder, welcher eine eigentliche Königliche Gewalt besitzet, ein König genant werden könte und müßte.

Vom Herzog Boleslau in Polen war es daher wohl gethan, daß er sich selbst den Königl. Titel beylegte, ohne darum zuvor beym Kaiser Conrad nachzusuchen.

Der Polnische Geschichtschreiber **Cromer** erzählt eben dergleichen von dem Polnischen Regen-

ten Primislav; daß nämlich derselbe, ohne deshalb eine Vergünstigung weder vom Kaiser noch vom Pabste abzuwarten, sich selbst aus eigener Macht die Crone aufgesetzt habe, nachdem er die höchste Gewalt im Polnischen Staat erlanget.

Dem Großherzoge von Litthauen war es demnach keinesweges zu verdenken, daß er so wenig die selbst erworbene Königl. Gewalt als den Titel eines Königs aus der Hand Kaisers Siegismunds auf dessen Anerbieten annehmen wolte, sondern Crone und Scepter ausschlug, als ihm letzterer solche übersandte. Er vermied hierdurch ganz weislich allen Schein, als ob er solchergestalt seine Hoheit, Macht, und Würde von den Deutschen empfangen hätte.

Dahingegen versahe es der Dänische Regent Peter gewaltig, als er sich durch die Reitzungen einer aus des Kaisers Friderichs I. Händen angenommenen äußern Zierde verleiten ließ, zur Verkleinerung seiner eigenen Hoheit und wesentlichen Majestät sich zur Lehnbarkeit des Deutschen Reichs, und zur Ablegung den Lehns-Pflicht gegen den Kaiser zu verstehen. Hierdurch verband er nicht allein sich selber, sondern auch zugleich seine Nachkomenschaft zur beständigen Unterwürfigkeit; von welcher jedoch letztere sich, nach Entdeckung der Unrichtigkeit des Verfahrens, wieder losgewunden.

Das Deutsche Bürger-Recht kan der Kaiser nicht überall mit völliger Würkung ertheilen.

Gemeinhin machen die Rechtslehrer und Schriftsteller unter Kaiserl. Reservaten auch eine Befugniß namhaft, welche nach einem Ausdrucke des Röm. Rechts *jus Civitatis concedendæ* heißt, und in der hier vorkommenden Bedeu-

tung

tung eigentlich eine Macht zu naturalisiren, oder das Deutsche Bürger-Recht zu verleihen, vorstellen soll.

Hierbey komt es nun vorzüglich auf den Punct an, ob es dem Kaiser erlaubt sey, einen Auswärtigen mit dem Deutschen Bürger-Rechte in dessen ganzem Umfange und nach voller Kraft u. Würksamkeit dergestalt zu begnadigen, daß ein solcher Ausländer in aller Betrachtung einem eingebornen Deutschen, dessen Abkunft auch Deutsch ist, gleich zu achten stehe. Weil auch die Kaiserl. Wahl-Capitulation eine ausdrückliche Vorschrift in sich schließt, Ihre Maj. solten und wollten Ihre Königl. und des Reichs Aemter, und sonst am Reich, mit keiner andern Nation dann gebornen Deutschen, bestellen: so fragt sich insonderheit, ob derjenige, welchen der Kaiser für einen Deutschen erklärt, auch hierdurch sofort eine Fähigkeit zu dergleichen Stellen erlange?

Gründlich darauf zu antworten, kan man dieses unmöglich zugeben. Sonst stünde es dem Kaiser völlig frey, seines Gefallens die nurangeregte Satzung zu vereiteln, und bey einer scheinbaren Beobachtung der Worte dennoch durch allerhand Auswege ihrem Sinn zuwider zu handeln; weil er einen jeden Ausländer nur erst naturalisiren dürfte, und sodann selbigen alsbald zu dergleichen Stellen erheben könte.

✡ (o) ✡

Siebenzehntes Hauptstück,

Schilderung des Reichs-Systems nach des Verfassers Erkänntniß.

Zweyerley unrichtige Haupt-Meynungen von der Staats-Verfassung und Regiments-Form des Reichs.

Aus der bisherigen Untersuchung und genauen Anzeige sowol der Comitial-Gerechtsame des ganzen Reichs-Corporis, als auch derer vorzüglichen Befugniße der Churfürsten und der gemeinschaftlichen Verwaltung dererselben mit dem Kaiser, ingleichen desjenigen, was dem Kaiser allein zum Zeichen des äußerlichen erhabenen Glanzes seiner Würde vom Reich überlassen wird, legt sich der Ungrund des Irrwahns zu Tage, welcher dem Kaiser die wesentliche Majestät, Hoheit, und Oberbothmäßigkeit im Reich zueignet, selbigen für einen blossen Monarchen ausgiebt, die Grund-Verfassung des Reichs eigentlich als monarchisch bezeichnet, und hierbey lediglich einigen Schein einer aristocratischen Art der Verwaltung erkennen will.

Einige andere, welche bescheidener sind, kommen etwas näher zum Ziel. Sie halten das Reichs-System für eine Vermischung aus der monarchischen und aristocratischen Regierungs-Form, und führen zum Grunde an, daß die Hoheits-Gerechtsame oder Stücke der wesentlichen Majestät nicht dem Kaiser allein, sondern denen sämtlichen Reichs-

Ständen,

Ständen, zwar nicht einem jeden an seinem einzelnen Theile, jedoch allen zusammen, in so fern sie als ein Collegium oder als eine Gemeinheit betrachtet würden, in Gemeinschaft mit dem Kaiser würklich zugehöreten.

Nach dieser Meynung soll dann die wahre Hoheit des Reichs bey dem Kaiser, bey den Churfürsten, und bey allen Reichs-Ständen, zu gewissen Antheilen, und nach derjenigen Verhältniß beruhen, in welcher die Staats- und Hoheits-Gerechtsame entweder vom Kaiser allein, oder vom Chur-Collegio, oder vom ganzen Reichs-Corpore ausgeübt werden.

Da nun die mehresten, ja in der That alle würkliche und wesentliche Majestäts-Gerechtsame den sämmtlichen Reichs-Ständen gemeinschaftlich zustehen, dem Kaiser aber lediglich die Direction der Reichs-Versammlung und allenfalls eine einzige Stimme, dergleichen auch ein jeder Reichs-Stand hat, übrig bleibt: so müßte man den Sätzen sothaner Schriftsteller nach allerdings folgern, daß die Majestät und Hoheit des Reichs hauptsächlich allen Reichs-Ständen insgemein zugehörete, mithin die aristocratische Verfassung im Deutschen Reichs-System vielfältig vordränge.

Des Verfassers Meynung.

Um aber unsers Theils uns deutlicher zu erklären, und eine richtigere Bestimmung zu treffen, unterscheiden wir billig, wie bereits oben geschehen, die wesentliche Staats-Einrichtung eines jeden gemeinen Wesens, folglich auch des Deutschen Reichs, von der zufälligen Art der Verwaltung.

Eine

Zwiefache Betrachtung der Beschaffenheit und Verwaltung der Staaten.

Eine wesentliche Verwaltung des Staats kommt demjenigen, welcher dieselbe ausübt, kraft eines eigenthümlichen Rechts und in eigenem Namen zu. Sie steht mit der wahren Majestät und mit dem Grund-Zustande des Staats in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Die zufällige Verwaltung hingegen beruht auf dem Auftrage anderer Personen, nämlich der eigentlichen Regenten, die sich der höchsten Gewalt würklich zu erfreuen haben. Nach dem Gefallen der wahren Regenten kan sich dann auch die Gestalt der zufälligen Verwaltung der Staats-Gerechtsame auf unendliche Art verändern.

Mannigfaltigkeit der Art der Staats-Verwaltung im Deutschen Reiche.

Richten wir nun unser Augenmerk näher auf die Art der Verwaltung des Römischen Reichs Deutscher Nation: so veroffenbaret sich hierbey keine geringe Verschiedenheit. In gewisser Maße, nämlich in Ansehung der Kaiserlichen Vorrechte, kan selbige monarchisch heissen. Als aristocratisch hingegen stellt sich dieselbe aus einem zwiefachen Augen-Puncte dar: einmal in Absicht auf die Churfürsten, wie dieselben für sich allein gewisse Vorzüge vor den übrigen Reichs-Gliedern und mit Ausschließung letzterer behaupten; und vors andere derer sämmtlichen Reichs-Stände halber, in so fern denenselben insgemein auf dem Reichstage alle übrige Rechte, deren Ausübung nicht entweder dem Kaiser, oder den Churfürsten besonders überlassen worden, zur Verwaltung verbleiben, und ihnen disfalls die vornehmste Besorgung der Reichs-Angelegenheiten obliegt.

Gegen-

Gegenwärtig komt es vornehmlich auf den Punct an: ob des Kaisers, derer Churfürsten, und der gesamten Stände Antheil am Regiment des Reichs-Staats einer jeden von diesen dreyen Partheyen für sich eigenthümlich sey, so daß weder Churfürsten und Reich den ihrigen dem Kaiser zu danken haben, noch der Kaiser den seinigen aus einer Mittheilung der Churfürsten oder des Reichs trage; oder ob das Wesen der Staats-Gerechtsame eigentlich beym Kaiser beruhe, und selbiger bloß aus freyer Bewegung die Churfürsten und andere Reichs-Stände zur Erleichterung der Last mit hinzu gezogen habe; oder ob endlich solches Wesen der Sache in der Churfürsten und Stände eigenthümlicher Gewalt zu suchen, nur aber von selbigen dem Kaiser gewisse Stücke zur Ausübung und Verwaltung anvertrauet worden.

Im erstern Fall würde die Vertheilung der wesentlichen Staats-Verwaltung, folglich auch der wahren Hoheit und Majestät an sich, unter dem Kaiser als einen Monarchen, und Churfürsten und Ständen als aristocratische Regiments-Genoßen, den Grund zu einer vermischten Regierungs-Form in sich fassen, und daher letztere anzunehmen seyn. Dahingegen würde im zweyten Fall, bey des Kaisers alleinigē wahren Eigenthum an der Hoheit oder Majestät des Reichs-Staats, und bey einer abseiten desselben beliebten Uebertragung der zufälligen Ausübung an die Reichs-Stände eine aristocratische Monarchie, d. i. eine durch gewisse Maßregeln in der nähern Ausübung einzelner Gerechtsame auf aristocr. Art gemäßigte Alleinherrschaft, im dritten Fall aber umgekehrt, wegen der denen Ständen eigentlich zukommen-

kommenden wahren Hoheit, vermöge deren sie nur dem Kaiser einen gewissen Antheil an der besondern Ausübung zugestanden, eine monarchisch verwaltete, im übrigen jedoch wahre Aristocratie, sich hervorthun.

Die wesentliche Verwaltung des Reichs-Staats, mithin auch die wahre Majestät oder Hoheit, gehört dem ganzen Reichs-Corpori zu.

Am sichersten bestimmen wir die rechte Beschaffenheit dieses Gegenstandes durch folgende Sätze. Die eigentliche Staats-Verwaltung oder das Wesen des Regiments ruht an sich beym ganzen Reich. Diesem allein gebührt die Ausübung davon in eignem Namen und kraft eines unmittelbaren selbsteigenen Rechts. Unter dem ganzen Reich oder dem Reichs-Corpore sind jedoch die Churfürsten, als dessen vornehmste Glieder, nicht weniger auch der Kaiser als das Haupt und der Director desselben mit begriffen. Alle Gerechtsame im gemeinen System, welche entweder nach den Reichs-Satzungen, oder aus einem Herkommen dem Kaiser oder denen Churfürsten allein in ihrer besondern Betrachtung, außerhalb ihrer Verbindung und Gemeinschaft mit den übrigen Reichs-Gliedern zustehen, werden von ihnen nicht anders als vermöge einer Verleihung, Vergünstigung, oder Nachsicht des gesammten Reichs-Corporis ausgeübt. Dannenhero läßt sich auch die wesentliche Majestät, als die wahre Hoheit und der Inbegriff der obersten Staats-Gerechtsame, so wenig dem Kaiser als denen Churfürsten, sondern lediglich allen Reichs-Ständen mit einander zuschreiben, in so fern dieselben auf allgemei-

meinen Reichs-Versamlungen ein einziges Corpus aus machen.

Der Kaiser und die Chur-fürsten haben sich einer zufälligen Art der Ver-waltung zu erfreuen.

Was den Kaiser anlangt: so trägt selbiger alle Gewalt und Ausübung der Gerechtsame, die man bey ihm bemerkt, bloß vom Reich. Zunächst und auf eine Weise, welche besonders in die Augen fällt, bekomt er solche vom Chur-Collegio. Dieses repräsentiret in dem freyen Wahl-Geschäfte das Reich. Solche Wahl aber ist der ganze Grund dessen, was der Kaiser als Kaiser hat. Der Auftrag aller dergleichen Gerechtsame geschieht durch die Wahl. Daß ihm aber kein Eigenthum an denen ihm überlassenen Rechten, sondern lediglich eine Verwaltung dererselben zukomme, solches ist aus dem eigenen öftern Bekänntniße mehr als Eines Kaisers offenbar.

Radewich, der bekannte und bewährte alte Geschichtschreiber, hat in seiner Fortsetzung der Arbeiten des **Freysingischen Bischofs Ottens**, von Kaisers Fridrichs I. Leben und Thaten, einen solchen aufrichtigen Vortrag dieses Kaisers an die Reichs-Stände aufgezeichnet. Der Kaiser gedenckt des Reichs, und setzt hinzu: **wovon die Verwaltung bey Uns, die Kraft und das Gewicht aber bey Euch**, seinen höchsten Staats- und Regiments-Gliedern, ruht.

Im Eingange des Ersten Reichs-Abschiedes zu Augsburg von 1559sten Jahr sagt Kaiser Ferdinand I. ganz eigentlich auf die Weise, wie wir die Sache hier vorstellen, daß er sich mit der Bürde der **Administration** und **Verwaltung**

tung des H. Reichs anhangender Dignität, Hoheit, Regierung, Titel, Scepter, und Crone des Römischen Kaiserthums beladen lassen.

Auf diese Beschaffenheit der Sache gründet sich der Ausdruck, welcher im Absetzungs-Urtheil wider den Kaiser Wenzel vorkommt. Der Kaiser wird daselbst ein Beamter oder Diener des Reichs genannt, und ihm eine gewisse Vertretung der Stelle des Reichs zugeeignet. (minister Imperii, qui Imperii partibus fungitur.) Trift aber diese Eigenschaft bey jemand zu: so kan man von demselben mit nichten behaupten, daß er solcher Angelegenheiten halber in seinem eigenen Namen oder kraft eigenthümlicher Befugniß handle.

Auch so gar der vorzügliche Antheil derer Churfürsten an den Staats-Gerechtsamen im Reich, oder an der Gewalt im gemeinen System, hangt vom gesammten Reich ab. Da diese Vorrechte zuerst durch das Herkommen und die stillschweigende Einwilligung der Stände überhaupt eingeführet, nachgehends aber durch ausdrückliche Satzungen bestätiget worden: so veroffenbaret sich daraus sowol, daß in diesem allen an sich nichts Wesentliches liege, als auch, daß eine Veränderung dieser Einrichtung möglich sey, wann es allen Reichs-Ständen gemeinschaftlich bleibe.

Die höchste Gewalt selbst, wovon die dem Kaiser und den Churfürsten gleichsam geliehenen Gerechtsame nur ein Ausfluß sind, bleibt also beym ganzen Reiche, oder bey allen Reichs-Ständen, wie sich dieselben auf dem Reichstage mit einander versammlet befinden.

Die

Die Richtigkeit unseres Hauptsatzes, daß die Vorrechte des Kaisers und der Churfürsten in der Reichs-Verwaltung sich aus der Verleihung gesamter Stände herschreiben, nicht aber diese und ihr Corpus ihre Gewalt jenen zu danken haben, fällt auch daher leicht zu erweisen, weil das ganze Reichs-Corpus im Besitz und in der Ausübung derer vornehmsten u. wichtigsten Majestäts-Befugniße steht, durch welche sich das Wesen der höchsten Gewalt am stärksten entdeckt; dahingegen der Kaiser bloß einige geringere Dinge vor sich hat, die mehr einen großen Schein von sich geben, als daß etwas Würkliches dariñen stecken sollte; endlich in den Händen der Churfürsten theils allein theils in Gemeinschaft mit dem Kaiser nur wenige Stücke ruhen.

Das ganze Reichs-Corpus ist im Besitz der wesentlichsten und hauptsächlichsten Hoheits-Gerechtsame: daher hat auch dasselbe die wahre Majestät und Ober-Gewalt.

Hier findet unstreitig ein oben der höchstē Gerichtsbarkeit halber aus der natürlichsten Vermuthung gezogener Grund ebenmäßig statt. Kein vernünftiger Mensch, zugeschweigen eine Staats-Obrigkeit, wird seine ansehnlichsten Rechte, deren Gebrauch sowol dem Staat am vortheilhaftesten fällt, als auch den meisten Bedenklichkeiten unterworfen seyn kan, anderen Personen überlassen, und sich nur etwas von geringeren und unerheblichen Dingen vorbehalten.

Da nun der Besitz und die Ausübung der beträchtlichsten und edelsten, ja in Wahrheit aller derjenigen Hoheits-Gerechtsame, welche das Wesen der Majestät ausmachen, dem ganzen Reiche, das ist allen auf dem Reichstage unter Vorsitz des Kaisers, wann dessen Thron besetzt ist, versammleten Reichs-Ständen mit einander zusteht und bis da-

her beständig eigen gewesen: so legt sich hieraus allezeit eine Mittheilung gewisser Stücke der Gewalt des Reichs-Corporis an den Kaiser und die Churfürsten, niemals aber dergleichen von letzterer Seite an das gesammte Reich, zu Tage.

Aus dem eigenthümlichen Rechte der Reichs-Stände insgesamt an der Staats-Verwaltung, und aus der Verstattung eines Theils davon an den Kaiser und die Churfürsten fließt auch nothwendig, daß die wahre Hoheit oder Majestät eine dem gesamten Reichs-Corpori zugehörige Sache sey; wovon jedoch letzteres theils dem Kaiser, theils denen Churfürsten eine Verwaltung aufgetragen habe.

Der Reichstag ist der einzige Grund, worauf das Reichs-System und das ganze Deutsche Staats-Gebäude ruht. Untersuchen wir aber die wahre Beschaffenheit der allgemeinen Reichs-Versammlung und des völligen Reichs-Systems recht genau: so bemerken wir dabey zwar eine Vermischung: aber nicht aus einer Monarchie und Aristocratie, sondern aus mehreren Arten verschiedentlicher Aristocratien.

Es ist in den vorigen Hauptstücken dargethan, daß dem Kaiser keinesweges, wie der gemeine Wahn will, die Hälfte des Gewichts der Reichs-Versamlung eigen, sondern dessen Gewalt auf dem Reichstage so geringe sey, daß wann man auch einige Vermischung aus der monarchischen und aristocratischen Verfassung zugestehen wollte, selbige doch überaus unmerklich fallen würde.

Aus der Ungleichheit der Reichs-Stände selbst unter einander in den Antheilen an der Gewalt im gemeinen System entsteht eine Vermischung unterschiedener Aristocratien von mancherley Art.

Die

Die Churfürsten machen, ihrer kleinen Anzahl ohngeachtet, für sich allein ein Reichs-Collegium aus, welches dem ganzen zahlreichen Fürstlichen Collegio am Gewicht in Reims-Sachen gleich ist. Mithin behauptet jeder einzelner Churfürst einen gar merklichen Vorzug an der Gewalt vor jedem Fürsten, an dessen besondern Theile.

Die Grund-Verfassung des Reichs ist aristocratisch, aber aus mehrern Gattungen vermischt.

Im Fürsten-Rath, als dem zweyten Reichs-Collegio sind wiederum die würklichen Reichs-Fürsten denen Prälaten, Grafen, und Herren am Einfluß in die Staats-Gerechtsame weit überlegen; indem von ersteren jeder einzeln, von letzteren hingegen eine ganze Bank oder ein ganzes Collegium zusammen Eine Stimme ablegt.

Der Reichs-Städte wegen sucht zwar **Paurmeister** zu erweisen, als hätten dieselben heutiges Tages weiter kein Recht zu votiren, wann die beyden obersten Reichs-Collegia mit einander einig wären. Dieses aber bey Seite gesetzt, muß man auf die allgemeinere Beschaffenheit der Sache merken. Hier veroffenbaret sich dann ein Unterscheid dieses untersten Reichs-Collegii von denen anderen; uud scheint es, daß die Reichs-Städte etwas stärkern Antheil an den Comitial-Rechten und der dadurch auszuübenden Gewalt nehmen, als die Prälaten, Grafen, und Herren, jedoch nicht so viel als die Fürsten.

Gemeiniglich pflegen die Schriftsteller derer Churfürsten Verhältniß gegen jeden einzelnen Fürsten beynahe dreymal so hoch, gegē die Prälatē, Grafen, u. Herren nicht so hoch, gegen die Reichs-Städte aber ein wenig drüber anzugeben. Doch ist die Sache hiermit schlecht getroffen.

Und freylich haben wir bis hieher uns mit weithergeholten, verworrenen, und verdrüßlichen Bestimungen abgeben müssen. Sie komen in der That räthselhaft heraus, und sind doch, unsers Wissens, noch von niemand gehörig erkläret und entwickelt worden. Indessen hat man zu Berichtigung der Begriffe von der wahren Verfassung des Reichs auch diese Dinge nicht übergehen können.

Nun folgern wir aus dem allen eine vierfache Vermischung; nämlich aus einer Aristocratie der Churfürsten, aus einer Aristocratie der Fürsten, aus einer Aristocratie des Prälaten- und Grafen-Standes, und endlich aus einer Aristocratie der Reichs-Städte.

So viele Schwierigkeiten sich aber auch in Absicht auf die Verhältniß der Reichs-Stände unter einander selbst hervor thun: so leicht ist die Sache in Betrachtung des Kaisers. Dieser macht, gleich als jeder einzelne Reichs-Stand, einen, wiewol in Vergleichung mit dem ganzen Corpore, sehr kleinen Theil des leztern aus.

Der Französische Geschichtschreiber von Thou sagt solchemnach nicht unrecht: der Kaiser, sodann die anderen Fürsten, letztlich auch die Reichs Städte hätten ein jedes sein eigenes Gebiet, seine besondere Verfassung, seine Rechte und Gewohnheiten für sich, seine eigenen Unterthanen samt der Hoheit über dieselben; indessen wären sie doch allerseits zusammen dem Reich unterworfen, und der Kaiser selbst, als das Haupt des Reichs, an die Reichs-Gesetze gebunden; und um deswillen stellten sie insgesammt einen einzigen Staat vor. 1.)

Ermißt man, wie oberwiesenermaßen geschehen muß, die ganze Sache nach den Comitial-Gerechtsamen: so ist es sonnenklar, daß im Deutschen Reiche die Aristocratische Verfassung einen ungemeinen Vorzug und ein starkes Uebergewicht behaupte, von einer Monarchie hingegen sich kaum die allerschwächsten Fußtapfen zeigen.

Acht-

1.) Diese Vorstellung des von Thou druckt nicht so wol des Verfassers Sinn, als vielmehr dasjenige aus, was oben in den Anmerkungen zum 2ten und 3ten Hauptstück vom Conföderations-System im Reichs-Staat mit mehrerm angezeigt und erwiesen worden. Weitläuftigkeit zu vermeiden, hat man solches alles an diesem Orte nicht noch einmal wiederholen wollen. Man bezieht sich also auf jene Anmerkungen. Nimmt man dieselben zu Hülfe: so wird alsdann allererst auch dieses 17te Hauptstück in gehöriger Bestimmung recht verständlich und brauchbarer.

Achtzehntes Hauptstück,

Widerlegung der Schein-Gründe des Reinkingks für eine monarchische Reichs-Verfassung.

Nun wollen wir mit wenigem annoch die oben bald anfangs angeführte Schein-Gründe des **Reinkingks** beleuchten, und ihm die billige Abfertigung geben. Nichts ist lächerlicher, und nichts klingt für einen Mann, der in seinen eigenen Augen so groß ist, schlechter, als wann er die sogenannten vier Monarchien herbeyzieht.

Die gemeine Deutung des prophetischen Gesichts, welches in der Weissagung Daniels beschrieben wird, findet noch manchen wegen der Widerspruch. Gesetzt aber, man wollte dieselbe als richtig annehmen: so folgt doch daher, weil diese Staaten fast mit einer durchgängigen Uebereinstimmung Monarchien genannt werden, noch lange nicht, daß geradehin die Grund-Verfassung dererselben monarchisch seyn, und einem Könige oder alleinherrschenden Regenten die höchste Gewalt darinnen zustehen müsse.

Vorläufige Anmerkung

Wer die Sache richtiger ansieht, der bemerkt hierbey, wie das Wort: Monarchie; in mehr als einerley Bedeutung genommen werde, deren keine mit der andern eine Gemeinschaft hat. Im eigentlichen und politischen Verstande zeigt es einen Staat an, in welchem die Alleinherrschaft und höchste Gewalt einer einzigen Persen gilt. In theologischer Betrachtung nimmt man es gemeiniglich für einen Staat, welcher zur Zeit seines Flors über die anderen Reiche und Republiken auf Erden an Macht und Ansehen hervorgeraget, und welchem insonderheit das Volk GOttes, oder die sichtbare Kirche mit ihrer Verfassung, mehr als anderen Herrschaften unterworfen gewesen. Endlich dichten viele durch einen Misbrauch

Dreyfache Bedeutung des Ausdrucks: Monarchie.

demselben Ausdrucke den seltsamen Verstand an, daß darmit ein allgemeines großes Reich bezeichnet werden solle, welches sich über den ganzen Erd-Creis erstrecke.

Um hiernächst vorgedachte Einwendung gründlicher zu widerlegen, muß man vornehmlich zween Puncte in genaue Erwegung ziehen: erstlich die Kennzeichen derer sogenannten vier Monarchien; und vors zweyte die Zeit, wann die Griechische Monarchie aufgehöret, die Römische hergegen ihren Anfang genommen habe.

Kennzeichen der sogenañten vier Monarchiē

Der Vorzug vor anderen zu gleicher Zeit blühenden Staaten an Würde, Macht, und Ansehen, und die Wohnung oder der Aufenthalt der sichtbaren Kirche GOttes im Gebiet eines Staats, sind die beyden Kennzeichen, wodurch sich die vier großen Reiche, welche man gemeinhin mit dem Namen der vier Monarchien belegt, von anderen Reichen unterscheiden.

Der Geist GOttes zielt in der Weissagung Daniels nicht bloß auf etwas weltliches, noch auf die Staats-Geschichte der folgendē Zeiten. Die Kirche ist sein Haupt-Augenmerk. Er schildert die künftigen Geißeln, die der sichtbaren streitenden Kirche auf Erden, nämlich der alttestamentlichen, wehe thun würden; und er verkündigt die Schicksale der letztern zuvor, in so weit dieselben in die Begebenheiten und Veränderungen der vornehmsten und berühmtesten Weltlichen Reiche einschlagen.

Dieserhalb hat man den Anfang und das Ende einer jeden von diesen vier Monarchien in denenjenigen Zeit-Puncten zu setzen, wo die Schicksale der Jüdischen Kirche mit jener gemeinschaftlich werden oder von selbiger widerum abgehen.

Anderweitige Meynungen vom Anfange der Römischen Monarchie.

Das Ende der Griechischen, und den Anfang der Römischen Monarchie setzen einige in die Zeiten, da Julius Cäsar, als Ueberwinder in den iñerlichen Kriegen der Römer, sich zum beständigen Dictator aufgeworfen.

Läßt man dieses gelten: so zerfällt die ganze Vorstellung von einer monarchischen Regiments-Verfassung in

der

der angeblichen vierten Monarchie. Nach dem Tode jenes Eroberers gerieth die Ober-Gewalt wiederum an mehrere Personen. Das bekannte dritte Triumvirat, welches darauf erfolgte, bestund in einer unordentlichen Herrschaft weniger Personen oder Oligarchie; keinesweges aber konte solches eine Monarchie heißen. Und es währte einige Zeitlang, bis Augustus allein den Meister völlig spielte.

Andere setzen das Ende der Griechischen Monarchie bis auf den Tod der Cleopatra hinaus; gerade als hätte sich den Römern weder die Unterdrückung des Griechischen, noch die Aufrichtung ihres eigenen Haupt-Reichs eher zuschreiben lassen, als bis sie das letzte Stück von jenem, durch Bezwingung des Landes Ägypten unter sich gebracht gehabt.

Diese Meynung aber besteht mit keinem von denen beyden Haupt-Kennzeichen der sogenannten vier Monarchien. Das vorzügliche Ansehen vor anderen Staaten ruhete damals nicht auf Ägypten. Es war vielmehr den Römern eigen. Auch diese hatten bereits zu den Zeiten der Cleopatra Ägypten unter ihrer Bothmäßigkeit. Der sieghafte Julius Cäsar brauchte hierbey nur eine besondere Vorsicht. Er trug Bedenken, dem Lande sofort die Gestalt einer Römischen Provinz zu geben; aus Beysorge, ein gar wohl mögliches allzugewaltsames Verfahren eines Statthalters dürfte vielleicht einen Aufruhr daselbst veranlassen, und aus dergleichen Stoff hernach überall eine gänzliche Veränderung des Staats-Systems entstehen. Solches zu verhüten, überließ er das Königreich Ägypten der Cleopatra und ihrem jüngern Bruder zur Verwaltung.

Diesemnach würde es ja für ein so großes Haupt-Reich, als eine jede der vier Monarchien seyn soll, viel zu schimpflich aussehen, wann es hieße, selbiges hätte im Schoß eines berüchtigten Frauenzimmers gelegen, welche noch dazu in der That eine Römische Unterthanen gewesen, und gleichsam nur aus Gnaden regieren dürfen.

Aber auch das Jüdische Land, der damalige einzige Sitz der sichtbaren Kirche, befand sich zu selbiger Zeit

gar nicht mehr in der Gewalt von Ägypten. Die Könige in letzterm hatten über ersters nicht das geringste weiter zu gebieten; nachdem Cnejus Pompejus bereits das Gelobte Land erobert, und das Recht eines Ueberwinders darzu gebraucht hatte, in den Tempel selbst einzuziehen.

Des Verfassers Meynung hiervon.

Wir an unserm Theil rechnen in dieser Betrachtung die Römische Monarchie oder das vierte Haupt-Reich billig von der Zeit an, als die Römer ihre Gewalt auf die wahre Kirche GOttes zu erstrecken angefangen.

Dieses ist zuerst unter dem Judas Maccabäus geschehen. Das Jüdische Land war damals der Wüterey derer Nachfolger Alexanders des Großen überdrüßig, und begab sich deshalb in Römischen Schutz. Die Macht und der Ruhm des Römischen Staats waren auch zu selbiger Zeit würklich schon aufs höchste gestiegen.

In diesem Zeit-Puncte war die Verfassung des Römischen Staats unwidersprechlicher Weise nichts weniger als monarchisch. Inzwischen kommt es bey denen osterwehnten vier großen Reichen oder Monarchien nicht auf ihre innere Grund-Einrichtung, sondern auf die Verhältniß der Jüdischen Kirche gegen dieselbe, und auf das vorzügliche Ansehen vor den übrigen Staaten in gleichem Zeitalter an.

Auch nach des ersten Kaisers Augusts Zeiten hat der Römische Saatt eine andere als monarchische Verfassung gehabt.

Reinkingk widerlegt sich endlich selbst durch sein Anführen, wasmaßen auch nach den Zeiten des ersten Kaisers August zu unterschiedenen malen mehrere Regenten zugleich das Römische Reich beherrschet hätten. Sobald dieses geschehen, fiel der Begriff einer Monarchie hinweg; und es kam eine Duarchie in deren Stelle. Daraus, daß es alsdann doch nur ein einziges Reich geblieben und nicht getheilet, vielmehr die Staats-Verwaltung in gemeinschaftlichem Namen geführet worden, erzwingt man noch keine Monarchie.

Wol

Wol aber thut sich das Widerspiel davon hervor. Das Wort; Monarchie; selbst zeigt eine höchste Gewalt einer einzigen Person an. Diese wird darzu erfordert. Die Einheit des Staats an sich reicht keinesweges hin. Sonst könte eine jede Art der Staats-Verfassung, wann sie gleich noch so aristocratisch oder democratisch wäre den Namen einer Monarchie führen.

Wann zween Könige die höchste Gewalt in Gemeinschaft mit einander auszuüben haben: so ist eigentlich keiner von beyden ein wahrer König. Diese Regiments Form ist ein Duumvirat oder eine Duarchie, welches eine Art der Aristocratie abgiebt. Wo gar Drey oder noch mehrere Personen zusammen regieren, da ist die Sache noch klärer.

Mithin verfiel das Römische Kaiserthum nicht selten, mit gänzlicher Abweichung von seiner monarchischen Natur, unter mehreren zugleich ungetheilter Weise regierenden Kaisern in ein aristocratisches Wesen; wobey es jedoch, immer nicht lange blieb, sondern nach Aufhebung der Duarchie bald wieder den monarchischen Zustand annahm.

Solchergestalt reißt der Faden der Monorchie, welchen **Reinkingk** vom alten bis zum jetzigen Römischen Reiche spinnen will, in der Mitte gar oft von einander.

Beantwortung der übrigen Reinkingkischen Einwendungen.

Auf diese vorläufigen Betrachtungen über die vier Monarchien gehen wir dem **Reinkingk** weiter nach, und beantworten sein übriges Schreib-Werk in diesem Puncte nur mit wenigen Worten.

Sein erster Scheinsame und Stücke der höchsten Gewalt zu. Grund wird oben dargethan worden.

Vorerst will er vorgeben, einem Deutschen Kaiser stünden die Majestäts-Gerechtsame und Stücke der höchsten Gewalt zu. Dieses ist aber grundfalsch; wie bereits zernichtet.

Er beruft sich auf den *Legem Regiam*, und will hiermit seinen Satz bestätigen. Geht dieses auf die alten

Satzungen, so diesen Namen führten, und vermittelst welcher das Volk alle Gewalt an den Kaiser übertragen haben soll: so riecht das ganze Argument bloß nach dem Schul-Staube, und schickt sich gar nicht zu Staats-Streitigkeiten. Also bekümmern wir uns auch dieses Orts nichts darum.

Es kommt das abentheuerlichste Ungeheuer zum Vorschein, das man sich irgend einbilden mag, wañ jemand die Macht und Gewalt des Deutschen Kaisers nach den Formeln ermessen will, so auf jenen verrosterten oder verschimmelten Tafeln in der Lateranischen Kirche zu Rom, oder auf dem alten Capitolio zu lesen sind.

Läßt aber unser Schriftsteller, wie es an einem Orte beynahe scheint, etwa die heutigen Reichs-Satzungen, insonderheit die Reichs-Abschiede und die Kaiserliche Wahl-Capitulation, an die Stelle des alten *Legis Regiæ* treten: so werden wir ihm dieses leicht erlauben. Alsdann aber hat er verloren. Der Augenschein zeigt es, wie wenig Gewalt der Kaiser habe, und wie viel ihm fehle.

Der ganze *Lex Regia* geht das Deutsche Reich gar nichts an. Ueberdis aber ist das Gedicht von der Unveränderlichkeit jener Satzung überaus abgeschmackt. Die Erfahrung bey vielen würklich erfolgten Staats-Umschlägen, die allgemeine Freyheit der Staaten und ihrer Glieder, eine Veränderung ihres Systems zu treffen, und die Befugniß der Völker, über die auf dieselben zurückfallende höchste Gewalt anderweitig nach Gefallen zu disponiren, geben disfalls die beste Widerlegung an die Hand.

Wo das würkliche Widerspiel klar in die Augen fällt: da hören alle Vermuthungen auf, und gilt weiter kein wahrscheinlicher Schluß von den ältern Zeiten auf die neuern.

Wie lächerlich klingt also nicht die Folgerung vom alten Lege Regia auf das jetzige Römische Reich Deutscher Nation. Kein Mensch kan die vorgefallenen vielfältigen Staats-Veränderungen des Römischen Kaiserthums seit jener Zeit läugnen. Ja, das alte Römische und das heutige Deutsche Reich sind überall zween ganz unterschiedene Staaten.

Hier-

Der zweyte Einwurf fällt dahin.

Hiernächst führt der Gegentheil die gemeine Meynung wider uns auf. Gut! das wissen wir. Nur Wahrheit und Recht kommen gar nicht auf den Ausspruch der mehresten Schriftsteller an. Auch ein einziger von geringerem Werth kann öfters einen Punct besser treffen, als der größte Haufe. Das Uebergewicht fällt nicht allemal auf die rechte Seite.

Die Menge derer, die einen Irrthum hegen, rechtfertiget solchen gar nicht. Man darf sich an die gemeine Meynung niemals halten, wann dieselbe offenbar falsch oder ihr Ungrund leicht erweislich ist. Einer der gemeinsten Irrthümer besteht darinnen, daß einem gemeinen irrigen Wahn die Kraft eines Rechts zugeschrieben wird.

Wer sich ein Gewissen macht, von der gemeinen Meynung abzugehen, der macht es, wie jene Narren, von denen **Lipsius** erzählt, daß sie mit Strohseilen und schwachen Faden gebunden gewesen, dabey aber so unbeweglich gestanden, als ob sie an Eisen geschmiedet und angefesselt wären.

Ob alle sowol Christliche als ungläubige Nationen dem Kaiser im eigentlichen politischen Verstande den Titel eines Monarchen beylegen, und ihn dafür erkennen; daran zweifelt man billig.

Der Kaiser behauptet die vornehmste Würde und Ober-Stelle unter allen Christlichen Regenten. Selbst die Türken räumen ihm solche ein. Allein dieses bleibt ein äußerlicher Glanz und Vorzug, welchen der Kaiser in der Christenheit von wegen des Reichs als dessen Repräsentant genießt, der aber im übrigen keinen Einfluß in die Reichs-Verfassung an sich hat, noch dieselbe bestimmet. Sogar die Worte reden hiervon so deutlich, als die Sache selbst.

Weder Cron und Scepter noch Thron u. Reichs-Ornat, noch auch der Vortritt vor anderen Christlichen Königen hat etwas Wesentliches auf sich. In diesem allen liegen zwar Schattenbilder der Majestät, keinesweges aber die Haupt-Sache der wahren Hoheit selbst.

Ferner

Auflösung des Dritten Zweifels.

Ferner heißt es: der Kaiser stehe unter niemands Gewalt, und erkenne allein GOtt und das Schwerd über sich. Doch dieses sind Worte, die sich leicht reden lassen, wann gleich der Beweis davon zurück bleibt. Wir haben dargegen klar genug gezeiget, wasmaßen das Reich über den Kaiser sey, Rechenschaft von dessen Handlungen fordere, und selbigen bey befundener Unwürdigkeit gar vom Thron stoße.

Stehen gleich Ausdrücke von solcher Art im Churfürsten-Verein zu Rens von 1338. so haben doch selbige eine eingeschränkte Bedeutung nach ihrer damaligen besondern Absicht, welche bloß auf die Ausschließung der ungerechten Ansprüche und Unternehmungen des Pabst gerichtet war, als dieser sich eine Oberherrschaft über das ganze Reich und den Kaiser zusammen anmaßen wollte.

Das Bekänntniß, welches die Churfürsten vermittelst gedachten Instruments ablegten, kan also weiter, als der dazu gegebenen Veranlassung, und dem dabey gehabten Zweck gemäß, nicht verstanden, noch anders wohin gezogen werden, oder für allgemein gelten.

Der Kaiser wird zwar als das Haupt des Reichs beschrieben. Mit nichten aber ist selbiger ein solches Haupt, dessen Gehirn denen übrigen Gliedern des Cörpers eine willkührliche Bestimmung in ihren Bewegungen geben kann. Er führt jenen Titel als der vornehmste unter den Fürsten und Regenten im Reich.

Auf diese Benennung eines Haupts des Reichs läßt sich eine monarchische Gewalt desselben im Reich eben so wenig gründen, als man dem Dogen zu Venedig dergleichen daher zueignen mag, weil er gleichmäßig von vielen ein Haupt dieses Freystaats tituliret wird.

Die Beschreibung dieses Doge ist nicht uneben gerathen, wodurch dessen Würde also geschildert wird, daß derselbe, als das Oberhaupt eines uralten, durch die Waffen sowol als durch Klugheit so lange behaupteten Freystaats, welcher über so viele Länder und ganze Königreiche

nigreiche, auch über das Adriatische Meer herrsche, um so mehr unter die größten Könige gezählet werden könne, je stärkern Glanz dessen äußerliches Ansehen von sich werfe, da derselbe in Königlicher Pracht und mit den Ehren-Zeichen eines Königs erscheine, im Pallast die erhabensten Staats-Räthe im Purpur zur Seite, bey öffentlichen Feyerlichkeiten aber den Päbstlichen Nuntium nebst Kaiserlichen, Königlichen, und anderer Hoher Souverainen Gesandten zur Begleitung habe. Der ganze Unterscheid zwischen den Königen und ihm bestehe darinnen, daß einestheils jene Erbgangsweise zur Crone gelangten, dieser hingegen seines persönlichen Werths halber durch die Wahl ans Regiment komme, anderntheils er, weil er nicht nur über die Unterthanen erhaben sey, sondern auch ein Haupt und einen Fürsten über seines gleichen vorstelle, nicht seinen bloßen Willen, sondern die Gesetze zur Richtschnur habe.

Will man sagen, daß alle andere Glieder des Reichs dem Kaiser Red und Antwort zu geben schuldig wären: so darf man hierauf mit Grund keine Monarchie bauen. Gesetzt auch, dieses könne von einem jeden an seinem besondern Theil einzeln betrachtet gelten: so ist doch das gesammte Corpus, welches die Stände insgemein unter sich begreift, hierzu so wenig verpflichtet, daß vielmehr dasselbe sich berechtiget findet, den Kaiser selbst zur Rechenschaft wegen seiner Verwaltung zu ziehen.

Hieraus zeigt sich dann auch, wie offenbar irrig **Reinkingk** eine Vollkommenheit der Macht des Kaisers sogar dahin folgert, daß derselbe nicht nur einem jeden einzelnen Reichs-Stande, sondern auch ihnen allerseits mit einander, wann sie als die volle Reichs-Versammlung in Betrachtung kommen, bey Verlust aller Freyheiten, ja bey Achts- und Lebens-Strafe befehlen könte, und sowol das gesammte Reichs-Corpus, als ein jedes Reichs-Glied ihm zu gehorchen pflichtig wäre.

Unrichtigkeit des Vierten Gegensatzes.

Das

Das Gegentheil hiervon ist vorhin mit gehöriger Erklärung derer vom **Reinkingk** angezogenen Texte aus den Reichs-Gesetzen ausführlich dargethan worden.

Ablehnung des fünften und sechsten Einwurfs.

Reinkingks fünfter und sechster Zweifel heben sich nach unsern oben weitläuftiger ausgeführten Gründen desto leichter von selbst. Es komt hierbey alles auf bloße Worte und gewiße Formeln im Schreiben an.

Die Pracht der Titel aber ist gar nicht der rechte Maßstab zur Abmessung der wesentlichen Hoheit. Oefters fällt die Macht und Gewalt desto stärker ab, je höher das Scheinwerk der fremden Ehrenbezeigungen steigt.

In einer wohleingerichteten Aristocratie besteht eine hauptsächliche Staats-Raison darinnen, daß derjenige, wer den wenigsten Antheil am Regiment hat, äußerlich am meisten geehret werde, andere Personen aber bey den wichtigsten Staats-Gerechtsamen mit wenigen glänzenden Vorzügen prangen. Gewiß man kann dieses für eines derer größten, und sowol zu der aristocratischen als democratischen Verfassung bester Sicherheit dienlichsten Geheimnisse achten.

Reich und Stände nennen zwar den Kaiser ihren **Herrn.** (*Dominum.*) Allein hieraus folgt weiter nichts. Es geschieht, um demselben dadurch eine besondere Ehre zu bezeigen. Es ist auch gar nichts besonders. In gleicher Absicht legte man zu Florenz denenjenigen Magistrats-Personen, welche anfangs Prioren geheissen, nicht lange nachher den Herren-Titel bey.

Reinkingk selbst untersteht sich nicht, dem Kaiser einen würklichen Dominat über das Reich zuzueignen. Er sagt nicht unrecht, daß in ganz Europa außerhalb der Türkey und Rußland kein eigentlicher Dominat, das ist keine despotische Herrschaft eines Regenten zu finden sey.

Octavius der den Namen und Titel Augustus empfing, hatte sich zu Rom eine wahre Monarchie zugeeignet, und die Aristocratie verdrängt. Indessen sahe er

den Namen eines *Domini* für einen schimpflichen Vorwurf an, misbilligte sowol augenbliklich durch eine unzufriedene Miene, als durch eine unmittelbar darauf bekannt gemachte scharfe Satzung die Schmeicheley, da ein Comödiant im Schauspiele ihm den Namen eines billigen und gnädigen Herrn (*Domini*) beygelegt, und das ganze Volk diesen Ausspruch gebilliget hatte. Ja er litte nachgehends nicht einmal mehr, daß ihn seine eigenen Kinder oder Verwandten so nennen durften, es mochte im Ernst oder auch nur Scherzweise geschehen.

Kaiser Tiberius bat einen der ihn *Dominum* hieß, um Einstellung dieser ihm schmählich dünkenden Benennung.

So behielt das Romische Volk hierunter ein Ueberbleibsel und gleichsam einen Schatten der alten Freyheit.

Im heutigen Römisch-Deutschen Reiche ist alles gerade umgekehrt. Anstatt jener Römischen Monarchie besteht hier eine Aristocratie. Der Kaiser heißt ein Herr; (*Dominus,*) ist aber in der That nichtsweniger als dieses. Ein solcher Titel stellt bloß einen Schatten der Gewalt derer ersterwehnten Regenten vor.

Paschalius schreibt nicht ohne Grund, des Kaisers ganze Regierung, Gewalt, und Ansehen sey ein leerer Schatten. Er führe zwar den Namen, gar nicht aber der That nach, eine höchste Staats-Beherrschung oder Reichs-Verwaltung Imperium.

Wir halten es nach dem Beyspiele, des Aloysius XI. welchen **Guicciardin** deswegen lobt, lieber mit der Sache selbst, und ihrem Wesen, als mit dem Schein und Schatten der Dinge. Man muß erforschen, was würklich geschieht, und sich an keine scheinbare Vorstellung, welche nur von aussen in die Augen fällt, kehren.

Clapmar bezeichnet solches alles nicht uneben mit dem Namen bloßer Schattenbilder des Regiments, die zwar einen großen Schein von sich geben, auf die Staats-Verfassung selbst aber, auf keine Weise würketen, noch hierinn etwas veränderten; indem die Ausübung der höchsten Staats-Gerechtsame, nicht aber solches Schein-

werk

werk den rechten Grund ausmachte, woraus die Regierungs-Form oder Staats-Verfassung zu beurtheilen stünde. Bloß die Art der Verwaltung der Staats-Geschäfte bekommt dadurch einigermaßen nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr ein monarchisches Ansehen, bald wieder mehr eine Gestalt der Freyheit. Solche äußerliche Neben-Einrichtungen, mit nichten aber das Wesen und der Haupt-Grund des Staats stehen unter weilen in einiger Beziehung auf jene Schattenbilder.

Der siebende und achte Einwurf fallen dahin.

Beym siebenden und achten Einwurfe behilft sich **Reinkingk** mit offenbar falschen Angaben. Die Lehns-Pflicht und der Eyd der Treue wird oben erwiesenermassen nicht dem Kaiser allein, sondern ihm und dem Reich zusammen, und zwar diesem hauptsächlich, und ohne Einschränkung, jenem aber auf eine zufällige Art, in der Subordination gegen das Reich auch bloß in Rücksicht auf seine würkliche und gehörige Reichs-Verwaltung geleistet.

Die Verpflichtung gegen das Reich überwiegt also die Verbindlichkeit gegen den Kaiser. Die erstere ist unveränderlich in ihrer Dauer, und allgemein in ihrem Umfange? Die letztere hingegen versteht sich nur in so fern, als der Kaiser die ihm obliegenden Kaiserlichen Amts-Pflichten gegen das Reich genau beobachtet.

Schluß-

Schluß-Betrachtungen zu dem Ersten Theile.

Da die Grund-Säulen des Reinkingkischen Staats-Lehrgebäudes theils ihres ganz falschen Stofs, theils ihrer verkehrten Stellung, zum Theil auch ihrer Schwäche halber übern Haufen geworfen sind: so zerfällt auch alles, was er und andere hierauf zu bauen vermeynet haben. Wir machen nunmehro mit Recht den Schluß auf eine Aristocratische Grund-Verfassung des Römischen Reichs Deutscher Nation. Sie ist aber aus mehreren Aristocratien zusamen gesetzt. Die äußerliche Verwaltung kan Aristocratisch-monarchisch heißen; wiewol auch disfalls die Spuren der Monarchie sehr geringe, und in Vergleichung gegen das aristocratische Wesen fast unmerklich sind.

Nur wenige Schattenbilder aber keine wahre Staats-Gerechtsame hat der Kaiser für sich allein. Einige Rechte werden von den Churfürsten entweder allein, oder in Gemeinschaft mit dem Kaiser ausgeübt. Die mehresten und beträchtlichsten Stücke der höchsten Gewalt ruhen endlich in den Händen gesammter Stände.

Solchemnach gewinnt die Verwaltung des Reichs in verschiedener Betrachtung die Gestalt einer Aristocratie: einmal in Absicht auf das gemeinschaftliche Regiment aller Reichs-Stände insgemein; anderntheils in Ansehung der vorzüglichen Gerechtsame der Churfürsten in manchen Stücken der Regierung. Richtet man sein Augenmerk auf den äußerlichen Glanz der Kaiser-Würde: so stellt sich eine Monarchie dar. Die Regierung des Venetianischen Freystaats wird von manchen Schriftstellern mit einer Pyramide verglichen, die unten zwar

einen breiten Fuß hat, deren Linien aber sich immer enger zusammen ziehen, je höher sie steigen, bis sie endlich oben ganz spitz in einen einzigen Punct zusammen laufen.

Den Fuß der Deutschen Staats-Pyramide macht die Reichs-Versammlung aller Stände aus. Auf diesem Grunde ruht die ganze Last des Reichs-Staats mit allen übrigen Theilen des gemeinen Systems.

Das vorzüglich Erhabene der Churfürsten über die andern Reichs-Stände stellt die immer spitziger zugehende Höhe der Pyramide vor. Jene werden dieserhalb auch noch in Kaisers Ferdinands II. Wahl-Capitulation als die vordersten und vornehmsten Glieder des Heiligen Römischen Reichs, und als der Kaiserlichen Majestät innerste Glieder, und Hauptseulen des Reichs bezeichnet.

Der Kaiser ist endlich die Spitze der Pyramide. Er sitzt als der vornehmste und ansehnlichste unter den Regenten an der höchsten Stelle, wohin er durch eine freye Wahl erhoben worden, und wo er mehr als die andern Mit-Regenten in die Augen fällt, so daß man in der weitesten Entfernung vornehmlich Ihn erblickt.

Bey der gänzlichen Abweichung unserer heutigen Staats- und Rechtskünstler, welche aus allen Kräften für ihre erdichtete Monarchie streiten, von der rechten Bahn, sind durch die irrigen Begriffe dererselben auch ihre den Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten Rathschläge verderbet, ja diese Herren selbst mit verführet worden. Nun hat man sich freylich nicht zu verwundern, daß diese sammt jenen des rechten Weges in Berichtigung der Verhältniß und Beförderung des Interesse des Deutschen Reichs verfehlt, und ohne die geringste Aufmerksamkeit für die alte Hoheit und Freyheit des Reichs und seiner Stände, das gemeine Vaterland in den Abgrund der Sclaverey und des Verderbens gestürzt haben,

haben, worinnen es jetzt ohne Hofnung der geringsten Rettung zu Boden liegt, wann ihm nicht irgend woher ein anderer guter Geist in der äußersten Noth zu Hülfe kommt.

Dergleichen Irrthümer und Verwirrungen der Staaten schreiben sich aber guten Theils daher, daß man das Wesen und die Eigenschaft des Gegenstandes der Staats-Sorge und Verwaltung derer Regenten nicht kennet. In politischen Dingen giebt es so unterschiedene Naturen, als in physicalischen. Auch dort sind die Krankheiten oder Fehler nach den Temperamenten, das ist nach der Mannigfaltigkeit der Staats-Verfassung, zu beurtheilen. Dieser Unterscheid äußert sich, wie in einem natürlichen, also auch beym Staats-Cörper von dessen erstem Ursprunge an durch das ganze Leben hindurch bis an sein letztes Ende. Es geht hiermit so weit, daß eben diejenigen Mittel, welche für eine Gattung des gemeinen Wesens die allerheilsamsten sind, dargegen bey einer andern Art der Staaten den gänzlichen Untergang nach sich ziehen.

Brief

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chemnitz, Bogislaus Philipp von, 1605-1678

Hippolithi a Lapide Abriß der Staats-Verfassung, Staats-Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reichs Deutscher Nation nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grund-Einrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Verfall
Bd.: [1]

Mainz und Coblenz 1761

J.publ.g. 423 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560031-4
VD18 80376215-001